Hydr. 462

Vorschriften

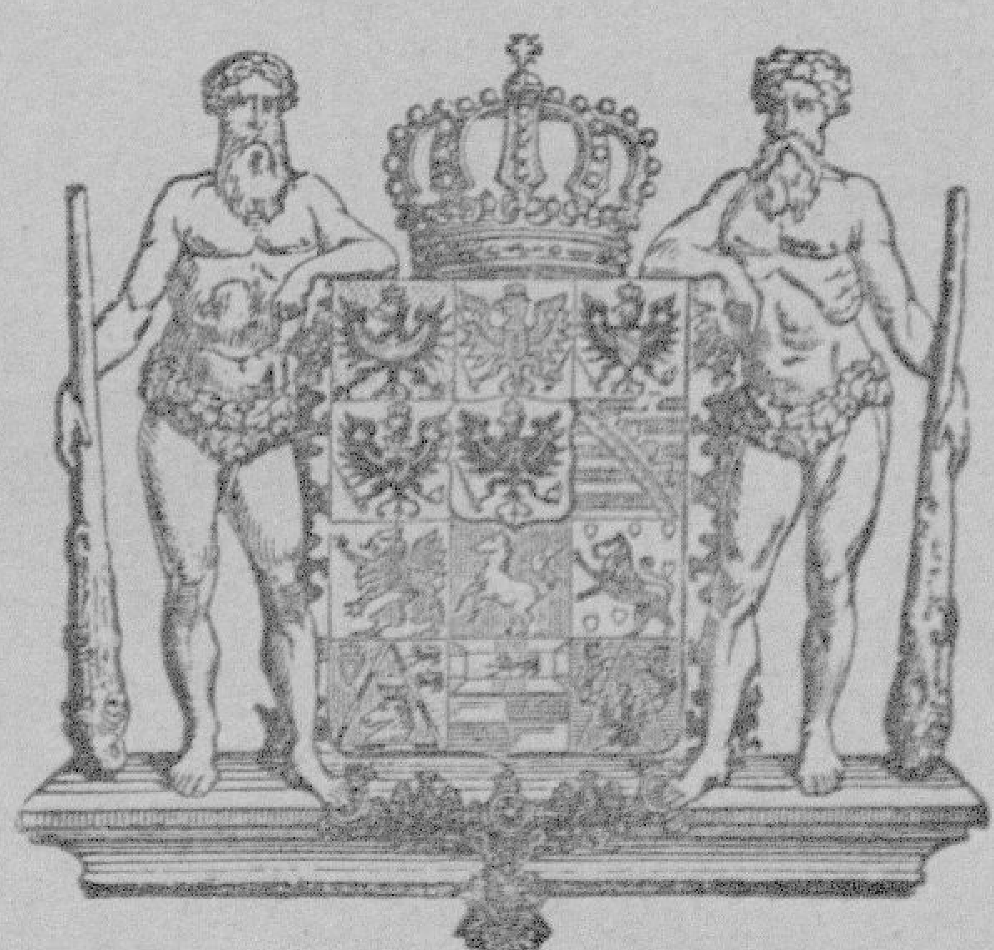
Vorschriften

für die

Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen.

Gültig vom 1. April 1895.

Amtliche Ausgabe.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Vorschriften

für die

Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen.

Gültig vom 1. April 1895.

Amtliche Ausgabe.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1895.

Inhaltsübersicht.

Anhang.

№ 1.

Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894,

betreffend

Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

(G.S. 1895 S. 11, E.V.Bl. 1895 S. 25, M. d. i. V. 1895 S. 93.)

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" eingeführt wird,

II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken und Stettin mit den sich aus der Anlage b ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage a.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

I. Allgemeine Verwaltung.
Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1.

(1.) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2.) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3.) Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im Einzelnen ist dem Minister überlassen.

Vorbehalte des Ministers.
1. Im Allgemeinen.

§ 2.

(1.) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Bereiches der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im Einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen.

(2.) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 7) der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

§ 3.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen, und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;

b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Thiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;

d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;

e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem

Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

f) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.

§ 4.

3. Bezüglich der Neubauverwaltung.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages, sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;

b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;

e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

§ 5.

4. Bezüglich der Personalien.

Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung, sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Ueberweisung der diätarischen höheren Beamten an die Königlichen Eisenbahndirektionen;

b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die betheiligten Behörden verschiedener Meinung sind;

c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;

d) die Gewährung von Urlaub über vier Wochen an die unter a bezeichneten, über sechs Wochen an die übrigen Beamten.

§ 6.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen. Geschäftsbereich der Königlichen Eisenbahndirektionen im Allgemeinen.

(1.) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2.) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten beiden Mitgliedern (Ober-Regierungsrath, Oberbaurath) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3.) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4.) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn=Betriebs=, Maschinen=, Verkehrs=, Werkstätten= und Telegrapheninspektionen sowie der Bauabtheilungen (§. 9) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5.) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke oder den gesammten Staatseisenbahnbereich Einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

(6.) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion (Ober=Regierungsrath, Ober=Baurath) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche zur Zeit den gemäß §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.*)

Geschäftserledigung durch die Königlichen Eisenbahndirektonen.

§ 7.

Die Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion bilden für die Erledigung der nachstehenden zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben.

§ 8.

(1.) In allen anderen, zu dem Geschäftsbereiche der Königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist der Präsident nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnung über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2.) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahndirektionen Abtheilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abtheilungsdirigenten zu bestellen.

(3.) Für die Bearbeitung der nicht gemäß §. 7 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs= und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan aufzustellen.

(4.) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats=, Kassen= und Rechnungssachen in allen Fällen dem Kassenrathe zuzutheilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Als ständiger Vertreter wird dem Kassenrathe der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Kassenraths bei Anwesenheit des Letzteren übertragen werden können.**)

(5.) Dem Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere ist er sowohl für die sach= und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Königlichen Eisenbahndirektion, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion die Verantwortung für die form= und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6.) Der Präsident kann mit Genehmigung des Ministers seine beiden ständigen Vertreter (Ober=Regierungsrath, Ober=Baurath) beauftragen, ihn in bestimmten Angelegenheiten auch bei

*) Siehe Bekanntmachung vom 2. März 1895 (S. 27) und Regulativ 2c., betreffend die Eisenbahn=Kommissariate (Anhang Nr. 20, S. 730 ff.).

**) Siehe § 3 der Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren (S. 137).

seiner Anwesenheit zu vertreten; auch ist er befugt, einzelnen Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

(7.) Für die Verbindlichkeit der von der Königlichen Eisenbahndirektion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion. Die Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahndirektion sind nur insoweit zur selbstständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugniß nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

§ 9.

II. Besondere Verwaltungszweige.
1. Im Allgemeinen.

Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs=, Maschinen=, Verkehrs=, Werkstätten= und Telegrapheninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabtheilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen kann von dem Minister die Befugniß zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Uebernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbstständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ertheilt werden.*)

§ 10.

2. Im Besonderen.
a) Betriebsinspektionen.

(1.) Den Betriebsinspektionen obliegt:

a) die Ausführung und Ueberwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§. 11), Verkehrsinspektionen (§. 12), Werkstätteninspektionen (§. 13) oder Telegrapheninspektionen (§. 14) zugewiesen sind;
b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken, sowie die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahn=Betriebsinspektionen bestimmt der Minister.**)

(3.) Dem Vorstande der Eisenbahn=Betriebsinspektion kann von dem Minister die Befugniß zur selbstständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen u. s. w. beigelegt werden.***)

§ 11.

b) Maschineninspektionen.

(1.) Den Maschineninspektionen obliegt die Ausführung und Ueberwachung des Maschinen= und Betriebswerkstättendienstes.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Maschineninspektionen bestimmt der Minister.**)

§ 12.

c) Verkehrsinspektionen.

(1.) Den Verkehrsinspektionen obliegt die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs=, Abfertigungs= und Kassendienstes.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.**)

(3.) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht, sowie auf Ersatz= oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbstständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Theil zu erlassen.****)

---

*) Siehe die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn=Betriebs=, Maschinen=, Verkehrs=, Werkstätten= und Telegraphen=Inspektionen (S. 81 ff).

**) Die Bezirke der Inspektionen und der Bauabtheilungen werden durch die alljährlich erscheinenden „Geschäftlichen Nachrichten über die Preußischen Staatseisenbahnen" Theil II festgesetzt.

***) Siehe § 5 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn=Betriebsinspektionen (S. 82.)

****) Siehe § 7 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn=Verkehrsinspektionen (S. 102.)

d) Werkstätteninspektionen.

§ 13.*)

(1.) Den Werkstätteninspektionen obliegt die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.*)

e) Telegrapheninspektionen.

§ 14.

(1.) Den Telegrapheninspektionen obliegt die Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Telegrapheninspektionen bestimmt der Minister.*)

f) Bauabtheilungen.

§ 15.

(1.) Den Bauabtheilungen obliegt die Leitung der Neubauausführungen.

(2.) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Bauabtheilungen bestimmt der Minister.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienste. Art der Anstellung.

§ 16.

(1.) Das für den Staatseisenbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder gegen Lohn beschäftigt. Die Anstellung der Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnisse und später, soweit zulässig, unkündbar.

(2.) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3.) Billetdrucker, Kassen- und Bureaudiener, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Magazinaufseher, Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Krahnmeister, Brückengeldeinnehmer, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter, Brückenwärter, Schaffner, Bremser (Wagenwärter), Matrosen, Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnisse etatsmäßig angestellt.

(4.) Die unkündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat.

Erfordernisse der Anstellung.

§ 17.

(1.) Zur Anstellung als Mitglied einer Königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- oder Telegrapheninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2.) Im Uebrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion.

(3.) Die Bestimmungen des Bundesraths über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hiervon nicht berührt.

Anstellungsfähigkeit.

§ 18.

(1.) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militäranwärtern ausschließlich oder theilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

---

*) Die Bezirke der Inspektionen und der Bauabtheilungen werden durch die alljährlich erscheinenden „Geschäftlichen Nachrichten über die Preußischen Staatseisenbahnen" Theil II festgesetzt.

(2.) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Civilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Civilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3.) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Civilsupernumeraren bei Besetzung der diesen zugänglichen Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

(4.) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerb von Privateisenbahnen übernommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen.

§ 19.

Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.

(1.) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

(2.) Für die Zulassung zur selbstständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahnbetriebsbeamten gelten die von dem Bundesrath erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften.

§ 20.

Sonstige Erfordernisse.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens und der Kautionsbestellung, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

§ 21.

IV. Geltungsbereich.

(1.) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2.) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlaß vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

Anlage b.

Uebersicht der Eisenbahndirektionsbezirke.

Lfde. Nr.	Eisenbahn= direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig= und Verbindungsbahnen.
1.	Altona.	Nauen—Hamburg, Neustadt a. D.—Meyenburg—Landesgrenze, Glöwen—Havelberg, Wittenberge—Lüneburg, Hagenow Heide—Oldesloe, Sterley—Mölln, Büchen—Lüneburg, Echem—Hohnstorf, Schwarzenbek—Oldesloe—Neumünster, Neumünster—Nordschleswigsche Weiche—Landesgrenze, Harburg—Hamburg—Altona (Theil gepachtet), Altona—Kiel, Altona—Wedel, Kiel—Ascheberg, Wrist—Itzehoe, Neumünster—Neustadt i. H., Neustadt i. H.—Oldenburg (Holstein) (für Rechnung der Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft), Gremsmühlen—Lütjenburg, Neumünster—Karolinenkoog, Weddinghusen—Büsum, Schleswig (Friedrichsberg)—Schleswig (Altstadt), Jübek—Garding, Flensburg—Lindholm, Tingleff—Tondern, Pattburg / Tingleff—Sonderburg, Rothenkrug—Apenrade, Woyens—Hadersleben, Elmshorn—Hvidding—Landesgrenze, St. Margarethen—Brunsbüttel, St. Michaelisdonn—Friedrichskoog, Tondern—Hoyer=Schleuse, Bredebro—Lügumkloster.
2.	Berlin.	Berliner Stadtbahn, Charlottenburg—Wannsee, Berliner Ringbahn, Berlin—Spandau, Berlin—Sommerfeld, Berlin—Strausberg, Fredersdorf—Rüdersdorf (gepachtet), Berlin—Königswusterhausen, Johannisthal=Niederschönweide—Spindlersfeld, Berlin—Groß=Lichterfelde=Süd, Berlin—Zossen, Berlin—Werder, Zehlendorf—Neubabelsberg, Berlin—Nauen, Berlin—Oranienburg, Schönholz—Kremmen, Berlin—Bernau.
3.	Breslau.	Breslau—Brieg, Brieg—Neiße, Neiße—Deutsch=Wette, Deutsch=Wette—Ziegenhals, Ziegenhals—Landesgrenze (verpachtet), Deutsch=Wette—Groß=Kunzendorf, Neiße—Camenz—Liegnitz—Raudten, Grottkau—Strehlen, Glambach—Wansen, Ottmachau—Landesgrenze bei Barzdorf, Breslau—Camenz—Mittelwalde, Mittelwalde—Landesgrenze (verpachtet), Breslau—Stroebel, Strehlen—Nimptsch—Gnadenfrei, Breslau—Obernigk, Breslau—Oels, Schottwitz—Rosenthal, Hundsfeld—Trebnitz, Breslau—Glogau, Neusalz a. O.—Sagan, Freystadt—Reisicht, Reichenbach—Ober=Langenbielau, Striegau—Maltsch, Striegau—Bolkenhain, Jauer—Rohnstock, Sommerfeld—Sagan—Breslau, Gassen—Arnsdorf, Sorau—Christianstadt, Kohlfurt—Görlitz—Zittau, Görlitz—Landesgrenze (verpachtet), Nikrisch—Seidenberg, Seidenberg—Landesgrenze (verpachtet), Görlitz—Lauban, Lauban—Marklissa, Kohlfurt—Lauban—Dittersbach—Glatz, Greiffenberg i. Schl.—Friedeberg a. O., Greiffenberg i. Schl.—Löwenberg i. Schl., Löwenberg i. Schl.—Goldberg, Liegnitz—Goldberg, Goldberg—Merzdorf, Hirschberg i. Schl.—Petersdorf, Hirschberg i. Schl.—Schmiedeberg i. Riesengeb., Ruhbank—Liebau, Liebau—Landes=

Lfde. Nr.	Eisenbahn-direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		grenze (verpachtet), Mittelsteine—Landesgrenze (verpachtet), Glatz—Rückers-Reinerz, Glatz—Seitenberg, Breslau—Sorgau—Landesgrenze, Landesgrenze—Halbstadt (gepachtet), Sorgau—Altwasser—Dittersbach.
4.	Bromberg.	Strausberg—Schneidemühl—Thorn—Osterode i. Ostpr., Posen—Thorn, Cüstrin—Frankfurt a. O., Posen—Kreuz—Stargard i. P., Bromberg—Culmsee—Schönsee, Thorn—Ottlotschin—Landesgrenze, Posen—Schneidemühl—Neustettin, Schneidemühl—Callies—Wulkow, Callies—Arnswalde, Gnesen—Nakel—Konitz, Rogasen—Dratzig, Rogasen—Inowrazlaw, Mogilno—Strelno, Bromberg—Inowrazlaw, Inowrazlaw—Kruschwitz, Bromberg—Znin, Bromberg—Maximilianowo.
5.	Cassel.	Scherfede—Börssum, Schwerte—Cassel, Hümme—Carlshafen, Warburg—Corbach, Volkmarsen—Cassel, Ottbergen—Nordhausen, Seesen—Herzberg a. H., Scharzfeld—St. Andreasberg, Elze—Cassel—Lollar, Salzderhelden—Einbeck, Einbeck—Dassel (für Rechnung der Ilme-Eisenbahngesellschaft), Wabern—Wildungen, Sarnau—Frankenberg, Amalienhütte—Cölbe, Niederwalgern—Weidenhausen, Nordhausen—Münden i. H., Wulften—Duderstadt—Leinefelde, Leinefelde—Treysa, Göttingen—Bebra, Wilhelmshöhe—Waldkappel, Walburg—Groß-Almerode, Bebra—Guntershausen.
6.	Cöln.	Cöln—Herbesthal, Rothe Erde—Weismes—Landesgrenze, Landesgrenze—Ulflingen (gepachtet), Weismes—Malmedy, Herbesthal—Raeren, Stolberg—Alsdorf—Herzogenrath, Stolberg—Walheim, Stolberg—Münsterbusch, Düren—Kreuzau, Cöln—Bingerbrück, Bonn—Euskirchen, Bonn—Obercassel b. Bonn, Remagen—Adenau, Cöln—Cleve, Cleve—Cranenburg—Landesgrenze (verpachtet), Neuß—Neersen—Viersen—Kaldenkirchen, Dülken—Brüggen, Crefeld—M.-Gladbach—Rheydt, Oppum—Hochfeld, Kempen (Rhein)—Kaldenkirchen—Landesgrenze, Landesgrenze—Venlo (gepachtet), Cleve—Elten—Landesgrenze, Landesgrenze—Zevenaar (gepachtet), Neuß—Aachen (Templerbend)—Landesgrenze bei Bleyberg (Theil gepachtet), Neuß—Obercassel (Düsseldorf), Aachen (T.)—Aachen (Rh.) (Theil gepachtet), Rheydt—Dalheim—Landesgrenze, Lindern—Heinsberg, Aachen—Jülich, Aachen—Haaren—Rothe Erde, Stolberg—Kohlscheid, M.-Gladbach—Jülich—Stolberg, Hochneukirch—Grevenbroich, Grevenbroich—Cöln, Jülich—Euskirchen—Münstereifel, M.-Gladbach—Viersen—Crefeld—Homberg, Homberg—Mörs, Neuß—Düren, Kalscheuren—Euskirchen—Jünkerath, Call—Hellenthal.
7.	Danzig.	Schneidemühl—Dirschau—Güldenboden, Maximilianowo—Dirschau—Danzig, Danzig—Neufahrwasser, Stolp—Danzig, Ruhnow—Konitz, Konitz—Laskowitz, Laskowitz—Jablonowo—Soldau, Soldau—Illowo (Mitbetrieb), Neustettin—Belgard, Gramenz—Bublitz, Neustettin—Stolp, Schlawe—Zollbrück—Bütow, Bütow—Berent, Hohenstein i. Westpr.—Berent, Praust—Carthaus (Westpr.), Simonsdorf—Tiegenhof, Terespol—Schwetz, Thorn—Marienburg i. Westpr., Kornatowo—Culm, Garnsee—Lessen.
8.	Elberfeld.	Cöln-Deutz—Düsseldorf—Duisburg, Cöln—Kalk, Weddau—Rath—Opladen—Urbach, Düsseldorf—Rath, Düsseldorf—Eller, Neuß—Düsseldorf, Düsseldorf—Elberfeld—Hagen—Schwerte—Soest, Unna—Hamm, Fröndenberg—Unna—Camen, Gruiten—Cöln-Deutz—Kalk, Hilden—Solingen—Vohwinkel, Solingen—Remscheid, Mülheim a. Rh.—Immekeppel, Vohwinkel—Kupferdreh, Aprath—Velbert, Vohwinkel—Elberfeld-Varresbeck, Elberfeld-Steinbeck—Kronenberg,

Lfde. Nr.	Eisenbahn-direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		Barmen-Rittershausen—Lennep—Remscheid-Hasten, Remscheid—Menninghausen, Lennep—Wipperfürth, Born—Opladen, Lennep—Krebsöge—Langerfeld, Krebsöge—Radevormwald, Hagen—Vörde, Hagen—Herdecke-Vorhalle—Witten, Volmarstein—Hengstei, Hengstei—Siegen—Betzdorf, Letmathe—Iserlohn—Fröndenberg, Hemer—Sundwig, Finnentrop—Rothemühle, Altenhundem—Fredeburg, Creuzthal—Amalienhütte, Erndtebrück—Raumland-Berleburg, Kirchen—Freudenberg, Hagen—Dieringhausen, Brügge—Lüdenscheid, Düsseldorf—Gerresheim—Barmen-Wichlinghausen—Hagen-Eckesey—Dortmund, Barmen-Wichlinghausen—Hattingen, Schee—Silschede.
9.	Erfurt.	Halle a. S.—Erfurt—Bebra, Merseburg—Schlettau, Lauchstädt—Schafstädt, Merseburg—Mücheln, Leutzsch—Corbetha, Weißenfels—Zeitz, Deuben—Corbetha, Rippach-Poserna—Plagwitz-Lindenau mit Abzweigung nach Markranstädt, Leutzsch—Gera—Probstzella, Probstzella—Wallendorf, Probstzella—bayerisch-meiningensche Grenze (verpachtet), Zeitz—Camburg, Triptis—Blankenstein, Naumburg a. S.—Deuben, Naumburg a. S.—Artern, Sangerhausen—Erfurt, Oberröblingen a. d. Helme—Allstedt, Reinsdorf—Frankenhausen, Wolkramshausen—Erfurt, Straußfurt—Großheringen, Neudietendorf—Ritschenhausen, Arnstadt—Saalfeld, Plaue—Ilmenau, Zella-St. Blasii—Klein-Schmalkalden, Schmalkalden—Wernshausen, Gotha—Ohrdruf—Gräfenroda, Georgenthal—Tambach, Georgenthal—Friedrichroda, Fröttstädt—Friedrichroda, Gotha—Silberhausen, Bufleben—Großenbehringen, Ballstädt—Herbsleben—Tennstädt, Langensalza—Gräfentonna, Döllstädt—Kühnhausen.
10.	Essen a. Ruhr.	Duisburg—Oberhausen (C. M.)—Wanne—Herne (C. M.)—Dortmund—Hamm, Frintrop—Bottrop (C. M.), Altenessen—Essen (Rh.), Gelsenkirchen—Ueckendorf-Wattenscheid—Wanne, Herne (C. M.)—Castrop—Dortmund, Oberhausen (C. M.)—Ruhrort, Wanne—Bismarck i. W.—Schalke (C. M.), Wanne—Sterkrade—Ruhrort, Osterfeld—Neumühl, Wanne—Recklinghausen, Oberhausen (C. M.)—Wesel—Emmerich, Emmerich—Landesgrenze (verpachtet), Hochfeld—Essen (Rh.)—Langendreer (Rh.)—Dortmund (Rh.)—Welver, Duisburg—Oberhausen (Rh.)—Osterfeld (C. M.), Hochfeld—Duisburg—Hochfeld, Weddau—Duisburg, Speldorf—Weddau, Heißen—Osterfeld, Heißen—Altendorf a. d. Ruhr, Kray—Gelsenkirchen, Bochum (Rh.)—Weitmar, Bochum (Rh.)—Riemke—Wanne, Langendreer (Rh.)—Löttringhausen, Ruhrort—Steele-Nord—Langendreer (B. M.)—Dortmund—Holzwickede, Styrum—Oberhausen (C. M.), Styrum—Duisburg, Kettwig—Mülheim a. Ruhr, Werden (Ruhr)—Essen (B. M.), Essen (B. M.)—Caternberg—Bismarck i. W.—Herne (B. M.), Caternberg—Vogelheim—Osterfeld (C. M.), Essen (B. M.)—Wattenscheid—Bochum (B. M.)—Herne (B. M.), Rath—Kettwig—Werden (Ruhr)—Kupferdreh—Ueberruhr—Dahlhausen a. Ruhr—Hattingen—Volmarstein, Ueberruhr—Steele-Nord—Dahlhausen a. Ruhr—Langendreer (B. M.)—Witten (B. M.), Witten (B. M.)—Dortmunderfeld, Dortmunderfeld—Huckarde (W.)—Mengede, Lütgendortmund—Dorstfeld—Huckarde (W.)—Dortmund, Bismarck i. W.—Dorsten—Landesgrenze, Landesgrenze—Winterswyk (gepachtet).
11.	Frankfurt a. Main.	Kalk—Betzdorf—Gießen, Siegburg—Derschlag, Derschlag—Bergneustadt, Osberghausen—Wiehl, Wissen—Morsbach, Grünebach—Daaden, Dillenburg—Straß-

Lfde. Nr.	Eisenbahn-direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		ebersbach, Dillenburg—Auguststollen bezw. Nikolausstollen, Troisdorf—Horchheim—Frankfurt a. M., Engers—Siershahn—Au, Grenzau—Höhr-Grenzhausen, Limburg—Altenkirchen, Siershahn—Staffel, Lollar—Wetzlar, Wetzlar—Coblenz, Weilburg—Laubuseschbach, Wiesbaden—Diez, Hohenrhein—Oberlahnstein, Curve—Wiesbaden, Curve—Biebrich, Wiesbaden—Biebrich, Höchst a. M.—Soden i. Taunus, Frankfurt a. M.—Homburg v. d. H., Homburg v. d. H.—Usingen, Sachsenhausen—Offenbach a. M., Frankfurt a. M.—Bebra, Lollar—Gießen—Bockenheim, Friedberg (Hessen)—Hanau, Elm—Landesgrenze, Landesgrenze—Gemünden (gepachtet), Bronzell—Gersfeld, Götzenhof—Tann, Urbach—Troisdorf.
12.	Halle a. Saale.	Wannsee—Güsten—Blankenheim, Groß-Lichterfelde-Süd—Halle a. S., Halle a. S.—Cottbus—Sagan, Leipzig—Eilenburg, Pretzsch—Eilenburg, Jüterbog—Röderau, Kohlfurt—Falkenberg—Wittenberg—Roßlau, Landesgrenze bei Zerbst—Bitterfeld—Leipzig, Dessau—Cöthen, Bitterfeld—Stumsdorf, Leipzig—Leutzsch, Zossen—Elsterwerda, Pratau—Torgau, Jüterbog—Treuenbrietzen, Halle a. S.—Leipzig, Halle a. S.—Nordhausen, Teutschenthal—Salzmünde, Oberröblingen am See—Querfurt, Berga-Kelbra—Stolberg-Rottleberode, Königswusterhausen—Görlitz, Lübbenau—Landesgrenze, Landesgrenze—Kamenz i. Sachs. (gepachtet), Frankfurt a. O.—Cottbus—Großenhain, Grunow—Beeskow, Beeskow—Königswusterhausen, Cottbus—Guben, Ruhland—Lauchhammer, Weißwasser—Forst (Lausitz), Weißwasser—Muskau.
13.	Hannover.	Wunstorf—Bremen—Geestemünde, Geestemünde—Stade, Geestemünde—Cuxhaven, Speckenbüttel—Bederkesa, Burg-Lesum—Grohn-Vegesack, Grohn-Vegesack—Farge (für Rechnung der Farge-Vegesacker Eisenbahngesellschaft), Hemelingen—Bremen—Harburg, Kirchweyhe—Sagehorn, Lehrte—Harburg—Cuxhaven, Lüneburg—Buchholz, Uelzen—Langwedel, Hannover—Visselhövede, Walsrode—Soltau, Hannover—Lehrte—Braunschweig, Lehrte—Oebisfelde, Lehrte—Hildesheim—Nordstemmen, Hildesheim—Groß-Gleidingen, Hildesheim—Goslar, Hannover—Elze, Hannover—Altenbeken, Weetzen—Haste, Elze—Löhne—Osnabrück, Bünde—Sulingen, Hannover—Hamm, Herford—Detmold—Himmighausen, Beckum-Ennigerloh—Beckum (Stadt), Lage—Hameln, Schieder—Blomberg.
14.	Kattowitz.	Tarnowitz—Dziedittz, Schoppinitz R. O. U.—Landesgrenze bei Sosnowice, Schoppinitz O. S.—Landesgrenze bei Sosnowice, Brieg—Oppeln—Oswiecim, Myslowitz—Landesgrenze bei Slupna, Kunigundeweiche—Georggrube, Radzionkau—Karf—Beuthen (Oberschl.), Gleiwitz—Beuthen (Oberschl.), Beuthen (Oberschl.)—Chorzow—Kattowitz, Chorzow—Schwientochlowitz, Morgenroth—Beuthen (Oberschl.) / Borsigwerk—Karf, Cosel-Kandrzin—Annaberg—Landesgrenze, Landesgrenze—Oderberg (gepachtet), Niedobschütz—Loslau—Annaberg, Nendza—Kattowitz, Ratibor—Troppau, Cosel-Kandrzin—Deutsch-Wette, Ratibor—Leobschütz—Landesgrenze, Landesgrenze—Jägerndorf (gepachtet), Leobschütz—Deutsch-Rasselwitz, Cosel (Stadt)—Polnisch-Neukirch, Gleiwitz—Orzesche—Sohrau O.S., Friedrichsgrube—Tichau, Idaweiche—Emanuelsegen, Oels—Lublinitz—Tarnowitz, Lublinitz—Herby, Lublinitz—Vossowska, Kreuzburg—Vossowska—Tarnowitz, Oppeln (Sczepanowitz)—Neiße, Schiedlow—Deutsch-Leippe, Oppeln—Groschowitz, Oppeln—Vossowska, Namslau—Oppeln, Peiskretscham—Laband, Groschowitz—

Lfde. Nr.	Eisenbahn-direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		Borsigwerk, Gleiwitz—Guidogrube—Morgenroth, schmalspurige Eisenbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk (verpachtet).
15.	Königsberg i. Preußen.	Güldenboden—Eydtkuhnen—Landesgrenze, Osterode i. Ostp.—Insterburg—Memel, Memel—Bajohren, Marienburg i. Westpr.—Maldeuten, Elbing—Osterode i. Ostpr.—Hohenstein i. Ostpr., Güldenboden—Allenstein, Allenstein—Soldau, Mohrungen—Wormditt, Braunsberg—Mehlsack, Göttkendorf—Kobbelbude, Allenstein—Lyck, Königsberg i. Pr.—Tilsit, Tilsit—Stallupönen, Insterburg—Lyck, Zinten—Rothfließ, Rothfließ—Rudczanny, Gerdauen—Angerburg.
16.	Magdeburg.	Magdeburg—Halberstadt—Wegeleben—Thale, Magdeburg—Eilsleben—Schöningen, Eilsleben—Helmstedt—Braunschweig, Helmstedt—Jerxheim—Börssum, Neuekrug—Langelsheim—Goslar—Vienenburg, Braunschweig—Wolfenbüttel—Jerxheim—Oschersleben, Nienhagen b. Halberstadt—Jerxheim, Wolfenbüttel—Börssum—Harzburg, Magdeburg (Bude 10)—Oebisfelde, Magdeburg—Stendal—Wittenberge, Magdeburg—Cöthen—Halle a. S., Cöthen—Aken, Schönebeck—Staßfurt—Güsten, Staßfurt—Blumenberg—Eilsleben, Schönebeck—Blumenberg, Etgersleben—Förderstedt, Cöthen—Aschersleben, Biendorf—Gerlebogk, Calbe a. S.—Bernburg und Baalberge—Cönnern, Halle a. S.—Aschersleben—Wegeleben, Frose—Ballenstedt—Quedlinburg, Halberstadt—Vienenburg, Heudeber-Dannstedt—Wernigerode—Ilsenburg—Harzburg, Vienenburg—Grauhof—Clausthal-Zellerfeld, Spandau—Stendal—Oebisfelde, Stendal—Uelzen, Helmstedt—Oebisfelde, Oebisfelde—Salzwedel—Lüchow, Braunschweig—Isenbüttel—Triangel, Werder—Brandenburg a. H.—Magdeburg, Biederitz—Landesgrenze bei Zerbst, Biederitz—Loburg.
17.	Münster i. Westfalen.	Soest—Altenbeken—Höxter—Landesgrenze bei Holzminden, Altenbeken—Warburg, Münster—Rheda—Lippstadt, Paderborn—Büren, Rheine—Osnabrück, Osnabrück—Brackwede, Soest—Hamm—Münster—Emden—Norden—Landesgrenze, Georgsheil—Aurich, Norden—Norddeich, Recklinghausen—Münster—Hemelingen, Münster—Gronau, Gronau—Landesgrenze (verpachtet), Haltern—Wesel—Venlo, Wesel—Bocholt—Landesgrenze, Landesgrenze—Winterswyk (gepachtet), Oberhausen (C. M.)—Dorsten—Rheine—Quakenbrück.
18.	Posen.	Frankfurt a. O.—Bentschen—Posen, Reppen—Rokietnice, Guben—Bentschen, Bentschen—Meseritz, Meseritz—Landsberg a. W., Bentschen—Wollstein, Wollstein—Lissa i. P., Opalenitza—Grätz, Obernigk—Posen, Trachenberg—Herrnstadt, Bojanowo—Guhrau, Hansdorf—Sagan—Glogau—Lissa i. P., Czempin—Schrimm, Posen—Kreuzburg, Lissa i. P.—Jarotschin, Lissa i. P. (Kankel)—Ostrowo, Oels—Gnesen, Glowno—Stralkowo.
19.	St. Johann-Saarbrücken.	Andernach—Mayen, Mayen—Gerolstein, Jünkerath—Ehrang—Trier l. M.—Conz, Gerolstein—Lommersweiler, Saarbrücken—Saargemünd (Theil gepachtet), Saarbrücken—Conz—Karthaus, Saarbrücken—Scheidt (Theil gepachtet), Coblenz—Trier r. M.—Perl—Landesgrenze, Pünderich—Traben (Trarbach), Wengerohr—Cues-Berncastel, Wengerohr—Wittlich, Trier—Hermeskeil, Hermeskeil—Wemmetsweiler, Nonnweiler—Türkismühle, Karthaus—Landesgrenze bei Wasserbillig, Saarbrücken—Schleifmühle—Neunkirchen (Saar), Bingerbrück—Neunkirchen (Saar), Langenlonsheim—Simmern, Birkenfeld-Neubrücke—Birkenfeld (Stadt) (für Rech-

Lfde. Nr.	Eisenbahn-direktion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		nung der Stadt Birkenfeld), Landesgrenze bei Bexbach—Neunkirchen (Saar)—Saarbrücken—Landesgrenze bei Stieringen.
20.	Stettin.	Oranienburg—Stralsund, Löwenberg i. d. M.—Templin, Templin—Prenzlau, Stralsund—Crampas-Saßnitz, Bergen a. R.—Lauterbach, Stralsund—Rostock, Velgast—Barth, Stralsund—Angermünde, Züssow—Wolgast, Ducherow—Swinemünde, Swinemünde—Heringsdorf, Jatznick—Ueckermünde, Stettin—Pasewalk—Landesgrenze, Stettin—Jasenitz, Stettin—Bernau, Angermünde—Schwedt a. O., Angermünde—Freienwalde a. O., Eberswalde—Freienwalde a. O.—Frankfurt a. O., Stettin—Stolp, Schivelbein—Polzin, Stettin—Cüstrin—Glogau, Wriezen—Jädickendorf, Lichtenberg-Friedrichsfelde—Wriezen, Altdamm—Gollnow (gepachtet), Gollnow—Wollin, Wietstock—Cammin i. Pom., Belgard—Colberg, Schlawe—Rügenwalde, Stolp—Stolpmünde.

№ 2.

Bekanntmachung

betreffend

Zahl und Zusammensetzung der Bezirkseisenbahnräthe.

(E.V.Bl. 1895 S. 98.)

Da das Mandat der auf Grund unseres Erlasses vom 23. November 1891 gewählten Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe in Bromberg, Berlin, Magdeburg, Hannover, Frankfurt a. Main, Cöln und Erfurt am 31. Dezember d. J. erlischt, haben wir beschlossen, bei Neubildung dieser Bezirkseisenbahnräthe für die Jahre 1895 bis 1897 die durch die am 1. April 1895 bevorstehende Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung bedingte anderweite Zusammensetzung der Eisenbahndirektionsbezirke in Rücksicht zu ziehen.

Danach werden die an den bisherigen Direktionssitzen verbleibenden Bezirkseisenbahnräthe in der aus der Anlage ersichtlichen Zusammensetzung für folgende Direktionsbezirke in Wirksamkeit treten:

1. derjenige zu Bromberg für die Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen;
2. zu Berlin für die Direktionsbezirke Berlin und Stettin,
3. zu Magdeburg für den Direktionsbezirk Magdeburg,
4. zu Hannover für die Direktionsbezirke Hannover und Münster i. Westfalen.
5. zu Frankfurt a. Main für die Direktionsbezirke Frankfurt a. Main und Cassel,
6. zu Cöln für die Direktionsbezirke Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr und St. Johann=Saarbrücken,
7. zu Erfurt für die Direktionsbezirke Erfurt und Halle a. Saale.

Der durch unseren Erlaß vom 31. Oktober 1892 errichtete Bezirkseisenbahnrath in Breslau, für welchen die Mitglieder bis zum Jahre 1895 einschließlich gewählt sind, wird für das Jahr 1895 die Bezirke der Direktionen Breslau, Posen und Kattowitz umfassen.

Die Anzahl der Mitglieder der zu 1 bis 7 aufgeführten Bezirkseisenbahnräthe, ihre Vertheilung auf die Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), die landwirthschaftlichen Provinzial=(Centralbezirks=)Vereine und sonstigen Korporationen und Vereine ist in der Anlage festgestellt.

Die Zusammensetzung des Bezirkseisenbahnraths zu Breslau wird mit Rücksicht auf die anderweite Abgrenzung der Direktionsbezirke für das Jahr 1895 in der aus der Anlage gleichfalls ersichtlichen Art geändert.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen unseres Erlasses vom 20. Dezember 1882.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. **v. Berlepsch.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Sterneberg.

M. d. ö. A. V. II 10324.
M. f. H. A. 5169.
M. f. L. I 27031.

Zahl und Zusammensetzung der Bezirkseisenbahnräthe
zu
Bromberg, Berlin, Magdeburg, Hannover, Frankfurt a. Main, Cöln, Erfurt und Breslau.

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
1. Bromberg. (Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen.)	Berlin	1	Gewerblicher Zentralverein für die Provinz Ostpreußen in Königsberg	1	Zentralverein für westpreußische Landwirthe in Danzig	4
	Braunsberg	1	Gewerblicher Zentralverein für die Provinz Westpreußen in Danzig	1	Ostpreußischer landwirthschaftlicher Zentralverein in Königsberg	3
	Bromberg	1	Zweigverband deutscher Müller in Bromberg	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für Litthauen und Masuren in Insterburg	2
	Danzig	1	Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Posen in Posen	2
	Elbing	1	Verein deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	1
	Frankfurt a. O.	1			Pommersche ökonomische Gesellschaft in Cöslin	2
	Insterburg	1			Preußischer Forstverein in Königsberg	1
	Königsberg	1			Deutscher Fischereiverein in Berlin	1
	Memel	1			Verein für deutsche Seefischerei in Berlin	1
	Posen	1				
	Thorn	1				
	Tilsit	1				
	Zusammen	12	Zusammen	5	Zusammen	17
2. Berlin. (Berlin und Stettin.)	Berlin	1	Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (norddeutsche Gruppe) in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	3
	Colberg	1	Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Berlin	1	Pommersche ökonomische Gesellschaft in Cöslin	2
	Frankfurt a. O.	1	Gubener Fabrikantenverein der Woll-Industrie in Guben	1	Baltischer Zentralverein zur Beförderung der Landwirthschaft in Greifswald	1
	Stettin	1				
	Stolp	1				
	Stralsund	1				
	Swinemünde	1				

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
			Verband deutscher Müller in Berlin	1	Märkischer Forstverein in Frankfurt a. O.	1
			Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1	Pommerscher Forstverein in Stettin	1
			Verein deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1	Deutscher Fischereiverein in Berlin	1
					Verein für deutsche Seefischerei in Berlin	1
					Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten in Berlin	1
					Deutscher milchwirthschaftlicher Verein zu Schladen und Hamburg	1
	Zusammen	7	Zusammen	6	Zusammen	12
3. Magdeburg. (Magdeburg.)	Berlin	1	Magdeburger Braunkohlenbergbau-Verein in Schönebeck	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für die Provinz Sachsen u. s. w. in Halle	4
	Goslar	1	Deutscher Braunkohlen-Industrieverein in Halle	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	4
	Halberstadt	1	Verband Deutscher Müller in Berlin	1	Königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Celle	1
	Halle	1	Verein Magdeburger Holzgeschäfte in Magdeburg	1		
	Magdeburg	1	Verein sächsischer Malzfabrikanten in Halle	1		
			Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin	1		
			Verein der Salzbergwerkbesitzer in Staßfurt	1		
			Verein der Spiritusfabrikanten in Berlin	1		
			Verein mitteldeutscher Spiritusinteressenten in Halle	1		
			Verein Deutscher Zuckerraffinerien in Berlin	1		
	Zusammen	5	Zusammen	10	Zusammen	9

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
4. Hannover. (Hannover und Münster i. Westfalen.)	Bielefeld	1	Verein Deutscher Eisengießereien in Bielefeld	1	Königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Celle	4
	Geestemünde	1	Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (nordwestdeutsche Gruppe) in Ruhrort	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	3
	Hannover	1	Gewerbeverein für die Provinz Hannover in Hannover	1	Deutscher milchwirthschaftlicher Verein in Schladen und Hamburg	1
	Harburg	1	Zweigverband Deutscher Müller in Hannover	1	Harzer Forstverein	1
	Hildesheim	1	Verband Deutscher Leinen-Industrieller in Bielefeld	1	Nordwestdeutscher Forst-Verein in Hannover	1
	Lüneburg	1	Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin	1	Vereinigung der Waldbesitzer Mitteldeutschlands in Birstein	1
	Minden	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	1	Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche	1
	Münster	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1	Verein für Deutsche Seefischerei in Berlin	1
	Osnabrück	1				
	Ostfriesland und Papenburg	1				
	Verden	1				
	Wesel	1				
	Zusammen	12	Zusammen	8	Zusammen	13
5. Frankfurt a. Main. (Frankfurt a. Main und Cassel.)	Cassel	1	Berg- und Hüttenmännischer Verein für die Lahn, Dill und benachbarten Reviere in Braunfels	1	Verein nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden	3
	Coblenz	1	Berg- und Hüttenmännischer Verein in Siegen	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	3
	Dillenburg	1	Verein des Deutschen Brauerbundes in Frankfurt a. M.	1	Hessischer Forstverein in Cassel	1
	Frankfurt a. M.	1	Gewerbeverein für Nassau in Wiesbaden	1	Vereinigung der Waldbesitzer Mitteldeutschlands in Birstein	1
	Göttingen	1	Handels- und Gewerbe-Verein in Hersfeld	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für die Provinz Sachsen u. s. w. in Halle	2
	Hanau	1	Verein der südlichen und westlichen Gruppe deutscher Lederfabrikanten in Frankfurt a. M.	1		
	Limburg	1				
	Nordhausen	1				
	Wiesbaden	1				

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.*)	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
			Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin . . .	1		
			Verein deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin . .	1		
			Zweigverband Deutscher Müller in Frankfurt a. M.	1		
	Zusammen . .	9	Zusammen . .	9	Zusammen . .	10
6. **Cöln.** (Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr, St. Johann-Saarbrücken.)	Aachen	1				
	Altena	1	Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner in Düsseldorf . . .	1	Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen in Bonn .	20
	Arnsberg	1				
	Barmen	1			Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	10
	Bochum	1				
	Bonn	1	Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen des Aachener Reviers in Aachen	1		
	Coblenz	1	Berg- und hüttenmännischer Verein zu Siegen . .	1		
	Cöln	1				
	Crefeld	1				
	Dortmund	1				
	Düsseldorf	1	Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen	1		
	Duisburg	1				
	Elberfeld	1				
	Essen	1	Berg- und Hüttenmännischer Verein für die Lahn, Dill und benachbarten Reviere in Braunfels . . .	1		
	Eupen	1				
	M. Gladbach . . .	1				
	Hagen	1	Verein zur Wahrung der chemischen Interessen in Cöln	1		
	Iserlohn	1				
	Lennep	1				
	Lüdenscheid . . .	1	Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Ruhrort	1		
	Mülheim a. Rh. . .	1				
	Mülheim a. Ruhr	1				
	Neuß	1	Südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Saarbrücken	1		

*) Durch Erlaß vom 6. Februar 1895 (V. II. [IV] 704) ist nachträglich der Handelskammer in Münster das Recht zur Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bezirkseisenbahnrath Cöln verliehen.

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
	Saarbrücken	1	Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Cöln in Cöln	1		
	Siegen	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	1		
	Solingen	1	Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie in Saarbrücken	1		
	Stolberg	1	Börsenverein der Häute-, Fell- u. Lederbranche für Rheinland und Westfalen in Mülheim a. Ruhr	1		
	Trier	1	Zweigverband Deutscher Müller in Cöln	1		
	Wesel	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1		
			Verein der Steinkohlenwerke des Aachener Bezirks in Aachen	1		
	Zusammen	29	Zusammen	15	Zusammen	30
7. Erfurt. (Erfurt und Halle a. Saale.)	Berlin	1	Gewerbeverein in Erfurt	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für die Provinz Sachsen u. s. w. in Halle	4
	Cottbus	1	Zentralverein der Deutschen Lederindustrie in Berlin	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	4
	Erfurt	1	Verein sächsischer Malzfabrikanten in Halle	1	Landwirthschaftlicher Zentralverein für Schlesien in Breslau	1
	Görlitz	1	Zweigverband Deutscher Müller in Erfurt	1	Verein Erfurter Handelsgärtner in Erfurt	1
	Halle	1	Verein für Mineralölindustrie in Halle	1		
	Mühlhausen i. Th.	1	Verein für Rübenzuckerindustrie in Berlin	1		
	Nordhausen	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin	1		
	Sorau	1				

Direktions-Bezirke	Handelskammern, Vorsteher der Kaufmannschaft u. s. w.	Zahl	Korporationen und Vereine	Zahl	Land- und forstwirthschaftliche Vereine	Zahl
			Verein Bitterfelder Industrieller in Bitterfeld . . .	1		
			Weißenfels-Zeitzer Bergwerksverein in Weißenfels	1		
	Zusammen	8	Zusammen . .	9	Zusammen . .	10
8. **Breslau.** (Breslau, Kattowitz und Posen.)	Breslau	2	Oberschlesischer berg- und hüttenmännischer Verein zu Kattowitz	2	Landwirthschaftlicher Zentralverein für Schlesien in Breslau	4
	Frankfurt a. O. . .	1	Verein Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin . .	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Posen in Posen	4
	Görlitz	1	Schlesischer Zweigverein Deutscher Rübenzuckerfabrikanten in Breslau	1	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	2
	Hirschberg	1	Schlesischer Zentral-Gewerbeverein in Breslau .	1	Schlesischer Forstverein in Breslau	1
	Landeshut	1	Verein für bergbauliche Interessen Niederschlesiens in Waldenburg	1	Provinzial-Verband der Schlesischen Gartenbauvereine zu Berlin	1
	Lauban	1	Oestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- u. Stahl-Industrieller in Königshütte	1	Pommersche ökonomische Gesellschaft in Cöslin	1
	Liegnitz	1	Verein für Rübenzucker-Industrie in Berlin	1		
	Oppeln	2	Verband Deutscher Müller in Berlin	1		
	Posen	2				
	Sagan	2				
	Schweidnitz	1				
	Sorau	1				
	Stettin	1				
	Zusammmen . . .	17	Zusammen . .	9	Zusammen . .	13

№ 3.

Bekanntmachung.

(E.V.Bl. 1895 S. 230, M. d. i. V. 1895 S. 104.)

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (G.S. 1895 S. 11) die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Berlin zum 1. April 1895 bestimmt worden, sind von demselben Tage ab für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die seither der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterstehenden Privateisenbahnen im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) die aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlichen Kommissare von mir bestellt worden, die ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Königliche Eisenbahnkommissar" erledigen werden.

Berlin, den 2. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

S. IV. ($\frac{I}{II}$) 148.

Verzeichniß

der

für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Staatseisenbahnen vom 1. April 1895 ab bestellten Kommissare.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Altona	1. Altona—Kaltenkirchen.
	2. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn.
	3. Kiel—Eckernförde—Flensburg.
	4. Kreis-Eisenbahn Flensburg—Kappeln.
	5. Paulinenaue—Neuruppin.
	6. Prignitzer Eisenbahn: Perleberg—Pritzwalk—Wittstock.
	7. Schleswig-Angeler Eisenbahn: Schleswig—Süderbrarup.
	8. Wittenberge—Perleberg.
	Im Bau:
	9. Wittstock—Mirow: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Berlin	1. Altdamm—Colberger Eisenbahn: Altdamm—Colberg, Piepenburg—Regenwalde.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
	2. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn: Marienburg—Mlawka, Zajonskowo—Löbau. 3. Militär-Eisenbahn: Schießplatz Cummersdorf—Zossen, Zossen—Berlin. 4. Ostpreußische Südbahn: Pillau—Königsberg, Königsberg—Prostken, Fischhausen—Palmnicken. 5. Stargard—Cüstriner Eisenbahn: Stargard—Cüstriner Vorstadt, Glasow—Berlinchen. Im Bau: 6. Militär-Eisenbahn: Schießplatz Cummersdorf—Jüterbog.
Breslau	1. Breslau—Warschauer Eisenbahn: Oels—Wilhelmsbrück. 2. Königliche Sächsische Staatsbahnen: Görlitz ausschl.—Landesgrenze. 3. Liebau—Landesgrenze. 4. Mittelwalde—Landesgrenze. 5. Seidenberg—Landesgrenze. 6. Mittelsteine—Ottendorf (Braunau), Mittelsteine—Landesgrenze (Ottendorf). 7. Ziegenhals—Landesgrenze (Jägerndorf). 8. Ziegenhals—Landesgrenze (Hannsdorf). Im Bau: 9. Hansdorf—Priebus.
Cassel	Rhene-Diemelthal-Eisenbahn: Bredelar—Martenberg.
Cöln	1. Aachen—Maastrichter Eisenbahn: Aachen—Landesgrenze (Maastricht). 2. Hessische Ludwigs-Eisenbahn: Frankfurt—Landesgrenze (Mainz), Forsthaus—Sachsenhausen, Frankfurt—Hanau—Landesgrenze (Aschaffenburg), Frankfurt—Limburg—Wiesbaden—Niedernhausen, Goldstein—Landesgrenze (Goddelau-Erfelden), Goldstein—Niederrad,

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
	Niederrad—Griesheim, Hanau—Landesgrenze (Babenhausen), Frankfurt (Ostbahnhof)—Griesheim, Einführung der Linie Mainz—Frankfurt a/M. in den Centralbahnhof Frankfurt, Städtische Verbindungsbahn zu Frankfurt a/M. 3. Holländische Eisenbahn: Cleve (ausschl.)—Landesgrenze. Im Bau: 4. Sittard—Herzogenrath: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet. 5. Vorgebirgsbahn: Cöln—Bonn.
Elberfeld	1. Crefelder Eisenbahn: Crefeld (Süd)—St. Tönis—Süchteln—Viersen, Crefeld (Süd)—Hüls—Kempen—Süchteln, Süchtelnvorst—Grefrath, Hüls—Mörs, Crefeld (Nord)—St. Tönis. 2. Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahn: Dortmund—Gronau. 3. Eisern—Siegener Eisenbahn: Eisern—Siegen, Reinhold—Forster, Zweiglinie nach Hain. 4. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen: Altena—Lüdenscheid, Werdohl—Augustenthal, Schalksmühle—Halver. 5. Ronsdorf—Müngstener Eisenbahn: Ronsdorf—Müngsten. 6. Wermelskirchen—Burger Eisenbahn: Wermelskirchen—Burg (a. d. Wupper).
Erfurt	1. Altenburg—Zeitzer Eisenbahn: Zeitz—Landesgrenze. 2. Eisenberg—Crossener Eisenbahn: Crossen—Landesgrenze. 3. Immelborn—Liebenstein: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete. 4. Themar—Schleusingen: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
	5. Jüdewein—Oppurg: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete.
Essen a. Ruhr	Niederländische Staatseisenbahn: Emmerich—Landesgrenze (Arnheim).
Frankfurt a. Main	1. Brölthaler Eisenbahn: Hennef—Waldbroel, Hennef—Beuel, Hennef—Asbach, Oberpleis—Niederpleis, Zweigbahn: Schönenberg—Saurenbacher Thal, desgl. Bennau (Thal)—Bennau (Berg). 2. Cronberger Eisenbahn: Rödelheim—Cronberg. 3. Jossa—Brückenau: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete. 4. Kerkerbachbahn: Kerkerbach—Dehrn, Kerkerbach—Heckholzhausen. 5. Oberhessische Eisenbahnen: Fulda—Landesgrenze (Gießen), Gelnhausen—Landesgrenze (Gießen).
Halle a. Saale	1. Dahme—Uckroer Eisenbahn: Uckro—Luckau—Dahme. 2. Königlich Sächsische Staatsbahn: Elsterwerda—Landesgrenze (Riesa), Elsterwerda—Landesgrenze (Großenhain). 3. Zschipkau—Finsterwalde.
Hannover	1. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn: Halberstadt—Landesgrenze (Blankenburg), Langenstein—Derenburg, Landesgrenze—Elbingerode—Landesgrenze (Tanne). 2. Hoyaer Eisenbahn: Eystrup—Hoya. 3. Neuhaldenslebener Eisenbahn: Neuhaldensleben—Nordgermersleben—Eilsleben. 4. Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahn: Leer—Landesgrenze (Oldenburg), Quakenbrück—Landesgrenze (Oldenburg), Ihrhove—Neuschanz, Quakenbrück—Osnabrück (Eversberg).

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
	5. Peine—Ilsede. 6. Braunschweigische Landeseisenbahn: Braunschweig—Derneburg—Seesen (Theilstrecken auf preußischem Staatsgebiete). 7. Lübeck—Büchener Eisenbahn: (Lübeck) Landesgrenze—(Hamburg) Landesgrenze, Büchen—Landesgrenze (Lübeck).
Königsberg i. Preußen	Königsberg—Cranz.
Magdeburg	1. Osterwieck—Wasserleben. 2. Stendal—Tangermünde.
Münster i. Westfalen	1. Georgsmarienhütte Eisenbahn (Hüggelbahn): Georgsmarienhütte—Hasbergen, Georgsmarienhütte—Oesede. 2. Holländische Eisenbahn: Salzbergen—Landesgrenze, Gronau—Glanerbrück. 3. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn: Wesel—Landesgrenze (Gennep). 4. Meppener Kreis-Eisenbahn: Meppen—Haselünne. 5. Warstein—Lippstadt. 6. Neuenhaus—Bentheim.*)
St. Johann-Saarbrücken	1. Pfälzische Eisenbahnen: Münster a/St.—Landesgrenze, Einmündung in die Saarbrücken-Saargemünder Bahn—Landesgrenze. Im Bau: 2. Lauterecken—Staudernheim: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete.
Stettin	1. Blankensee—Woldegk—Strasburger Eisenbahn: Strasburg—Landesgrenze. Im Bau: 2. Großherzoglich-Mecklenburgische Staatsbahnen: Rostock—Tribsees, Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiete.

Die Stellvertretung in den Geschäften der Eisenbahnkommissare wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten geregelt.

*) Hinzugetreten laut Bekanntmachung vom 18. April 1895 — IV 1766 — (E.V.Bl. S. 372).

№ 4.

Ausführungsanweisung

zu den

Vorschriften für die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen.

(E.V.Bl. 1895 S. 72.)

Inhaltsübersicht.

Zur Erläuterung und Ausführung der neuen Verwaltungsvorschriften für die Preußischen Staatseisenbahnen wird Folgendes bemerkt:

I. Im Allgemeinen.

(1.) Die neue Ordnung der Staatseisenbahnverwaltung unterscheidet sich von den gegenwärtigen Einrichtungen im Wesentlichen dadurch, daß für Verwaltung und Betrieb des staatlichen Eisenbahnnetzes unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten nicht mehr wie bisher zwei Instanzen (Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter) wirken werden, sondern nur noch eine Instanz (Eisenbahndirektion) bestehen wird. Die untere Instanz der Betriebsämter wird am 1. April 1895 beseitigt, ihre von den früheren Eisenbahndirektionen abgezweigten Verwaltungsbefugnisse werden auf die Direktionen zurück übertragen, die fortan Verwaltung und Betrieb der ihnen unterstellten Strecken unter der oberen Leitung des Ministers wiederum unmittelbar führen werden. Die hierdurch bedingte Verkleinerung der gegenwärtigen 11 Direktionsbezirke macht eine Vermehrung der Direktionen auf 20 nothwendig. Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der vorgesetzten Direktion werden besondere Ausführungsorgane (Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen) eingerichtet.

(2.) Eine nähere Erläuterung der Grundzüge der gegenwärtigen und der künftigen Verwaltungseinrichtungen der Staatseisenbahnen, sowie der Nothwendigkeit der beschlossenen Reform ist in der anliegenden Denkschrift gegeben. Anlage I.

(3.) Danach werden die von der Neuordnung der Verwaltung erhofften Vortheile nur dann gesichert werden können, wenn sämmtliche Beamte bestrebt sind, Grund und Zweck der Reform richtig zu erfassen, in ihren Sinn und Geist einzudringen und bei ihrer Durchführung unter Zurückstellung persönlicher Auffassungen und Interessen mitzuwirken. Insbesondere vertraue ich, daß die Herren Präsidenten und Mitglieder der neuen Eisenbahndirektionen wie auch die zu wichtigen Aufgaben berufenen Vorstände der den Direktionen unterstellten Ausführungsorgane mich in der Durchführung der Reform thatkräftig unterstützen und den mit ihr in erster Reihe verfolgten Zweck größerer Wirthschaftlichkeit der Verwaltung zielbewußt fördern werden. Ich hoffe, daß die gleichzeitig mit der Umgestaltung der Behörden auf allen Gebieten der Verwaltung und insbesondere auf dem Gebiete des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in der „Finanzordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung“ in Aussicht genommenen Maßregeln die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich erleichtern und sichern werden.

(4.) Bei der Bemessung des Bedarfs an höheren, mittleren und unteren Beamten für die neue Verwaltung ist daher nicht nur auf die aus der formellen Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen unmittelbar sich ergebenden, sondern auch auf die durch die materielle Umgestaltung der Verwaltung herbeigeführten Vereinfachungen Rücksicht genommen. Ich erwarte, daß die hierdurch ermöglichte Verminderung der Arbeitskräfte eine dauernde bleiben, und die Verwaltung bei der bewährten Pflichttreue der Beamten mit den vorgesehenen Arbeitskräften auch den erhöhten Anforderungen der neuen Organisation gerecht zu werden verstehen wird. Sollte demnächst gleichwohl in dem einen oder anderen Falle eine vorübergehende oder dauernde Vermehrung der überwiesenen Arbeitskräfte unabweisbar erscheinen, so würde es hierzu meiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Hierauf gerichtete Anträge würden nur dann Aussicht auf Genehmigung haben, wenn der Nachweis erbracht wäre — worüber ich mir gegebenen Falls durch Entsendung eines Kommissars an Ort und Stelle Ueberzeugung verschaffen würde —, daß trotz aller

im Sinne der neuen Verwaltung getroffenen Anordnungen und Einrichtungen eine ordnungsmäßige Bewältigung der Geschäfte mit den überwiesenen Arbeitskräften auf die Dauer nicht möglich sei.

II. Im Besonderen.
Zu §§ 1 und 6—8 der Verwaltungsordnung.

(1.) Durch die Aufhebung der örtlichen Betriebsbehörden erfahren die verantwortlichen Aufgaben der künftigen betriebsleitenden Direktionen eine wesentliche Erweiterung, wie auch den Präsidenten hierdurch und durch die gleichzeitige Beseitigung der Abtheilungen ein größeres Feld verantwortlicher Thätigkeit zufallen wird. Mit Rücksicht hierauf mußten die bisherigen Direktionsbezirke verkleinert und die Zahl der Direktionen selbst entsprechend vermehrt, wie auch die geschäftlichen Einrichtungen innerhalb der Direktion den neuen Anforderungen angepaßt werden.

(2.) Die Befugnisse des Präsidenten erleiden in der neuen Verwaltung, die an dem bisherigen Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit festhält, an sich keine Aenderung. Der Präsident bleibt nach wie vor die verantwortliche Spitze der Provinzialverwaltung, er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Dezernenten der Direktion und ist auch, wie bisher, jedoch mit der im § 8 Abs. 4 der Verwaltungsordnung vorgesehenen Ausnahme befugt, die Erledigung einzelner Sachen sich selbst vorzubehalten.

(3.) Zur Entlastung des Präsidenten können auch in der neuen Verwaltung Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung den Dezernenten entweder im einzelnen Falle zur alleinigen Bearbeitung, oder ein für alle Mal zur selbstständigen Erledigung überlassen werden. Hinsichtlich der letzteren Sachen kann zugleich von dem Präsidenten auf ihre Vorlage beim Wiedereingange verzichtet werden. Selbstredend haben die Dezernenten dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen ihnen zur selbstständigen Erledigung überlassenen Geschäftssachen, deren Bearbeitung zu Entscheidungen und Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit führt, dem Präsidenten zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

(4.) Ich wünsche, daß die Herren Präsidenten von den zugelassenen Erleichterungen im weitesten Umfange Gebrauch machen, soweit dies mit der ihnen obliegenden geschäftlichen Verantwortlichkeit irgend vereinbar erscheint.

(5.) Zur weiteren Entlastung des Präsidenten sollen ihm je ein administrativ und je ein technisch vorgebildetes Mitglied als ständige Vertreter beigegeben werden. Denselben kann mit meiner Genehmigung neben ihren dienstlichen Obliegenheiten als Direktionsmitgliedern die Vertretung auch bei der Anwesenheit des Präsidenten in bestimmten, mehr untergeordneten Angelegenheiten administrativer und technischer Natur ein für alle Mal übertragen werden. Indem ich den Anträgen der Herren Präsidenten in dieser Beziehung entgegen sehe, mache ich schon jetzt darauf aufmersam, daß es sich hierbei um die Uebertragung von Präsidialbefugnissen auf die mit der ständigen Vertretung des Präsidenten betrauten Direktionsmitglieder handelt, dergestalt, daß die von ihnen in Vertretung des Präsidenten gezeichneten oder mitgezeichneten Angaben nicht auch noch von dem Präsidenten mitgezeichnet werden. Eine Ermächtigung, die Erledigung bestimmter Dienstgeschäfte dem ständigen Vertreter unter der Oberleitung und Mitzeichnung des Präsidenten zu übertragen, hat durch die Bestimmungen der Verwaltungs- und Geschäftsordnung nicht ertheilt werden sollen, da dies der nicht beabsichtigten Wiederherstellung von Abtheilungseinrichtungen gleichkommen würde. Eine Betheiligung der ständigen Vertreter des Präsidenten in Angelegenheiten, die noch zur Mitzeichnung des Präsidenten gelangen sollen, würde vielmehr nur durch Bestellung zu Codezernenten unter Wahrung der geschäftlichen Selbstständigkeit des Dezernenten zulässig sein.*)

(6.) In dem geschäftlichen Verhältniß zwischen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Direktion tritt durch die Neuordnung der Verwaltung nur insofern eine Aenderung

*) Siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffern 1 bis 4 (S. 74).

ein, als der Präsident und die Dezernenten künftig in Folge Aufhebung der Abtheilungen mit einander unmittelbar geschäftlich verkehren.

(7.) Die Grundsätze für die Bildung der einzelnen Dezernate sind in der der Geschäftsordnung beigegebenen „Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen" näher auseinander gesetzt. Ich mache hierbei insbesondere auf die weitere Ausbildung der zum Theil schon bestandenen Streckendezernate aufmerksam und bemerke dazu noch Folgendes:

(8.) Die bisher versuchte Theilung derjenigen Geschäfte, welche nicht — wie das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen, das Verkehrs- und Tarifwesen, das Werkstättenwesen, die Materialienverwaltung und der Lokomotivfahrdienst — nothwendiger Weise für den ganzen Eisenbahndirektionsbezirk eine einheitliche Bearbeitung erfahren müssen, in betriebs-, bau-, oder maschinentechnische einerseits und in administrative andererseits hat sich nicht bewährt. Ihre Durchführung ist vielfach Zweifeln und Bedenken begegnet, bei deren Behebung die Rücksichten auf die sachgemäße Erledigung der Geschäfte nicht immer die gebührende Beachtung gefunden haben. Denn es kann den dienstlichen Interessen nicht förderlich sein, wenn Geschäfte der erwähnten Art der einen Seite zur selbstständigen Erledigung überlassen werden, während die andere, im Einzelfalle vielleicht berufenere Seite keine Gelegenheit findet, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Sache zu bethätigen, oder doch der sachlichen Information entbehren muß, deren sie demnächst wieder bedarf, wenn in der Folge ihre Mitwirkung nothwendig wird, und die sie sich dann nachträglich nur mühsam und oft auch nur unvollkommen beschaffen kann. Mit der Nothwendigkeit einer sachgemäßen Erledigung der bezeichneten Geschäfte ist in den wenigsten Fällen eine bloß einseitige, technische oder administrative Behandlung vereinbar, der natürliche Zusammenhang einerseits und die Doppelnatur dieser Geschäfte andererseits erfordern vielmehr die gleichzeitige Bearbeitung durch Beamte technischer und administrativer Vorbildung.

(9.) Wo ausnahmsweise die Sachkenntniß ausschließlich nur der einen Seite innewohnt, wie in rein technischen oder in rein juristischen Fragen, wird sich die andere Seite auf die bloße Kenntnißnahme beschränken können und müssen, wiewohl auch in diesen Fällen der gegenseitige Austausch praktischer Erfahrungen werthvolle Anregungen und Rathschläge geben kann. Aber auch schon die bloße Kenntnißnahme allein wird werthvoll sein, oft das Verständniß und Interesse der andern Seite fördern und ihren Gesichtskreis erweitern. Wo dagegen, wie in der Regel, eine solche strenge Scheidung nicht möglich ist, da kann nur in der gemeinschaftlichen Bearbeitung der Geschäfte durch technische und durch Verwaltungsbeamte eine Gewähr für ihre gründliche und erschöpfende Erledigung gefunden werden. Bei der technischen Behandlung der Sache muß zugleich den Forderungen des Rechts und der Verwaltung, bei der administrativen den Bedingungen zweckentsprechender technischer Ausführung Rechnung getragen werden. Jene hat in erster Reihe die Aufgabe, das praktische Bedürfniß der Verwaltung kühl und nüchtern zu prüfen und die denkbar günstigsten Mittel zu seiner Befriedigung ausfindig zu machen, diese, ihr darin beizustehen, zugleich aber auch die finanzielle und wirthschaftliche Seite hervorzuheben und die Ausführung innerhalb des geltenden Rechts zu sichern. Das beiderseitige Zusammenwirken der technischen und der administrativen Elemente der Verwaltung wird, weit entfernt davon, Gegensätze zu schaffen oder zu verschärfen, vielmehr dazu beitragen, das Gefühl der Kollegialität und des vertrauensvollen Einvernehmens zu fördern.

(10.) Wenn auch die Unmöglichkeit einer völligen Trennung der fraglichen Geschäfte in vielen Fällen schon bisher zu einer gemeinsamen Bearbeitung führen mußte, so ist doch in dieser Hinsicht nicht immer gleichmäßig verfahren und selbst bei der gemeinsamen Bearbeitung die volle Gleichberechtigung beider Theile nicht immer hinlänglich gewahrt worden. Durch die Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen soll die nothwendige Arbeitsgemeinschaft in den bezeichneten Angelegenheiten herbeigeführt werden.

(11.) Die Betonung und Wahrung der wirthschaftlichen Interessen der Verwaltung obliegt selbstverständlich nicht nur den administrativen Streckendezernenten, sondern auch den übrigen Dezernenten der Direktion; nur daß diese in erster Linie vor andere Aufgaben, wie z. B. die Forderungen des Betriebes und des Verkehrs u. s. w., gestellt sind, während den Streckendezernenten jene Fürsorge als besondere Aufgabe auferlegt und anvertraut ist.

(12.) Im ganzen Umfange ist für die Wahrung der Wirthschaftlichkeit der Verwaltung zwar der Kassenrath der Direktion verantwortlich, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung und der zugehörigen Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes im Einzelnen bezeichnet sind. Der Kassenrath ist indeß nicht in der Lage, die wirthschaftliche Erledigung aller laufenden Geschäfte stets in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Hierzu sind vornehmlich die administrativen Streckendezernenten berufen, die innerhalb des ihnen zugewiesenen örtlichen Bezirks in Gemeinschaft mit den technischen Dezernenten und den für den ganzen Direktionsbezirk bestellten Sachdezernenten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit zur Geltung zu bringen haben. Dem Kassenrathe haben daher die übrigen Dezernenten die Erfahrungen und Wahrnehmungen mitzutheilen, die sie in ihrem Geschäftskreise gemacht haben und zur wirthschaftlicheren Gestaltung der Verwaltung für geeignet halten, wie auch andererseits der Kassenrath den übrigen Dezernenten geeignete Anregungen zur Herbeiführung größerer Wirthschaftlichkeit innerhalb der von ihnen bearbeiteten Gebiete zu geben hat.

(13.) Die Bestimmung im § 8 Absatz 4 der Verwaltungsordnung, wonach dem Kassenrath als ständiger Vertreter der Rechnungsdirektor beigegeben wird, ist wesentlich im Hinblick auf § 46 Absatz 6 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824*) getroffen worden, um die Möglichkeit herbeizuführen, eine Reihe formaler Geschäfte der Kassenkuratel, insbesondere die vorgeschriebenen Bescheinigungen, dem Rechnungsdirektor zu übertragen und dadurch dem Kassenrath für die an ihn herantretenden erhöhten wirthschaftlichen Aufgaben freie Hand zu schaffen. Welche weiteren Aufgaben dem Rechnungsdirektor und dem bei jeder Eisenbahndirektion einzurichtenden Revisionsbureau zufallen, ergeben die Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren und die Wirthschafts-Ordnung.**)

(14.) Für die Bildung der Dezernate innerhalb der in der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes vorgesehenen Dezernatsgruppen sind die Personalfestsetzungen des Etats maßgebend. Danach sind bei jeder Direktion so viele selbstständige Dezernate einzurichten, als der Direktion Mitglieder und Hülfsarbeiter mit der Befugniß zur alleinigen Bearbeitung der ihnen zugetheilten Sachen überwiesen sind. Die sonst noch vorgesehenen Hülfsarbeiter sind einzelnen Dezernaten zur Beihülfe oder weiteren Ausbildung zuzutheilen. Zur Hülfeleistung bei der Ueberwachung des Stations- und Fahrdienstes, insbesondere zur Vornahme von Ermittelungen an Ort und Stelle in dringlichen Betriebsangelegenheiten soll thunlichst jedem betriebstechnischen Dezernenten ein Betriebskontroleur zugetheilt werden, dessen Obliegenheiten im Einzelnen durch eine besondere Geschäftsanweisung geregelt sind.

(15.) Nach der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen unter II B soll der Bahnbevollmächtigte in geeigneter Weise bei den Militärtransporten im Frieden mitwirken. Ich bestimme, daß, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, diese Angelegenheit von dem Bahnbevollmächtigten als Dezernenten zu bearbeiten ist.

(16.) Der Vorlage des hiernach erstmalig aufgestellten Geschäftsplanes sehe ich bis spätestens zum 15. März ds. Js. entgegen.

---

*) Siehe Anhang Nr. 3 (S. 605).
**) Siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 5 (S. 75).

(17.) Nachdem den Eisenbahndirektionen und ihren Vorstehern bereits durch das Gesetz vom 17. Juni 1880 (G.S. S. 271, E.V.Bl. S. 274) Befugnisse übertragen worden sind, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, ist nunmehr im §. 6 Absatz 1 der Verwaltungsordnung ausdrücklich ausgesprochen, daß die Eisenbahndirektionen die Verwaltung mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten zu führen haben. Es kommen hierbei in Betracht:

1. Die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52),*)
2. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (G. S. S. 86) in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) und § 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195),**)
3. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465),***)
4. die Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (G. S. S. 573) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des bereits zu 2 erwähnten Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) und § 113 des ebenfalls bereits zu 2 erwähnten Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195)****).

In diesen Gesetzen sind den Provinzialbehörden als solchen und ihren Vorstehern vorbehalten:

I. Den Provinzialbehörden:

a) die Befugniß zur Feststellung und Einziehung von Defekten (§§ 5 und 14 der Verordnung vom 24. Januar 1844),
b) die Befugniß zur Erhebung des Konflikts (§ 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Verbindung mit den zu 2 weiter erwähnten Gesetzen),
c) die Befugniß, als Disziplinarbehörde in erster Instanz über die Dienstvergehen der bei und unter ihnen angestellten Beamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Disziplinarhofes begründet ist, zu erkennen (§ 24 des Gesetzes vom 21. Juli 1852),
d) die Befugniß, die untergeordneten, unbesoldeten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 Mark, die besoldeten Beamten mit Geldbuße bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens zu belegen (§ 19 des zu c erwähnten Gesetzes),
e) die Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten (§ 5 der Verordnung vom 1. August 1879 in Verbindung mit den zu 4 weiter erwähnten Gesetzen);

II. Den Vorstehern der Provinzialbehörden:

a) die Befugniß zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und zur Ernennung des Untersuchungskommissars in allen denjenigen Fällen, in denen die betreffende Provinzialbehörde die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 23

*) Siehe Anhang Nr. 6 (S. 634).
**) Siehe Anhang Nr. 7 (S. 637).
***) Siehe Anhang Nr. 5 (S. 623).
****) Siehe Anhang Nr. 8 (S. 639).

Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), und zur vorläufigen Dienstenthebung der Beamten (§ 50 a. a. O.),

b) die Befugniß, bei Gefahr im Verzuge, dieselben unter a erwähnten Verfügungen vorläufig und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Ministers auch in denjenigen Fällen zu erlassen, in denen die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 23 Nr. 1 a. a. O.),

c) die Befugniß, die bei den Provinzialbehörden angestellten unteren unbesoldeten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 Mark, die besoldeten Beamten mit Geldbuße bis zum monatlichen Betrage des Diensteinkommens zu belegen (§ 19 a. a. O.).

(18.) Der § 7 der Verwaltungsordnung weist der Beschlußfassung des Kollegiums der Direktion — abgesehen von denjenigen nicht besonders erwähnten Fällen, in denen die Beschlußfassung des Kollegiums schon nach gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat — im Wesentlichen dieselben Angelegenheiten zu, welche schon nach der gegenwärtigen Organisation (§ 9) der Beschlußfassung des Kollegiums unterlagen. Hiernach ist insbesondere auch künftig über die von den Beamten der Verwaltung gegen die Verfügungen der Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden, sofern die Verfügungen die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben, durch Kollegialbeschluß zu entscheiden; Beschwerden über Verfügungen, welche der Präsident in dem ihm durch § 4 der Geschäftsordnung vorbehaltenen und unter seiner Firma zu erledigenden Angelegenheiten erlassen hat, sind aber in allen Fällen meiner Entscheidung vorbehalten. Nicht wieder aufgenommen sind die Beschwerden über einen den monatlichen Gehaltsbetrag übersteigenden Regreßanspruch der Verwaltung, hinsichtlich deren in der Folge im gewöhnlichen Geschäftsgange Entscheidung zu treffen ist.

(19.) Wegen der vorbehaltenen Vereinigung mehrerer Direktionen zu Gruppen für die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte (§ 6 Abs. 5 der Verwaltungsordnung) wird auf die dieserhalb getroffenen besonderen Anordnungen verwiesen. Eine Zusammenstellung der bisher angeordneten Gruppenbildungen ist als Anlage beigefügt.

Anlage II.

(20.) Wegen Bestellung der Präsidenten zu Kommissaren (§ 6 Abs. 6 der Verwaltungsordnung) für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts im Sinne des § 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) bleibt die Verfügung vorbehalten. Ich bemerke schon jetzt, daß die hierauf bezüglichen Geschäfte, bei deren Bearbeitung die mit der ständigen Vertretung des Präsidenten betrauten beiden Direktionsmitglieder (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) mit berathender Stimme zu betheiligen sind, nicht unter der Firma des Präsidenten, sondern unter der Bezeichnung: „Der Königliche Eisenbahnkommissar" zu erledigen sind.

(21.) Was die eisenbahntechnische Aufsicht über die Kleinbahnen u. s. w. anlangt, so geht die Beaufsichtigung über die *Privatanschlußbahnen*, welche nach § 50 des Gesetzes von 28. Juli 1892 in Verbindung mit dem allgemeinen Erlasse vom 1. März 1893 (E. V. Bl. S. 147)*) zur Zeit den Betriebsämtern zusteht, nach Aufhebung dieser Behörden vom 1. April 1895 ohne Weiteres auf die betreffenden Eisenbahndirektionen über. Hinsichtlich der Beaufsichtigung der *Kleinbahnen* nach § 22 a. a. O. werden seiner Zeit diejenigen Eisenbahndirektionen bezeichnet werden, die nach Einführung der neuen Verwaltungsordnung an Stelle der für die Mitwirkung bei der Genehmigung der einzelnen Kleinbahnen bezeichneten Eisenbahnbehörden zu treten haben werden.

Zu § 2 Absatz 1 der Verwaltungsordnung.

(22.) Die zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung erlassenen Anweisungen sind den Königlichen Eisenbahndirektionen bereits mit der Verwaltungsordnung selbst zugegangen, nämlich:

1. die Uebersicht der Allerhöchst festgesetzten Sitze und Bezirke der künftigen Eisenbahndirektionen (S. 14),

---

*) Siehe auch Anhang Nr. 11 (S. 665).

2. die Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen nebst Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen (S. 60),
3. die Geschäftsanweisung für die Vorstände der
   a) Eisenbahn-Betriebs-
   b) " Maschinen-
   c) " Werkstätten-
   d) " Telegraphen-
   e) " Verkehrs-

   Inspektionen (S. 81 ff.),

   nebst Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände (S. 119),
4. die Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren (S. 136),
5. die Bureauordnung:
   a) für die Königlichen Eisenbahndirektionen (S. 201),
   b) für die Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen (S. 325),

   nebst Sammlung von Vordrucken als Anleitung zur Bearbeitung von Bureaugeschäften,
6. die Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen (S. 410).

(23.) Inzwischen ist weiter die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Bauabtheilungen erlassen (S. 106); es werden nachfolgen: die Neubauordnung, eine Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen, die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen, die Eisenbahn-Kassenkontroleure bei den Verkehrsinspektionen und für die bei den Eisenbahndirektionen zu beschäftigenden Betriebskontroleure.*)

(24.) Da die zur Ausführung der bisherigen Organisation errichteten Behörden (Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter) nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 zur Auflösung gelangen und an ihrer Stelle zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung neue Behörden (Eisenbahndirektionen) errichtet werden, bestimme ich zur Regelung der Rechtsnachfolge in der örtlichen Zuständigkeit der künftigen Eisenbahndirektionen für die in ihren Geschäftsbereich übergehenden Angelegenheiten Folgendes:**)

(25.) In denjenigen Verwaltungsangelegenheiten, für welche im Falle eines Rechtsstreites der dingliche Gerichtsstand Platz greifen würde, ist diejenige Eisenbahndirektion zuständig, in deren Bezirke die Sache belegen ist (vgl. §§ 25ff. der Civilprozeßordnung). In Verwaltungsangelegenheiten, für welche im Falle eines Rechtsstreites der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus (Sitz der Behörde — § 20 der Civilprozeßordnung) gelten würde, ist diejenige Eisenbahndirektion zur Vertretung des Fiskus berufen, welche nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen in der Sache zu entscheiden gehabt haben würde.

(26.) Sollten in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, welche von mehreren Eisenbahndirektionen zuständig sei, so ist rechtzeitig die Entscheidung der Centralinstanz einzuholen.

(27.) In denjenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche die Auflösung verstaatlichter Eisenbahngesellschaften, die Abwickelung der gegen den Eisenbahnfiskus als Rechtsnachfolger verstaatlichter Eisenbahnen erhobenen Forderungen oder die Verwaltung der

---

*) Siehe die inzwischen erlassenen, auf den Seiten 469, 365, 369, 371, 323 abgedruckten Vorschriften.

**) Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden für die Bewilligung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene von Beamten siehe die Finanzordnung Theil XII § 15 Absatz 6, auch Erlaß vom 12. März 1895 — P. IV 2648 —.

Baufonds verstaatlichter Eisenbahnen betreffen, wird an der örtlichen Zuständigkeit im bisherigen Umfange insofern nichts geändert, als die Rechtsnachfolge der für die zur Auflösung kommenden Eisenbahndirektionen an ihrem Sitze zu errichtenden neuen Direktionen eintritt. Demzufolge tritt die künftige Königliche Eisenbahndirektion in Cöln an die Stelle der zur Auflösung gelangenden Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) in Cöln.

(28.) Die Verwaltung des Zinsen- und Tilgungsfonds der von Zechen und Gewerkschaften behufs Beschaffung von Kohlenwagen eingezahlten Beträge übernimmt die Königliche Eisenbahndirektion in Essen.

Zu § 3d der Verwaltungsordnung.

(29.) Soweit den Eisenbahndirektionen bei den technischen Titeln Dispositionsfonds zur freien Verwendung überwiesen sind, können sie mit diesen Mitteln auch ohne besondere Genehmigung bauliche Anlagen ausführen, vorausgesetzt, daß nicht Rücksichten anderer Art — wie sie z. B. bei dem Neubau und bei der Instandsetzung von Dienstwohnungen u. s. w. vorliegen — die ministerielle Genehmigung erheischen. Selbstredend dürfen diese Fonds zu solchen Bauausführungen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden, deren Genehmigung von dem Minister an anderer Stelle abgelehnt ist.

Zu § 3e der Verwaltungsordnung.

(30.) Von dem der genehmigten Bauausführung zu Grunde gelegten Entwurfe ist nach dem Erlasse vom 13. Oktober 1894 — I (IV) 9681 — (E.V.Bl. S. 235) eine Abzeichnung nur dann einzureichen, wenn dies besonders angeordnet wird.

Zu § 3g der Verwaltungsordnung.

(31.) Ausgenommen von der Bestimmung im § 3 unter g ist die Beschaffung der Holzschwellen sowie der Schienen und eisernen Schwellen. Bezüglich Beschaffung der Holzschwellen behält es auch künftig bei den durch die Erlasse vom 3. Dezember 1882 — II a 16924 — und 6. Februar 1884 — II a 1729 —, bezüglich Beschaffung der Schienen und eisernen Schwellen bei den durch Erlaß vom 24. April 1894 — I (IV) 4277 — getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

Zu § 4 der Verwaltungsordnung.

(32.) Die „Neubauverwaltung" umfaßt alle Bausausführungen, für welche die Geldmittel unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats oder durch besondere Kreditgesetze bewilligt worden sind. Dementsprechend gilt die Bestimmung in § 4a, welche dem Minister die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Gesammtentwurfes und des zugehörigen Hauptkostenanschlags vorbehält, für alle diese Bauausführungen, soweit dabei technische Unterlagen der bezeichneten Art überhaupt in Betracht kommen und nicht nach § 4b die Zuständigkeit der Königlichen Eisenbahndirektionen Platz greift.*)

(33.) Für größere Um- und Ergänzungsbauten, deren Anmeldung zum Extraordinarium des Etats beabsichtigt wird, gilt der Vorbehalt in dem Sinne, daß nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Juli 1894 — IV/I. 4086 — für die Ausarbeitung der Entwürfe und Kostenanschläge die vorherige ministerielle Ermächtigung erforderlich ist.

(34.) Die Feststellung des Entwurfes durch den Minister schließt die Ermächtigung zur Inangriffnahme des Baues nicht ein, letztere ist vielmehr nach dem Erlasse vom 13. April 1894 — IV/I (II.) 1032 — von der Feststellung der Zulänglichkeit der bewilligten Geldmittel abhängig. Diese Feststellung obliegt gemäß dem bezeichneten Erlasse vom 17. Juli 1894 grundsätzlich und in allen Fällen den Eisenbahndirektionen und den betheiligten Beamten unter eigener Verantwortung.

(35.) Von dem der genehmigten Bauausführung zu Grunde gelegten Entwurfe ist nach dem auch hier Platz greifenden oben erwähnten Erlasse vom 13. Oktober 1894 — I (IV.) 9681 — eine Abzeichnung nur dann einzureichen, wenn dies besonders angeordnet wird.

(36.) Für die Beschaffung der Holzschwellen, sowie der Schienen und eisernen Schwellen gelten, wie zu der Vorschrift lit. e bemerkt wird, dieselben beschränkenden Bestimmungen, welche vorhergehend zu § 3g für die Betriebsverwaltung getroffen sind.

---

*) Siehe auch Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 11 (S. 76).

(37.) Die unter c getroffene Bestimmung über die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie für einen Beamten im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen, soll auch für die Bewilligung von Unterstützungen an solche Beamte gelten, deren Jahresdiensteinkommen den Betrag von 4500 Mark übersteigt. Die einschränkende Bestimmung des Erlasses vom 22. April 1874 — II. 9401 — ist aufgehoben.

Zu § 5 der Verwaltungsordnung.

(38.) Ein wichtiges Glied werden in der neuen Verwaltung, wie schon bemerkt, die den Direktionen für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes unterstellten Inspektionsvorstände bilden. Sie treten überall an die Stelle der Betriebsämter, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der eigentlichen Verwaltung und Betriebsleitung handelt, die von den Betriebsämtern auf die künftigen Direktionen übergehen. Hinsichtlich der geschäftlichen Erledigung der Angelegenheiten des örtlichen Dienstes tritt insofern eine wesentliche Aenderung in den bisherigen Einrichtungen ein, als fortan für die einzelnen Dienstzweige selbstständige Dienststellen unter je einem verantwortlichen Leiter bestellt werden, während bisher sämmtliche Dienstzweige in dem Betriebsamt vereinigt waren, und die bezüglichen Geschäfte von den Mitgliedern des Betriebsamts unter dem verantwortlichen Betriebsdirektor bearbeitet wurden. Bei der Neuordnung der Verwaltung ist von einer derartigen Vereinigung der einzelnen Dienstzweige unter einer Spitze in der Erwartung abgesehen worden, daß die einzelnen Dienststellen eine ersprießlichere und erfolgreichere Thätigkeit entwickeln werden, wenn sie unter eigener Verantwortung unmittelbar unter der betriebsleitenden Direktion die ihnen übertragenen Geschäfte erledigen. Die nothwendige Voraussetzung hierfür bildet allerdings das unausgesetzte einmüthige Zusammenwirken der Inspektionsvorstände in allen den Geschäftsbereich mehrerer Inspektionen berührenden Angelegenheiten.

Zu §§ 9—15 der Verwaltungsordnung und zu den Geschäftsanweisungen für die Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen.

(39.) Ich erwarte mit Bestimmtheit, daß die zu den wichtigen Stellungen als Inspektionsvorstände berufenen Beamten sich in allen Fällen als Glieder derselben Verwaltung betrachten und sich auch bei Meinungsverschiedenheiten unter einander stets nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen werden.

(40.) Da die Inspektionsvorstände einander gleichgeordnet sind, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Direktion. An diesem Verhältnisse wird auch nichts durch die Bestimmung in den Geschäftsanweisungen für die Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen geändert, wonach bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Inspektionsvorständen und den Vorständen der Bauabtheilungen nach der Bestimmung des Betriebsinspektors verfahren werden soll, wenn in Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Direktion nicht abgewartet werden kann.

(41.) Bei den künftigen Betriebsinspektionen werden die Geschäfte der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung, die den bisherigen Bauinspektionen oblagen, mit der Ausführung und Ueberwachung des Stations- und zugehörigen Telegraphen- sowie des Zugdienstes vereinigt, während den Maschineninspektionen im Wesentlichen diejenigen Geschäfte des Maschinen- und Neben- sowie Betriebswerkstättendienstes zugetheilt sind, die seither von den maschinentechnischen Mitgliedern der Eisenbahnbetriebsämter wahrgenommen wurden. Als Organe für die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes treten die Verkehrsinspektionen hinzu, deren vornehmste Aufgabe in der dauernden Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung zwischen der Eisenbahnverwaltung und den Verkehrsinteressenten besteht. Ich vertraue, daß die Vorstände der Verkehrsinspektionen es sich mit Eifer und Geschick angelegen sein lassen werden, durch häufiges persönliches Benehmen mit den Interessenten die Erleichterung und Entwickelung des Verkehrs wirksam zu fördern und zur Belebung desselben beizutragen. Jeder Werkstätteninspektion obliegt die Leitung einer Hauptwerkstätte oder einer Abtheilung einer größeren Hauptwerkstätte. Die bisher bei den besonders umfangreichen Hauptwerkstätten bestellten, lediglich mit der allgemeinen Leitung betrauten Vorstände kommen in Wegfall; bisher als Hauptwerkstätten bezeichnete Werkstätten von

geringerer Bedeutung sind als Nebenwerkstätten den Maschineninspektionen zugetheilt. Die Geschäfte der Telegrapheninspektoren, deren bisher in einzelnen Direktionsbezirken mehrere bestellt waren, werden künftig in jedem Direktionsbezirke von einer Telegrapheninspektion wahrgenommen. — Zur Hülfeleistung werden den Vorständen der wichtigeren Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen höhere Beamte beigegeben oder mittlere Beamte (Technische Eisenbahnkontroleure, Eisenbahn-Kassenkontroleure) überwiesen, deren Obliegenheiten in besonderen Geschäftsanweisungen geregelt sind.

(42.) Um die wichtige und verantwortliche Stellung, welche die künftigen Inspektionsvorstände in der neuen Verwaltung einnehmen werden, auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen und zugleich einen den dienstlichen Interessen nicht förderlichen öfteren Wechsel in der Besetzung der Inspektionsvorstände zu vermeiden, sind die Gehalts- und Rangverhältnisse dieser Beamten derart geregelt, daß für sie kein äußerer Anlaß vorliegen wird, andere Aemter zu erstreben. Ich hoffe, daß diese Einrichtung mit dazu beitragen wird, gerade in den Kreisen derjenigen Beamten Zufriedenheit und Berufsfreudigkeit zu schaffen, die zu hervorragender Thätigkeit in der neuen Verwaltung berufen sind.

(43.) Nach §§ 9, 10 und 12 der Verwaltungsordnung können den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen von dem Minister auch einzelne Verwaltungsgeschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die besondere Ermächtigung des Ministers hierzu mußte mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Allerhöchst genehmigten Verwaltungsordnung selbst ausgesprochen werden. Insbesondere erschien dies hinsichtlich der Befugniß der Vorstände zu vorläufigen Kassenanweisungen auch noch um deswillen nöthig, weil dieser vorläufigen Anweisung in der Hauptkassenordnung die weitere Bedeutung beigelegt ist, daß auf Grund derselben von der Hauptkasse sofort die endgültige Buchung vorgenommen wird, welche dann erst später nach Revision des Belags durch eine Anweisung der Direktion gutgeheißen wird.

(44.) Von der Ermächtigung zur Uebertragung selbstständiger Verwaltungsbefugnisse an die Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen ist in den Geschäftsanweisungen für die einzelnen Vorstände im weitesten Umfange Gebrauch gemacht, um die Thätigkeit der Vorstände möglichst selbstständig zu gestalten und die Verwaltung thunlichst zu vereinfachen. Indem in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der Geschäftsanweisungen verwiesen wird, ist hier nur noch zu bemerken, daß die Berechtigung zur Vergebung von Arbeiten und Lieferungen die Ermächtigung zum Abschluß der Verträge in sich schließt. Im Uebrigen wird durch die den Vorständen übertragenen selbstständigen Befugnisse die Vorschrift, wonach endgültige Vereinnahmungen und Verausgabungen bei der Eisenbahnhauptkasse nur auf Anweisung der Eisenbahndirektion vorgenommen werden können, nicht berührt. Das bei der Abwickelung der Anweisungsgeschäfte zu beobachtende Verfahren wird durch die Finanzordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung geregelt. Ebenda sind auch die Anordnungen getroffen, wodurch sicher gestellt wird, daß durch diese den Vorständen im Interesse einer möglichst schleunigen und einfachen Abwickelung der laufenden Geschäfte übertragenen wichtigen Befugnisse die Grundsätze der Wirthschaftlichkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden.

(45.) Weitgehende Befugnisse sind ferner den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen bei Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Arbeiter übertragen. Für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über die unterstellten Beamten sind schon in gesetzlichen Bestimmungen Grenzen gezogen. Mit Rücksicht hierauf konnte den Vorständen auch die Verhängung von Geldbußen gegen nachgeordnete Beamte nur vorbehaltlich nachträglicher Festsetzung durch die vorgesetzte Direktion übertragen werden. Es entspricht den hierfür gegebenen Bestimmungen, daß bei dieser Festsetzung eine sachliche Prüfung über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der ausgesprochenen Geldbuße nur dann stattfindet, wenn bereits eine Beschwerde des bestraften Beamten vorliegt.

(46.) Um einerseits die Befugnisse der Vorstände bei der Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Arbeiter genau abzugrenzen und andererseits Vorsorge zu treffen, daß in dem so bestimmten Geschäftsbereiche von den Vorständen alle erforderlichen Maßnahmen ohne besondere Anregung und Anordnung wahrgenommen werden, ist den Geschäftsanweisungen die sinngemäß auch von den Vorständen der Bauabtheilungen zu beachtende „Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände" (S. 119) beigegeben.

(47.) Da den Vorständen der Betriebsinspektionen im § 10 Absatz 1 b der Verwaltungsordnung auch die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs übertragen worden ist, steht ihnen auch die Befugniß zur Verfolgung und Bestrafung von Bahnpolizeiübertretungen im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.S. S. 65 — in Verbindung mit den §§ 453—455 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — R.G.Bl. S. 253 — und § 6 des Einführungsgesetzes hierzu vom 1. Februar 1877 — R.G.Bl. S. 346 — zu. Für die Handhabung der bezüglichen Befugnisse sind die Bestimmungen der zur Ausführung des ersterwähnten Gesetzes erlassenen Anweisung des Ministers des Innern und der Justiz vom 8. Juni 1883 — M.-Bl. d. i. V. S. 152 ff., E.V.B. 1888 S. 404 ff. — sowie die im Anschlusse an dieselbe erlassene allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Juli 1883 — Just.M.Bl. S. 223 — maßgebend. Vergl. auch Erlaß vom 28. Dezember 1883 — IIb (a) 19777 — E.V.Bl. 1884 S. 4.*)

(48.) Für die im außerpreußischen Staatsgebiete belegenen Strecken sind die für die Verfolgung der bezeichneten Uebertretungen nothwendigen Anordnungen von den Königlichen Eisenbahndirektionen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen mit der Maßgabe zu treffen, daß, soweit danach eine Ausübung der bezüglichen Befugnisse durch nicht den Charakter einer Behörde besitzende Organe der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung zulässig erscheint, mit ihrer Wahrnehmung die Vorstände der Betriebsinspektionen zu betrauen sind.

(49.) Die Amtsbezirke für die Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen werden fortan durch die alljährlich erscheinenden „Geschäftlichen Nachrichten über die Preußischen Staatseisenbahnen" Theil II festgesetzt werden.

Zu § 16 Absatz 1 der Verwaltungsordnung.

(50.) Wenn mittlere oder untere Beamte auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt werden, ist in der Anstellungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, daß außer der Eisenbahndirektion vorkommenden Falls auch der vorgesetzte Inspektionsvorstand zur Lösung des Dienstverhältnisses befugt sein soll.**)

Zu § 16 Abs. 4 der Verwaltungsordnung.

(51.) Der Zeitraum von fünf Jahren, welcher der unkündbaren Anstellung vorausgehen muß, bezieht sich allgemein auf die Beschäftigung als Staatseisenbahnbeamter, nicht auf die Bekleidung einer etatsmäßigen Stelle. In letzterer Hinsicht ist eine bestimmte Wartezeit nicht vorgeschrieben, vielmehr bewendet es bei der seitherigen Vorschrift, daß die unkündbare Anstellung auch gleichzeitig mit der erstmaligen Verleihung einer etatsmäßigen Stelle erfolgen kann. (Erlaß vom 12. Juni 1885 — IIb (a) P 4434/IV 1005 —, E.V.Bl. S. 147.)

Zu § 17 Absatz 3 der Verwaltungsordnung.

(52.) Sofern die für den Dienst als Bahnpolizeibeamte oder Lokomotivführer in Aussicht genommenen Personen das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, bedarf es zu ihrer ausnahmsweisen Zulassung nach Abschnitt C Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesraths aus über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 meiner Genehmigung.

Zu § 4 Absatz 2c der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(53.) Soweit möglich, ist von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion die Stellvertretung der Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen ein für alle Mal unter Beachtung der in den betreffenden Geschäftsanweisungen gegebenen Gesichtspunkte zu regeln. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Technischen Eisenbahnkontroleure

*) Siehe Anhang Nr. 9 (S. 643).
**) Siehe auch Erlaß vom 11. April 1895 — B 4182 —.

bei den Betriebsinspektionen die Eigenschaft von Bahnpolizeibeamten im Sinne des § 66 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und des § 47 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen besitzen. Im Uebrigen bezieht sich die Anordnung, daß nöthigenfalls die Vorstände von Inspektionen mit der gegenseitigen Vertretung zu betrauen sind, selbstverständlich auch auf solche Fälle, in denen die betheiligten Inspektionen verschiedenen Direktionsbezirken angehören. In solchen Fällen haben die Präsidenten der in Betracht kommenden Eisenbahndirektionen sich zu verständigen.

(54.) Eine vertretungsweise Uebertragung von Vorstandsgeschäften bei der Anwesenheit der Vorstände an die ihnen zur Hilfeleistung beigegebenen höheren oder mittleren Beamten ist nur in demjenigen Umfange zulässig, in welchem dies in den Geschäftsanweisungen für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen, die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen und die Eisenbahn-Kassenkontroleure bei den Verkehrsinspektionen ausdrücklich nachgelassen ist. Im Uebrigen bleiben die Vorstände für die ordnungsmäßige und sachgemäße Erledigung der von den Beamten der Inspektion und der Bauabtheilung bearbeiteten Sachen verantwortlich.*)

Zu § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(55.) Nach der bisherigen Geschäftsordnung hatte der Präsident selbst die Hauptkasse alljährlich mindestens einmal außerordentlich zu revidiren. Nachdem die ordentliche Revision dem Rechnungsdirektor, die außerordentliche dem Kassenrath aufgetragen ist, erübrigt nur noch in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 19. August 1823 (G.S. S. 159) auszusprechen, daß der Präsident für die Ausführung der letzteren Maßregel zu sorgen habe.

Zu § 5 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(56.) Die im § 5 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen getroffenen einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Befugniß der Direktionsmitglieder zu mündlichen Anordnungen verfolgen im Wesentlichen nur den Zweck, zu verhindern, daß wichtige Einrichtungen ohne vorheriges Benehmen mit den betheiligten Inspektionsvorständen getroffen werden. Andererseits ist durch die Bestimmung im § 7 Absatz 4 die Möglichkeit zu Erleichterungen im geschäftlichen Verkehr zwischen den Eisenbahndirektionen und den Inspektionsvorständen in ausreichendem Maße gegeben.

Zu § 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(57.) In der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen ist bereits darauf hingewiesen, daß die Dezernenten bei Gelegenheit der Dienstreisen, soweit dies irgend möglich ist, die vorkommenden laufenden Geschäfte durch unmittelbares Benehmen mit den Inspektionsvorständen und Dienstvorstehern mündlich zu erledigen haben. Der Präsident hat Anordnung zu treffen, in welcher einfachsten Weise in solchen Fällen die Erledigung aktenmäßig festzustellen ist, soweit es einer solchen überhaupt bedarf. Im Uebrigen haben die Dezernenten sich der schriftlichen Erledigung der wichtigeren und größeren Geschäftssachen persönlich zu unterziehen, bei der Zutheilung minder wichtiger Schriftstücke an die Bureaubeamten aber hinsichtlich der sachlichen Bearbeitung bestimmte Weisung in allen denjenigen Fällen zu ertheilen, in denen sich die Art und Weise der Erledigung nicht von selbst ergiebt.

Zu § 12 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(58.) Die Bestimmung, wonach die Schreiben und Verfügungen der Eisenbahndirektionen von dem Präsidenten oder den Dezernenten in der Reinschrift zu vollziehen sind, steht der Anordnung der Bureauordnung, daß für gewisse einfache und häufig vorkommende Geschäftssachen Beglaubigungen der Reinschriften durch die ausfertigenden Bureaubeamten zulässig sind, nicht entgegen. Von dieser Befugniß ist vielmehr zur Entlastung der Dezernenten in ausgedehntem Umfange Gebrauch zu machen.

(59.) Der in Absatz 6 vorgesehenen Benennung der Berichterstatter und Mitberichterstatter bei den Berichten an den vorgesetzten Minister bedarf es auch ferner nicht bei einfachen Randberichten, mit denen Berichte und Vorstellungen ohne weitere gutachtliche Aeußerung eingereicht werden, sowie bei allen Uebersichten, Nachweisungen u. s. w., die ohne besonderen Begleitbericht vorgelegt werden.

*) Siehe auch § 9 der Neubauordnung (S. 478).

Zu § 2 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn-Werkstätteninspektionen.

(60.) Werden für eine größere Hauptwerkstätte mehrere Inspektionsvorstände bestellt, so sind ihnen durch die Direktionspräsidenten diejenigen Werkstättenabtheilungen zuzuweisen, innerhalb deren sie den Werkstättendienst unter eigener Verantwortung zu leiten haben, sowie diejenigen gemeinschaftlichen Dienstgeschäfte zu bezeichnen, welche durch den hiermit besonders zu beauftragenden Vorstand im Benehmen mit den andern wahrzunehmen sind. Je nach der Geschäftsvertheilung innerhalb der Werkstätten werden sich auch diejenigen Geschäfte scheiden, für welche die einzelnen Vorstände innerhalb des Amtsbezirkes der gesammten Hauptwerkstätte zuständig sind.

(61.) Bei der Geschäftsvertheilung ist davon auszugehen, daß die Leitung des Dienstes innerhalb abgeschlossener Gebäudetheile stets nur einem Vorstand überwiesen wird, auch wenn darin Arbeiten für die Werkstattsabtheilung eines anderen Vorstandes mit ausgeführt werden. Die Trennung des Dienstes in gemeinschaftlichen Drehereien, Schmieden, Gießereien, Magazinen u. s. w. ist untersagt. Dagegen wird es sich empfehlen, gewisse gleichartige Geschäfte technischer Natur, z. B. die Sorge für das Feuerlöschwesen, die Instandhaltung der Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen u. s. w. nur einem Vorstand zu übertragen, der nicht nothwendiger Weise derjenige Vorstand zu sein braucht, welcher die gemeinschaftlichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Als solche sind vielmehr hauptsächlich diejenigen anzusehen, welche zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen Geschäftsbetriebes der Direktion, den Beamten und den Arbeitern gegenüber erforderlich sind, also vorzugsweise der Bureaudienst, das Etats- und Rechnungswesen, die gleichartige Handhabung der Disziplin und dergleichen (vergl. auch § 9 der Bureauordnung für die Inspektionen).

(62.) Die hiernach aufzustellende Geschäftsvertheilung ist mir vorzulegen.

Zu §§ 1 bis 8 der Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(63.) Der Mangel einer bei allen Eisenbahndirektionen gleichmäßigen Eintheilung der Bureaus hat sich seither wiederholt, namentlich bei den Etatsfestsetzungen fühlbar gemacht. Von der in der Bureauordnung vorgeschriebenen Eintheilung der Direktionsbureaus ist daher in keinem Falle abzuweichen. Zugleich ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß in den Bureaus Abtheilungen mit besonderen Leitern nur in der unbedingt nothwendigen Anzahl gebildet werden. Die zweckentsprechendste Aufstellung der Arbeitsvertheilungspläne ist von den mit der Beaufsichtigung des Bureaus betrauten Direktionsdezernenten (Ziffer VIII der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen) fortgesetzt zu überwachen. Das Registraturwesen erfordert die geringste Anzahl von Arbeitskräften, wenn es sich eng an die Bureaugeschäfte anschließt und die expedirenden Beamten in gewissem Umfange, namentlich bei Vorerhebungen, den Lauf eines Schriftstückes ohne umständliche Aufschreibungen verfolgen oder mitverfolgen. Aus diesem Grunde sind die Registraturabtheilungen an die Bureaus angegliedert und den Bureauvorständen unterstellt. Soweit irgend möglich, sind die Registraturabtheilungen auch räumlich mit den Bureaus zu vereinigen, damit schriftliche Anforderungen und zeitraubende Beförderungen von Akten und Schriftstücken thunlichst vermieden, die Geschäftssachen vielmehr von Hand zu Hand ausgewechselt werden. Auch empfiehlt es sich, die einzelnen Bureaus mit ihren Registraturabtheilungen in der Nähe der meistbetheiligten Direktionsdezernenten unterzubringen.

Zu §§ 9 bis 20 der Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(64.) Zur Entlastung des Präsidenten und der Dezernenten von einer Reihe formeller Geschäfte sind die neuen Eingänge von dem Vorstand des Centralbureaus nach Maßgabe des Geschäftsplanes sofort mit dem Dezernatszeichen zu versehen und in Hüllen — bereits nach Dezernaten geordnet — dem Präsidenten oder, sofern sie Geschäftssachen betreffen, die den Dezernenten ein für alle Mal zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, sogleich bei diesen zur Vorlage zu bringen. Ferner ist anzuordnen, daß die künftig in großer Zahl eingehenden Uebersichten, Nachweisungen, Listen, Rechnungen u. s. w., die auf jeden Fall einer bureau- und rechnungsmäßigen Bearbeitung unterliegen, von den Inspektionen und Dienststellen unmittelbar an die Direktionsbureaus gerichtet werden,

daß die Direktionsbureaus berechtigt sind, Vorerhebungen zwecks Aufklärung und Behebung von Anständen und Mängeln formeller Natur vorzunehmen, sowie daß die Reinschriften der in zahlreichen Fällen zu ertheilenden formularmäßigen Bescheide in einfachen Geschäftssachen nicht durch den Dezernenten vollzogen, sondern von dem Bureaubeamten mit Beglaubigungsvermerk ausgefertigt werden.

(65.) Im Uebrigen zeigen die Vorschriften der Bureauordnung die Wege, auf denen unter Anwendung einfacher Einrichtungen (Vordrucke, urschriftliche Behandlung der Urschriftssachen, Schriftenbücher, nach kaufmännischer Art eingerichtete „Mittheilungen", Kopirbücher u. s. w.) ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang auch bei wesentlicher Einschränkung der seither verwendeten Anzahl von Arbeitskräften sicher gestellt werden kann. Eine Erleichterung für den Geschäftsgang und eine Ersparniß an Kosten wird auch durch eine möglichst ausgedehnte Benutzung der Direktionsamtsblätter erzielt werden, zumal es sich empfiehlt, allgemeine Anordnungen nicht den einzelnen Inspektionen zu überlassen, sondern zugleich für den ganzen Direktionsbezirk einheitlich zu treffen.

(66.) Sollten sich im Laufe der Zeit noch weitere Vereinfachungen als zweckmäßig erweisen, so ist ihre Einführung ohne diesseitige Anregung anzuordnen. Dagegen dürfen Einrichtungen, die eine umständlichere Bearbeitung der Geschäftssachen, als in den Bureauordnungen vorgesehen, zur Folge haben würden, nicht ohne meine Genehmigung getroffen werden. Dabei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß aus kleinen Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die bei den vereinfachten Geschäftseinrichtungen im Anfange in einzelnen Fällen vorkommen sollten, nicht sogleich Anlaß zur Einführung erschwerender Anordnungen genommen werden darf; in solchen Fällen muß vielmehr zunächst darauf Bedacht genommen werden, die Beamten über die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen zu belehren und ihren Ordnungssinn anzuregen.

Zu §§ 1 bis 9 der Bureauordnung für die Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen.

(67.) Von den Ausführungsorganen der Direktionen wird eine ersprießliche Thätigkeit nur dann erwartet werden können, wenn ihre Vorstände die Strecken ihres Bezirkes thunlichst häufig bereisen und die ihnen obliegenden Geschäfte in noch größerem Umfange, als dies bei den Eisenbahndirektionen möglich ist, an Ort und Stelle — geeignetenfalls in gemeinsamen Besprechungen der betheiligten Dienstvorsteher — auf dem kürzesten Wege mündlich erledigen. Es erschien daher geboten, die Vorstände der Inspektionen und der Bauabtheilungen von Bureauarbeiten thunlichst zu entlasten und zu diesem Zweck den Geschäftsgang in den Bureaus der gedachten Vorstände in einfachster Weise zu gestalten. Um den gewünschten Erfolg von vornherein sicher zu stellen, ist eine besondere Bureauordnung für die Inspektionen und eine Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen von mir erlassen worden, deren Bestimmungen nach näherer Anweisung der Direktion auch auf die Bureaus der Bauabtheilungen Anwendung finden sollen. (§ 8 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Bauabtheilungen.)

(68.) Bei Erlaß der Bureauordnung ist davon ausgegangen, daß die Assistenten des Vorstandes die aus ihren Dienstobliegenheiten entspringenden Bureaugeschäfte selbst erledigen und daß im Uebrigen die Bureaukräfte nur dann zweckmäßige Verwendung finden können, wenn ihnen die zu ertheilenden Aufträge stets unmittelbar vom Vorstande zugehen und wenn zugleich jedem Beamten die Abwickelung einer Arbeit bis zu ihrer völligen Erledigung, einschließlich der etwa nöthigen Anfertigung der Reinschrift, übertragen wird, mithin die Bildung irgend welcher Abtheilungen (Expedition, Registratur, Kanzlei) unterbleibt.

(69.) Nach diesem Grundsatze soll auch in denjenigen Fällen, in denen sich die Bureaus mehrerer Inspektionen in ein und demselben Dienstgebäude befinden, jedem Inspektionsvorstande die erforderliche Anzahl von Bureaukräften zugetheilt werden. Nur die mit der Hausverwaltung zusammenhängenden Geschäfte, sowie solche bestimmt bezeichnete Arbeiten, welche wiederkehrend an einzelnen Tagen von dem sonst ausreichenden

Personale einer Inspektion nicht erledigt werden können, sollen von den Beamten in dem ein für alle Mal in den Arbeitsvertheilungsplänen festzulegenden Umfange gemeinsam wahrgenommen werden. Diese Einrichtung und der fernere Umstand, daß ein schriftlicher Verkehr zwischen mehreren in einem Dienstgebäude befindlichen Inspektionen im Allgemeinen entbehrt werden kann, lassen es erwünscht erscheinen, die Bureaus der Inspektionen an demselben Orte, soweit irgend möglich auch alsdann in gemeinsamen Dienstgebäuden unterzubringen, wenn die Inspektionen verschiedenen Direktionsbezirken angehören. Hierauf ist sowohl bei der ersten Einrichtung als auch in späteren Fällen Bedacht zu nehmen.

(70.) Sind für eine größere Hauptwerkstätte mehrere Inspektionsvorstände bestellt, so sollen die Bureaukräfte sämmtlich einem vom Direktionspräsidenten zu bestimmenden Vorstande dienstlich unmittelbar unterstellt werden, aber gehalten sein, den dienstlichen Weisungen auch der anderen Vorstände Folge zu leisten. Eine Zerlegung des für dieselbe Hauptwerkstätte thätigen Bureaus empfiehlt sich nicht. Im Uebrigen sind auch in diesen Bureaus Abtheilungen (beispielsweise je für die Expeditions-, Rechnungs-, Registratur-, Kanzleigeschäfte) nicht zu bilden.

(71.) Bei der Genehmigung der Arbeitsvertheilungspläne für die Inspektionsbureaus, sowie durch öftere Revisionen an Ort und Stelle haben die Eisenbahndirektionen darüber zu wachen, daß das Personal jederzeit ausreichend beschäftigt ist, und die Bureaugeschäfte nicht unnöthig verweitläuftigt werden.

Zu §§ 10 bis 18 der Bureauordnung für die Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen.

(72.) Der schriftliche Verkehr der Inspektionen mit den Eisenbahndirektionen einerseits und den Dienststellen andererseits muß sich in den einfachsten Formen bewegen. Alle überflüssigen Eingangsformeln, zeitraubende Schriftarten und unnöthige Reinschriften sind streng zu vermeiden. Von den Bureaubeamten muß eine deutlich lesbare, gefällige Handschrift verlangt werden, so daß die urschriftliche Behandlung von Schriftstücken und das Kopirverfahren überall angewendet werden kann, wo sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

(73.) Neben dem im weitesten Umfange anzuwendenden Kopirverfahren ist die formularmäßige Erledigung der Geschäftssachen von größter Bedeutung sowohl für die Einschränkung der Bureauarbeit, als auch für die rasche Erledigung und möglichst einheitliche sachliche Behandlung in den verschiedenen Inspektionsbezirken. Die besonders mitgetheilte Sammlung von Vordrucken als Anleitung zur Bearbeitung der bei den Inspektionsbureaus am häufigsten vorkommenden Geschäftssachen soll die Anregung geben, nach welcher Richtung und in welchem Umfange sich die Geschäftssachen formularmäßig erledigen lassen. Im Einzelnen ist der Wortlaut der in der Sammlung enthaltenen Vordrucke nicht unbedingt bindend; er kann abgeändert und ergänzt werden, je nachdem dies zweckmäßig erscheint. Besonderer Werth ist indeß darauf zu legen, daß die Vordrucke für alle Geschäftssachen, welche einer Behandlung sowohl bei den Dienststellen, als auch bei den Inspektionen und den Direktionen unterliegen, so eingerichtet werden, daß ein und dasselbe Stück den Vordruck für die Behandlung bei allen betheiligten Stellen enthält.

(74.) Für die Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden die Vordrucke in der Finanzordnung mitgetheilt.

(75.) Die Aktenführung ist gegenwärtig nach den bei den Bauinspektionen und den äußeren Dienststellen gemachten Wahrnehmungen vielfach nicht nur durch künstliche Eintheilung des Aktenplanes — z. B. nach der allgemeinen, Bahn- und Transportverwaltung mit den für die Statistik geltenden Unterabtheilungen —, sondern auch noch dadurch zwecklos verweitläuftigt, daß zahlreiche Schriftstücke unwesentlichen Inhalts und von vorübergehendem Werth aktenmäßig behandelt werden. Auf die in der Bureauordnung zur Vermeidung solcher ebenso entbehrlichen als kostspieligen Einrichtungen getroffenen Anordnungen wird besonders aufmerksam gemacht.

Zur Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen.

(76.) Obgleich die neue Verwaltungsordnung eine anderweite Gestaltung der äußeren Dienststellen an sich nicht zur Folge hat, ist es doch zweckmäßig erschienen, bei dieser Gelegenheit auch für den Geschäftsgang bei diesen Stellen einheitliche Einrichtungen zu

treffen, einmal weil der Geschäftsgang bei den äußeren Dienststellen mit dem Geschäftsgang bei den neuen Inspektionen in engem Zusammenhange steht, das andere Mal, weil die Angelegenheit in den einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken verschieden — zum Theil in umständlicher Weise — geregelt ist, und weil durch die Neubildung der Bezirke ohnehin für eine große Anzahl von äußeren Dienststellen anderweite Anordnungen nöthig geworden sind. Nach der Uebergangsbestimmung (§ 10) haben die Eisenbahndirektionen darüber zu befinden, ob die Vorschriften der Anweisung alsbald in vollem Umfange oder allmählig zur Durchführung zu bringen sind. Da die neuen Vorschriften den äußeren Dienststellen vielfach Erleichterungen gewähren, ist mit der Einführung vorzugehen, sobald dies ohne Beeinträchtigung der laufenden Geschäfte der Dienststellen möglich ist.

III. Eisenbahnabtheilungen des Ministeriums.

(1.) Gleichzeitig mit der Neuordnung der Provinzialeisenbahnverwaltung ist auch eine Ergänzung der Eisenbahnabtheilungen meines Ministeriums in Aussicht genommen. Unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Festsetzung des Etats werden vom 1. April 1895 ab je besondere Abtheilungen bestehen:

a) für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Staatseisenbahnen und für die Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen;
b) für allgemeine Finanzangelegenheiten der Staatseisenbahnen;
c) für Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen;
d) für technische Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen und
e) für Verwaltungs- und Finanzsachen in Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen.

(2.) Zur Aufrechthaltung der Einheitlichkeit in sämmtlichen Abtheilungen bezw. Sektionen, welche gleichberechtigt nebeneinander den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis unter je einem verantwortlichen Leiter bearbeiten, ist in Aussicht genommen, unmittelbar unter mir einen Unterstaatssekretär zu bestellen.

IV. Schlußbemerkung.

(1.) Nach Jahresfrist oder, falls dazu ein zwingender Anlaß vorliegen sollte, auch schon früher will ich einem Bericht der Königlichen Eisenbahndirektionen darüber entgegensehen, wie die neuen Verwaltungseinrichtungen sich im Allgemeinen bewährt haben und ob etwa sich im Einzelnen die Nothwendigkeit zu Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Anordnungen ergeben hat.

(2.) Ich hoffe im Vertrauen auf die bewährte Pflichttreue der Beamten, daß sie sich auch den ihnen gestellten neuen Aufgaben mit Eifer und Verständniß hingeben und ihre volle Kraft für eine erfolgreiche Durchführung der Reform einsetzen werden, deren Ziel und Zweck nicht sowohl in der Verminderung der gegenwärtig vorhandenen Arbeitskräfte als vielmehr in der Herbeiführung größerer Wirthschaftlichkeit und Beweglichkeit in der Verwaltung des Staatseisenbahnnetzes besteht.

Berlin, den 10. Januar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

S. IV $\left(\frac{I}{II}\right)$ 13.

Anlage I.

Denkschrift,

betreffend

Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung.

(Entnommen aus der Drucksache Nr. 96 des Hauses der Abgeordneten, I. Session 1894.)

I. Gegenwärtige Organisation.

1. Zuständigkeitsverhältnisse.

Die gegenwärtige Organisation der Preußischen Staatseisenbahnen ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigt und am 1. April 1880 zur Einführung gelangt. Sie beruht auf dem Grundsatz der Decentralisation und der persönlichen Verantwortlichkeit. Danach werden die Preußischen Staatsbahnen unter der obersten Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Königlichen Eisenbahndirektionen und Königlichen Eisenbahnbetriebsämter verwaltet. Eisenbahnkommissionen, deren Errichtung für die Bauleitung der Neubaustrecken in der Organisation vorgesehen ist, bestehen zur Zeit nicht; von Einrichtung einer solchen Behörde ist auch bisher nur in einem Falle Gebrauch gemacht worden.

Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Seiner besonderen Genehmigung sind, abgesehen von den Fällen, in denen dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist, nur diejenigen Angelegenheiten vorbehalten, die einer einheitlichen Regelung durch die oberste Stelle bedürfen oder der Natur der Sache nach zu deren Zuständigkeit gehören.

Den unmittelbar unter dem Minister stehenden Eisenbahndirektionen obliegt die obere Leitung der Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden im Bau oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken. Sie entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahnbetriebsämter erhobenen Beschwerden und vertreten in allen ihrer unmittelbaren geschäftlichen Erledigung vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung. Zu den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten gehören insbesondere die allgemeine und gleichmäßige Regelung des Dienstes für alle Zweige der Verwaltung innerhalb des gesammten unterstellten Bahngebiets, wie z. B. die Fahrplan- und Tarifangelegenheiten, das Kassen- und Rechnungswesen, die Beschaffung der Bau-, Betriebs- und Werkstattsmaterialien sowie der Betriebsmittel, die Verwaltung der Hauptwerkstätten u. s. w.; überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, bei denen die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Interessen gegenüber dem Gesichtspunkte der einheitlichen und gleichmäßigen Regelung zurücktritt.

Den den Eisenbahndirektionen untergeordneten Eisenbahnbetriebsämtern obliegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht der Eisenbahndirektion oder dem Minister vorbehalten sind. Innerhalb ihres Geschäftsbezirks vertreten sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie, ebenso wie die Eisenbahndirektionen innerhalb ihres Geschäftsgebiets, auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Ihre Verfügungen bedürfen der höheren Genehmigung nur insofern, als sie Abweichungen von allgemeinen Vorschriften enthalten, oder für besondere Fälle die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist.

2. Sitze und Bezirke der Eisenbahndirektionen.

Gegenwärtig bestehen 11 Eisenbahndirektionen mit dem Sitze zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cöln für die linksrheinischen Linien, Cöln für die rechtsrheinischen Linien, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg. Auf einen Bezirk entfallen daher im Durchschnitt rund 2550 km.

3. Zahl und Bezirke der Eisenbahnbetriebsämter.

An Eisenbahnbetriebsämtern sind zur Zeit 75 vorhanden, ihre Geschäftsbezirke umfassen im Durchschnitt rund 350 km.

Das, wenn auch nicht nach seiner örtlichen Ausdehnung, so doch nach der Dichtigkeit und Lebhaftigkeit des Verkehrs der unterstellten Strecken, bedeutendste Betriebsamt ist das zum Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Köln gehörende Betriebsamt zu Essen, mit dem seit dem 1. April 1890 das an demselben Orte bis dahin bestandene Betriebsamt des Eisenbahndirektionsbezirkes Elberfeld zusammengelegt worden ist, um die im Ruhrkohlengebiet gelegenen Linien unter der Leitung einer Direktion und eines Betriebsamtes zu vereinigen. Mit Rücksicht auf den großen Umfang (509 km) und die eigenartigen Verhältnisse dieses Betriebsamtes sind bei demselben ausnahmsweise nach dem Vorgange der bei den Eisenbahndirektionen bestehenden Einrichtung drei besondere Abtheilungen unter je einem Vorstande gebildet.

4. Zusammensetzung und Verfassung

a) der Eisenbahndirektionen.

Die Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern. Die ihnen obliegenden Geschäfte werden von drei Abtheilungen unter Leitung besonderer Dirigenten (Ober-Regierungs-, Ober-Bauräthe) erledigt; bei den Eisenbahndirektionen zu Frankfurt a. M. und Altona ist der Präsident zugleich der Dirigent der ersten Abtheilung. Der Geschäftskreis der Abtheilungen wird vom Minister festgestellt. Die erste Abtheilung umfaßt das Etats- und Rechnungswesen, das Justitiariat und die allgemeinen Angelegenheiten, die zweite Abtheilung die Verkehrs- und Betriebsleitung und die dritte Abtheilung die Bau- und Werkstättenverwaltung. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen geschieht durch den Präsidenten nach Maßgabe des vom Minister festgestellten Vertheilungsplanes, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Abtheilungen erfolgt durch die Abtheilungsdirigenten nach Maßgabe des von dem Präsidenten zu genehmigenden Geschäftsplanes. Dem Präsidenten obliegt für den gesammten Verwaltungsbereich, den Abtheilungsdirigenten für den Bereich der ihnen unterstellten Abtheilung die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere sind der Präsident und die Abtheilungsdirigenten für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich, während den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte obliegt.

b) der Eisenbahnbetriebsämter.

Die Eisenbahnbetriebsämter bestehen aus einem Betriebsdirektor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern. Dem Betriebsdirektor obliegt die Sorge für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und Betrieb im Allgemeinen, insbesondere ist derselbe in ähnlicher Weise wie der Präsident der Direktion für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen des Betriebsamtes, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich, während den Mitgliedern des Betriebsamtes die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte obliegt.

II. Bewährung der gegenwärtigen Organisation; Nothwendigkeit einer Reform.

Die gegenwärtige Organisation ist aus dem durch die Verstaatlichung der Privatbahnen erheblich gesteigerten Bedürfniß einer Decentralisation der Verwaltung hervorgegangen. Die Einführung derselben beruhte auf der Erwartung, daß diejenigen Verwaltungsgeschäfte, welche nicht der einheitlichen Leitung und Bearbeitung innerhalb

eines größeren Verkehrsgebietes bedürfen, zweckmäßig örtlichen Unterbehörden zu übertragen seien, welche, den Personen und Oertlichkeiten näherstehend, mit der genaueren Kenntniß derselben die Möglichkeit einer schnelleren und sorgfältigeren Erledigung aller sich auf dieselben beziehenden Verwaltungsgeschäfte bieten sollten. Es wurde daher angenommen, daß die örtliche Verwaltung des Bahneigenthums, die engere Betriebsleitung, die Bearbeitung der Personalien, das Beschwerdewesen, die selbstständige Verwaltung und Rechnungslegung bezüglich der für diese Geschäfte bestimmten Ausgabefonds zweckmäßig solchen örtlichen Behörden, den Eisenbahnbetriebsämtern, zu übertragen seien. Der mit der Errichtung derselben verbundene erhöhte Aufwand an persönlichen und sachlichen Kosten sollte durch eine größere Wirthschaftlichkeit der Betriebsverwaltung, welche man von der Wirksamkeit der neu gebildeten Behörden erwartete, ausgeglichen werden. Die seit Einführung der gegenwärtigen Organisation gemachten Erfahrungen haben diese Erwartungen nicht in allen Punkten, insbesondere aber nicht bezüglich des wirthschaftlichen Ergebnisses der Verwaltung bestätigt. Das ungünstiger werdende Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen mußte nothwendig zu Untersuchungen darüber Anlaß geben, auf welche Ursachen diese für die Staatsfinanzen bedenkliche Erscheinung zurückzuführen sei.

Zur Beurtheilung dieser Frage erschienen besonders die Verhältnisse bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen geeignet, da dort örtliche Betriebsbehörden nicht bestehen. Verwaltung und Betrieb werden vielmehr in ähnlicher Weise, wie früher in Preußen, unmittelbar von der Eisenbahndirektion geleitet; die unterstellten örtlichen Beamten sind nur ausführende Dienststellen der Direktion. Es wurden daher die organisatorischen Einrichtungen der Reichsbahnen und ihre Wirkungen auf die wirthschaftliche Gestaltung des Betriebes durch Kommissare an Ort und Stelle einer eingehenden Prüfung unterzogen, nachdem schon vorher Ermittelungen in gleicher Richtung bei einzelnen größeren Preußischen Eisenbahndirektionen stattgefunden hatten. Demnächst wurde eine besondere, aus Mitgliedern des Ministeriums, der Eisenbahndirektionen und der Eisenbahnbetriebsämter zusammengesetzte Kommission beauftragt, zu untersuchen, ob und inwieweit die bestehenden Verwaltungseinrichtungen Mängel aufweisen, und welche Aenderungen eventuell in Aussicht zu nehmen sein möchten.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen kann nicht geleugnet werden, daß die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen im Vergleich zur Verwaltung der Reichsbahnen und auch für sich betrachtet, zu theuer wirthschaftet, und daß dieses Ergebniß, wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie auf die Decentralisation der Verwaltung durch Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen den Direktionen und Betriebämtern zurückzuführen sei. Auch konnte nach den an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittelungen und den Untersuchungen der Kommissare nicht bestritten werden, daß die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen der Preußischen Staatseisenbahnen neben vereinzelten Vortheilen überwiegend Nachtheile ergeben und die Leistungen der Verwaltung in ungünstiger Weise beeinflußt haben. Durch die Theilung der Geschäfte zwischen den Direktionen und den Betriebsämtern ist das Schreibwerk außerordentlich vermehrt, die sachgemäße Bearbeitung der Geschäfte erschwert und die Erledigung der Sachen gerade in den wichtigsten und dringendsten Fällen zum Nachtheil der Verwaltnng und des Publikums verzögert worden. In Folge der Vertheilung der Verwaltungsbefugnisse auf zwei Instanzen sind weder die Direktionen noch die Betriebsämter im Stande, das gesammte Gebiet der Verwaltung zu übersehen und in allen ihren mannigfaltigen, sich gegenseitig berührenden und durchdringenden Beziehungen zu regeln. Die Betriebsämter, welchen im Allgemeinen eine gründlichere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beiwohnt, sind gleichwohl in allen wichtigeren Entscheidungen, bei welchen es auf diese Kenntnisse vorzugsweise ankommt, in ihrer Zuständigkeit beschränkt und an die Genehmigung der Direktion gebunden; letztere, obwohl die maßgebende Instanz, ist fast durchweg auf die Berichte der Betriebsämter angewiesen und entscheidet in den seltensten Fällen aus eigener

Anschauung und Kenntniß der Verhältnisse. Diese Unselbstständigkeit beeinträchtigt die Arbeitsfreudigkeit und das Gefühl der Verantwortung bei beiden Behörden, namentlich bei den Betriebsämtern, denen jede Möglichkeit benommen ist, ihren oft wohlbegründeten Vorschlägen gegenüber abweichenden Ansichten der Direktionen Geltung zu verschaffen. Andererseits wird es von den Direktionen als schwerer Uebelstand empfunden, daß sie gerade von der wichtigsten Aufgabe der Eisenbahnverwaltung, der Leitung des Betriebes, durch die bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse abgeschnitten sind. Daher erklärt es sich, daß bei den Direktionen sich vielfach das Bestreben geltend gemacht hat, in die Geschäftsführung der Betriebsämter einzugreifen, was nicht nur zur Vermehrung des Schreibwerks, sondern auch zu einer Herabdrückung des dienstlichen Interesses der Betriebsämter führen muß. Dieses Streben der Direktionen wird noch dadurch unterstützt, daß die Betriebsämter nach ihrer Besetzung und Bezirksabgrenzung vielfach außer Stande sind, die ihnen organisationsmäßig obliegenden Geschäfte sachgemäß selbst zu bearbeiten, da zahlreiche Vorgänge des Betriebes weit über den Bereich des einzelnen Betriebsamtes hinausgehen oder einheitlicher Regelung für einen größeren Bezirk bedürfen. Ferner werden die Betriebsämter zu häufiger, oft fortlaufender Berichterstattung auch in den ihrer ausschließlichen Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten dadurch veranlaßt, daß die Direktionen sich über den Gang der Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes im Allgemeinen sowie über die wichtigsten einzelnen Vorgänge unterrichtet halten müssen. Viele besonders zeitraubende und kostspielige Arbeiten, wie die Aufstellung der Bauentwürfe, werden jetzt vielfach doppelt gefertigt.

Wenngleich zur Vermehrung des Schreibwerks mit die Aufgaben beigetragen haben, welche der Staatsverwaltung inzwischen durch die soziale Gesetzgebung gestellt worden sind, so ist doch ein wesentlicher Theil desselben auf das geschilderte Berichtswesen zurückzuführen.

Was besonders die Frage betrifft, ob die für das Publikum von der Einrichtung der Betriebsämter erwarteten Vortheile eingetreten seien, so ist zwar zuzugeben, daß in den größeren Städten, in denen sich Betriebsämter befinden, die Möglichkeit eines direkten Verkehrs mit der Behörde vom Publikum angenehm empfunden wird. Dieser Vortheil kommt indeß doch nur für den vereinzelten Ort in Betracht und verliert wiederum erheblich an Bedeutung durch die beschränkte Zuständigkeit der Betriebsämter, namentlich auf dem Gebiete des Tarif- und Fahrplanwesens. Die angedeutete Annehmlichkeit wird weit überwogen von den Nachtheilen, die sich für das Publikum daraus ergeben, daß in Folge der bestehenden Theilung der Verwaltungsbefugnisse zwischen Direktionen und Betriebsämtern die Erledigung der Anträge und Beschwerden meist sehr verzögert wird.

Die Vertheilung der Geschäfte auf drei Instanzen hat aber auch in wirthschaftlicher Beziehung ungünstig eingewirkt. Weder die Direktionen noch die Betriebsämter können das Gebiet der Verwaltung vollständig beherrschen und sind daher außer Stande, den wirthschaftlichen Erfolg ihrer Maßnahmen in vollem Umfange zu übersehen. Hierdurch wird das Interesse der einzelnen Instanzen an einer wirthschaftlichen Verwaltung erheblich gemindert. Insbesondere gilt dies für die Betriebsämter, von deren sparsamer Verwaltung in Bezug auf Personalbedarf, Bahnunterhaltung, Betriebsmaterialienverbrauch, das wirthschaftliche Ergebniß znm großen Theile abhängt. Außerdem aber bedingt die ganze Einrichtung des Behördenapparates sowie das durch die Vertheilung der Verwaltungsbefugnisse geschaffene Schreibwerk einen bedeutenden, unwirthschaftlichen Aufwand an Personal und Bureaukosten.

Eine Reform der Verwaltung ist daher nicht nur aus geschäftlichen, sondern auch aus wirthschaftlichen Rücksichten geboten. Auch kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß wirksame Abhülfe nur durch Beseitigung einer der gegenwärtig vorhandenen drei Instanzen zu erreichen ist.

III. Künftige Organisation.
A. Im Allgemeinen.

Es ist daher in Aussicht genommen, die Betriebsämter als selbstständige Behörden aufzuheben, ihre Verwaltungsbefugnisse auf die Direktionen zurück zu übertragen, und den Direktionen, deren Bezirke entsprechend zu verkleinern sind, für die ihnen demnächst obliegende unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebsdienstes ausführende Organe zu unterstellen. Gleichzeitig soll diesen ausführenden Organen zur Entlastung der Direktion eine Reihe weniger wichtiger Verwaltungsgeschäfte übertragen werden, wie die Verwaltung des Grundeigenthums, die Personalien der unteren und einzelner mittlerer Beamten, die Erledigung von Beschwerden und Reklamationen bis zu gewissen Beträgen u. s. w.

B. Im Besonderen.
a) Bezirke der künftigen Eisenbahndirektionen.

Dem vermehrten Geschäftsumfange der künftigen Eisenbahndirektionen entsprechend muß eine Verkleinerung ihres Verwaltungsbezirks eintreten, wenn anders die neuen Behörden den ihnen zugewiesenen Aufgaben gewachsen sein sollen. Es ist daher die Bildung von 20 Direktionsbezirken in Aussicht genommen, so daß unter Zugrundelegung eines Bahnnetzes von rund 28000 km, auf einen Bezirk im Durchschnitt 1400 km entfallen würden.

b) Geschäftskreis, Befugnisse und Verfassung der künftigen Eisenbahndirektionen.

Den künftigen Eisenbahndirektionen obliegt unter der oberen Leitung des Ministers die Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden im Betriebe oder im Bau befindlichen Bahnstrecken. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung. Sie bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Die Bearbeitung der Geschäfte durch die Mitglieder erfolgt nach einem vom Präsidenten aufgestellten Geschäftsvertheilungsplan. Der Präsident soll wie bisher verantwortlich sein für den ordentlichen Geschäftsgang der Direktion, sowie für die Entscheidungen in denjenigen Angelegenheiten, welche er mit bearbeitet. Die Bildung von Abtheilungen ist zunächst nicht in Aussicht genommen, da die Errichtung von Abtheilungen nach den bisher gemachten Erfahrungen sich im Großen und Ganzen nicht bewährt hat, die Präsidenten der neuen Direktionen mit kleineren Bezirken und einer geringeren Anzahl Mitglieder auch die Geschäfte in der Regel ohne Abtheilungen werden leiten können. Sollte demnächst in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit einer Entlastung des Präsidenten hervortreten, so bleibt die Errichtung einer oder mehrerer Abtheilungen vorbehalten. Außerdem bleibt vorbehalten, gewisse Verwaltungsgeschäfte, welche nach der gegenwärtigen Organisation von jeder Direktion selbstständig bearbeitet werden, und auch in der Folge zweckmäßig für einen größeren Bezirk, sei es für den ganzen Staatsbahnbereich, sei es für eine größere Gruppe von Direktionen einheitlich erledigt würden, Einer Direktion für den ganzen Staatsbahnbereich oder für mehrere Direktionsbezirke zu übertragen. Es kommen in dieser Beziehung z. B. in Betracht: die Beschaffung von Betriebsmitteln und Materialien, die Wagendisposition, das Abrechnungswesen, die Verwaltung des Werkstättenwesens, die Angelegenheiten der Prüfung der mittleren Beamten, das Tarifwesen u. s. w.

Dagegen ist in Aussicht genommen, dem Präsidenten je ein administrativ und ein technisch vorgebildetes Mitglied der Direktion als ständige Stellvertreter beizugeben und denselben neben ihren dienstlichen Obliegenheiten als Direktionsmitgliedern zur nothwendigen Entlastung des Präsidenten die Vertretung nicht nur in Abwesenheitsfällen des Präsidenten, sondern auch bei seiner Anwesenheit in bestimmten mehr untergeordneten Angelegenheiten administrativer und technischer Natur ein für alle Mal zu übertragen. Außerdem würden die beiden Stellvertreter als Beiräthe dem Präsidenten zur Seite stehen, der ihr Gutachten in allen wichtigen Fragen einzuholen hätte. Die Nothwendigkeit, bei Auswahl der Vertreter des Präsidenten von den Rücksichten auf das Dienstalter abzusehen und lediglich die persönliche Tüchtigkeit entscheiden zu lassen, bedingt, daß die Stellung der genannten Beamten gegenüber den übrigen Direktionsmitgliedern durch Beilegung eines höheren Ranges (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) und Gewährung einer Besoldungszulage gehoben wird.

c) den Eisenbahndirektionen zu unterstellende Ausführungsorgane.

Für die Ausführung und Ueberwachung des Bahnunterhaltungs- und Betriebsdienstes, des Maschinen- und Werkstättendienstes, des Verkehrsdienstes und des Telegraphendienstes nach den Anordnungen der Direktion sind Eisenbahn-Betriebsinspektionen, Maschineninspektionen, Werkstätteninspektionen, Verkehrsinspektionen und Telegrapheninspektionen vorgesehen. Während die Geschäftsbezirke der Betriebsinspektionen im Durchschnitt auf 100 km bemessen sind, ist für die Bezirke der Maschinen- und Verkehrsinspektionen ein Umfang von 300 bis 500 km und von 200 bis 400 km angenommen. An Telegrapheninspektionen ist für jeden Direktionsbezirk nur eine gerechnet. Die Vorstände der genannten Dienststellen sollen zwar, untereinander gleich geordnet, der Direktion unmittelbar unterstehen, im Uebrigen aber, insoweit sie an demselben Orte sich befinden, die ihren Geschäftsbereich gemeinsam berührenden Angelegenheiten thunlichst durch mündliches Benehmen erledigen. Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Direktion mit der Maßgabe, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsinspektor einerseits und den Vorständen der übrigen Dienststellen andererseits in Betriebsangelegenheiten bei Gefahr im Verzuge der Betriebsinspektor bestimmt, was zu geschehen hat.

Da den Inspektionsvorständen nach der neuen Verwaltungsordnung im Vergleich zu den Vorständen der gegenwärtigen Bauinspektionen vermehrte und erhöhte Aufgaben zufallen, ist in Aussicht genommen, ihr Höchstgehalt auf 5400 Mark zu bemessen und einem Theil von ihnen, soweit sie aus einer akademischen Laufbahn hervorgegangen sind, den persönlichen Rang der Räthe IV. Klasse beizulegen.

d) Eisenbahnbaukommissionen.

In Betreff der Neubauten und größeren Umbauten empfiehlt sich die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften, nach denen die Leitung des Baues in der Regel einer der vorhandenen Direktionen oder ausnahmsweise einer eigens dafür einzusetzenden Behörde übertragen werden kann.

IV. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten.

Die Verhältnisse der bei der bevorstehenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten sind durch Gesetz vom 4. Juni 1894 (G. S. S. 89) im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen geregelt worden, welche seiner Zeit bei der Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung im Jahre 1880 und 1883 maßgebend gewesen sind (§§ 83 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1880 — G. S. S. 291 — und §§ 147 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 —). Danach bleiben die etatsmäßigen Beamten bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers und erhalten bis zu ihrer etwaigen Wiederanstellung auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Anlage II.

Uebersicht

derjenigen Dienstgeschäfte, welche nicht bei jeder Eisenbahndirektion, sondern von einer Direktion für mehrere oder für sämmtliche Direktionsbezirke erledigt werden. (Gruppengeschäfte.)

Laufende Nummer.	Es werden erledigt: die Geschäfte	durch die Direktion in	für die Direktionsbezirke	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	der Verkehrskontrolen I und II	Altona	Altona.	
2.	der Wagenkontrolen	Berlin	Berlin und Stettin.	
3.	der Fahrkartenverwaltungen	Breslau	Breslau, Kattowitz und Posen.	
4.	der Beschaffung und Verwaltung der Drucksachen, sowie der Schreib- und Zeichenmaterialien	Bromberg	Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen.	
		Cöln	Cöln, St. Johann-Saarbrücken und Essen a. Ruhr.	
		Elberfeld	Elberfeld.	
		Erfurt	Erfurt und Halle a. Saale.	
		Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main.	
		Hannover	Hannover, Münster i. Westfalen und Cassel.	
		Magdeburg	Magdeburg.	
5.	der Beschaffung und Verwaltung der Dienstkleidung	Altona	Altona.	
		Berlin	Berlin und Stettin.	
		Breslau	Breslau, Kattowitz und Posen.	
		Bromberg	Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen.	
		Cöln	Cöln und St. Johann-Saarbrücken.	
		Elberfeld	Elberfeld.	
		Erfurt	Erfurt und Halle a. Saale.	
		Essen a. Ruhr	Essen a. Ruhr und Münster i. Westfalen.	
		Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main und Cassel.	
		Hannover	Hannover.	
		Magdeburg	Magdeburg.	
6.	der Fundbureaus	Altona	Altona.	
		Berlin	Berlin und Stettin.	
		Breslau	Breslau, Kattowitz und Posen.	
		Bromberg	Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen.	

Laufende Nummer.	Es werden erledigt: die Geschäfte	durch die Direktion in	für die Direktionsbezirke	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
		Cöln	Cöln, St. Johann-Saarbrücken, Essen a. Ruhr und Elberfeld.	
		Erfurt	Erfurt und Halle a. Saale.	
		Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main und Cassel.	
		Hannover	Hannover und Münster i. Westfalen.	
		Magdeburg	Magdeburg.	
7.	der Beschaffung der Oberbaumaterialien a) Schienen, eiserne Schwellen, Kleineisenzeug, Weichen und Herzstücke — soweit nicht der Bedarf durch die vorhandenen Hauptwerkstätten gedeckt wird —	Essen a. Ruhr	Altona, Cassel, Cöln, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Magdeburg, Münster i. Westfalen und St. Johann-Saarbrücken.	Zu 7 bis 9. Siehe die „Vorschriften für die Beschaffung von Materialien.“
		Breslau	Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Posen und Stettin.	
	b) Hölzerne Bahn- und Weichenschwellen	Bromberg	Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Halle a. Saale, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Posen und Stettin.	
		Hannover	Cassel, Frankfurt a. Main, Hannover und Münster i. Westfalen.	
		Cöln	Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr und St. Johann-Saarbrücken.	
		Magdeburg	Erfurt und Magdeburg.	
8.	der Beschaffung der Betriebsmaterialien a) Steinkohlen (einschließlich Werkstattskohlen), Brikets und Koks	Breslau	Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Posen und Stettin.	
		Essen a. Ruhr	Altona, Cassel, Cöln, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Magdeburg, Münster i. Westfalen und St. Johann-Saarbrücken.	

Laufende Nummer.	Es werden erledigt: die Geschäfte	durch die Direktion in	für die Direktionsbezirke	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
	b) Oele und Talg	Breslau	Breslau, Kattowitz und Posen.	
		Berlin	Berlin, Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Stettin, Halle a. Saale und Magdeburg.	
		Cöln	Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main und St. Johann-Saarbrücken.	
		Hannover	Altona, Cassel, Erfurt, Hannover und Münster i. Westfalen.	
	c) Telegraphenmaterialien mit Ausnahme der Stangen, deren Beschaffung jeder Eisenbahndirektion überlassen wird.	Wie unter 8b.		
9.	der Beschaffung der Werkstattsmaterialien, mit Ausnahme der unbedeutenden, deren Beschaffung jeder Direktion überlassen wird.	Wie unter 8b.		
10.	der Konstruktionsarbeiten und Beschaffung der Betriebsmittel	Berlin	sämmtliche Direktionsbezirke.	Zu 10. Siehe die „Vorschriften für die Beschaffung von Betriebsmitteln."
11.	der Bearbeitung von Musterzeichnungen für den Oberbau, die Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wasserkrähne der Preußischen Staatsbahnen	Essen a. Ruhr	sämmtliche Direktionsbezirke.	
12.	der Abrechnung über Personen-, Güter- und sonstige Verkehre zwischen den Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen einerseits und anderen Eisenbahnen andererseits	Hannover	sämmtliche Direktionsbezirke.	
13.	Abrechnung über Wagenmiethen zwischen den Preußischen Staatsbahnen einerseits und den übrigen Eisenbahnen des deutschen Eisenbahnvereins und den fremdländischen Bahnen andererseits	Magdeburg	sämmtliche Direktionsbezirke.	
14.	des Ausgleichs zwischen Bedarf und Bestand an Güterwagen unter den einzelnen Verwaltungsbezirken	Magdeburg	sämmtliche Direktionsbezirke.	

Laufende Nummer.	Es werden erledigt: die Geschäfte	durch die Direktion in	für die Direktionsbezirke	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
15.	Ueberwachung der Anfertigung und die Abnahme von Schienen, eisernen Schwellen, Kleineisenzeug, Achsen und Rädern 2c., sowie die Güteprüfung dieser Gegenstände u. s. w. im rheinisch-westfälischen Industriebezirk und auf den Werken in und bei Osnabrück.	Essen a. Ruhr	sämmtliche Direktionsbezirke.	
16.	Vertheilung der Kohlen- und Kokeswagen im Ruhrkohlenrevier	Essen a. Ruhr	die über das Ruhrkohlenrevier sich erstreckenden Direktionsbezirke.	
17.	Geschäftsführung für den Gütertarif der Gruppe I.	Bromberg	Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen.	Die Gruppentarife ersetzen die früheren Binnengütertarife.
	desgl. II.	Breslau	Breslau, Kattowitz und Posen.	
	= III.	Berlin	Berlin und Stettin.	
	= IV.	Hannover	Altona, Hannover und Münster i. Westfalen.	
	= V.	Magdeburg	Magdeburg, Halle a. Saale und Erfurt.	
	= VI.	Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main und Cassel.	
	= VII.	Elberfeld	Elberfeld und Essen a. Ruhr.	
	= VIII.	Cöln	Cöln und St. Johann-Saarbrücken.	
18.	Geschäftsführung für die Gruppenwechseltarife:			Die Gruppenwechseltarife treten an die Stelle der bisherigen Staatsbahn-Wechseltarife.
	I./II. Ostdeutscher Güterverkehr	Bromberg	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Breslau, Kattowitz Posen.	
	I./III. Berlin-Nordostdeutscher Güterverkehr	Bromberg	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Berlin, Stettin.	
	I. II./IV. Ostdeutsch-Nordwestdeutscher Güterverkehr	Hannover	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Posen, Breslau, Kattowitz, Altona, Hannover, Münster i. Westfalen.	
	I. II./V. Ostdeutsch-mitteldeutscher Güterverkehr	Magdeburg	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Posen, Breslau, Kattowitz, Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt.	
	I. II./VI. Ostdeutsch-hessischer Güterverkehr	Frankfurt a. Main	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Posen, Breslau, Kattowitz, Frankfurt a. Main, Cassel.	

Laufende Nummer.	Es werden erledigt: die Geschäfte	durch die Direktion in	für die Direktionsbezirke	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
	I. II./VII. VIII. Ostdeutsch=westdeutscher Güterverkehr	Elberfeld	Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Breslau, Posen, Kattowitz, Essen a. Ruhr, Elberfeld, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	
	II./III. Berlin=Stettin=schlesischer Güterverkehr	Breslau	Breslau, Kattowitz, Posen, Berlin, Stettin.	
	III./IV. Berlin=nordwestdeutscher Güterverkehr	Hannover	Berlin, Stettin, Hannover, Altona, Münster i. Westfalen.	
	III./V. Berlin=mitteldeutscher Güterverkehr.	Magdeburg	Berlin, Stettin, Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt.	
	III./VI. Berlin=hessischer Güterverkehr	Frankfurt a. Main	Berlin, Stettin, Frankfurt a. Main, Cassel.	
	III./VII. VIII. Berlin=westdeutscher Güterverkehr.	Elberfeld	Berlin, Stettin, Essen a. Ruhr, Elberfeld, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	
	IV./V. Nordwestdeutsch=mitteldeutscher Güterverkehr	Hannover	Altona, Hannover, Münster i. Westfalen, Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt.	
	IV./VI. Nordwestdeutsch=hessischer Güterverkehr	Hannover	Altona, Hannover, Münster i. Westfalen, Frankfurt a. Main, Cassel.	
	IV./VII. Nordwestdeutsch=rechtsrheinischer Güterverkehr	Essen a. Ruhr	Altona, Hannover, Münster i. Westfalen, Essen a. Ruhr, Elberfeld.	
	IV./VIII. Nordwestdeutsch=linksrheinischer Güterverkehr	Cöln	Altona, Hannover, Münster i. Westfalen, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	
	V./VI. Mitteldeutsch=hessischer Güterverkehr	Frankfurt a. Main	Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt, Frankfurt a. Main, Cassel.	
	V./VII. Mitteldeutsch=rechtsrheinischer Güterverkehr	Essen a. Ruhr	Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt, Essen a. Ruhr, Elberfeld.	
	V./VIII. Mitteldeutsch=linksrheinischer Güterverkehr	Cöln	Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	
	VI./VII. Rechtsrheinisch=hessischer Güterverkehr	Essen a. Ruhr	Frankfurt a. Main, Cassel, Essen a. Ruhr, Elberfeld.	
	VI./VIII. Linksrheinisch=hessischer Güterverkehr	Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main, Cassel, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	
	VII./VIII. Rheinischer Nachbarverkehr	Cöln	Essen a. Ruhr, Elberfeld, Cöln, St. Johann=Saarbrücken.	

№ 5.

Geschäftsordnung

für die

Königlichen Eisenbahndirektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 37.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

Einleitung.

Die Geschäfte bei den Königlichen Eisenbahndirektionen werden nach der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, nach dieser Geschäftsordnung und nach den vom Minister erlassenen Anordnungen geführt.

§ 2.

Erledigung der Sachen. a) durch Mehrheitsbeschluß.

(1.) Zur Erledigung der im § 7 der Verwaltungsordnung bezeichneten Angelegenheiten sind vom Präsidenten der Eisenbahndirektion Sitzungen anzuberaumen, in welchen er den Vorsitz führt.

(2.) Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Eisenbahndirektion enthält und von dem Vorsitzenden und dem durch letzteren ernannten Schriftführer zu vollziehen ist.

§ 3.

b) durch die Entscheidung des Präsidenten.

(1.) In allen übrigen zum Geschäftsbereiche der Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist für die Geschäftserledigung die Entscheidung des Präsidenten maßgebend.

(2.) Von dem Präsidenten werden allgemein oder besonders die Sachen bezeichnet, welche er sich zur eigenen Erledigung vorbehält und in welchen er die Verfügungen — geeigneten Falles nach Vortrag in einer Sitzung oder nach Rücksprache — mitzeichnen will.

§ 4.

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

(1.) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für das gesammte Personal der Verwaltung.

(2.) Zu den von ihm unter eigener Firma*) zu erledigenden Geschäften gehören:

a) die Bearbeitung der Personalien der höheren Beamten der Verwaltung einschließlich des Rechnungsdirektors und des Hauptkassenrendanten,

b) die Anträge auf Gewährung und, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen, die Bewilligung von Remunerationen und von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Beamten,

c) die Regelung der Stellvertretung der Inspektionsvorstände,

d) die Bewilligung von Urlaub (nebst freier Fahrt) bis zu vier Wochen an die unter Absatz 2a bezeichneten Beamten, bis zu sechs Wochen an die übrigen Beamten, sowie die Anträge auf Gewährung von längerem Urlaub.

(3.) Der Präsident ist berechtigt, sich selbst bis auf acht Tage zu beurlauben. Dienstliche oder sonstige Abwesenheit des Präsidenten über drei Tage ist dem Minister anzuzeigen. Zu Dienstreisen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches haben sich die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion der vorgängigen Zustimmung des Präsidenten zu versichern. Eingaben der Mitglieder und Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion an den Minister sind durch Vermittelung des Präsidenten einzureichen.

(4.) Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die Hauptkasse alljährlich mindestens einmal von dem Kassenrath außerordentlich revidirt wird.

§ 5.

Verfügungen von Amtswegen und mündliche Anordnungen.

(1.) Die Befugniß, Anordnungen von Amtswegen zu treffen, steht dem Präsidenten in allen Dienstangelegenheiten zu. Die Mitglieder der Eisenbahndirektion sind zu mündlichen Anordnungen dieser Art — abgesehen von besonderen Ermächtigungen — nur zum Zwecke der Abstellung sofort

*) Wegen der Firma: „Der Königliche Eisenbahnkommissar“ siehe die Bekanntmachung vom 2. März 1895 (S. 27).

zu beseitigender Mißstände befugt. Aenderungen bestehender Anordnungen und Einrichtungen dürfen ohne vorheriges Benehmen mit dem betheiligten Inspektionsvorstande nur in Angelegenheiten des eigenen Dezernats und in besonders dringenden Fällen auf mündlichem Wege vorgenommen werden.

(2.) Soweit Anordnungen von Amtswegen nicht Geschäfte betreffen, welche den Dezernenten ein für alle Male zur selbstständigen Erledigung übertragen sind — § 6 Abs. 1b —, haben die Mitglieder der Eisenbahndirektion von mündlichen Anordnungen baldmöglichst dem Präsidenten Anzeige zu machen, während schriftliche Anordnungen, abgesehen von dringlichen Fällen, vor der Ausführung dem Letzteren vorzulegen sind.

Uebertragung besonderer Geschäfte auf die ständigen Vertreter des Präsidenten und die Mitglieder der Eisenbahndirektion.

§ 6.

(1.) Der Präsident ist befugt:

a) die mit seiner ständigen Vertretung betrauten Mitglieder (Ober=Regierungsrath und Ober=Baurath) in bestimmten Angelegenheiten auch bei seiner Anwesenheit ein für alle Male mit seiner Vertretung zu beauftragen,*)

b) einzelnen Mitgliedern der Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male in der Weise zur selbstständigen Erledigung zu übertragen, daß auch die eingehenden Sachen dem Präsidenten nicht vorgelegt werden.

(2.) Die zu a zu treffenden Anordnungen sind vor der Einführung dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

(3.) In zweifelhaften wichtigen Fragen hat der Präsident seine ständigen Vertreter auf dem kürzesten Wege gutachtlich zu hören.

Geschäftsgang.

§ 7.

(1.) Der Präsident vertheilt die neu eingehenden Sachen, soweit er sich deren Erledigung nicht selbst vorbehält — vgl. jedoch § 8 Absatz 4 der Verwaltungsordnung —, an die Mitglieder der Eisenbahndirektion zur Bearbeitung nach dem Geschäftsplane, bei dessen Aufstellung und Ausführung die beifolgende Anleitung (S. 65 ff.) mit der Maßgabe zu beachten ist, daß etwaige Abweichungen dem Minister anzuzeigen sind. Bei der Zuweisung einzelner Sachen kann der Präsident ausnahmsweise von dem von ihm aufgestellten Geschäftsplane abweichen.

(2.) Der Verkehr zwischen den mit der Erledigung beauftragten Mitgliedern hat stets auf dem kürzesten Wege mündlich und durch Mittheilung der betreffenden Entwürfe zur Mitzeichnung zu erfolgen.

(3.) Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(4.) Im geschäftlichen Verkehr zwischen den Eisenbahndirektionen und den nachgeordneten Inspektionsvorständen sind schriftliche Verfügungen und Berichte thunlichst zu vermeiden, vielmehr die hierzu geeigneten Angelegenheiten möglichst an Ort und Stelle oder in regelmäßigen Konferenzen nach näherer Bestimmung des Präsidenten mündlich zu erledigen.

(5.) Im Uebrigen finden bezüglich des Geschäftsganges die Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (G.=S. 1817 S. 248 ff., 1826 S. 5 ff., Kamptz Annalen 1825 Bd. 9 S. 821 ff.) entsprechende Anwendung.**)

Finanz=, Kassen= und Rechtsangelegenheiten.

§ 8.

(1.) Bei allen Etats=, Kassen= und Rechnungssachen sowie bei allen an die Hauptkasse ergehenden Aufträgen hat der Kassenrath mitzuwirken.

(2.) In allen Angelegenheiten, bei welchen Rechtsfragen vorkommen, haben rechtskundige Mitglieder mitzuwirken; es ist daher, sofern der Dezernent nicht selbst rechtskundig ist, ein rechtskundiges Mitglied als Kodezernent zu betheiligen. Desgleichen bleibt dem Präsidenten vor=

---

*) Siehe Erlaß vom 21. März 1895, Ziffern 1 bis 4 (S. 74).

**) Siehe Anhang Nr. 1 (S. 555).

behalten, für wichtigere Sachen die juristische Erledigung einem vorzugsweise erfahrenen Direktionsmitgliede zu übertragen.

(3.) Einem der rechtskundigen Mitglieder ist die allgemeine Verpflichtung zur Verfolgung der Gesetzgebung und Rechtsprechung insoweit zu übertragen, daß von ihm wichtigere Aenderungen, welche die Staatseisenbahnverwaltung berühren, zur Kenntniß des Präsidenten und der betheiligten Mitglieder der Eisenbahndirektion gebracht, sowie erforderlichen Falles Vorschläge zu entsprechenden Anordnungen für den Bezirk der Eisenbahndirektion gemacht werden.

§ 9.

Sitzungen

Die Anberaumung von Sitzungen für die gemeinsame Berathung wichtiger Angelegenheiten bleibt dem Ermessen des Präsidenten, soweit er sie für die Vorbereitung seiner Entschließungen als zweckmäßig erachtet, überlassen.

§ 10.

Verantwortlichkeit.

(1.) Für die Verantwortlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung ist die Zeichnung in der Urschrift maßgebend.

(2.) Die Entwürfe der Schreiben und Verfügungen der Eisenbahndirektion werden außer von den mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliedern auch von dem Präsidenten vollzogen, insoweit nicht die alleinige Bearbeitung der Sache den Direktionsmitgliedern überlassen worden ist.

(3.) Die dem Präsidenten für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte obliegende Verantwortlichkeit erstreckt sich insbesondere auf die sachgemäße Anwendung der in den §§ 5—9 enthaltenen Vorschriften.

(4.) Für die aktenmäßige Erledigung der Geschäfte sind die mit ihrer Bearbeitung beauftragten Mitglieder (Dezernenten und Kodezernenten) in jedem Falle verantwortlich.

(5.) Bei den Verfügungen an die Hauptkasse ist der Kassenrath, sofern er die Verfügung nicht selbst angegeben hat, zwar nicht wegen der Berechtigung der Zahlung, wohl aber dafür verantwortlich, daß die Buchung richtig erfolgt, die Etats eingehalten werden und überhaupt gegen die Vorschriften des Etats und der Finanzordnung nicht verstoßen wird.

§ 11.

Hülfsarbeiter.

Die Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion werden, soweit ihnen die Befugniß zur selbstständigen Erledigung bestimmter Geschäfte beigelegt ist, in deren Bearbeitung den Mitgliedern gleichgeachtet. Im Uebrigen werden sie bestimmten Mitgliedern zur aushülfsweisen Betheiligung an den Geschäften überwiesen. In diesem Falle bedürfen die von ihnen bearbeiteten Sachen der Mitzeichnung im Entwurf durch das geschäftsordnungsmäßig zuständige Mitglied; die Vertretung des letzteren in Abwesenheitsfällen kann dem Hülfsarbeiter von dem Präsidenten übertragen werden.

§ 12.

Vollziehung der Reinschriften.

(1.) Reinschriften, mit Ausnahme derjenigen der Kassenanweisungen, erhalten nur ein Unterschrift.

(2.) Berichte an den Minister, sowie die an die Oberpräsidenten gerichteten Schreiben sind, wie in der Urschrift, so in der Reinschrift, vom Präsidenten zu vollziehen. Im Uebrigen werden die sonstigen Schreiben und Verfügungen, welche der Präsident in der Urschrift gezeichnet oder mitgezeichnet hat, von ihm auch in der Reinschrift vollzogen.

(3.) Die Schreiben und Verfügungen in den den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Eisenbahndirektion zur alleinigen Bearbeitung oder zur selbstständigen Erledigung zugetheilten Sachen sind von diesen auch in der Reinschrift zu vollziehen.

(4.) Dem Präsidenten steht jedoch mit der oben (Absatz 2) erwähnten Ausnahme frei, die Reinschriften der von ihm gezeichneten Entwürfe von dem mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliede und in Kassensachen von einem oder mehreren hierfür zu bestimmenden Direktionsmitgliedern an seiner Statt zeichnen zu lassen.

(5.) Verfügungen der Eisenbahndirektion an die Hauptkasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit in der Reinschrift der Unterschrift des Kassenraths*) und des Präsidenten oder eines der von dem letzteren hierfür bestimmten Mitglieder. Nur diejenigen Kassenverfügungen, welche in den dem Präsidenten nach dieser Geschäftsordnung vorbehaltenen Präsidialsachen unter seinem Namen erlassen werden, bedürfen der Mitzeichnung des Kassenraths nicht, sind ihm aber nachträglich zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(6.) Die Berichte der Eisenbahndirektion an den vorgesetzten Minister müssen an der Seite unter der Inhaltsangabe den Namen des Berichterstatters und etwaiger Mitberichterstatter enthalten.

§ 13.

Stellvertretung des Präsidenten.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Präsidenten übernimmt die Vertretung derjenige seiner ständigen Vertreter, welcher von dem Minister ein für alle Male hierfür bestimmt ist.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

---

*) Wegen der Vertretung durch den Rechnungsdirektor siehe § 8 Absatz 4 der Verwaltungsordnung (S. 10) und Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren (S. 136).

№ 6.

a) Anleitung

zur

Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 40.)

I.

(1.) Die Vertheilung der Geschäfte bei den Eisenbahndirektionen erfolgt nach Gattungen für den ganzen Eisenbahndirektionsbezirk nur insoweit, als eine einheitliche Bearbeitung erforderlich ist. Im Allgemeinen ist eine solche einheitliche Bearbeitung nöthig für

das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen,
die Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen,
das Verkehrs- und Tarifwesen,
das Werkstättenwesen,
die Materialienverwaltung,
den Lokomotivfahrdienst.

Für die übrigen Verwaltungszweige, nämlich

den Stations- und Fahrdienst (Betrieb),
die Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht,
die Ausführung von Ergänzungsbauten,
die Verwaltung des Grundvermögens, die Streckenverwaltung und die Rechtsangelegenheiten, sowie
den Beförderungsdienst

ist im Allgemeinen die Geschäftsvertheilung nach Bahnstrecken zu bewirken, um die Geschäftsthätigkeit der einzelnen Dezernenten thunlichst selbstständig zu gestalten.

(2.) Bei der Bildung der Streckenbezirke ist davon auszugehen, daß, soweit es die Personalbesetzung der Eisenbahndirektion irgend gestattet, die Bezirke

a) für den Stations- und Fahrdienst (Betrieb),
b) für die Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht sowie
c) für die Verwaltung des Grundvermögens, die Streckenverwaltung und die Rechtsangelegenheiten (administratives Streckendezernat)

sich decken. Die Grundlage für eine entsprechende Auftheilung des Direktionsbezirks haben in allen Fällen die Erfordernisse des Stations- und Fahrdienstes (Betriebes) zu bilden, welche es geboten erscheinen lassen, überall die großen Hauptlinien und durchgehenden Betriebsstrecken in gesonderte Bezirke zusammenzufassen. Wenn aus Personalrücksichten eine vollkommen übereinstimmende Abgrenzung der Streckenbezirke für alle drei Gruppen nicht ausführbar ist, so sollen mindestens die Bezirke für die Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht sowie für die Streckenverwaltung 2c. sich decken. In allen Fällen aber ist darauf zu achten, daß jedem Streckenbezirke nur geschlossene Betriebsinspektionsbezirke zugetheilt werden, eine Zerlegung der letzteren also thunlichst vermieden wird. Für den Beförderungsdienst ist, soweit dies irgend möglich ist, dieselbe Streckeneintheilung anzunehmen, weil es erwünscht ist, daß alle Geschäftszweige thunlichst in der Hand eines für die Strecke zuständigen Dezernenten vereinigt sind. Da es aber andererseits sich empfiehlt, den einzelnen Dezernenten möglichst geschlossene Verkehrsinspektionsbezirke zuzuweisen, so wird es nicht überall

angängig sein, beiden Rücksichten zugleich Rechnung zu tragen. Es wird alsdann nach Umständen eine Theilung der Inspektionsbezirke oder eine nicht übereinstimmende Streckeneintheilung eintreten müssen, je nachdem unter Berücksichtigung sowohl der örtlichen Verhältnisse wie der Personalkräfte das eine oder andere zweckmäßiger erscheint.

(3.) Auch bei der Streckeneintheilung werden gleichwohl einzelne Geschäfte auszunehmen sein, welche zweckmäßiger einem der Streckendezernenten für den ganzen Direktionsbezirk zu übertragen sind, so z. B. bei dem Stations- und Fahrdienst:

die Betriebs-, Bahn- und Telegraphenordnung,
die Signalordnung,
die Fahrdienstvorschriften,
die Aufstellung des Personen- und Güterzugsfahrplans,
die Wagenvertheilung,
die Diensteintheilung der Zugbegleitungsbeamten;

bei der Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht:

die allgemeinen Angelegenheiten, betreffend den Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst,
die bautechnischen Fragen im Verein Deutscher Eisenbahnen,
die allgemeinen Vorarbeiten für neue Eisenbahnlinien,
die Beschaffung und Verwaltung der Oberbau- und Baumaterialien,*)
die Aufsicht über die Kleinbahnen,*)
die Beschaffung der Unterlagen für den Etat und die Statistik der Bauausgaben;

bei der Streckenverwaltung und dem Beförderungsdienst:

die allgemeinen Angelegenheiten des Verdingungswesens,
die Drucksachenverwaltung,*)
das Kautionswesen,
die Haftpflichtsachen,
die Anschlußsachen,
die allgemeinen Dienstanweisungen.

II.

(1.) Hiernach ergeben sich folgende Dezernatsgruppen:

Etats-, Kassen- und Rechnungswesen,
Stations- und Fahrdienst,
Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht, einschließlich der Ergänzungsbauten,
Streckenverwaltung und Beförderungsdienst,
Verkehrs- und Tarifwesen,
Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen,
Werkstättenwesen und Unterhaltung der maschinellen Anlagen,
Materialienverwaltung,
Lokomotivdienst.

(2.) In die einzelnen Dezernatsgruppen entfallen insbesondere die nachstehend aufgeführten Geschäfte.**)

(Bei der Aufzählung der Geschäfte handelt es sich nur um die in der Direktionsinstanz zu erledigenden Angelegenheiten. Der Zusatz: „soweit die Geschäfte nicht durch die Inspektionsvorstände zu erledigen sind," ist grundsätzlich weggelassen.)

A. Finanz- und Kassengeschäfte (Kassenrath).***)

1. Die allgemeinen Etats-, Kassen- und Rechnungssachen sowie die Gesammtstatistik;
2. die Aufstellung des Etats unter Mitwirkung der betheiligten Dezernenten;

*) Siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffern 12 und 13 (S. 76, 77).

**) Inwieweit die Eisenbahndirektionen und ihre Präsidenten Aenderungen und Ergänzungen der Geschäftsgruppen vornehmen können, siehe Erlaß vom 11. April 1895 (S. 77.)

***) Wegen der Vertretung durch den Rechnungsdirektor siehe § 8 Absatz 4 der Verwaltungsordnung (S. 10) und Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren (S. 136).

3. die Mitwirkung bei Ausführung der Etats- und Kreditgesetze;
4. die Prüfung der Wirthschaftlichkeit auf allen Gebieten der Verwaltung, sowie die entsprechende Prüfung aller Rechnungen;
5. die Abnahme der Jahresrechnungen;
6. die Steuer- und Stempelsachen;
7. die besondere Aufsicht über die Hauptkasse und das Rechnungsbureau sowie über die bei diesen Stellen verwendeten Beamten, vor deren Anstellung er zu hören ist;
8. die allgemeine Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung in allen Dienststellen des Eisenbahndirektionsbezirks;
9. die Revision der Hauptkasse.

Im Allgemeinen ist es die Pflicht des Kassenraths, die Wirthschaftsführung im ganzen Umfange des Eisenbahndirektionsbezirks zu überwachen. Ihm liegt die Aufstellung des Etats nach den von den Sach- und Streckendezernenten gemeinsam gelieferten Unterlagen ob; er hat nicht bloß für die Einhaltung der etatsmäßigen Grenzen bei den Ausgaben zu sorgen, sondern auch in allen Dienstzweigen darauf zu sehen, daß haushälterisch zu Werke gegangen wird, alle überflüssigen und unnöthigen Aufwendungen vermieden und angemessene Ersparungen besonders bei den Bauten gemacht werden. Sämmtliche Sach- und Streckendezernenten sind verpflichtet, dem Kassenrathe jede zur Erfüllung seiner Aufgabe dienliche Auskunft zu ertheilen.

B. Stations- und Fahrdienst (Betrieb).

1. Die Leitung des gesammten Betriebsdienstes auf den Stationen und Strecken einschließlich des Telegraphen- und Rangirdienstes;
2. die Ertheilung der sachlichen Vorschriften für die Ausführung des Dienstes, die Vertheilung des Dienstes und die Regelung der Stellvertretung für die Stations-, Telegraphen- und Zugbegleitungsbeamten, für die Haltestellenverwalter, die Portiers, Nachtwächter und Bahnhofsarbeiter;*)
3. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten und Arbeiter;
4. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten und Arbeiter;
5. die Fahr-, Stunden- und Nachtgelder für das Zugbegleitungspersonal;
6. die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen für Bahnhofs- und Rangirarbeiter;**) Feststellung der Zahl und Lohnsätze dieser Arbeiter unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
7. die Verfolgung der Unregelmäßigkeiten im Personen- und Güterzugs- sowie im Stations- und Telegraphendienst;
8. die Untersuchung der Betriebsunfälle;
9. die Bestrafung der Stations-, Telegraphen- und Zugbegleitungsbeamten, der Haltestellenverwalter, Portiers, Nachtwächter und Bahnhofsarbeiter ausschließlich der Dienstentlassung der Beamten, welche in den Personaldezernaten zu bearbeiten ist, unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
10. das Kodezernat bei Feststellung der Bauentwürfe für neue Eisenbahnlinien und Bahnhöfe, für Ergänzungs- und Umbauten von Bahnhöfen und Strecken, für neue Signalanlagen und Aenderungen der Signale, für Anschlußeinrichtungen;
11. die Beschaffung der Unterlagen für den Etat in Gemeinschaft mit dem administrativen Streckendezernenten; die Statistik der Ausgaben des Stations- und Fahrdienstes. —

Demjenigen betriebstechnischen Dezernenten, welcher zum Bahnbevollmächtigten in Militärangelegenheiten bestellt ist, sind

1. die Vorbereitungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im Mobilmachungsfalle;
2. die Personalvertheilung für den Mobilmachungsfall;
3. die Militärtransporte im Kriege;
4. die Mobilmachungsvorarbeiten

---

*) Wegen der Betheiligung der administrativen Streckendezernenten siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 7 (S. 75).
**) Siehe jedoch Erlaß vom 21. März 1895, Ziffer 9 (S. 75).

zur Bearbeitung zu überweisen. Außerdem hat er in geeigneter Weise bei der Feststellung der Grundlagen für die militärische Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen, sowie bei den Militärtransporten im Frieden mitzuwirken. Um dem Bahnbevollmächtigten die volle Kenntniß des Betriebsdienstes zu erhalten, ist ihm ein betriebstechnisches Streckendezernat und, wenn irgend angängig, auch die Bearbeitung des Personenzugsfahrplanes oder des Güterzugsfahrplanes zu übertragen.

Den betriebstechnischen Dezernenten sind allgemeine Betriebsangelegenheiten — Personen- oder Güterzugsfahrplan, Signaleinrichtungen oder dergleichen (vergl. oben I Absatz 3) — in solchem Umfange zu übertragen, daß sie dadurch Gelegenheit erhalten, die Betriebsverhältnisse im ganzen Eisenbahndirektionsbezirke kennen zu lernen, und somit in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit gegenseitig ohne Schwierigkeiten zu vertreten.

C. Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht.

1. Die Unterhaltung der Bahn und der Anschlüsse, die Ergänzungs- und Neuausführungen sowie neue Anschlüsse, die Dienstwohnungen, Stations- und Streckeninventarien, Feuerlöscheinrichtungen;
2. die Ertheilung der sachlichen Vorschriften für die Ausführung des Dienstes, die Vertheilung des Dienstes und die Regelung der Stellvertretung für die Bahnbewachungs- und Streckenbeamten sowie für die Arbeiter der Bahnunterhaltung;*)
3. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten und Arbeiter;
4. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten und Arbeiter;
5. die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen für Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsarbeiter;**) die Feststellung der Zahl und der Lohnsätze dieser Arbeiter unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
6. die Verfolgung der Unregelmäßigkeiten im Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienste;
7. die Bestrafung der Bahnbewachungs- und Streckenbeamten und Arbeiter ausschließlich der Dienstentlassung, welche in den Personaldezernaten zu bearbeiten ist, unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
8. die Bau- und Oberbaumaterialienverwaltung;
9. die Aufsicht über die Kleinbahnen;
10. die Beschaffung der Unterlagen für den Etat in Gemeinschaft mit dem administrativen Streckendezernenten; die Statistik der Bauausgaben;
11. die Verwendung der Etatsmittel unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten. —

Wo ein Dezernent für Hochbau vorhanden ist, sind ihm die Angelegenheiten des Hochbaues für den ganzen Direktionsbezirk zuzuweisen, besonders alle Entwürfe für Hochbauten und die Ueberwachung ihrer Ausführung zu übertragen.

D. Streckenverwaltung und Beförderungsdienst.

1. Die Mitwirkung bei Aufstellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge für die aus etatsmäßigen oder anderweitig bewilligten Fonds auszuführenden Bauten;
2. die Mitwirkung bei allen Ausschreibungen und freihändigen Vergebungen, sowie bei Aufstellung und Abwickelung der Lieferungs- und Ausführungsverträge, ferner bei Beschaffung und Verwendung der Etatsmittel;
3. die Beschaffung von Drucksachen und Bureaubedürfnissen;
4. Grunderwerb, Schlußvermessung, Wege- und Vorfluthsachen, Verwaltung des Grundeigenthums;
5. die Haftpflichtsachen;
6. die bahnpolizeilichen Uebertretungen;

---

*) Wegen der Betheiligung der administrativen Streckendezernenten siehe Erlaß vom 21. März 1895, Ziffer 7 (S. 75).

**) Siehe jedoch Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 9 (S. 75).

7. die Vertragsverhältnisse für Anschlüsse und Lagerplätze, für Bahnhofswirthschaften und Grenzbahnhöfe, desgleichen über Mitbenutzung von Gas- und Wasseranlagen und über sonstige Leistungen Dritter;
8. Genehmigung von Kleinbahnen und vertragliche Verhältnisse zu den Kleinbahnen;*)
9. Begutachtung neuer Stationen und Haltestellen hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Bedeutung;
10. Kautionssachen, ausschließlich der Amtskautionen;
11. die Entschädigungsansprüche aus dem Personen-, Güter-, Thier- und Privatdepeschenverkehre; die Gesuche wegen Erstattung von Nebengebühren und Konventionalstrafen, soweit nöthig unter Mitwirkung des Verkehrsdezernenten;
12. die Beschwerden über Ungehörigkeiten im Abfertigungs- und Beförderungsdienste für Personen, Gepäck, Güter, Thiere und Privatdepeschen, soweit nöthig unter Mitwirkung des Verkehrsdezernenten;
13. der Buchhandel und das Aushangswesen auf den Bahnhöfen und in den Zügen;
14. Fund- und verlorene Sachen;
15. Mitwirkung bei der Prüfung der Wirthschaftlichkeit hinsichtlich der zu fahrenden Züge;
16. die Angelegenheiten, betreffend die Dienstanweisungen, die Diensteintheilung und die Stellvertretung für die Abfertigungsbeamten des Personen-, Gepäck-, Güter-, Thier- und Privatdepeschenverkehrs, der Gepäckträger, Güterbodenarbeiter und Wagenaufschreiber;
17. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten und Arbeiter;
18. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten und Arbeiter;
19. die Bestrafung der Abfertigungsbeamten und Arbeiter ausschließlich der Dienstentlassung der Beamten, welche in den Personaldezernaten zu bearbeiten ist;
20. die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen für Güterbodenarbeiter, Gepäckträger und Wagenaufschreiber;**) die Feststellung der Zahl und der Lohnsätze dieser Arbeiter;
21. Unterlagen für den Ausgabeetat in Gemeinschaft mit den technischen Streckendezernenten;
22. die Rechtsangelegenheiten.

In der Regel hat jeder administrative Streckendezernent die in seinen Bereich fallenden **Rechtsfragen** einschließlich der Prozesse und Verwaltungsstreitsachen selbst zu bearbeiten. Nur wenn ausnahmsweise ein administratives Dezernat von einem nicht rechtskundigen Dezernenten bearbeitet wird, ist für die einschlagenden Rechtsangelegenheiten ein besonderer rechtskundiger Dezernent zu bestellen.

Der administrative Streckendezernent hat für den ihm zugetheilten Bezirk die **gesammte Verwaltungsthätigkeit** zu übernehmen, soweit nicht besondere Sachdezernenten bestellt sind; er hat der technischen Ausführung überall berathend und fördernd zur Seite zu treten und die finanziellen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte an jeder Stelle zu wahren.

E. Verkehrs- und Tarifwesen.

1. Die allgemeinen Verkehrs- und Tarifangelegenheiten;
2. der Personen- und Gepäcktarif;
3. die Tarife für die Beförderung von Gütern, lebenden Thieren und Leichen, sowie die Gebühren für die Bedienung von Anschlüssen;
4. die Vorschriften über die Beförderung von Bau- und Betriebsdienstgütern;
5. die Militärtransportordnung und der Militärtarif;
6. der Privatdepeschenverkehr;
7. die allgemeinen Anordnungen über die Abfertigung und Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern, lebenden Thieren und Leichen;
8. die Beschaffung der Fahrkarten, Lochzangen, Abfertigungsstempel und anderer besonderer Inventarien für den Verkehrsdienst;

---

*) Siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 13 (S. 77).
**) Siehe jedoch Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 9 (S. 75).

9. die Abrechnungen aus dem Personen-, Gepäck-, Güter-, Thier- und Privatdepeschenverkehre, der Kontroldienst und die Frachtstundungen;
10. die Zollabfertigung und das Verhältniß zur Zollverwaltung;
11. das Verhältniß zur Post und die Abrechnung mit der Postverwaltung;
12. die allgemeinen Anordnungen über Beförderung von Dienstbriefen und Dienstgeldern;
13. die Fahrgeld- und Frachterstattungsanträge;
14. die Unterlagen für den Etat; die Statistik für die Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck-, Güter-, Thier- und Privatdepeschenverkehre, sowie aus dem Verhältniß zur Post, dem Buchhandel u. s. w.
15. soweit nicht die Verbindung mit einem betriebstechnischen Dezernat zweckmäßiger erscheint: die Kontrole und Vertheilung der Güterwagen nebst Zubehör, die Angelegenheiten der Wagenbenutzungsverbände, die Privatgüterwagen und die Anmiethung von Güterwagen; die Unterlagen zum Etat für die Benutzung der Güterwagen.

F. Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Die allgemeinen Personalangelegenheiten für alle Beamten, einschließlich Amtskautionen und Dienstwohnungen;
2. die Personalien sämmtlicher mittleren und unteren Beamten einschließlich der Festsetzung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, auch bei Unfallfürsorge, sowie die Dienstwohnungen, Umzugs- und Reisekostenentschädigungen und Amtskautionen;
3. die Unterstützung pensionirter Beamten sowie deren Hinterbliebenen;
4. die Angelegenheiten der Beamtenpensionskasse;
5. die Dienstkleidungssachen einschließlich der Kleiderkasse;
6. die Ausbildung und Prüfung der mittleren und unteren Beamten der allgemeinen Verwaltung;
7. die Diensteintheilung und Stellvertretung für die mittleren und unteren Beamten der allgemeinen Verwaltung;
8. die Angelegenheiten der Arbeiter und der im Arbeiterverhältniß beschäftigten Hülfsbediensteten;
9. die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung;
10. die Unterstützung früherer Arbeiter und deren Hinterbliebenen;
11. die Arbeiterwohnungen;
12. die Pensions-, Kranken- und Unterstützungskassen für Arbeiter, die Sterbekassen für Beamte und Arbeiter;
13. die Kranken- und Unfallversicherung;
14. das Freifahrtwesen;
15. die Eisenbahn- und Stationsschulen;
16. die Bahn- und Kassenärzte;
17. die Zusammenstellung des Personaletats nach den von den Streckendezernenten gelieferten Unterlagen; die Personalstatistik.

G. Werkstättenwesen, Materialienverwaltung, Lokomotivdienst.

a) Werkstättenwesen.

1. Die allgemeinen maschinentechnischen Angelegenheiten;
2. die Verwaltung der Haupt-, Neben- und Betriebswerkstätten unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
3. die Ertheilung der sachlichen Vorschriften für die Ausführung des Dienstes, die Vertheilung des Dienstes und die Regelung der Stellvertretung für die Beamten und Arbeiter der Werkstättenverwaltung;*)
4. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten und Arbeiter;

*) Wegen der Betheiligung der administrativen Streckendezernenten siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 9 (S. 75).

5. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten und Arbeiter;
6. die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen für die Werkstättenarbeiter;*) die Feststellung der Zahl und Lohnsätze dieser Arbeiter unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
7. die Bestrafung der Werkstättenbeamten und Arbeiter ausschließlich der Dienstentlassung der Beamten, welche in den Personaldezernaten zu bearbeiten ist, unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
8. die Angelegenheiten, betreffend die Bauart und Beschaffung der Lokomotiven und Wagen einschließlich der Bahnmeister=, Gasbeförderungs=, Hülfs= und Privatwagen, insoweit nicht für die Beschaffung der Betriebsmittel besondere Dezernate eingerichtet sind;
9. die Aufstellung der Entwürfe für Werkstättenanlagen und Beleuchtungseinrichtungen unter Mitwirkung des bautechnischen Dezernenten;
10. die Unterhaltung der Werkstätteneinrichtungen der Lokomotiven und Wagen;
11. die Beschaffung der Unterlagen für den Etat in Gemeinschaft mit dem administrativen Streckendezernenten; die Werkstättenstatistik;
12. die Verwendung der Etatsmittel unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten.

b) Materialienverwaltung.

1. Die Angelegenheiten, betreffend die Beschaffung, Abnahme, Verwaltung der Werkstätten= und Betriebsmaterialien sowie der Werkstätteninventarien, und den Verkauf alter Materialien dieser Gattungen unter Mitwirkung des Kassenraths bei den Gesammtverfügungen, sowie der administrativen Streckendezernenten bei den Einzelanordnungen;
2. die Ertheilung der sachlichen Vorschriften für die Ausführung des Dienstes, die Vertheilung des Dienstes und die Regelung der Stellvertretung für die Beamten und Arbeiter in den Werkstätten= und Betriebsmaterialienmagazinen;**)
3. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten und Arbeiter;
4. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten und Arbeiter;
5. die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen für die Arbeiter der Werkstätten= und Betriebsmaterialienmagazine;***) die Feststellung der Zahl und der Lohnsätze dieser Arbeiter unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
6. die Beschaffung der Unterlagen für den Etat unter Mitwirkung der administrativen Streckendezernenten; die Statistik der Ausgaben für Werkstätten= und Betriebsmaterialien.

c) Lokomotivdienst.

1. Die Leitung des Lokomotivfahrdienstes und die Lokomotivkontrole, der Lokomotivturnus und die Lokomotivausnutzung;
2. die Feststellung der Ersparnißbelohnungen und der Verbrauchssätze für Heiz= und Schmiermaterialien, erstere in Gemeinschaft mit dem administrativen Streckendezernenten;
3. die Fahr=, Stunden= und Nachtgelder für das Lokomotivpersonal;
4. die Ertheilung der sachlichen Vorschriften für die Ausführung des Dienstes, die Vertheilung des Dienstes und die Regelung der Stellvertretung für die Lokomotiv= und Wagenrevisionsbeamten wie für die Wagenwärter;**)
5. die Beaufsichtigung der Ausbildung dieser Beamten;
6. das Kodezernat bei wichtigeren Entscheidungen über die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten;
7. die endgültige Anweisung der Löhne für die Hülfsbediensteten des Lokomotivfahr=, Wagenrevisions= und Wagenwärterdienstes;***) die Feststellung der Zahl und der Lohnsätze dieser Arbeiter unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;

---

*) Siehe jedoch Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 9 (S. 75).
**) Wegen der Betheiligung der administrativen Streckendezernenten siehe Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 7 (S. 75).
***) Siehe jedoch Erlaß vom 21. März 1895 Ziffer 9 (S. 75).

8. die Behandlung der Betriebsmittel im Betriebe, die Beleuchtung und Heizung der Personenwagen, die Desinfizirung der Wagen; die Verwaltung der zur Ausrüstung der Wagen gehörigen Inventarien;
9. die Maschinen- und Wagendefekte, die Unregelmäßigkeiten im Lokomotivfahrdienste; die Belohnung für Entdeckung betriebsgefährlicher Schäden im Fahrdienste; die Abrechnung über Wagenbeschädigungen;
10. die Bestrafung der Lokomotivfahr- und Wagenrevisionsbeamten, sowie der Wagenwärter und der zugehörigen Arbeiter ausschließlich der Dienstentlassung der Beamten, welche in den Personaldezernaten zu bearbeiten ist, unter Mitwirkung des administrativen Streckendezernenten;
11. die militärischen Angelegenheiten maschinentechnischer Natur;
12. die Veranschlagung des Bedarfs an Lokomotiven und Wagen, an Brems- und Dampfheizungseinrichtungen für die Züge;
13. die Beschaffung der Unterlagen für den Etat in Gemeinschaft mit den administrativen Streckendezernenten; die Statistik der Ausgaben des Lokomotivfahrdienstes;
14. die bahnpolizeiliche Kontrole von Lokomotiven und Wagen;
15. die maschinentechnische Aufsicht über die Kleinbahnen; die Konzessionirung fremder Lokomotiven. —

Soweit mehrere Dezernenten vorhanden sind, werden zweckmäßiger Weise die Geschäfte der Werkstättenverwaltung von dem Lokomotivfahrdienst einerseits und der Werkstättenmaterialien- und Betriebsmaterialienverwaltung andererseits zu trennen sein. Wenn angängig, ist letztere Verwaltung einem besonderen Dezernenten zu geben. Die Aufstellung der Bauentwürfe für maschinelle Anlagen aller Art außerhalb der Werkstätten und die Unterhaltung dieser Anlagen sind, soweit diese Arbeiten nicht einem besonderen Dezernenten übertragen werden, je nach den besonderen Verhältnissen, namentlich der Belastung der betreffenden Mitglieder, dem Dezernenten für die Werkstättenverwaltung oder den Lokomotivfahrdienst zu überweisen.

Auch ist es zweckmäßig, da, wo mehrere maschinentechnische Dezernenten thätig sind, bei der örtlichen Beaufsichtigung des Lokomotivfahrdienstes sowie der Betriebsmittel auf den Strecken nicht nur den Dezernenten für den Lokomotivfahrdienst, sondern auch die anderen maschinentechnischen Mitglieder oder Hülfsarbeiter zu verwenden.

III.

(1.) Bei der Erledigung der für den ganzen Direktionsbezirk einheitlich zu bearbeitenden und deshalb in der Hand *eines* Dezernenten zu vereinigenden Angelegenheiten hat jeder Dezernent sich des Einvernehmens oder der Mitwirkung der an der örtlichen Streckenverwaltung betheiligten Dezernenten, soweit nöthig, zu versichern und dafür zu sorgen, daß die letzteren von den ergehenden allgemeinen Anordnungen überall Kenntniß erhalten.

(2.) Ebenso bedarf es der wechselseitigen Verständigung innerhalb des Bereiches der örtlichen Streckenverwaltung zwischen den Dezernenten der verschiedenen Dienstzweige in allen über die Grenzen eines solchen hinausgehenden Angelegenheiten.

(3.) Das Einvernehmen zwischen den betheiligten Dezernenten ist überall in den einfachsten Formen, thunlichst auf mündlichem Wege, herbeizuführen.

IV.

(1.) Die an der Verwaltung der Strecken und Werkstätten betheiligten Dezernenten haben den ihnen zugewiesenen Bezirk regelmäßig zu *bereisen* und sich über alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse vollständig zu unterrichten.

(2.) Inwieweit die übrigen Dezernenten regelmäßige Dienstreisen innerhalb des Direktionsbezirks auszuführen haben, unterliegt der Bestimmung des Präsidenten.

(3.) Bei Gelegenheit der Dienstreisen sind alle vorkommenden laufenden Geschäfte, soweit dies irgend möglich ist, durch unmittelbares Benehmen mit den Inspektionsvorständen oder Dienstvorstehern *mündlich* zu erledigen.

V.

(1.) Die *Befugniß zur selbstständigen Erledigung der Geschäfte* kann namentlich dann verliehen werden, wenn es sich um die Prüfung gewisser regelmäßig wiederkehrender Meldungen von Dienststellen und die darauf zu erlassenden Verfügungen handelt. In diesen Fällen kann es unbedenklich dem zur

selbstständigen Erledigung berufenen Dezernenten überlassen werden, zu bestimmen, ob und wann eine auf diesem Wege entstandene Verfügung bei dem Präsidenten zur Kenntnißnahme oder Mitzeichnung zu bringen ist. Dem Präsidenten bleibt vorbehalten, jederzeit anzuordnen, daß derartige Sachen ihm beim Eingang oder nach Verfügung vorzulegen sind.

(2.) Die zur selbstständigen Erledigung geeigneten Sachen, welche zum Theil nach den Verhältnissen der Eisenbahndirektionsbezirke verschieden sind, sind möglichst vollständig in dem Geschäftsplan zu bezeichnen, damit von der mit dieser Form verbundenen Vereinfachung im Verfahren weitthunlichst Gebrauch gemacht wird.

(3.) Zu derartigen Geschäften gehören u. A.:

1. in den Personalien: die regelmäßigen schematischen Meldungen über Personalangelegenheiten;
2. im Verkehrs- und Tarifwesen: die tabellarischen Mittheilungen über Tarifveränderungen, die Gütertarifdrucksachen, die Zwischenverhandlungen und Rückfragen über Reklamationen, die Meldungen der Dienststellen über Bedarf und Bestand an Güterwagen sowie über Belastung der Kurswagen;
3. im Stations- und Fahrdienst: die Fahrplandrucksachen fremder Eisenbahnverwaltungen, die Fahrberichte, die Bedarfs-Personen- und -Güterzüge, die Meldungen der Dienststellen über Lauf und Belastung der Personen- und Güterzüge sowie über Bedarf und Bestand an Personenwagen;
4. in der Bahnunterhaltung: die regelmäßigen Meldungen über Bestand und Bedarf an Bau- und Oberbaumaterialien;
5. im Werkstättenwesen, in der Materialienverwaltung und im Lokomotivdienst: die Meldungen der Werkstätten über ausgeführte Aenderungen und Ergänzungen bei Lokomotiven und Wagen, die Meldungen der Dienststellen über Abweichungen im Eigengewicht der Wagen sowie über Lokomotiv- und Wagenbeschädigungen und Heißläufer, die Suchelisten, die regelmäßigen Meldungen der Magazine über Bestand und Bedarf an Werkstätten- und Betriebsmaterialien, die regelmäßigen Anzeigen der Werkstätten über Aenderungen und Bedarf bei den Werkstätteninventarien.

(4.) Auch über diesen Rahmen hinaus kann nach Maßgabe der besonderen Befähigung, Erfahrung und Zuverlässigkeit der einzelnen Dezernenten den letzteren die Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

VI.

Es sind so viele Dezernate zu bilden, als der Eisenbahndirektion Mitglieder oder Hülfsarbeiter mit der Befugniß zur alleinigen Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte überwiesen werden.

VII.

Für die ständige Uebertragung gewisser geschäftlicher Angelegenheiten an die Vertreter des Präsidenten (Ober-Regierungsrath und Ober-Baurath) wird vornehmlich die Rücksicht auf die besondere Kenntniß und Erfahrung der letzteren in diesen Geschäftszweigen bestimmend sein.

VIII.

Bei dem Umfange der Direktionsbureaus wird der Präsident nicht durchgängig und in allen Einzelheiten eine so eingehende Aufsicht üben können, wie zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsgange sowie zur Durchführung der größtmöglichen Ordnung und Wirthschaftlichkeit und der richtigen Benutzung der Arbeitskräfte nothwendig ist. Es ist deshalb in der Regel für die einzelnen Bureauabtheilungen eine besondere Beaufsichtigung durch einen der nach seinem Geschäftskreise dazu berufenen Dezernenten anzuordnen. Für die Verkehrs- und Wagenkontrolen sowie für das Verkehrsbureau kommen dabei die Verkehrsdezernenten, für das Centralbureau die übrigen administrativen Dezernenten, für das Betriebs- und das technische Bureau vorzugsweise die technischen Dezernenten in Frage, während dem Kassenrathe in der Hauptkasse und dem Rechnungsbureau, dem Bahnbevollmächtigten in dem Bureau für militärische Angelegenheiten die Aufsicht zu übertragen ist.

b) Erlaß

betreffend

die erstmalige Aufstellung der Geschäftspläne.

(E.V.Bl. 1895 S. 251.)

Die von den Herren Präsidenten in Gemäßheit der Anordnung unter Nr. II Abs. 16 der Ausführungsanweisung zu den Vorschriften für die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen vom 10. Januar 1895 (E. V. Bl. S. 72) vorgelegten Geschäftspläne für die Königlichen Eisenbahndirektionen geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. In einzelnen Fällen haben die Herren Präsidenten von der Befugniß, eine Uebertragung von Präsidialbefugnissen auf ihre ständigen Vertreter zu beantragen, noch keinen Gebrauch gemacht. Ich will zwar nichts dagegen zu erinnern finden, daß vorläufig bei den betheiligten Eisenbahndirektionen von einer solchen Uebertragung abgesehen wird, mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Präsidenten, sofern sie die ihnen nach § 4 Abs. 2b bis d der Geschäftsordnung für die Eisenbahndirektionen vorbehaltenen Geschäfte, soweit es sich um mittlere oder untere Beamte handelt, sowie ferner die Freifahrtbewilligungen an beurlaubte Arbeiter, die Zusammensetzung von Beamten-Prüfungskommissionen, geeignetenfalls auch die Annahme und Ausbildung der Eleven des Maschinenbaufachs sowie der Regierungsbauführer auf die ständigen Vertreter übertragen, sich wesentlich entlasten können, ohne den Ueberblick über die gesammte Geschäftsführung zu verlieren. Dem Präsidenten bleibt in solchen Fällen überlassen, seinen Vertretern die allgemeinen Gesichtspunkte mitzutheilen, die er bei der Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten im Allgemeinen beobachtet wissen will.

   Soweit die Anträge der Herren Präsidenten sich innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen bewegen, will ich die beabsichtigte Uebertragung von Präsidialgeschäften an ihre ständigen Vertreter hierdurch genehmigen.

2. Dagegen ist es nicht zulässig, die dem Präsidenten nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung obliegende Vertheilung der eingehenden Geschäftssachen auf die Dezernenten, wie in einzelnen Geschäftsplänen in Aussicht genommen, zum Theil auf die ständigen Vertreter zu übertragen oder sie an Stelle des Präsidenten mit der Mitzeichnung der von den Dezernenten entworfenen Verfügungen zu betrauen. Es würde dies der durchaus zu vermeidenden Einrichtung von Abtheilungen gleichkommen. Will der Präsident sich in dieser Beziehung entlasten, so kann dies nur auf dem in § 6 Abs. 1b a. a. O. bezeichneten Wege dadurch geschehen, daß bestimmte Geschäfte den bearbeitenden Dezernenten ein für alle Mal in der Weise zur selbständigen Erledigung überlassen werden, daß auch die eingehenden Sachen nicht dem Präsidenten, sondern sofort dem Dezernenten vorgelegt werden. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Präsident mit dem Dezernenten der Direktion geschäftlich unmittelbar verkehrt, und nicht in der Person seiner ständigen Vertreter Zwischenglieder eingeschoben werden, deren Beseitigung gerade mit der Aufhebung der Abtheilungen beabsichtigt ist. In der Ausführungsanweisung (Nr. II, Abs. 4) habe ich bereits ausgesprochen, wie ich wünsche, daß die Herren Präsidenten zu ihrer Entlastung von der Befugniß, die Dezernenten mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu betrauen, im weitesten Umfange Gebrauch machen, soweit dies nur irgend mit der ihnen obliegenden geschäftlichen Verantwortung vereinbar erscheint.

3. Mehrfach ist in Aussicht genommen, die Annahme u. s. w. der Zivilsupernumerare den Vertretern des Präsidenten zu übertragen. Von dieser Anordnung kann abgesehen werden, da nach der neuen Prüfungsordnung künftig die Angelegenheiten der Supernumerare von den Eisenbahndirektionen bearbeitet werden.

4. In einigen Geschäftsplänen ist bei der Erledigung der den Präsidenten vorbehaltenen Urlaubs- und Unterstützungsangelegenheiten der Beamten eine Betheiligung des Personaldezernenten vorgeschrieben. Diese Anordnung entspricht insofern nicht den erlassenen Bestimmungen, als in denjenigen Fällen, in denen bei oder unter den Inspektionen beschäftigte Beamte in Betracht kommen, die zuständigen Streckendezernenten zur Mitwirkung berufen sind.

5. In den meisten Geschäftsplänen sind in einem besonderen Nachsatze zu dem Dezernate des Kassenrathes diejenigen Geschäfte einzeln aufgeführt, welche der Rechnungsdirektor zur Entlastung des Kassenrathes auch bei Anwesenheit des letzteren wahrzunehmen hat (§ 3 der Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren). Als Geschäfte des Kassenrathes sind alsdann nur die von ihm selbst wahrzunehmenden Geschäfte aufgeführt, mithin statt der „Revision der Hauptkasse" nur die „Außerordentliche Revision der Hauptkasse", statt der „Abnahme der Jahresrechnungen" nur die „Superrevision der Abnahmeverhandlungen zu den Jahresrechnungen" u. s. w. Diese Regelung sowie die Aufnahme eines Vermerks, daß der Rechnungsdirektor den Kassenrath zu vertreten hat, empfiehlt sich allgemein. Dabei mache ich indessen darauf aufmerksam, daß die Vertretung sich nur auf die Geschäfte des Kassenraths (Abschnitt A der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes) erstreckt, mithin für andere Geschäfte, welche etwa vom Kassenrathe als Sachdezernenten bearbeitet werden, ein anderes Mitglied als Vertreter zu bestellen ist. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die mit den Verrichtungen der Rechnungsdirektoren betrauten oder noch nicht endgültig ernannten Beamten als k (kommissarische) Rechnungsdirektoren zu bezeichnen sind, und als solche ihre Unterschriften abzugeben haben.

6. In einzelnen Geschäftsplänen findet sich der Vermerk, daß der Rechnungsdirektor in Behinderungsfällen durch den Kassenrath vertreten wird. Von einer derartigen Vertretung kann keine Rede sein, da im Falle der Behinderung des Rechnungsdirektors die ihm aus dem Kassendezernate übertragenen Geschäfte von selbst auf den Kassenrath übergehen (§ 7 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Rechnungsdirektoren). Die erwähnten Vermerke sind daher zu streichen.

7. Die für die Wirthschaftsführung außerordentlich wichtigen Diensteintheilungen für das Personal des Stations-, einschließlich Telegraphen- und Rangirdienstes, des Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienstes, des Werkstätten-, Lokomotiv- und Zugbegleitungsdienstes sind meistens lediglich technischen Dezernenten ohne Mitwirkung administrativer Dezernenten überwiesen. Es erscheint geboten, ist übrigens in der Wirthschaftsordnung (§ 5 Abs. 11 und 12) auch bereits vorausgesetzt, daß auf diesem Gebiete die administrativen Streckendezernenten eine thatkräftige Mitarbeit entfalten. Es ist daher an allen in Betracht kommenden Stellen der Geschäftspläne ausdrücklich auszusprechen, daß die Diensteintheilungen (auch als Vertheilung des Dienstes bezeichnet) gemeinsam mit den administrativen Streckendezernenten zu bearbeiten sind.

8. Unter den „mit der Befugniß zur selbständigen Erledigung" den betriebstechnischen Dezernenten übertragenen Geschäften sind in mehreren Geschäftsplänen, der Fassung unter V Abs. 3 ³ der „Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen" entsprechend, die „Bedarfs-, Personen- und Güterzüge" aufgeführt, so daß die gesammten Geschäfte des Zugdienstes nicht zur Kenntniß des Präsidenten gelangen würden. Eine so weit gehende Uebertragung der selbständigen Bearbeitung war diesseits nicht beabsichtigt, sie sollte sich vielmehr nur auf die Bedarfszüge (Sonder- und Bedarfszüge [auch Vorzüge] im Personenverkehr, Bedarfs-Güter- und Viehzüge, Arbeitszüge) erstrecken, weshalb die bezeichnete Stelle der Anleitung in dem neuesten Abdrucke im Eisenbahn-Verordnungsblatte auch die richtige Fassung: „Bedarfs-Personen- und -Güterzüge" erhalten hat.

9. Die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen ist meistens je besonderen Dezernenten übertragen, je nachdem es sich um die Bahnhofs- und Rangirarbeiter, um die Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsarbeiter, um die Güterbodenarbeiter, Gepäckträger und Wagenaufschreiber, um die Werkstättenarbeiter, um die Arbeiter im Lokomotiv-, Wagenmeister- und Wagenwärterdienste u. s. w.

handelt. Nach der Rechnungs-Ordnung hat jeder Dienstvorsteher, auch der Vorsteher einer Station mit gemeinsamem Dienste und der Bahnmeister, welcher vorübergehend Arbeiter aus der Rotte zur Beschäftigung im Fahrdienste, Güterbodendienste u. s. w. überweist, nur *eine* Lohnrechnung für alle zu seiner Dienststelle gehörigen Arbeiter aufzustellen. Die Lohnrechnungen werden von dem dem Rechnungsaufsteller dienstlich unmittelbar vorgesetzten Inspektionsvorstande (vgl. auch § 10 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Betriebsinspektionen) festgesetzt und vorläufig angewiesen. Ueber die vorläufig angewiesenen Rechnungen senden die Inspektionen an die Hauptkasse Zusammenstellungen, welche von letzterer zur Einholung der endgültigen Anweisung benutzt werden. Bei dieser Sachlage wird es sich zur Vereinfachung des Geschäftsganges empfehlen, die endgültige Anweisung der Lohnrechnungen so zu regeln, daß den einzelnen betheiligten Sachdezernaten die Lohnrechnungen bestimmter Inspektionen derart zugetheilt werden, daß die zumeist betheiligten Sachdezernenten die Anweisungen vollziehen. Dies wird um so weniger ein Bedenken haben, als bei der endgültigen Anweisung der Lohnrechnungen, nachdem im Rechnungsbüreau die Innehaltung der genehmigten Kopfzahl und Lohnsätze festgestellt ist, in der Regel eine weitere sachliche Prüfung durch den Dezernenten kaum möglich sein wird. Der Schwerpunkt der Thätigkeit der Dezernenten liegt in der *Bemessung* der zulässigen Kopfzahl und Lohnsätze und in der steten Kontrole des Personalbedarfs auf Grund der vorgeschriebenen, die einzelnen Dienststellen und Dienstgruppen umfassenden Personalübersichten (vgl. auch § 6 Abs. 14 und § 8 der Wirthschafts-Ordnung).

10. Mehrfach sind in den Geschäftsplänen, in welchen die Dezernate nach der Nummer oder nach dem Buchstaben des Alphabets aufgeführt sind, die lediglich für Neubauzwecke überwiesenen Dezernate zwischen die Betriebsdezernate eingereiht. Da es sich nur um sogenannte fliegende Stellen handelt, so empfiehlt es sich, die Neubaudezernate stets zuletzt aufzuführen.

11. Zu den Geschäften der bautechnischen Dezernenten des Betriebes gehören auch alle aus dem Etatsextraordinarium und aus Anleihegesetzen entspringenden technischen Geschäfte, soweit nicht hierfür vorübergehend besondere Neubaudezernenten überwiesen werden, sowie *grundsätzlich* stets — also auch im Falle der Ueberweisung von Neubaudezernenten — alle allgemeinen Vorarbeiten für neue Bahnlinien und alle sonstigen allgemeinen Angelegenheiten des Neubaues. Hieran muß umsomehr festgehalten werden, als die Stellen für Neubaudezernenten immer nur als sogenannte fliegende angesehen werden können. Wird künftig ein Neubaudezernent beantragt, so sind in dem Antrage stets die einzelnen ihm zu übertragenden Geschäfte, insbesondere die zu beaufsichtigenden Bauausführungen anzugeben. Erstmalig ist die Zuweisung der Geschäfte nach dem vorgelegten Plane als genehmigt anzusehen, sofern nicht im Einzelfalle bei Rückgabe des Planes etwas Anderes bestimmt wird. Die administrativen Geschäfte der Ergänzungs-, Um- und Erweiterungsbauten, sowie der Neubauten sind überall von den administrativen Streckendezernenten wahrzunehmen. Nur in dem Falle wäre die Uebertragung der administrativen Geschäfte *bei dem Bau neuer Bahnlinien* an einen anderen Dezernenten zulässig, wenn die betheiligten Streckendezernenten anderenfalls überlastet sein würden.

12. Unter Ziffer I der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen ist unter denjenigen Geschäften, welche bei der Streckeneintheilung zweckmäßig nur *einem* Streckendezernenten für den gesammten Direktionsbezirk zu übertragen sind, auch die Drucksachenverwaltung aufgeführt. Es ist hiermit gemeint, daß *einem* Dezernenten die *allgemeinen* Angelegenheiten der Drucksachenverwaltung zu übertragen sind, im Uebrigen aber die Beschaffung der erforderlichen Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien, die Ueberwachung des sparsamen Verbrauchs u. s. w. zu Geschäften der einzelnen Streckendezernenten gehört. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Oberbau- und Baumaterialien als empfehlenswerth bezeichnet, die Beschaffung und die Verwaltung der Oberbau- und Baumaterialien im Allgemeinen nur *einem* Dezernenten für den Gesammtbezirk zu übertragen, während selbstverständlich, wie sich auch aus Abschnitt II C der Anleitung ergiebt, die besonderen Angelegenheiten der Oberbau- und Baumaterialienverwaltung, also die Feststellung des Bedarfs an Materialien, die Kontrole der richtigen und sparsamen Verwendung, u. s. w. von den einzelnen bautechnischen und administrativen Streckendezernenten je für ihre Bezirke wahrzunehmen sind.

13. Ferner ist in der erwähnten Anleitung unter denjenigen Geschäften, welche für den gesammten Bezirk nur einem Dezernenten zu übertragen sein werden, auch die Aufsicht über die Kleinbahnen aufgeführt. Hiermit ist die technische Aufsicht gemeint. Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, auch die Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit einer Kleinbahn, die Genehmigung von Kleinbahnen und die Bearbeitung der vertraglichen Verhältnisse zu den Kleinbahnen nur einem Dezernenten zuzuweisen. Diese Geschäfte werden vielmehr (vgl. auch Abschnitt II zu D der Anleitung) zweckmäßigerweise von den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Streckendezernenten für den Bereich ihres Streckenbezirks wahrzunehmen sein.

14. Nach den Geschäftsplänen für einige derjenigen Königlichen Eisenbahndirektionen, bei denen mehrere Personaldezernenten bestellt sind, wird beabsichtigt, die Bearbeitung der Personalangelegenheiten je für die mittleren und für die unteren Beamten zu trennen. Eine solche Trennung wird bei den vielfachen Beziehungen der verschiedenen Beamtenklassen zu einander und bei dem Ineinandergreifen ihrer Dienstverhältnisse voraussichtlich zu erheblichen Weitläufigkeiten in der geschäftlichen Behandlung führen. Es wird daher von den betheiligten Präsidenten nochmals zu prüfen sein, ob sich nicht eine anderweite Abgrenzung der Personaldezernate etwa in der Richtung empfiehlt, daß dem einen Dezernate die Angelegenheiten der mittleren und unteren Beamten, dem anderen diejenigen der Arbeiter nebst den Wohlfahrtseinrichtungen einschließlich der Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene zugetheilt werden. Bei ungleichmäßiger Belastung der beiden Dezernate wird ein Ausgleich dadurch herbeizuführen sein, daß aus dem einen Dezernate Spezialgebiete (z. B. Dienstkleidungen) in das andere überwiesen werden.

Die Geschäftspläne sind hiernach richtig zu stellen. Die vorgelegten Exemplare werden mit besonderem Erlaß zur Berichtigung und demnächstigen Wiedervorlage zurückgegeben werden.

Aenderungen und Ergänzungen der Geschäftspläne sind vor ihrer Einführung vorzulegen.

Berlin, den 21. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
die Herren Präsidenten sämmtlicher am 1. April 1895 in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahndirektionen.

S. IV. $\left(\frac{I}{II}\right)$ 472.

c) Erlaß

betreffend

die in der Anleitung zur Aufstellung des Geschäftsplanes und in der Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen aufgeführten Geschäftsgruppen.

(E.V.Bl. 1895 S. 344.)

Sowohl in der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen als auch in der Bureauordnung für die Eisenbahndirektionen sind die zu erledigenden Geschäftssachen soweit angänglich in Gruppen zusammengefaßt, um eine einheitliche Grundlage für die Zutheilung

der Sachen an die Dezernenten, die Bureaux und die Registraturen zu schaffen. Von einer erschöpfenden Aufzählung der Geschäftssachen ist schon aus dem Grunde abgesehen worden, um den Königlichen Eisenbahndirektionen und ihren Präsidenten die Möglichkeit zu wahren, innerhalb des vorbezeichneten Rahmens diejenigen Einzelanordnungen zu treffen, welche sich etwa aus örtlichen und je nach den Umständen auch aus persönlichen Verhältnissen als wünschenswerth erweisen möchten. In diesem Sinne können, wie ich zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke, von den Königlichen Eisenbahndirektionen und ihren Präsidenten Ergänzungen und Vervollständigungen der in den Vorschriften enthaltenen Geschäftsverzeichnisse selbständig angeordnet werden. Der Einholung meiner Genehmigung würde es nur dann bedürfen, wenn etwa in grundsätzlich wichtigen Fragen Abweichungen von den diesseitigen Festsetzungen in Aussicht genommen werden sollten. Ich mache indeß darauf aufmerksam, daß es sich in diesen Fällen empfehlen wird, zunächst eine längere Erfahrung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung der bisherigen Anordnungen abzuwarten.

Berlin, den 11. April 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung:

Brefeld.

A 2464.

№ 7.*)

a) Bekanntmachung.

(E.V.Bl. 1895 S. 244.)

Auf Grund der §§ 2 folg. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall= und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) wird für die Betriebe der vom Preußischen Staate für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von einer jeden Königlichen Eisenbahndirektion für die ihr nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen. Den Eisenbahndirektionen liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob.
2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist von dem dem Verunglückten unmittelbar vorgesetzten Beamten an den Vorstand derjenigen Betriebs=, Maschinen=, Werkstätten=, Telegraphen=, Verkehrsinspektion oder Bauabtheilung zu erstatten, in deren Dienstbereich der Unfall sich ereignet hat. Dieser Vorstand hat den Unfall in das von ihm zu führende Unfallverzeichniß einzutragen, die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse festzusetzen.

---

*) Es wird auf die Ausführungen Seite 459 ff. über die Kranken=, Unfall=, Invaliditäts= und Altersversicherung der Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnen verwiesen.

3. Diese Bestimmungen treten vom 1. April d. J. ab mit Rücksicht auf die Umbildung der Eisenbahnbehörden an die Stelle der Bestimmungen vom 18. September 1885 (Deutscher Reichs= und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 19. September 1885 Nr. 220, sowie Eisenbahn=Verordnungsblatt 1885 S. 253.)

Berlin, den 18. Februar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

P. IV. 1641.

b) Bekanntmachung.

(E.V.Bl. 1895 S. 244.)

Auf Grund des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs=Gesetzbl. S. 69) und unter Bezugnahme auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften vom 30. Juli 1884 unter Nr. 2 (Deutscher Reichs= und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 179 vom 1. August 1884) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1. Bei den vom Staate für Privatrechnung verwalteten Eisenbahnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse, welche den höheren Verwaltungsbehörden durch das erwähnte Gesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall= und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs=Gesetzbl. S. 159) zugewiesen sind, von den betreffenden Königlichen Eisenbahndirektionen wahrgenommen. Als untere Verwaltungsbehörden gelten in Folge Auflösung der Eisenbahn=Betriebsämter die Vorstände der Betriebs=, Maschinen=, Werkstätten=, Telegraphen=, Verkehrsinspektionen und der Bauabtheilungen, welche auch die den Ortspolizeibehörden übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben.
2. Bezüglich der nicht vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach den seitherigen Vorschriften der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn=Kommissariats in Berlin unterstehen, werden in Folge Auflösung des letzteren die Obliegenheiten und Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden den Eisenbahnkommissaren, welche für die einzelnen Aufsichtsbezirke bestellt sind (vergl. Bekanntmachung vom 2. März 1895 im Deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 56 vom 5. März 1895 Erste Beilage)*) übertragen; die Obliegenheiten und Befugnisse der unteren Verwaltungs= und die der Ortspolizeibehörden werden auch künftig von den in den Vorschriften vom 30. Juli 1884 bezeichneten Behörden und Beamten wahrgenommen.
3. Bezüglich der vom Staate für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen gelten die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1895.
4. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten vom 1. April d. J. ab an die Stelle der Bestimmmungen vom 9. Juli 1885 (Deutscher Reichs= und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 161 vom 13. Juli 1885 und Eisenbahn=Verordnungsblatt 1885 S. 171).

Berlin, den 9. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

P. IV. 2805.

*) Siehe Seite 27.

c) Bekanntmachung.

(E.V.Bl. 1895 S. 304, M. d. i. V. 1895 S. 91.)

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes, Gesetz vom 10. April 1892, erlassene Anweisung vom 10. Juli 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1892 Seite 301 ff.) bestimmen wir:

1. Zu Nr. 2 Absätze 7, 8 der Anweisung:

   Bei den für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung errichteten Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Krankenkassen werden die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von der Eisenbahndirektion mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten zusteht.

2. Zu Nr. 5 Absatz 5 der Anweisung:

   Die Aufsicht über die für Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung errichteten Krankenkassen führt:

   a) bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen die Eisenbahndirektion,
   b) bei Eisenbahn-Bau-Krankenkassen der Vorstand der Bauabtheilung oder der Betriebsinspektion, welcher die Bauleitung übertragen worden ist, oder die Eisenbahndirektion, wenn von dieser unmittelbar die Bauausführung geleitet wird.

3. Diese Bestimmungen treten vom 1. April 1895 ab an die Stelle der Verfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1884. (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 126 vom 30. Mai 1884.)

Berlin, den 18. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Thielen. In Vertretung: **Lohmann.** In Vertretung: **Braunbehrens.**

P. IV. 2492. M. d. ö. A.
B. 2646. Hand.-M.
I. A. 2774. M. d. J.

№ 8.

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 49.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

I. Dienstliche Stellung.

§ 1.

Dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektion obliegt innerhalb seines Amtsbezirks nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion die Ausführung und Ueberwachung des Bahnunterhaltungs-, Bahnbewachungs- und Betriebsdienstes.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Maschinen-, Werkstätten-, Verkehrs- und Telegrapheninspektionen gleichgeordnet.

(2.) Er ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten, und als solcher — unbeschadet der Befugnisse anderer Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(3.) Dem Vorstande der Betriebsinspektion sind dienstlich unmittelbar unterstellt (vgl. §. 1 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände S. 119):

a) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter seines Bureaus, einschließlich des technischen Eisenbahnkontroleurs, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bureauordnung;

b) sämmtliche Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter des Stations- und des zugehörigen Telegraphendienstes, ferner des Zugbegleitungsdienstes, der Bahnunterhaltung und der Bahnaufsicht, die Schiffskapitäne, Steuerleute und Matrosen bei den Trajektanstalten, sowie die mit der Verwaltung der Bau- und Oberbaumaterialien auf den Stationen beauftragten Bediensteten;

c) die auf Stationen mit vereinigtem Dienste im Kassen- oder Abfertigungsdienste beschäftigten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter, soweit sie nicht überwiegend und dauernd darin verwendet werden.

§ 3.

Der Vorstand der Betriebsinspektion kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen fremder Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion befugt.

II Geschäftsbereich.

Bahnunterhaltung, Bahnbewachung Bauausführung.

§ 4.

(1.) Innerhalb seines Amtsbezirks hat der Vorstand der Betriebsinspektion für die Instandhaltung der Bahn und aller zugehörigen baulichen Anlagen zu sorgen, die zweckmäßige Beschäftigung des bei der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung thätigen Personals zu veranlassen und zu überwachen, sowie die ihm durch die Eisenbahndirektion übertragenen Bauten auszuführen.

(2.) Die Verwaltung der Bau- und Oberbaumaterialien, sowie der Dienstgeräthe erfolgt nach den hierfür ergangenen besonderen Dienstanweisungen.

Erhaltung u. Verwaltung des Grundeigenthums.

§ 5.

(1.) Dem Vorstande der Betriebsinspektion obliegt die Fürsorge für die Erhaltung, bestimmungsmäßige Benutzung und Verwerthung des innerhalb seines Amtsbezirks belegenen Grundeigenthums der Eisenbahnverwaltung einschließlich allen Zubehörs.

(2.) Insbesondere obliegt ihm danach:

a) die Führung einer Nachweisung über das Grundeigenthum seines Amtsbezirks und die Fürsorge dafür, daß nichts davon der Eisenbahnverwaltung entzogen, sowie daß es möglichst vortheilhaft genutzt wird;

b) die Vergebung der Dienstländereien, die Verpachtung der Dispositionsländereien, Grasnutzungen, Pflanzungen u. s. w., und im Benehmen mit dem Vorstande der Verkehrsinspektion der Lagerplätze, soweit die Verpachtung der letzteren nicht der Eisenbahndirektion vorbehalten wird;

c) die Uebergabe, Abnahme und Unterhaltung aller Dienstwohnungen seines Amtsbezirks und die Fürsorge für die ordnungsmäßige Benutzung der letzteren, sowie der Diensträume, Vorplätze, Wege u. s. w.;

d) die Fürsorge dafür, daß alle bestehenden Vereinbarungen über die Verwerthung und Benutzung des Grundeigenthums der Eisenbahnverwaltung, insbesondere die Gemeinschaftsverträge mit anderen Eisenbahnverwaltungen, die Verträge über Privatanschlüsse, die Verträge über die Verpachtung der Bahnhofswirthschaften und andere Räume oder Grundstücke den Bestimmungen gemäß ausgeführt und, insoweit sie von ihm abgeschlossen sind, rechtzeitig erneuert werden; sowie

e) die Fürsorge dafür, daß die Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahn befolgt werden, sowie die Erstattung sofortiger Anzeige an die Eisenbahndirektion über die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen in der Nähe der Eisenbahn oder sonstige Veränderungen auf den Nachbargrundstücken, wenn sie sich als nachtheilig oder gefährlich für die Interessen der Eisenbahnverwaltung erweisen.

§ 6.

Bahnpolizei.

Dem Vorstande der Betriebsinspektion steht die Verwaltung der Bahnpolizei zu. Er hat die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze, sowie der Betriebs-, Bahn- und der Verkehrsordnung und die sonstigen Vorschriften zu beobachten und auf deren Befolgung innerhalb seines Amtsbezirks zu halten.

§ 7.

Mitwirkung in Betriebsangelegenheiten.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion innerhalb seines Amtsbezirks den Betrieb zu überwachen.

(2.) Insbesondere obliegt ihm hierbei:

a) die Durchführung der für die Betriebssicherheit getroffenen Bestimmungen und Anordnungen zu überwachen, namentlich für die genaue Befolgung der Signalordnung, der Betriebsordnung und der sonst hierfür maßgebenden Bestimmungen zu sorgen, sowie die hierzu nothwendigen Maßnahmen erforderlichen Falles selbst zu treffen;

b) die vorschriftsmäßige Zusammensetzung, Ausrüstung und Ausnutzung der Züge zu überwachen, je nach Bedarf der Eisenbahndirektion Vorschläge wegen Vermehrung oder Verminderung der Züge einzureichen, bei Gefahr im Verzuge auch das Erforderliche sofort, nöthigenfalls im Benehmen mit den sonst betheiligten Aufsichtsbeamten, selbstständig anzuordnen;

c) bei Betriebsstörungen in Folge von Unfällen oder aus sonstigen Ursachen die Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Zugbetriebes und zur Beseitigung der Störung zu treffen, auch die vorgeschriebenen Meldungen, soweit diese nicht den Stationen übertragen sind, zu erstatten.

Der Vorstand der Betriebsinspektion veranlaßt die in Folge von Unfällen zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Vorvernehmungen und erstattet dem Minister der öffentlichen Arbeiten die für die Meldungen von Betriebsunfällen vorgeschriebenen Berichte, von welchen er Abschrift der Eisenbahndirektion einzureichen

hat. Die Führung der Untersuchung und die Mittheilung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ist Sache der Eisenbahndirektion;

d) Arbeitszüge, welche sich innerhalb seines Amtsbezirks bewegen, selbstständig und unter Beobachtung der hierfür ergangenen Vorschriften anzuordnen.

Das Verkehren derartiger Züge in den Amtsbezirken benachbarter Betriebsinspektionen bedarf der Zustimmung der betheiligten Inspektionsvorstände. Die Fahrpläne für alle Arbeitszüge sind der Eisenbahndirektion noch vor Beginn der Fahrten zur Kenntnißnahme einzureichen;

e) den gesammten Stationsdienst innerhalb seines Amtsbezirks zu regeln und fortgesetzt zu überwachen, auch für die Beschleunigung des Wagenumlaufs zu sorgen;

f) Anträge und Beschwerden des Publikums oder des Personals, soweit sie seinen Geschäftsbereich betreffen, und Unregelmäßigkeiten, welche ihm von der Eisenbahndirektion mitgetheilt werden oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangen, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Vorstande der Maschinen=, Telegraphen= oder Verkehrsinspektion zu untersuchen, innerhalb seiner Zuständigkeit selbst zu erledigen oder die Verhandlungen der Eisenbahndirektion zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Ueberwachung des im Betriebsdienste beschäftigten Personals.

§ 8.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat sich bei seiner Anwesenheit auf den Stationen davon zu überzeugen, daß die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Beamten und Hülfsbediensteten mit den für die Sicherheit des Betriebes gegebenen Vorschriften, namentlich mit dem Signalwesen, sowie mit der Einrichtung und Handhabung der dabei in Frage kommenden mechanischen und elektrischen Vorrichtungen vollständig vertraut sind und insbesondere auch die bei Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen zu beachtenden Vorschriften genau kennen.

(2.) Zugleich hat er darauf zu achten, daß im äußeren Betriebsdienste nur solche Bedienstete beschäftigt werden, welche den „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" vom 5. Juli 1892 entsprechen, insbesondere ein ausreichendes Hör= und Sehvermögen besitzen.

(3.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat vorzugsweise bei dem im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personale dafür zu sorgen und nöthigenfalls die dahingehenden Anträge zu stellen, daß unzureichend unterrichtete oder sonst ungeeignete Personen aus diesem Dienste alsbald entfernt oder in Stellungen übergeführt werden, in denen sie ohne Nachtheil für die Sicherheit des Betriebes verwendet werden können.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

§ 9.

(1.) Dem Vorstande der Betriebsinspektion obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dafür erlassenen Anweisung.

(2.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten Urlaub mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Eisenbahnverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen, sowie freie Fahrt auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu ertheilen.

(3.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs= und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene Stellvertretung zu sorgen.

(4.) Die Beurlaubung und Stellvertretung solcher Beamten, welche auf Stationen mit vereinigtem Dienste im Kassen= oder Abfertigungsdienste beschäftigt werden (§ 2 Abs. 3c), hat stets im Einvernehmen mit dem Vorstande der Verkehrsinspektion zu erfolgen. Der letztere ist jedes Mal sofort zu benachrichtigen, wenn eine Kassenübergabe nothwendig wird.

(5.) Der Vorstand der Betriebsinspektion ist befugt, Dienstwidrigkeiten aller derjenigen Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 2), zu rügen und zu dem Zwecke mündliche Warnungen und Verweise zu ertheilen.

(6.) Die Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten, sowie die Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von neun Mark über die im §. 2 Abs. 3 [a und b] aufgeführten Bediensteten steht dem Vorstande der Betriebsinspektion allein zu. Ueber die Beamten des Stations-, Kassen- und Abfertigungsdienstes auf Stationen mit vereinigtem Dienste wird die Disziplinargewalt in dem bezeichneten Umfange von dem Vorstande der Betriebsinspektion und dem Vorstande der Verkehrsinspektion gemeinsam in der Weise ausgeübt, daß die erforderlichen Strafverfügungen im Einverständniß mit dem anderen Vorstande von demjenigen Inspektionsvorstande zu erlassen sind, in dessen Geschäftsbereiche das Dienstvergehen vorgekommen ist. Die Verhängung von Geldbußen bedarf überall der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(7.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat die Annahme und Entlassung der im Stations- und Betriebsdienste, bei der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung, sowie bei der Verwaltung der Bau- und Oberbaumaterialien und Geräthe beschäftigten Arbeiter zu genehmigen und die Lohnverhältnisse nach dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten Lohnetat zu regeln.

(8.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen, sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 10.

Vorläufige Anweisung von Löhnen und anderen Zahlungen.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion ist befugt, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 Mark (für den einzelnen Empfänger) und Abschlagszahlungen bis zum Betrage von 3000 Mark*) auf die Stationskassen vorläufig anzuweisen.

(2.) Diese Anweisungsbefugniß erstreckt sich bei den Stationen mit vereinigtem Dienste auch auf diejenigen im Lohnverhältnisse beschäftigten Bediensteten, welche theilweise oder ausschließlich einem dem Vorstande der Maschinen- oder der Verkehrsinspektion unterstellten Dienstzweige angehören.

§ 11.

Mitwirkung bei Vorbereitung und Ausführung des Etats.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat die seinen Geschäftsbereich betreffenden Unterlagen für die Etats und sonstigen Geldbewilligungen nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion zu liefern und für eine sparsame und wirthschaftliche Verwendung der ihm überwiesenen Geldmittel Sorge zu tragen.

(2.) Er ist berechtigt, die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Arbeiten und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben und zwar:

a) freihändig bis zum Betrage von 1000 Mark,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3000 Mark,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15 000 Mark, sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

§ 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Die Bureaugeschäfte der Betriebsinspektion sind von dem Vorstande nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bureauordnung (S. 325) wahrzunehmen und zu überwachen.

(2.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat jede Station und Bahnmeisterei seines Amtsbezirks alljährlich mindestens einmal eingehend zu revidiren und hierbei insbesondere die sachgemäße Verwendung des Beamten- und Arbeiterpersonals, die Verwaltung der Materialien, Drucksachen und Dienstgeräthe eingehend zu prüfen.

---

*) Für die Neubauverwaltung kann der Präsident der Eisenbahndirektion im Falle des Bedürfnisses die Ermächtigung zur Anweisung von Abschlagszahlungen bis zu 15 000 Mark erhöhen (vergl. § 12 der Neubau-Ordnung S. 478).

(3.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sachlicher Natur, welche den Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten *unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs* zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinschaftlich zu erstatten.

(4.) Bei *Meinungsverschiedenheiten* entscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn in Betriebsangelegenheiten *Gefahr im Verzuge* ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§. 13.

(1.) Der Vorstand der Betriebsinspektion wird, sofern ihm ein im Betriebsdienste ausgebildeter Regierungsbaumeister oder Technischer Eisenbahnkontroleur beigegeben ist, nach Anordnung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in der Regel durch diesen Beamten vertreten. Ist der dem Vorstande der Betriebsinspektion beigegebene Beamte im Betriebsdienste *nicht* ausgebildet, oder ist ihm ein Regierungsbaumeister oder Technischer Eisenbahnkontroleur überhaupt nicht beigegeben, so wird die Stellvertretung von dem Präsidenten besonders geordnet und dabei thunlichst ein an demselben Orte befindlicher Vorstand einer Betriebs- oder Maschineninspektion mit der Vertretung beauftragt.*)

(2.) Der Vorstand der Betriebsinspektion darf sich ohne Genehmigung nicht länger als 24 Stunden und auch bis zu dieser Grenze nur dann vom Dienste entfernen, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen hat er sofort für vorläufige Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

---

*) Wegen der Vertretung siehe auch § 11 der Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen (Seite 368).

№ 9.

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Eisenbahn-Maschineninspektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 54).

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Dem Vorstande der Eisenbahn-Maschineninspektion obliegt innerhalb seines Amtsbezirks nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion die Ausführung und Ueberwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Maschineninspektion ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Betriebs-, Werkstätten-, Verkehrs- und Telegrapheninspektionen gleichgeordnet.

(2.) Er ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten, und als solcher — unbeschadet der Befugnisse anderer Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(3.) Dem Vorstande der Maschineninspektion sind dienstlich unmittelbar unterstellt (vgl. §. 1 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände, S. 119):

a) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter seines Bureaus nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bureauordnung;

b) sämmtliche Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter, welche innerhalb seines Amtsbezirks im Lokomotiv- und Trajektförderungsdienste, in den Neben- und Betriebswerkstätten, Gasanstalten und anderen technischen Nebenbetrieben, bei den elektrischen Beleuchtungsanlagen, in den Betriebs-, Werkstätten- und Gasanstaltsmaterialienmagazinen, sowie als Maschinen- und Wagenwärter beschäftigt werden.

§ 3.

Der Vorstand der Maschineninspektion kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen von fremden Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion befugt.

§ 4.

II. Geschäftsbereich.

Beaufsichtigung der Betriebsmittel.

Dem Vorstande der Maschineninspektion obliegt die Sorge für den betriebssicheren und ordnungsmäßigen Zustand der im Betriebe befindlichen Lokomotiven und Wagen. Er hat darauf zu halten, daß die Lokomotiven und Wagen behufs Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen und zur Vornahme der erforderlichen Ausbesserungen rechtzeitig dem Betriebe entzogen und unter Mittheilung der zu beseitigenden Mängel den dafür bestimmten Werkstätten zugeführt werden.

§ 5.

Lokomotiv- und Wagendienst.

(1.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat dafür zu sorgen, daß zur Beförderung der Züge sowie für den Rangir- und Reservedienst die erforderlichen Lokomotiven rechtzeitig dienstfähig bereitstehen.

(2.) Er hat die Lokomotivdiensteintheilung für den jedesmaligen Fahrplan aufzustellen und zum vorgeschriebenen Zeitpunkte der Eisenbahndirektion zur Genehmigung einzureichen.

(3.) Ihm obliegt die Aufsicht über die vorschriftsmäßige Behandlung der Wagen in Bezug auf Untersuchung, Unterhaltung, Reinigung, Schmierung, Beleuchtung und Heizung.*)

*) Auch der Desinfizirung der Wagen. (Erlaß vom 12. März 1895 — S. IV./II. (I) 236 —.)

(4.) Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner die Verwaltung der Zugausrüstungsgegenstände, einschließlich der den Maschinen- und Wagenwärtern überwiesenen, die Verwaltung der für den Wagen- und Trajektdienst erforderlichen Werkzeuge, Geräthe und Materialien, sowie die Aufsicht über deren ordnungsmäßige Aufbewahrung, Unterhaltung und Verwendung.

(5.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat Anträge und Beschwerden des Publikums oder des Personals, welche seinen Geschäftsbereich betreffen, sowie Unregelmäßigkeiten, welche ihm von der Eisenbahndirektion mitgetheilt werden oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den mitbetheiligten Inspektionsvorständen, zu untersuchen, innerhalb seiner Zuständigkeit selbst zu erledigen oder die Verhandlungen der Eisenbahndirektion zur Entscheidung vorzulegen.

(6.) Soweit bei Unfällen oder anderen Betriebsstörungen erhebliche Beschädigungen an Betriebsmaterial oder maschinellen Einrichtungen eingetreten sind, und insbesondere, wenn dabei schwierige Aufräumungsarbeiten zur Freimachung der Strecke erforderlich werden, hat er sich thunlichst bald an Ort und Stelle zu begeben und die nothwendigen Anordnungen im Benehmen mit dem Vorstande der Betriebsinspektion zu treffen.

§ 6.

Beaufsichtigung der Werkstätten und sonstigen technischen Nebenbetriebe.

(1.) Dem Vorstande der Maschineninspektion obliegt die Leitung und Beaufsichtigung der ihm zugetheilten Neben- und Betriebswerkstätten sowie der zugehörigen Magazine nach Maßgabe der Werkstätten- und Materialienordnung.

(2.) Ferner obliegt ihm die Leitung und Beaufsichtigung der in seinem Amtsbezirke belegenen Trajekte, Gasanstalten, elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen, Wasserstationen und sonstigen technischen Nebenbetriebe.

(3.) Er hat über den Sicherheitszustand der seiner Aufsicht anvertrauten maschinellen Anlagen und Vorrichtungen zu wachen und die regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen der Dampfkessel, Hebewerkzeuge, Gleiswaagen u. s. w. rechtzeitig zu veranlassen.

§ 7.

Ueberwachung des im Betriebsdienste beschäftigten Personals.

(1.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat sich bei seinen dienstlichen Reisen davon zu überzeugen, daß die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Bediensteten mit den für die Sicherheit des Betriebes gegebenen Vorschriften, namentlich mit dem Signalwesen, sowie mit der Einrichtung und Handhabung der ihrer Bedienung anvertrauten mechanischen und elektrischen Vorrichtungen, Lokomotiven, Dampfkessel u. s. w. gehörig vertraut und über die bei Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen zu beachtenden Vorschriften vollständig unterrichtet sind.

(2.) Zugleich hat er darauf zu achten, daß im äußeren Betriebsdienste nur solche Personen beschäftigt werden, welche den „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" vom 5. Juli 1892 entsprechen, insbesondere ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen, und daß das Lokomotivpersonal die von ihm zu befahrenden Strecken genau kennt.

(3.) Er hat dafür zu sorgen und nöthigenfalls die dahingehenden Anträge zu stellen, daß unzureichend unterrichtete oder sonst ungeeignete Personen aus dem äußeren Betriebsdienste alsbald entfernt und in Stellungen übergeführt werden, in denen sie ohne Nachtheil für die Sicherheit des Betriebes verwendet werden können.

§ 8.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

(1.) Dem Vorstande der Maschineninspektion obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dafür erlassenen Anweisung.

(2.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten Urlaub mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Eisenbahnverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen sowie freie Fahrt auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu ertheilen.

(3.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs- und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene Stellvertretung zu sorgen.

(4.) Der Vorstand der Maschineninspektion ist befugt, Dienstwidrigkeiten aller derjenigen Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 2), zu rügen und zu dem Zwecke mündliche Warnungen und Verweise zu ertheilen.

(5.) Zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten sowie zur Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von neun Mark ist er nur den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten (§ 2 Abs. 3) gegenüber berechtigt. Die Verhängung von Geldbußen bedarf überall der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(6.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat die Annahme und Entlassung der im Lokomotiv- und Wagenrevisionsdienste, in den Werkstätten, Gasanstalten und anderen technischen Nebenbetrieben, bei maschinellen Anlagen und Vorrichtungen, sowie in den Magazinen beschäftigten Arbeiter zu genehmigen und die Lohnverhältnisse nach dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten Lohnetat zu regeln.

(7.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Vorläufige Anweisung von Löhnen und anderen Zahlungen.

§ 9.

Der Vorstand der Maschineninspektion ist befugt, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 Mark (für den einzelnen Empfänger) und Abschlagszahlungen bis zum Betrage von 3000 Mark auf die Stationskassen vorläufig anzuweisen.

Mitwirkung bei Vorbereitung und Ausführung des Etats.

§ 10.

(1.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat die seinen Geschäftsbereich betreffenden Unterlagen für die Etats und sonstigen Geldbewilligungen nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion zu liefern und für eine sparsame und wirthschaftliche Verwendung der ihm überwiesenen Geldmittel Sorge zu tragen.

(2.) Er ist berechtigt, die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Arbeiten und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben und zwar:

a) freihändig bis zum Betrage von 1000 Mark,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3000 Mark,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15 000 Mark, sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

(1.) Die Bureaugeschäfte der Maschineninspektion sind von dem Vorstande nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bureauordnung wahrzunehmen und zu überwachen. (Seite 325.)

(2.) Der Vorstand der Maschineninspektion hat jede Nebenwerkstätte, Betriebswerkstätte, Betriebswerkmeisterei, Gasanstalt und jedes Magazin seines Amtsbezirks alljährlich mindestens einmal eingehend zu revidiren und hierbei insbesondere die sachgemäße Verwendung des Beamten- und Arbeiterpersonals, die Verwaltung der Materialien, Drucksachen und Dienstgeräthe eingehend zu prüfen.

(3.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sachlicher Natur, welche den Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinschaftlich zu erstatten.

(4.) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn in Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§. 12.

(1.) Der Vorstand der Maschineninspektion wird nach Anordnung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in der Regel durch den ihm etwa beigegebenen Regierungsbaumeister oder durch einen der an demselben Orte befindlichen Vorstände von Maschinen-, Werkstätten- oder Betriebsinspektionen vertreten.*)

(2.) Er darf sich ohne Genehmigung nicht länger als 24 Stunden und auch bis zu dieser Grenze nur dann vom Dienste entfernen, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen hat er sofort für vorläufige Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

---

*) Wegen der Vertretung siehe auch § 6 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen (Seite 370).

№ 10.

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Eisenbahn-Werkstätteninspektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 57.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Dem Vorstande der Eisenbahn-Werkstätteninspektion obliegt innerhalb seines Amtsbezirks nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes. Für die Verwaltung der Werkstätten sind die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Telegrapheninspektionen gleichgeordnet.

(2.) Sind für größere Hauptwerkstätten mehrere Vorstände bestellt, so werden die gemeinschaftlichen Dienstgeschäfte im Benehmen mit den anderen durch den damit beauftragten Vorstand wahrgenommen.

(3.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten, und als solcher — unbeschadet der Befugnisse anderer Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(4.) Dem Vorstande der Werkstätteninspektion sind dienstlich unmittelbar unterstellt (vgl. §. 1 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände, Seite 119):

a) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter seines Bureaus nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bureauordnung;
b) sämmtliche in den ihm unterstellten Werkstätten und Magazinen beschäftigten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter.

§ 3.

Der Vorstand der Werkstätteninspektion kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen von fremden Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion befugt.

§ 4.

II. Geschäftsbereich.
Unterhaltung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

(1.) Dem Vorstande der Werkstätteninspektion obliegt die Aufsicht über die sachgemäße Ausführung der vorgeschriebenen Untersuchung und Instandsetzung der Betriebsmittel, sowie der innerhalb seines Amtsbezirks vorhandenen maschinellen Anlagen und Vorrichtungen. Er hat den hierauf sowie den auf Hülfeleistung bei Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen gerichteten Anforderungen der zuständigen Inspektionsvorstände nachzukommen.

(2.) Zur Vornahme von Aenderungen in der höheren Orts einheitlich festgesetzten Bauart der Betriebsmittel ist er nicht befugt; doch ist es seine Pflicht, auf wünschenswerthe Verbesserungen der Bauart oder deren Ausführung aufmerksam zu machen.

§ 5.

Abnahmen.

Bei Abnahme der in der Werkstätte zur Anlieferung gelangenden Betriebsmittel, Ersatztheile, Materialien und sonstigen Gegenstände obliegt ihm die Güteprüfung, soweit sie nicht bereits anderweitig bahnamtlich stattgefunden hat.

Werkstätten-ordnung.

§ 6.

Der Vorstand der Werkstätteninspektion hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den ihm unterstellten Werkstätten und Magazinen zu sorgen und darüber zu wachen, daß den erlassenen Bestimmungen in jeder Richtung genügt wird und für den Schutz der Arbeiter gegen Unfälle in ausreichender Weise gesorgt ist.

Beaufsichtigung der Werkstätten-anlagen.

§ 7.

Dem Vorstande der Werkstätteninspektion obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der gesammten zur Werkstätte gehörigen Anlagen und Einrichtungen. Er hat über den Sicherheitszustand dieser Anlagen und Einrichtungen zu wachen und die regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen der Dampfkessel, Hebewerkzeuge, Gleiswaagen u. s. w. rechtzeitig zu veranlassen.

Ueberwachung des im Werkstättendienste beschäftigten Personals.

§ 8.

Der Vorstand der Werkstätteninspektion hat sich fortgesetzt davon zu überzeugen, daß die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Bediensteten mit den für die Sicherheit des Werkstättenbetriebes gegebenen Vorschriften, namentlich mit der Einrichtung und Handhabung der ihrer Bedienung anvertrauten mechanischen und elektrischen Vorrichtungen, Dampfkessel u. s. w. gehörig vertraut und über die bei Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen zu beachtenden Vorschriften vollständig unterrichtet sind.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

§ 9.

(1.) Dem Vorstande der Werkstätteninspektion obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (§ 2 Abs. 4) nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dafür erlassenen Anweisung.

(2.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten Urlaub mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Eisenbahnverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen, sowie freie Fahrt auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu ertheilen.

(3.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs- und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene Stellvertretung zu sorgen.

(4.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion ist befugt, Dienstwidrigkeiten aller derjenigen Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 3), zu rügen und zu dem Zwecke mündliche Warnungen und Verweise zu ertheilen.

(5.) Zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten, sowie zur Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von neun Mark ist er nur den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten (§ 2 Abs. 4) gegenüber berechtigt. Die Verhängung von Geldbußen bedarf überall der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(6.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion hat die Annahme und Entlassung der in den Werkstätten und Magazinen beschäftigten Arbeiter zu genehmigen und die Lohnverhältnisse nach dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten Lohnetat zu regeln.*)

(7.) Er hat die Ausbildung der Handwerkslehrlinge zu leiten und zu überwachen.

(8.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

---

*) In denjenigen Hauptwerkstätten, bei welchen mehrere Inspektionen gebildet sind, ist für die Einstellung von Arbeitern bis zu der festgesetzten Grenze, sowie für die Entlassung von Arbeitern jeder Inspektionsvorstand zuständig. Bei Einstellung von Arbeitern ist in erster Reihe auf etwa bei den anderen Inspektionen derselben Werkstatt überzählig werdende Arbeiter zu rücksichtigen. (Erlaß vom 12. März 1895 — IV/I 1699 —.)

§ 10.

Vorläufige Anweisung von Löhnen und anderen Zahlungen.

Der Vorstand der Werkstätteninspektion ist befugt, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 Mark (für den einzelnen Empfänger) und Abschlagszahlungen bis zum Betrage von 3000 Mark auf die Stationskassen vorläufig anzuweisen.

§ 11.

Mitwirkung bei Vorbereitung und Ausführung des Etats.

(1.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion hat die seinen Geschäftsbereich betreffenden Unterlagen für die Etats und sonstigen Geldbewilligungen nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion zu liefern und für eine sparsame und wirthschaftliche Verwendung der ihm überwiesenen Geldmittel Sorge zu tragen.

(2.) Er ist berechtigt, die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Arbeiten und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben, und zwar:

a) freihändig bis zum Betrage von 1000 Mark,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3000 Mark,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15 000 Mark, sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

§ 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Die Bureaugeschäfte der Werkstätteninspektion sind von dem Vorstande nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bureauordnung wahrzunehmen und zu überwachen. (Seite 325).

(2.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sachlicher Natur, welche den Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinschaftlich zu erstatten.

(3.) Bei Meinungsverschiedenheiten enscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn in Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§ 13.

(1.) Der Vorstand der Werkstätteninspektion wird nach Anordnung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in der Regel durch die übrigen bei der Hauptwerkstätte angestellten Vorstände oder Regierungsbaumeister oder durch einen der an demselben Orte befindlichen Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen vertreten.*)

(2.) Er darf sich ohne Genehmigung nicht länger als 24 Stunden und auch bis zu dieser Grenze nur dann vom Dienste entfernen, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen hat er sofort für vorläufige Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

*) Wegen der Vertretung siehe auch § 6 der Geschäftsanweisung für die Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen (Seite 370).

№ 11.

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 60.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Dem Vorstande der Eisenbahn-Telegrapheninspektion obliegt innerhalb seines Amtsbezirks nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion die Unterhaltung, Ueberwachung und sachgemäße Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen gleichgeordnet.

(2.) Er ist **Dienstvorgesetzter** aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten und als solcher — unbeschadet der Befugnisse anderer Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(3.) Dem Vorstande der Telegrapheninspektion sind **dienstlich unmittelbar unterstellt** (vgl. §. 1 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände S. 119):

a) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter seines Bureaus, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bureauordnung;
b) die Telegraphenmeister, sowie die in den Telegraphenwerkstätten, bei der Unterhaltung und beim Baue der elektrischen Telegraphen- und Signalanlagen beschäftigten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter.

§ 3.

Der Vorstand der Telegrapheninspektion kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen von fremden Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion befugt.

§ 4.

II. Geschäftsbereich. Unterhaltung und Ergänzung der elektrischen Telegraphen- und Signalanlagen.

(1.) Innerhalb seines Amtsbezirks hat der Vorstand der Telegrapheninspektion für die gebrauchsfähige Instandhaltung der elektrischen Telegraphen- und Signalanlagen, sowie für die Verfolgung vorgekommener Beschädigungen zu sorgen.

(2.) Er hat die zweckmäßige Beschäftigung des bei der Unterhaltung und dem Baue solcher Anlagen thätigen Personals zu veranlassen und zu überwachen.

(3.) Ihm obliegt die Ausführung und Inbetriebsetzung von Neuanlagen im Benehmen mit dem Vorstande der Betriebsinspektion.

§ 5.

Telegraphenwerkstätten und Magazine.

Dem Vorstande der Telegrapheninspektion obliegt die Leitung und Beaufsichtigung der ihm unterstellten Telegraphenwerkstätten und Magazine, sowie die Prüfung und Abnahme derjenigen Materialien und Werktheile, an welche besondere Anforderungen in elektrischer Beziehung zu stellen sind.

Mitüberwachung des im Betriebsdienste beschäftigten Personals.

§ 6.

(1.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion hat sich bei seiner Anwesenheit auf den Stationen davon zu überzeugen, daß die im elektrischen Telegraphen- und Signaldienste beschäftigten Beamten und Hülfsbediensteten mit den für die Sicherheit des Betriebes gegebenen Vorschriften, sowie mit der Einrichtung und Handhabung der dabei in Frage kommenden Vorrichtungen vollständig vertraut sind und insbesondere auch die bei Störungen im Betriebe zu beachtenden Vorschriften genau kennen.

(2.) Er hat dafür zu sorgen und nöthigenfalls dahingehende Anträge zu stellen, daß unzureichend unterrichtete oder sonst ungeeignete Personen aus diesem Dienste alsbald entfernt werden.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

§ 7.

(1.) Dem Vorstande der Telegrapheninspektion obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dafür erlassenen Anweisung.

(2.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten Urlaub mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Eisenbahnverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen, sowie freie Fahrt auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu ertheilen.

(3.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs- und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene Stellvertretung zu sorgen.

(4.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion ist befugt, Dienstwidrigkeiten aller derjenigen Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 2), zu rügen und zu dem Zwecke mündliche Warnungen und Verweise zu ertheilen.

(5.) Zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten sowie zur Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von neun Mark ist er nur den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten (§ 2 Abs. 3) gegenüber berechtigt. Die Verhängung von Geldbußen bedarf überall der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(6.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion hat die Annahme und Entlassung der bei der Unterhaltung und beim Baue der elektrischen Telegraphen- und Signalanlagen beschäftigten Arbeiter zu genehmigen und die Lohnverhältnisse nach dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten Lohnetat zu regeln.

(7.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Vorläufige Anweisung von Löhnen und anderen Zahlungen.

§ 8.

Der Vorstand der Telegrapheninspektion ist befugt, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1 000 Mark (für den einzelnen Empfänger) und Abschlagszahlungen bis zum Betrage von 3 000 Mark auf die Stationskassen vorläufig anzuweisen.

Mitwirkung bei Vorbereitung und Ausführung des Etats.

§ 9.

(1.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion hat die seinen Geschäftsbereich betreffenden Unterlagen für die Etats und sonstigen Geldbewilligungen nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion zu liefern und für eine sparsame und wirthschaftliche Verwendung der ihm überwiesenen Geldmittel Sorge zu tragen.

(2.) Er ist berechtigt, die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Arbeiten und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben und zwar:

a) freihändig bis zum Betrage von 1 000 Mark,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3 000 Mark,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15 000 Mark, sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

(1.) Die Bureaugeschäfte der Telegrapheninspektion sind von dem Vorstande nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bureauordnung wahrzunehmen und zu überwachen (S. 325).

(2.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion hat die Telegraphenmeister und die Telegraphenwerkstätten seines Amtsbezirks alljährlich mindestens einmal eingehend zu revidiren und hierbei insbesondere die sachgemäße Verwendung des Beamten- und Arbeiterpersonals, die Verwaltung der Materialien, Drucksachen und Dienstgeräthe eingehend zu prüfen.

(3.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sachlicher Natur, welche den Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinschaftlich zu erstatten.

(4.) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn bei Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§ 11.

(1.) Der Vorstand der Telegrapheninspektion wird nach Anordnung des Präsidenten der Eisenbahndirektion durch einen entsprechend ausgebildeten Regierungsbaumeister oder durch einen geeigneten Telegraphenmeister vertreten.

(2.) Er darf sich ohne Genehmigung nicht länger als 24 Stunden und auch bis zu dieser Grenze nur dann vom Dienste entfernen, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen hat er sofort für vorläufige Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 12.

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Eisenbahn-Verkehrsinspektionen.

(E.V.Bl. 1895 S. 63.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Dem Vorstande der Eisenbahn-Verkehrsinspektion obliegt innerhalb seines Amtsbezirks nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen gleichgeordnet.

(2.) Er ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten mittleren und unteren Bediensteten und als solcher — unbeschadet der Befugnisse anderer Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(3.) Dem Vorstande der Verkehrsinspektion sind dienstlich unmittelbar unterstellt (vgl. § 1 der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände, Seite 119):

a) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter seines Bureaus, einschließlich des Kassenrevisors, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bureauordnung;

b) sämmtliche Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter, welche in selbstständigen Dienststellen mit der Abfertigung von Personen, Gepäck, Gütern und lebenden Thieren, sowie im Kassendienste und mit der Auskunftsertheilung in Verkehrsangelegenheiten betraut sind;

c) die Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter auf den Stationen mit vereinigtem Dienste, welche überwiegend und dauernd im Abfertigungs- oder Kassendienste beschäftigt werden.

§ 3.

Der Vorstand der Verkehrsinspektion kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen von fremden Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion befugt, sofern es sich nicht um die Ausführung von Untersuchungen, welche von einer anderen Eisenbahndirektion dem Vorstande aufgetragen werden, und um die Abgabe von Reklamationen an die zuständige Behörde handelt (§ 7 am Schluß).

§ 4.

II. Geschäftsbereich. Beziehungen zu den Verkehrsinteressenten.

(1.) Die vornehmste Aufgabe des Vorstandes der Verkehrsinspektion besteht in der dauernden Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung zwischen der Eisenbahnverwaltung und den Verkehrsinteressenten. Er hat sich zu diesem Zweck über die Verkehrsbedürfnisse seines Amtsbezirks durch häufiges persönliches Benehmen mit den Interessenten stetig zu unterrichten, begründete Beschwerden und Mißstände rasch zu beseitigen und Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zur Belebung des Verkehrs geeignet sind. Seine Aufgabe ist es aber auch, das Publikum über die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahnverwaltung aufzuklären und dadurch Beschwerden vorzubeugen.

(2.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat auch darauf zu achten, daß das Publikum von den Abfertigungsbeamten in zuvorkommender Weise behandelt und ihm jede zulässige Erleichterung gewährt wird.

(3.) Auch für die Einrichtung und sachgemäße Handhabung einer genügenden Auskunftsertheilung in Angelegenheiten des Personen-, Vieh- und Güterverkehrs hat er Sorge zu tragen.

Abfertigung der Personen und des Gepäcks.

§ 5.

Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat für eine möglichst schleunige und zweckmäßige Abfertigung der Personen und Gepäckstücke zu sorgen. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Anlagen und Einrichtungen der Verwaltung eine beschleunigte Abfertigung der Reisenden bei der Lösung von Fahrkarten und der Annahme und Ausgabe von Gepäck gewährleisten; daß die Reisenden sich leicht und bequem über die Preise bei der Personenabfertigung unterrichten können, daß die nothwendige Zahl von Fahrkartenschaltern eingerichtet und besetzt gehalten wird; daß Gepäckträger dem Verkehr entsprechend dienstbereit sind und für die Aufbewahrung von Handgepäck Vorsorge getroffen ist.

Abfertigung der Güter.

§ 6.

(1.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Anlagen und Einrichtungen für die Annahme, Lagerung und Verladung von lebenden Thieren und Gütern, sowie für die Zahlung der Gebühren aus Frachtverträgen für die Interessenten thunlichst bequem angeordnet werden und eine beschleunigte Abfertigung auf den Güterböden und an den Schaltern erfolgt.

(2.) Er hat auf eine sachgemäße und schnelle Beförderung von Gütern und lebenden Thieren, auf die zweckentsprechende Ausbildung des Güterzugsfahrplans, auf eine den Bedürfnissen des Verkehrs genügende Benutzung und Ausnutzung der Güterzüge, auf die Einstellung der erforderlichen Kurswagen und deren vorschriftsmäßige Ausnutzung, auf die Einrichtung sachgemäß angelegter Umladevorrichtungen, auf die prompte Entladung und Bereithaltung der angekommenen Güter und Güterwagen, sowie auf das Ineinandergreifen der Beförderungseinrichtungen mit denjenigen der Nachbarbezirke dauernd seine Aufmerksamkeit zu richten.

Behandlung von Anträgen und Reklamationen.

§ 7.

(1.) Anträge und Beschwerden, welche von Interessenten in Angelegenheiten des Abfertigungs- und Beförderungsdienstes erhoben werden, hat der Vorstand der Verkehrsinspektion zu behandeln und auf kürzestem Wege — wenn thunlich auch mündlich — zu erledigen. Alle sonst zu seiner Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten in den seiner Aufsicht unterstehenden Dienstzweigen hat er zu verfolgen und das Zweckdienliche zu veranlassen, auch Fürsorge zu treffen, daß der Wiederkehr von Fehlern und Versehen vorgebeugt wird.

(2.) Bezüglich solcher Güter, deren Annahme verweigert wird, hat er die geeigneten Anordnungen zu treffen, soweit dies nicht den Abfertigungsstellen überlassen ist, oder soweit nicht bezüglich der Auslandsverkehre von der Eisenbahndirektion ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Der Entscheidung des Vorstandes der Verkehrsinspektion unterliegen Anträge, welche gerichtet sind:

1. auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht,
2. auf Entschädigung aus dem Frachtvertrage über die Beförderung von Gepäck, Gütern, lebenden Thieren und Leichen, insbesondere wegen Verlustes und Beschädigung oder wegen Verzögerung der Beförderung,
3. auf Erstattung von Nebengebühren und Konventionalstrafen aus dem Frachtgeschäfte,

in sämmtlichen Fällen jedoch nur,

a) soweit die zu zahlenden Beträge lediglich auf Preußische Staatseisenbahnen oder auf solche Eisenbahnen entfallen, welche dem Uebereinkommen, betreffend die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehre" beigetreten sind, und
b) soweit der reklamirte Gesammtbetrag die Summe von 300 Mark nicht überschreitet wobei es gleichgültig ist, ob der erhobene Anspruch aus einem und demselben oder aus verschiedenen Beförderungsverträgen herrührt.

Ueber die innerhalb seiner Zuständigkeit behandelten Reklamationen ist ein Reklamationsregister in der vorgeschriebenen Form zu führen und der Eisenbahndirektion in regelmäßigen Zeitabschnitten vorzulegen. (§. 11 der Bureauordnung für die Inspektionen.)

(4.) Ist der Antrag auf Zahlung eines höheren Betrages als 300 Mark gerichtet, und auch nicht vergleichsweise durch Zahlung eines Betrages von höchstens 300 Mark zu erledigen, so hat der Vorstand der Verkehrsinspektion die Untersuchung bis zur Spruchreife zu führen, sofern an der Erstattung nicht andere als dem „Uebereinkommen, betreffend die Behandlung der Reklamationen 2c." angehörende Eisenbahnen betheiligt sind. Die Untersuchungsverhandlungen sind alsdann der Eisenbahndirektion einzureichen.

(5.) Wenn an der Erstattung ganz oder theilweise andere als die vorbezeichneten Eisenbahnen betheiligt sind, oder wenn die Anträge gegen die Frachtberechnung aus der Beförderung von Gütern und lebenden Thieren gerichtet sind, so sind die Gesuche oder Beschwerden ohne Weiteres mit den sogleich möglichen Erläuterungen an die zuständige Eisenbahndirektion zur ausschließlichen Bearbeitung abzugeben. Reklamationen, deren Bearbeitung nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes der Verkehrsinspektion gehören, sind an die zuständige Verwaltung oder Dienststelle zu überweisen.

§ 8.

Zahlungsanweisungen.

(1.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion ist befugt, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 Mark (für den einzelnen Empfänger) auf die Stationskassen vorläufig anzuweisen.

(2.) Auch ist er befugt, die Stationskassen zur Zahlung von Vorschüssen an die Güterkassen zum Zwecke der Auszahlung von Nachnahmen und zur Erfüllung des Monatssolls an Verkehrseinnahmen anzuweisen.

§ 9.

Abfertigungs- und Kassendienst.

(1.) Im inneren Dienste ist dem Vorstande der Verkehrsinspektion die Aufsicht über das gesammte Abfertigungs- und Kassenwesen übertragen. Er hat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften für die ordnungsmäßige Verwaltung der Fahrkartenbestände und der sonstigen geldwerthen Drucksachen, für die Beachtung der Tarif- und Abfertigungsvorschriften, für die Buch- und Rechnungsführung in allen Verkehrszweigen, für die vorschriftsmäßige Aufstellung, Rapportirung und Ablieferung der Verkehrseinnahmen, für die ordnungsmäßige Führung der Stations-, Fahrkarten-, Gepäck-, Güter- und Telegraphenkassen, für die sichere Einrichtung der Kassenräume, für den Geldverkehr und die Geldbeförderung zwischen diesen Kassen und der Hauptkasse, sowie für die Beförderung der Dienstsendungen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

(2.) Zu diesem Behufe hat er auch dafür zu sorgen, daß die Abfertigungs- und Kassenbeamten sich im Besitze der auf ihre dienstlichen Verrichtungen bezüglichen Vorschriften und der dazu erlassenen Verfügungen befinden, sich mit ihnen vertraut machen und sie richtig anwenden.

(3.) Sofern das Zugbegleitungspersonal mit der Vereinnahmung von Geldern betraut ist, untersteht es der Dienstaufsicht des Vorstandes der Verkehrsinspektion.

(4.) Je nach der Größe seines Amtsbezirks und dem Umfange seiner Dienstgeschäfte hat der Vorstand der Verkehrsinspektion nach der Anweisung der Eisenbahndirektion einen größeren oder kleineren Theil der Kassen selbst zu revidiren. Im Uebrigen ist er befugt, die Revision der Kassen durch einen etatsmäßigen Beamten seines Bureaus, welchem die Befähigung hierzu von der Eisenbahndirektion ausdrücklich zuerkannt worden ist (Eisenbahn-Kassenkontroleur), vornehmen zu lassen.

(5.) Die von den Abfertigungsstellen entworfenen Diensteintheilungen unterliegen seiner Genehmigung.

§ 10.

Rollfuhrwesen, Güternebenstellen, Lagerplätze, Wagenumlauf.

(1.) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes der Verkehrsinspektion gehört auch die Ueberwachung des Rollfuhrwesens. Er hat dahin zu wirken, daß insbesondere die Güter ohne Zeitverlust den Empfängern zugestellt und von den Versendern pünktlich abgeholt werden. Ueber die Geschäftsführung der Güternebenstellen hat er die Aufsicht auszuüben.

(2.) Bei der durch den Vorstand der Betriebsinspektion vorzunehmenden Verpachtung der Lagerplätze hat er mitzuwirken.

(3.) Ihm ist die Aufsicht darüber übertragen, daß die Vorschriften über die Wagenbestellung und über die Wagenbenutzung von den Dienststellen befolgt werden. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Umlauf der Güterwagen nach Möglichkeit beschleunigt wird und die hierüber erlassenen Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die fremden Wagen nach Maßgabe des Vereins=Wagen=Uebereinkommens sowie der internationalen Abkommen ausgenutzt werden.

Packmeisterdienst, Fahrkartenrevisionen.

§ 11.

(1.) Behufs Beaufsichtigung des Packmeisterdienstes hat der Vorstand der Verkehrsinspektion möglichst oft Revisionen der Gepäckwagen und der Güterzüge vorzunehmen und hierbei die Personen= und Güterzüge im Packwagen persönlich zu begleiten.

(2.) Neben den mit der Fahrkartenrevision zunächst betrauten Beamten ist auch der Vorstand der Verkehrsinspektion befugt, Fahrkartenrevisionen vorzunehmen oder die Stationsbeamten mit deren Vornahme zu beauftragen.

Dienstgeräthe, Drucksachen und Formulare.

§ 12.

Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat die Verwaltung der Dienstgeräthe bei den Abfertigungsstellen, Fahrkarten=, Gepäck=, Stations= und Güterkassen nach Maßgabe der besonderen Anweisungen zu bewirken und rechtzeitig für Ersatz zu sorgen, auch auf richtige Verwendung und sparsamen Gebrauch der Drucksachen und Formulare zu halten.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

§ 13.

(1.) Der Ausbildung der Abfertigungs= und Kassenbeamten in den verschiedenen Dienstzweigen hat der Vorstand der Verkehrsinspektion seine Fürsorge zu widmen; auch hat er zu veranlassen, daß die Beamten dem Dienstinteresse entsprechend an der richtigen Stelle beschäftigt werden.

(2.) Ihm obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm *dienstlich unmittelbar unterstellten* Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten dafür erlassenen Anweisung.

(3.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten *Urlaub* mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Eisenbahnverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen, sowie *freie Fahrt* auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu ertheilen.

(4.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs= und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene *Stellvertretung* zu sorgen.

(5.) Die Beurlaubung und Stellvertretung der im § 2 Abs. 3 c genannten Beamten auf Stationen mit vereinigtem Dienste hat stets im Einvernehmen mit dem Vorstande der Betriebsinspektion zu erfolgen.

(6.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion ist befugt, *Dienstwidrigkeiten* aller derjenigen Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 2), zu rügen und zu dem Zwecke *mündliche Warnungen und Verweise* zu ertheilen.

(7.) Die Ertheilung *schriftlicher Warnungen und Verweise* zu den Dienstakten, sowie die Verhängung von *Geldbußen* bis zum Betrage von neun Mark über die im § 2 Abs. 3 a und b aufgeführten Bediensteten steht dem Vorstande der Verkehrsinspektion *allein* zu. Ueber die Beamten des Stations=, Kassen= und Abfertigungsdienstes auf Stationen mit vereinigtem Dienste wird die Disziplinargewalt in dem bezeichneten Umfange von dem Vorstande der Betriebsinspektion und dem Vorstande der Verkehrsinspektion *gemeinsam* in der Weise ausgeübt, daß die erforderlichen Strafverfügungen im Einverständniß mit dem anderen Vorstande von demjenigen Inspektionsvorstande zu erlassen sind, in dessen Geschäftsbereiche das Dienstvergehen vorgekommen ist. Die Verhängung von Geldbußen bedarf überall der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(8.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat die Annahme und Entlassung der im Kassen- und Abfertigungsdienste beschäftigten Arbeiter zu genehmigen und die Lohnverhältnisse nach dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten Lohnetat zu regeln.

(9.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen, sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 14.

Mitwirkung bei Vorbereitung und Ausführung des Etats.

Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat die seinen Geschäftsbereich betreffenden Unterlagen für die Etats und sonstigen Geldbewilligungen nach den Anordnungen der Eisenbahndirektion zu liefern und für eine sparsame und wirthschaftliche Verwendung der ihm überwiesenen Geldmittel Sorge zu tragen.

§ 15.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion hat das Recht und die Pflicht, Vorschläge auf Aenderung der für seinen Geschäftsbereich bestehenden Einrichtungen und Anordnungen bei der Eisenbahndirektion zu machen.

(2.) Die Bureaugeschäfte der Verkehrsinspektion sind von dem Vorstande nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bureauordnung wahrzunehmen und zu überwachen (S. 325).

(3.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sächlicher Natur, welche den Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinschaftlich zu erstatten.

(4.) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn in Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§ 16.

(1.) Der Vorstand der Verkehrsinspektion wird nach Anordnung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in der Regel durch den ihm beigegebenen Eisenbahn-Kassenkontroleur vertreten.

(2.) Er darf sich ohne Genehmigung nicht länger als 24 Stunden und auch bis zu dieser Grenze nur dann vom Dienste entfernen, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen hat er sofort für vorläufige Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

---

*) Siehe auch § 5 der Geschäftsanweisung für die Eisenbahn-Kassenkontroleure (S. 372).

№ 13.

a) Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Bauabtheilungen.

(E.V.Bl. 1895 S. 68.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

---

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Der Vorstand der Bauabtheilung hat die ihm übertragenen Bauausführungen auf Grund der festgestellten Entwürfe und Kostenanschläge nach Maßgabe der Neubauordnung der Staatseisenbahnverwaltung sowie der etwa ergehenden besonderen Anordnungen der Eisenbahndirektion zu leiten.

§ 2.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung ist der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt, den Vorständen der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Verkehrs- und Telegrapheninspektionen gleichgeordnet.

(2.) Er ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Amtsbezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten und als solcher — unbeschadet der Befugnisse der Inspektionsvorstände — berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

(3.) Dem Vorstande der Bauabtheilung sind dienstlich unmittelbar unterstellt (vergl. § 1 der sinngemäß anzuwendenden Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände, S. 119):

a) die ausschließlich in dem Baubureau und bei den Bauausführungen beschäftigten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter;

b) diejenigen auch für Betriebszwecke thätigen Bediensteten, welche überwiegend in dem Baubureau und bei den Bauausführungen verwendet werden.

§ 3.

Der Vorstand der Bauabtheilung kann mit sämmtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung sowie mit gleichstehenden Dienststellen fremder Eisenbahnverwaltungen in Schriftwechsel treten. Zu einem schriftlichen Verkehre mit den anderen Eisenbahndirektionen oder den Vorständen fremder Eisenbahngesellschaften ist er nur mit Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion befugt.

§ 4.

II. Geschäftsbereich. Dienstobliegenheiten.

(1.) Der Geschäftsbereich des Vorstandes der Bauabtheilung ist durch die Neubauordnung der Staatseisenbahnverwaltung geregelt.

(2.) Insbesondere obliegt ihm die Oberaufsicht über die der Bauabtheilung übertragenen Bauten. Er ist dafür verantwortlich, daß bei Ausführung der letzteren die festgesetzten Entwürfe und Kostenanschläge inne gehalten, überhaupt die finanziellen sowie wirthschaftlichen Interessen in gebührendem Maße beachtet werden. Er hat ferner für die genaue Erfüllung der den Verträgen über Lieferungen und Leistungen zu Grunde liegenden Bedingungen Sorge zu tragen und demgemäß über die vorschriftsmäßige Ausführung der Lieferungen, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß die Bauten überall nach dem Anschlage sachgemäß und unter Anwendung geeigneter Materialien ausgeführt werden.

(3.) Zu der dem Vorstande der Bauabtheilung obliegenden Oberaufsicht über die Bauten gehört nicht nur die verantwortliche Leitung der den nachgeordneten Beamten obliegenden Buchungen, sondern auch nach Maßgabe der von dem Minister erlassenen Baukassenordnung die Ueberwachung und Revision der Baukassen.

(4.) Für die Verwaltung der Oberbau- und Baumaterialien sowie der Inventarien finden die Vorschriften der Materialien- und der Inventarienordnung Anwendung.

Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten.

§ 5.

(1.) Dem Vorstande der Bauabtheilung obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter nach Maßgabe der von dem Minister für die Inspektionsvorstände erlassenen Anweisung.

(2.) Er ist befugt, den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten Urlaub mit Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Bauverwaltung bis zu drei Tagen, im Uebrigen bis zu vierzehn Tagen sowie freie Fahrt auf den Preußischen Staatseisenbahnen und auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu bewilligen.

(3.) Bei Beurlaubungen und ebenso in Erkrankungs- und sonstigen Behinderungsfällen hat er für angemessene Stellvertretung zu sorgen.

(4.) Der Vorstand der Bauabtheilung ist befugt, Dienstwidrigkeiten aller derjenigen mittleren und unteren Bediensteten, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 2 Abs. 2), zu rügen und zu dem Zwecke mündliche Warnungen und Verweise zu ertheilen.

(5.) Zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten sowie zur Verhängung von Geldbußen bis zum Betrage von neun Mark ist er nur den ihm dienstlich unmittelbar unterstellten mittleren und unteren Beamten (§ 2 Abs. 3) gegenüber berechtigt. Die Verhängung von Geldstrafen bedarf stets der nachträglichen Festsetzung durch die Eisenbahndirektion.

(6.) Der Vorstand der Bauabtheilung hat in Betreff der Annahme der bei den Bauten zu beschäftigenden Arbeiter, deren Löhnung und Beaufsichtigung 2c. die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G.S. 1847 S. 21), zu beachten.*) Ebenso hat er darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen auch seitens der Unternehmer auf das genaueste befolgt und die denselben in dieser Hinsicht aufzuerlegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden. Die von ihm zu bewilligenden Löhne sind, soweit die Eisenbahndirektion nicht andere Bestimmung trifft, den für die Betriebsverwaltung geltenden Festsetzungen anzupassen.

(7.) Bezüglich der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter hat er hinsichtlich der in seinem Amtsbezirke beschäftigten Arbeiter die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften den unteren Verwaltungsstellen sowie den Ortspolizeibehörden obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Ueber die besonders errichteten Baukrankenkassen übt der Vorstand der Bauabtheilung zugleich die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus.

Vorläufige Anweisung von Löhnen und anderen Zahlungen.

§ 6.

Der Vorstand der Bauabtheilung ist befugt, folgende Zahlungen auf die Baukasse (Stationskasse) vorläufig anzuweisen:

a) endgültige und abschlägliche Lohnzahlungen an Schächte für die auf Akkordzettel ausgeführten Arbeiten ohne Beschränkung der Summe,
b) die Löhne an die unmittelbar bei der Bauverwaltung beschäftigten Arbeiter in beliebigem Betrage,
c) die Abschlagszahlungen auf Verträge bis zu 3000 M.**) für jede einzelne Anweisung,
d) diejenigen Remunerationen oder Vergütungen des nachgeordneten Personals, welche sich nach genehmigten Tagessätzen berechnen,
e) sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 M. für den einzelnen Empfänger.

Befugnisse bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

§ 7.

Der Vorstand der Bauabtheilung ist berechtigt, innerhalb der nachbezeichneten Grenzen die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Arbeiten und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben, nämlich:

---

*) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind nachfolgend abgedruckt.
**) Siehe auch § 12, Schlußsatz, der Neubauordnung (S. 478).

a) freihändig bis zum Betrage von 1000 M.,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3000 M.,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15 000 M., sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

§ 8.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Die Ausführung der Bureaugeschäfte der Bauabtheilung ist von dem Vorstande zu regeln und zu überwachen. Dabei sind nach näherer Anordnung der Eisenbahndirektion die Bestimmungen der Bureauordnung für die Inspektionen (S. 325) und die Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen (S. 410) zum Anhalt zu nehmen.

(2.) Alle Angelegenheiten persönlicher oder sachlicher Natur, welche den Geschäftsbereich von Inspektionsvorständen mitberühren, sind im Einvernehmen mit den betheiligten Beamten unter thunlichster Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zu behandeln. Berichte in solchen Angelegenheiten sind gemeinsam zu erstatten.

(3.) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Eisenbahndirektion. Nur wenn in Betriebsangelegenheiten Gefahr im Verzuge ist und deshalb die Entscheidung der Eisenbahndirektion nicht abgewartet werden kann, ist die Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion maßgebend, jedoch nachträglich sofort Verfügung der Eisenbahndirektion zu erbitten.

§ 9.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung wird in der Regel durch einen der ihm nachgeordneten Regierungsbaumeister vertreten; die Bestimmung dieses Vertreters obliegt dem Präsidenten der Eisenbahndirektion.

(2.) Ohne Genehmigung darf der Vorstand der Bauabtheilung sich nicht länger als 24 Stunden vom Dienste entfernen und auch bis zu dieser Grenze nur dann, wenn der zu seiner Stellvertretung berufene Beamte seine Vertretung übernommen hat. Bei Krankheiten oder anderen plötzlichen Behinderungen ist die Geschäftsleitung von dem Vertreter sofort zu übernehmen und dem Präsidenten der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

b) Allerhöchste Verordnung,

betreffend

die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter.

Vom 21. Dezember 1846 (Ges.S. 1847, S. 21).*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§ 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bauaufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bauaufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten,**) worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§ 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§ 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bauaufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters;

---

*) In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (G.S. S. 555) und durch die Gesetze vom 24. September 1866 (G.S. S. 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebieten mittels Verordnung vom 19. August 1867 (G.S. S. 1426) in Kraft gesetzt.

**) Nach dem Erlasse vom 16. August 1891 — P I (IV) 8171 — bedarf es hierfür der Inanspruchnahme anderer Königlichen Behörden nicht mehr. Die bei den Neubauten der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Bauaufseher sind vielmehr durch die hierfür zuständigen Organe der Eisenbahnverwaltung zur Beobachtung der für sie maßgebenden Vorschriften zu verpflichten.

b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§. 1);
g) Rubriken für die Vermerke §§. 4 und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§ 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§ 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§ 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§ 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§ 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
d) die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;

g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;

h) es muß ein ausreichendes Bauaufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;

i) zu solchen Bauaufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;

k) die Bauaufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§ 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§ 11.

Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§ 12.

Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht dem Aufsichtspersonal gegenüber verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§ 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bauaufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§ 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bauaufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des § 11, jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§ 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§ 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§ 1) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§ 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

a) auf der betreffenden Baustelle
b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a und b erfolgt durch den betreffenden Beamten (§ 1), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde und giebt im Falle ad b der Polizeibehörde des Heimathsortes des Arbeiters Nachricht.

§ 18.

Der Bauaufsichtsbeamte (§ 1) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§ 19.

Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§ 6) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler, die der Bauaufsichtsbeamte (§ 1) oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse abzuführen.

§ 21.*)

§ 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und**) in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§ 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in Folge der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (Reichsgesetzblatt $\frac{\text{1883 S. 73}}{\text{1892 S. 417}}$) außer Kraft getreten.

**) Hinter dem Worte: „und" sind die Worte: „unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit" weggelassen, weil diese Portofreiheit durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 aufgehoben ist.

aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich ist. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienste beendet ist oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§ 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entreprisekontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bauaufsichtsbeamte von der §. 9 ad i bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9 ad k erwähnten Arbeitsverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§ 25.

Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bauaufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokalpolizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten 2c.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§ 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.)

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. **Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mühler-Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Arbeitskarte.

a) (Vor- und Zuname) .... alt .... Religion

b) (Heimathsort) .... Kreis .... Reg.-Bezirk

....

c) kann am Bau .... Arbeit erhalten.

.... den .... ten .... 18 ......

(L. S.) gez. N. N.

d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)

e) (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter .... unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(Für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

1. Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.
2. Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Akkordzettels zu jeder Zeit zu.
3. Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen und, insofern die übernommenen Akkordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.
4. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Akkordzettel vermerkt.
5. Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.

   Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bauaufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.
6. Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.

   Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.

7. Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.

8. Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bauaufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abänderung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.

9. Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und der sämmtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Akkordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bauaufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zieht Entlassung nach sich.

10. Ohne besondere Erlaubniß des Bauaufsehers darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.

11. Arbeiter, welche Karren, Karrbretter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.

12. Hazardspiel, Trunkenheit, Anstiftung von Zank, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.

13. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltage nach dem Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit statt.

14. Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest ertheilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandtniß der Umstände, die Wiederanstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16. Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerde gegen den Bauaufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten desselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber pflichtmäßig nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bauaufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

17.*) Den Arbeitern steht es frei, um ihren ersparten Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, denselben dem von der Bauverwaltung dazu bestellten Rendanten an jedem Zahltage zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung ertheilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltage ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

18. Bei den Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht ausgezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler . . . . . . als Entgelt oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8 der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).

---

*) Wegen des nicht aufgenommenen Satzes, betreffend die Portofreiheit, siehe die Bemerkung zu § 22 der vorstehend abgedruckten Verordnung.

19. Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der .... und zu dessen nächstem Vorgesetzten (§ 16 der vorstehenden allgemeinen Vorschriften) der .... bestellt.

20. Zum Rendanten, an welchen Ersparnisse (§ 17 der allgemeinen Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der .... bestellt.

21.*)

22. Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten .... oder durch dessen Vorgesetzten .... bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgedachte Krankenkasse abgeführt.

---

*) Die Ziffer 21 enthielt Bestimmungen über die Krankenfürsorge, die in Folge des Krankenversicherungsgesetzes (siehe oben Anm. zu § 21) außer Kraft getreten sind.

№ 14.

Anweisung

zur

Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

Geschäftsbereich.

§ 1.

Den Inspektionsvorständen obliegt die Erledigung der Personalangelegenheiten der ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter (vgl. §. 2 Abs. 3 bzw. 4 der Geschäftsanweisungen der Inspektionsvorstände) nach Maßgabe der Geschäftsanweisungen und der im Nachfolgenden enthaltenen Bestimmungen.

Annahme der Beamten.

§ 2.

(1.) Die Feststellung des jährlichen Bedarfs an Beamten, die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen, die Notirung der Bewerber, die Annahme und Beförderung der Beamten, die erste etatsmäßige Anstellung sowie die Feststellung des Anwärter- und des Besoldungsdienstalters bleibt der Eisenbahndirektion vorbehalten.

(2.) Die Inspektionsvorstände haben die zur etatsmäßigen Feststellung des Personalbedarfs benöthigten Unterlagen (vgl. §. 9) der Eisenbahndirektion alljährlich auf Erfordern einzusenden.

(3.) Zur Deckung des im Laufe des Etatsjahres in Folge von Pensionirung, Tod, Entlassung oder aus anderen Gründen eintretenden Bedarfs sind die erforderlichen Anträge unter Angabe der Stationen, denen die Beamten zu überweisen sind, rechtzeitig bei der Eisenbahndirektion zu stellen.

(4.) Umgekehrt sind diejenigen Beamten, welche in Folge veränderter Verhältnisse (Verkehrsabnahme, Aenderung der Leitungsvorschriften, Eröffnung von Nebenbahnen u. s. w.) verfügbar werden, der Eisenbahndirektion alsbald namhaft zu machen.

Ausbildung der Anwärter.

§ 3.

(1.) Die von der Eisenbahndirektion zur Probedienstleistung einberufenen und den Inspektionsvorständen überwiesenen Anwärter für Beamtenstellungen sind nach erfolgtem Dienstantritte — Militäranwärter nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste — durch den Inspektionsvorstand in der vorgeschriebenen Form zu vereidigen. Von dem Dienstantritte hat der Inspektionsvorstand der Eisenbahndirektion, welcher auch die Verhandlungen über die Einführung in den Dienst und über die Vereidigung einzureichen sind, Anzeige zu machen.

(2.) Die Ausbildung und Unterweisung der Anwärter erfolgt nach dem von der Eisenbahndirektion vorgeschriebenen Plane durch die Dienstvorsteher unter Aufsicht des Inspektionsvorstandes. Letzterer hat sich von der sachgemäßen und gründlichen Ausbildung des Anwärters zu überzeugen und nach beendeter Ausbildung die Abnahme der vorgeschriebenen Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu veranlassen. Bezüglich derjenigen Beamten, deren Prüfung ihm nicht selbst übertragen ist, hat er der Eisenbahndirektion unter Vorlage der von den Dienstvorstehern ausgestellten Zeugnisse nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung anzuzeigen, ob die Ausbildung und Vorbereitung des Anwärters als beendet anzusehen, und der Anwärter zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als genügend vorbereitet zu erachten ist.

(3.) Ist die Ausbildung des Anwärters der Reihe nach in den Geschäftsbereichen mehrerer Inspektionsvorstände erforderlich, wie bei Zivilsupernumeraren, Stationsaspiranten u. s. w., so hat der von der Eisenbahndirektion mit der Ausbildung des Anwärters beauftragte Inspektionsvorstand, sobald die Ausbildung bei einer ihm nicht unterstellten Dienststelle erfolgen muß, die Ueberweisung des Anwärters an den zuständigen Inspektionsvorstand zu bewirken. Letzterer hat ihm rechtzeitig vor Ablauf der Ausbildungszeit über den Erfolg Mittheilung zu machen.

(4.) Wenn der Anwärter nach dem Zeugnisse des Dienstvorstehers in einem einzelnen Dienstzweige innerhalb der dafür festgesetzten Zeit eine ausreichende Ausbildung noch nicht erlangt hat,

so kann der Inspektionsvorstand, nachdem er sich von der Richtigkeit des von dem Dienstvorsteher abgegebenen Gutachtens überzeugt hat, eine entsprechende Verlängerung des Ausbildungsabschnittes selbstständig verfügen. Von jeder solchen Verfügung ist sofort der Eisenbahndirektion unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen.

§ 4.

Festsetzung und Zahlung des Diensteinkommens.

(1.) Die Festsetzung und Zahlung des Diensteinkommens der Beamten (Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß) verfügt die Eisenbahndirektion.

(2.) Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Inspektionsvorstandes einem Beamten die zulässige Besoldungszulage wegen unbefriedigender Leistungen oder mangelhafter Führung zu versagen ist, so hat der Inspektionsvorstand dies der Eisenbahndirektion rechtzeitig vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Zulage fällig wird, unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

(3.) Hinsichtlich derjenigen dem Vorstande der Betriebsinspektion dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten, welche auf Stationen mit vereinigtem Dienste zugleich im Kassen- oder Abfertigungsdienste beschäftigt werden, hat der Vorstand der Verkehrsinspektion dem Vorstande der Betriebsinspektion unaufgefordert und rechtzeitig behufs Mittheilung an die Eisenbahndirektion die etwa seinerseits gegen die Gewährung einer Besoldungszulage bestehenden Bedenken anzugeben.

(4.) Die Eisenbahndirektion erläßt die erforderlichen Zahlungsanweisungen und übersendet den Inspektionsvorständen die unter der Firma der letzteren ausgefertigten und von ihnen zu vollziehenden Benachrichtigungsschreiben, welche nach Entnahme eines entsprechenden Vermerks zu den Personalienbogen und Listen (§ 34) den betheiligten Beamten durch Vermittelung des Dienstvorstehers auszuhändigen sind.

(5.) Sofern eine Besoldungszulage ausnahmsweise versagt wird, hat der Inspektionsvorstand nach Eingang der vorgedachten Benachrichtigungsschreiben dem Beamten hiervon unter kurzer Angabe der Gründe seinerseits Kenntniß zu geben und die Urschrift der Verfügung sodann zu den Personalakten einzureichen.

(6.) Die Vertheilung der im Etat zu Stellenzulagen zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt überall durch die Eisenbahndirektion.

§ 5.

Dienstwohnungen.

(1.) Die Grundsätze für die Verwendung der vorhandenen Dienstwohnungen stellt die Eisenbahndirektion im Anschlusse an die höheren Orts dafür gegebenen Bestimmungen fest. Innerhalb dieser Grenzen erfolgt die Vertheilung und Zuweisung der einzelnen Wohnungen durch den Vorstand der Betriebsinspektion. Von dem dieserhalb Veranlaßten hat er der Eisenbahndirektion jedes Mal Anzeige zu erstatten.

(2.) Im Uebrigen obliegt die Verwaltung aller in seinem Amtsbezirke vorhandenen Dienstwohnungen dem Vorstande der Betriebsinspektion, welcher demnach insbesondere für deren Uebergabe, Instandhaltung und Abnahme nach den Bestimmungen über die staatlichen Dienstwohnungen Sorge zu tragen hat.

(3.) Der Vorstand der Betriebsinspektion hat darauf zu achten, daß die vorhandenen Dienstwohnungen stets bestimmungsmäßig verwendet werden und niemals unnöthig leer stehen. Die übrigen Inspektionsvorstände haben dem Vorstande der Betriebsinspektion rechtzeitig Mittheilung zu machen, sobald feststeht, daß ein ihnen unterstellter Beamter seine Dienstwohnung zu räumen hat, und Vorschläge wegen der Wiederverwendung zu machen.

§ 6.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen.

(1.) Die Gewährung von außerordentlichen Remunerationen, Beihülfen und Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Beamten bleibt dem Präsidenten der Eisenbahndirektion, in allen anderen Fällen der letzteren vorbehalten. Dorthin sind demnach seitens der Inspektionsvorstände die entsprechenden Anträge oder Gesuche einzureichen.

(2) Im Falle der Bewilligung an im Dienste befindliche Beamte und Arbeiter werden die unter der Firma des Inspektionsvorstandes ausgefertigten und von diesem zu vollziehenden Be-

nachrichtigungsschreiben seitens der Eisenbahndirektion dem Inspektionsvorstande, ohne daß dieser eine weitere Benachrichtigung erhält, zur Notirung im Personalienbogen und Aushändigung an den Dienstvorsteher übersandt.

Dienstauszeichnungen.

§ 7.

Anlage 1.

Die Inspektionsvorstände sind zur Verleihung der Dienstauszeichnungen für eine straffreie fünf- oder zehnjährige Dienstzeit an die ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Unterbeamten, denen solche bestimmungsmäßig gewährt werden können, ermächtigt. Von den erfolgten Verleihungen ist der Eisenbahndirektion zu den Personalakten der Beamten sowie zur Aufnahme einer entsprechenden Bekanntmachung in das Amtsblatt Anzeige zu machen.

Unterweisung der Beamten und Hülfsbediensteten.

§ 8.

(1.) Die Inspektionsvorstände haben dafür zu sorgen, daß die ihnen dienstlich unterstellten Beamten und in Beamtenstellungen verwendeten Hülfsbediensteten mit ihren Dienstobliegenheiten in jeder Beziehung vollständig vertraut sind und von allen auf ihren Dienst bezüglichen Aenderungen der Verwaltungseinrichtungen rechtzeitig unterrichtet werden.

(2.) Sie haben darüber zu wachen, daß jeder Beamte und in Beamtenstellung verwendete Hülfsbedienstete alle Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften erhält, welche ihm nach den darüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen ausgehändigt werden sollen.

(3.) Die hiernach erforderlichen Dienstanweisungen sind rechtzeitig auf dem vorgeschriebenen Wege bei der Drucksachenverwaltung zu bestellen.

(4.) Zugleich ist dafür zu sorgen, daß die den dienstlich unterstellten Bediensteten zum persönlichen Gebrauche ausgehändigten Dienstanweisungen seitens der Dienstvorsteher gehörig unter Kontrole gestellt und abhanden gekommene Stücke — den Umständen nach auf Kosten des verantwortlichen Beamten — wieder ersetzt werden.

Dienstpläne.

§ 9.

(1.) Für jede Dienststelle ist von dem vorgesetzten Inspektionsvorstande, den Umständen nach im Benehmen mit den sonst betheiligten Inspektionsvorständen, der Bedarf an Personal festzustellen und danach ein Dienstplan in bildlicher schematischer Darstellung anzufertigen und in dem Diensträume an sichtbarer Stelle aushängen zu lassen, auf welchem die tägliche Dienstzeit eines jeden Beamten und Hülfsbediensteten der Dienststelle sowie die gewährten Ruhezeiten nach Maßgabe des anliegenden Musters (ohne Namhaftmachung der einzelnen Beamten) ersichtlich gemacht sein müssen. Bei dem Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonale bewendet es bei den von der Eisenbahndirektion festgesetzten und herausgegebenen Diensteintheilungsplänen.

Anlage 2.

(2.) Bei der Bemessung der täglichen Dienstzeit sind die darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dem Personale zu gewährenden Ruhezeiten zu beachten, soweit nicht die Eisenbahndirektion bis zu deren vollständiger Durchführung vorübergehend Ausnahmen zugelassen hat. Zugleich ist Fürsorge zu treffen, daß dem Personale, soweit es nicht an den Sonn- und Festtagen überhaupt dienstfrei ist, durch den Dienstplan an jedem zweiten, mindestens aber an jedem dritten Sonntage Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes gegeben wird.

Anlage 3.

(3.) Von jedem Dienstplane ist ein Exemplar nebst einem Verzeichniß der danach erforderlichen Beamten und Hülfsbediensteten nach Klassen geordnet in dem Bureau des Inspektionsvorstandes niederzulegen und bei eintretenden Aenderungen auf dem Laufenden zu erhalten, um danach jeder Zeit den erforderlichen Personalbedarf feststellen zu können.

(4.) Die Dienstpläne sind mindestens alljährlich ein Mal an Ort und Stelle nachzuprüfen, und ist dabei insbesondere festzustellen, ob die Bemessung des vorhandenen Personalbestandes dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend und namentlich nicht etwa zu hoch erfolgt ist. Eine solche Nachprüfung ist bei etwa eintretenden Veränderungen in den Verkehrs- oder Betriebsverhältnissen jedes Mal sofort vorzunehmen, damit die Einrichtung des Dienstes rechtzeitig diesen veränderten Verhältnissen angepaßt werden kann.

§ 10.

Kautionen.

(1.) Die zuständigen Inspektionsvorstände haben darüber zu wachen, daß diejenigen ihnen unterstellten Beamten, denen die Verwaltung einer Kasse oder eines Magazins oder die Annahme, die Aufbewahrung und die Beförderung von dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, überhaupt oder in der von der Eisenbahndirektion festgesetzten Höhe Kaution geleistet haben.

(2.) In Urlaubs- und Erkrankungsfällen sind als Vertreter der vorbezeichneten Beamten nur solche Beamte heranzuziehen, welche ebenfalls Kaution geleistet haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn der verantwortliche Kassen- oder Magazinverwalter vor Antritt eines ihm bewilligten kurzen Urlaubs die ausdrückliche und schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er für die während seiner Vertretung etwa vorkommenden Ausfälle mit seiner Amtskaution haften wolle.

(3.) Darüber, ob und in welcher Höhe ein Beamter Kaution geleistet hat oder auf Erfordern zu leisten im Stande ist, ist in dem Personalienbogen (§ 34) ein Vermerk zu machen.

§ 11.

Gesuche und Beschwerden.

(1.) Gesuche und Beschwerden der Beamten und Arbeiter, über welche die Eisenbahndirektion zu entscheiden hat, sind der letzteren kurzer Hand mit einer gutachtlichen Aeußerung einzureichen. Sind zur Feststellung des in Frage kommenden Thatbestandes noch Erhebungen erforderlich, so sind diese thunlichst noch vor der Vorlage des Gesuchs oder der Beschwerde vorzunehmen und die entstandenen Verhandlungen der Eisenbahndirektion sogleich mit einzureichen.

(2.) Wird dem Inspektionsvorstande ein an die Eisenbahndirektion gerichtetes Gesuch vorgelegt, über welches er bestimmungsmäßig zunächst selbst zu entscheiden berufen ist, so hat er unter einstweiliger Ablehnung der Weitergabe des Gesuches die erforderliche Verfügung zu erlassen.

§ 12.

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, Heirathskonsens.

(1.) Zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen jeder Art, wozu auch Vormundschaften oder Pflegschaften sowie Mitgliedschaften bei Gemeinde- oder Kirchenvertretungen gehören, seitens der Beamten bedarf es einer besonderen behördlichen Genehmigung. In gleicher Weise ist auch zu einem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder oder anderer Mitglieder ihres Hausstandes die Erlaubniß erforderlich. Die bezüglichen Gesuche sind daher von dem zuständigen Inspektionsvorstande mit einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob nach der Art der Nebenbeschäftigung oder des Gewerbebetriebes oder nach der Persönlichkeit des betreffenden Beamten vom Standpunkte des dienstlichen Interesses der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, der Eisenbahndirektion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

(2.) Auch die Ertheilung des vorgeschriebenen Heirathskonsenses an diejenigen etatsmäßigen Beamten, welche eine Ehe einzugehen beabsichtigen, erfolgt durch die Eisenbahndirektion.

(3.) Die erfolgte Ertheilung der Genehmigung ist in allen diesen Fällen in dem Personalienbogen zu vermerken.

§ 13.

Schuldenverhältnisse.

(1.) Eingaben von Privatpersonen wegen Einziehung von Forderungen gegen die nachgeordneten Beamten werden den Inspektionsvorständen zur Erledigung und Bescheidung zugehen. Der Beamte ist schriftlich zu vernehmen, ob er die Forderung anerkennt und, zutreffendenfalls, in welcher Weise er sie zu tilgen gedenkt. Dem Gläubiger ist von der Erklärung des Beamten Nachricht zu geben und der letztere zur Erfüllung der von ihm anerkannten Verbindlichkeiten zu ermahnen.

(2.) Gehen die dienstlich bekannt gewordenen Schulden eines Beamten derartig über seine Verhältnisse hinaus, daß daraus dienstliche Unzuträglichkeiten zu befürchten sind oder der Ruf des Beamten gefährdet wird, so ist der Betreffende zunächst unter Hinweis auf die Folgen zu verwarnen und, falls auch dies nichts fruchtet, unter Vorlage der entstandenen Verhandlungen behufs seiner Entlassung zur Anzeige zu bringen.

Urlaubsgesuche.

§ 14.

(1.) Urlaubsgesuche werden von dem Dienstvorsteher unter Benutzung des dafür vorgeschriebenen Formulars dem Inspektionsvorstande, welchem der den Urlaub nachsuchende Beamte dienstlich unmittelbar unterstellt ist, vorgelegt, und von diesem, soweit er zuständig ist, selbst erledigt, sonst aber an den Präsidenten der Eisenbahndirektion weitergereicht. Nach Bewilligung des Urlaubs hat der Inspektionsvorstand einen entsprechenden Vermerk zu dem Personalienbogen zu entnehmen und das Gesuch sodann in Urschrift dem Dienstvorsteher zur Eröffnung an den Bediensteten zurückzusenden.

(2.) Die Freifahrtscheine zu Reisen auf den Preußischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind von dem Vorsteher der Station unter Bezugnahme auf die Genehmigungsverfügung auszufertigen. Die Ausstellung anderer als der vorbezeichneten Freifahrtausweise erfolgt durch die Eisenbahndirektion, soweit nicht den Inspektionsvorständen Freifahrtscheinblanketts für fremde Eisenbahnen überwiesen sind.

(3.) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn zur Ertheilung des Urlaubs die Eisenbahndirektion zuständig ist.

(4.) Bei der Beurlaubung von Beamten, welche als Kassen- oder Magazinverwalter beschäftigt werden, sind zugleich die Bemerkungen in § 10 zu beachten.

(5.) Die erledigten Urlaubsgesuche verbleiben in der Gewahrsam des Dienstvorstehers.

Unerlaubte Entfernung.

§ 15.

(1.) Wenn ein Beamter sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte fern hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, so ist er, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

(2.) Die Inspektionsvorstände haben demgemäß in vorkommenden Fällen der Eisenbahndirektion unter Angabe etwaiger Entschuldigungsgründe zur entsprechenden Verfügung Anzeige zu machen.

Krankheit.

§ 16.

(1.) Erkrankt ein Beamter und wird die Dauer der Krankheit voraussichtlich länger als drei Tage betragen, so ist ein bahnärztliches Gutachten einzufordern. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Eisenbahndirektion unter Vorlage der bezüglichen Verhandlungen Anzeige zu erstatten.

(2.) Ist ein erkrankt gewesener Beamter wieder genesen, so sind die entstandenen Verhandlungen (Krankmeldung 2c.) nach Notirung der Dauer und der Art der Krankheit im Personalienbogen der Eisenbahndirektion zu den Personalakten einzureichen.*)

Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen.

§ 17.

(1.) Für die Vertretung beurlaubter oder erkrankter Beamten hat der zuständige Inspektionsvorstand, den Umständen nach im Benehmen mit dem sonst betheiligten Vorstande, soweit als möglich, selbstständig Sorge zu tragen. Zur Vertretung sind in erster Linie Bedienstete derjenigen Station heranzuziehen, welcher der zu vertretende Beamte angehört.

(2.) Müssen ausnahmsweise Beamte anderer Stationen dazu herangezogen werden, und dauert die Vertretung voraussichtlich länger als vier Wochen, so ist der Eisenbahndirektion wegen der alsdann bestimmungsmäßig eintretenden Ermäßigung der Tagegelder Anzeige zu erstatten.

(3.) Handelt es sich um die Vertretung eines Beamten, welcher voraussichtlich nicht wieder dienstfähig werden wird, so ist thunlichst noch vor Bestellung eines Vertreters der Eisenbahndirektion Anzeige zu machen, damit möglichst derjenige Beamte mit der Vertretung beauftragt und zu dem Zwecke sogleich nach der betreffenden Station versetzt werden kann, welchem die Stelle demnächst übertragen werden soll.

Versetzungen.

§ 18.

(1.) Die Versetzung von Beamten zu verfügen, ist regelmäßig nur die Eisenbahndirektion berufen, welcher danach seitens der Inspektionsvorstände die bezüglichen Anträge vorzulegen sind.

*) Der Einreichung der Krank- und Gesundmeldung bedarf es bei Erkrankung von längstens drei Tagen nicht. (Erlaß vom 6. April 1895 — S IV 516 —.)

(2.) Dagegen sind die Inspektionsvorstände ermächtigt, die Versetzung solcher ihnen unterstellter Unterbeamten, welche dies unter schriftlicher Verzichtleistung auf Umzugskosten beantragen, innerhalb des Inspektionsbezirks, und im Einverständniß mit den betheiligten Inspektionsvorständen auch nach einem anderen Inspektionsbezirke des Eisenbahndirektionsbezirks, selbstständig anzuordnen, auch ihnen und den zu ihrem Hausstande gehörigen Personen freie Fahrt und freie Beförderung ihres Umzugsgutes nach Maßgabe der Freifahrtordnung zu gewähren. Von allen solchen Versetzungen ist der Eisenbahndirektion sofort Anzeige zu machen.

(3.) Im Uebrigen können die Inspektionsvorstände im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses die ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten jeder Zeit dauernd oder vorübergehend an eine andere ihnen unterstellte, an demselben Stationsorte befindliche Dienststelle zur Beschäftigung überweisen. Insoweit hierbei der Geschäftsbereich anderer Inspektionsvorstände mit in Betracht kommt, z. B. bei einem im Abfertigungs- oder Kassendienste beschäftigten Stationsbeamten, bedarf es hierzu des Einverständnisses des mitbetheiligten Inspektionsvorstandes.

(4.) Die Verhandlungen über die hiernach getroffenen, nicht lediglich vorübergehenden Anordnungen sind der Eisenbahndirektion zu den Personalakten einzureichen.

§ 19.

Ordnungsstrafen.

(1.) Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu neun Mark) sollen erst verhängt werden, nachdem der Beamte verantwortlich gehört worden ist. Bei Mittheilung der verfügten Strafe sind dem Beamten stets die Gründe anzugeben.

(2.) Von jeder Ordnungsstrafe ist zu dem Personalienbogen des Beamten Vermerk zu nehmen. Außerdem ist über die gegen Beamte verfügten Geldbußen eine fortlaufende Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster zu führen und vierteljährlich in Urschrift der Eisenbahndirektion zur Festsetzung einzureichen. Der Nachweisung sind alle in den vorhergegangenen drei Monaten ergangenen schriftlichen Strafverfügungen (über Warnungen, Verweise und Geldbußen), nach Beamtenklassen geordnet, zur Entnahme zu den Personalakten beizulegen.

(3.) Erachtet der Inspektionsvorstand das Vergehen eines Beamten für so schwer, daß die Verhängung einer über die Grenzen seiner Zuständigkeit hinausgehenden Ordnungsstrafe erforderlich erscheint, so hat er unter Beifügung der Untersuchungsverhandlungen bei der Eisenbahndirektion die erforderlichen Anträge zu stellen.

(4.) Die Befugniß der Inspektionsvorstände zur Ertheilung schriftlicher Warnungen und Verweise zu den Dienstakten sowie zur Verhängung von Geldbußen erstreckt sich nur auf die Beamten ihres Amtsbezirks, nicht aber auf solche Beamte, welche anderen Amtsbezirken angehören und nur vorübergehend außerhalb der letzteren, wie insbesondere Lokomotiv- und Wagenbeamte, in ihrem Amtsbezirke verwendet werden. Derartige Beamte haben zwar den dienstlichen Anordnungen der Inspektionsvorstände des fremden Amtsbezirks überall Folge zu leisten, auch kann ihnen durch die letzteren erforderlichen Falles die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; wegen ihrer disziplinarischen Bestrafung haben die Inspektionsvorstände sich indeß allemal an den dafür zuständigen Inspektionsvorstand zu wenden.

§ 20.

Entlassung.

(1.) Zur strafweisen Entlassung der auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten haben die Inspektionsvorstände unter Vorlage der entstandenen Untersuchungsverhandlungen die vorherige Zustimmung der Eisenbahndirektion einzuholen. Die Entlassung ist sodann unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe von ihnen zu verfügen und den Beamten ohne Bezugnahme auf die Zustimmung der Eisenbahndirektion gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen.*) Die gepflogenen Verhandlungen sind demnächst ungesäumt der Eisenbahndirektion zur weiteren Verfügung einzureichen.

(2.) Erachtet der vorgesetzte Inspektionsvorstand die Entfernung eines festangestellten Beamten aus seinem Amte aus disziplinarischen Gründen für geboten, so hat er unter Darlegung der

*) Wegen der vor dem 1. April 1895 angestellten Beamten siehe Erlaß vom 11. April 1895 — B 4182 — und wegen der seit und nach diesem Tage angestellten Beamten siehe Ziffer II, Absatz 50 der Ausführungsanweisung (Seite 43).

Verhältnisse und Beifügung der vorhandenen Untersuchungsverhandlungen die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte sowie nöthigenfalls die Amtssuspension bei der Eisenbahndirektion zu beantragen.

Untersagung der Ausübung des Dienstes.

§ 21.

Wenn Gefahr im Verzuge oder Störung der Sicherheit und Ordnung des Dienstes zu besorgen ist, hat der Inspektionsvorstand, wie jeder Dienstvorgesetzte, das Recht, den unterstellten Beamten vorläufig die Ausübung des Dienstes zu untersagen. Er hat indeß alsdann sofort der vorgesetzten Eisenbahndirektion auf dem Dienstwege Anzeige hiervon zu erstatten. Wenn im Kassen- oder Magazindienste erheblichere Unregelmäßigkeiten vorgefunden werden, und wenn der Verdacht besteht, daß derartige Unregelmäßigkeiten auf eine strafbare Handlung oder Unterlassung des Kassen- oder Magazinverwalters zurückzuführen sind, so ist ihm nach Feststellung der vorhandenen Bestände sofort die Verwaltung der Kasse oder des Magazins abzunehmen und diese einem anderen geeigneten Beamten zu übertragen. Von dem Geschehenen ist der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten und, wenn der Beamte zugleich einem anderen Inspektionsvorstande unterstellt ist, auch dem letzteren Mittheilung zu machen.

Strafverfahren und Verhaftung.

§ 22.

(1.) Wenn der Inspektionsvorstand Kenntniß davon erhält, daß gegen einen nachgeordneten Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, oder in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen ist, so ist der Eisenbahndirektion alsbald unter Angabe der Gründe des gerichtlichen Verfahrens, soweit diese bekannt geworden sind, Anzeige zu machen, damit wegen Verhängung der Amtssuspension und demnächst auch wegen der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, oder, bei Kündigungsbeamten, wegen der Entlassung das Erforderliche verfügt werden kann.

(2.) In gleicher Weise ist der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten, wenn ein Beamter zur Verbüßung einer gerichtlich über ihn verhängten Freiheitsstrafe herangezogen wird. Dabei ist zugleich die Dauer der letzteren anzugeben.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 23.

(1.) Wenn ein nachgeordneter Beamter wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung seiner Amtsobliegenheiten, sowie auch zur Verwendung in einem anderen Amte von gleichem Range und Einkommen für dauernd unfähig erachtet wird, so hat der Inspektionsvorstand hierüber ein mit Gründen zu versehendes bahnärztliches Gutachten einzufordern und dieses zugleich mit einer von ihm abzugebenden Erklärung, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, die Obliegenheiten seines Amtes oder eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Diensteinkommen ferner zu erfüllen, der Eisenbahndirektion behufs Versetzung des Beamten in den Ruhestand einzureichen.

(2.) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Beamter seine Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt. Beamte, welche nach Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Pensionirung selbst beantragen, sind jedoch von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

(3.) Ist die dauernde Dienstunfähigkeit die Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887, so sind außerdem die über den Unfall aufgenommenen Verhandlungen (§ 24) beizufügen. Das bahnärztliche Gutachten hat sich in diesem Falle auch darauf zu erstrecken, ob die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten mit dem erlittenen Unfalle in ursächlichem Zusammenhange steht.

Betriebsunfälle der Beamten.

§ 24.

(1.) In allen Fällen, in denen ein Beamter im Dienste einen Unfall erleidet, auch wenn für ihn dauernde nachtheilige Folgen daraus zunächst nicht erkennbar sind, hat sofort eine Untersuchung stattzufinden, damit der Thatbestand in allen Theilen festgestellt und namentlich ermittelt wird, ob den Verletzten oder einen Dritten an dem Unfalle ein Verschulden trifft, oder ob der Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

(2.) Im Uebrigen ist, wenn der Beamte in Folge des Unfalles vorübergehend erkrankt oder dauernd dienstunfähig wird, oder wenn er sogleich getödtet wird oder später verstirbt, nach den für diese Fälle gegebenen Vorschriften (§§ 16, 23, 26, 27) zu verfahren. Dabei sind die entstandenen Untersuchungsverhandlungen, sowie ein ärztliches Gutachten über den ursächlichen Zusammenhang der Krankheit oder des Todes mit dem Unfalle mitvorzulegen.

§ 25.

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste. Zeugnisse.

(1.) Wenn ein Beamter aus dem Staatseisenbahndienste auszuscheiden wünscht, so bedarf es hierzu allemal der Genehmigung der Eisenbahndirektion, welcher daher das Gesuch mit einer gutachtlichen Aeußerung, ob und welche Bedenken etwa der Entlassung oder dem gewünschten Zeitpunkte entgegenstehen, einzureichen ist.

(2.) Die Ausstellung von Zeugnissen an Beamte, welche aus dem Dienste auszuscheiden wünschen oder bereits ausgeschieden sind, erfolgt nur durch die Eisenbahndirektion, an welche die entsprechenden Anträge unter Beifügung eines Zeugnißentwurfs einzureichen sind.

§ 26.

Tod eines Beamten. Gnadengehalt.

(1.) Wenn ein Beamter stirbt, so hat der vorgesetzte Inspektionsvorstand ohne Verzug und unabhängig von anderweit nothwendigen Berichten von den Hinterbliebenen oder nöthigenfalls von dem zuständigen Standesbeamten eine standesamtliche Sterbeurkunde einzufordern und mit entsprechender Anzeige der Eisenbahndirektion einzureichen, damit die den Hinterbliebenen zustehende Gnadenbesoldung angewiesen werden kann. In der Vorlage sind zugleich Namen und Wohnort der etwa hinterbliebenen Wittwe, oder, wenn der Verstorbene Wittwer war, der etwa vorhandenen Kinder und Enkel anzugeben. Wenn eine Wittwe oder direkte Nachkommen überhaupt nicht vorhanden sind, so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

(2.) Wenn in dem letzteren Falle Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des Verstorbenen um ausnahmsweise Bewilligung der Gnadenbesoldung nachsuchen, so sind durch Erkundigungen bei der Ortspolizeibehörde die persönlichen Verhältnisse derselben festzustellen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und inwiefern der Verstorbene ihr Ernährer gewesen ist.

(3.) Wenn Jemand um Bewilligung der Gnadenbesoldung nachsucht, weil er die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen bestritten habe, so ist der Nachweis zu erfordern oder durch Einholung einer amtlichen Auskunft der Ortspolizeibehörde zu beschaffen, daß dies wirklich geschehen ist und daß der Nachlaß zur Deckung jener Kosten nicht ausreicht.

(4.) Die Gesuche sind sodann mit den zugehörigen Belägen der Eisenbahndirektion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

(5.) Ist der Tod des Beamten bei einem Unfalle oder in Folge eines solchen eingetreten, so sind die Bestimmungen im §. 24 zu beachten.

§ 27.

Hinterbliebene.

(1.) Hinterläßt ein verstorbener Beamter eine Wittwe oder eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren, so sind behufs Zahlbarmachung des Wittwen- und Waisengeldes oder der etwa aus den Mitteln einer Pensions- und Unterstützungskasse zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge

a) die Heirathsurkunde und, sofern darin die Geburtstage des Verstorbenen und der Wittwe nicht angegeben sind, die Geburtsurkunden der Eheleute,
b) die Geburtsurkunden der ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen (auch solcher aus früheren Ehen) unter 18 Jahren,
c) die Urkunde über die Bestellung eines Vormundes für solche Kinder des Verstorbenen unter 18 Jahren, deren Mutter nicht mehr lebt oder welche sich nicht in der Pflege und Erziehung der Mutter befinden,

erforderlich. Die Beschaffung dieser Urkunden durch den Inspektionsvorstand hat indessen, da sie theilweise schon in den Personalakten enthalten zu sein pflegen, nur auf Anweisung der Eisenbahn-

direktion zu geschehen. Dabei ist zu beachten, daß standesamtliche Urkunden auf unmittelbare Anforderung seitens des Inspektionsvorstandes oder der Dienstvorsteher unentgeltlich auszufertigen sind.

(2.) Hatte der Verstorbene am Todestage einschließlich der Militärdienstzeit eine zum Bezuge von Pension berechtigende Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt, und wird wegen Bedürftigkeit der Hinterbliebenen die ausnahmsweise Erwirkung von Wittwen- und Waisengeld gemäß §. 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 für angezeigt erachtet, so ist die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Hinterbliebenen durch ortspolizeiliches Attest festzustellen und zugleich durch bahnärztliches Gutachten nachzuweisen, ob und inwiefern die Wittwe in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt oder behindert ist.

(3.) Ist der Tod des Verstorbenen bei einem Unfalle oder in Folge eines solchen eingetreten, sodaß die Hinterbliebenen Anspruch auf Wittwen- und Waisenrente nach dem Gesetze vom 18. Juni 1887 haben, so sind außerdem die Bestimmungen im §. 24 zu beachten. Auch ist festzustellen, ob Aszendenten vorhanden sind und ob der Verstorbene deren einziger Ernährer gewesen ist.

Arbeiter.

§ 28.

(1.) Für die den Inspektionsvorständen nachgeordneten Arbeiter sind überall die besonderen Vorschriften in den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung" (S. 450) maßgebend.

(2.) Außerdem sind die in den nachfolgenden §§. 29 bis 32 enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Hülfsbedienstete, Bahnpolizeibeamte.

§ 29.

(1.) Den Inspektionsvorständen steht innerhalb der durch die Lohnetats gezogenen Grenzen die selbstständige Annahme der mit den Obliegenheiten von Unterbeamten zu betrauenden Hülfsbediensteten (Hülfsweichensteller, Hülfsbahnwärter, Hülfsportiers, Hülfsbremser, Hülfsheizer, Hülfslademeister, Hülfstelegraphisten u. s. w.), sowie deren Ausbildung, Prüfung und Entlassung zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß stets eine zur alsbaldigen Besetzung erledigter Beamtenstellen ausreichende Zahl von ausgebildeten Hülfsbediensteten vorhanden ist.

(2.) In gleicher Weise steht den Inspektionsvorständen die Annahme und Entlassung der im Schrankendienste zu verwendenden Frauen, der Fahrkartenverkäuferinnen und der Telegraphistinnen zu.

(3.) Bei der Annahme der als Bahnpolizeibeamte zu verwendenden Hülfsbediensteten sind die „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" vom 5. Juli 1892 zu beachten. Diese Bediensteten müssen danach, außer der erforderlichen Dienstkenntniß, insbesondere die für die Wahrnehmung der ihnen zu übertragenden Verrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen. Sie sollen bei ihrem Eintritte in die Beschäftigung als Bahnpolizeibeamte nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit höherer Genehmigung zulässig. Letztere ist daher in vorkommenden Fällen vor der Annahme unter entsprechender Begründung bei der Eisenbahndirektion nachzusuchen.

(4.) Die Prüfung der als Bahnpolizeibeamte anzunehmenden Personen kann eine formlose sein. Es genügt, wenn der Inspektionsvorstand sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung davon verschafft, daß der Bedienstete die vorgeschriebenen Dienstkenntnisse besitzt.

(5.) Die für den Telegraphendienst anzunehmenden Hülfsbediensteten sind außerdem von dem Vorstande der Telegrapheninspektion oder von einem durch diesen zu beauftragenden Telegraphenmeister bezüglich ihrer Kenntniß des Telegraphendienstes besonders zu prüfen.

(6.) Die als Bahnpolizeibeamte anzunehmenden Bediensteten sind von dem Inspektionsvorstande in der vorgeschriebenen Form zu vereidigen. Nur in außerpreußischen Staaten sind die dafür zuständigen Behörden des fremden Staates darum zu ersuchen.

(7.) Von den seitens der Inspektionsvorstände angenommenen Hülfsbediensteten ist vierteljährlich zu einem von der Eisenbahndirektion zu bestimmenden Zeitpunkte nach vorgeschriebenem Muster eine Nachweisung, in welcher die einzelnen Klassen gesondert aufzuführen sind, der Eisenbahndirektion einzureichen, um danach im Bedarfsfalle die Reihenfolge der in Ermangelung

von versorgungsberechtigten Personen in Beamtenstellungen zu übernehmenden Bediensteten festzustellen.

(8.) Die Annahme solcher außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses stehender Personen, welche in Stellen des mittleren Dienstes beschäftigt werden sollen (Stationsgehülfen, Kanzleigehülfen, Bureaugehülfen u. s. w.), bedarf der Genehmigung der Eisenbahndirektion. Letztere bestimmt auch die solchen Bediensteten zu gewährende Vergütung.

(9.) Wenn ein Hülfsbediensteter in Beschäftigung genommen wird, welcher aus einem früheren Dienstverhältnisse eine Militär- oder Civilpension bezieht, so ist dies unter Beifügung der von ihm einzufordernden bezüglichen Ausweise (Pensionsquittungsbuch 2c.) in der vorerwähnten Nachweisung besonders zu vermerken.

§ 30.

Lohnetats.

(1.) Für die Anzahl der im Lohnverhältnisse fortlaufend zu beschäftigenden Bediensteten sowie für die Festsetzung der ihnen zu gewährenden Tage- oder Stücklöhne sind die von der Eisenbahndirektion nach den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen festzustellenden Lohnetats maßgebend.

(2.) Wenn zu außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Arbeiten, wie z. B. bei größeren Gleisumbauten oder Ergänzungsbauten, bei Schneeverwehungen oder sonstigen Verkehrsstörungen, die vorübergehende Einstellung besonderer Arbeitskräfte erforderlich wird, so sind die Inspektionsvorstände zur selbstständigen Annahme des dazu benöthigten Personals über die festgesetzten Lohnetats hinaus ermächtigt. Sie haben indeß der Eisenbahndirektion hiervon alsbald kurze Anzeige zu erstatten.

(3.) Wenn im Laufe des Jahres aus irgend welchen Gründen bei einer Dienststelle eine Verminderung der regelmäßig zu leistenden Arbeiten eintritt, so sind die Inspektionsvorstände verpflichtet, ihrerseits eine entsprechende Verminderung des Arbeiterpersonals zu veranlassen und von der damit eintretenden Aenderung des Lohnetats der Eisenbahndirektion Anzeige zu machen.

§ 31.

Einmalige Lohnzulagen, Auszeichnungen.

(1.) Arbeitern, welche 25, 35 oder 50 Jahre ununterbrochen bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt gewesen sind, kann der vorgesetzte Inspektionsvorstand bei zufriedenstellenden Leistungen und guter Führung einmalige Lohnzulagen von 30, 60 bezw. 100 Mark bewilligen. Von derartigen Bewilligungen ist der Eisenbahndirektion Anzeige zu machen.

(2.) Außerdem können in geeigneten Fällen Arbeiter, namentlich solche, welche fünfzig Jahre ununterbrochen im Dienste der Verwaltung gestanden haben, ihre sonstige Würdigkeit vorausgesetzt, an Allerhöchster Stelle zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens in Vorschlag gebracht werden. Dahingehende Anträge sind seitens der Inspektionsvorstände mit entsprechender Begründung und unter Darlegung der dienstlichen Laufbahn bei der Eisenbahndirektion zu stellen.

§ 32.

Unfälle der Arbeiter.

(1.) Ueber die in seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Unfälle, durch welche ein außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigter Bediensteter im Dienste getödtet wird oder eine solche Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Inspektionsvorstande auf Grund der ihm durch die Dienstvorsteher erstatteten Unfallanzeigen ein Verzeichniß zu führen, um den weiteren Verlauf der Sache (Tod, Dauer der Arbeitsunfähigkeit) von Amtswegen verfolgen zu können (Unfallverzeichniß).

(2.) Jeder Unfall, durch welchen ein Bediensteter getödtet ist oder eine solche Körperverletzung erlitten hat, welche voraussichtlich den Tod oder eine (vollständige oder theilweise, dauernde oder vorübergehende) Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist sobald wie möglich von dem Inspektionsvorstande einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: die Veranlassung und Art des Unfalles, die getödteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen und die Hinterbliebenen der getödteten Personen (Wittwe, Kinder und Aszendenten des Verstorbenen, letztere wenn dieser ihr einziger Ernährer war). Von der Einleitung der Untersuchung ist der Bevollmächtigte derjenigen Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte angehörte, behufs etwaiger

Betheiligung bei den Verhandlungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten, insbesondere der Verletzte oder dessen Vertreter, und nöthigenfalls auch der Bahnarzt als Sachverständiger zuzuziehen.

(3.) Die entstandenen Verhandlungen sind ungesäumt der Eisenbahndirektion einzureichen.

Militär-verhältnisse der Beamten und Arbeiter.

§ 33.

(1.) Für die Zurückstellung des Eisenbahnpersonals vom Waffendienste, sowie dessen Heranziehung zu Eisenbahnformationen im Mobilmachungsfalle sind die dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

(2.) Die Ausfertigung der Anstellungsbescheinigungen für *dienstpflichtige* Beamte und Arbeiter sowie die Auswahl der für Eisenbahnformationen zu stellenden Mannschaften erfolgt — soweit nöthig auf Grund der Vorschläge der Inspektionsvorstände — durch die Eisenbahndirektionen. Die Designirung ist in den Personalienbogen (§ 34) zu vermerken.

(3.) Die Ausfertigung der Anstellungsbescheinigungen für *ausgebildete Landsturmpflichtige* bei Aufruf des Landsturms geschieht durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der betreffenden Beamten und Arbeiter (Stations-, Abfertigungsstellen-, Bureau-, Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Bahnmeister, Telegraphenmeister u. s. w.) vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Eisenbahndirektion, diejenige für *unausgebildete Landsturmpflichtige* durch die letztere.

Personallisten und Personalienbogen.

§ 34.

(1.) Jeder Inspektionsvorstand hat über die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten und Hülfsbediensteten — die Vorstände der Verkehrsinspektionen zugleich auch über die in dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche (Abfertigungs- oder Kassendienst) beschäftigten, aber dem Vorstande der Betriebsinspektion unterstellten Beamten und Hülfsbediensteten — eine Personalliste nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die einzelnen Beamtenklassen sind darin getrennt aufzuführen.

(2.) Die Führung von Personalakten über die nachgeordneten Beamten ist den Inspektionsvorständen allgemein untersagt. Die Personalakten der Beamten werden grundsätzlich nur bei der Eisenbahndirektion geführt, während die nach der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für die außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses als Bahnpolizeibeamte beschäftigten Hülfsbediensteten zu führenden Personalakten (Personalienbogen) bei den Dienststellen bleiben.

(3.) Dagegen haben die Inspektionsvorstände über jeden ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten einen Personalienbogen nach dem in der Bureauordnung vorgeschriebenen Muster zu führen und darin alle erforderlichen Eintragungen über die Personalverhältnisse des Beamten zu machen.

(4.) Die in Personalangelegenheiten der Beamten bei den Inspektionsvorständen eingehenden oder entstehenden Verhandlungen 2c. sind nach Erledigung seitens der Inspektionsvorstände auf kürzestem Wege und in einfachster Form der Eisenbahndirektion zu den Personalakten einzureichen. Insoweit derartige Schriftstücke ausnahmsweise bei den Inspektionen zu verbleiben haben, sind sie nach Maßgabe der Bureauordnung für die Inspektionen entweder zu den Akten zu nehmen oder wegzulegen.

(5.) Insoweit in Personalangelegenheiten ein wechselseitiges Benehmen verschiedener Inspektionsvorstände stattzufinden hat, soll dies thunlichst mündlich, sonst aber stets nur in einfachster Weise ohne weitere Förmlichkeiten geschehen.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Anlage 1.

Bestimmungen

über

die Verleihung von Dienstauszeichnungen an Unterbeamte.

Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter und Nachtwächter, ferner Schaffner und Bremser, sowie Lokomotivheizer erhalten nach längerer straffreier und völlig zufriedenstellender Dienstführung eine äußerlich erkennbare Auszeichnung, indem ihnen nach einer Dienstzeit von fünf nacheinander in dieser Weise zurückgelegten Jahren einfache goldene Plattschnüre auf beiden Schultern und nach einer Dienstzeit von zehn in gleicher Weise zurückgelegten Jahren doppelte Schnüre verliehen werden, deren erstmalige Beschaffung auf Kosten der Verwaltung erfolgt.

Ueber die Verleihung der Dienstauszeichnungsschnüre ist seitens des vorgesetzten Inspektionsvorstandes eine Urkunde auszufertigen.

Die Beamten sind zum steten Tragen der Auszeichnung an ihrer Dienstkleidung verpflichtet, beim Uebertritt in eine Dienststellung, für welche diese Auszeichnung nicht eingeführt ist, sind die Schnüre wieder abzulegen. Ebenso bleibt vorbehalten, den Beamten das Recht zum Tragen der Schnüre zu entziehen, wenn sie sich in der Folge grober Dienstvergehen oder fortgesetzter mangelhafter Erfüllung ihrer Dienstpflichten schuldig machen sollten.

Königliche Eisenbahndirektion A.

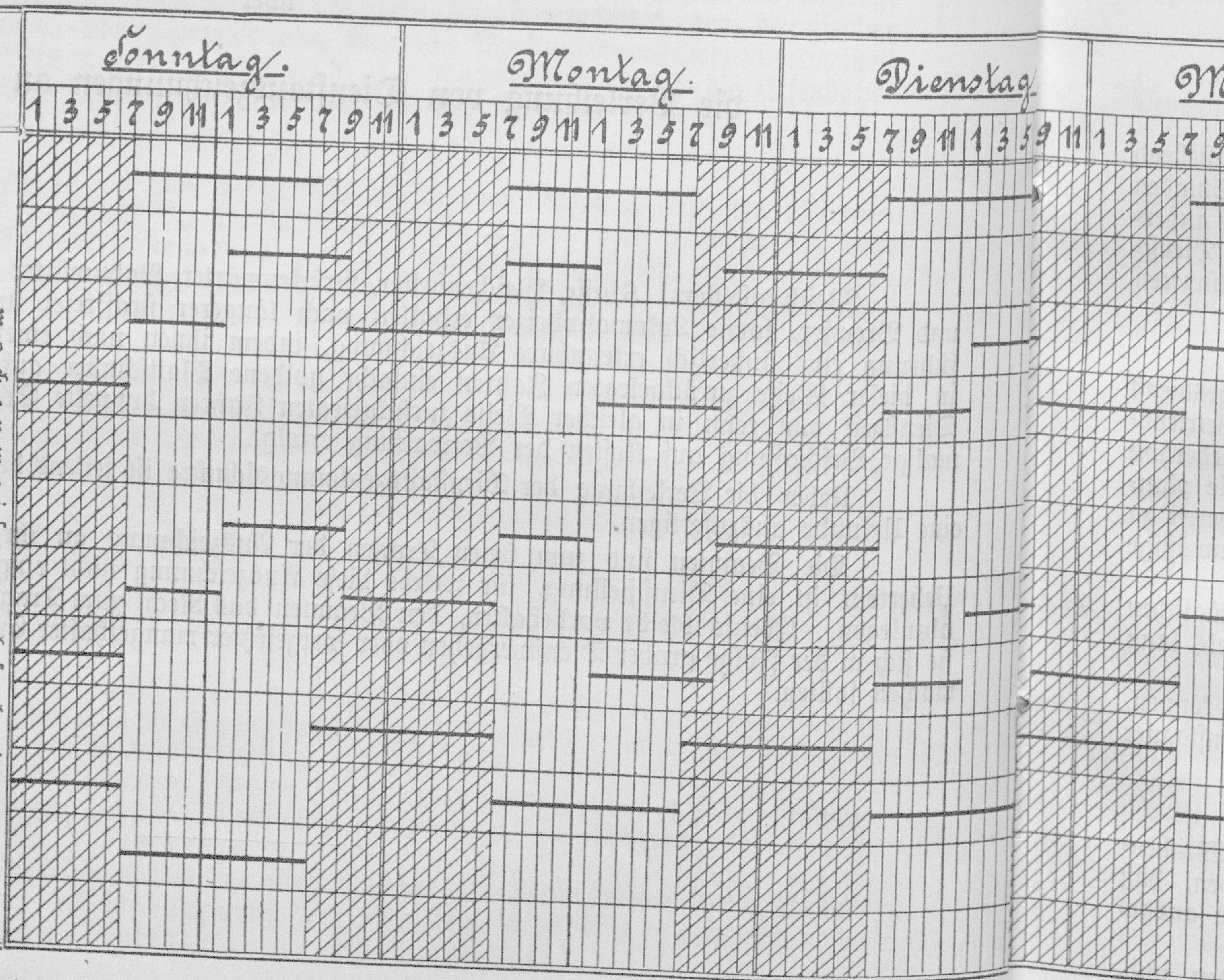
Diensteintheil

für die Stations= und Telegraphenbeamten sowie Ra

(Die Nachtzeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist schraffirt.)

Gültig vom April 1895.

1.	Stationsvorsteher.	
2.	1. Stationsassistent. 1. Woche	wochenweise wechselnd.
3.	2. = 2. =	
4.	3. = 3. =	
5.	1. Telegraphist. 1. Woche.	
6.	2. = 2. =	
7.	3. = 3. =	
8.	1. Rangirmeister. 1. Woche	
9.	2. = 2. =	
10.	Hülfsrangirmeister als Sonntagsvertreter und Ablöser	



Bemerkungen: 1. Der Stationsvorsteher kann sich selbst und diejenigen Beamten, welche vollen Tagesdienst haben, in der Zeit 1 bis 3 Uhr Mitt

2. Der Stationsvorsteher ist befugt, sich einen um den anderen Sonntag Vor= oder Nachmittags zu beurlauben. Die Vertretung übern

3. Wird während einzelner Tagesstunden, insbesondere während der Zeit der Wagenmeldungen, Aushülfeleistungen Telegraphendienste

4. 2c.

Wenn bei einer Dienststelle mehrere Beamte regelmäßig gleichzeitig denselben Dienst versehen, können sie in der Diensteintheilung gruppenweis

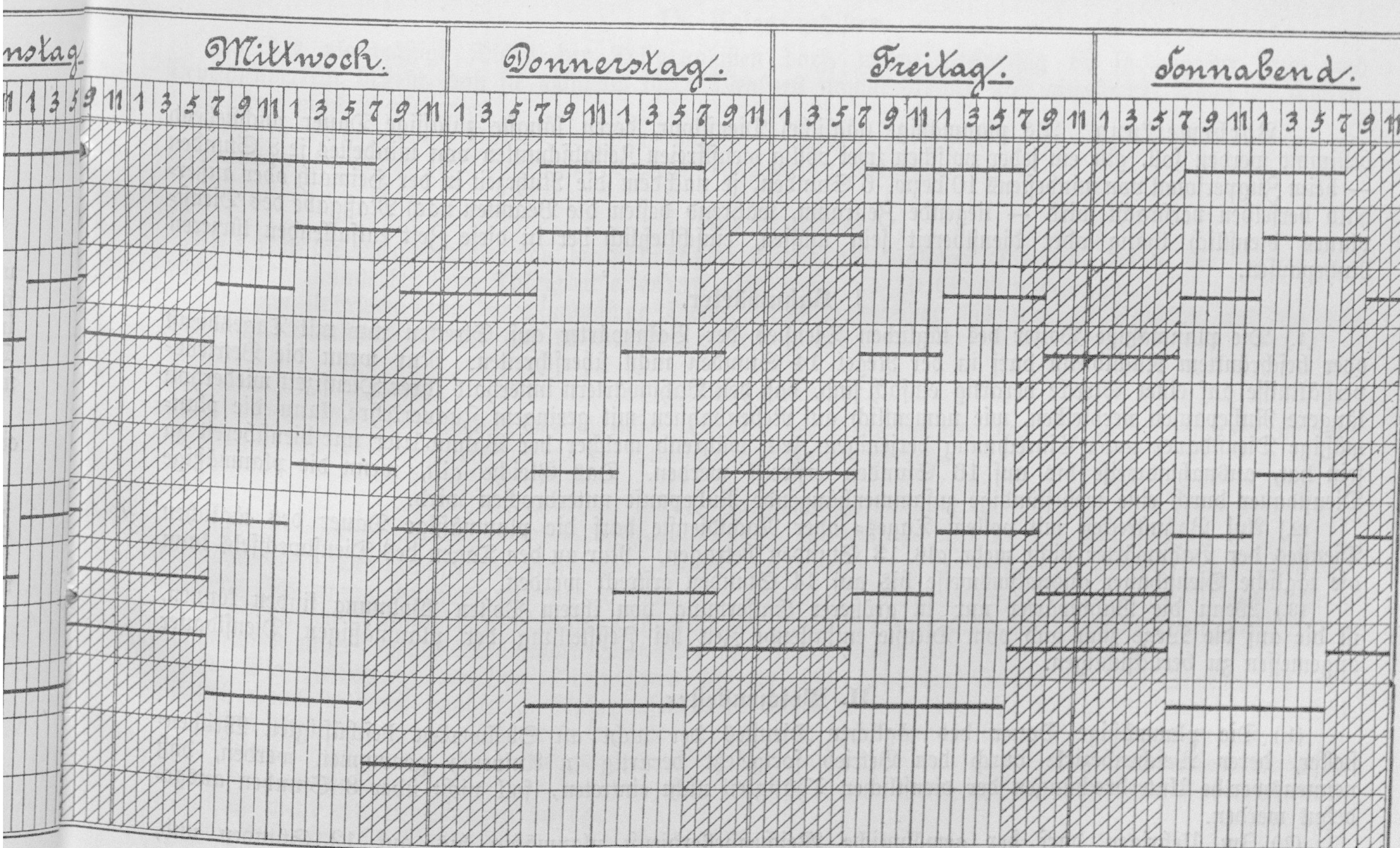
Anlage 2.

Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion B.

teintheilung

phenbeamten sowie Rangirmeister auf Bahnhof C.

ig vom April 1895.



er Zeit n 1 bis 3 Uhr Mittags auf 1 bis 2 Stunden beurlauben, jedoch ist stets für ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.
lauben. Die Vertretung übernimmt in diesem Falle der jeweilig diensthabende Stationsbeamte.
eleistungen Telegraphendienste erforderlich, so ist hierzu der Portier heranzuziehen.

iensteitheilung gruppenweise aufgeführt werden.

Anlage 3.

Vorschriften,

betreffend

die zulässigen Grenzen der täglichen Dauer des planmäßigen Dienstes der im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Eisenbahnbediensteten.

Vorbemerkung. Als planmäßige (tägliche) Diensttour, deren längste zulässige Dauer nachstehend bestimmt werden soll, gilt ein jeder zwischen zwei völlig dienstfreien Zeitabschnitten von mindestes je 8 Stunden — beim Zugpersonal von mindestens 10 bezw. 6 Stunden, je nachdem die Ruhezeit in der Heimath oder außerhalb derselben verbracht wird — liegende Zeitraum, während dessen die Beamten nach Maßgabe des Dienstplanes dienstlich thätig oder dienstbereit sein müssen, einschließlich der in diese Zeit entfallenden kürzeren Ruhepausen.

I. Bahnwärter.

(1.) Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter auf Strecken nur mit Tagesdienst oder beschränktem Nachtdienst darf in der Regel 14 Stunden nicht überschreiten. Nur wenn die Betriebsverhältnisse auf einer Strecke derartig einfach sind, daß den Bahnwärtern innerhalb ihrer Dienstzeit wiederholt längere Ruhepausen verbleiben, wie namentlich auf Nebenbahnen mit geringem Zugverkehre, kann die planmäßige Dienstdauer unter Einrechnung derjenigen Zeit, während welcher der Bahnwärter nur dienstbereit zu sein hat, ausnahmsweise bis auf 16 Stunden erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn die planmäßige Dienstdauer durch eine mehrstündige zusammenhängende Ruhepause unterbrochen wird.

(2.) Auf Bahnstrecken mit vollem Tages- oder Nachtdienste darf die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter nicht mehr als 13 Stunden betragen. Nur an den Tagen des Dienstwechsels kann die tägliche Dienstdauer ausnahmsweise bis auf 14 Stunden erstreckt werden.

(3.) Wenn die Bahnwärter nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, ist die auf die Wege zum und vom Dienste entfallende Zeit bei Feststellung der planmäßigen Dienstdauer angemessen zu berücksichtigen.

II. Weichensteller.

(1.) Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der nicht an Stellwerken beschäftigten Weichensteller, deren Weichenbezirke durch den Betrieb fortgesetzt derartig in Anspruch genommen werden, daß nennenswerthe Unterbrechungen der dienstlichen Thätigkeit nicht eintreten, soll nicht über 8 Stunden ausgedehnt werden.

(2.) Im Uebrigen darf der gewöhnliche Weichenstellerdienst planmäßig bis auf 12 Stunden und, wenn die örtlichen Betriebsverhältnisse dem Weichensteller wiederholte und ausgiebige Ruhepausen gestatten, sowie an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden bemessen werden. Ausnahmsweise kann der Dienst bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden, wenn nach achtstündiger Dienstdauer eine vollständige Ruhe von mindestens 4 Stunden gewährt wird.

(3.) Die tägliche Dienstzeit der im Stellwerksdienst beschäftigten Weichensteller soll bei Anlagen, deren Bedienung eine ununterbrochene angespannte Thätigkeit erfordert, 8 Stunden nicht überschreiten. Im Uebrigen finden auf den Stellwerksdienst die Vorschriften unter Nr. 2 gleichmäßige Anwendung.

III. Stationsbeamte.

(1.) Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes soll für die den äußeren Stationsdienst versehenden Stationsbeamten, wenn denselben wegen der raschen Folge der ein- und auslaufenden Züge bezw. bei ununterbrochenem Rangirdienste zwischenzeitlich auskömmliche Ruhepausen nicht verbleiben, nicht mehr als 8 Stunden betragen.

(2.) Im Uebrigen kann die tägliche Dienstzeit der Stationsbeamten bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden. Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie auf Nebenbahnen mit geringem Zugverkehre, welche den Beamten wiederholt längere Ruhepausen gestatten, soll nach dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden ausnahmsweise eine Ausdehnung der täglichen Dienstzeit unter Einrechnung derjenigen Zeit, während welcher der Beamte nur dienstbereit zu sein hat, bis zu 16 Stunden zulässig sein.

(3). Der Dienst auf den Haltestellen ist dem Stationsdienste, der Dienst auf Haltepunkten demjenigen der Bahnwärter entsprechend zu regeln.

IV. Telegraphisten.

(1.) Der planmäßige Dienst der Telegraphisten darf, wenn regelmäßig ein so lebhafter Zug- und Depeschenverkehr besteht, daß sie während ihrer Dienstzeit ununterbrochen und angestrengt thätig sein müssen, 8 Stunden nicht überschreiten.

(2.) In allen anderen Fällen kann die tägliche Dienstzeit der Telegraphisten entsprechend den für die Stationsbeamten unter III 2 gegebenen Vorschriften bemessen werden.

V. Rangirmeister.

(1.) Für die Rangirmeister soll die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes, wenn der letztere eine anstrengende ununterbrochene Thätigkeit erfordert, nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(2.) Im Uebrigen kann der planmäßige Dienst der Rangirmeister bis auf 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis auf 14 Stunden erstreckt werden.

VI. Wagenmeister.

Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Wagenmeister darf bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden.

VII. Zugpersonal.

(1.) Für das Zugpersonal soll die Diensteintheilung so bewirkt werden, daß die tägliche Dienstdauer im monatlichem Durchschnitt für jeden Bediensteten nicht mehr als 11 Stunden beträgt. Inwieweit in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die zu stellenden dienstlichen Anforderungen eine weitere Einschränkung des regelmäßigen Dienstes stattfinden muß, hat die vorgesetzte Dienstbehörde bei Beginn der einzelnen Fahrplanperioden unter eigener Verantwortlichkeit zu prüfen und festzustellen.

(2.) Die Festsetzung einzelner Diensttouren bis zu der äußersten Grenze von 16 Stunden ist nur gestattet, wenn sie durch ausgiebige Ruhepausen unterbrochen werden, oder die an das Personal zu stellenden dienstlichen Anforderungen entsprechend einfache sind, so daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde eine Ueberanstrengung des Personals ausgeschlossen ist. Bei dem Lokomotivpersonal soll hierbei die innerhalb der Diensttour im Zugdienste zurückzulegende planmäßige Fahrzeit auf der Lokomotive keinenfalls mehr als 10 Stunden betragen.

(3.) Auf eine 14 bis 16 stündige Diensttour soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, welche soweit als möglich in die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens zu verlegen ist.

(4.) Bei Bemessung der planmäßigen Dienstdauer ist überall diejenige Zeit mit einzurechnen, während welcher die Bediensteten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Uebernahme und Uebergabe der Geschäfte 2c. dienstlich in Anspruch genommen werden.

№ 15.

Geschäftsanweisung

für die

Rechnungsdirektoren.

(E.V.Bl. 1895 S. 70.)

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

(1.) Der Rechnungsdirektor ist:

1. Vorstand des Rechnungsbureaus und des damit verbundenen Revisionsbureaus und Dienstvorgesetzter im Sinne der „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste“ bezüglich der ihm unterstellten Beamten,
2. ständiger Vertreter und Assistent des Kassenraths, und hat als solcher:
   a) den Kassenrath in Abwesenheitsfällen zu vertreten,
   b) die ihm auch bei der Anwesenheit des Kassenraths zur selbstständigen Erledigung übertragenen Geschäfte wahrzunehmen (§ 3),
   c) als Abnahmekommissar für die Königliche Ober-Rechnungskammer die Jahresrechnungen abzunehmen (§ 5).

(2.) In seiner Eigenschaft als ständiger Vertreter und Assistent des Kassenraths ist der Rechnungsdirektor lediglich diesem und dem Präsidenten unterstellt.

§ 2.

II. Geschäftsbereich.

Bureau- und Revisionsgeschäfte.

(1.) Der Geschäftsbereich des Rechnungsdirektors als Vorstand des Rechnungsbureaus ist durch die Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen geregelt.

(2.) Außerdem hat der Rechnungsdirektor die in der Wirthschaftsordnung vorgeschriebene Revision der Rechnungsbeläge zu leiten und zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dabei mit Sorgfalt und Sachlichkeit verfahren wird, und daß namentlich alle Erinnerungen wichtiger Art sofort weiter verfolgt und Verbesserungen an zuständiger Stelle angeregt werden.

(3.) Für die ordnungsmäßige Führung des Revisionsbuches nach den Vorschriften der Wirthschaftsordnung ist er verantwortlich.

(4.) Der Rechnungsdirektor hat die prompte und sorgfältige Revision der Kassen und Magazine zu überwachen und alljährlich mindestens fünf dieser Dienststellen unvermuthet zu revidiren.

(5.) Zu den Revisionen der Direktionsbureaus und der Inspektionen ist der Rechnungsdirektor mit heranzuziehen; dabei obliegt ihm insbesondere die Prüfung der Arbeitsvertheilungspläne des Personals, sowie die Durchsicht aller für die Wirthschaftsführung eingerichteten Bücher und Kontrolen. Bei der Revision der Verkehrskontrolen hat er sein Augenmerk namentlich auch auf das Erstattungs- und auf das Nebengebührwesen zu richten.

§ 3.

Geschäfte aus der ständigen Vertretung und Assistenz des Kassenraths.

a. Kassengeschäfte.

(1.) Zur Entlastung des Kassenraths hat der Rechnungsdirektor auch bei Anwesenheit des letzteren eine Reihe von Geschäften formeller Art ein für alle Male wahrzunehmen, nämlich:

1. die ordentlichen Revisionen der Hauptkasse;
2. die Beglaubigung derjenigen Quittungen und Bescheinigungen der Hauptkasse, welche bestimmungsmäßig dem Kassenrathe obliegen;
3. die Vollziehung der Gesehen-Vermerke in Angelegenheiten der Verwaltung der Nebenfonds;
4. die Ertheilung sämmtlicher Bescheinigungen, die nach den Vorschriften über die Rechnungslegung bei der Abnahme der Jahresrechnungen abzugeben sind.

(2.) Die Schriftstücke über die vorstehend bezeichneten Amtsgeschäfte sind unter der Firma: „Der Kassenrath, J. V. Der Rechnungsdirektor“ zu unterzeichnen.

(3.) Außerdem kann ihm nach Bestimmung des Präsidenten in Vertretung des Kassenraths die Verwaltung des Dokumentendepositoriums und die Wiederinkurssetzung der Werthpapiere übertragen werden.

b. Verwaltungsgeschäfte.

§ 4.

(1.) Als Assistent des Kassenraths hat der Rechnungsdirektor den Kassenrath in der Ueberwachung der Wirthschaftsführung zu unterstützen; er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Prüfung aller auf die Wirthschaftsführung bezüglichen Ausweise und Uebersichten stets von sachverständigen Beamten vorgenommen wird, daß zum Zwecke einer umfassenden Prüfung alle Wahrnehmungen unter den revidirenden Beamten ausgetauscht werden, und daß stets in kürzester Zeit geprüft wird. Die im Rechnungs- und Revisionsbureau gefertigten Angaben von Verfügungen und Berichten der Eisenbahndirektion werden von ihm mitgezeichnet.

(2.) Der Rechnungsdirektor ist befugt, mündliche Anordnungen bei den ihm übertragenen Revisionen an Ort und Stelle zum Zwecke der Abstellung sofort zu beseitigender Mißstände im Bereiche des Kassen- und Rechnungswesens zu treffen.

c. Geschäfte als Abnahmekommissar für die Königliche Ober-Rechnungskammer.

§ 5.

Bei der Abnahme der Jahresrechnungen obliegen dem Rechnungsdirektor die Geschäfte des Abnahmekommissars nach den Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer über die Rechnungslegung.

III. Allgemeine Bestimmungen. Befugniß zu Vorerhebungen.

§ 6.

Werden bei der Erledigung der dem Rechnungsdirektor übertragenen Geschäfte Vorerhebungen bei den Inspektionen oder Dienststellen der Verwaltung erforderlich, so kann dies, sofern nicht die mündliche Erledigung thunlich und zweckmäßig ist, durch unmittelbaren Schriftwechsel des Rechnungs- oder Revisionsbureaus mit den Inspektionen und Dienststellen geschehen. Wenn es sich um die sachliche Zweckmäßigkeit einer von den Inspektionen getroffenen Anordnung handelt, so ist durch den Kassenrath die Verfügung der Eisenbahndirektion oder die Kenntnißnahme und Genehmigung der angeordneten Vorerhebung herbeizuführen. Die Schriftstücke sind von dem Rechnungsdirektor zu vollziehen und im Uebrigen nach Maßgabe der Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen zu behandeln.

Behinderung und Vertretung.

§ 7.

(1.) Bei Krankheiten und anderen plötzlichen Dienstbehinderungen hat der Rechnungsdirektor sofort dem Kassenrathe, welcher zugleich dem Präsidenten Anzeige erstattet, Mittheilung zu machen. Zu Dienstreisen in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches hat er sich der vorgängigen Zustimmung des Kassenraths und des Präsidenten zu versichern.

(2.) In Behinderungsfällen kann der Rechnungsdirektor nur in seinen Bureau- und Revisionsgeschäften (§ 2) von einem Rechnungsbeamten vertreten werden, während die anderen dem Rechnungsdirektor obliegenden Geschäfte (§§ 3 bis 5) alsdann von dem Kassenrathe selbst wahrzunehmen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 16.

Vorschriften

für die

Beschaffung von Betriebsmitteln.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

---

§ 1.

Bauart der Betriebsmittel.

Aufstellung der Entwürfe.

(1.) Die Entwürfe für Normalien von Betriebsmitteln sind durch die Eisenbahndirektion Berlin zu bearbeiten, für Betriebsmittel besonderer Bauart durch die in Betracht kommende Eisenbahndirektion, soweit in besonderen Fällen nicht etwas Anderes bestimmt wird.

Prüfung und Feststellung der Entwürfe.

(2.) Die von der Eisenbahndirektion Berlin bearbeiteten Entwürfe für Normalien von Betriebsmitteln, sowie die in Vorschlag gebrachten Aenderungen der festgesetzten Normalien unterliegen der Prüfung durch die hierfür eingesetzten Ausschüsse, bevor dieselben von der Eisenbahndirektion Berlin dem Minister zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vorlage der Entwürfe für Betriebsmittel besonderer Bauart erfolgt unmittelbar an den Minister.

Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse.

(3.) Für die Berathung der Normalien für Lokomotiven und Tender, für Personen-, Post- und Gepäckwagen und für Güterwagen wird je ein Ausschuß bestellt. Soweit es erforderlich erscheint, Angelegenheiten, welche mehrere Betriebsmittel-Gattungen gemeinsam betreffen — z. B. Brems-, Heizungs-, Beleuchtungseinrichtungen — einer Vorberathung durch gemischte Ausschüsse zu unterziehen, werden solche von Fall zu Fall bestimmt werden. Bis auf Weiteres werden zusammengesetzt der Ausschuß für die Berathung der Normalien für Lokomotiven und Tender aus den Eisenbahndirektionen Berlin, Cassel, Erfurt, Hannover und St. Johann-Saarbrücken, der Ausschuß für die Berathung der Normalien für Personen-, Post- und Gepäckwagen aus den Eisenbahndirektionen Berlin, Bromberg, Erfurt, Magdeburg und Münster i. Westfalen und der Ausschuß für die Berathung der Normalien für Güterwagen aus den Eisenbahndirektionen Berlin, Breslau, Cöln, Essen a. Ruhr und Magdeburg. Für die Vorberathung von Bremsangelegenheiten wird bis auf Weiteres ein Ausschuß, bestehend aus den Eisenbahndirektionen Berlin, Erfurt und Hannover gebildet.

Anträge der Eisenbahndirektionen und Verhandlungen in den Ausschüssen.

(4.) Die von den Eisenbahndirektionen zu stellenden Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Normalien sind der Eisenbahndirektion Berlin mit einer eingehenden Begründung zu übersenden. Diese hat je nach Bedarf die Einberufung der Ausschüsse zu veranlassen und den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses eine Zusammenstellung der eingegangenen Anträge nebst Begründung rechtzeitig zuzustellen.

In besonderen Fällen können auch nicht zum Ausschuß gehörende Eisenbahndirektionen zu den Berathungen des Ausschusses über die von ihnen gestellten Anträge zugezogen werden. Die gemischten Ausschüsse (Absatz 3) haben für die Beschlußfassung durch die drei Betriebsmittel-Ausschüsse, welche in geeigneten Fällen auch zu gemeinsamer Berathung zusammenzuberufen sind, die Vorarbeiten zu liefern. Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche sämmtlichen Eisenbahndirektionen zuzustellen und in vier Ausfertigungen nebst den daran zu knüpfenden Anträgen dem Minister vorzulegen sind.

Vervielfältigung und Vertheilung der Zeichnungen der Normalien für Betriebsmittel.

(5.) Nach erfolgter Genehmigung ist die Vervielfältigung der Zeichnungen der Normalien für Betriebsmittel durch die Eisenbahndirektion Berlin zu veranlassen. Die übrigen Eisenbahndirektionen haben derselben den erforderlichen Bedarf an Zeichnungen anzugeben. Bei Festsetzung des Bedarfs ist davon auszugehen, daß, abgesehen von dem

Bedarf einzelner Zeichnungen, jeder Eisenbahn-Maschinen- und jeder Eisenbahn-Werkstätteninspektion eine vollständige Sammlung sämmtlicher Zeichnungen der Normalien zu überweisen ist. Werkstätteninspektionen, denen die Abnahme von Betriebsmitteln in erhöhtem Maße obliegt, können bei Bedarf zwei vollständige Sammlungen überwiesen werden. Für den Gebrauch in den Eisenbahndirektionen sind für das technische Bureau zwei und für jeden maschinentechnischen Dezernenten eine vollständige Sammlung, dagegen für die übrigen Dezernenten der Eisenbahndirektion und für das Rechnungsbureau nach Bedarf nur Sammlungen der zusammengestellten Zeichnungen der Betriebsmittel vorzusehen.

Berichtigung vorhandener Zeichnungen.

(6.) Damit die vorhandenen Sammlungen oder Einzelzeichnungen dem neuesten Stande entsprechend vervollständigt oder abgeändert und bei der Abnahme benutzt werden können, hat die Eisenbahndirektion Berlin den übrigen Eisenbahndirektionen von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen der genehmigten Abänderungen nebst den erforderlichen Deckblättern zu übersenden. Die erforderlichen Berichtigungen haben die Eisenbahndirektionen stets sofort zu veranlassen.

§ 2.

Besondere Bedingungen für die Lieferung von Betriebsmitteln sowie Beschreibungen derselben.

Inhalt.

(1.) Die besonderen Bedingungen sollen die Vorschriften über die Kontrole der Lieferung, die Abnahme, die Zahlungsraten, die Dauer der Garantie, die Höhe der Konventionalstrafen, die Beschaffenheit der Arbeit, ferner die für sämmtliche Betriebsmittel einer Gruppe und deren gemeinsame Einzeltheile gültigen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Anstrich und die Bezeichnung u. s. w. enthalten. Als Anhang sind den besonderen Bedingungen die Vorschriften für die Güte und Beschaffenheit der beim Bau von Betriebsmitteln nebst Zubehör zur Verwendung gelangenden Materialien, sowie die allgemeinen Vorschriften für die Prüfung derselben beizufügen. Bestimmungen über gleichartige Dinge müssen in den besonderen Bedingungen für die verschiedenen Gruppen von Betriebsmitteln genau übereinstimmen. Die Vorschriften für die Güte und Beschaffenheit der Materialien dürfen abweichende Bestimmungen von den für die Beschaffung einzelner Materialien maßgebenden Bedingungen nicht enthalten.

Feststellung und Abänderung derselben.

(2.) Die besonderen Bedingungen für Lieferung von Betriebsmitteln unterliegen der Genehmigung durch den Minister. Anträge auf Abänderung oder Ergänzung derselben sind der Eisenbahndirektion Berlin mit einer eingehenden Begründung zu übersenden, damit dieselben zunächst einer Berathung in den in Betracht kommenden Ausschüssen unterworfen werden können. Sind Abänderungen der Vorschriften für die Güte und Beschaffenheit der Materialien in Vorschlag gebracht, so haben sich die Ausschüsse zuvor mit dem Ausschuß für die Aufstellung von Lieferungsbedingungen für Materialien ins Einvernehmen zu setzen. Die besonderen Beschreibungen für die einzelnen Betriebsmittel sind von den in Betracht kommenden Ausschüssen endgültig festzustellen, etwaige Anträge auf Abänderung unterliegen deren Genehmigung.

Vervielfältigung und Vertheilung derselben.

(3.) Die Vervielfältigung der besonderen Bedingungen für Lieferung von Betriebsmitteln und der Beschreibungen derselben hat die Eisenbahndirektion Berlin zu veranlassen. Die übrigen Eisenbahndirektionen haben derselben den erforderlichen Bedarf anzugeben. Bei Festsetzung des Bedarfs ist davon auszugehen, daß außer den erforderlichen Einzelexemplaren jedem maschinentechnischen Dezernenten, jeder Eisenbahn-Maschinen- und Werkstätteninspektion, sowie dem Rechnungsbureau je eine vollständige Sammlung sämmtlicher besonderen Bedingungen und Beschreibungenzu überweisen ist.

Berichtigung der vorhandenen Bedingungen und Beschreibungen.

(4.) Damit die vorhandenen Sammlungen der besonderen Bedingungen und Beschreibungen, sowie die vorhandenen Einzelexemplare derselben dem neuesten Stande entsprechend vervollständigt oder abgeändert werden können, hat die Eisenbahndirektion Berlin den übrigen Eisenbahndirektionen von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen der genehmigten

Abänderungen zu übersenden. Die Berichtigung ist stets sofort zu veranlassen, damit die Bedingungen und Beschreibungen für Abnahmezwecke verwendet werden können und die Beifügung derselben zu den Vertragsabschriften (§ 10) unterbleiben kann.

§ 3.

Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln.

(1.) Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt durch die Eisenbahndirektionen in der Regel jährlich,

1. bei der Etatsaufstellung, bezüglich der als Ersatz (einschließlich der Ersatzleistung für verminderte Leistung, also über die Anzahl der auszurangirenden Betriebsmittel hinaus) zu Lasten des Titels 9 des Betriebsetats und der etwa sonst zur Vermehrung erforderlichen Betriebsmittel,
2. auf Grund einer Aufforderung für neue Bahnlinien,

außerdem auf Aufforderung oder von Amtswegen.

(2.) Bei der Anmeldung ist die Bauart der Betriebsmittel genau anzugeben. Hierzu gehört, soweit die Normalien in Betracht kommen, die Blattnummer, die Bezeichnung der zugelassenen Abweichungen, die genaue Angabe der etwa gewünschten Abänderungen einzelner Theile — unter besonderer Begründung — und die Art der Heizungs- und Bremseinrichtungen. Wenn es sich um Betriebsmittel besonderer Bauart handelt, ist entweder der die Bauart genehmigende Ministerialerlaß anzugeben oder der Entwurf, welcher der Beschaffung zu Grunde gelegt werden soll, nebst Beschreibung vorzulegen.

§ 4.

Beschaffung der Betriebsmittel und Verrechnung der Kosten.

(1.) Die Beschaffung der Betriebsmittel und die Verrechnung der Kosten erfolgt durch die Eisenbahndirektion Berlin. Ausnahmen hiervon werden besonders angeordnet. Die Mittel werden der beschaffenden Eisenbahndirektion besonders zur Verfügung gestellt.

(2.) Nachdem bei den Eisenbahndirektionen der die Beschaffung anordnende Ministerialerlaß eingegangen ist, haben diese der Eisenbahndirektion, welcher die Beschaffung obliegt, binnen 14 Tagen die für die Beschaffung etwa noch erforderlichen Angaben, z. B. über Mitlieferung von Sitzbänken für Personenwagen IV. Klasse, Lieferung von Nothöllampen, Nummerbezeichnung der Fahrzeuge und Rädersätze, Heimaths- und Abnahmewerkstätten zu übersenden. Soweit Aenderungen an den zu beschaffenden Betriebsmitteln gewünscht werden, deren Anmeldung bisher nicht erfolgt war, ist die Genehmigung hierzu durch die betreffende Eisenbahndirektion einzuholen.

§ 5.

Art der Vergebung und Verfahren bei der Ausschreibung.

(1.) Die Art der Vergebung wird in jedem Falle besonders bestimmt. Die Ausschreibung der Betriebsmittel und der Zubehörstücke hat gleichzeitig zu erfolgen. Im Uebrigen sind für das Verfahren bei der Ausschreibung die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 17. Juli 1885 — II a (b) 12 252/III 12 142/I 3763 (E.V.Bl. 1885 S. 180 ff.) — sowie die durch den Erlaß vom 5. September 1892 — IV (I) 3337 — hierzu gegebenen Erläuterungen maßgebend.

§ 6.

Vertragsbedingungen.

(1.) Jeder Verdingung von Betriebsmitteln oder deren Zubehörtheilen sind zu Grunde zu legen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen (festgestellt durch die Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1888 — II. a 14 853 — und vom 15. November 1890 — I. (IV.) 12 684 —),

2. Besondere Bedingungen für Lieferung von
   a) Lokomotiven, oder
   b) Personen= und Gepäckwagen, oder
   c) Güterwagen, oder
   d) Rädersätzen für Wagen, oder
   e) Trag= und Spiralfedern für Wagen.
3. Besondere Beschreibungen für jede Gattung der zum Verding gestellten Betriebsmittel nebst den zugehörigen Zeichnungen.

§ 7.

Form der Angebote.

(1.) Das Angebot soll die zu vergebenden Gegenstände, sowie die wesentlichsten Bedingungen in gedrängter aber erschöpfender Form enthalten; als Anhalt dient Muster 1. Die Preise sind frei der der Fabrik des Anbietenden zunächst belegenen, im Angebot zu bezeichnenden Station der Preußischen Staatsbahnen anzugeben; die Ueberweisung der von der Eisenbahnverwaltung zu beschaffenden Zubehörstücke ist frei Eisenbahnwagen der der Fabrik zunächst gelegenen Station der Preußischen Staatsbahnen, welche zugleich als Ablieferungsort der Fahrzeuge vorgeschrieben wird, zuzusichern.

Muster 1.

§ 8.

Verhandlungsniederschrift.

(1.) Für die Niederschrift über den Gang der Verhandlungen bei Eröffnung der Angebote können die Muster 2 und 2a als Anhalt dienen.

Muster 2 und 2a.

§ 9.

Zuschlagsertheilung.

(1.) Zur Zuschlagsertheilung ist die ministerielle Genehmigung einzuholen, soweit nicht in dem die Beschaffung anordnenden Ministerialerlaß die Ermächtigung zur Zuschlagsertheilung ausgesprochen ist. Der dieserhalb zu erstattende Bericht ist unter Beifügung der Verhandlung nebst den derselben anzuheftenden Angeboten so frühzeitig vorzulegen, daß etwaige Rückfragen mit Sicherheit vor Ablauf der Zuschlagsfrist erledigt werden können. In dem Berichte sind unter Aeußerung über die Angemessenheit der Preise, die Leistungsfähigkeit der Unternehmer u. s. w. bestimmte Anträge hinsichtlich der Ertheilung der Zuschläge zu stellen und eingehend zu begründen. Bei Beurtheilung der für die Verwaltung günstigsten Angebote kommen in Betracht:

1. die geforderten Beträge für Lieferung einer Lokomotive oder eines Wagens und der dazu gehörigen Theile,
2. die Frachtbeträge für die Beförderung der zu einem Fahrzeuge gehörigen, von der Eisenbahnverwaltung dem Unternehmer zur Verfügung zu stellenden Theile von der dem Herstellungsort dieser Theile zunächst liegenden Station der Preußischen Staatsbahnen bis zum Ablieferungsort der Fahrzeuge (diese Frachtkosten sind nur dann anzugeben, wenn sich bei der Vorlage übersehen läßt, in welcher Weise die Zutheilung der Rädersätze und Federn an die verschiedenen Wagenbauanstalten erfolgen wird),
3. der Frachtbetrag für die Beförderung des vollständigen Fahrzeuges vom Ablieferungsort bis zur Eisenbahnwerkstätte, sofern die Abnahme in einer solchen erfolgt. Wenn es sich um Betriebsmittel für die Preußischen Staatsbahnen handelt, sind hierbei die Frachtkosten für Beförderung auf den Preußischen Staatsbahnen mit 70 Prozent der tarifmäßigen Fracht zu berechnen.

(2.) Je ein Exemplar der allgemeinen und besonderen Bedingungen und der Beschreibungen nebst Zeichnungen ist dem Berichte lose beizufügen. Als besondere Anlage ist eine Zusammenstellung nach Muster 3 anzufertigen, in welcher die verschiedenen Gegenstände oder Loose mit den darauf abgegebenen Angeboten einzeln

Muster 3.

nacheinander aufzuführen sind. Dabei sind die Angebote nach der Höhe der in Betracht kommenden Kostenbeträge u. s. w. so zu ordnen, daß das niedrigste Angebot obenan steht. Die Art der Herleitung der schließlich in Vergleich zu ziehenden Beträge muß aus der Zusammenstellung ersichtlich sein und ist nöthigenfalls durch Randbemerkungen zu erläutern. In dieser Zusammenstellung sind die Angebote, außer durch den Namen des Bewerbers, mit der in der Verdingungsverhandlung erhaltenen Nummer zu bezeichnen. Ferner ist mit dem Berichte eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesammtkosten (enthaltend die Kosten für die Fahrzeuge, Rädersätze, Federn, Reservetheile, sowie die Fracht-, Abnahme- und Verwaltungskosten, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Rechnung zu stellen sind) getrennt nach den einzelnen Loosen und eine Uebersicht über die voraussichtlichen Lieferfristen einzureichen.

(3.) Nach Eingang des die Zuschlagsertheilung bestimmenden Ministerialerlasses hat die beschaffende Eisenbahndirektion den betreffenden Unternehmern die Zuschlags-schreiben mit Angabe des Gegenstandes, des Preises, der Lieferzeit und der Höhe der Bürgschaft mit der Aufforderung zuzufertigen, den Empfang derselben umgehend zu bestätigen.

§ 10.

Vertragsaufstellung.

(1.) Bei Aufstellung der Verträge sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 17. Juli 1885 — II. a (b) 12 252 / III. 12 142 / I. 3763 — (E.V.Bl. S. 180 u. s. w.) und vom 6. Februar 1895 I (IV) 13539, III 2514 (E.V.Bl. 1895 S. 23) genau zu beachten. Die Hauptausfertigung des Vertrages verbleibt bei der beschaffenden Eisenbahndirektion, welche dieselbe der Schluß- oder Theilschlußrechnung beifügt; dem Unternehmer wird auf Wunsch eine Nebenausfertigung des Vertrages ausgehändigt. Für Nachbestellungen auf Grund bestehender Verträge sind im Allgemeinen Nachtragsverträge aufzustellen, wenn nicht mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes oder auf Zug um Zug zu bewirkende Lieferungen davon abgesehen werden kann. Den betheiligten Eisenbahndirektionen sowie den abnehmenden Beamten und Werkstätteninspektionen sind Abschriften des Vertrages zum Dienstgebrauch bezw. zur Benutzung bei der Abnahme zuzustellen. Den Vertragsabschriften sind die maßgebenden Bedingungen, Beschreibungen und Zeichnungen nur dann beizufügen, wenn die Empfänger sich nicht schon im Besitze derselben befinden.

§ 11.

Verkehr der beschaffenden Eisenbahndirektion mit den Unternehmern.

(1.) Bis zur Ablieferung der Betriebsmittel oder deren Theile erfolgt der Verkehr mit den Unternehmern lediglich durch die beschaffende Eisenbahndirektion.

(2.) Den Unternehmern, welche die Rädersätze und Federn für Wagen liefern, ist rechtzeitig eine genaue Angabe über die Bezeichnung dieser Theile (Achsnummern u. s. w.) die Adresse des Erbauers der betreffenden Wagen, dem die Zubehörtheile, und der Werkstätteninspektion, welcher die Reservetheile zu übersenden sind, sowie die genaue Vorschrift über die Versendung, die Beförderungsweise und die auf den Frachtbriefen zu machenden Vermerke mitzutheilen.

(3.) Den Erbauern der Fahrzeuge sind die Nummern und Anschriften derselben, die Werkstätteninspektionen, denen die Fahrzeuge — bei Lokomotiven auch die Reservetheile — zu übersenden sind, sowie die genaue Vorschrift über Versendung und Beförderungsweise anzugeben. Bezüglich der Beförderungsvorschriften ist nach der Dienstgut-Transport-Ordnung zu verfahren.

§ 12.

Bauüberwachung, sowie Verkehr der beschaffenden Eisenbahndirektion mit den Abnahmebeamten und den die Abnahme bewirkenden Werkstätteninspektionen.

(1.) Behufs Ueberwachung der Arbeiten und Lieferungen, sowie Vornahme von Materialprüfungen hat die beschaffende Eisenbahndirektion rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen, soweit nothwendig nach Benehmen mit den übrigen Eisenbahndirektionen zu treffen. Die Bauüberwachung in den Werken soll so eingehend sein, daß thunlichst auch die Abnahme daselbst erfolgen und eine eingehende Prüfung der Betriebsmittel in

den Werkstätten vor ihrer Abnahme unterbleiben kann. Bis auf Weiteres haben folgende Eisenbahndirektionen die Beamten für die Bauüberwachung in den daneben aufgeführten Werken zu stellen:

Eisenbahndirektion Breslau:	Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau in Breslau, Waggonfabrik Gebr. Hofmann & Cie. Aktiengesellschaft in Breslau;
= Cassel:	Henschel & Sohn in Cassel, Wegmann & Co. in Cassel, Thielemann, Eggena & Co. in Cassel, Elsässische Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Grafenstaden;
= Cöln:	Aktiengesellschaft Hohenzollern in Düsseldorf, Düsseldorfer Eisenbahnbedarf, Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Herbrand in Cöln, van der Zypen & Charlier in Cöln-Deutz, G. Talbot in Aachen, Gebr. Goossens in Aachen, Aktiengesellschaft für Eisenindustrie und Brückenbau vorm. J. C. Harkort in Duisburg;
= Elberfeld:	Killing & Sohn in Hagen;
= Erfurt:	Hagans in Erfurt;
= Frankfurt a. Main:	Gebr. Ermert in Betzdorf, Gebr. Gastell in Mombach b/Mainz, Fuchs in Heidelberg, Schmieder & Mayer in Karlsruhe;
= Hannover:	Hannoversche Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. G. Egestorff in Hannover;
= Königsberg i. Preußen:	Uniongießerei in Königsberg, L. Steinfurt in Königsberg, F. Schichau in Elbing;
= St. Johann-Saarbrücken:	Gebr. Lüttgens in Burbach, de Dietrich & Co. in Reichshofen;
= Berlin:	alle übrigen Werke.

Etwaige Verschiebungen in den Abnahmebezirken unterliegen der Genehmigung des Ministers. Die dieserhalb erforderlichen Anträge hat die Eisenbahndirektion Berlin nach vorherigem Benehmen mit den betheiligten Eisenbahndirektionen zu stellen.

(2.) Zur Bauüberwachung sind in erster Linie die für Abnahmezwecke überwiesenen Regierungsbaumeister, anderenfalls die am Herstellungsorte der Betriebsmittel u. s. w. oder in der Nähe desselben wohnenden maschinentechnischen Beamten heranzuziehen. Bis nach erfolgter Abnahme der Betriebsmittel findet der Verkehr der für die Ueberwachung des Baues und die Abnahme der Betriebsmittel in den Fabriken bestimmten Beamten oder Werkstätteninspektionen ohne Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde, unmittelbar mit der beschaffenden Eisenbahndirektion statt. Die Dienstobliegenheiten der Abnahmebeamten oder Werkstätteninspektionen erstrecken sich auf die Prüfungen und Bauüberwachungen auf den Werken und in den Fabriken der Unternehmer, auf die Abnahme von Betriebsmitteln, ferner auf die Fabrikationsüberwachung und Abnahme auf den Werken der

Unterlieferer (z. B. von Achsen, Federn u. s. w.), soweit hierfür nicht das Abnahmeamt in Essen a. Ruhr zuständig ist. Die abnehmenden Beamten sind mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und ausdrücklich auf die hier enthaltenen Bestimmungen hinzuweisen. Von dem Inhalt des mit dem Unternehmer gepflogenen Schriftwechsels über etwaige Abweichungen vom Vertrage, den Zeichnungen u. s. w. ist denselben auszugsweise Kenntniß zu geben.

(3.) Wird eine Werkstätteninspektion mit der Abnahme beauftragt, deren Beamte den Bau nicht überwacht haben, so hat die beschaffende Eisenbahndirektion Sorge zu tragen, daß derselben eine Abschrift des Vertrages, die der Ausführung zu Grunde gelegten Zeichnungen — soweit dieselben von den Normalien abweichen —, ferner die Musterstücke und ein Auszug aus dem mit dem Unternehmer geführten Schriftwechsel über etwaige Abweichungen u. s. w. spätestens bei Eingang des zur Anlieferung gelangenden ersten Fahrzeuges der betreffenden Gattung zugehen.

(4.) Erfolgt bezüglich der Lieferung von Rädersätzen, Trag- und Spiralfedern, sowie der Lieferung von Rohmaterialien die Prüfung und Abnahme durch das Abnahmeamt in Essen a. Ruhr, so ist demselben Abschrift des Vertrages zuzufertigen, und regeln sich die darauf bezüglichen Dienstgeschäfte der abnehmenden Beamten nach der Geschäftsanweisung für dasselbe.

§ 13.

Abnahmeberichte.

(1.) Die Bauüberwachungs- und Abnahmebeamten oder Werkstätteninspektionen haben in Zeitabschnitten, welche von der beschaffenden Eisenbahndirektion bestimmt werden, Berichte an letztere einzureichen. Diese Berichte haben sich zu erstrecken auf die Arbeitsausführung, die Beschaffenheit der Materialien und den Stand der Arbeiten, wobei anzugeben ist, ob eine rechtzeitige Lieferung zu erwarten steht, oder welche Hinderungsgründe einer solchen entgegenstehen.

(2.) Das Ergebniß der vorgenommenen Güteprüfungen ist alsbald nach der Ausführung der Prüfung, getrennt nach den einzelnen Verträgen und unter Darstellung der bemerkten, häufig wiederkehrenden Mängel, besonders derjenigen, auf Grund deren eine Zurückweisung einzelner Stücke erfolgt, nach dem Muster G der Geschäftsanweisung für das Abnahmeamt in Essen a. Ruhr zusammenzustellen und an die beschaffende Eisenbahndirektion einzusenden.

§ 14.

Abnahmebescheinigungen.

(1.) Die Abnahme der Rädersätze und Federn, soweit solche verwaltungsseitig beschafft werden, wird auf den Werken der Unternehmer oder — auf deren Wunsch und Kosten — auf den von denselben zu bezeichnenden Werken ausgeführt. Die Abnahmenachweisungen sind nach Muster 4 anzufertigen und der beschaffenden Eisenbahndirektion sogleich nach erfolgter Abnahme — und zwar auch über Theilabnahmen — vorzulegen. (Muster 4.)

(2.) Die Abnahme der Wagen erfolgt, sofern letztere unmittelbar von der Ablieferungsstation in Betrieb gesetzt werden, was für Güterwagen als Regel anzusehen ist, durch die mit der Ueberwachung des Baues betrauten Beamten in der Fabrik des Unternehmers, anderenfalls durch die mit der Inbetriebsetzung der Wagen beauftragten Werkstätteninspektionen. Im ersteren Falle hat die Anschrift des Eigengewichts, der Garantie- und Untersuchungsvermerke sowie die Verwiegung der Wagen in der Fabrik des Unternehmers zu erfolgen. Ist jedoch in der Fabrik eine Centesimalwaage nicht vorhanden, so hat die Verwiegung auf der nächstgelegenen, mit geeigneter Waage ausgerüsteten Station stattzufinden. Die Bescheinigung über die Bauüberwachung ist alsdann von dem betreffenden Beamten nach Muster 5 aufzustellen und umgehend der beschaffenden Eisenbahndirektion vorzulegen. (Muster 5.)

(3.) Wird die Abnahme in einer Werkstätte bewirkt, deren Beamte den Bau nicht überwacht haben, so hat der überwachende Beamte der betreffenden Werkstätteninspektion

sogleich nach erfolgter Ablieferung der Wagen eine Bescheinigung über die vertragsmäßige Ausführung nach Muster 5 einzusenden, welche als Unterlage für die nach Muster 6 aufzustellende Abnahmebescheinigung zu benutzen und mit dieser der beschaffenden Eisenbahndirektion vorzulegen ist. Gleichzeitig hat die abnehmende Werkstätteninspektion oder — wenn die Wagen unmittelbar in Betrieb gesetzt werden — der abnehmende Beamte der Eigenthumsdirektion eine Nachweisung der Wagen einzureichen, in welcher die Nummern der unter den abgenommenen Wagen befindlichen Rädersätze, das Eigengewicht der Wagen und der Tag der Untersuchung, der Ablieferung und des Ablaufs der Garantie enthalten sind. Muster 6.

(4.) Die Abnahme der Lokomotiven erfolgt durch die hiermit betraute Werkstätteninspektion. Der den Bau überwachende Beamte hat derselben sogleich nach erfolgter Ablieferung eine Bescheinigung über die vertragsmäßige Ausführung nach Muster 5 einzusenden. Die Werkstätteninspektion hat nach erfolgter Abnahme der Lokomotiven eine Abnahmebescheinigung nach Muster 6 auszufertigen und dieselbe mit der Bescheinigung des Beamten, welcher den Bau überwacht hat, der beschaffenden Eisenbahndirektion vorzulegen. Die Inbetriebsetzung der Lokomotiven erfolgt nach der Anweisung der Eigenthumsdirektion.

§ 15.

Dienstgutfrachtbriefe.

(1.) Seitens der abnehmenden Werkstätteninspektion sind die Dienstgutfrachtbriefe mit Empfangsbescheinigung versehen kurzer Hand an die beschaffende Eisenbahndirektion sofort nach Eingang der Fahrzeuge einzureichen, damit auf Grund derselben Abschlagszahlungen geleistet werden können. Sollten der Gewährung von Abschlagszahlungen an die Unternehmer Bedenken entgegenstehen, so sind die Frachtbriefe mit besonderem Bericht zur Vorlage zu bringen. Die Dienstgutfrachtbriefe dienen außerdem zur Feststellung der Anlieferungstage und etwa verwirkter Verzugsstrafen, sowie, soweit eine Anrechnung der Frachtkosten stattfindet, zur Aufstellung der betreffenden Frachtkostenrechnungen.

(2.) Die Dienstgutfrachtbriefe über die den Unternehmern überwiesenen Rädersätze und Federn werden der beschaffenden Eisenbahndirektion seitens der Empfangsgüterabfertigungsstellen übersandt.

§ 16.

Aufstellung der Lieferungsrechnungen.

(1.) Die vom Unternehmer eingereichten Rechnungen sind von der beschaffenden Eisenbahndirektion nach den Vorschriften der Rechnungs-Ordnung zu behandeln. Die Aufstellung der Schlußrechnung erfolgt auf Grund der über die endgültige Abnahme eingesandten, zu den Akten der beschaffenden Eisenbahndirektion zu nehmenden Bescheinigungen, an deren Stelle eine Gesammtabnahmebescheinigung nach Muster 7 der Schlußrechnung beizufügen ist. Zur Belegung der Schlußrechnung über Fahrzeuge haben diejenigen Eisenbahndirektionen, denen die betreffenden Betriebsmittel überwiesen sind und welche über den Eingang und die Inbetriebgabe der Fahrzeuge besondere Anzeige erhalten, der beschaffenden Eisenbahndirektion nach Vollendung der Lieferung eine Bescheinigung über Eintragung der Fahrzeuge und Reservetheile in die betreffenden Verzeichnisse zu übermitteln. Muster 7.

§ 17.

Abnahmekosten.

(1.) Bezüglich der Verrechnung der Abnahmekosten ist nach den Vorschriften des § 12 der Buchungs-Ordnung zu verfahren.

§ 18.

Nacharbeiten zu Lasten der Unternehmer bei der Abnahme und während der Dauer der Garantie.

(1.) Wegen Beseitigung der bei der Abnahme der Betriebsmittel in den Werkstätten vorgefundenen Mängel und Abweichungen erfolgt der Verkehr zwischen der Werkstätteninspektion und dem Unternehmer unmittelbar unter gleichzeitiger Benachrichtigung der beschaffenden Eisenbahndirektion. Soweit sich der Unternehmer zur Tragung der Kosten

für als erforderlich bezeichnete Nacharbeiten bereit erklärt hat, oder soweit solche nach den besonderen Bedingungen ohne Einverständnißerklärung des Unternehmers vorgenommen werden dürfen, sind dieselben in den Werkstätten auszuführen. Von der Erklärung des Unternehmers hinsichtlich der vorgefundenen Mängel und Abweichungen ist der beschaffenden und der vorgesetzten Eisenbahndirektion, der letzteren bei Vorlage der Kostenrechnung Mittheilung zu machen. Die beschaffende Direktion hat zu prüfen, ob die von dem Unternehmer nicht anerkannten Mängel oder Abweichungen zu beseitigen sind, und erforderlichen Falls die weiteren Anordnungen zu treffen.

(2.) Nacharbeiten, welche während der Dauer der Garantie erforderlich werden, sind in den Werkstätten ohne Weiteres auszuführen, soweit dies nach den besonderen Bedingungen ohne vorhergehende Mittheilung an den Unternehmer zulässig ist; anderenfalls ist an die vorgesetzte Eisenbahndirektion behufs weiterer Veranlassung Bericht zu erstatten.

(3.) In allen Fällen sind die zu Lasten des Unternehmers entstehenden Kosten für Nacharbeiten bei Titel 9 des Betriebsetats zu verausgaben und durch die Eisenbahndirektionen, welchen die ausführenden Werkstätteninspektionen nachgeordnet sind, einzuziehen und bei Titel 3 Position 5 des Betriebsetats zu vereinnahmen.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Muster 1.

Angebot

auf Anfertigung und Lieferung von ....

Besondere Bedingungen und Vorbehalte.

Die genaue Ausfüllung des zu verwendenden Angebotbogens ist dringend geboten; derselbe ist auf der Rückseite vom Bewerber zu unterzeichnen.

Die Bedingungen sind den Angeboten nicht beizufügen.

Die Angebote sind mit der Aufschrift:

„Angebote auf Lieferung von ....“

vor Beginn des Eröffnungstermins, welcher auf den ...., ... mittags .... Uhr festgesetzt ist, an die Königliche Eisenbahndirektion zu .... postfrei einzusenden.

Ort und Zeit der Anlieferung ist nicht vorgeschrieben. Die Festsetzung derselben wird dem Bewerber überlassen, doch ist als Anlieferungsstation die der Fabrik zunächst gelegene Station der Preußischen Staatsbahnen zu bezeichnen. Sind an dem Lieferungsorte mehrere Bahnhöfe, so ist der Anlieferungsbahnhof genau anzugeben. Auf dieser Station erfolgt auch die Ueberweisung der von der Lieferung von Wagen ausgeschlossenen Theile.

In den Spalten „Anlieferung kann erfolgen“ ist genau anzugeben, wie viele .... in jedem Monate geliefert werden können; die Angabe eines Zeitraumes für die Lieferung eines Looses, z. B. Mai-Juli genügt nicht.

Bei den Mehr- bezw. Minderforderungen für etwaige Mehr- oder Minderleistung von Ausrüstungsstücken, bei Konstruktionsabweichungen u. s. w. ist in den Spalten 7 bis 9 stets neben der Angabe des Preises: „mehr“ bezw. „weniger“ zu schreiben, um Irrthümer zu vermeiden.

Weiter 4. Seite.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	I. Forderung der Eisenbahnverwaltung.				
Loos-Nummer.	Gegenstand der Lieferung		Loos-Nummer.	Gegenstand des Angebots.	
	Zahl.	Gattung und Einrichtung der		Zahl.	Gattung der

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
II. Angebot des Bewerbers.						
Geforderter Preis für			Anlieferung frei auf den Schienen des Preußischen Staatsbahnhofes	Anlieferung kann erfolgen		Bemerkungen, Bezugsquellen.
ein Stück. ℳ	einen Satz Reservetheile. ℳ	das ganze Loos einschließlich Reservetheile. ℳ		beginnend im Monat	mit Stück für den Monat	
	in Buchstaben.					

Der Bewerber hat die Anfertigung und Lieferung der in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten .... zu den von .... vermerkten Preisen unter Anerkennung folgender Bedingungen zu übernehmen:

a) der in Nr. .... des Deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom .... bekannt gemachten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen,

b) der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen,

c) der besonderen Bedingungen für die Ausführung und Lieferung von ....

d) der besonderen Beschreibungen für die Lieferung von ....

e) ....

Jedes Angebot muß die Preisforderung für ein vollständig ausgerüstetes Stück der betreffenden Gattung enthalten. Die gestellten Unterfragen sind gleichfalls zu beantworten. Es bleibt der Eisenbahnverwaltung überlassen, eine Theilung oder Kürzung der einzelnen Loose vorzunehmen, soweit der Bewerber nicht umstehend ausdrücklich erklärt hat, auf einen theilweisen Zuschlag nicht einzugehen. Ferner ist der Bewerber verpflichtet, im Angebot in Spalte „Bemerkungen" eine Erklärung abzugeben über die Bezugsquelle aller derjenigen Fabrikate, welche er nicht selbst erzeugt. Falls das Material zu diesen Fabrikaten von Unterlieferern anderweitig bezogen wird, ist auch die Bezugsquelle hierfür anzugeben.

Das vorliegende Angebot soll 4 Wochen verbindlich sein.

Der abzuschließende Lieferungsvertrag ist stempelfrei.

Bei Angeboten auf Rädersätze ist die Art der Räder, ob schweißeiserne Scheiben= oder Speichenräder, gewalzte oder geschmiedete flußeiserne Scheibenräder mit besonderen Reifen, oder ob Flußstahlscheibenräder ohne besondere Reifen, genau anzugeben.

.... den .... 189....

Königliche Eisenbahndirektion.

D.... Unterzeichnete.... erklär.... sich unter Anerkennung der vorbezeichneten Bedingungen bereit, die Lieferung der umstehend unter II — Angebot des Bewerbers — angegebenen Gegenstände zu den daselbst angegebenen Preisen, Lieferfristen u. s. w. zu übernehmen.

.... den .... 189....

(Unterschrift.)

Muster 2.

Verhandelt

................................., den .... 189....

Gegenwärtig

1. Seitens der Eisenbahnverwaltung:
   a)
   b)
2. Seitens der Bewerber:

In dem auf heut .... mittag .... Uhr
zur Abgabe von Angeboten auf Lieferung ....

....

....

....

anberaumten Verdingungstermin waren die nebengenannten Herren erschienen.

Im Ganzen waren .... Angebote eingegangen. Dieselben wurden in Gegenwart der aufgeführten Herren geöffnet und verlesen und sodann in das anliegende Verzeichniß eingetragen.

(Folgen etwaige Bemerkungen.)

v. g. u.

g. w. o.

Zusammen

der zur .... Verdingung am ....

Nr. des Angebots.	Name und Wohnort des Bewerbers.	Datum des Angebots.	Loos I. .... Stück				
			Preis für das Stück. ℳ	Gesammtpreis. ℳ	Ablieferungsort.	Lieferfrist.	Bemerkungen.

Muster 2a.

stellung

eingegangenen Angebote auf Lieferung von ....

Loos II. .... Stück ....

Preis für das Stück. ℳ	Gesammtpreis. ℳ	Ablieferungsort.	Lieferfrist.	Bemerkungen.	

Muster 3.

Zusammenstellung

der

nach steigenden Preisen geordneten Angebote auf Lieferung von ....

Zur Verhandlung vom .... 189...

Aufgestellt auf Grund der eingegangenen Angebote.

.........., den .... 189...

Königliche Eisenbahndirektion.

1. Laufende Nummer.	2. Loos-Nummer.	3. Nummer des Angebots.	4. Name des Bewerbers.	5. Wohnort des Bewerbers.	6. Bezeichnung der Lieferung.	7. Anlieferungsort.	8. Abnehmende Werkstätteninspektion.	9. Anlieferung kann erfolgen: beginnend im Monat	9. Anlieferung kann erfolgen: mit Stück für den Monat

10. Forderung des Bewerbers (Spalte 9 des Angebots). ℳ	11. Frachtkosten für das Fahrzeug. ℳ	11. Frachtkosten für die Rädersätze. ℳ	11. Frachtkosten für die Federn. ℳ	12. Preis des Fahrzeuges einschließlich der Frachtkosten für dasselbe und für die Zubehörstücke. ℳ	13. Für ein Fahrzeug gleicher Bauart ausschließlich der Frachtkosten sind bei den letzten Ausschreibungen bewilligt. ℳ	14. Die ausgeschriebenen Betriebsmittel weisen folgende Abweichungen gegen die zuletzt beschafften Betriebsmittel gleicher Bauart (Spalte 13) auf.	15. Die in Spalte 14 angegebenen Abweichungen sind ihrem Werthe nach zu schätzen auf ± ℳ	16. Bemerkungen.

Muster 4.

Abnahmenachweisung

über

1. Laufende Nummer.	2. Der Unternehmer Name.	3. Der Unternehmer Wohnort.	4. Des abgenommenen Materials Menge.	5. Des abgenommenen Materials Bezeichnung.	6. Nr. des Vertrages oder Zuschlagsschreibens.	7. Datum des Vertrages oder Zuschlagsschreibens.	8. Tag der Abnahme.	9. Bemerkungen.

Daß die oben verzeichneten Gegenstände bei der Abnahme den Bedingungen des Vertrages entsprochen haben, bescheinigt

.........................., den .... 189....

....
(Name.)

....
(Dienstbezeichnung.)

Muster 5.

Bescheinigung

über

die Bauüberwachung von (Lokomotiven oder Wagen).

D ....

....

....

hat nach Vertrag vom .... Nr. ....

mit der Königlichen Eisenbahndirektion ....

die Anfertigung und Lieferung von

.... Stück ....

....

....

übernommen.

Es wurden zur Prüfung gestellt:

am	 189	....	Stück
=	....	=	=
=	....	=	=
=	....	=	=
		zusammen	Stück

mit der Eigenthums-Bezeichnung ....

und den Nummern ....

Die .... sind von mir während des Baues und nach der Fertigstellung geprüft und als den Bedingungen des Vertrages entsprechend befunden worden.

Bemerkungen. ....

....

....

....

....

.........., den .... 189 ....

....

....

Muster 6.

Abnahmebescheinigung.

D............ von ....

zu .... laut Vertrag Nr. .... vom 189

gelieferte .... Betriebsnummer .... $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$

am .... 189....... in hiesiger Werkstatt eingegangen und geprüft worden,

wobei sich $\frac{\text{umstehende}}{\text{keine}}$ Mängel vorgefunden haben.

Auf Grund dieser Prüfung und der beigefügten Bescheinigung über die Bauüberwachung wird hiermit bescheinigt, daß d............................ abgesehen von den umstehend aufgeführten Mängeln bedingungsgemäß ausgeführt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ und der Inbetriebnahme d......selben nach Beseitigung der Mängel unter laufender Nummer .... nichts entgegensteht.

Die Anlieferung erfolgte nach Maßgabe d............ eingegangenen Dienstgutfrachtbriefe am .... 189....... und die Abnahme am .... 189.......

D.................................... $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ am .... 189....... dem Betriebe zugeführt worden.

.............................., den .... 189 .

Der Vorstand der Werkstätteninspektion.

Muster 7.

Abnahmebescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Firma ....

....

in .... die ihr auf Grund des Vertrages Nr. .... vom .... 189....

bezw. vom .... 189...... übertragene Lieferung von ....

....

....

....

den Bedingungen des Vertrages entsprechend zur Ausführung gebracht hat.

Die Lieferung							Die Lieferung						
war auszuführen		ist ausgeführt		mithin verspätet	abzüglich von Sonn- und Festtagen:	mithin zu berechnende Tage:	war auszuführen		ist ausgeführt		mithin verspätet	abzüglich von Sonn- und Festtagen:	mithin zu berechnende Tage:
mit Stück	bis:	mit Stück	am:	Tage:			mit Stück	bis:	mit Stück	am:	Tage:		

................................, den .... 189....

Königliche Eisenbahndirektion.

№ 17.

Vorschriften

für die

Beschaffung von Materialien.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

Anforderungen an die Beschaffenheit der Materialien.

(1.) Die an die Beschaffenheit der Materialien zu stellenden Anforderungen sind den verschiedenen Gebrauchszwecken sorgfältig anzupassen, dürfen jedoch über das Maß des hierfür Erforderlichen nicht hinausgehen. Anforderungen, welche eine Erschwerung der Lieferung oder Erhöhung der Preise herbeiführen, ohne besondere Vortheile für die Verwaltung zu bieten, sind zu vermeiden, auch ist die Angabe bestimmter Ursprungsorte, Bezugsquellen und Herstellungsarten im Allgemeinen nicht statthaft.

§ 2.

Besondere Bedingungen für Lieferung von Materialien.

(1.) Für die Beschaffung derjenigen Materialien, welche in größeren Mengen zur Verwendung gelangen und in gewünschter Beschaffenheit als Handelswaare nicht bezogen werden können, sind besondere Lieferungsbedingungen aufzustellen. Dieselben haben die an das Material zu stellenden Anforderungen und, soweit erforderlich, die Vorschriften über die Kontrole der Lieferung, die Abnahme, die Zahlungsraten, die Dauer der Garantie, die Höhe der Konventionalstrafe, die Einreichung von Proben u. s. w. zu enthalten. Die technischen Vorschriften müssen in steter Uebereinstimmung mit denjenigen gleichartigen Bestimmungen gehalten werden, welche in den besonderen Lieferungsbedingungen für Betriebsmittel enthalten sind und thunlichst auch mit denjenigen für zusammengesetzte Eisenkonstruktionen, soweit dies nicht durch die besondere Verwendungsart ausgeschlossen erscheint.

Ausschuß für die Bearbeitung der gemeinsamen Geschäfte in Beschaffungsangelegenheiten.

(2.) Für die Aufstellung und Ergänzung der besonderen Lieferungsbedingungen für Materialien wird ein Ausschuß, bis auf Weiteres bestehend aus den Eisenbahndirektionen Berlin, Breslau, Cöln, Essen a. Ruhr und Hannover, gebildet, in welchem die Eisenbahndirektion Essen a. Ruhr insbesondere die Bearbeitung der Zeichnungen für Oberbaumaterialien zu übernehmen hat. Dem Ausschuß obliegt für diejenigen Materialien, welche in erheblichen Mengen und in verschiedenen Abmessungen zur Anlieferung gelangen, wie Eisen, Siederohre, Holz u. s. w., die den Ausschreibungen zu Grunde zu legenden zweckmäßigsten Abmessungen nach Benehmen mit den übrigen Eisenbahndirektionen zu ermitteln, sowie für die Prüfung der Verdingungsproben, die Entnahme der Proben aus den Lieferungen und deren Güteprüfung Vorschriften auszuarbeiten, welche den mit der Prüfung und Abnahme der Materialien beauftragten Beamten als Anhalt zu dienen haben. Ferner hat der Ausschuß Anträge auf Abänderung oder Vervollständigung des Verzeichnisses der Materialien — Anhang I zur Materialien-Ordnung — einer Prüfung zu unterziehen, wobei zu beachten ist, daß jedes Material nur einmal, entweder bei den Betriebs-, Oberbau- und Bau- oder Werkstattsmaterialien erscheinen darf. Die Festsetzung der besonderen Bedingungen, sowie etwaiger Abänderungen, der einheitlichen Abmessungen, der Prüfungsvorschriften und der Abänderungen des Verzeichnisses der Materialien unterliegt der ministeriellen Genehmigung.

Anträge der Eisenbahndirektionen.

(3.) Die von den Eisenbahndirektionen zu stellenden Anträge auf Festsetzung, Abänderung oder Ergänzung der besonderen Lieferungsbedingungen, Abänderung der den Ausschreibungen zu Grunde zu legenden Abmessungen u. s. w. sind der Eisenbahndirektion Berlin mit einer eingehenden Begründung zu übersenden. Diese hat je nach Bedarf die Einberufung des Ausschusses zu veranlassen und den Mitgliedern desselben eine Zusammenstellung der eingegangenen Anträge nebst Begründung rechtzeitig zuzustellen. Soweit die Abänderungsanträge Bestimmungen betreffen, welche auch in den besonderen Lieferungsbedingungen für Betriebsmittel enthalten sind, hat sich der Ausschuß mit dem Ausschuß für Normalien in Verbindung zu setzen.

Verhandlungen des Ausschusses.

(4.) Ueber die Verhandlungen des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, welche sämmtlichen Eisenbahndirektionen zuzustellen und in vier Ausfertigungen nebst den daran zu knüpfenden Anträgen der Centralstelle durch die Eisenbahndirektion Berlin vorzulegen sind.

Vervielfältigung und Vertheilung der besonderen Lieferungsbedingungen nebst zugehörigen Zeichnungen, der Prüfungsvorschriften u. s. w.

(5.) Die Vervielfältigung der besonderen Lieferungsbedingungen nebst zugehörigen Zeichnungen, der Prüfungsvorschriften und der Verzeichnisse der einheitlichen Abmessungen der Materialien hat die Eisenbahndirektion Berlin zu veranlassen. Es ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lieferungsbedingungen für gleichartige, gleichzeitig zur Ausschreibung gelangende Materialien möglichst in größere Gruppen zusammengefaßt werden. Die übrigen Eisenbahndirektionen haben der Eisenbahndirektion Berlin den erforderlichen Bedarf anzumelden und bei Festsetzung desselben davon auszugehen, daß außer den für Aufstellung von Verträgen u. s. w. erforderlichen Einzelexemplaren, jedem Vorstande einer Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Telegrapheninspektion, dem Rechnungsbureau, jedem Haupt- und jedem größeren Nebenmagazin, sowie nach Bedarf einzelnen Direktionsmitgliedern je eine vollständige Sammlung der Lieferungsbedingungen nebst zugehörigen Zeichnungen und die Prüfungsvorschriften zu überweisen sind.

Berichtigung der vorhandenen Lieferungsbedingungen 2c.

(6.) Damit die vorhandenen Sammlungen von Lieferungsbedingungen nebst zugehörigen Zeichnungen, sowie die vorhandenen Einzelexemplare derselben, ferner die Prüfungsvorschriften und die Verzeichnisse der einheitlichen Abmessungen dem neuesten Stande entsprechend vervollständigt oder abgeändert werden können, hat die Eisenbahndirektion Berlin den übrigen Eisenbahndirektionen von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen der genehmigten Abweichungen zu übersenden. Die Berichtigung ist stets sofort zu veranlassen, damit die Bedingungen und Prüfungsvorschriften für Abnahmezwecke verwendet werden können und es der Beifügung der Bedingungen zu den Vertragsabschriften nicht bedarf.

§ 3.

Beschaffungsstellen.

(1.) Die Beschaffung der Materialien erfolgt theils durch einzelne Eisenbahndirektionen für mehrere Bezirke theils durch jede Eisenbahndirektion für den eigenen Bezirk, bis auf Weiteres nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Beschaffungsplanes. Anträge auf Abänderungen hinsichtlich der Beschaffungsstellen oder Beschaffungsbezirke sind, bevor sie zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Materialienausschuß einer Berathung zu unterziehen. Soweit jeder Eisenbahndirektion die Beschaffung der Materialien für den eigenen Bezirk überlassen ist, hat dieselbe zu bestimmen, welche Materialien von ihr selbst im Ganzen ausgeschrieben werden und welche Materialien bei eintretendem Bedarf von den Inspektionen oder von anderen zu bezeichnenden Dienststellen anzukaufen sind.

§ 4.

Feststellung des Bedarfs.

(1.) Jede Eisenbahndirektion hat den Materialbedarf für ihren Bezirk für jedes Rechnungsjahr so frühzeitig festzustellen, daß die Vertragsabschlüsse und Lieferungen rechtzeitig bewirkt werden können. Soweit die Beschaffung der Materialien durch eine andere Eisenbahndirektion erfolgt, sollen die Bedarfsanmeldungen spätestens bis zu dem in der Anlage für die verschiedenen Materialien angegebenen Zeitpunkt erfolgen; für die Beschaffungen im eigenen Bezirk können diese Zeitpunkte als Anhalt dienen. Bei Feststellung des Bedarfs ist nicht nur der durchschnittliche Verbrauch der letzten Jahre in Rechnung zu ziehen und auf die vorhandenen und die vorräthig zu haltenden Bestände Rücksicht zu nehmen, sondern es sind auch die durch Aenderung der Betriebsführung, Ausführung besonderer Arbeiten u. s. w. mehr oder weniger erforderlichen Mengen von Materialien sorgfältig abzuschätzen und zu berücksichtigen. Bei der Anmeldung des Bedarfs ist der Ort und der Zeitpunkt für die Anlieferung anzugeben. Im Lauf des Jahres eintretender vermehrter Bedarf ist bei den beschaffenden Eisenbahndirektionen anzumelden, soweit in dringenden Fällen die sofortige eigene Beschaffung nicht erforderlich wird. Die Ausarbeitung von Mustern für die Anmeldungen des Bedarfs an Materialien ist Sache des Ausschusses.

§ 5.

Art der Vergebung, Verfahren bei den Ausschreibungen, Form und Fassung der Verträge.

(1.) Die Ausschreibung der Materialien hat in der Regel gruppenweise durch die Beschaffungsstellen zu erfolgen. Hierbei ist hinsichtlich der in geringen Mengen zu beschaffenden Materialien, soweit die Einzellieferung keine Wagenladung ausmacht, im Allgemeinen die Anlieferung frei Verwendungsstelle vorzuschreiben, im Uebrigen frei Wagen des dem Herstellungsorte zunächst gelegenen Bahnhofes einer Eisenbahntarifstation des Deutschen Reiches. Bei der Beschaffung von Holzschwellen, Schienen und eisernen Schwellen, sowie Steinkohlen und Steinkohlenbrikets sind die besonders erlassenen Bestimmungen zu beachten. Im Uebrigen sind für die Art der Vergebung, das Verfahren bei den Ausschreibungen und die denselben zu Grunde zu legenden Bedingungen, die Form und Fassung der Verträge die bestehenden Bestimmungen maßgebend. [Vergl. die Erlasse vom 17. Juli 1885 II a (b) 12252/III 12142/I 3763 (E.V.Bl. 1885 S. 180), vom 5. September 1892 IV/I 3337, vom 26. Oktober 1888 II a 14853, vom 15. November 1890 I (IV) 12684 und vom 6. Februar 1895 I (IV) 13539 III 2514 (E. V. Bl. 1895 S. 23).]

§ 6.

Verdingungsproben.

(1.) Die Einreichung von Verdingungsproben ist nur insoweit vorzuschreiben, als die Beschaffenheit des Materials durch die Vorschriften für die Lieferung und Abnahme nicht genügend festgestellt werden kann. Nach denselben Gesichtspunkten ist bezüglich der Verdingung nach ausgelegten Mustern zu verfahren. Die Prüfung der Verdingungsproben erfolgt nach Maßgabe der der Ausschreibung zu Grunde gelegten Vorschriften. Der prüfende Beamte hat hierbei nach eigener Kenntniß zu verfahren, die etwa bekannt gegebenen Prüfungsarten anzuwenden, auch soweit erforderlich die Zuziehung von Versuchsanstalten, Chemikern oder sonstigen Sachverständigen herbeizuführen. Die den prüfenden Beamten, Versuchsanstalten u. s. w. zu übergebenden Lieferungsproben sind im Allgemeinen nur mit einer laufenden Nummer, nicht aber mit Firma und Wohnort des Anbieters zu bezeichnen. In vielen Fällen wird es genügen, wenn sich die Prüfung, mit dem billigsten Material anfangend, nur so weit erstreckt, bis einige Proben bedingungsgemäßen Materials gefunden werden.

§ 7.

Zuschlagsertheilung.

(1.) Für diejenigen Materialien, welche als Dienstgut bezogen werden sollen, sind bei der Zuschlagsertheilung außer den geforderten Preisen die Frachtbeträge für die Beförderung der Materialien bis zu den Anlieferungsstellen in Betracht zu ziehen, wobei für die Beförderung auf den Preußischen Staatsbahnen jedoch nur 70 Prozent der tarifmäßigen Fracht zu berechnen sind. Bei der Zuschlagsertheilung ist unter sonst gleichen Verhältnissen nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß wesentliche Verschiebungen in den bisherigen Bezugsquellen vermieden werden.

§ 8.

Ueberwachung der Herstellung der Materialien, sowie Güteprüfung, Abnahme und weitere Behandlung der Materialien.

(1.) Die Abnahme der Materialien erfolgt theils auf den Werken, theils an den Anlieferungsstellen. Ist eine Ueberwachung der Herstellung der Materialien, sowie eine Vornahme von Materialprüfungen auf den Werken geboten, so hat die beschaffende Eisenbahndirektion rechtzeitig die nöthigen Anordnungen nach Benehmen mit denjenigen Eisenbahndirektionen zu treffen, innerhalb deren Bezirk die Werke belegen sind. Zur Ueberwachung der Herstellung und Prüfung der Materialien sind die für Abnahmezwecke überwiesenen Regierungsbaumeister sowie die am Herstellungsorte der Materialien oder in der Nähe desselben wohnenden höheren technischen Beamten zunächst heranzuziehen. Abnahmen auf Werken im rheinisch-westfälischen Industriebezirk sowie auf Werken in und bei Osnabrück sind nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für das Abnahmeamt in Essen a. Ruhr (Seite 177) zu bewirken, bei Abnahmen auf Werken im oberschlesischen, Wurm- und Saarbezirk sind die bezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Soweit die Abnahme an den Anlieferungsstellen stattfindet, ist nach der Bestimmung im § 6 zu verfahren. Für den Zweck der

Abnahme derjenigen Materialien, welche auf Grund ausgelegter oder mit dem Angebot eingereichter Proben und Muster vergeben sind, hat die beschaffende Eisenbahndirektion nach Benehmen mit der empfangenden Eisenbahndirektion die Ueberweisung der entsprechenden Proben und Muster an die Abnahmestellen zu veranlassen.

(2.) Die weitere Behandlung der Materialien regelt sich nach der Materialien-Ordnung.

§ 9.

Erprobung neuer Materialien und Gebrauchsstücke.

(1.) Zur Vermeidung umfangreicher Parallelversuche zur Erprobung neuer Materialien oder Gebrauchsstücke, hat die Zutheilung solcher an die einzelnen Direktionsbezirke durch den Ausschuß zu erfolgen.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Materialien-Beschaffungsplan.

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
1	**Breslau.**	**Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Posen, Stettin.** (Die nebenstehend unter Mat.-Nr. 3 bis 283 aufgeführten Materialien.)	3	Koks, Schmelz-	Für die Anmeldungen bei der Eisenbahndirektion Breslau 20. Dezember, bei der Eisenbahndirektion Essen a./Ruhr 1. März.
			4	" Gas-	
			5	Steinkohlen	
			6	" -Brikets	
			7	" , Gas-	
			8	" , Schmiede-	
			201	Stahlschienen, nach verschiedenen Formen und Längen getrennt	
			202	Hakennägel	
			203	Hakenplatten	
2	**Essen a. Ruhr.**	**Altona, Cassel, Cöln, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Magdeburg, Münster i. Westfalen, St. Johann-Saarbrücken.** (Die nebenstehend unter Mat.-Nr. 3 bis 283 aufgeführten Materialien.)	204	Hakenschrauben, nach Arten getrennt	
			206	a) Klammern, große, innere / b) " " äußere — zum Langschwellen-Oberbau.	
			207	a) " kleine, innere / b) " " äußere — zum Langschwellen-Oberbau.	
			208	Klammerbolzen	
			209	Klemmplatten, nach Arten getrennt	
			210	" doppelte nach Arten getrennt	
			214	Laschen zu Schienen der verschiedenen Formen, nach Arten getrennt	
			215	Laschen zu Langschwellen	15. Mai ($10\frac{1}{2}$ Monat vor Beginn des Etatsjahres) für die den Eisenbahndirektionen zur Beschaffung überlassenen Oberbau-Materialien.
			216	Laschenschrauben der verschiedenen Formen, nach Arten getrennt	
			217	Schwellenschrauben, nach Längen getrennt	
			218	Schraubenbolzen zur Winkelbefestigung	
			219	" " Schwellenbefestigung	
			220	" zu Klemmplatten	
			221	Schwellenbezeichnungsnägel	
			222	Schwellenstühle	
			229	Unterlagsplatten für Schienen, nach Formen getrennt	
			231	Unterlagsplättchen, nach Formen getrennt	
			233	Unterlagsringe, nach Größen getrennt	
			234	Verbindungs- und Spurstangen	
			236	Winkel für Langschwellen	
			237	Querverbindungen für Haarmannschen Oberbau	
			240	Zungenvorrichtungen zu einfachen Normalweichen — nach Formen getrennt.	
			241	Zungenvorrichtungen zu einfachen Normal-Kreuzungsweichen — nach Formen getrennt.	
			242	Zungenvorrichtungen zu doppelten Normal-Kreuzungsweichen — nach Formen getrennt.	
			243	Zungenvorrichtungen zu Normal-Doppelweichen — nach Formen getrennt.	

Anmerkungen.

1. **Die Eisenbahndirektion Breslau beschafft auch für die Eisenbahndirektionen Altona, Halle a. Saale und Magdeburg den Bedarf an Oberschlesischen und Niederschlesischen Steinkohlen, Koks und Brikets; ebenso die Eisenbahndirektion Essen a. Ruhr für die Eisenbahndirektionen Berlin und Stettin den Bedarf an Westfälischen Koks und Brikets. Es haben daher die bezeichneten Eisenbahndirektionen diejenigen Mengen, welche erfahrungsmäßig aus den betreffenden Revieren zu beziehen sind, bei den Eisenbahndirektionen Breslau und Essen a. Ruhr anzumelden. Soweit der Kohlenbezug durch die getroffenen Vorbereitungen oder laufenden Verträge aus fiskalischen und Privatgruben nicht gedeckt wird, ist bei der Ausschreibung des weiteren Bedarfs von der Angabe des Ursprungsortes für die Kohlen selbstverständlich abzusehen.**
2. **Vor der Ausschreibung von Zungenvorrichtungen, Schienenherzstücken und dergleichen ist zunächst auf die ausreichende Beschäftigung der in einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken vorhandenen besonders eingerichteten Weichenschmieden Bedacht zu nehmen.**

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 1 und 2.)	244	Zungenvorrichtungen älterer Art, nach Formen getrennt	15. Mai (10½ Monat vor Beginn des Etatsjahres) für die den Eisenbahndirektionen zur Beschaffung überlassenen Oberbau-Materialien.
			245	Weichenböcke, nach Arten getrennt	
			246	Einfache Flußstahlherzstücke, nach Neigungswinkeln getrennt	
			247	Einfache Schienenherzstücke, nach Arten getrennt	
			248	Einfache mittlere Flußstahlherzstücke zu Doppel- und Zweibogenweichen, nach Neigungswinkeln getrennt	
			249	Einfache mittlere Schienenherzstücke, nach Neigungswinkeln getrennt	
			250	Einfache Schienenherzstücke zu Doppelweichen, nach Neigungswinkeln getrennt	
			251	Doppelte Flußstahlherzstücke, nach Neigungswinkeln getrennt	
			252	Doppelte Schienenherzstücke, nach Neigungswinkeln getrennt	
			253	Radlenker mit Zubehör, nach Längen getrennt	
			254	Unterlagsplatten zu Doppelherzstücken, nach Nummern getrennt	
			259	Backenschienen	
			260	Zungenschienen	
			261	Weichenplatten	
			262	Herzstückplatten	
			263	Zungenkloben	
			264	Gleitstühle	
			265	Laschen zu Backenschienen- und Herzstücken	
			266	Zungendrehstühle	
			267	Stützknaggen, nach Nummern getrennt	
			268	Herzstückspitzen	
			269	Schraubenbolzen für Weichen, nach Nummern getrennt	
			270	Futterstücke, nach Nummern getrennt	
			271	Unterlagsplatten für Weichen u. s. w., nach Nummern getrennt	
			272	Klemmplatten für Weichen, nach Nummern getrennt	
			281	Langschwellen, eiserne, nach Formen und Längen getrennt	
			282	Querschwellen, eiserne, nach Formen getrennt	
			283	Weichenschwellen, eiserne, nach Formen und Längen getrennt	
3	**Breslau.**	**Breslau, Kattowitz, Posen.**	10	**Holzkohlen, präparirte**	
			13	**Rüböl, rohes**	
			14	**„ gereinigtes**	
4	**Berlin.**	**Berlin, Bromberg, Danzig, Königsberg i. Preußen, Stettin, Halle a. Saale, Magdeburg.**	15	**Petroleum**	1. Dezember
			16	**Schmieröl, Mineral-**	
			17	**Putzöl**	
			18	**Oel zur Gasbereitung**	
			19	**Uhrenöl II**	
			20	**Verdünnungsöl für Morsefarbe**	
			28	**Bittersalz**	

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahn-direktion anzumelden bis
5	**Hannover.**	**Altona, Cassel, Erfurt, Hannover, Münster i. Westfalen.**	38	Gläser, Aufsatz-	
			39	" Einsatz-	
			40	" Stand-	
			50	Heede	
			56	Knallsignale	
			57	Korke mit Glasröhrchen	
			58	Kupferpole	
6	**Cöln.**	**Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, St. Johann-Saarbrücken.**	59	Kupfervitriol	
		(Zu lfd. Nr. 3 bis 6. Die nebenstehend unter Mat.-Nr. 10 bis 904 aufgeführten Materialien)	63	Lichte, Stearin-	
			66	Leinen, Uhrgewicht-	
			70	Packleinwand	
			71	Papierstreifen zu Telegraphen-Apparaten	
			73	Putzbaumwolle (Garnabfall)	
			75	Putzlappen	
			76	Putzleder (Waschleder)	
			78	Putztücher	
			84	Schreibfarbe	1. Dezember.
			85	Seife, Schmier-	
			86	" weiße	
			87	Seifensteinpackung (Talkliderung)	
			88	Soda, kalzinirte	
			89	Stärkegummi	
			90	Streichhölzer	
			94	Talg, Rinds-	
			96	Verbindungsklemmen	
			98	Zinkpole	
			383	Draht für Telegraphenzwecke	
			384	Draht, isolirter	
			404	Isolatoren mit Stützen, nach Größen getrennt	
			405	Isolatoren, porzellanene, nach Größen getrennt	
			424	Schraubenstützen für porzellanene Isolatoren	
			601	Abziehbilder	20. Januar.
			602	Achslagerkasten	15. Oktober.
			603	Achswellen	
			604	Antimon	1. Dezember.
			605	Asbestpappe	20. Januar.
			607	Asbestschnur	
			615	Blattgold	2. Januar.
			616	Blei	1. Dezember.
			618	Borden, Fensterzug-	20. Januar.
			619	Bremsklötze, Stahlguß-	15. Oktober.
			620	Bufferkreuze	
			621	Bronze, Gold-, Silber-, Kupfer-, Alluminium-	2. Januar.
			622	Bufferstangen mit und ohne Teller und	15. Oktober.
				Bufferteller	1. Dezember.
			623	Bufferpfannen und	15. Oktober.
				Stoßbuffer	1. Dezember.
			627	Cocos- und Rohrdecken	1. Juli.
			628	Cocosvelourdecken	
			632	Drahtgeflecht zu Funkenfängern	
			633	Drahtgewebe	1. Dezember.
			634	Drahtstifte, eiserne und messingene	
			639	Eisen, Band- und Stab-	15. October.

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahn-direktion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 3 bis 6.)	640	Eisen, Form- und Träger-	1. November.
			643	" Sprengring-	15. Oktober.
			644	" Winkel-	1. November.
			645	Eisenblech	15. Oktober.
			646	Eisendraht	1. Dezember.
			647	Eiserne Buffer- und Verstärkungsplatten	15. Oktober.
			648	Emailleplatten zu Laternen	1. Dezember.
			653	Farben. Bleiglätte	
			654	" Bleimennige	
			655	" Bleiweiß	
			656	" Caputmortuum	
			657	" Chrom, gelb und grün	
			658	" Kienruß	
			659	" Kreide, gemahlene	
			660	" Ocker	2. Januar.
			661	" Beinschwarz (Lackschwarz)	
			662	" Schieferschwarz (Naturalschwarz)	
			663	" Spachtelfarbe	
			664	" Umbra	
			665	" Zinkweiß	
			666	" Zinnober	
			672	Federn, Spiral-	15. Oktober.
			673	" Trag-	
			684	Friesdecken	15. November.
			689	Gardinenstoff (Wollenzeug)	
			696	Gummi, Platten-	
			697	" Fenster-	20. Februar.
			698	Gummiringe	
			699	Gummischläuche zur Dampfheizung	15. August.
			700	" zu Gaslampen	
			701	" zur Luftdruckbremse	20. Februar.
			702	" zu Tendern	
			703	" zu Vacuumbremsen	
			706	Gurte, gewöhnliche und Hanf-	20. Januar.
			713	Holz, Nutz-, Buchen-, Erlen-, Eschen-, Linden-	
			714	" Eichen-	
			715	" Kiefern- und Tannen-	1. September.
			716	" Mahagoni- und Nußbaum-	
			717	" Pappel-	
			725	Ketten, Draht- und Halfter-	
			727	Knöpfe, verschiedene	
			730	Kupfer, Stangen-	
			731	Kupferblech	1. Dezember.
			732	Kupferdraht	
			733	Kupferröhren	
			734	Kupferplatten zu Lokomotiv-Feuerbuchsen	
			735	Kuppelungen zur Dampfheizung	
			736	" Schrauben-	15. Oktober.
			737	" Sicherheits-	
			742	Lack, Damara-	
			743	" Eisen- (Asphalt-)	
			744	" Güterwagen-	2. Januar.
			745	" Kutschen-	
			746	" Lokomotiv-	

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahn-direktion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 3 bis 6.)	747	Lack, Schleif-	2. Januar.
			748	„ Spiritus-	
			759	Ledertuch	20. Januar.
			761	Leinöl	2. Januar.
			762	Leinwand, graue und Polster-	20. Januar.
			763	„ zu Fenstervorhängen . . .	
			764	„ Drillich-	
			765	Linoleum	15. November.
			773	Messingblech	1. Dezember.
			774	Messingdraht	
			775	Messing, Rund-	
			776	Muttern, rohe ungeschnittene	
			777	„ „ geschnittene	
			778	„ bearbeitete	
			787	Netze, Hut-	20. Januar.
			788	Nieten, Kessel-	1. Dezember.
			789	„ Blech-	
			797	Pferdehaare	15. November.
			798	Pinsel, Anstrich-	20. Februar.
			799	„ Lackir-	
			801	Plüsch	15. November.
			805	Quasten, Fensterzug-	20. Januar.
			808	Räder, Flußstahlscheiben-	15. Oktober.
			809	„ Bahnmeisterwagen-	
			810	Radgerippe	
			811	Radreifen, Lokomotiv-	1. Dezember.
			812	„ Wagen- und Tender-	
			814	Ringe, Horn-, Messing-, eiserne . . .	
			817	Röhren, eiserne	
			818	Rohrwände, eiserne	
			829	Scheiben, eiserne Unterlags-, rohe . . .	1. Dezember.
			830	„ „ „ bearbeitete .	
			834	Schläuche, Hanf-	20. Januar.
			835	„ „ gummirte	
			840	Schmierkissengestelle	1. Dezember.
			841	Schmierpolster	20. Januar.
			845	Schnur, Naht-, Platt- u. s. w.	
			846	„ Hutnetz-, Feder-, Säge-, Rund- und andere	
			847	Schrauben, Bekleidungs-	1. Dezember.
			848	„ Holz-, eiserne	
			849	„ „ messingne	
			850	„ „ eiserne mit vier- und sechs-kantigen Köpfen	
			851	„ mit Muttern	
			852	„ eiserne, rohe	
			853	„ „ bearbeitete	
			855	Segeltuch, getränkt und ungetränkt	20. Januar.
			856	„ zu Wagendächern	
			857	Siederöhren	1. Dezember.
			859	Sikkatif	2. Januar.
			860	Spindeln, Brems- (ohne Muttern) und Kuppelungs-	15. Oktober.
			862	Splinte	1. Dezember.

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahn-direktion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 3 bis 6.)	863	Sprungfedern	1. Dezember.
			864	Stahl, Feder-	
			865	„ Werkzeug-	20. Januar.
			867	Stahlblech	1. Dezember.
			868	Stahldraht	
			881	Teppiche	20. Januar.
			882	Teppichstoff	
			883	Terebine	
			884	Terpentinöl, französisches	2. Januar.
			885	„ , gewöhnliches	
			893	Wachstuch	
			894	Waldwolle	15. November.
			895	Weißblech	15. Oktober.
			897	Wollgarn zu Schmierdochten	20. Januar.
			900	Zinn	1. Dezember.
			901	Zink	
			902	Zinkblech	
			903	Zughaken	
			904	Zughakenführungen	15. Oktober.
7	Bromberg.	Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Posen, Stettin, Altona, Halle a. Saale.	284	Bahnschwellen, eichene, nicht getränkte	Zum 2. Januar des vorhergehenden Jahres. (15 Monate vor Beginn des Statsjahres.)
			285	„ „ getränkte	
			286	„ kieferne, nicht getränkte	
			287	„ „ getränkte	
			288	„ buchene, nicht getränkte	
			289	„ „ getränkte	
			290	Weichenschwellen, eichene, nicht getränkte (nach Längen getrennt.)	
			291	Weichenschwellen, eichene, getränkte (nach Längen getrennt.)	
8	Hannover.	Cassel, Frankfurt a. Main, Hannover, Münster i. Westfalen	292	Weichenschwellen, kieferne, nicht getränkte (nach Längen getrennt.)	
			293	Weichenschwellen, kieferne, getränkte (nach Längen getrennt.)	
			294	Weichenschwellen, buchene, nicht getränkte (nach Längen getrennt.)	
			295	Weichenschwellen, buchene, getränkte (nach Längen getrennt.)	
9	Cöln.	Cöln, Elberfeld, Essen a. Ruhr, St. Johann-Saarbrücken.			

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
10	**Magdeburg.**	**Erfurt, Magdeburg.** (Zu lfd. Nr. 7 bis 10. Die nebenstehend unter Mat.-Nr. 284 bis 295 aufgeführten Materialien.)			

Anmerkungen.

1. Die freihändige Beschaffung von Schwellen durch die einzelnen Eisenbahndirektionen nach Maßgabe des Erlasses vom 3. Dezember 1882 — IIa 16924 — und 6. Februar 1884 — IIa 1729 wird hierdurch nicht berührt.
2. Vor Abschluß von Verträgen auf Imprägnirung der Schwellen ist zunächst auf die ausreichende Beschäftigung der in einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken vorhandenen eigenen Anstalten Bedacht zu nehmen.

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
11	**Jede der 20 Direktionen beschafft den eigenen Bedarf für sich.**	(Zu lfd. Nr. 11. Die nebenstehend unter Mat.-Nr. 1—906 aufgeführten Materialien.)	1	Braunkohlen	1. Dezember.
			2	= =Brikets	
			9	Holzkohlen	
			24	Besen, Piassava=	
			25	= Reiser=	
			26	Bindfaden	
			27	= (Plombenschnur)	
			31	Dochte, Lampen=	
			32	= Faden=, baumwollene	
			33	= Petroleumfackeln=	
			36	Fackeln, Harz, Pechkränze	
			41	Gläser, Wasserstand=	
			42	Glocken, Lampen=	
			43	Graphit	
			47	Hahnschmiere	
			48	Hanf	
			49	Hanfgarn	
			51	Holz, Kloben=	
			52	Holz, Reisig=	
			62	Lampencylinder	
			64	Leinen, Brems=	
			65	Leinen, Schnür=	
			67	Leinen, Zug=	
			72	Plomben	
			74	Putzcrem	
			77	Putzpulver	
			82	Rohr, Stuhl=	
			91	Strohdecken	

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 11.)	223	Schienenstühle für Zwangsschienenstrecken	
			255	Weichenlaternen	
			256	Umstellvorrichtungen, nach Arten getrennt	
			370	Kies	
			371	Steinschlag	
			372	Anker, eiserne	
			373	Asphalt	
			374	Bolzen, für Brücken	
			375	„ verschiedene	
			376	Brückenschwellen, eichene	
			377	Cement	
			378	Chamottmehl	
			379	Chamottthon	
			380	Dachpappe	
			381	Dachplatten	
			382	Draht für Bauzwecke	
			385	Drahtseile für Läutewerke	
			388	Glasscheiben, klare (Fensterscheiben)	
			389	„ farbige	
			390	Holz, bearbeitetes Bau-	
			391	„ unbearbeitetes Bau-	
			392	„ Bohlen, eichene	
			393	„ „ kieferne	
			394	„ Bretter, nach Stärken getrennt	
			395	„ Latten	
			396	„ Pfähle zu Laternen	
			397	„ Pfähle zu Drahtleitungen	15. Mai des Vorjahres.
			398	„ Pfähle, verschiedene	
			399	„ Stangen, verschiedene	
			400	„ Telegraphenstangen, nicht getränkte, nach Längen getrennt	
			401	Holz, Telegraphenstangen, getränkte, nach Längen getrennt	
			408	Kalk	
			410	Lehm	
			412	Mauersand	
			416	Röhren, Drain-	
			417	„ Gas-	
			418	„ gußeiserne, für Bauzwecke	
			419	„ thönerne, für Bauzwecke	
			422	Scheiben zu Bahnsteigdächern	
			423	Schrauben, verschiedene, für Bauzwecke	
			425	Steine, Bruch-	
			426	„ Pflaster-	
			427	„ Schütt-	
			428	„ Spreng- (aus Findlingen)	
			429	„ Chamott-	
			430	„ Dach-	
			431	„ Form-	
			432	„ Grenz-	
			433	„ Mauer-	
			434	„ Prell-	
			435	„ Verblend-	
			436	„ Granitplatten	

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahn-direktion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 11.)	437	Steine, Granitstufen	15. Mai des Vorjahres.
			438	= Granitschwellen	
			439	= Granitwürfel	
			440	= Sandsteinplatten	
			441	= Sandsteinstufen	
			442	= Sandsteinwürfel	
			443	= Schieferplatten (Tafeln)	
			447	Tapeten	
			448	Theer	
			449	Theeröl	
			450	Thon	
			451	Zinkchlorid	
			606	Asbestfilzmäntel	20. Januar.
			612	Bindestricke	
			613	Bimstein, natürlicher	2. Januar.
			614	= gepreßt	
			617	Borax	
			631	Deckenspachtel	
			638	Eimer	20. Januar.
			641	Eisen, Guß-	1. November.
			642	= Roststab-	15. Oktober.
			667	Oelfarbe, fertige	—
			674	Federn, verschiedene	—
			675	Feilen, Säge-	20. Februar.
			676	= Schlicht-	
			677	= Stroh- und Arm-	
			678	= Vor- und Bastard-	
			679	Feilenhefte, hölzerne, Papier-	20. Januar.
			680	Filz	
			681	Filzringe	—
			682	Firniß, Leinöl-	—
			683	= Waterproof-	20. Januar.
			690	Glas, farbiges	
			691	= klares	
			692	= mattgeschliffenes	
			693	= Spiegel-	
			694	Glasscheiben	
			695	Glasglocken	
			704	Gummischläuche, verschiedene	20. Februar.
			705	Gummiklappen	
			711	Hämmer	—
			712	Hebebäume, fertige	—
			718	Holz, birkene, eichene und rüsterne Stangen	1. September.
			719	Hornspähne	2. Januar.
			724	Kali, blausaures	
			726	Kitt, Metall- und Fenster-	—
			728	Kolbenkörper	1. Dezember.
			729	Kolophonium	2. Januar.
			749	Lampentheile, Brenner-	1. Dezember.
			750	„ anderweitige	
			751	Leder, Rind-, Blank-, Geschirr-, Verdeck-, Kraus-	20. Februar.
			752	= Roß-	
			753	= Sohl-	
			754	= Weiß- und fettgares	

Laufende Nr.	Es beschafft die Eisenbahndirektion	für die Eisenbahndirektionen	Material-Nr.	Material.	Der Bedarf ist bei der beschaffenden Eisenbahndirektion anzumelden bis
		(Zu lfd. Nr. 11.)	755	Leder, zu Maschinenriemen	
			756	„ fertige Treibriemen	
			757	„ Schaf-	20. Februar.
			758	Lederstulpen	
			760	Leim	2. Januar.
			766	Loth, Hart-	—
			767	„ Weich-	—
			771	Mehl, Kleister-	2. Januar.
			772	Membranen, kupferne und stählerne	1. Dezember.
			782	Nägel, Bodenspieker-, Brett- u. s. w.	
			783	„ Kammzwecken	
			784	„ Knopf-	1. Dezember.
			785	„ Polster-	
			786	„ Schloß- und andere geschmiedete	
			796	Pappe	2. Januar.
			800	Pinsel, verschiedene	20. Februar.
			813	Reflectoren	
			815	Ringe, Dichtungs-, hölzerne	1. Dezember.
			816	„ Kolben-	—
			819	Rothguß	—
			820	Roststäbe	15. Oktober.
			825	Säure, Salz- und Schwefel-	
			826	Salmiak	2. Januar.
			827	Salmiakgeist	
			828	Schaufeln	20. Januar.
			831	Schellack	2. Januar.
			832	Schilder, emaillirte	1. Dezember.
			833	" Blech-, verschiedene	
			836	Schlösser	—
			837	Schlüssel, Schrauben-	20. Januar.
			838	„ verschiedene	—
			839	Schmelztiegel	20. Januar.
			842	Schmirgel	
			843	Schmirgel, Flint- und Glaspapier	2. Januar.
			844	Schmirgelleinen	
			854	Schwämme, Wasch-	
			858	Signalleinenhalter	1. Dezember.
			861	Spiritus	2. Januar.
			866	Stahl zu Kolbenstangen	1. Dezember.
			869	Steine, Chamott- für Lokomotiven	
			870	„ Schleif-	
			871	Stiele, Hammer-, unbearbeitete	20. Januar.
			872	„ „ fertige	
			873	„ Hacken-, Besen-, Schaufel-	
			888	Vorrathsstücke, schweißeiserne	—
			889	„ stählerne	—
			892	Wachs	2. Januar.
			896	Weißgußlagermetall	—
			905	Zwirn, Maschinen-	20. Januar.
			906	Zwirn, verschiedener	

№ 18.

Geschäftsanweisung

für das

Königliche Eisenbahn-Abnahmeamt in Essen a. Ruhr.

Inhaltsübersicht.

§ 1.

Einrichtung des Abnahmeamtes.

Das in Essen a. Ruhr errichtete Abnahmeamt führt die amtliche Bezeichnung: „Königlich Preußisches Eisenbahn-Abnahmeamt." Es ist der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr dienstlich unmittelbar unterstellt, jedoch in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches als Dienststelle sämmtlicher Königlichen Eisenbahndirektionen anzusehen und hat sich demgemäß im Schriftwechsel mit diesen Behörden der Berichtsform zu bedienen. Den Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen sowie den Bauabtheilungen ist es gleichgeordnet.

§ 2.

Zweck des Abnahmeamtes.

Dem Abnahmeamt fallen innerhalb seines Geschäftsbereiches folgende Obliegenheiten zu:

1. Die Ueberwachung der Anfertigung, die Güteprüfung und die Abnahme im Sinne der §§ 6, 8 und 9 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen der nachstehend aufgeführten Gegenstände: Schienen eiserne Schwellen, Herzstücke, Kleineisenzeug, Achsen, Radreifen, Federn, fertige Rädersätze, Kesselbleche, Einzeltheile für Lokomotiven und Wagen, Materialien zu Brücken- und Dachkonstruktionen u. s. w.;
2. Herbeiführung und Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der Abnahmegeschäfte nach übereinstimmenden Grundsätzen;
3. Ausbildung der überwiesenen Abnahmebeamten;
4. Sammlung der Ergebnisse der vorgenommenen Güteproben;
5. Beobachtung der neuesten Erscheinungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Eisenindustrie und Sammlung der bei den Abnahmen gemachten Erfahrungen behufs ihrer Nutzbarmachung für die Zwecke der Eisenbahnverwaltung;
6. Beobachtung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke.

§ 3.

Amtsbezirk des Abnahmeamtes.

Der Amtsbezirk des Abnahmeamtes umfaßt den rheinisch-westfälischen Industriebezirk sowie die Werke in und bei Osnabrück.

§ 4.

Zuweisung der Aufträge.

Das Abnahmeamt wird nach Bedarf von den Eisenbahndirektionen, Inspektions- und Bauabtheilungsvorständen in Anspruch genommen.

§ 5.

Vorstand und Personal des Abnahmeamtes.

(1.) Dem Abnahmeamte steht ein im Abnahmewesen erfahrener höherer maschinentechnischer Beamter vor.

(2.) Zur Erledigung der Geschäfte sind dem Abnahmeamte soviele Abnahmebeamte (Königliche Regierungsbaumeister), als für die Abnahmegeschäfte dauernd erforderlich sind, sowie die nöthigen Büreaubeamten ständig überwiesen. Mit der Vertretung des Vorstandes in Abwesenheitsfällen ist der ortsanwesende älteste Abnahmebeamte zu betrauen.

(3.) Im Falle vorübergehenden Mehrbedarfs an Abnahmebeamten hat der Vorstand bei seiner vorgesetzten Eisenbahndirektion die Ueberweisung der mehr erforderlichen Kräfte zu beantragen.

(4.) Dieser Mehrbedarf an Abnahmebeamten soll der Regel nach von denjenigen Eisenbahnverwaltungen gedeckt werden, durch deren Bestellungen die Vermehrung der Abnahmegeschäfte hervorgerufen ist. Bei Verminderung der Abnahmegeschäfte hat der Vorstand die entbehrlichen, vorübergehend herangezogenen Beamten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

(1.) Die Beschäftigung der Abnahmebeamten innerhalb des Amtsbezirks regelt der Vorstand; ihren Wohnsitz bestimmt der Präsident der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr auf Vorschlag des Vorstandes des Abnahmeamtes. Beschäftigung der Abnahmebeamten.

(2.) Der Vorstand ist befugt, die Abnahmebeamten dem Bedürfniß entsprechend nach anderen Orten des Amtsbezirks bis zur Dauer von vier Wochen zu entsenden.

(3.) Die Abnahmebeamten sind erst nach ausreichender Unterweisung durch den Vorstand zur selbstständigen Abnahme zu verwenden.

§ 7.

(1.) Die Aufträge zur Abnahme erhält das Abnahmeamt nach Muster A unter Beifügung einer Abschrift oder eines Auszuges der für die Lieferung maßgebenden Verträge oder Zuschlagsschreiben und Mittheilung der Prüfungsbedingungen. Der Schriftwechsel ist mit den betreffenden Auftraggebern unmittelbar zu führen. Geschäftsverkehr. Muster A.

(2.) Sämmtliche Schriftstücke sind in ein Hauptbuch (Geschäftsbuch) unter laufender Nummer einzutragen, woselbst auch ihr Ein- und Ausgang zu vermerken ist. Verträge oder Zuschlagsschreiben sind außerdem in ein für jede Verwaltung besonders anzulegendes Vertragsverzeichniß nach Muster A (ohne Aufdruck auf der ersten Seite) einzutragen.

(3.) Alle Schriftstücke, deren Rückgabe nicht besonders verlangt wird, verbleiben bei dem Abnahmeamte.

(4.) Die Vertheilung der Abnahmegeschäfte an die einzelnen Abnahmebeamten erfolgt nach Muster B. Muster B.

§ 8.

Jeder Abnahmebeamte hat zweimal wöchentlich Nachweisungeu nach Muster C über die abgenommenen Materialien nach Stückzahl und Gewicht, getrennt nach den einzelnen Verträgen, durch das Abnahmeamt den betreffenden Eisenbahndirektionen, Inspektions- oder Bauabtheilungsvorständen einzureichen. In diese Nachweisung sind kurze Darstellungen einzutragen über etwa beobachtete Mängel, besonders über solche, welche zur vorläufigen oder endgültigen Zurückweisung von Gegenständen Veranlassung gegeben haben, sowie über sonstige bei den Prüfungen auftretende bemerkenswerthe Erscheinungen und Vorkommnisse. Diese Nachweisungen werden in dem Abnahmeamte in ein Buch nach Muster D eingetragen, mit dem Tagesstempel des Abnahmeamts versehen und dienen bei gemeinsamen Beschaffungen in Gemeinschaft mit den Abschnitten A der Dienstgutfrachtbriefe als Unterlagen für die Abrechnungen mit den Lieferanten. Jeder Abnahmebeamte hat über die von ihm bewirkten Abnahmen ein Tagebuch nach Muster E zu führen, aus welchem jederzeit der augenblickliche Stand der Abnahmearbeiten für die laufenden Verträge ersichtlich sein muß. Die abgeschlossenen Tagebücher sind dem Abnahmeamte zur Aufbewahrung einzusenden. Am letzten Tage jeder Woche ist von den Abnahmebeamten nach Muster F ein Wochenbericht über die in der nächsten Woche voraussichtlich abzunehmenden Materialien an das Abnahmeamt einzusenden. Abnahmeberichte. Muster C. Muster D. Muster E. Muster F.

§ 9.

Gleichzeitig mit den Abnahmenachweisungen hat der Abnahmebeamte die Ergebnisse der vorgenommenen Güteproben, getrennt nach den einzelnen Verträgen, nach Muster G an die auftraggebende Stelle durch das Abnahmeamt einzusenden. Letzteres hat nach Materialien und Werken getrennt unter Angabe der Verträge die Ergebnisse in besonders zu führende Bücher einzutragen, während die Nachweisungen vierteljährlich den einzelnen Eisenbahndirektionen, Inspektionen oder Bauabtheilungsvorständen einzusenden sind. Auf besonderen Wunsch sind in einzelnen Fällen die Prüfungsergebnisse auch früher einzusenden. Prüfungsergebnisse. Muster G.

§ 10.

Die Güteproben sowie die den Bedingungen entsprechend befundenen Materialien werden mit einem bei sämmtlichen Preußischen Eisenbahndirektionen allgemein gültigen Stempel versehen Stempelung der geprüften Materialien.

und auf diese Weise als zum Versand bereit gekennzeichnet. Die Stempelung darf nur unter persönlicher Beaufsichtigung des Abnahmebeamten, welcher für die ordnungsmäßige Benutzung und sichere Aufbewahrung des Stempels verantwortlich ist, vorgenommen werden.

§ 11.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes.

(1.) Soweit es seine sonstigen Dienstgeschäfte zulassen, hat der Vorstand an den Abnahmegeschäften theilzunehmen und sich überdies von Zeit zu Zeit von der ordnungs- und sachgemäßen Ausführung der Abnahmen sowie der guten Beschaffenheit der Prüfungsapparate persönlich zu überzeugen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abnahmebeamten und den Werken entscheidet zunächst der Vorstand des Abnahmeamtes. Behufs Vornahme von Kontrolproben ist der Vorstand befugt, die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn-Werkstätteninspektion unter Verwendung des Musters H oder die Königliche technische Versuchsanstalt in Charlottenburg in Anspruch zu nehmen.

Muster H.

(2.) Der Vorstand hat die neuesten Erscheinungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Eisenindustrie eingehend zu verfolgen und die bei den Abnahmen gemachten Erfahrungen zu sammeln. Ueber besondere Fortschritte und Erfahrungen, soweit sie die Zwecke der Eisenbahnverwaltung berühren, ist der vorgesetzten Eisenbahndirektion Bericht zu erstatten, welche behufs ihrer Nutzbarmachung das Weitere veranlassen wird.

(3.) Bei Vorkommnissen irgend welcher Art, welche im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" die Anfertigung der Materialien verzögern und eine Ueberschreitung der Lieferfrist im Gefolge haben könnten, ist von dem Vorstande Vorsorge zu treffen, daß zu den Angaben des Werkes die erforderlichen Erhebungen angestellt werden, um bei etwaigen Anträgen auf niederzuschlagende Konventionalstrafen sachgemäß entscheiden zu können.

(4.) Im Falle der Zurückweisung von Materialien ꝛc. von der Abnahme hat der Vorstand sofort der auftraggebenden Stelle Mittheilung zu machen.

(5.) Ueber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke hat sich der Vorstand stets auf dem Laufenden zu erhalten und auf etwaige Anfragen der Eisenbahndirektionen, Inspektions- oder Bauabtheilungsvorstände Auskunft zu ertheilen.

§ 12.

Untersuchung der Prüfungsapparate.

Die Abnahmebeamten haben die Pflicht, sich von der dauernd guten Beschaffenheit der für die Abnahmen zu benutzenden, auf den Werken vorhandenen und sonstigen Prüfungsapparate in geeigneter Weise Ueberzeugung zu schaffen.

Berlin, den 14. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Königliche Eisenbahn ....

Muster A.

Geschäfts-Nr. ....

.........., den .... 18...

Dem Königlichen Eisenbahn-Abnahmeamte in Essen a. Ruhr übersenden wir in den Anlagen die in umstehender Nachweisung in Spalte 7 aufgeführten Abschriften der Abnahmeunterlagen mit dem Ersuchen, die Güteprüfung und Abnahme zu bewirken.

An

das Königliche Eisenbahn-Abnahmeamt

in

Essen a. Ruhr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Der Lieferanten Namen.	Der Lieferanten Wohnort.	Gegenstand (Zeichnung, Kaliber, Profil).	Genaue Bezeichnung des Materials (Fluß-, Thomas-, Bess. Eisen, Schweißeisen 2c.).	Menge (Stückzahl und Abmessungen).

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Nummer und Datum des Vertrages oder Zuschlagschreibens.	Titel, Fonds 2c., auf welche die Abnahmekosten zu verrechnen sind.	Liefertermin.	Ablieferungsstation.	Abnahme-Nachweisungen und Prüfungsergebnisse sind zu senden an:	Bemerkungen.

Entspringt aus Geschäfts-Nr. .... **Muster B.**

Königliches Eisenbahn-Abnahmeamt.

Geschäfts-Nr. ...., den .... 18 .

Auftragschreiben der Königlichen Eisenbahn ....

vom .... 189 . Geschäfts-Nr. ....

An

den Königlichen Regierungsbaumeister

Herrn ....

in ....

Sie erhalten hierdurch den Auftrag zur Abnahme der umseitig bezeichneten Materialien. Die Unterlagen liegen hier bei.

Die sämmtlichen Stücke wollen Sie nach beendeter Abnahme zurücksenden.

....

(Unterschrift.)

(Zu § 7.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Der Lieferanten				
Laufende Nummer.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand (Zeichnung, Kaliber, Profil).	Genaue Bezeichnung des Materials (Fluß-, Thomas-, Bess. Eisen, Schweißeisen 2c.).	Menge (Stückzahl und Abmessungen).

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Nummer und Datum des Vertrages oder Zuschlagschreibens.	Titel, Fonds 2c., auf welche die Abnahmekosten zu verrechnen sind.	Liefertermin.	Ablieferungsstation.	Abnahmenachweisungen und Prüfungsergebnisse sind durch Vermittelung des Abnahmeamts zu senden an:	Bemerkungen.

Muster C.

Abnahmenachweisung
für
die Königliche Eisenbahndirektion N.

An
die Königliche Eisenbahn-
direktion N.
durch das Abnahmeamt E.

Weiter
E. . . den ....
Das Abnahmeamt.
(Unterschrift.)

(Vorderseite.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Lfd. Nr.	Der Lieferanten		Material und nähere Bezeichnung.	Nr. des Vertrages oder Zuschlagschreibens.	Tag der		Abgenommene Menge						In Rechnung zu stellendes Gewicht	Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.			Bereitstellung.	Abnahme.	Stück.	Abmessungen	Gesammtlänge	Gesammtgewicht	Durchschnittsgewicht für einen Meter	Normalgewicht für einen Meter		
								m	m	t	kg	kg	t	
				Zusammen										

Daß die obenbezeichneten Gegenstände bei der Güteprüfung den Bedingungen des Vertrages entsprochen haben, bescheinigt

.................................., den .... 189 .

Der Königliche Regierungsbaumeister.
(Unterschrift.)

Muster D.

Laufende Nummer.	Der Lieferanten		Material		Nummer des Vertrages bezw. Zuschlagschreibens.	Titel, Fonds u.s.w., auf welche die Abnahmekosten zu verrechnen sind.	Auftrag zur Abnahme ist ertheilt	
	Namen.	Wohnort.	nähere Bezeichnung.	Stück bezw. Gewicht.			an den Regierungsbaumeister.	mit Verfügung Geschäfts-Nummer.

Muster D.*)

Es ist zu liefern bezw. abgenommen bis zum																							
Jan.		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktober		Nov.		Dez.	
Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.	Tag.	Stück.

*) Die zu liefernden Mengen sind mit schwarzer Tinte, die abgenommenen Mengen darunter mit rother Tinte einzutragen.

Muster E.

Laufende Nummer.	Werke.	Eisenbahnverwaltung.	Vertrag.	Material		Liefertermin.
				Art.	Menge.	

Abnahme ist beantragt am	Vorgefundene Menge.	Proben		Abgenommmen		Bemerkungen.
		ent- nommen am	untersucht	am	Menge.	

Muster F.

Wochenbericht

über

die voraussichtlich abzunehmenden Materialien in der Zeit vom .... bis .... 189...

Laufende Nummer.	Tag der Abnahme.	Lieferant.	Gegenstand.	Nummer des Vertrages oder Zuschlagschreibens.	Abzunehmende Menge Stück.	Die Materialien sind bestimmt für (Verwaltung).	Bemerkungen.

An

das Königliche Eisenbahn-Abnahmeamt

in

Essen a. Ruhr.

Pünktlich am letzten Tage der Woche einzureichen.

Königliches Eisenbahn-Abnahmeamt

in

Essen a. Ruhr.

Muster G.

Nachweisung über die Güteprüfung

mit

....

Vertrag Nr. ....

Auftraggebende Stelle: ....

Lieferant: ....

Material: ....

Bemerkungen:

1. Unter „Material" ist genau anzugeben, ob das Material der Probe Bessemer-, Thomas-, Martin-Flußeisen oder Stahl ist.
2. In Spalte 5 ist der Verwendungszweck, falls er aus der allgemeinen Bezeichnung auf dieser Seite nicht hervorgeht, anzugeben; bei Radreifen der Durchmesser der Reifen und durch Hinzufügung von W, T oder L, ob der Reifen für Wagen, Tender oder Lokomotiven bestimmt ist; bei Achsen die Stärke in der Mitte, bei Oberbaumaterialien die betreffenden Profile.
3. Bei den Schlagproben ist in Spalte 9, 10, 11 das Arbeitsmoment und die Wirkung jedes Schlages anzugeben, bis die vorgeschriebene Einsenkung erreicht ist.

.........., den .... 189...

Der Königliche Regierungsbaumeister.

....

(Name.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
					Fallversuche.										Zerreiß=		
Laufende Nummer.	189 Tag.	Monat.	Schmelzungs=Nr. der Achsen, Radreifen und Schienen.	Nähere Bezeichnung des Stückes, aus welchem die Probe entnommen ist.	Bärgewicht.	Entfernung der Auflager.	Schlag Nr.	Arbeitsmoment. kgm	Senkrechter innerer Durchmesser bei Radreifen (nach jedem Schlage). mm	Einsenkung des inneren Durchmessers bei Radreifen vorgeschriebene %	Einsenkung des inneren Durchmessers bei Radreifen vorgefundene %	Durchbiegung bei Schienen und Achsen vorgeschriebene mm	Durchbiegung bei Schienen und Achsen vorgefundene mm	Temperatur des Versuchsstückes. C°	Laufende Nummer der Zerreißprobe.	Querschnitt=Durchmesser oder x/y. mm	Entfernung zwischen den Körnern. mm

19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
versuche.						Aussehen		Bemerkungen.
Belastung auf das qmm des ursprünglichen Querschnitts		Dehnung in % der ursprünglichen Länge zwischen den Körnern		Querschnittsveränderung in % des ursprünglichen Querschnitts		der Bruchfläche.	der Oberfläche des Stabes.	
vorgeschriebene	vorgefundene	vorgeschriebene	vorgefundene	vorgeschriebene	vorgefundene			

28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.
	Belastungsversuche					Biegeversuche								
Laufende Nummer.	Entfernung der Auflager	Belastung		Durchbiegung		Qualität bei Blechen (ob Feuerblech, Bördelblech oder Mantelblech)	kalt oder warm	Stärke des Blechs	Biegewinkel				Durchmesser des Kreises an der Biegestelle	Zugehörige Nummer der Zerreißprobe
									längs		quer			
		Druck	Dauer	unter Druck	bleibende				vorgeschriebene Grad	ausgehaltene Grad	vorgeschriebene Grad	ausgehaltene Grad		
	mm	kg	Min.	mm	mm			mm						

Königliches Eisenbahn-Abnahmeamt.

Muster H.

Geschäfts-Nr. ....

...., den .... 189.....

Gegen Rückgabe an

den Vorstand der Eisenbahn-Werkstätteninspektion

in

....

.... Stück. Die beifolgenden Probestäbe ersuchen wir ergebenst auf dortiger Maschine gefälligst zerreißen und das Ergebniß umseitig in Spalte 12 bis 17 eintragen zu wollen.

Die Kosten des Zerreißversuchs trägt ....

U. H. an das Königliche Eisenbahn-Abnahmeamt

in

Essen a. Ruhr

nach Ausfüllung der umseitigen Spalten 12 bis 17 ergebenst zurück.

.........................., den .... 189.....

Der Vorstand der Eisenbahn-Werkstätteninspektion.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nummer.	Verwaltung, für welche das Material bestimmt ist.	Der Lieferanten		Lieferungsgegenstand.	Vertrag oder Zuschlagschreiben.	Genaue Bezeichnung des Materials (Fluß-, Thomas-, Bess. Schweiß-Eisen 2c.)	Marke des Probestabes.	Querschnitt, Durchmesser des Probestabes.	Entfernung zwischen den Körnern des Probestabes. mm
		Namen.	Wohnort.						

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Der Probestab						Aussehen		Bemerkungen.
soll aushalten			hat ausgehalten					
Maximalbelastung in kg pro qmm des ursprünglichen Querschnitts.	Dehnung in % einer Länge von 200 mm (Hälfte der Dehnung des 200 mm langen Stabes).	Kontraktion der Bruchfläche in % des ursprünglichen Querschnitts.	Maximalbelastung in kg pro qmm des ursprünglichen Querschnitts.	Dehnung in % einer Länge von 200 mm (Hälfte der Dehnung des 200 mm langen Stabes).	Kontraktion der Bruchfläche in % des ursprünglichen Querschnitts.	der Bruchfläche.	der Oberfläche des Stabes.	

№ 19.

Geschäftsanweisung

für das

Königliche Eisenbahn-Wagenamt in Essen a. Ruhr.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

Dem Eisenbahn-Wagenamte obliegt die Vertheilung
a) sämmtlicher Güterwagen im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, sowie auf den zu dem Eisenbahndirektionsbezirke Münster i. Westfalen gehörigen Strecken Dorsten—Wesel—Venlo, Wesel—Bocholt—Winterswyk, Dorsten—Oberhausen;
b) der Kohlen- und Kokswagen auf den in der Anlage verzeichneten Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Elberfeld, Münster i. Westfalen und Frankfurt a. Main.

§ 2.

(1.) Das Eisenbahn-Wagenamt ist der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr dienstlich unmittelbar unterstellt.

(2.) Die Geschäfte des Eisenbahn-Wagenamts werden von einem, von der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr als Vorstand zu bestellenden höheren Beamten geleitet. Sofern nicht ein Direktionsmitglied als Vorstand bestellt wird, ist einem betriebstechnischen Mitgliede die Oberaufsicht über das Wagenamt zu übertragen. Der Vorstand zeichnet die unter dem Namen des Wagenamts zu erlassenden Schreiben und Verfügungen.

§ 3.

(1.) Die allgemeinen Anordnungen über die Meldung der Wagen in dem bei § 1a bezeichneten Gebiete werden durch die Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr getroffen.

(2.) Die Regelung des Meldewesens für die unter § 1b bezeichneten Wagen und Strecken erfolgt durch die Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr im Einvernehmen mit derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk die betheiligten Stationen gehören.

§ 4.

Das Wagenamt hat auf Grund des täglich festzustellenden Bedarfs und Bestandes an Kohlen-, Koks- und sonstigen Wagen unter thunlichster Vermeidung von Leerläufen jeder Station

die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Wagen zuzuführen und auf Verlangen jeder der betheiligten Eisenbahndirektionen täglich eine Uebersicht einzusenden, aus welcher der geforderte Bedarf und die stattgehabte Gestellung hervorgeht.

§ 5.

Reicht der verfügbare Wagenbestand an Kohlen- und Kokswagen zur Befriedigung der Anforderungen der Kohlen- und Kokswerke nicht aus, so hat das Wagenamt das vorhandene Leermaterial an die einzelnen Befrachter nach den Verhältnißzahlen zu vertheilen, welche alljährlich für jede Zeche und Kokerei in Gemeinschaft mit dem Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen zu Essen und mit dem Königlichen Ober-Bergamt in Dortmund durch die Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr festgesetzt werden.

§ 6.

Bleibt der Zulauf der leeren Kohlen- und Kokswagen hinter den Anforderungen der Zechen und sonstigen Werke zurück oder ist aus anderen Ursachen Wagenmangel zu befürchten, so hat das Wagenamt zunächst den Stationen seines Bereichs (§ 1) die beschleunigte Zuführung der benöthigten Wagen aufzugeben, zugleich aber in kürzester und einfachster Form zu veranlassen, daß die Eisenbahndirektionen der Zuführungslinien um die gleiche Anordnung ersucht werden (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 7.

(1.) Der Vorstand des Wagenamts ist befugt, innerhalb seines Bereichs (§ 1) örtliche Erhebungen über die Ausführung der von dem Wagenamte oder von den vorgesetzten Eisenbahndirektionen bezüglich der Wagenbewegung getroffenen Anordnnngen selbst vorzunehmen oder durch die dem Wagenamte zugewiesenen Betriebskontroleure vornehmen zu lassen.

(2.) Zu einem unmittelbaren Eingreifen in den Dienstbetrieb sind die Beamten hierbei nicht ermächtigt; sie haben vielmehr vorgefundene Mißstände znr Abstellung dem zuständigen Inspektionsvorstande mitzutheilen und hiervon dem Vorstande und dem mit der Oberaufsicht betrauten betriebstechnischen Mitgliede der Eisenbahndirektion mündlich Anzeige zu erstatten. Der Inspektionsvorstand hat dem Wagenamte von der getroffenen Entscheidung Kenntniß zu geben.

(3.) Der unmittelbare Verkehr mit den anderen Eisenbahndirektionen ist dem Wagenamt insoweit gestattet, als es sich um Erledigung von Anfragen und Berichten handelt. Im Uebrigen sind die etwa zur Zuständigkeit der anderen Eisenbahndirektionen gehörigen Angelegenheiten unter der Firma der Eisenbahndirektion Essen a. Ruhr zu bearbeiten und die bezüglichen Angaben den zuständigen Dezernenten der Direktion vorzulegen. Es betrifft dies namentlich auch die zeitweise Aufstellung von Wagen, welche von Direktion zu Direktion geregelt werden wird.

§ 8.

Mit den sonstigen Dienststellen der fremden Eisenbahndirektionsbezirke kann das Wagenamt innerhalb seines Geschäftsbereichs in unmittelbares Benehmen treten. Es hat ferner den Schriftwechsel mit den Frachtaufgebern über die Gestellung von Wagen, sowie innerhalb des Eisenbahndirektionsbezirks Essen a. Ruhr die Untersuchungen über die von Zechen und sonstigen Werken und Verladern erhobenen Standgeld-Reklamationen zu besorgen.

§ 9.

(1.) Die Ausführung der vom Wagenamte getroffenen Verfügungen erfolgt durch die zuständigen Dienststellen, welche den Weisungen des Wagenamts unbedingt und ohne Verzögerung insoweit Folge zu geben haben, als dies nach Maßgabe des verfügbaren Lokomotiv- und Personal-

bestandes und unter Wahrung der Betriebssicherheit möglich ist. Die Einlegung von Sonderzügen gehört zu den unter der Firma der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr zu bearbeitenden Angelegenheiten.

(2.) Die an das Wagenamt zu richtenden und von diesem ausgehenden Depeschen nehmen betreffs des Vorzuges der Beförderung ihre Stelle unmittelbar hinter den auf die Sicherheit des Betriebes bezüglichen Depeschen ein.

§ 10.

Ueber die bei der Behandlung und Erledigung der Geschäftssachen zu beobachtenden Formen, über die Führung eines Geschäftsbuches und von Akten u. s. w. trifft die Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr nähere Bestimmung.

Berlin, den 6. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Anlage A.

Nachweisung

der

Stationen der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr.

Lfd Nr.	Stationen.	Lfd. Nr.	Stationen.	Lfd. Nr.	Stationen.
	I. Mit Kohlenversand.	33	Langendreer B. M.	6	Broich
		34	= Rh.	7	Dorsten
1	Altenessen	35	Laer	8	Dorstfeld
2	Annen Nord	36	Lütgendortmund	9	Dortmund Rh.
3	Aplerbeck	37	Marten	10	Duisburg
4	Barop	38	Meiderich	11	Dinslaken
5	Berge-Borbeck	39	Merklinde	12	Emmerich
6	Bismarck	40	Neumühl	13	Empel
7	Blankenstein	41	Oberhausen	14	Hamm
8	Bochum B. M.	42	Präsident	15	Hoesel
9	= Rh.	43	Prinz von Preußen	16	Haldern
10	Bodelschwingh	44	Rauxel	17	Holten
11	Bommern	45	Recklinghausen	18	Hattingen
12	Bottrop	46	Riemke	19	Hochfeld
13	Bruch	47	Rüttenscheid	20	Kettwig
14	Camen	48	Schalke K. M.	21	Lenningsen
15	Carnap	49	Steele Nord	22	Mengede
16	Castrop	50	Styrum	23	Mülheim-Eppinghofen
17	Caternberg	51	Ueckend.-Wattenscheid	24	Mülheim a. Ruhr
18	Courl	52	Ueberruhr	25	Mehrhoog
19	Dortmunderfeld	53	Unna-Königsborn	26	Osterfeld K. M.
20	Dahlhausen Ruhr	54	Wanne	27	= Rh.
21	Dortmund K. M.	55	Wattenscheid B. M.	28	Rhade
22	= Rgbhf.	56	Weitmar	29	Ratingen B. M.
23	Essen B. M.	57	Werden	30	Ruhrort mit Hafen
24	= Rh.	58	Wickede-Aßeln	31	Saarn
25	Frintrop	59	Witten B. M.	32	Steele Süd
26	Gelsenkirchen			33	Sterkrade
27	Gladbeck		**II. Ohne Kohlenversand.**	34	Speldorf
28	Heißen	1	Altendorf-Cronenberg	35	Voerde
29	Herne	2	Annen Süd	36	Welver
30	Hoerde	3	Borbeck Rh.	37	Wiemelhausen
31	Kray	4	Borken i. W.	38	Witten Rh.
32	Kupferdreh	5	Brackel	39	Wetter

Anlage B.

Nachweisung

der

dem Wagenamte unterstellten Stationen der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld, Frankfurt a. Main und Münster i. Westfalen.

Lfd. Nr.	Stationen.
	I. Direktion Elberfeld.
	a. Mit Kohlenversand.
1	Bredenscheid
2	Haspe
3	Haßlinghausen
4	Holzwickede
5	Hiddinghausen
6	Hoerde=Hacheney
7	Löttringhausen
8	Schee
9	Silschede
10	Sprockhövel
11	Unna
	b. Ohne Kohlenversand.
1	Barmen=Loh
2	= =Wichlinghausen
3	= =Heubruch
4	Benrath
5	Deutzerfeld
6	Dornap=Hahnerfurt.
7	Elberfeld=Varresbeck
8	= =Mirke
9	Calcum
10	Großenbaum
11	Gevelsberg, Nord
12	Düsseldorf=Derendorf
13	= =Lierenfeld
14	= =Bilk
15	Grafenberg
16	Hagen=Eckesey
17	Haspe=Heubing
18	Herdecke, Nord
19	Küppersteg
20	Kalk Rh.
21	Langenfeld
22	Mettmann
23	Mülheim a. Rh. B. M.
24	= K. M.
25	Neanderthal
26	Nierenhof
27	Rath
28	Ratingen Rh.
29	Opladen
30	Schwerte
31	Vohwinkel
	II. Direktion Frankfurt a. Main.
1	Troisdorf
2	Urbach
3	Wahn
	III. Direktion Münster i. Westfalen.
1	Appelhülsen
2	Barnstorf
3	Bassum
4	Bocholt
5	Bohmte
6	Bottrop Rh.
7	Büderich
8	Diepholz
9	Dorsten=Hervest
10	Drebber
11	Dülmen Staatsbahnhof
12	Geldern
13	Haltern
14	Hasbergen
15	Hemelingen
16	Issum
17	Kattenvenne
18	Kirchhellen
19	Kirchweyhe
20	Lembruch
21	Lemförde
22	Lengerich
23	Menzelen
24	Münster
25	Osnabrück Br. Bhf.
26	Peddenberg
27	Schermbeck
28	Soest
29	Straelen
30	Sudmühle
31	Syke
32	Twistringen
33	Vehrte
34	Venlo
35	Wesel
36	Westbevern
37	Winterswyk

№ 20.

Bureauordnung

für die

Königlichen Eisenbahndirektionen.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

A. Gliederung und Einrichtungen der Bureaus.

Bezeichnung der Bureaus.

§ 1.

(1.) Bei jeder Eisenbahndirektion sind folgende Bureaus einzurichten:

I. das Centralbureau,
II. das Rechnungsbureau (mit dem Revisionsbureau),
III. das Betriebsbureau (mit dem Wagenbureau),
IV. das Verkehrsbureau,
V. das technische Bureau.

Außerdem besteht bei jeder Eisenbahndirektion als besondere Dienststelle die Eisenbahn-Hauptkasse.

(2.) Für die Erledigung der Geschäfte der Hauptkasse, der Verkehrskontrolen 1 und 2, der Wagenkontrolen, des Central-Verkehrs- und Central-Wagen-Abrechnungsbureaus, sowie des Central-Wagenbureaus und der Fundbureaus gelten die dieserhalb erlassenen besonderen Geschäftsordnungen und Dienstvorschriften. Soweit es im Einzelnen an Bestimmungen fehlt, sind thunlichst die Vorschriften der „Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen“ zum Anhalt zu nehmen.

(3.) Andere als die bezeichneten Bureaus und Dienststellen sind bei den Eisenbahndirektionen nicht einzurichten; insbesondere ist die Bildung besonderer Bureaus für die bei den Eisenbahndirektionen zu erledigenden Geschäfte der Neubauverwaltung nicht gestattet.

Geschäfte der Bureaus.

§ 2.

(1.) Für die Vertheilung der Geschäfte auf die im § 1 zu I bis V genannten Bureaus ist der nachfolgende Plan*) maßgebend.

(2.)

I. Centralbureau.

1. Verwaltungsordnung.
2. Geschäftsordnung und Geschäftsplan für die Eisenbahndirektion.
3. Bureauordnungen. Registratur- und Kanzleiwesen, sowie Hausdienst. Dienstsiegel und Dienststempel (ausschließlich der Abfertigungsstempel). Beförderung der Dienstbriefe.
4. Allgemeine Angelegenheiten der Bezirkseisenbahnräthe und des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.
5. Amtsblatt und Bücherei.
6. Unterrichts-, Ausbildungs- und Prüfungswesen.
7. Allgemeine und besondere Personalien der höheren, mittleren und unteren Beamten, einschließlich Amtskautionen und Vergebung von Dienstwohnungen.
8. Angelegenheiten der nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Bediensteten (Gehülfen, Hülfsbedienstete, Arbeiter), mit Ausnahme der Etats- und Rechnungssachen.
9. Allgemeine Vorschriften über die tägliche Dienstdauer, Sonntagsruhe u. s. w.
10. Remunerations- und Unterstützungswesen.
11. Freifahrtwesen.
12. Bestellung der Bahnärzte.

---

*) Anmerkung. Bei der Aufzählung der Geschäfte handelt es sich nur um die in der Direktionsinstanz zu erledigenden Angelegenheiten. Der Zusatz „soweit die Geschäfte nicht in den Inspektionsbureaus zu erledigen sind“, ist grundsätzlich weggelassen. Im Uebrigen siehe auch Erlaß vom 11. April 1895, S. 77.

13. Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Unfallversicherung, mit Ausnahme der unter II. 15 bezeichneten Geschäfte.
14. Beamten-Pensions- und Unterstützungskassen, sowie Sterbekassen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter.
15. Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen.
16. Beiträge zur Etatsaufstellung und Statistik, zu Finanzübersichten und Erläuterungen von Etatsabweichungen.

II. **Rechnungsbureau.***)

1. Etatsvorschriften. Finanzordnung.
2. Aufstellung der Etatsvorberichte und der Etatsentwürfe.
3. Ausführung der Etats (Wirthschaftspläne und Wirthschaftskontrolen, Lohnkontrole und Personalstatistik), Kontrole der Bauausgaben.
4. Etatsabweichungen, Finanzübersichten und Finanzberichte.
5. Betriebsbericht, Reichsstatistik, Vereinsstatistik.
6. Einnahme-, Vertrags-, Inventarien- und Insertionskontrolen, Kontrole der überzähligen Inventarien, sowie vorkommendenfalls die Zinsenkontrole.
7. Tägliche Prüfung der Buchungen bei der Hauptkasse. Beförderung der Dienstgelder.
8. Revision der Rechnungsbeläge, Abnahme der Jahresrechnungen, Bearbeitung der Revisionsprotokolle.
9. Revision von Kassen und Magazinen, Defektenwesen.
10. Materialien-Rechnungswesen (einschließlich Lieferungsausschreibungen und Vertragsabschlüsse; vgl. auch V Ziffer 10). Materialienkontrole.
11. Verwaltung der Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien und Dienstkleidungen. Kleiderkasse.
12. Rechnungswesen der Werkstätten und anderen Nebenbetriebe.
13. Rechnungswesen der extraordinären und Neubaufonds (auch Verwendungsnachweise, Bauberichte).
14. Prüfung und endgültige Anweisung der von den Inspektions- 2c. Vorständen vorläufig angewiesenen Kostenrechnungen.
15. Rechnungsgeschäfte der Vorstände der Arbeiter-Krankenkassen und der Bezirksausschüsse der Arbeiter-Pensionskassen, sowie der Unfallversicherung.
16. Abrechnungen aus Gemeinschaftlichkeits- und anderen Vertragsverhältnissen — ausschließlich der auf die Verkehrseinnahmen und die Gestellung von Wagen bezüglichen Verhältnisse —, Pächte und Miethen für Bahnwirthschaften, Lagerplätze, Aushang von Bekanntmachungen 2c., Erträge aus Veräußerungen.
17. Stempel- und Steuerwesen, Gerichtskosten, Konventionalstrafen, Geldverkehr mit Banken.
18. Stundung und Niederschlagung fiskalischer Forderungen. (Frachtstundungen vgl. IV 6).
19. Bearbeitung aller Rechnungsbeläge und ihrer Unterlagen, soweit sie nicht anderen Direktionsbureaus durch die Bureauordnung ausdrücklich übertragen ist, oder den Kontrol- und Abrechnungsbureaus obliegt.

III. **Betriebsbureau.****)

1. Betriebs-, Bahn- und Signalordnung, Bahnpolizei.
2. Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften.
3. Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal des Betriebsdienstes.

*) Anmerkung. Welche Geschäfte unter der Firma: „Revisionsbureau" zu erledigen sind, ergeben die Vorschriften in der Wirthschafts-Ordnung.

**) Anmerkung. Die mit der Wagenvertheilung beschäftigte Beamtengruppe kann als „Wagenbureau" bezeichnet werden, damit Telegramme auf kürzestem Wege an die Beamten gelangen und in der gebotenen raschesten Weise erledigt werden können. Hierdurch bleibt jedoch im Uebrigen die Zugehörigkeit der Beamten zum Betriebsbureau und ihre Mitbetheiligung an den anderen Arbeiten dieses Bureaus unberührt.

4. Fahrplanwesen.
5. Betriebs-, einschließlich Rangirdienst, Fahrordnungen, Diensteintheilungen des Betriebspersonals. Durchsicht der Fahrberichte. Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Beschwerden aus dem Betriebsdienste, aus Unfällen und Betriebsstörungen. Haftpflichtsachen, soweit sie nicht zu den Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeiter gehören. Monatliche Zusammenstellung der vorgekommenen Unfälle.
6. Zugbildungspläne. Verwendung, Ausnutzung, Reinigung, Heizung, Erleuchtung und Ausrüstung der Wagen.
7. Lokomotivvertheilung und Lokomotivverwendung.
8. Dienstkohlen-Vertheilungspläne.
9. Telegraphenbetriebsdienst.
10. Desinfektionsangelegenheiten. Rettungskasten.
11. Sprengstoffbeförderungen.
12. Militärtransportwesen (Bureauangelegenheiten der Linienkommission und Bahnbevollmächtigten).
13. Verhältniß zur Post- und Telegraphenverwaltung in Betriebsangelegenheiten.
14. Beiträge zur Etatsaufstellung und Statistik, zu Finanzübersichten und Erläuterungen von Etatsabweichungen.

IV. Verkehrsbureau.

1. Allgemeine Angelegenheiten des Verkehrs. Prüfung des Bedürfnisses für neue Staatsbahn- und andere Bahnlinien.
2. Vorschriften über die Beförderung der Personen, des Reisegepäckes, der Eil- und Frachtgüter, der Leichen, lebenden Thiere und Fahrzeuge, sowie die sich hieraus ergebenden Unregelmäßigkeiten und Beschwerden.
3. Angelegenheiten des Abfertigungs- und Kassendienstes, insbesondere die allgemeinen Abfertigungsvorschriften und die Prüfung der Verkehrsbedürfnisse auf den Betriebsstrecken (Ladestellen, Fahrkartenschalter ꝛc.).
4. Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal des Verkehrsdienstes.
5. Angelegenheiten des Deutschen Verkehrsverbandes.
6. Rollfuhrwesen, Frachtstundungsangelegenheiten.
7. Verhältniß zur Zoll- und Steuerverwaltung in Verkehrsangelegenheiten.
8. Allgemeine Angelegenheiten der Verkehrsstatistik und Stationsstatistik.
9. Maßnahmen gegen Seuchen, Ein- und Durchfuhrverbote im Eisenbahnverkehr.
10. Tarife für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Thieren, Fahrzeugen, Eil- und Frachtgütern.
11. Fahrgeld- und Frachterstattungen, sowie Ersatzleistungen.
12. Privatdepeschenverkehr.
13. Beförderung der Dienstgüter.
14. Abfertigungsstempel, Fahrkartenstempel, Plombirzangen und andere Inventarien des Verkehrsdienstes.
15. Fahrkartenverwaltung.
16. Beiträge zur Etatsaufstellung, zu den Finanzübersichten und Erläuterungen von Etatsabweichungen.

V. Technisches Bureau.

1. Entwürfe, Kostenanschläge, Erläuterungsberichte und Kostenzusammenstellungen über Bauausführungen auf Betriebs- und Neubaustrecken.
2. Vorarbeiten für neue Bahnlinien.
3. Beschaffung und Unterhaltung der Bureauinventarien in den Diensträumen der Direktion.

4. Vertragsabschlüsse, soweit technische Angelegenheiten in Frage stehen.
5. Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal der Bahnbewachung und der technischen Dienstzweige, auch für Bedienung der Weichen und Signalstellwerke.
6. Dienstwohnungswesen in technischer Beziehung.
7. Grundstücks- und Gebäudeinventarium. Landmesserische Arbeiten aller Art.
8. Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum.
9. Landespolizei, Wege- und Wasserablösungssachen, Bahnbetretungskarten.
10. Konstruktion, Abnahme und Ausbesserung der Betriebsmittel, mechanischen Einrichtungen, Inventarien und Materialien (vgl. auch II Ziffer 10).
11. Vertheilung der ausbesserungsbedürftigen Betriebsmittel auf die Werkstätten.
12. Beleuchtungswesen, Feuerlöschvorrichtungen.
13. Prüfung der eisernen Brücken, Brückenrevisionsbücher.
14. Druckproben und Kesselrevisionen. Materialgüteproben.
15. Plankammer einschließlich Meßgeräthe.
16. Patentwesen.
17. Kleinbahnwesen in technischer Beziehung.
18. Beiträge zur Etatsaufstellung und Statistik, zu Bauberichten, Finanzübersichten und Erläuterungen von Etatsabweichungen.

(3.) Die Thätigkeit der Bureaus erstreckt sich auf die gesammte bureau- und registraturmäßige Behandlung der ihnen zugetheilten Geschäftssachen. Die Registraturgeschäfte werden unter der Bezeichnung: Registratur I, II, III, IV, V, erledigt (§ 15).

(4.) Für die Erledigung der Kanzleigeschäfte besteht für alle Bureaus die dem Vorstande des Centralbureaus dienstlich unterstellte Kanzlei (§ 20).

§ 3.

Leitung der Bureaus.

(1.) Jedes Bureau wird von einem Vorstande geleitet. (Vgl. auch Nr. VIII der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen).

(2.) Vorstand des Rechnungsbureaus mit dem damit vereinigten Revisionsbureau und den zugehörenden Drucksachen-, Schreib- und Zeichenmaterialien- sowie Dienstkleiderverwaltungen ist der Rechnungsdirektor. Zur besonderen Vertheilung und Beaufsichtigung der Geschäfte des Rechnungsbureaus kann vom Präsidenten ein mit einer Stellenzulage auszustattender Eisenbahnsekretär als Bureauvorsteher bestellt werden.

(3.) Für jedes der übrigen vier Direktionsbureaus ist vom Präsidenten ein ebenfalls mit einer Stellenzulage auszustattender Eisenbahnsekretär als Vorstand zu bestellen.

(4.) Der mit der Leitung der Kanzleigeschäfte betraute Beamte führt die Bezeichnung Kanzleivorsteher. Mit Genehmigung des Präsidenten kann ausnahmsweise für einzelne Abtheilungen besonders großer Bureaus, namentlich wenn nicht alle Abtheilungen der Bureaus in einem und demselben Dienstgebäude untergebracht sind, die besondere Beaufsichtigung der Arbeiten unter der Leitung des Vorstandes einem ersten Bureaubeamten (Abtheilungsvorsteher) übertragen werden. Vorsteher-Stellenzulagen dürfen den Kanzlei- und Abtheilungsvorstehern nur mit ministerieller Genehmigung gewährt werden.

§ 4.

Arbeitsvertheilungspläne.

(1.) Für jedes Bureau ist vom Vorstande nach Maßgabe der ihm von der Eisenbahndirektion zugetheilten Bureaukräfte ein Arbeitsvertheilungsplan aufzustellen. In dem Plane sind die Bureau- und Registraturgeschäfte jedes einzelnen Beamten des Bureaus genau zu bestimmen. Dabei ist davon auszugehen, daß gleiche oder verwandte Sachen möglichst von demselben Beamten bearbeitet und von ihm in allen ihren Theilen zu Ende geführt, daß die Beamten ihren besonderen Fähigkeiten entsprechend verwendet werden und daß sie jederzeit ausreichend beschäftigt sind. Die Arbeitsvertheilungspläne bedürfen der Genehmigung der Eisenbahndirektion. Für die Bureauangelegenheiten der Linienkommission und des Bahnbevollmächtigten sind gewisse Beamte ständig zu bestimmen.

(2.) Vorübergehend oder aushülfsweise können die Bureauvorstände und Abtheilungsvorsteher den Beamten auch andere als die ihnen planmäßig zugewiesenen Arbeiten zutheilen.

(3.) Die Arbeitsvertheilungspläne bilden auch die Grundlage für die Zutheilung derjenigen Geschäftssachen, welche die Dezernenten der Eisenbahndirektion den Beamten unmittelbar zuschreiben.

(4.) Mindestens einmal jährlich ist die zweckmäßige Eintheilung des Dienstes und der Arbeitsvertheilungspläne der Bureaus vom Präsidenten oder von den dazu von ihm bezeichneten Dezernenten auf Grund der jeweiligen Geschäftslage einer Prüfung zu unterziehen.

(5.) Die Geschäfte der bei der Eisenbahndirektion zu beschäftigenden Betriebskontroleure werden in den Arbeitsvertheilungsplan nicht aufgenommen, sondern im Besonderen bestimmt. Diese Beamten sind einem Bureauvorstande nicht unterstellt, erhalten vielmehr alle Aufträge stets unmittelbar von den Dezernenten der Eisenbahndirektion. Sie sind nicht befugt, den Beamten eines Bureaus Arbeiten zuzutheilen. Ist die Hülfe eines Bureaubeamten bei der Bearbeitung einer Geschäftssache nöthig, so wird das Schriftstück nach Maßgabe des Arbeitsvertheilungsplanes vom Dezernenten dem geeigneten Beamten zugeschrieben.

Obliegenheiten und Verantwortlichkeit der Bureauvorstände und Abtheilungsvorsteher.

§ 5.

(1.) Die Bureauvorstände, nicht auch die sonst etwa bestellten Vorsteher (§ 3 Absatz 2 und 4), sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten des ihnen unterstellten Personals, insbesondere im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste. Inwieweit die Vorstände zur Führung eines Dienststempels und Dienstsiegels befugt sind, bestimmt die Eisenbahndirektion.

(2.) Die Bureauvorstände haben für die Aufrechterhaltung der Dienstordnung, für eine thunlichst vielseitige Unterrichtung und Ausbildung der Beamten, für eine gleichmäßige und zweckentsprechende Vertheilung der Arbeiten, nöthigenfalls durch häufige Revisionen der Eingänge, der noch unerledigt vorhandenen und der erledigten Geschäftssachen, ferner für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, Listen und Akten, sowie für die rechtzeitige Ausführung der dem Bureau ein für alle Mal oder im Einzelnen zugetheilten Arbeiten Sorge zu tragen.

(3.) Dem Vorstande des Centralbureaus obliegt außerdem — unbeschadet der unmittelbaren Unterordnung des Personals jeder Registraturabtheilung unter den Vorstand des Bureaus, zu welchem sie gehört, — die Aufsicht über die einheitliche Gestaltung und Ausführung des Registraturdienstes und die Wahrnehmung der in § 8 bezeichneten Geschäfte.

(4.) Die etwa bestellten besonderen Vorsteher (§ 3 Absatz 2 und 4) haben innerhalb der Abtheilungen in dem ihnen bei der Bestellung bezeichneten Umfange den Bureauvorstand in den ihm obliegenden Geschäften zu unterstützen.

Obliegenheiten und Verantwortlichkeit der anderen Beamten.

§ 6.

(1.) Die den Beamten regelmäßig zufallenden Geschäfte ergeben sich aus den Arbeitsvertheilungsplänen. Innerhalb des ihnen zugetheilten Pensums haben die Beamten auch ohne besondere Anweisung alle zur rechtzeitigen und sachgemäßen Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen. Ebenso sind sie zur Erledigung derjenigen Geschäftssachen verpflichtet, welche ihnen von den Dezernenten und den Bureauvorständen oder besonderen Vorstehern auch außerhalb ihres regelmäßigen Pensums zugetheilt werden.

(2.) Jeder Beamte ist, soweit er die für den Bureaudienst vorgeschriebene erste Dienstprüfung abgelegt hat oder von ihrer Ablegung befreit ist, für die bureaumäßige Ausführung seiner Arbeiten selbst verantwortlich. Die von ihm gefertigten schriftlichen Arbeiten hat er gegenzuzeichnen. Eine Nachprüfung der Arbeiten durch einen anderen Bureaubeamten oder den Bureauvorstand hat nicht stattzufinden. Nur für Arbeiten, welche von nicht geprüften oder von der Ablegung der Prüfung nicht befreiten Beamten gefertigt sind, kann vom Bureauvorstande eine Nachprüfung und Gegenzeichnung durch einen geprüften Beamten angeordnet werden.

(3.) Die in den Rechnungsvorschriften getroffenen Bestimmungen über rechnerische Nachprüfungen werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

§ 7.

Dienstbehinderungen.

(1.) Ist ein Beamter krankheitshalber behindert, seinen Dienst wahrzunehmen, so hat er für unverzügliche Benachrichtigung des Bureauvorstandes Sorge zu tragen. Der Vorstand hat der Eisenbahndirektion hiervon Anzeige zu erstatten und zwar:

a) wenn der Beamte in den ersten sieben Tagen den Dienst wieder antritt, gleichzeitig mit der Gesundmeldung,

b) bei längerer Dauer der Dienstbehinderung am achten Tage. Für weitere Anzeigen ist die Anweisung der Eisenbahndirektion abzuwarten.

(2.) Von der Einforderung und Vorlage ärztlicher Zeugnisse kann der Vorstand absehen, wenn er durch eigene Wahrnehmungen oder auf andere Weise die Ueberzeugung von der Richtigkeit der ihm zugegangenen Meldung gewonnen hat, falls nicht von der Eisenbahndirektion die Vorlage des Zeugnisses angeordnet ist.

(3.) Besondere Krankenlisten sind in den Direktionsbureaus der Regel nach nicht zu führen, da die Personalakten der Beamten genügend Auskunft geben.

(4.) Gesuche um Urlaub von kürzerer Dauer sind thunlichst mündlich bei dem Bureauvorstande zu stellen und von diesem, soweit die Genehmigung des Präsidenten erforderlich ist, für den Antrag die etwa vorgeschriebenen Vordrucke oder Urlaubsantragsbücher zu benutzen.

§ 8.

Hausordnung. Bureaukasse.

(1.) Beginn und Schluß der Bureaustunden bestimmt der Präsident.

(2.) Die Bureaudiener und das sonst zur Bedienung, zur Reinigung u. s. w. der Diensträume erforderliche Hauspersonal sind dem Vorstande des Centralbureaus unmittelbar unterstellt. Er hat die Hausordnung zu überwachen, die kleinen Bureaubedürfnisse für die Direktionsbureaus zu beschaffen und die Bureaukasse zu führen.

(3.) Die Bureaukasse dient zur Bestreitung der kleinen Ausgaben. Zu diesem Zwecke ist dem Vorstande des Centralbureaus ein Vorschuß zu übergeben. Ueber die daraus geleisteten Zahlungen, ferner über die Eingänge an Stempelbeträgen, über die Erlöse für Lieferungsbedingungen und über die sonstigen Einnahmen ist Buch zu führen. Dorthin können die Portokosten summarisch aus dem Portobuche übernommen werden. Die Bureaukasse ist jährlich mindestens einmal durch den Rechnungsdirektor zu revidiren.

B. Geschäftsgang und Geschäftserledigung.

§ 9.

Eingang und Oeffnung der Sendungen.

(1.) Die für die Eisenbahndirektion bestimmten Sendungen sind theils an die Eisenbahndirektion selbst, theils an die Direktionsbureaus gerichtet. Die Eisenbahndirektion kann anordnen, daß außer denjenigen rechnerisch zu bearbeitenden Sachen, bei welchen dies in der Finanzordnung und anderen allgemeinen Dienstvorschriften bestimmt ist, auch noch andere Vorlagen der Inspektionen und äußeren Dienststellen, insbesondere Nachweisungen, Listen, Rapporte und Uebersichten, welche einer bureaumäßigen oder rechnerischen Bearbeitung unterliegen, unmittelbar an die Direktionsbureaus zu richten sind. Diese Eingänge werden vom Bureauvorstande geöffnet und gelangen nach der bureaumäßigen oder rechnerischen Bearbeitung sogleich mit den nöthigen Angaben bei den zuständigen Dezernenten zur Vorlage.

(2.) Die an die Eisenbahndirektion gerichteten Sendungen von Geschäftssachen, auch die eingeschriebenen, gelangen an den Vorstand des Centralbureaus. Sind die Sendungen mit Werthangabe versehen, so werden sie von der Eisenbahn-Hauptkasse in Empfang genommen und nach Entnahme des Inhalts sofort am Tage des Eingangs an den Vorstand des Centralbureaus abgegeben. Enthalten die nicht mit Werthangabe versehenen Eingänge Geld oder geldwerthe Papiere, so ist der Inhalt der Hauptkasse gegen Quittung auf dem vorzulegenden Eingangsstücke sofort abzugeben. Gehört der Inhalt der Bureaukasse, so ist er an diese gegen Quittung auf dem Schriftstücke abzuliefern.

(3.) Der Eingang der den Schreiben für die Antwort beigefügten Briefmarken ist in einfachster Weise auf dem Schriftstücke zu vermerken. Die Marken bleiben bei dem Schriftstücke bis zur Absendung der Antwort; irgend welche Buchung findet nicht statt.

(4.) Die Oeffnung der an die Eisenbahndirektion gerichteten Eingänge geschieht, soweit dies nicht der Präsident sich vorbehält, oder die Eingänge nicht nach Absatz 2 uneröffnet zur Hauptkasse gelangen, durch den Vorstand des Centralbureaus.

Vorlage der eingegangenen Geschäftssachen.

§ 10.

(1.) Die unter der Adresse der Eisenbahndirektion eingegangenen Geschäftssachen sind von dem Vorstande des Centralbureaus sogleich nach ihrer Oeffnung mit dem Eingangsstempel und nach Maßgabe des feststehenden Geschäftsplanes mit den Dezernatszeichen zu versehen. Ist aus einem Eingangsstücke der Absendeort oder der Name des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag beigefügt. Inhaltsangaben auf besonderen Umschlägen zu Eingangsstücken sollen möglichst vermieden werden.

(2.) Schriftstücke, welche unrichtig bei der Eisenbahndirektion eingehen, während sie bestimmungsmäßig von einer anderen Direktion oder von einer Inspektion der Staatseisenbahnverwaltung zu erledigen sind, können sogleich bei der Auszeichnung der neuen Sachen ausgeschieden und unter Beifügung oder Aufklebung eines Abgabezettels etwa nach folgendem Muster:

Königliche Eisenbahndirektion.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Urschriftlich an d . . . .

. . . .

. . . .

(Dienststempel des Bureauvorstandes.)

unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. In Geschäftsbücher oder Listen sind solche Schriftstücke nicht einzutragen, auch bedarf es der Benachrichtigung des Absenders in der Regel nicht.

(3.) Nach der Abstempelung und Auszeichnung werden die Eingangsstücke in besonderen Hüllen, nach den Registraturabtheilungen und innerhalb dieser nach den Dezernaten geordnet, dem Präsidenten und unmittelbar darauf dem Dezernenten vorgelegt. Soweit es sich um Geschäfte handelt, deren selbstständige Erledigung von dem Präsidenten gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen dem Dezernenten übertragen ist, wird die Hülle mit den Eingangsstücken sogleich dem Dezernenten vorgelegt.

(4.) Der Dezernent trifft in allen Fällen, in welchen dies möglich ist, selbst sofort die erforderliche Entscheidung und Anordnung, sodaß eine Mitwirkung von Bureaubeamten bei der geschäftlichen Erledigung entbehrlich wird. Soweit die Eingänge nicht sofort von ihm geschäftlich erledigt werden können, bestimmt der Dezernent nach Maßgabe des Arbeitsvertheilungsplanes, welchem Beamten die einzelnen Schriftstücke zuzustellen sind. Hat der Dezernent einzelne Schriftstücke nicht erledigt oder zugeschrieben, so werden sie ihm, nöthigenfalls nach Eintragung im Geschäftsbuche (Absatz 5), mit den Vorgängen wieder vorgelegt. Die Entnahme und Zurückbehaltung einzelner Geschäftssachen aus den Hüllen behufs ihrer späteren Bearbeitung ist nicht zulässig.

(5.) Vom Dezernenten gehen die Eingangsstücke zum Geschäftsbuche, werden, soweit sie nicht davon auszuschließen sind, eingetragen und sodann nach Maßgabe der Anordnung des Dezernenten zu den Akten genommen, zur Kanzlei gegeben oder dem Beamten, welcher die Weiterbearbeitung zu übernehmen hat, zugestellt.

(6.) Geheime Sachen sind in verschlossenen Mappen oder von Hand zu Hand weiterzugeben.

(7.) Von Amtswegen in den Geschäftsgang gelangende Schriftstücke werden in der Regel wie die neuen Eingänge behandelt.

§ 11.

Zeit der Erledigung der Geschäftssachen. Vorbescheide. Vorerhebungen. Restenzettel.

(1.) Die Geschäftssachen sind stets so rasch als möglich zu bearbeiten. Auch die nicht als besonders schleunig bezeichneten Sachen sind, sofern nicht aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, ausnahmsweise eine längere Frist nöthig ist, binnen spätestens vierzehn Tagen sachlich zu erledigen.

(2.) Für die Erledigung der besonders eiligen und schleunigen Geschäftssachen werden bestimmte kurz bemessene Fristen festgesetzt. Die in dieser Weise zu behandelnden Schriftstücke werden durch besondere Vermerke (wie „Eilig“ oder „Sofort“) des Präsidenten oder des Dezernenten besonders gekennzeichnet und verkehren unter den betheiligten Beamten in Mappen, welche von den sonst gebräuchlichen Mappen farbig unterschieden sind. Sofort zu erledigende Geschäftssachen sind bis zu ihrer völligen Erledigung von Hand zu Hand weiter zu geben.

(3.) Durch Ministerialerlasse angeordnete Berichte sind stets innerhalb der gestellten Frist, und wenn eine solche nicht gestellt ist, innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Erlasses zu erstatten. Ist die Erledigung bis zum Ablauf der Frist nicht möglich, so ist Nachfrist zu beantragen; die Nachfrist ist als bewilligt anzusehen, wenn der Antrag nicht abgelehnt wird.

(4.) Können Beschwerden, Reklamationen und Anfragen von Privatpersonen, sowie Schriftstücke von nicht der Staatseisenbahnverwaltung angehörenden Behörden und von fremden Eisenbahnverwaltungen aus besonderen Gründen, etwa wegen umfangreicher Erhebungen, nicht in einer den Verhältnissen des Falles sonst entsprechenden Zeit sachlich erledigt werden, so ist ein kurzer Vorbescheid zu ertheilen. Für die Vorbescheide sind thunlichst Vordrucke zu benutzen.

(5.) Der Schriftwechsel zwischen den Bureaus der Eisenbahndirektion unter sich, zwischen den Bureaus und der Hauptkasse, sowie mit den am Sitze der Eisenbahndirektion befindlichen Kontrolen und Abrechnungsbureaus ist auf die unbedingt nothwendigen akten- oder rechnungsmäßig festzulegenden Angaben zu beschränken; etwa erforderliche Unterlagen sind auf kürzestem Wege zu beschaffen. Soweit dies zur Beschleunigung und Abkürzung des Geschäftsganges dient, kann den Bureaus von der Eisenbahndirektion gestattet werden, zur Aufklärung und Behebung von Anständen und Mängeln formeller Natur, welche bei der Prüfung der von den Inspektionen und äußeren Dienststellen eingelieferten Nachweisungen, Listen und Anzeigen vorgefunden werden, die Inspektionsbureaus und äußeren Dienststellen um Aufklärung und Ergänzung zu ersuchen. Derartige Vorerhebungen sind der Regel nach zunächst nicht durch die Geschäftsbücher (§ 15), sondern in einfachster Weise von dem Bureau zu verfolgen. Nach Aufklärung und Behebung der Anstände und Mängel sind die Schriftstücke als Weglegesachen (§ 17) des Bureaus zu behandeln, nachdem sie vorher dem zuständigen Dezernenten zur Kenntniß vorgelegt sind und dieser nicht etwa die Weiterverfolgung angeordnet hat (vgl. auch § 13 Abs. 9).

(6.) Bei der Anordnung von Erhebungen und Untersuchungen, die nicht vom Dezernenten mündlich erledigt werden können, ist besonders auch darauf zu achten, ob es zweckmäßig ist, die Verfügungen unmittelbar an die Dienststellen zu richten oder die Vermittelung der Inspektionen in Anspruch zu nehmen, und ob die Anzeigen unmittelbar an die Eisenbahndirektion zu richten oder durch Vermittelung der Inspektionen vorzulegen sind. Dabei ist davon auszugehen, daß die Inspektionen von allen ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten Kenntniß erhalten müssen, andererseits aber mit Zusammenstellungen und Aeußerungen, soweit solche von der Eisenbahndirektion irgend entbehrt werden können, nicht zu befassen sind.

(7.) Ist die Aeußerung mehrerer Inspektionen über einen und denselben Gegenstand erforderlich, so ist bei Inspektionen, deren Bureaus sich in einem Gebäude befinden, oder an demselben Orte nicht weit von einander entfernt sind, thunlichst eine gemeinsame Aeußerung einzufordern, oder die meistbetheiligte Inspektion zu einer Aeußerung nach Benehmen mit den anderen Inspektionen zu veranlassen.

(8.) Die rechtzeitige Erledigung der Geschäftssachen wird Außenstellen gegenüber durch die Fristenverzeichnisse (§ 16), bei der Eisenbahndirektion selbst durch Restenzettel verfolgt. Die Restenzettel sind von den mit der Führung der Geschäftsbücher betrauten Beamten (§ 15) nach näherer Bestimmung des Präsidenten mindestens monatlich einmal über die bis zu einem bestimmten

Zeitpunkte eingegangenen, nicht erledigten Geschäftssachen vorzulegen und als Präsidialsachen zu behandeln. Für schleunige Sachen sind besondere Restauszüge anzuordnen.

Formularmäßige und urschriftliche Behandlung der Geschäftssachen. Kopirverfahren.

§ 12.

(1.) Bei der bureau=, registratur= und kanzleimäßigen Bearbeitung der Geschäftssachen sind, soweit irgend angänglich, Vordrucke zu benutzen. Die Beamten haben die Einrichtung von Vordrucken bei der Eisenbahndirektion in allen Fällen anzuregen, in welchen für öfter wiederkehrende Arbeiten die Verwendung von *Vordrucken* angänglich und zweckdienlich erscheint. Formularmäßige Bescheide, Verfügungen und Kassenanweisungen sind der Regel nach, namentlich soweit die Angaben sich auf Weisungen der Dezernenten gründen, von dem expedirenden Beamten sogleich in der *Reinschrift* vorzulegen.

(2.) Dies hat namentlich auch dann zu geschehen, wenn ein zur urschriftlichen Bearbeitung geeignetes Schriftstück, weil es als Belag oder Beweis zu dienen hat und für den voraussichtlichen späteren Gebrauch nicht wieder zu erlangen sein würde, zurückbehalten werden muß. In solchen Fällen sind gewöhnlich die erforderlichen Schreiben, Verfügungen oder Berichte nicht erst für die spätere Reinschrift zu entwerfen, sondern fertig zur Unterschrift und Absendung beizufügen. Auf dem Schriftstücke ist das, was zu geschehen hat, kurz zu vermerken, z. B.

„Antragsteller zu benachrichtigen."
„Vorlage an den Minister."
„Verfügung an . . . . nach Antrag."
„Ablehnend zu bescheiden."

und daneben von dem Beamten zu setzen:

„Beigefügt. (Name, Tag)."

(3.) Ist in den im Absatz 2 bezeichneten Fällen Werth darauf zu legen, daß der vollständige Wortlaut des Veranlaßten bei den Akten verbleibt, so wird sich geeignetenfalls das *Kopirverfahren* empfehlen. Diesem Zwecke dienen gebundene und mit Blattzahlen versehene Kopirbücher. Auf dem zurückbleibenden Schriftstücke ist das Geschehene durch den Hinweis auf die Blattseite des Kopirbuches, auf welcher sich der Abdruck (Abklatsch) befindet, zu vermerken z. B.: „Antwort [Bericht] [Ablehnung] K. B. 6. N." (Name des ausfertigenden Beamten). Die Glaubwürdigkeit der in dem Kopirbuche abgedruckten Schreiben ist dadurch sicher zu stellen, daß das Buch unversehrt gehalten, kein Blatt daraus entfernt und in einem alphabetischen Inhaltsverzeichniß jedes Schreiben unter dem Anfangsbuchstaben des Namens des Adressaten und unter Hinweis auf die Blattzahl eingetragen wird. In dieser Weise werden die Akten durch das Kopirbuch ergänzt und ersetzt, doch darf in den Akten ein einfacher Hinweis auf das letztere nicht unterlassen werden. Auch kann namentlich bei den Vorerhebungen der Bureaus (§ 11 Abs. 5) ein einfaches Vervielfältigungsverfahren (Durchpausen, Hektograph) angewendet werden.

(4.) Soweit die eingegangenen Anfragen, Gesuche u. s. w. nicht als Aktenbeläge zurückbehalten werden müssen, sind die Schriftstücke, insbesondere im Schriftverkehre innerhalb der Staatseisenbahnverwaltung, *urschriftlich* zu erledigen und zwar möglichst ohne Inanspruchnahme der Kanzlei.

(5.) *Vorerhebungen* oder *Rückfragen* zur Erledigung eines Schriftstückes werden grundsätzlich urschriftlich veranlaßt. Ist zu einer Sache der Bericht oder die Aeußerung mehrerer Stellen nöthig, so ist dies, wenn angänglich, durch ein und dieselbe urschriftliche Verfügung, welche bei den betheiligten Dienststellen in Umlauf gesetzt wird, zu veranlassen.

(6.) Zur urschriftlichen Absendung gefertigte Angaben, in welchen Abänderungen und Durchstreichungen vorgenommen sind, sollen aus diesem Grunde in der Regel nur dann nicht abgesandt werden, wenn sachliche Bedenken dagegen vorliegen, daß die Empfänger von den durchstrichenen Stellen Kenntniß erlangen.

(7.) Die *Rückgabe* urschriftlich abgegebener Schriftstücke ist nur zu verlangen, wenn die weitere Verfolgung der Sache aus dienstlichen Rücksichten unbedingt nöthig ist, nicht auch, wenn das Interesse an der Sache lediglich bei dem Einsender liegt. Werden beispielsweise Reklama=

tionen ohne Frachtbriefe, Fahrkarten oder sonst nothwendige Beweisstücke eingereicht, so kann deren Beifügung dem Einsender auf dem Schriftstücke zwar urschriftlich aber nicht unter Rückforderung („u. R.") anheimgegeben werden.

(8.) Wenn feststeht, daß urschriftlich an die Inspektionen oder Dienststellen abzusendende Schriftstücke nach ihrer Rückkehr einer weiteren geschäftlichen Behandlung nicht mehr bedürfen, so ist sogleich die Erledigung der Sache zu verfügen. Wird z. B. einer Inspektion ein Ministerialerlaß zur Beachtung zugeschrieben, der demnächst zu den Akten zu nehmen ist, so ist letzteres sogleich anzuordnen, indem der Verfügung beispielsweise hinzugefügt wird:

„2. Nach Rückkehr zur Löschung der Frist, alsdann zu den Akten."

§ 13.

Weitere Vorschriften für die bureaumäßige Bearbeitung.

(1.) Die von der Eisenbahndirektion ausgehenden Schriftstücke tragen in der oberen linken Ecke die Firma, in der oberen rechten Ecke Ort und Tag. Der Tag wird, sofern er nicht schon vorher mit dem Vermerk „Tag bleibt" eingetragen ist, bei den urschriftlich abgefertigten Sachen vom Führer des Geschäftsbuches (§ 15), im Uebrigen von der Kanzlei ausgefüllt.

(2.) Wenn Vorstellungen an den Landesherrn zur geschäftsmäßigen Prüfung und Verfügung an die Eisenbahndirektion abgegeben worden sind, ist in jedem Falle dem Bittsteller in der hierfür besonders vorgeschriebenen Form Bescheid zu ertheilen.

(3.) Bei Berichten an den Minister ist, wenn sie nicht urschriftlich erstattet werden, oben links der Gegenstand, um den es sich handelt, kurz aber genau zu bezeichnen. Darunter sind Tag und Geschäftsnummer des Erlasses, durch welche der Bericht veranlaßt ist, sowie die Namen der Berichterstatter und Mitberichterstatter anzugeben. Im Eingange sind alle förmlichen Einleitungen wegzulassen; es ist sogleich mit der Sache zu beginnen.

(4.) Vorlagen in Form von Zusammenstellungen, Listen, Nachweisungen und Uebersichten bedürfen, auch wenn sie an das Ministerium einzureichen sind, eines Begleitberichts nicht; es genügt, auf der Titelseite der Zusammenstellung etwa Folgendes zu vermerken:

. . . . . . , den 1. Februar 1896.

An den Königlichen Staatsminister 2c.

Auf den Erlaß vom 2. Januar 1896. P. IV. 10.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nur wenn die Eisenbahndirektion eine ergänzende sachliche Berichterstattung für nöthig erachtet, ist ein Begleitbericht beizufügen.

(5.) Unbeschadet der Vollständigkeit und Deutlichkeit ist bei Abfassung aller Schriften auf eine möglichst gedrängte Darstellung, sowie auf Anwendung klarer und kurzer Sätze Bedacht zu nehmen. Fremdwörter sind thunlichst zu vermeiden.

(6.) Um den äußeren Dienststellen die Geschäftserledigung zu erleichtern und eine gleichmäßige Behandlung zu sichern, ist in den Verfügungen an die äußeren Dienststellen auf Grund der „Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen" die Aktennummer oder das Wort „Weglegen" anzugeben, soweit dies bei der Abfassung der Verfügungen irgend möglich ist.

(7.) Ferner empfiehlt es sich, zur Geschäftserleichterung für die Inspektionen und Dienststellen und zur Vermeidung wiederholter Rückfragen in den Aufträgen zur Berichterstattung die Fragen, — wenn mehrere gleichzeitig zu beantworten sind, nach Nummern geordnet, — so zu fassen, daß eine kurze Beantwortung, oder wenn es sich um Zahlen handelt, die einfache ziffermäßige Angabe genügt.*) Können die Fragen formularmäßig gestellt werden, so ist ein Vordruck beizugeben.

(8.) Die Dezernenten der Eisenbahndirektion werden in weitestem Umfange von der mündlichen Erledigung der Geschäfte auch den Inspektionen und Dienststellen gegenüber Gebrauch machen.

*) Die zur Bureauordnung für die Inspektionen mitgetheilte Sammlung enthält ein geeignetes Beispiel.

Die Entscheidungen, welche namentlich in den regelmäßigen Konferenzen der Eisenbahndirektion mit den Inspektionsvorständen getroffen werden, sind nöthigenfalls in einer kurzgefaßten Niederschrift festzulegen. Soweit ein schriftlicher Verkehr nicht zu umgehen ist, aber nicht aktenmäßig geführt zu werden braucht, sind nach Anordnung des Präsidenten zwischen den Dezernenten der Eisenbahndirektion und den Inspektionen sowie den bedeutenderen Dienststellen auszuwechselnde Schriftenbücher oder auch nach kaufmännischer Weise eingerichtete Mittheilungen (Blocks) zu benutzen. Die Benutzung dieser Schriftenbücher und Blocks durch andere Beamte ist nicht gestattet. Auch empfiehlt sich für den dienstlichen Schriftwechsel einfacherer Art die Verwendung von Eisenbahn-Dienstkarten in der Form von Postkarten.

(9.) Ist in den im § 11 Absatz 5 bezeichneten Fällen die Weiterverfolgung einer Angelegenheit durch die Eisenbahndirektion erforderlich, so hat das Bureau ohne schriftliche Berichterstattung sogleich den Verfügungsentwurf vorzulegen. Ebenso sind in allen Fällen, in welchen andere aus der Bureauthätigkeit entspringende Anlässe Verfügungen oder Berichte der Eisenbahndirektion erheischen, oder in welchen die Bureaus Beiträge zu Verfügungs- oder Berichtsentwürfen zu liefern haben, die Entwürfe sowie die Beiträge ohne schriftliche Berichterstattung sogleich in formulirter Fassung dem Dezernenten vorzulegen.

(10.) Die Eisenbahndirektion kann bestimmen, daß bei einfachen Geschäftssachen, auf Grund kurzer von dem Dezernenten auf den Schriftstücken getroffener Anordnungen (z. B. „Ablehnen", „Notiren") die Benachrichtigungen, Aufforderungen u. s. w. ohne nochmalige Vorlage bei dem Dezernenten von dem Bureaubeamten mit Beglaubigungsvermerk ausgefertigt werden; in solchen Fällen sind jedoch stets Vordrucke zu benutzen. Zur Anleitung für eine derartige Anordnung dient die Anlage.

Anlage 1.

§ 14.

Behandlung technischer Bureau- und Zeichnergeschäfte.

(1.) Bei der Abwickelung der technischen Bureaugeschäfte sind die Vorschriften in den vorhergehenden Paragraphen, insbesondere auch über den urschriftlichen Verkehr gleichmäßig zu beachten. Werden den Inspektionen Zeichnungen nur zum vorübergehenden Gebrauche mitgetheilt, so ist in der Regel von Reinzeichnungen abzusehen.

(2.) Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß für die höheren Orts zu stellenden Anträge auf Genehmigung von Bauausführungen nur einfache Skizzen und Kostenüberschläge anzufertigen sind, solange und sofern nicht ausführliche Entwürfe und Kostenanschläge gefordert werden.

(3.) Zeichnungen haben sich auf das zum Verständniß Nöthige zu beschränken; unnöthiges Schraffiren und Koloriren sowie überhaupt alles dekorative Beiwerk und zeitraubende Schriftarten sind zu vermeiden. Die Blätter einer Zeichnung sind in einfacher Weise zu beschreiben.

(4.) Zur Aufstellung von Entwürfen und Anfertigung von Zeichnungen sind die Inspektionen der Regel nach nicht heranzuziehen. Die von den Inspektionen anzufordernden Unterlagen bestehen in Handskizzen und Angaben über die durch die Oertlichkeit bedingten besonderen Verhältnisse. Die Prüfung, ob der aufgestellte Entwurf dem örtlichen Bedürfniß entspricht, wird thunlichst durch mündliches Benehmen herbeigeführt.

Geschäftsbücher für die registraturmäßige Behandlung der Schriftstücke.

§ 15.

Anlage 2.

(1.) Zur registraturmäßigen Behandlung der Schriftstücke wird in der Registraturabtheilung eines jeden der im § 1 Absatz 1 genannten fünf Bureaus ein Geschäftsbuch geführt. Die Geschäftsbücher tragen die Nummer der Bureaus I, II, III, IV, V. Sie sind nach anliegendem Muster zu führen. Die laufende Nummer des Geschäftsbuches (z. B. II 834) wird auf den eingetragenen Schriftstücken bei dem Eingangsstempel mit schwarzer Tinte vermerkt. Auf denjenigen Sachen, die geschäftsordnungsmäßig unter der Firma des Präsidenten zu erledigen sind, werden der Geschäftsnummer die Buchstaben „Pr." vorgesetzt. Der weitere Lauf des Schriftstücks wird bis zur Erledigung unter derselben Nummer verfolgt; nur wenn der Raum im Geschäftsbuche nicht ausreichen sollte, ist das Schriftstück unter neuer Nummer abermals einzutragen.

(2.) Neben den Geschäftsbüchern I bis V wird im Centralbureau für geheime Sachen noch ein Geschäftsbuch „G“ geführt. Auf den darin eingetragenen Schriftstücken wird den Nummern der Buchstabe G vorgesetzt. Weiter ist unter der Aufsicht und besonderen Verantwortlichkeit des Bahnbevollmächtigten ein Geschäftsbuch „M“ für geheimzuhaltende eisenbahnmilitärische Angelegenheiten zu führen.

(3.) Erstattungsanträge (Reklamationen aus dem Verkehrsdienste) sind nicht in das gewöhnliche Geschäftsbuch, sondern in ein besonderes „Reklamationsverzeichniß“ nach der Anlage 3 einzutragen. Auf den Schriftstücken wird der Nummer die Bezeichnung R vorgesetzt. Anlage 3.

(4.) Die Geschäftsbücher werden für jedes Kalenderjahr neu angelegt; es ist jedesmal mit der Nummer 1 zu beginnen. Die Ein- und Austragungen müssen leserlich, die Inhaltsangaben kurz — es sind thunlichst Stichworte anzuwenden —, aber verständlich sein.

(5.) Nachweisungen und Berichte, die fristmäßig oder auf Grund besonderer Verfügungen von mehreren Dienststellen eingereicht und zusammen erledigt werden können, sind als Sammelsachen zu behandeln und nicht einzeln in das Geschäftsbuch einzutragen, sondern in besonderen Bogen (Sammelbogen) gesammelt und unter der diesem Bogen zu gebenden Geschäftsnummer zu behandeln. Wird auf die eine oder andere der gesammelten Schriften urschriftlich verfügt, so sind sie wie Verfügungen von Amtswegen zu behandeln. Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Sachen werden der Regel nach in das Geschäftsbuch oder Reklamationsverzeichniß überhaupt nicht eingetragen. Anlage 4.

(6.) Die Anlagen eines Schriftstückes sind unter der Geschäftsnummer nach Zahl und Art der Verpackung zu vermerken. Fehlen zu einem Schriftstücke die darin bezeichneten Anlagen, so ist dies ersichtlich zu machen. Die Geschäftsnummer ist mit Bleistift auf den Anlagen zu vermerken. Auf Frachtbriefen und anderen Belägen, welche mit Reklamationen eingereicht werden, ist das Wort „Reklamation“ und darunter die Geschäftsnummer und die Firma der Eisenbahndirektion mit Tinte zu vermerken. Zu diesem Vermerke kann ein Stempel verwendet werden.

(7.) Das öftere Umstellen im Geschäftsbuche zur Ueberwachung des Laufes eines Stückes ist zur Beschleunigung des Geschäftsganges und Verminderung der Eintragungen möglichst einzuschränken und daher zu unterlassen, wenn der richtige Lauf des Stückes zweckmäßig auf andere Weise z. B. durch einen Wegweiser, der auf umgelegter Mappe mit Bleistift angebracht wird, gesichert werden kann. Bei der Benutzung eines solchen Wegweisers haben die Bureaubeamten die Verfügungsentwürfe ohne Vermittelung der Registratur dem Sachdezernenten vorzulegen und den weiteren Lauf so vorzuschreiben, daß ein Schriftstück zum Geschäftsbuche erst dann zurückgelangt, wenn es zu den Akten genommen oder weggelegt werden soll oder wenn eine darauf verfügte Frist aufzuzeichnen ist; ebenso gelangen in Urschrift abzugebende Schriftstücke erst dann wieder zum Geschäftsbuche, wenn sie zur Absendung gelangen können. Auf den vorräthig zu haltenden Mappen hat jeder betheiligte Dezernent und sonstige Beamte das für ihn bestimmte Zeichen zu durchstreichen, sobald die Sache an ihn gelangt und von ihm erledigt ist. Die Bureaudiener haben sich beim Weitertragen der Mappen lediglich nach den Laufzeichen auf den Mappen zu richten, die Schriftstücke selbst aber nicht einzusehen. Anlage 5.

(8.) Ob zur Sicherstellung der Durchführung des im vorstehenden Absatze beschriebenen, den Geschäftsgang vereinfachenden Verfahrens von den Bureaubeamten Verzeichnisse der von ihnen bearbeiteten Sachen zu führen sind, bestimmt die Eisenbahndirektion. Wird die Führung solcher Verzeichnisse angeordnet, so genügt die Eintragung der Nummer, sowie der Tage, an welchen der Beamte das Schriftstück erhalten und erledigt hat.

§ 16.

Fristenverzeichnisse.

(1.) Der rechtzeitige Eingang von Berichten, Anzeigen, Nachweisungen und Uebersichten, sowie die fristmäßige Vorlage oder Wiedervorlage von Geschäftssachen, auf welche etwas zu veranlassen ist, bedarf der Ueberwachung. Zu diesem Zwecke sind in den Registraturabtheilungen Fristenverzeichnisse zu führen und zwar

Anlage 6. a) für einmalige Fristen,

Anlage 7. b) für wiederkehrende Fristen.

Die Ueberwachung durch die Fristenverzeichnisse wird jedesmal durch Verfügung der Eisenbahndirektion angeordnet. Bei einer Reihe **regelmäßig**, in **kurzen Zwischenräumen** von den Inspektionen, Dienststellen und Beamten zu machenden Vorlagen wird es einer registraturmäßigen Ueberwachung nicht bedürfen, indem die Eingänge durch die in den Direktionsbureaus zu fertigenden Zusammenstellungen sich von selbst kontroliren.

(2.) Bei der Anordnung von Fristen ist stets davon auszugehen, daß sie ausreichend zu bemessen sind; um so nachdrücklicher ist alsdann auf ihre genaue Beachtung zu halten.

(3.) Die mit der Führung der Fristenverzeichnisse betrauten Beamten haben den rechtzeitigen Eingang der erforderten Schriftstücke zu überwachen und die etwa nöthigen Erinnerungsschreiben, die stets sogleich in der Reinschrift nach Vordrucken auszufertigen sind, vorzulegen.

(4.) In den Fristenverzeichnissen sind die Erinnerungen sowie die Erledigung oder die Aufhebung der Fristen in einfachster Weise zu vermerken.

Akten- und Weglegesachen.

§ 17.

(1.) Die erledigten Schriftstücke sind zu den Akten zu nehmen oder wegzulegen; beides ist zu verfügen.

(2.) Als Aktensachen gelten alle Schriftstücke von dauerndem Werthe oder allgemeiner Bedeutung, als Weglegesachen sind die nicht in das Geschäftsbuch einzutragenden sowie auch andere Schriftstücke zu behandeln, bei welchen sich im Laufe der Bearbeitung ergiebt, daß sie die Aktenführung unnöthig erschweren.

(3.) Die Weglegesachen sind von Zeit zu Zeit je nach dem Bedürfniß zusammenzuschnüren und, mit der entsprechenden Aufschrift versehen, aufzubewahren, bis ihre Vernichtung angeordnet wird. Werden einzelne Sachen aus den Bündeln zeitweise entnommen, so ist dies auf dem Umschlage oder sonst an geeigneter Stelle kurz zu vermerken.

(4.) Die nicht in das Geschäftsbuch eingetragenen Sachen werden zweckmäßig von denjenigen Beamten weggelegt, die sie nach dem Arbeitsvertheilungsplane bearbeiten.

Aktenplan.

§ 18.

Anlage 8. (1.) Die Akten sind nach Maßgabe des anliegenden Aktenplanes anzulegen.

(2.) Welche Akten innerhalb des Planes anzulegen sind, bestimmt die Eisenbahndirektion. Die Einrichtung von Akten hat erst dann zu geschehen, wenn Schriftstücke, welche ihnen einverleibt werden müssen, wirklich vorhanden sind; es werden bei den Titeln unterschieden:

„Allgemeine Akten“ für Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung und dauerndem Werth,

„Besondere Akten“ für Schriftstücke von zwar dauernder, aber nicht allgemeiner Bedeutung.

Zu den besonderen Akten gehören auch die **Personalakten** der einzelnen Beamten. Diese sind sämmtlich bei der Eisenbahndirektion zu führen.

Anlage 9. (3.) Ueber die angelegten Akten ist ein Verzeichniß zu führen.

(4.) Wenn der Inhalt eines Schriftstückes außer den Akten, zu welchen es genommen wird, noch andere Akten so berührt, daß auch darin Vermerk genommen werden muß, so hat dies in einfachster Weise durch den mit der Aktenführung betrauten Beamten zu geschehen. Hält er die Anfertigung einer Abschrift des Schriftstückes zu den anderen Akten für erforderlich, so hat er dazu die Verfügung des Dezernenten einzuholen.

(5.) Außer den geheimen Sachen dürfen Schriftstücke und Akten nicht unter persönlichen Verschluß genommen werden.

Anlage 10. (6.) Von der Registratur ausgegebene Akten werden zur Ueberwachung des Wiedereinganges in eine Liste eingetragen.

§ 19.

Planverwaltung.

(1.) Die auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecken des Direktionsbezirkes bezüglichen Pläne, Entwürfe, Karten, Zeichnungen, Meßinstrumente u. s. w. werden in der unter der Aufsicht des Vorstandes des technischen Bureaus stehenden Plankammer nach verschiedenen sachlich getrennten Abtheilungen aufbewahrt und ordnungsmäßig verwaltet.

(2.) Der mit der Verwaltung der Plankammer beauftragte Beamte führt:
ein Haupteingangsbuch, Anlage 11.
ein Eingangsbuch für die einzelnen Gruppen von Zeichnungen u. s. w., Anlage 12.
ein Ausgabebuch. Anlage 13.

(3.) Sämmtliche bei der Plankammer zur Aufbewahrung eingehende Sachen müssen sofort nach Eingang mit dem Buchungsvermerk des Haupteingangsbuches sowie mit der Bezeichnung der Eigenthümerin (Direktionsbezirk) in der rechten Ecke versehen werden.

(4.) Für den laufenden Dienst nicht mehr verwendbare Sachen sind besonders aufzubewahren und als zurückgelegt im Eingangsbuche zu vermerken.

(5.) Die bei der Direktion eingehenden und von der Plankammer zu entnehmenden Sachen werden, nachdem die zugehörige Verfügung erlassen ist, von dem Führer des Geschäftsbuches unmittelbar der Plankammer gegen Empfangsbescheinigung auf dem zugehörigen Schriftstücke übergeben; dabei ist die Bezeichnung, welche die Plankammerstücke erhalten haben, mitanzugeben. Bis dahin hat die Registraturabtheilung den Verbleib der Zeichnungen zu überwachen.

(6.) Nach Außen dürfen Stücke der Plankammer nur auf schriftliche Verfügung der Eisenbahndirektion versandt werden. Jede Ausgabe aus den Beständen der Plankammer ist im Ausgabebuche zu vermerken und die Rückgabe in sich wiederholenden Zeitabschnitten zu betreiben.

(7.) Die Plankammer ist mindestens jährlich einmal von den hierfür vom Präsidenten bezeichneten Dezernenten einer Revision zu unterziehen; dabei ist festzustellen, ob die für den Gebrauch nöthigen Unterlagen sämmtlich vorhanden sind, daß andererseits aber auch nicht Arbeiten hergestellt werden, welche zu dem Zwecke nicht im Verhältniß stehende Kosten verursachen.

§ 20.

Kanzleimäßige Bearbeitung der Schriftstücke.

(1.) Der schriftliche Verkehr namentlich mit den Inspektionen und Dienststellen soll thunlichst in urschriftlicher Form abgewickelt, die Anfertigung von Reinschriften nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Auch ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß Vordrucke, wo und soweit sie sich als zweckmäßig erweisen, thatsächlich hergestellt und benutzt werden, und daß die Verfügungen und Bescheide der Eisenbahndirektion, nachdem der Dezernent bereits beim Eingange der Schriftstücke kurz die Behandlung der Sache angedeutet hat, von den Bureaubeamten in weitem Umfange sofort in der Reinschrift ausgefertigt werden, der Inhalt des Geschehenen aber nur kurz auf dem zurückbleibenden Stücke vermerkt wird.

(2.) Soweit die kanzleimäßige Herstellung von Reinschriften nicht vermieden werden kann, erfolgt sie für alle Bureaus durch das dem Vorstande des Centralbureaus unterstellte Kanzleipersonal, unter besonderer Aufsicht des zum Kanzleivorsteher bestellten Beamten.

(3.) Für die Ausführung der Kanzleiarbeiten sind die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend. Außer den dort bezeichneten Listen, den für den Verkehr mit der Post nothwendigen Büchern und dem Quittungsbuche über die durch die Bahn zu befördernden eingeschriebenen Dienstsendungen sind weitere Listen nicht zu führen. Anlage 14 mit Mustern A bis C.

(4.) Bei der Verpackung der Dienstsachen ist darauf zu halten, daß sämmtliche für einen Empfänger bestimmten Schriftstücke, soweit thunlich, in einem gemeinschaftlichen Umschlage zur Absendung gelangen.

C. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

Inkraftsetzung.

Diese Bureauordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Die Eisenbahndirektion bestimmt, welche von den am 1. April 1895 vorhandenen Akten dem neuen Aktenplane anzupassen

oder einstweilen weiter zu führen sind, sowie ob und in welcher Weise der vorhandene Bestand an Geschäftsbüchern und sonst für den Schriftwechsel eingerichteten Vordrucken aufgebraucht werden kann.

Zusatzbestimmungen.

§ 22.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen die Regelung gewisser Angelegenheiten der Eisenbahndirektion übertragen ist, und soweit im Uebrigen noch Einzelvorschriften nöthig sind, werden die erforderlichen Anordnungen durch die von der Eisenbahndirektion zu dieser Bureauordnung zu erlassenden Zusatzbestimmungen getroffen.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anlage 1.

Verzeichniß

derjenigen Geschäftssachen, welche unter Anwendung direktionsseitig vorgeschriebener Druckmuster mit Beglaubigungsvermerk ausgefertigt werden können.

(§ 13 Absatz 10.)

1. Erinnerungsschreiben an nachgeordnete Stellen;
2. Vorbescheide;
3. Ablehnende Bescheide auf Beschäftigungsgesuche;
4. Bescheide über erfolgte Notirung auf Beschäftigungsgesuche;
5. Einfordern fehlender Personalpapiere von Dienstbewerbern;
6. Vorladungen von Beamten zur Prüfung, Vereidigung u. s. w.;
7. Aktenvermerke über Annahme von Personen mangels Anstellungsberechtigter;
8. Bescheide auf Anträge wegen Rückzahlung von Kleiderkassen-Guthaben;
9. Aufforderungsschreiben an neu angestellte Beamte zur Zahlung der erstmaligen Kleiderkosten;
10. Anfragen, in welcher Weise ein Beamter seiner Kautionspflicht genügen will;
11. Bescheide auf Anträge wegen Fahrpreisermäßigungen;
12. Anfragen bei den Dienststellen über den Bedarf an Fahrplanmaterial, Stationsfahrplänen, Fahrordnungen u. s. w.;
13. Aufforderungen an Unternehmer zur Abgabe von Angeboten, zur Hinterlegung von Kautionen, Einzahlung von Stempelgebühren, zur Vollziehung und Rücksendung von Verträgen u. s. w.;
14. Schreiben an die Geschäftsstellen von Zeitungen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen;
15. Einladungen an Grundbesitzer zu Terminen, betreffend Verhandlung über Abtretung von Grundflächen zu Bahnzwecken;
16. Aufforderung an die Verkäufer zur Befreiung der an den Fiskus abgetretenen Grundflächen von den darauf ruhenden Lasten;
17. Einladungen zu Auflassungsterminen.

Größe: Nr. 1. 33 × 42 cm.

Geschäfts

1. Lfd. Nr.	2. Akten-zeichen.	3. Tag und Nummer des Schreibens.	3. Eingang	4. Bezugs-nummer.	5. Name und Wohnort des Einsenders.	6. Kurzer Inhalt des Schreibens.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						

Anlage 2.

buch.

7.	8.		9.	10.
Dezernent, Codezernent, Expedient.	Tag.	Erledigung	Zu den Akten genommen oder weggelegt am	Bemerkungen. (Nachnummer u. s. w.)

Größe Nr. 1: 33 × 42 cm.

Reklamations

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Lfd. Nr.	Tag	Eingang	Nummer	Bezugsnummer.	Name (Firma)	Wohnort	Kurze Angabe des Gegenstandes der Reklamation (des Schreibens).
	der Reklamation (des Schreibens.)				des Reklamanten (des Einsenders).		
1							
2							
3							
4							
5							

Anlage 3.

verzeichniß.

8.	9.	10.		11.	12.
Dezernent, Codezernent, Expedient.	Außer der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung sind betheiligt.	Tag.	Kurzer Inhalt der erlassenen Zwischenverfügungen und der getroffenen Entscheidung.	Weggelegt am	Bemerkungen (Nachnummer u. s. w.)

Anlage 4.

Verzeichniß*)

von Sachen, welche der Regel nach nicht in das Geschäftsbuch oder das Reklamations-verzeichniß einzutragen sind.

(§ 15 Absatz 5.)

---

1. Drucksachen, Tarife und Leitungsvorschriften nebst Nachträgen, Eisenbahn-Verordnungsblatt Zeitschriften u. s. w.;
2. Verlang- und Bestellzettel, die zur Genehmigung vorgelegt werden;
3. Rechnungen aller Art und Rechnungs-Zusammenstellungen;
4. Krank- und Gesundmeldungen. Urlaubs- und Freifahrtsgesuche. Unterstützungsanträge;
5. Fahrberichte und Wagennachweisungen;
6. Dienstdepeschen über den Zug- und Wagenverkehr und sonstige Depeschen ohne Belang, welche eine schriftliche Verfügung nicht erfordern;
7. Erinnerungsschreiben (erhalten die Nummer des Geschäftsstückes, dessen Erledigung in Erinnerung gebracht wird);
8. Berichte, Anzeigen und Meldungen u. s. w. der Inspektionen und Dienststellen, welche ohne einer Verfolgung zu bedürfen, weggelegt oder zu den Akten genommen werden;
9. Berichte, Nachweisungen u. s. w., die fristmäßig oder auf Grund besonderer Verfügungen von mehreren Dienststellen eingereicht werden;
10. Einzelberichte, Schreiben u. s. w., welche zu einer unter den Fristsachen aufbewahrten Verfügung eingehen (erhalten die Nummer der Verfügung);
11. Umlauf von Zeitschriften, Amtsblättern u. s. w.;
12. Schreiben, mit welchen Ausschreibungsbedingungen angefordert werden;
13. Ohne bahnseitige Aufforderung eingehende Geschäftsangebote;
14. Schriftstücke, welche bereits durch irgend eine andere vorgeschriebene Eintragung (Buchung u. s. w.) nachgewiesen werden;
15. Anstellungs- und Beschäftigungsgesuche, die nach Vordruck abgelehnt werden;
16. Die unter Umschlag zur Weitergabe eingehenden Verfügungen und Schreiben anderer Behörden an Beamte in deren persönlichen, das Dienstverhältniß nicht berührenden Angelegenheiten.

---

*) Die Eisenbahndirektion kann dieses Verzeichniß erweitern und ergänzen.

Anlage 5.

(Wegweiser.)

Eisenbahnsekretär N..

5	9	2		E. K.	Kz.	Rg. I.								

Anmerkungen.

[1]) Dieser Vordruck ist auf eine Mappe zu kleben; er trägt an der Spitze den Namen des Beamten, von welchem die Mappe in Umlauf gesetzt wird, und an welchen sie nach Entnahme des Schriftstückes durch die letzte Stelle zurückgelangt.

[2]) In den Feldern sind der Reihe nach die zuständigen Dezernenten mit ihrem Dezernatszeichen, sowie die an der geschäftlichen Behandlung des Schriftstückes betheiligten Stellen (Einnahme-Kontrole u. s. w.) zu vermerken.

Anlage 6.

Größe Nr. 1. 33×42 cm.

Verzeichniß einmaliger Fristen.

(Tag) ten (Monat)			(Tag) ten (Monat)		
Geschäftsnummer.	Aktenzeichen.	Tag der Verfügung.	Geschäftsnummer.	Aktenzeichen.	Tag der Verfügung.

Größe Nr. 1. 33×42 cm.

Anlage 7.

Verzeichniß wiederkehrender Fristen.

Linke Seite:

1.	2.				4.	3.	5.
Monat.	Der Fristverfügung				Akten-zeichen.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Bemerkungen über Fälligkeit beim Minister u. s. w.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Geschäfts-Nr.			

Rechte Seite:

6.
Nummer, Tag und Jahr der Erledigung.

Anlage 8.

Aktenplan.

Titel	Inhalt.
	Registraturabtheilung I.
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. (Verwaltungsordnung; Abgrenzung der Direktionsbezirke; Einrichtung, Abgrenzung, Verlegung der Inspektionen; Revisionen der unterstellten Inspektionen, Werkstätten und anderen Dienststellen. Revision der Bahnanlagen und der Betriebsmittel.)
2	Allgemeine Dienstvorschriften, Dienstordnungen und Dienstanweisungen.
3	Geschäftsordnung. (Geschäftsplan der Direktion; Bureauordnungen; Arbeitsvertheilungspläne der Bureaus; Registratur- und Kanzleiwesen; Hausordnung; Dienstsiegel und Dienststempel [ausschl. der Abfertigungsstempel, vgl. IV Titel 13]; Schriftwechsel; Beförderung der Dienstbriefe und Dienstgelder; Bureaukasse; Konferenzen im Allgemeinen.
4	Allgemeine Angelegenheiten der Bezirks-Eisenbahnräthe und des Landes-Eisenbahnrathes. (vgl. auch IV Titel 19).
5	Aufsicht über Privatbahnen.
6	Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen.
7	Freifahrtwesen.
8	Amtsblatt und Bücherei.
9	Dienstwohnungen im Allgemeinen (ausschließlich Herstellung und Unterhaltung, vgl. V Titel 8), Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Bureauräume.
10	Angelegenheiten der Beamten. a) der höheren Beamten. b) der mittleren und unteren Beamten. (Annahme, Ausbildung [einschl. Eisenbahn- und Stationsschulen], Prüfung; Vereidigung; Anstellung; Besoldung; Stellenzulagen und sonstige Nebenbezüge; Dienstdauer; Sonntagsruhe; Dienstkleidung; Versetzung; Beurlaubung; Erkrankung und Entlassung; Umzugs- und Reisekostenentschädigungen; Amtskautionen; Annahme von Geschenken; Nebenbeschäftigung; Schulden- und Beschwerdewesen; Disziplinar-Angelegenheiten; Besteuerung.)
11	Angelegenheiten der nicht im Beamtenverhältniß stehenden Bediensteten (Gehülfen, Hülfsbediensteten und Arbeiter einschl. der Werkstattslehrlinge). (Annahme; Ausbildung; Beschäftigung; Entlassung.)
12	Militärverhältnisse der Beamten, Gehülfen, Hülfsbediensteten und Arbeiter. (Einberufung zu militärischen Uebungen und Kontrolversammlungen; Zurückstellung vom Waffendienste; Designirung für die Feld-Eisenbahn-Formationen.)
13	Bahnärzte.

Vorbemerkung.

Der Aktenplan stellt in den Titeln die Gruppen für die Bildung der Akten dar. Die Zahl der innerhalb der Gruppen anzulegenden Einzelakten richtet sich nach dem Bedarf.

Titel	Inhalt.
14	Pensions-Angelegenheiten der Beamten; Fürsorge für deren Hinterbliebene. (Pensionirung; Pensions- und Unterstützungskassen; Fürsorge in Folge von Betriebsunfällen; Militärpensionen.)
15	Krankenversicherung der Arbeiter.
16	Unfallversicherung der Arbeiter. (Ueber die hinsichtlich der Entschädigungspflicht anerkannten Unfälle sind besondere Hefte anzulegen; über diese ist ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen.)
17	Invaliditäts- und Altersversicherung. (Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung.)
18	Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter. (Verband deutscher Beamtenvereine; Preußischer Beamtenverein; Brandversicherungsverein; Spar- und Vorschußvereine; Invaliden- und Sterbekassen; Hinterbliebenenkassen; Kapital- und Lebensversicherungen; Markensparkassen; Konsumvereine; Spargroschen der Werkstattslehrlinge; Baugenossenschaften.)
19	Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, Pensionäre und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene; einmalige Lohnzulagen an Arbeiter.
20	Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen und Prozesse aus den in § 2[I] aufgeführten Angelegenheiten.
21	Verschiedenes.

Bemerkung:

Für jeden Beamten sind besondere Akten (Personalakten) zu führen. Ueber die Personalakten der Beamten sind gruppenweise Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung anzulegen.

Für geheime Schriftstücke sind je nach Bedarf gesonderte Akten zu führen und in einem Verzeichniß nachzuweisen.

Registraturabtheilung II.

Titel	Inhalt
1	Etatswesen. (Aufstellung der Etatsvorberichte und der Etats; Ausführung der Etats; Etatsabweichungen, Wirthschaftspläne und Wirthschaftskontrolen gegenüber den Inspektionen, Werkstätten und Neubauabtheilungen.)
2	Kassen- und Rechnungswesen. (Allgemeine Bestimmungen; Geschäftsanweisungen für die Hauptkasse und die Stationskassen; Revisionen der Kassen; Defektenwesen; Kautionen; Arreste; Verkehr mit der General-Staatskasse; Prüfung und endgültige Anweisung der von den Inspektions- u. s. w. Vorständen vorläufig angewiesenen Beträge; Prüfung der Rechnungsbeläge und ihrer Unterlagen; Geldverkehr mit Banken; Regelung der Lohnverhältnisse der Arbeiter; Anweisung der verwaltungsseitig zu leistenden Zuschüsse zu den Krankenkassen und der Arbeiter-Pensionskasse; Führung von Einnahmen- und Zinsenkontrolen, Belägeabnahme bei der Hauptkasse.)
3	Extraordinarien- und Baufonds; Bewilligung und Verwendung von außeretatsmäßig bewilligten Geldmitteln; Verwendungsnachweise; Bauberichte.
4	Rechnungsabschlüsse. (Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse; Uebersichten über die finanziellen Ergebnisse; Monatsübersichten über Betriebseinnahmen.)
5	Jahresrechnungen; Abnahme; Beantwortung der Revisionsprotokolle.
6	Statistik; Betriebsbericht; Reichs-, Vereins- und Personalstatistik; Vierteljahrsbericht über Verkehrs- und Betriebsverhältnisse.

Titel	Inhalt.
7	Abrechnungen aus Gemeinschaftlichkeitsverhältnissen u. s. w. (Abrechnung mit der Post für die Gestellung von Bahnpostwagen; Einnahmen aus der Verpachtung von Lagerplätzen und Bahnwirthschaften sowie aus den Aushängen u. s. w.)
8	Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien.
9	Dienstkleidungsverwaltung (Beschaffung u. s. w.); Kleiderkasse.
10	Inventarien und Utensilien (Revision und Kontrole).
11	Steuerwesen; Staats- und Gemeindeabgaben; Einquartierung.
12	Stempelwesen; Kosten für Bekanntmachungen; Rabattbewilligungen; Gerichtskosten.
13	Bau- und Oberbaumaterialien (Festsetzung des Bedarfs, Ausschreibung, Abschluß und Abwickelung der Verträge, Kontrole, Verkauf).
14	Betriebs- und Telegraphenmaterialien (Festsetzung des Bedarfs, Ausschreibung, Abschluß und Abwickelung der Verträge, Kontrole).
15	Werkstattsmaterialien (Festsetzung des Bedarfs, Ausschreibung, Abschluß und Abwickelung der Verträge, Kontrole, Verkauf).
16	Rechnungswesen der Werkstätten und anderen Nebenbetriebe.
17	Revisionen der Oberbau-, Werkstatts- und Betriebsmaterialienmagazine.
18	Stundung und Niederschlagung von fiskalischen Forderungen (Ermäßigung oder Erlaß von Konventionalstrafen ausschließlich der aus dem Verkehre herrührenden).
19	Prozesse aus den im § 2 II aufgeführten Angelegenheiten.
20	Verschiedenes.

Registraturabtheilung III.

Titel	Inhalt
1	Betriebsordnung und Bahnordnung (auch Bahnpolizei).
2	Signalwesen.
3	Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften.
4	Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal des Betriebsdienstes.
5	Fahrplanangelegenheiten.
6	Sonderzüge.
7	Stations- und Rangirdienst.
8	Betriebs- und Gemeinschaftlichkeitsverhältnisse mit Nachbarbahnen.
9	Fahrordnung; Diensteintheilung des Betriebspersonals und Zugbildungsplan.
10	Betrieb auf Brücken, Trajekten, Fähren und Dampfschiffen.
11	Betrieb auf Nebenbahnen.
12	Fahrberichte; Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Beschwerden u. s. w. (aus dem Betriebe).
13	Betriebsstörungen und Unfälle.
14	Haftpflichtsachen (Privaten gegenüber).
15	Prozesse aus den im § 2 III aufgeführten Angelegenheiten.
16	Wagenangelegenheiten sowie Wagenbenutzung im Staatsbahn-Wagenverbande; Wagenregulative; Salon- und Schlafwagen u. s. w.
17	Wagendurchgang in Anschlußzügen.
18	Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Wagen.
19	Wagenmiethe und Abrechnungen; Wagenkontrole.
20	Dienstdepeschen.
21	Verhältniß zur Post in Betriebsangelegenheiten.

Titel.	Inhalt.
22	Militärtransporte.
23	Dienstkohlenvertheilung.
24	Inventarien für den Zug- u. s. w. Dienst.
25	Verschiedenes.

Registraturabtheilung IV.

Titel.	Inhalt.
1	Allgemeine Bestimmungen für den Personen-, Gepäck- und Güter-Abfertigungsdienst.
2	Personen- und Gepäckverkehr (Verkehrsangelegenheiten).
3	Güter- und Viehverkehr (Verkehrsangelegenheiten).
4	Beförderung der Dienstgüter.
5	Kassen- und Rechnungswesen im Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehre
6	Abrechnungen im Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehre.
7	Rollfuhrwesen.
8	Güternebenstellen.
9	Frachtstundungs-Angelegenheiten.
10	Reklamations-Angelegenheiten aus dem Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr im Allgemeinen.
11	Prozesse aus den im § 2^{IV} aufgeführten Angelegenheiten.
12	Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal des Verkehrsdienstes.
13	Inventarien (Abfertigungsstempel, Lochzangen, Schränke und andere besondere Inventarien für den Verkehrsdienst).
14	Deck- und Binde-Material.
15	Fehlende und überzählige, Fund- und verlorene Sachen.
16	Verhältniß zur Postverwaltung in Verkehrsangelegenheiten.
17	Verhältniß zur Zoll- und Steuerverwaltung in Verkehrsangelegenheiten.
18	Güterstatistik und Stationsstatistik.
19	Anträge und Verhandlungen des Bezirks- und Landes-Eisenbahnrathes.
20	Gemeinschaftlichkeitsverhältnisse mit benachbarten Eisenbahnen in Verkehrsangelegenheiten.
21	Anschlußgleise Privater.
22	Ertragsberechnungen für den Bau neuer Bahnen und Verkehrseröffnung neuer Bahnen.
23	Anlage neuer Haltestellen und Haltepunkte.
24	Neben- und Kleinbahnen (Vorermittelungen).
25	Wirthschaftsbetrieb in den Durchgangszügen.
26	Buchhandel und das Aushangswesen auf den Bahnhöfen und in den Zügen.
27	Personen- und Gepäckverkehr (Tarifangelegenheiten).
28	Güter- und Viehverkehr (Allgemeine Tarifangelegenheiten).
29	Lokal- und Verbandstarife.
30	Viehtarife.
31	Kohlentarife.
32	Ausnahmetarife.
33	Tarife für Hafenbahnen und Fähren.
34	Privatdepeschenverkehr.
35	Verschiedenes.

Titel.	Inhalt.
	Registraturabtheilung V.
1	Vorarbeiten für neue Bahnlinien.
2	Projekte; Entwürfe; Kostenanschläge; Erläuterungsberichte u. s. w. über Bauausführungen auf Betriebs- und Neubaustrecken.
3	Erwerbung, Veräußerung und Verwaltung des Grundeigenthums; Gebäude- und Grundstücks-Inventarium.
4	Dienstanweisungen und Diensteintheilung für das Personal des Bahnbewachungsdienstes und der technischen Dienstzweige.
5	Konstruktion und Unterhaltung des Oberbaues.
6	Konstruktion und Unterhaltung der Brücken, Tunnels, Trajekt- und Hafen-Anlagen, der Kanäle und Durchlässe.
7	Herstellung und Unterhaltung der Wegeübergänge, Einfriedigungen und Warnungstafeln; Wasserablösungssachen und Wegeangelegenheiten.
8	Herstellung und Unterhaltung der Stationsanlagen, Dienstwohnungen, Werkstätten, Lokomotivschuppen, Schwellen-Tränkungsanstalten und Magazine.
9	Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen-, Fernsprech- und Signalanlagen.
10	Verhältniß zur Landes- und Ortspolizei, zur Post-, Telegraphen-, Zoll-, Steuer- und Militärverwaltung in technischer Beziehung.
11	Brandschäden an Staats- und Privateigenthum; Feuerlöschwesen; Bauliche und sonstige Anlagen Privater in der Nähe der Bahn.
12	Konstruktion und Unterhaltung der Lokomotiven, Tender und deren Theile (ausschließlich Achsen, Räder, Radreifen und Federn — vgl. Titel 16 —).
13	Beschaffung von Lokomotiven und Tendern.
14	Konstruktion und Unterhaltung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen (ausschließlich Achsen, Räder, Radreifen und Federn — vgl. Titel 16 —).
15	Beschaffung von Personen-, Gepäck- und Güterwagen.
16	Konstruktion und Unterhaltung der Achsen, Räder, Radreifen und Federn.
17	Beschaffung von Achsen, Rädern, Radreifen und Federn.
18	Werkstätten-Betrieb und -Verwaltung (Vertheilung und Ausbesserung der Betriebsmittel).
19	Konstruktion, Beschaffung, Verwendung und Revision von Dampfmaschinen, Lokomobilen, Dampfkesseln, Werkzeugmaschinen und Werkstatts-Inventarien, Hebekrahnen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Gleiswaagen u. s. w.; Druckproben und Kesselrevisionen.
20	Gasanstalten und Beleuchtungseinrichtungen.
21	Wasserstationen.
22	Prozesse aus den im § 2 V aufgeführten Angelegenheiten.
23	Verdingungswesen; allgemeine und besondere Bedingungen für Beschaffungen; Materialgüteproben und chemische Untersuchungen.
24	Beschaffung und Unterhaltung der Inventarien in den Diensträumen der Direktion, sowie der Meßgeräthe. (Kontrole der Inventarien vgl. II Titel 10).
25	Patentwesen.
26	Kleinbahnwesen (vgl. auch IV Titel 24.)
27	Verschiedenes.

Titel ....

Anlage 9.

(Aktenverzeichniß.)

Laufende Nr.	Inhalt der Akten.	Band Nr.	Früheres Aktenzeichen.

Anlage 10.

(Aktenausgabebuch.)

Nr. der Akten.	Tag der Ausgabe	Empfänger.	Nr. der Akten.	Tag der Ausgabe	Empfänger.

Bureauordn. f. d. Dir.
(Zu § 19.)

Anlage 11.

Blatt ....

Haupteingangsbuch.

Laufende Nr.	Tag des Einganges.	Blattanzahl.	Name des Einsenders und kurze Bezeichnung des Planes u. s. w.	Eingegangen mit		Im Eingangsbuche eingetragen unter		Bemerkungen.
				Verfg. vom	Nummer.			

Anlage 12.

Eingangsbuch.

Titel .... Buchstaben ....

Laufende Nr.	Tag der Buchung.	Des Haupteingangsbuches Nr.	Blattanzahl.	**Bezeichnung des Planes u. s. w.**	Bemerkungen.

Anlage 13.

Ausgabebuch.

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Buchungsvermerk	Bezeichnung des Planes u. s. w.	Blattanzahl.	Geschäftsnummer.	Empfänger.

Anlage 14.

Bestimmungen

für

die Ausführung der Kanzleiarbeiten.

Die Arbeitsleistung der Kanzleibeamten ist nach den wirklich gelieferten Reinschriften und Abschriften zu bestimmen. Die werktägliche Arbeitsrate eines Kanzleibeamten beträgt 7 volle Bogen. Als voller Bogen Schreibarbeit gilt ein Bogen, welcher auf allen vier Seiten beschrieben ist und auf jeder Seite 24 Zeilen sowie in jeder Zeile durchschnittlich mindestens 14 Silben enthält. Schreibarbeiten von geringerem Umfange als vollen Bogen sind nach 1/8 Bogen (halben Seiten) zu berechnen mit der Maßgabe, daß Rein- oder Abschriften von 12 Zeilen und weniger als 1/8 Bogen (halbe Seiten), solche von mehr als 12 bis 24 Zeilen als 1/4 Bogen (ganze Seiten) zu berechnen sind. Bei Berechnung des Schreibwerks bleiben die Geschäftsnummern, sowie das Heften und Siegeln außer Betracht; Innenadressen gelten stets als zwei, Außenadressen als drei volle Zeilen. Schreibarbeiten, welche auf gebrochenem Bogen herzustellen sind, müssen in jeder Zeile durchschnittlich 9 Silben enthalten. Je 18 Zeilen gelten als ein voller 1/8 Bogen (halbe Seite), so daß 3 Seiten Schreibwerk auf gebrochenem Bogen als zwei volle Seiten gerechnet werden.

Die Berechnung des Umfanges von Schriftstücken, zu deren Herstellung Formulare verwendet werden, jedoch mit Ausschluß solcher, welchen lediglich ein sogenannter Kopf vorgedruckt ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzleivorstehers überlassen. In der Regel wird der zur Herstellung des Schreibwerks erforderliche Zeitaufwand zu schätzen sein, wobei die sämmtlichen zu einer Geschäftsnummer gehörigen, von der Kanzlei auszufüllenden Formulare 2c. als ein Schriftstück zu behandeln sind. Für eine Stunde Schreibarbeit sind 4 Seiten zu rechnen. Für Schreibarbeiten, welche mit chemischer Tinte hergestellt werden, wird der Mindestumfang einer Seite auf 30 Zeilen zu je 16 Silben bestimmt. Jede Seite, welche diesen Umfang hat, gilt als drei halbe Seiten; außerdem wird die Hälfte der gelieferten Bogenzahl als Zuschlag gewährt. Das Heften und Siegeln, sowie das Ausfüllen der Adressen ist bei diesen Schriftstücken nach dem Zeitaufwande zu schätzen.

Reinschriften von schwer leserlichen Konzepten, von Etats und ähnlichem Zahlenwerk, desgleichen Abschriften von alten oder in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden können nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzleivorstehers entsprechend höher als gewöhnliche Reinschriften gerechnet werden, wobei die bei gehörigem Fleiß zur Fertigung der Arbeit verwendete Zeit zum Anhalt dient. In der Regel darf dieser Zuschlag jedoch nicht mehr als ein Viertel der gewöhnlichen Reinschriften betragen. Andere Zuschläge, insbesondere solche für das Schreiben von Berichten, Bestallungen 2c. werden nicht gewährt.

Bei Bemessung der Leistungen im Vergleichen (Kollationiren) von Rein- und Abschriften werden 7 Bogen Schreibwerk als ein Bogen Lesearbeit gerechnet, so daß die tägliche Leserate mindestens 49 Bogen beträgt.

Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätare und Kanzlisten arbeiten, kann von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion eine Ermäßigung in dem täglichen Arbeitsmaß um 1 bis 2 Bogen bewilligt werden.

Der Kopialiensatz für das von Hülfsschreibern und das von Kanzleibeamten neben der Tagesrate von 7 Bogen gelieferte Schreibwerk wird auf 40 Pf. (vierzig Pfennig) für den Bogen festgesetzt.

Der Kanzleivorsteher hat über alle zur Kanzlei gelangten Schriftstücke ein Tagebuch zu führen, welches über den weiteren Lauf jeder Sache Auskunft geben muß; ferner eine Arbeitsliste, welche als Anhalt bei Abmessung der Tagesrate dient, und in welcher bei dem Namen der Beamten und Hülfsarbeiter die bei der Zutheilung der Kanzleisachen vorläufig durch Schätzung ermittelte Bogenzahl zu notiren ist. Jeder Kanzleibeamte und Hülfsarbeiter hat einen Monatszettel zu führen. In diesem verzeichnet er jede ihm zur Bearbeitung übertragene Sache. Zugleich vermerkt er die gefertigte Bogenzahl oder die zur Anfertigung der Arbeit aufgewendete Zeit auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift. Der Kanzleivorsteher prüft diesen Vermerk und hat, sofern eine Berichtigung erforderlich ist, auch den Beamten 2c. zur Berichtigung seiner Eintragung im Monatszettel zu veranlassen. Der letztere ist am Monatsschlusse aufzurechnen, abzuschließen und vom Kanzleivorsteher zu bescheinigen. Die Ergebnisse der sämmtlichen Monatszettel werden vom Kanzleivorsteher am Schlusse jedes Monats in die durch die Rechnungsordnung vorgeschriebene Zusammenstellung eingetragen, in welcher der volle Betrag der den Kanzleibeamten und Hülfsschreibern zu gewährenden Schreibvergütung zu berechnen ist. Die Zusammenstellung ist vom Kanzleivorsteher und dem Vorstande des Centralbureaus mit der in dem Muster angegebenen Bescheinigung zu versehen.

A.

B.

C.

A.

(Kanzleitagebuch.)

Lfd. Nr.	Tag des Eingangs.	G.-Nr.	Eilvermerk.	Bezeichnung des Kanzleibeamten.	Zum Lesen.	Zurück zur Registratur.	Lfd. Nr.	Tag des Eingangs.	G.-Nr.	Eilvermerk.	Bezeichnung des Kanzleibeamten.	Zum Lesen.	Zurück zur Registratur.

Bemerkung. Die dem Kanzleivorsteher lediglich zum Zwecke der Verpackung und Absendung zugehenden Schriftstücke sind hier nicht einzutragen.

B.

(Kanzleiarbeitslisten.)

Monat.	N. N. vorläufige Notirung.	$^1/_8$	N. N. gefertigte Bogenzahl*)	$^1/_8$	N. N. vorläufige Notirung.	$^1/_8$	N. N. gefertigte Bogenzahl	$^1/_8$	N. N. vorläufige Notirung.	$^1/_8$	N. N. gefertigte Bogenzahl	$^1/_8$	N. N. vorläufige Notirung.	$^1/_8$	N. N. gefertigte Bogenzahl	$^1/_8$	N. N. vorläufige Notirung.	$^1/_8$	N. N. gefertigte Bogenzahl	$^1/_8$
Uebertrag .																				
17.	5	7 2 4 6	7	6	3 2 2	5	7	1												
18.	krank				1 3 3	4 7 4	9	1												
19. Sonntag																				
20.					beurlaubt															
21.																				
22.																				
Summe .																				
Monatspensum**)																				
mithin mehr .																				

Bemerkungen:

*) Die Spalte „gefertigte Bogenzahl" wird täglich summarisch auf Grund des Kanzleitagebuchs ausgefüllt, ohne daß die vorläufige Notirung einer Berichtigung unterworfen wird.

**) Die bei der Wahrnehmung des Dienstes an Sonn- und Feiertagen gefertigten Schreibarbeiten sind bei der Ermittelung des normalen Monatspensums nicht in Anrechnung zu bringen.

C.

Monatszettel

des

Eisenbahnkanzlisten — Kanzleidiätars — Kanzleiaspiranten — Kanzleigehülfen

....

für den Monat .... 189.....

Tag der Zutheilung.	Nr. des Kanzleitagebuchs.	Gefertigte Bogenzahl einzeln.	1/8	zusammen.	1/8	Tag der Ablieferung.	Bemerkungen.
21. Februar 18 . .	1979	2	7			22./2.	
= = =	1990	1	6			21./2.	
= = =	2017	3	.	7	5	21./2.	Sofort!
22. = =	2183	.	2			23./2.	
= = =	2184	5	1			23./2.	Umdruck.
= = =	2230	1	3			22./2.	Citissime.
= = =	2252	1	1	7	7	22./2.	
23. = =	—						krank.
24. = =	—						beurlaubt.
u. s. w.							
	Summe						

Abschluß.*)

des Monatszettels für den Monat .... 189.....

Nr.		Bogen.	1/8	Bogen.	1/8
1.	Das werktägliche Normalpensum beträgt	0	.		
	Dasselbe ist ermäßigt:				
2.	wegen Alters um täglich**)	0	.		
3.	Das Tagespensum beträgt sonach	0	.		
4.	Bei .... Werktagen im Monat waren daher zu liefern	.	.	0	
	Hiervon sind abzusetzen:				
5.	wegen Krankheit an .... Tagen	0			
6.	wegen Urlaubs	0			
7.	wegen (Kommandirung zur Registratur) 2c.	0			
8.	wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten	0			
9.	Abzusetzen also sind im Ganzen			0	.
10.	Es bleiben somit zu liefern			0	.
11.	Es sind geliefert			0	.
	Mithin mehr				0

N. N.
Kanzlist (Kanzleidiätar 2c.)

Die Richtigkeit bescheinigt
N. N.
Kanzleivorsteher.

*) Zu dem Monatszettel für gegen Kopialienvergütung beschäftigte Hülfsschreiber nicht erforderlich.
**) Beglaubigte Abschrift des betreffenden Dekrets ist in dem Monat, von welchem ab die Ermäßigung eintritt, hier beizufügen.

№ 21.

a) Verkehrskontrol=Ordnung

nebst

b) Anhang.

Vorschriften für die Aufstellung der verkehrsstatistischen Arbeiten.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

a) Verkehrskontrol-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Dienststellung und Dienstbezirk.

§ 1.

(1.) Die Verkehrskontrolen sind als selbstständige Dienststellen der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt und hinsichtlich der ihnen obliegenden Geschäfte (§ 2) den Abfertigungsstellen und Kassen übergeordnet. Sie verkehren unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Verkehrskontrole I (II)“ im unmittelbaren Schriftwechsel mit den gleichgeordneten Kontrolstellen der Staats- und anderen Eisenbahnverwaltungen. Im Verkehre innerhalb ihres Dienstbezirkes genügt die abgekürzte Bezeichnung: „Verkehrskontrole I (II)“.

(2.) Der Dienstbezirk (Kontrolbezirk) der Verkehrskontrolen wird vom Minister bestimmt. Bis auf Weiteres werden die Geschäfte der Verkehrskontrolen wahrgenommen in

Altona für den Bezirk der Eisenbahndirektion Altona;
Berlin für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Berlin und Stettin;
Breslau für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Breslau, Kattowitz und Posen;
Bromberg für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen;
Cöln für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Cöln, St. Johann-Saarbrücken und Essen a. Ruhr;
Elberfeld für den Bezirk der Eisenbahndirektion Elberfeld;
Erfurt für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Erfurt und Halle a. Saale;
Frankfurt a. Main für den Bezirk der Eisenbahndirektion Frankfurt a. Main;
Hannover für die Bezirke der Eisenbahndirektionen Hannover, Cassel und Münster i. Westfalen;
Magdeburg für den Bezirk der Eisenbahndirektion Magdeburg.

(3.) Soweit der Kontrolbezirk einer Verkehrskontrole mehrere Eisenbahndirektionsbezirke umfaßt, ist sie der Eisenbahndirektion ihres Dienstortes dienstlich unmittelbar unterstellt, jedoch verpflichtet, als gemeinsame Dienststelle für alle betheiligten Direktionsbezirke auch den auf die Kontrolgeschäfte bezüglichen Anordnungen der übrigen Eisenbahndirektionen Folge zu leisten. Die Letzteren werden dafür Sorge tragen, daß der Gruppenkontrole alle für die Kontrolthätigkeit erforderlichen Unterlagen, Verfügungen und Mittheilungen rechtzeitig zugehen.

(4.) Den Aufträgen der Vorstände der Verkehrsinspektionen des Kontrolbezirks zur Ausführung von Zu- und Absetzungen, sowie den sonstigen Anforderungen dieser Vorstände haben die Verkehrskontrolen zu entsprechen.

(5.) In Zweifelsfällen, namentlich in den Fällen, in welchen einer Gruppenkontrole einander widersprechende Anordnungen der verschiedenen Behörden oder Inspektionen zugehen, ist von der Verkehrskontrole die Entscheidung der ihr dienstlich unmittelbar vorgesetzten (kontrolführenden) Eisenbahndirektion auf kürzestem Wege möglichst durch mündliche Rückfrage beim Dezernenten, einzuholen.

Geschäftsbereich.

§ 2.

(1.) Den Verkehrskontrolen obliegt im Allgemeinen die Feststellung und Verrechnung aller Verkehrseinnahmen des Kontrolbezirks.

(2.) Zu ihrem Geschäftsbereich gehören insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung der Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehre, der Beförderung von Hunden auf Fahrkarten, der mittels Gepäckscheins abgefertigten lebenden Thiere, und der amtlichen Aufbewahrung des Handgepäcks,
b) desgleichen aus der Beförderung von Gütern, einschließlich der Dienstgüter, lebenden Thiere auf Frachtkarten und Beförderungsschein, sowie von Leichen und Fahrzeugen,
c) die Abrechnung über gestundete Gebühren für Sonderzüge, für die Benutzung von Kranken-, Salon- und sonstigen Wagen, für die Beförderung von Militär, Gendarmen und Gefangenen,
d) die Feststellung des monatlichen Solls der Abfertigungsstellen,
e) die Angabe der Verrechnungsanweisungen über die Bruttoeinnahmen,
f) die Aufstellung von verkehrsstatistischen Arbeiten.

(3.) Zur Erledigung der bezeichneten Aufgaben sind die Verkehrskontrolen I und II eingerichtet, und zwar:

a) die Verkehrskontrole I für die Kontrole der Einnahmen aus dem Personenverkehr,
b) die Verkehrskontrole II für die Kontrole der Einnahmen aus dem Güterverkehr.

§ 3.

Obliegenheiten der Kontrolvorstände und Kontrolbeamten.

(1.) Für jede Kontrole bestellt die kontrolführende Eisenbahndirektion einen Vorstand und einen Stellvertreter. Die Namen dieser Beamten werden den Dienststellen bekannt gegeben.

(2.) Der Vorstand ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des der Verkehrskontrole überwiesenen Personals, insbesondere auch im Sinne der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste. Er hat für die Aufrechterhaltung der Dienstordnung, für eine gleichmäßige und zweckentsprechende Vertheilung der Arbeiten, nöthigenfalls durch häufige Revisionen der noch unerledigt vorhandenen Geschäftssachen, für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, Listen und Nachweisungen, sowie für die Unterrichtung der Kontrolbeamten über alle bei der Wahrnehmung der Kontrolgeschäfte zu beobachtenden Bestimmungen und für die rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der der Kontrole ein für allemal zugetheilten Arbeiten Sorge zu tragen.

(3.) Für die Vertheilung der Arbeiten unter die Beamten ist der Arbeitsvertheilungsplan maßgebend, welcher von dem Vorstande aufzustellen und von der ihm dienstlich unmittelbar vorgesetzten Eisenbahndirektion zu genehmigen ist. Vorübergehend und aushülfsweise kann der Vorstand den Beamten auch andere als die ihnen planmäßig zugewiesenen Arbeiten zutheilen.

(4.) Die Schriftstücke der Verkehrskontrole sind vom Vorstande zu vollziehen; inwieweit eine Mitvollziehung der ausführenden Kontrolbeamten stattzufinden hat, bestimmt die der Kontrole dienstlich unmittelbar vorgesetzte Eisenbahndirektion.

(5.) Die Kontrolbeamten haben die ihnen zugetheilten Arbeiten pünktlich und sorgfältig zu erledigen. Sie sind für die richtige Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften und für die rechnerische Richtigkeit ihrer Arbeiten verantwortlich.

§ 4.

Geschäftsgang und Geschäftserledigung.

(1.) Der Geschäftsgang in den Verkehrskontrolen muß sich in den einfachsten Formen bewegen. Soweit irgend möglich, sind für den Schriftwechsel Vordrucke einzurichten. Hinsichtlich der Führung von Geschäftsbüchern und der Aufbewahrung der erledigten Schriftsachen sind nach näherer Weisung der Eisenbahndirektion die Vorschriften der „Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und für die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen" zum Anhalt zu nehmen.

(2.) Mindestens einmal jährlich wird die Geschäftsführung jeder Verkehrskontrole von einem Mitgliede der Eisenbahndirektion einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsdirektor hat in die bei den Verkehrskontrolen zu führenden Nachweisungen, Listen 2c. von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und ihre richtige Führung, sowie die richtige Aufstellung der Kassenanweisungen durch stichweise Revisionen festzustellen.

II. Bestimmungen für die Verkehrskontrole I.

Feststellung der Einnahmen aus dem Personenverkehre.

§ 5.

(1.) Die von den Fahrkartenausgabestellen nach Maßgabe der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften einzureichenden Monatsrechnungen sind bezüglich des aus dem Vormonate übertragenen Bestandes, der zugegangenen und zurückgezogenen Fahrkarten, sowie des aus dem Fahrkartenverkaufe erzielten Erlöses mit größter Sorgfalt zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die richtige Nummernfolge der in den Monatsrechnungen nachgewiesenen Fahrkarten von Monat zu Monat gewahrt bleibt, die Blankokarten richtig verrechnet sind und die verstempelten, sowie die zu halben oder anders ermäßigten Preisen verrechneten Fahrkarten richtig nachgewiesen erscheinen.

(2.) Die von den Verkehrsinspektionen monatlich zu liefernden Nachweisungen über verausgabte Schülerzeitkarten sind auf die tarifgemäße Richtigkeit der eingestellten Fahrpreise zu prüfen, auch ist darüber zu wachen, daß die dafür zu erhebenden Fahrgelder sowie etwa erhobene Umschreibegebühren in den Monatsrechnungen der Fahrkartenausgabestellen vorschriftsmäßig als vereinnahmt nachgewiesen und die Schülerzeitkarten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer rechtzeitig zurückgeliefert worden sind.

(3.) Die von den Stationen eingelieferten abgenommenen Fahrkarten und Fahrscheine sind nach den Vorschriften über die Feststellung und Verrechnung der Verkehrseinnahmen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen zu behandeln, sowie nach den von der Eisenbahndirektion erlassenen besonderen Bestimmungen zu ordnen. Die benutzten Fahrtausweise sind insbesondere dahin zu prüfen, ob sich darunter gefälschte oder außer der Reihe verkaufte befinden und zu diesem Zwecke auch stichweise mit den Monatsrechnungen zu vergleichen. Bei den im Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehre der Preußischen Staatsbahnen verausgabten Blankokarten ist ferner die Uebereinstimmung der Fahrtausweise mit den Stämmen und Abschnitten ebenfalls stichweise zu prüfen.

(4.) Wegen der auf besondere Verfügung der Eisenbahndirektionen und der Vorstände der Verkehrsinspektionen durch die Fahrkartenausgabestellen durch Absetzung von den Einnahmen bewirkten Fahrgelderstattungen wird auf die Vorschriften der Rechnungsordnung verwiesen.

Feststellung der Einnahmen aus der Beförderung auf Gepäckschein.

§ 6.

(1.) Die von den Gepäckabfertigungsstellen nach den Allgemeinen Abfertigungsvorschriften einzureichenden Monatsrechnungen werden nach den eingesandten Stämmen und nach den zur Abnahme gelangten Gepäckscheinen geprüft und die erhobenen Ueberfrachtbeträge nach den Tarifen festgestellt.

(2.) Ist von einer Eisenbahndirektion für ihren Bezirk angeordnet, daß im Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehre der Preußischen Staatsbahnen allmonatlich nur die Monatsrechnungen einer bestimmten Anzahl von Gepäckabfertigungsstellen in der vorstehend angegebenen eingehenden Weise geprüft und festgestellt werden sollen, so sind bei den übrigen Monatsrechnungen nur die Gesammteinnahmen rechnerisch festzustellen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß das gesammte Rechnungsmaterial einer jeden Station alljährlich mindestens für einen Monat in vollem Umfange einer Prüfung zu unterwerfen ist. Die für diese eingehende Prüfung in den einzelnen Monaten in Betracht kommenden Stellen bezeichnet der Kontrolvorstand, sofern sich dies die Eisenbahndirektionen nicht vorbehalten.

§ 7.

Feststellung der Gebühren für die amtliche Aufbewahrung von Handgepäck.

(1.) Die nach den besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung des Handgepäcks allmonatlich von den amtlichen Aufbewahrungsstellen aufzustellenden und mit den Monatsrechnungen der Gepäck=Abfertigungsstellen einzureichenden Nachweisungen der erhobenen Gebühren sind nach den Hinterlegungsscheinen und den zugehörigen Stämmen auf Grund der für die Gebührenerhebung maßgebenden Bestimmungen zu prüfen und festzustellen.

(2.) Eine Beschränkung in der Prüfung der Nachweisungen ist in der in § 6 Absatz 2 bezeichneten Weise zulässig.

§ 8.

Verfolgung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten.

(1.) Alle bei der Prüfung der in den Monatsrechnungen (§§ 5 bis 7) vorgefundenen Fehler und Unregelmäßigkeiten sind zur Aufklärung und etwa nöthigen Berichtigung des Solls den Dienststellen mitzutheilen, und zwar auch dann, wenn von der Zusetzung zu wenig erhobener Beträge gemäß der nachstehenden Bestimmung unter Absatz 3 abgesehen worden ist. Die Zurücksendung festgestellter Monatsrechnungen ist thunlichst zu vermeiden.

(2.) Gegen den Tarif zu wenig erhobene Beträge werden den Einnahmen zugesetzt, überhobene dagegen, wenn ihre Rückzahlung nicht möglich ist, beim Soll belassen. Der Versuch einer Rückzahlung überhobener Beträge von weniger als 1 Mark kann der Regel nach unterbleiben; bei höheren Beträgen ist ein solcher Versuch den Abfertigungsstellen nur dann aufzugeben, wenn nach dem Ermessen des Kontrolvorstandes ein solcher Versuch Aussicht auf Erfolg hat.

(3.) Im Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehre der Preußischen Staatsbahnen kann von der Zusetzung tarifmäßig zu wenig erhobener Beträge für Fahrtausweise, denen der Preis nicht aufgedruckt ist, sowie bei der Gepäck= und Expreßgutfracht und der Aufbewahrungsgebühr für Handgepäck bei jeder einzelnen Rechnungsposition bis zum Höchstbetrage von 50 Pfennig abgesehen werden.

(4.) Wahrgenommene Pflichtverletzungen oder Vorkommnisse, welche eine betrügerische Absicht vermuthen lassen, sind unverweilt dem den Abfertigungsstellen oder Kassen vorgesetzten Vorstande der Verkehrsinspektion mitzutheilen.

§ 9.

Gestundete Gebühren für Salon= und Krankenwagen, Militärtransporte 2c.

(1.) Die gestundeten Fahrgelder für Sonderzüge, für die Benutzung von Salon=, Personen=, Kranken= und dergleichen Wagen, für die Beförderung von Militär und Gendarmen sowie deren Pferde u. s. w. und für die Beförderung der aus Strafanstalten zur Entlassung kommenden Gefangenen sind nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften festzustellen und zur Vereinnahmung zu bringen.

(2.) Die fremden Verwaltungen zustehenden Antheile an Gebühren sind diesen zuzuführen; andererseits hat die Verkehrskontrole darauf zu achten, daß die von fremden Verwaltungen für Rechnung der Preußischen Staatseisenbahnen erhobenen Gebührenantheile rechtzeitig überwiesen werden und zur Vereinnahmung gelangen.

III. Bestimmungen für die Verkehrskontrole II.

§ 10.

Prüfung der Frachtkarten, Dienstgutfrachtbriefe und Beförderungsscheine. — Stationstariftabellen.

(1.) Die von den Abfertigungsstellen einzureichenden Frachtkarten, Dienstgutfrachtbriefe und Beförderungsscheine (Allgemeine Abfertigungsvorschriften und Ausführungsvorschriften, Dienstgut=Transportordnung) bilden die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einnahmen aus dem Güter=, sowie Thier=, Leichen= und Fahrzeugverkehre. Auf diese Prüfung ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

(2.) Die Karten und Beförderungsscheine sind dahin zu prüfen, ob sie in formeller Beziehung alle vorgeschriebenen Angaben und Vermerke enthalten, welche für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren bestimmend sind.

(3.) Weiter ist festzustellen, ob das Gut tarifmäßig bezeichnet und in die richtige Tarifklasse eingeschätzt ist; ob die Fracht= und Nebengebühren nach den Tarif= oder sonstigen Bestimmungen richtig berechnet sind und ob der Beförderungsweg den erlassenen Leitungsvorschriften entspricht.

(4.) In denjenigen Verkehren, an welchen fremde Bahnen betheiligt sind, müssen die eingelieferten Karten und Beförderungsscheine sämmtlich dieser Prüfung unterzogen werden, soweit nicht für einzelne Verkehre Einschränkungen zugelassen sind.

(5.) In Verkehren, an welchen lediglich Preußische Staatseisenbahnen betheiligt sind, sind die Wagenladungskarten sämmtlich zu prüfen, jedoch ist nachgelassen, daß die Eisenbahndirektion für ihren Bezirk nach Lage der Verhältnisse eine Einschränkung der Prüfung bis auf höchstens die Hälfte der Karten verfügen kann. Die Eil= und Stückgutkarten sind einer stichweisen Prüfung zu unterziehen, und zwar derart, daß im Laufe eines Rechnungsjahres die Frachtkarten einer jeden Station des Direktionsbezirks für mindestens einen Monat einer nach allen Richtungen hin gründlichen Prüfung unterzogen werden. In welchem Monat die Frachtkarten der einzelnen Stellen geprüft werden sollen, bestimmt der Kontrolvorsteher, sofern nicht die Eisenbahndirektionen sich diese Festsetzung vorbehalten. Im Uebrigen sind die bei der Prüfung der Wagenladungs= und Stückgutkarten gemachten Erfahrungen in Bezug auf zuverlässiges Arbeiten der Abfertigungsbeamten dafür entscheidend, ob eine gründliche Prüfung der Abfertigungspapiere häufiger, als im Allgemeinen bestimmt, vorzunehmen ist. Die für die Prüfung zugelassenen Einschränkungen sind jedenfalls, wenn neue Tarife zur Einführung gelangen, für einige Monate aufgehoben, sodaß während dieser Zeit sämmtliche Frachtkarten und Beförderungsscheine geprüft werden.

(6.) Die Abfertigungspapiere über die nach dem Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen aufgelieferten Sendungen, sowie die Frachtkarten über Militärsendungen sind ohne Einschränkung zu prüfen.

(7.) Zur Erleichterung des Prüfungsgeschäfts dürfen ein für allemal ausgerechnete Tariftabellen benutzt werden. Ist mit Rücksicht hierauf von den Eisenbahndirektionen verfügt, daß besonders in Verkehren mit schwieriger, verwickelter Tarifbildung die Abfertigungsstellen Abschriften der von ihnen für den eigenen Dienstgebrauch anzufertigenden Stations=Tariftabellen der Kontrole einzusenden haben, so hat letztere diese Abschriften vor Benutzung im Ganzen oder nach Bedarf nachzuprüfen und die gefundenen Fehler den Abfertigungsstellen sofort zur Kenntniß zu bringen.

(8.) Es ist ferner gestattet, eine summarische Prüfung in der Weise vorzunehmen, daß, nachdem zuvor Gewichtsabrundung, Einschätzung in die richtige Tarifklasse und Nebengebühren geprüft sind, die Fracht in den Monatsrechnungen (§ 14) konto= und klassenweise nach dem Tarife berechnet und dieses rechnerische Gesammtergebniß den thatsächlichen und rapportirten Erhebungen gegenüber gestellt wird.

(9.) Ueber Verstöße gegen die Leitungsvorschriften hat die Kontrole die etwa vorgeschriebenen Vorlagen zu machen.

(10.) Die Versandkarten und Beförderungsscheine aus den Staatsbahn= und direkten Verkehren verbleiben, wenn nicht für einzelne Verbände etwas Anderes vereinbart ist, bei der Kontrole der Empfangsbahn.

(11.) Die Beförderungsscheine über frachtfrei befördertes Umzugsgut von Beamten und deren Hinterbliebenen sind nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen zu prüfen.

§ 11.

Prüfung der durch das Nebengebührenbuch verrechneten Nebengebühren.

(1.) Die von den Güter=Abfertigungsstellen nach den Allgemeinen Abfertigungsvorschriften allmonatlich in Ur= oder Abschrift einzureichenden Nebengebührenbücher, in welchen alle diejenigen Beträge nachzuweisen sind, die nicht durch die Frachtkarten und Beför=

derungsscheine zur Verrechnung gelangen, sind auf Grund der Tarifbestimmungen seiner stichweisen Prüfung zu unterziehen.

(2.) Es ist darauf zu achten, daß die Abfertigungsstellen sich mit den durch die Nebengebührenbücher nachgewiesenen Beträgen ordnungsmäßig belasten.

§ 12.

Feststellung und Verrechnung der Einnahmen aus der Beförderung von Baudienstgütern und Milchsendungen.

Für die Feststellung und Verrechnung der Einnahmen aus der Beförderung von Baudienstgütern, sowie von regelmäßigen Milchsendungen u. s. w. sind die Vorschriften der Dienstgut=Transportordnung, sowie die anderweit bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 13.

Verfolgung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten. (Aenderungsnachweisungen.)

(1.) Die bei der Prüfung gemäß §§ 10, 11 und 12 gefundenen Fehler in der Berechnung der Fracht und der Nebengebühren, sowie in der Rapportirung werden den Abfertigungsstellen durch Aenderungsnachweisungen gemäß den Allgemeinen Abfertigungsvorschriften und den dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen zur Regelung bekannt gegeben.

(2.) Kontrolseitige Abänderungen der Fracht= und Nebengebührenberechnung haben bei frankirten Sendungen in der Frankatur, bei unfrankirten in der Ueberweisung zu erfolgen.

(3.) Fehler in den Fracht= und Nebenerträgen können im Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehre der Preußischen Staatsbahnen bis zur Höhe von 50 Pfennig bei jeder einzelnen Rechnungsposition unberücksichtigt bleiben. Im Verkehre mit fremden Bahnen ist dies Verfahren nur auf Grund besonderer Vereinbarungen gestattet. In allen Fällen, in welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, ist in den Abrechnungspapieren der zu viel oder zu wenig erhobene Betrag mit dem Zusatze „nicht erinnert" zu vermerken.

(4.) Die Kontrole ist befugt, Absetzungen auch aus bereits abgerechneten Monaten, jedoch nur innerhalb des laufenden Rechnungsjahres, dann vorzunehmen, wenn über die Richtigkeit der Absetzungen keine Zweifel bestehen.

(5.) Wahrgenommene Pflichtverletzungen, welche eine betrügerische Absicht vermuthen lassen, sowie andere Fehler und Mängel von Bedeutung sind dem den betheiligten Abfertigungsstellen und Beamten vorgesetzten Vorstande der Verkehrsinspektion mitzutheilen.

§ 14.

Feststellung der Versand= und Empfangsrechnungen.

(1.) Die nach Maßgabe der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften von den Abfertigungsstellen des Kontrolbezirks zu den vorgeschriebenen Zeiten einzusendenden Monats=Versand= und Empfangsrechnungen nebst dazu gehörenden Zusammenstellungen sind verkehrsweise zu ordnen.

(2.) Die Versandrechnungen und Zusammenstellungen über die Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehre, sowie die direkten Verkehre sind von den Versandkontrolen unter Beifügung je einer den Gesammtversand des Güter=, Thier= 2c. Verkehrs umfassenden Zusammenstellung zu den festgesetzten Zeiten den betheiligten Empfangskontrolen zur Prüfung zu übersenden.

(3.) Die festzustellenden Rechnungsunterlagen bestehen demnach:

a) aus den Versand= und Empfangsrechnungen nebst Zusammenstellungen des Verkehrs innerhalb des Kontrolbezirks,
b) aus den Empfangsrechnungen nebst Zusammenstellungen der anderen Staatsbahn= und der direkten Verkehre und
c) aus den von den Kontrolen der Versandbahnen eingehenden Versandrechnungen nebst Zusammenstellungen.

(4.) Bei der Prüfung und Feststellung der Monatsrechnungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Werden die Rechnungen des *Versandes* im Einzelnen geprüft

und festgestellt, so hat nur eine Vergleichung ihrer Monatssummen mit den entsprechenden des Empfanges stattzufinden; das Gleiche geschieht umgekehrt bezüglich des Versandes, wenn die Rechnungen des Empfanges im Einzelnen geprüft und festgestellt werden. Ob eine Vergleichung der Versand- oder zweckmäßiger der Empfangsrechnungen mit den Frachtkarten u. s. w. stattfinden soll, ist nach Lage der Verhältnisse von der Kontrole zu beurtheilen.

(5.) Bei dieser Prüfung hat die Kontrole ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die Gewichtsmengen in die richtige der für die einzelnen Tarifklassen vorgesehenen Spalten eingetragen sind, damit für die Ermittelung der Klassenerträgnisse und Tonnenkilometer eine zuverlässige Grundlage vorhanden ist.

(6.) Die nothwendigen Einbesserungen sind gleichmäßig in den Monatsrechnungen und Zusammenstellungen vorzunehmen.

(7.) Die eigenen von den auswärtigen Kontrolen zurückgelangenden Rechnungsunterlagen sind einer sorgfältigen Durchsicht in Bezug auf die vorgenommenen Abänderungen zu unterziehen; etwaige Abweichungen in den Kassenposten hat die Kontrole bei den Abfertigungsstellen sofort zu verfolgen.

(8.) Ueber Frachtkarten, welche in den Versandrechnungen haben gestrichen werden müssen, weil sie von den Empfangsstationen nicht aufgeführt werden, sind von der Kontrole der Versandbahn Nachforschungen anzustellen. Das Gleiche hat ebenfalls von der Kontrole der Versandbahn zu geschehen, wenn in den Versandrechnungen Karten über Frankaturen zugesetzt und über Nachnahmen abgesetzt werden müssen. Wegen der etwaigen Anzeige sträflicher Fehler ist nach § 13 Absatz 5 zu verfahren.

Feststellung der Hauptzusammenstellungen.

§ 15.

Die von den Abfertigungsstellen des Kontrolbezirks und zwar für den Verkehr auf Frachtkarte, sowie für den Verkehr auf Beförderungsschein einzureichenden Hauptzusammenstellungen, welche die Gesammtbelastungs- und Gutschriftsposten für sämmtliche Verkehre enthalten, sind bezüglich der Ueberweisungen nach den festgestellten Empfangszusammenstellungen und bezüglich der Frankaturen und Nachnahmen nach den festgestellten Versandzusammenstellungen zu prüfen und hiermit in Uebereinstimmung zu bringen.

Abrechnung mit den Abfertigungsstellen. — Feststellung des Stations-Solls.

§ 16.

(1.) Die Abrechnung mit den Abfertigungsstellen erfolgt auf Grund der von den letzteren einzureichenden Abschrift des Abrechnungsbuches oder des daraus gefertigten Auszuges.

(2.) Das Abrechnungsbuch muß in seinen Schlußsummen mit den Summen der Hauptzusammenstellungen (§ 15) genau übereinstimmen.

(3.) Ist dieses nicht der Fall, so hat die Kontrole die in den Hauptzusammenstellungen des Versandes und Empfanges nachgewiesenen Beträge in das Abrechnungsbuch oder den Auszug einzustellen, und die hervorgetretenen Abweichungen zu verfolgen.

(4.) Der Schlußsumme des Abrechnungsbuches sind kontrolseitig die aus der Prüfung und Feststellung der Rechnungsunterlagen hervorgegangenen Unterschiedsbeträge auf Grund der Aenderungsnachweisungen zu- oder abzusetzen.

(5.) Der nunmehr nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Abrechnungsbuches sich ergebende Betrag bildet das Soll der Abfertigungsstellen für den einzelnen Monat.

(6.) Auf nachlässige Geschäftsführung zurückzuführende Abweichungen sind der der Abfertigungsstelle vorgesetzten Eisenbahndirektion anzuzeigen.

IV. Bestimmungen für beide Kontrolen.

§ 17.

Vereinnahmung der Verkehrseinnahmen. Abwickelung des Bruttokontos.

(1.) Die aus den Monatsabschlüssen der Abfertigungsstellen hervorgehenden Belastungsbeträge sind entweder von beiden Kontrolen vereinigt oder von jeder Kontrole für sich den Stationskassen monatlich zu der von der kontrolführenden Eisenbahndirektion festgesetzten Zeit mittelst besonderer Nachweisung, Stations=Soll=Liste, aufzugeben. Es müssen darin die Belastungsbeträge getrennt nach den verschiedenen Verkehrszweigen (Personen=, Gepäck= u. s. w. Verkehr) und nach den einzelnen Abfertigungsstellen, sowie auch mit ihrer Gesammtsumme erscheinen.

(2.) Gleichzeitig ist der Hauptkasse eine Nachweisung, Hauptkassen=Soll=Liste, zu übersenden, in welcher die Stationskassen mit dem ihnen aufgegebenen Stations=Soll aufgeführt sind. Die Schlußsumme dieser Nachweisung ergiebt den der Hauptkasse auf dem Brutto=Ablieferungskonto zum Soll stehenden Betrag. Die Gruppenkontrolen haben die Sollliste für jede Hauptkasse der zur Gruppe gehörigen Direktionsbezirke aufzustellen. In der Sollliste jeder Hauptkasse sind die ihr nachgeordneten Stationskassen aufzuführen. In der Sollliste für die Hauptkasse der kontrolführenden Eisenbahndirektion sind am Schlusse die Summen der Solllisten der anderen Hauptkassen mitzuberücksichtigen.

(3.) Außerdem haben die Kontrolen in einer besonders anzufertigenden Verkehrs=Soll=Liste nachzuweisen, mit welchem Betrage jeder der bestehenden Verkehre an dem Soll an Verkehrseinnahmen betheiligt ist.

(4.) Auf Grund dieser Verkehrs=Soll=Liste hat die Kontrole zu prüfen, ob in den von den Abrechnungsstellen eingehenden Haupt=Rechnungsabschlüssen zu den Verkehrsabrechnungen die richtigen Belastungsbeträge eingestellt sind. Entdeckte Irrthümer sind sofort zur Ausgleichung in einer späteren Abrechnung bei der abrechnunglegenden Dienststelle aufzugeben, der Belastungsbetrag ist nach der Verkehrs=Soll=Liste zu berichtigen, der nachgewiesene Saldo aber unverändert zu belassen. Die nothwendigen Zu= oder Absetzungen sind an den Einnahme=Antheilen vorzunehmen.

(5.) Wegen der Ausgleichung aller in den Verkehrs=Abrechnungen enthaltenen Beträge an Entschädigungen, Frachterstattungen, Verbands=, Druck= und Bekanntmachungskosten u. s. w. sowie an erstatteten Vorschüssen wird auf die Vorschriften der Rechnungs=Ordnung verwiesen.

(6.) In der Rechnungs=Ordnung, sowie in der Buchungs= und Hauptkassen=Ordnung sind auch die näheren Vorschriften über die Abwickelung des Bruttokontos und die endgültige Verrechnung der Verkehrseinnahmen getroffen.

§. 18.

Verkehrsabrechnungen.

(1.) Ist der Kontrole für einen bestehenden Verkehr die Abrechnungslegung übertragen, so sind hierfür die unter den betheiligten Verwaltungen getroffenen besonderen Abmachungen und die herausgegebenen Antheilstabellen maßgebend.

(2.) Die auf die betheiligten Verwaltungen entfallenden Saldi sind nach den Vorschriften der Hauptkassen= und der Rechnungs=Ordnung entweder im Baarverkehr oder aber durch Anmeldung nach Maßgabe des Uebereinkommens, betreffend die Abrechnungsstelle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin, zu begleichen.

(3.) Die Abrechnung über den Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und der hieran etwa betheiligten fremden Bahnen regelt sich nach den bestehenden besonderen Bestimmungen.

(4.) Die von den eingerichteten besonderen Abrechnungsbureaus oder von Dienststellen fremder Verwaltungen eingehenden Abrechnungen über Verbandsverkehre sind in der Regel einer Prüfung zu unterziehen. Ausnahmen hiervon bestimmt die kontrolführende Eisenbahndirektion.

Nachprüfung der Kassenrevisionsabschlüsse.

§. 19.

Die den Kontrolen zugehenden Abschlüsse zu den Kassenrevisionen sind auf Grund der festgestellten Rechnungsunterlagen sobald wie möglich zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und mit einer dem Prüfungsbefunde entsprechenden Bescheinigung zu versehen.

Verkehrsstatistische Arbeiten.

§. 20.

(1.) Die Verkehrskontrolen haben nach näherer Weisung der kontrolführenden Eisenbahndirektion und unter Beachtung der im Anhange mitgetheilten „Vorschriften für die Aufstellung der verkehrsstatistischen Arbeiten" sämmtliche verkehrsstatistische Tabellen, Anlagen und Uebersichten aufzustellen und die Unterlagen für die monatlichen Nachweisungen der vorläufigen Betriebsergebnisse, sowie die Beiträge zu den sonstigen Nachweisungen über die Verkehrseinnahmen zu liefern.

(2.) Die Anschreibungen der Abfertigungsstellen für die Statistik der Güterbewegung sind von den Gruppenkontrolen sofort nach gemachtem Gebrauche den den Abfertigungsstellen vorgesetzten Eisenbahndirektionen vorzulegen. Die Statistik des Personen= und Güterverkehrs der Stationen wird bei jeder Eisenbahndirektion bearbeitet; den nicht kontrolführenden Direktionen sind die für diese Arbeiten nöthigen Angaben von den Gruppenkontrolen insoweit zu liefern, als die Angaben sich aus den zu anderen Zwecken eingehenden Anschreibungen entnommen werden können.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

b) Vorschriften

für die

Aufstellung der verkehrsstatistischen Arbeiten.

Gültig vom Rechnungsjahre 1895/96 ab.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Im Bereiche der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung werden folgende verkehrsstatistische Arbeiten gefertigt:
   A. Aufstellung der Tabellen 22 und 23 der im Reichseisenbahnamt bearbeiteten „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands".
   B. Aufstellung der folgenden Anlagen zum „Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen:
      a) Nachweisung des Personenverkehrs nach den monatlichen Ergebnissen, sowohl bezüglich der Erträgnisse aus dem Gruppen- und Gruppenwechselverkehr und den direkten Durchgangsverkehren mit anderen Eisenbahnen, als der Anzahl der beförderten Personen und der zurückgelegten Personen-km;
      b) Nachweisung des Verkehrs auf Rückfahrkarten (einschließlich Sommerkarten, Sonderrückfahrkarten, Zeitkarten und Schülerkarten);
      c) Nachweisung des Verkehrs auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte;
      d) Nachweisung der Ergebnisse des Schlafwagenverkehrs;
      e) Nachweisung der Erträgnisse aus dem Verkaufe von Platzkarten für die D-Züge und von Bahnsteigkarten;
      f) Zusammenstellung des Gesammtgüter- und Viehverkehrs (soweit die erforderlichen Angaben nicht in der reichsstatistischen Tabelle 23 enthalten sind);
      g) Nachweisung des Güterverkehrs nach den monatlichen Ergebnissen, sowohl bezüglich der Erträgnisse aus dem Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr und den direkten und Durchgangsverkehren mit anderen Eisenbahnen, als der Anzahl der beförderten Tonnen und der zurückgelegten Tonnen-km.
   C. Aufzeichnungen für die im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene „Statistik der Güterbewegung auf Deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet".
   D. Aufstellung der Statistik über den „Personen- und Güterverkehr der Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks".
   E. Uebersicht über die von den Eisenbahn-Telegraphenstationen beförderten nicht eisenbahndienstlichen Telegramme.
2. Für die unter A bis C aufgeführten Arbeiten werden die zum Zwecke der Statistik des Personen- und Güterverkehrs erforderlichen Aufschreibungen und Ermittelungen der beförderten Mengen, der

Klassenerträgnisse, sowie der Personen= und Tonnen=km von denjenigen Eisenbahndirektionen, welchen Kontrolen zugetheilt sind, für das gesammte Gebiet der Preußischen Staatsbahnverwaltung insoweit bewirkt, als denselben die Verrechnung der Verkehrseinnahmen nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften obliegt. Für die unter D und E aufgeführten Arbeiten haben die Ermittelungen für den Bezirk jeder einzelnen Königlichen Eisenbahndirektion stattzufinden.

3. Soweit bei der Ermittelung von durchschnittlichen Einheitssätzen auf Probemonate zurückzugreifen ist, bestimmen die kontrolführenden Direktionen behufs Vornahme der besonderen Berechnungen denjenigen Monat, in welchem das Ergebniß dem mittleren Erträgniß des Jahresverkehrs am nächsten kommt.
   Eine Neuberechnung hat nach Eintritt wesentlicher Tarif= oder Bezirksveränderungen zu erfolgen.
4. Bei allen Ausrechnungen sind die Tarif=km zu Grunde zu legen.
5. Durchschnittsberechnungen und Zurückführungen auf Einheiten, wie dieselben in den Formularen zu den reichsstatistischen Tabellen 22 und 23, sowie zu den Betriebsberichtsanlagen gefordert werden, sind von den Direktionen nicht vorzunehmen.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu A. Arbeiten für die Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands.

1. Aufstellung der Tabelle 22. (Personenverkehr).

α) Ermittelung der Anzahl der beförderten Personen, der auf Hundefahrkarten beförderten Hunde, der Gepäckmengen und der dafür bezogenen Einnahmen.

a) Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehr.

1. Die Schlußsummen der endgültig festgestellten Monatsrechnungen werden allmonatlich zusammengestellt.
2. Zur Ermittelung der Zahl der beförderten Personen wird von der Zahl der festgestellten Kinderfahrkarten die Hälfte in Anrechnung gebracht und die Zahl der Rückfahrkarten verdoppelt.
   Bei den zusammenstellbaren Fahrscheinheften werden für jedes verabfolgte Heft eine Person und bei Zeitkarten für jeden Tag der Gültigkeitsdauer zwei Personen gerechnet.
3. Die hiernach festgestellten Summen der beförderten Personen und der Einnahmen werden monatsweise in einem besonderen Bogen zusammengestellt und schließlich zu Jahresschlußsummen vereinigt. Von letzteren werden einerseits die Summe der nicht durch die Monatsrechnungen der Abfertigungsstellen zur Nachweisung gekommenen Personen und Einnahmen*) nach Anleitung der Spalten der Tabelle 22 zugesetzt und andererseits die zurückgezahlten Fahrgeld= und Gepäckfracht=Beträge abgesetzt.
4. Die Zahl der auf Militärfahrscheine beförderten Personen wird bezüglich der abgegangenen Personen aus den von den Stationen allmonatlich einzusendenden Verzeichnissen der vorgekommenen Militärtransporte, hinsichtlich der angekommenen Personen aus den von den fremden Verwaltungen zur Einstellung von Staatsbahnantheilen eingehenden Auszügen gewonnen.
5. Die Einnahmen für die auf Militärfahrscheine beförderten Personen werden in der Weise ermittelt, daß die Schlußsummen der an die Militärbehörden gehenden Rechnungen zusammengezogen werden. Von der sich dann ergebenden Gesammtsumme werden einerseits die für betheiligte fremde Verwaltungen mit in Rechnung gestellten Beträge, sowie die Beträge für Güter und Pferde abgesetzt, während andererseits derselben die von anderen Verwaltungen überwiesenen Antheile zugesetzt werden.
   Das Ergebniß bildet die Einnahme für die auf Militärfahrscheine beförderten Personen.
6. In gleicher Weise erfolgen für den Gepäckverkehr die Anschreibungen der beförderten Menge unter

---

*) Hier kommen in Betracht: Gestundete Fahrgelder für Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften, gestundete Militärfahrgelder, Theilzahlungen für Beamten=Zeitkarten, von anderen Behörden oder Personen zu erstattende Fahrgelder für Telegraphen= und Werkstattsarbeiter, Fahrgelder für Viehbegleiter, Einnahmen von Reiseunternehmern, Einnahmen aus dem Schlafwagenverkehre, gestundete Fahrgelder für entlassene Strafgefangene, verfallene Kautionen für Zeitkarten, vergütete Antheile an erstatteten Fahrgeldern.

Trennung nach Voll- und Uebergewicht, sowie des vereinnahmten Geldes unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Vorschriften.

b) Direkter, Durchgangs- und Vereins-Reiseverkehr.

1. Die Zahl der abgegangenen und angekommenen Personen wird stationsweise aus den monatlichen Abrechnungen der einzelnen Verkehre ausgezogen. Ebenso werden aus denselben Abrechnungen die Einnahmen, in einer Summe für abgegangene und angekommene Personen, ohne stationsweise Trennung eingetragen.
2. Wegen der Kinder- und Rückfahrkarten sowie der auf Militärschein fahrenden Personen und des Gepäcks kommen die Bestimmungen unter α a 2, 4, 5 und 6 ebenfalls zur Anwendung.
3. Im Verkehr auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte von fremden Bahnen nach und über Preußische Staatsbahnen sind ebensoviele Fahrscheine als ein Heft zu rechnen, wie im Gesammtverkehr von der betreffenden Preußischen Staatsbahn auf ein solches durchschnittlich entfallen. Der betreffenden Durchschnittsberechnung sind nur die für die Preußischen Staatsbahnstrecken ausgegebenen Fahrscheine zu Grunde zu legen.
4. Die Monatsergebnisse sind für jeden Verkehr getrennt zusammenzustellen und am Jahresschlusse zusammenzuzählen.
5. Ebenso sind monatsweise aus sämmtlichen Verkehren sowohl die Gesammtsumme der angekommenen und abgefahrenen Personen als auch der dafür vereinnahmten Fahrgelder zu ermitteln, welche sodann am Jahresschluß zusammengestellt werden.
6. Für den Durchgangsverkehr sind die Angaben aus den Abrechnungen zu entnehmen und die ermittelten Summen den vorbezeichneten zuzusetzen.

c) Gemeinsame Bestimmungen zu a und b.

1. Die für den Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr sowie für die Verbands- und Durchgangsverkehre in vorstehender Weise ermittelten Jahressummen werden zusammengestellt.
2. Die Einnahmen für beförderte Sonderzüge (Titel 1[5]) werden auf die einzelnen Klassen nach Personen und Geld vertheilt.
3. Die sich hiernach ergebenden Schlußsummen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebs-Rechnungsabschlusse in die Tabelle 22 nach Vorschrift des Formulars eingetragen.

β) **Ermittelung der Personen- und Tonnen-km.**

1. Die Personen-km sowie die Tonnen-km (tkm) der auf Gepäckschein und Hundefahrkarten beförderten Sendungen sind, sofern nachstehend nichts Anderes bestimmt ist, aus dem Erträgniß jeder Tarifklasse durch Theilung desselben mit dem bezüglichen durchschnittlichen Einheitssatze für ein Personen- bezw. Tonnen-km zu ermitteln. Diese Ermittelung hat am Jahresschluß, getrennt für den Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr sowie den direkten Verkehr mit fremden Bahnen, einschließlich des Durchgangsverkehrs über Preußische Staatsbahnstrecken, stattzufinden.
2. Diese durchschnittlichen Einheits- (Theilungs-) Sätze werden (s. Allgem. Best. Absatz 3) getrennt für die vorbezeichneten Verkehre in der Weise berechnet, daß für einen Monat mit mittlerem Jahresverkehr in den einzelnen Verkehrsbeziehungen die Anzahl der in jeder Tarifklasse verkauften Fahrkarten, sowie die Menge des beförderten frachtpflichtigen Gepäcks mit der Anzahl der zurückgelegten km vervielfältigt und demnächst das Erträgniß jeder Tarifklasse durch die Summe dieser Ergebnisse (d. i. der Anzahl der Personen- bezw. tkm) getheilt wird. Das Gewicht der auf Hundefahrkarten beförderten Hunde ist nach der Stückzahl, unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgewichts von 10 kg für einen Hund, zu ermitteln und sind hiernach die tkm und der durchschnittliche Einheitssatz ebenfalls in der vorstehend angegebenen Weise zu berechnen.
3. Bei Beförderung auf Zeitkarten sowie zu besonders ermäßigten Fahrpreisen und in bestellten Sonderzügen nach besonderem Tarif, desgleichen in besonders gestellten Personen- und Krankenwagen hat die Ermittelung der Personen-km, sofern dieselbe nicht durch Vervielfältigung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der zurückgelegten km stattfinden kann, unter Zugrundelegung der Tarifbildung bezw. besonders festzustellender Schätzungsgrundsätze zu erfolgen.

4. Außer den tkm für das frachtpflichtige Gepäck sind auch diejenigen für das frachtfreie Gepäck zu berechnen. Für letzteres, welches sich nach Abzug des frachtpflichtigen Gewichts von dem Vollgewicht ergiebt, werden die tkm in der Weise ermittelt, daß die von einer Tonne frachtpflichtigen Gepäcks durchschnittlich zurückgelegte Entfernung auch der Berechnung für das frachtfreie Gepäck zu Grunde gelegt wird.
5. Für die nicht kilometrisch, sondern z. B. nach Zonen gebildeten Tarifsätze werden Durchschnittsentfernungen festgesetzt; dieselben sind aus den wirklichen kilometrischen Längen der hierbei in Betracht kommenden Stationsverbindungen unter Berücksichtigung des Verkehrs der letzteren herzuleiten.

2. Aufstellung der Tabelle 23 (Güterverkehr).

α) Ermittelung der beförderten Mengen.

1. Die Ermittelung der zur Beförderung gelangten Mengen, nach den einzelnen Tarifklassen getrennt, geschieht folgendermaßen:

a) Im Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehre

werden die Schlußsummen der monatlichen, für jeden Verkehr aufzustellenden Gewichts-Hauptzusammenstellungen über den Empfang — nach den Tarifklassen getrennt — unter einander verbucht und am Jahresschlusse sowohl in den Längs- wie in den Querspalten aufgerechnet.

Die Verbuchung der nach Ausnahmetarifen beförderten Mengen hat hierbei derart zu geschehen, daß nur solche Sendungen zu berücksichtigen sind, bezüglich welcher für die Preußischen Staatsbahnstrecken von den regelrechten Antheilen abweichende Antheile eingerechnet wurden.

Bei den Ausnahmetarifen werden die Gewichtsmengen nicht getrennt nach den einzelnen Ausnahmetarifen, sondern lediglich getrennt nach Mengen von 5 bis 10 t ausschließlich und von 10 t und darüber angeschrieben.

b) Im Verkehre mit fremden Bahnen

und zwar:

soweit die Preußischen Staatsbahnen als Abgangs- oder Endbahnen betheiligt sind, wird in gleicher Weise, wie unter a angegeben, mit der Maßgabe verfahren, daß nicht nur die Empfangs-, sondern auch die Versandmengen zu buchen sind;

im Durchgangsverkehre werden die monatlichen Abrechnungen zu Grunde gelegt.

2. Die Gewichtsmengen der auf Frachtbriefe und Beförderungsscheine beförderten Leichen und Fahrzeuge aller Art werden in besonderen, nach der Art ihrer Beförderung, ob als Eil- oder Frachtgut, und nach Stationsverbindungen zu ordnenden Nachweisungen verbucht und am Jahresschlusse dem Eilgut bezw. den für die Tarifklasse A[1] ermittelten Mengen zugesetzt. Bei der Umrechnung der auf Beförderungsscheine abgefertigten Stückzahl in Gewicht wird für je 1 Leiche oder 1 Fahrzeug ein Gewicht von 5 t angenommen.
3. Für Viehsendungen erfolgt die Ermittelung des Gewichts derart, daß zunächst in der unter 1 angegebenen Weise die gesammte, in der betreffenden Hauptzusammenstellung der einzelnen Verkehre nachgewiesene Stückzahl jeder Viehgattung auf einem hierzu vorgerichteten Formulare gebucht und am Jahresschlusse zusammengerechnet wird. Sodann erfolgt die Umrechnung der derart ermittelten Gesammtstückzahl jeder Viehgattung in Gewicht in der Weise, daß

für je 1 Pferd, Füllen, Pony, Maulthier, Esel gerechnet wird	450 kg,
= = 1 Ochsen und Stier	600 =
= = 1 Kuh, Rind (Ferse)	400 =
= = 1 Kalb	60 =
= = 1 Schwein	100 =
= = 1 Ferkel	20 =
= = 1 Schaf, Lamm, Ziege	40 =
= = 1 Gans, Puter	5 =
= = 1 Ente und kleines Geflügel	2 =

4. Die auf gelben Frachtbrief beförderten Bau-Dienstgüter in Mengen von 1000 kg und darüber werden ohne Unterscheidung der Klassen in einer monatsweise anzulegenden besonderen Nachweisung aus den hierüber vorhandenen Frachtkostenrechnungen verbucht.

Die Mengen der beförderten Betriebsdienstgüter von 1000 kg und darüber sind aus den im Rechnungsbureau befindlichen Frachtbriefabschnitten C zu entnehmen.

In beiden Fällen sind Dienstkohlen getrennt zu führen.

Das Gewicht derjenigen Dienstgutsendungen, deren Beförderung zum Theil auf nichtpreußischen Staatsbahnstrecken (mit weißem Frachtbriefe) erfolgt, wird in einer besonderen, nach den Tarifklassen geordneten Nachweisung gebucht und die sich ergebende Jahresmenge von der Summe des gewöhnlichen Frachtguts in den einzelnen Tarifklassen abgesetzt.

Das Gewicht der in Arbeitszügen beförderten Dienstgüter wird nach Maßgabe der Wagenachs-km, welche seitens der Wagenkontrole aus den Fahrberichten festzustellen sind, unter Zugrundelegung einer von den einzelnen Direktionen festzustellenden Durchschnittsbelastung für die Wagenachse ermittelt. In der Annahme, daß die Wagen den Weg einmal beladen und einmal leer zurückgelegt haben, ist, sofern nicht im einzelnen Falle nach dem Ermessen der Eisenbahndirektionen ein abweichendes Verfahren geboten erscheint, nur die Hälfte der gesammten Wagenachs-km zur Berechnung zu ziehen. Letztere Anzahl Wagenachs-km — das sind die als beladen angenommenen — wird mit der Durchschnittsbelastung für die Achse vervielfältigt und die Anzahl der so erhaltenen tkm durch die durchschnittlich von jeder Achse zurückgelegte Entfernung getheilt. Am Jahresschlusse wird das so ermittelte Gewicht der Gewichtsmenge der übrigen Dienstgüter zugesetzt.

5. Die Anschreibungen der Gewichtsmengen des beförderten Militärgutes sind in gleicher Weise zu bewirken, wie die Verbuchung der Gewichtsmengen der gewöhnlichen Frachtgüter.

6. Als „Anderes Gut" (Spalte 169) sind die Umzugsgüter der Beamten 2c. anzusehen, über deren frachtfreie Beförderung besondere Nachweisungen von den Eisenbahndirektionen, sowie von den Inspektionsvorständen aufgestellt werden.

Diese Sendungen, deren Gewicht auf Grund der Frachtkarten festzustellen ist, werden monatlich fortlaufend gebucht.

β) Ermittelung der Klassenerträgnisse.

a) Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr.

1. Die Geldbeträge für die einzelnen Tarifklassen werden in der Weise ermittelt, daß für die in den monatlichen Rechnungen der Güter-Abfertigungsstellen, und zwar im Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehre in den Empfangsrechnungen, kontrolseitig festgestellten Gewichts-Schlußsummen der Wagenladungsgüter und der Güter des Ausnahmetarifs für bestimmte Stückgüter zwischen je zwei Stationen nach den betreffenden Tarifsätzen die Fracht berechnet wird, soweit dieselbe nicht direkt durch einfaches Ausschreiben der Wagenladungsfrachten aus den Monatsrechnungen verbucht werden kann. Die antheilige Stückgutfracht ergiebt sich durch Absetzung der übrigen gewonnenen Klassenfrachten von dem gesammten Frachtaufkommen.

2. Für Eilgut werden die in den Monatsrechnungen besonders ausgeworfenen Beträge eingestellt.

3. Von dem ermittelten Klassenerträgniß werden in denjenigen Gruppen-Wechsel-Güterverkehren, an welchen fremde Bahnen betheiligt sind, die den letzteren im Abrechnungswege zugeschiedenen Antheile abgesetzt.

b) Direkter Verkehr mit fremden Bahnen.

1. Sind in den Abrechnungen die Antheile der nichtpreußischen Bahnen klassenweise, die der Preußischen Staatsbahnen in einer Summe ausgeworfen, so werden die Klassenerträgnisse der letzteren durch Abzug der klassenweisen fremden Antheile von den klassenweise getrennten Gesammtfrachten ermittelt.

2. Bei denjenigen Abrechnungen, in welchen weder die Antheile der Preußischen Staatsbahnen, noch die der fremden Bahnen klassenweise angegeben sind, ist das Erträgniß der einzelnen Frachtklassen besonders zu berechnen. Diese letztere Berechnung hat auf Grund der Versand- und Empfangs-Zusammenstellungen der Dienststellen in der Weise zu erfolgen, daß das Gewicht der einzelnen Tarifklassen (ausgenommen gewöhnliches Stückgut) mit dem auf die Preußischen Staats-

bahnen entfallenden durchschnittlichen Antheilsfrachtsatze für die Strecke von der Versand- bezw. Empfangsstation bis zum Uebergangspunkte der Preußischen Staatsbahnen vervielfältigt wird. Das auf gewöhnliches Stückgut entfallende Erträgniß ergiebt sich nach Abzug des besonders ermittelten Erträgnisses der übrigen Tarifklassen von dem Gesammtaufkommen für Frachtgut.

Der vorgedachte durchschnittliche Antheilsfrachtsatz ist für einen Monat in der Weise zu berechnen (s. Allgem. Bestimmungen Absatz 3), daß in jeder einzelnen Verkehrsbeziehung das Gewicht einer jeden Tarifklasse (ausgenommen gewöhnliches Stückgut, welches sich nach Abzug des besonders ermittelten Erträgnisses der übrigen Tarifklassen von dem Aufkommen für Frachtgut ergiebt) mit dem auf die Preußischen Staatsbahnen für die Strecken von der Versand- bezw. Empfangsstation bis zum Uebergangspunkte entfallenden Einnahmeantheile vervielfältigt und die Summe dieser Ergebnisse durch das Gesammtgewicht der Tarifklasse getheilt wird.

c) Falls Preußische Staatsbahnen nur am Durchgangsverkehre betheiligt sind, wird das klassenweise getrennte Gewicht von Uebergang zu Uebergang festgestellt, sodann die Fracht nach den Verbandseinheitssätzen (ohne Abfertigungsgebühren) berechnet und das Ergebniß mit dem wirklich zugeschiedenen Frachtbetrage in Uebereinstimmung gebracht.

d) Für Leichen und Fahrzeuge erfolgt die Ermittelung und Buchung des Geldes in der unter a und b angegebenen Weise.

e) Als Einnahmen aus dem Post-, Militär-, Dienstgut- und Viehverkehre sowie als Nebenerträge aus dem Güterverkehre werden lediglich die hierfür kassenmäßig verbuchten Einnahmebeträge nachgewiesen.

Zu Zwecken der späteren tkm-Berechnung für Dienstgüter sind jedoch die aus der Beförderung von Dienstgutsendungen in Arbeitszügen sich ergebenden Einnahmebeträge in einer besonderen Nachweisung zu verbuchen.

f) Die Geldangaben bei der Darstellung des Kohlenverkehrs werden fortlaufend nach den Rechnungen ermittelt.

γ) Ermittelung der tkm.

Die tkm sind am Jahresschlusse für das ganze Jahr in einer Summe, jedoch getrennt für den Gruppen-, Gruppen-Wechsel-, direkten und Durchgangsverkehr folgendermaßen zu berechnen:

1. Für gewöhnliche Eil- und Frachtgüter erfolgt die Berechnung aus dem Jahreserträgniß jeder Tarifklasse durch Theilung desselben mit dem bezüglichen durchschnittlichen Einheitssatze für 1 tkm.

   Der durchschnittliche Einheitssatz für ein tkm wird aus den Ergebnissen eines Monats mit mittlerem Jahresverkehr berechnet (siehe Allgemeine Bestimmungen Absatz 3) durch Theilung des ganzen Frachterträgnisses mit der Summe der in den einzelnen Verkehrsbeziehungen geförderten tkm. Letztere sind durch Vervielfältigung der geförderten Tonnen mit der Anzahl der von denselben zurückgelegten km zu ermitteln. Die durchschnittlichen Einheitssätze sind für den Gruppenverkehr, für den Gruppen-Wechselverkehr, für die direkten Verkehre mit fremden Bahnen und für den Durchgangsverkehr über Preußische Staatsbahnstrecken getrennt zu ermitteln.
2. Die Berechnung der tkm für lebende Thiere erfolgt derart, daß der auf den Einnahmetitel 2^5 verbuchte Jahresbetrag mit dem für einen angemessenen Zeitraum besonders ermittelten und als vorläufig feststehend anzunehmenden Einheitssatz für 1 tkm getheilt wird.
3. Durch Vervielfältigung der in besonderen, nach Stationsverbindungen geordneten Nachweisungen verbuchten Gewichtsmengen der Leichen und Fahrzeuge aller Art mit der durchlaufenden Kilometerzahl werden die tkm auch für diese Sendungen ermittelt.
4. Die tkm der frachtfrei beförderten Dienstgüter werden auf Grund der nach II 2 α 4 zu machenden Aufzeichnungen ermittelt, während für Baudienstgüter, für welche Frachtkosten erhoben werden, die tkm ebenfalls durch Theilung des Jahresbetrages (Einnahmetitel 2^7) mit einem für einen angemessenen Zeitraum im Durchschnitt aller Tarifklassen ermittelten Einheitssatze für 1 tkm festgestellt. Hierbei bleibt indessen zu beachten, daß von dem für diese Güter auf den erwähnten Einnahmetitel verbuchten Jahresbetrag zunächst derjenige Geldbetrag abzusetzen ist, welcher sich für die mit Arbeitszügen beförderten Dienstgutsendungen ergiebt und dieserhalb besonders fortlaufend zu verbuchen war.

5. Die Wagenachs=km für Vieh= und Dienstgutsendungen werden durch Theilung der Anzahl der tkm dieser Sendungen mit einer von jeder kontrolführenden Eisenbahndirektion zu bestimmenden Durchschnittsbelastung für eine Wagenachse ermittelt.

Zu B. Arbeiten für den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen.

1. Aufstellung der Anlagen über den Personenverkehr.

α) Nachweisung des Personenverkehrs nach den monatlichen Ergebnissen u. s. w.

1. Die Einnahmen werden aus den Nachweisungen über die monatlich verkehrsweise festgestellten Betriebseinnahmen am Jahresschlusse entnommen.

   Die monatsweise zusammengestellte Anzahl der beförderten Personen, einschließlich des Militärs, wird am Jahresschlusse aus den Unterlagen zur Tabelle 22 der Reichsstatistik, und zwar aus den monatlichen Nachweisungen für den Gruppen= und Gruppen=Wechselverkehr, unter Hinzurechnung der im direkten und Durchgangsverkehre beförderten Personen, ermittelt.
2. Die Anzahl der monatlich zurückgelegten Personen=km ist durchschnittsweise derart zu berechnen, daß die in Tabelle 22 der Reichsstatistik nachgewiesenen Personen=km nach Verhältniß der Summen der in den einzelnen Monaten aufgekommenen Fahrgelder auf die Monate vertheilt werden.
3. Die in dieser Nachweisung zu machenden Angaben über den gesammten Rundreiseverkehr (feste und zusammenstellbare Fahrscheinhefte) sind am Jahresschlusse aus den Monatsrechnungen und den vorstehend erwähnten monatlichen, verkehrsweise festgestellten Betriebseinnahmen zusammenzustellen.

β) Nachweisung des Verkehrs auf Rückfahrkarten u. s. w.

Die erforderlichen Angaben sind aus den Unterlagen zur reichsstatistischen Tabelle 22 zu entnehmen.

γ) Nachweisung des Verkehrs auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte.

Die Berechnung der zurückgelegten Personen=km hat durch Theilung der Gesammteinnahme in den einzelnen Klassen durch berechnete Durchschnittsätze zu erfolgen.

δ) Nachweisung der Ergebnisse des Schlafwagenverkehrs

und

ε) Nachweisung der Erträgnisse aus dem Verkaufe von Platzkarten und Bahnsteigkarten.

Die für diese beiden Nachweisungen erforderlichen Angaben werden den Monatsrechnungen und den monatlichen Zusammenstellungen der Verkehrskontrole I entnommen.

2. Aufstellung der Anlagen über den Güterverkehr.

α) Zusammenstellung des Gesammtgüter= und Viehverkehrs.

1. Soweit die erforderlichen Angaben für diese Anlage in der reichsstatistischen Tabelle 23 nicht enthalten sind — Postgut, Kohlenverkehr —, sind dieselben besonders zu führenden Aufzeichnungen der Kontrole zu entnehmen.
2. Das Gewicht der Postgüter wird nach den zwischen der Reichspost= und Eisenbahnverwaltung betreffs der Gebührenentschädigung für beförderte Poststücke getroffenen Vereinbarungen monatsweise ermittelt und am Jahresschlusse zusammengestellt. Die tkm für dieselben werden unter Zugrundelegung einer mittleren Entfernung vermittelst Vervielfältigung der ermittelten Tonnen mit der betreffenden Kilometerzahl schätzungsweise ermittelt.
3. Die einzustellenden Kohlen=Gewichtsmengen sind, soweit dieselben nach Ausnahmetarifen befördert wurden, den Schlußsummen der Rechnungen zu entnehmen, soweit aber die Beförderung nach Spezialtarif III erfolgte, durch Ausziehen aus den Rechnungen zu gewinnen.

β) **Nachweisung des Güterverkehrs nach den monatlichen Ergebnissen u. s. w.**

Diese Anlage wird in den Geldspalten auf Grund der kassenmäßigen Abschlüsse ausgefüllt. Die nachzuweisenden Monatssummen der Gewichtsmengen werden aus den Hauptzusammenstellungen ermittelt und die tkm, unter Zugrundelegung der sich für das Jahr ergebenden Einheitssätze für 1 tkm für Frachtgut, Militärgut, Postgut und Bau-Dienstgut, sowie für Vieh, durch Theilung in die monatsweisen Gelderträgnisse der betreffenden Unterabtheilungen des Einnahmetitels 2 gewonnen. Die Gewichtsmengen und tkm des Betriebsdienstgutes sind den nach A. 2 α 4 besonders zu führenden Unterlagen zu entnehmen.

Zu C. Arbeiten für die Statistik der Güterbewegung.

1. Die ersten Anschreibungen der Gütermengen zu dieser Statistik erfolgen täglich durch die Beamten der Gepäck-, Eilgut- und Güterabfertigungsstellen nach Anleitung der hierfür gegebenen Muster, und zwar in monatlichen Abschnitten. Aus den letzteren wird sodann von jeder Abfertigungsstelle für den Versand und Empfang je ein Auszug gefertigt, welcher auf besonderem Vordrucke die Gewichtsmengen der versandten und empfangenen Waarengattungen unter Bezeichnung der für den Empfang von Stationen und für den Versand nach Stationen in Betracht kommenden Verkehrsbezirke mit den für diese festgesetzten Nummern enthält.

   Diese Nachweisungen nebst den ersten Anschreibungen sind bis zum 5. des folgenden Monats der betreffenden Verkehrskontrole einzusenden.
2. Diese eingesandten Nachweisungen werden zunächst stationsweise nach Verkehrsbezirken geordnet. Vor der Bearbeitung zu den weiter vorgeschriebenen Aufstellungen werden die Nachweisungen der Abfertigungsstellen einer Prüfung auf ordnungsmäßige Bezeichnung der Waarengattungen und richtige Einstellung der Verkehrsbezirksnummern unterzogen. Sich ergebende Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten werden den Dienststellen durch Prüfungsbemerkungen mitgetheilt. Die Kontrolen haben die Anschreibungen der Abfertigungsstellen aus den Bezirken der nicht mit Kontrolen versehenen Eisenbahndirektionen sofort nach gemachtem Gebrauche diesen Behörden zu übersenden. Zu diesem Zwecke sind die Anschreibungen aus diesen Bezirken thunlichst zuerst zu erledigen.
3. Demnächst werden die in den Auszügen jeder Abfertigungsstelle zu den Nachweisungen A. 1 bezw. A. 2 enthaltenen Gewichtsmengen der einzelnen Waarengattungen, sowie die Viehstückzahl für 3 Monate in eine für jeden betheiligten Verkehrsbezirk anzulegende Hauptzusammenstellung verkehrsbezirksweise eingetragen. Die Hauptzusammenstellung bildet nach Aufrechnung der darin enthaltenen Vierteljahrsmengen und nach Feststellung der auf jeden einzelnen Monat entfallenden Hauptsumme aller Waarengattungen die Unterlage für die dem statistischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bis zum 25. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats einzureichenden Nachweisungen für den Versand und für den Empfang.

Zu D. Arbeiten für die Statistik über den Personen- und Güterverkehr der Stationen.

Die Verkehrsstatistik enthält im ersten Abschnitt: Auf Fahrkarten und Fahrscheine, einschließlich auf Militärfahrscheine abgefertigte Personen, die im Güterverkehr beförderten Gewichtsmengen getrennt nach Stückgut, Wagenladungsgut und Dienstgut, für den Viehverkehr die Stückzahl, getrennt nach Groß- und Kleinvieh, und die Einnahmen aus dem Personen- (einschließlich Gepäck-), Güter- und Viehverkehr und Zahl der Frachtbriefabfertigungen in Empfang und Versand; im 2. Abschnitt den Nachweis der zur Beförderung gekommenen Frachtgegenstände und des Viehes, stationsweise geordnet, und im 3. Abschnitt einen Nachweis der Güter- und Viehbeförderung.

a) 1. Die Unterlagen zum 1. Abschnitt bilden die Nachweisungen, welche von den einzelnen Abfertigungsstellen den Eisenbahndirektionen für die von diesen zu erstattenden vierteljährlichen Betriebsberichte einzureichen sind.

2. In diesen Nachweisungen sind bei Kinderfahrkarten eine halbe Person, bei den Zeitkarten nur die Hinfahrten, bei den Arbeiterwochenkarten je 6 bezw. 7 Fahrten und bei Rückfahrkarten nur eine

Fahrt in Anrechnung zu bringen. Die auf Beförderungs- und Militärfahrscheine abgefertigten Personen werden mit der in den Fahrscheinen angegebenen Personenzahl angegeben.

3. Auf Grund dieser Nachweisungen fertigen die Eisenbahndirektionen auf einem genau dem Inhalte der Verkehrsstatistik entsprechenden Vordruck Jahreszusammenstellungen an.

b) Die Angaben für den 2. Abschnitt werden für den Versand aus den von den Abfertigungsstellen für die Statistik der Güterbewegung eingereichten Auszügen zu den Versandnachweisungen (A. 1) entnommen.

Für den Empfang dienen besondere tägliche Anschreibungen der Abfertigungsstellen, bezüglich welcher im Uebrigen nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist, wie solche für den Versand der Güterberwegungsstatistik gegeben sind.

c) Die Angaben für den 3. Abschnitt werden aus dem fertiggestellten 2. Abschnitte lediglich durch Umstellung gewonnen.

Zu E. Arbeiten für die Statistik über die von den Eisenbahntelegraphenstationen beförderten nichteisenbahndienstlichen Telegramme.

Für die dem Reichseisenbahnamte am 1. März einzureichende Nachweisung sind

1. die Angabe über die Länge des Bezirks und der Leitungen, die Anzahl der zur Annahme von Telegrammen ermächtigten Stationen und der Telegraphenapparate von den Telegraphenstationen einzureichen;
2. die Angaben über die aufgegebenen Telegramme werden aus den von den Stationen zu machenden Angaben über die Zahl der aufgegebenen gebührenpflichtigen Telegramme und über die Zahl der aufgegebenen gebührenfreien Telegramme, unter Bezeichnung der lediglich auf Eisenbahnlinien beförderten, monatsweise zusammengestellt und am Jahresschlusse aufgerechnet.

№ 22.

Dienstgut-Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

I. Tarifbestimmungen.

§ 1.
Begriff des Dienstgutes.

(1.) Unter Dienstgut werden verstanden:

a) alle Gegenstände, die Betriebszwecken dienen oder für den Betrieb aus den im Betriebsetat der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung für dauernde Ausgaben vorgesehenen Mitteln beschafft werden
(Betriebsdienstgut);

b) alle Gegenstände, die aus extraordinären Baufonds der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung beschafft werden
(Baudienstgut).

(2.) Zu den Dienstgütern gehören insbesondere: die Materialien und Inventarien, die Uniformstücke der Betriebsbeamten, sowie ferner die Drucksachen, Akten und Rechnungsbeläge, soweit sie nicht als Dienstbriefe befördert werden.

§ 2.
Frachtfreiheit der Betriebsdienstgüter. Fracht für Baudienstgüter in gewöhnlichen Zügen.

(1.) Auf den im Betriebe befindlichen Linien der für ausschließliche Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen werden

a) Betriebsdienstgüter in jeder Gewichtsmenge sowohl in gewöhnlichen, als in Sonder- (Arbeits-) Zügen;

b) Baudienstgüter im Gewichte von weniger als 1000 kg in gewöhnlichen Zügen

frachtfrei befördert.

(2.) Für die Beförderung von Baudienstgütern im Gewichte von 1000 kg und darüber in gewöhnlichen Zügen wird berechnet:

a) im Verkehr zwischen Preußischen Staatsbahnstationen eine Fracht nach einem für die Tonne und das Kilometer (unter Aufrundung von 0,5 Tonnen und mehr auf eine ganze Tonne) vom Minister festgestellten Satze;

b) im Verkehr mit fremden Bahnen für die Preußischen Staatsbahnstrecken 70% der tarifmäßigen Fracht.

(3.) Im Stationsverkehr ist der Frachtberechnung für Baudienstgüter im Gewichte von 1000 kg und darüber stets eine Entfernung von 20 km zu Grunde zu legen.

(4.) Verwaltungsseitig zu tragende Nebengebühren und Anschlußfrachten sind nicht zu berechnen.

(5.) Es ist untersagt, zum Zwecke der Frachtersparniß Sendungen von Baudienstgut ein und derselben Materialgattung im Gewicht von 1000 kg und darüber in solche von weniger als 1000 kg zu zerlegen und getrennt aufzuliefern.

§ 3.

Fracht für Baudienstgüter in Arbeitszügen.

(1.) Findet die Beförderung von Baudienstgut, sei es auf der Betriebs-, sei es auf der Neubaustrecke mit besonderem Arbeitszuge statt, zu dem die Betriebsverwaltung die Lokomotivkraft nebst den erforderlichen Wagen, sowie das Lokomotivpersonal und den Zugführer stellt, so wird an Beförderungskosten für jedes Lokomotivkilometer (auch für Leerfahrten der Arbeitszüge, sowie für alle Fahrten einzelner Maschinen, die für Arbeitszüge nothwendig werden) 1 Mark zu Gunsten der Betriebsverwaltung verrechnet.

(2.) Die Mindestentschädigung für die Beförderung von Baudienstgut in Arbeitszügen beträgt 60 Mark für den Tag, sofern der Arbeitszug durch eine nur für diesen Zweck in Dienst gestellte Maschine befördert wird. Werden jedoch solche Arbeitszüge von Reserve- und Rangirmaschinen während ihrer Dienstpausen befördert, so ist von Erhebung der Mindestentschädigung für den Tag abzusehen und für das Lokomotivkilometer nur der Betrag von 1 Mark in Ansatz zu bringen.

(3.) Bei der Berechnung werden Bruchkilometer stets auf volle Kilometer aufgerundet.

(4.) Auf den Fahrberichten der Arbeitszüge ist von dem Zugführer zu vermerken, ob der Arbeitszug durch eine eigene, für ihn in Dienst gestellte Maschine oder durch eine Reserve- oder Rangirmaschine in deren Dienstpausen befördert worden ist.

(5.) Werden nicht alle oder andere als die bezeichneten Leistungen für Arbeitszüge zur Beförderung von Baudienstgut beansprucht, so ist die Vergütung von der Eisenbahndirektion besonders festzusetzen.

(6.) Werden mit einem und demselben Arbeitszuge Baudienstgüter mehrerer Baufonds befördert, so sind die Kosten nach Maßgabe der für jeden betheiligten Baufonds geleisteten Achskilometer zu vertheilen.

(7.) Wenn mit einem und demselben Arbeitszuge Betriebs- und Baudienstgüter befördert werden, so ist, sofern der Mindestbetrag von 60 Mark berechnet werden muß, ein auf die Betriebsverwaltung entfallender, mit 1 Mark für jedes wirklich geleistete Lokomotivkilometer zu berechnender Antheil in Abzug zu bringen und nur der verbleibende Restbetrag dem Neubaufonds in Rechnung zu stellen. Kommt in solchen Fällen aber nicht der Mindestbetrag in Anwendung, so sind die nach dem Satze von 1 Mark für das Lokomotivkilometer berechneten Kosten im Verhältniß der geleisteten Achskilometer auf die in Betracht kommenden Fonds zu vertheilen, die Kosten für den Betriebsfonds aber nicht in Ansatz zu bringen.

§ 4.

Fracht für Güter zum Bau von Anschlußgleisen.

(1.) Für die Beförderung von Materialien zum Bau von Anschlußgleisen auf Kosten Dritter auf Bahnstrecken, die bereits dem öffentlichen Verkehr dienen, ist stets die volle tarifmäßige Fracht zu erheben, ohne Unterschied, ob die Beförderung mit fahrplanmäßigen Zügen oder mit besonders gestellten Materialzügen erfolgt.

(2.) Werden dagegen Anschlüsse an Eisenbahnstrecken vor deren Betriebseröffnung angelegt, so sind für die Beförderung der erforderlichen Materialien von der Eisenbahndirektion mit den Anschlußsuchern Vergütungen zu vereinbaren und beim Neubaufonds zu vereinnahmen, welche die dem Baufonds erwachsenen Selbstkosten der Beförderung decken, gleichviel, ob die Beförderung mit besonders eingestellten oder mit den für Neubauzwecke gestellten Zügen stattfindet.

§ 5

Fracht für andere dienstlich aufgelieferte Güter. Ausnahmen.

(1.) Dienstlich aufgelieferte Güter, deren Beförderung auf Kosten Dritter (einer anderen als der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung, einer Privatbahn, Privatperson u. s. w.) zu erfolgen hat, sind als gewöhnliches Frachtgut zu behandeln.

(2.) Insoweit für einzelne Bahnstrecken, die nicht für ausschließliche Rechnung des Staates betrieben werden, oder für besondere dienstliche Beförderungsgegenstände durch Verträge oder Vereinbarungen eine von der vorliegenden Dienstgut=Transport=Ordnung abweichende Frachtberechnung oder die frachtfreie Beförderung zugestanden ist, bleiben diese Verträge und Vereinbarungen von den Bestimmungen der Dienstgut=Transport=Ordnung unberührt.

II. Beförderungsbestimmungen.

A. Verkehr zwischen Preußischen Staatsbahnstationen.

§ 6.

Allgemeine Beförderungsbedingungen.

Für die Beförderung der Dienstgüter sind die Bestimmungen der Verkehrs=Ordnung und der allgemeinen Abfertigungs=Vorschriften maßgebend, soweit nicht Abweichungen zugelassen sind.

§ 7.

Beförderungswege.

(1.) Für die Beförderung von Dienstgut sind im Allgemeinen die gleichen Wege zu benutzen, die für die Leitung des gewöhnlichen Güterverkehrs vorgeschrieben sind.

(2.) In denjenigen Fällen jedoch, in welchen durch die Leitungsvorschriften zu den Tarifen für den gewöhnlichen Güterverkehr die Verkehrsleitung zwischen Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen über Strecken fremder Bahnen vorgeschrieben ist, sind die Betriebs= und Baudienstgüter stets nur über Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen auf dem kürzesten Beförderungswege zu leiten.

(3.) Die Benutzung von Wasserstraßen ist nur dann gestattet, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betheiligten Eisenbahndirektion die Wasserfrachten sich billiger stellen, als die bei der Beförderung über die nächsten Staatsbahnstrecken sich ergebenden Selbstkosten.

§ 8.

Beförderungsart.

(1.) Die Beförderung der Dienstgüter hat in der Regel mit den gewöhnlichen Güterzügen durch Vermittelung der Güter=Abfertigungsstellen zu erfolgen.

(2.) In besonders dringenden Fällen dürfen ausnahmsweise Dienstgüter (Stückgüter jedoch nur im Gewichte von weniger als 1000 kg) mit Eilgüter= oder Personenzügen versandt und zu dem Zwecke bei den Gepäck= oder Eilgut=Abfertigungsstellen aufgeliefert werden. Die Begleitpapiere (§ 10) sind alsdann mit der deutlichen Bezeichnung „Eilgut" in rother Schrift zu versehen.

(3.) Den Schnellzügen dürfen außer Fahrkarten und sonstigen eiligen, nicht umfangreichen Sachen, die im Packwagen leicht untergebracht werden können, keine Dienstgüter mitgegeben werden.

(4.) Die Bildung von Arbeitszügen ist nur dann statthaft, wenn die Be= oder Entladung auf freier Strecke erfolgt, oder wenn große Mengen von Materialien, wie Kies, Sand, Erde, Steine u. dergl. mit den gewöhnlichen Güterzügen nicht befördert werden können, oder wenn diese Beförderungsweise aus betriebstechnischen Gründen nothwendig ist.

§ 9

Be= und Entladefristen.

(1.) Die Be= und Entladung der in ganzen Wagenladungen zur Beförderung kommenden Dienstgüter hat innerhalb 6 Tagesstunden stattzufinden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Innehaltung der 6stündigen Frist ohne erhebliche Kosten nicht möglich ist.

(2.) Die übrigen Dienstgüter sind innerhalb der für die Abnahme von Stückgütern allgemein festgesetzten Frist abzuholen.

(3.) Die Ueberschreitung der Lade= oder Abholungsfristen ist der zuständigen Verkehrsinspektion zur weiteren Veranlassung anzuzeigen; Stand= oder Lagergeld wird aber nicht berechnet.

§ 10.

Begleitpapiere.

(1.) Dienstgutsendungen — ausgenommen diejenigen, welche mit Arbeitszügen befördert werden — im Gewichte von weniger als 1000 kg sind auf Begleitschein nach Anlage 1, solche im Gewichte von mindestens 1000 kg unter Beigabe eines dreifach auszufertigenden gelben Dienstgutfrachtbriefes nach Anlage 2 aufzuliefern. Anlage 1. Anlage 2.

(2.) Die Begleitscheine bestehen aus Stamm, Karte und Schein, die Dienstgutfrachtbriefe aus den drei Abschnitten A, B und C. Die Frachtbriefe sind der Regel nach im Pausverfahren herzustellen.

(3.) Auf den Frachtbriefen ist stets anzugeben, ob die Sendung Betriebs= oder Baudienstgut ist. Die Versendung von Betriebs= und Baudienstgut mit einem Frachtbrief ist unzulässig.

(4.) Bei Sendungen nach Orten, an denen sich Dienststellen oder Beamte verschiedener Eisenbahndirektionsbezirke befinden, ist auf den Begleitpapieren stets deutlich anzugeben, welchem Bezirke der Empfänger angehört.

(5.) Die an die Königliche Ober=Rechnungskammer gerichteten Sendungen von Rechnungsbelägen gelangen stets mit Begleitschein zur Beförderung.

(6.) Dritte (Unternehmer, Lieferanten) stellen gewöhnliche (weiße) Frachtbriefe aus, die mit dem Zusatz: „Auf Anordnung der (Name der Behörde oder Dienststelle) als Bau=, [Betriebs=,] Dienstgut zu versenden" zu versehen sind.

(7.) Bei der Beförderung von Dienstgütern in Arbeitszügen ist die Ausstellung von Begleitpapieren nicht erforderlich, da die Nachweisung der Sendungen und die Verrechnung der Frachten für Baudienstgut in diesem Falle durch die Fahrberichte der Zugführer erfolgt.

§ 11.

Berechtigung zur Versendung von Dienstgütern.

(1.) Zur Versendung von Dienstgütern berechtigt sind außer den Eisenbahndirektionen, dem Eisenbahn=Wagenamte und dem Eisenbahn=Abnahmeamte die Vorstände der Inspektionen und Bauabtheilungen, die Sektionsbaumeister, die Vorstände der Direktionsbüreaus einschließlich der Hauptkassen, Kontrolen und Central=Abrechnungsbüreaus, die Vorsteher der Dienststellen, einschließlich der Bahn=, Telegraphen= und Betriebswerkmeistereien, sowie die Wagenmeister, sofern nicht die Eisenbahndirektion diese Befugniß, sei es hinsichtlich bestimmter, sei es hinsichtlich sämmtlicher Dienstgüter für bestimmte Stellen oder Beamte einschränkt oder aufhebt.

(2.) Allen übrigen Beamten ist es untersagt, Gegenstände als Dienstgut zu versenden; sie haben sich vielmehr dieserhalb an den nächsten Dienstvorgesetzten zu wenden.

§ 12.

Versendung von Dienstgütern durch Dritte (Unternehmer, Lieferanten).

(1.) Sollen Dritte (Unternehmer, Lieferanten) Gegenstände für Eisenbahnzwecke an Dienststellen oder Beamte der Eisenbahnverwaltung als Dienstgut versenden, so hat der Auftraggeber der Versand=Abfertigungsstelle hiervon ausführliche Mittheilung nach Anlage 3 zu machen. Anlage 3.

(2.) Sollen Dienstgüter der Eisenbahnverwaltung von einem Unternehmer (Lieferanten) an einen andern Unternehmer (Lieferanten) zwischen Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen versandt werden, so ist außer der Versand=Abfertigungsstelle auch die Empfangs=Abfertigungsstelle zu benachrichtigen.

(3.) Bei größeren und solchen Lieferungen, die auf Grund von Verträgen innerhalb eines längeren Zeitraums nach und nach auszuführen sind, genügt eine einmalige Benachrichtigung der Güter=Abfertigungsstellen über die zu liefernden Gesammtmengen und die Zeit, in welcher die

Lieferung zu erfolgen hat. Bei Kohlenlieferungen ist nach §. 5 Absatz 4 der Materialien-Ordnung zu verfahren.

§ 13.

Obliegenheiten der Versand-Abfertigungsstelle.

(1.) Die Versand-Abfertigungsstelle hat die ihr von Dienststellen und Beamten übergebenen Begleitscheine und Dienstgutfrachtbriefe in Bezug auf ihre sachgemäße Ausfertigung genau zu prüfen und erforderlichenfalls zur Vervollständigung zurückzugeben. Nach erfolgter Auflieferung des Dienstgutes ist auf sämmtliche drei Abschnitte der Begleitscheine oder Dienstgutfrachtbriefe der Tagesstempel aufzudrücken.

(2.) Bei Auflieferung von Dienstgütern durch Dritte (Unternehmer, Lieferanten) sind zunächst die Frachtbriefe (§ 10 Abs. 6) auf Grund der Angaben des der Güter-Abfertigungsstelle zugegangenen Benachrichtigungsschreibens zu prüfen. Findet sich kein Anstand, so sind die Güter anzunehmen und die beigegebenen Frachtbriefe bei Sendungen unter 1000 kg als Stamm des Begleitscheins, bei Sendungen von größerem Gewichte als Abschnitt A des Dienstgutfrachtbriefes zu behandeln. Die Versand-Abfertigungsstelle hat alsdann dazu — unter eigenem Namen und unter Verantwortlichkeit für die sachgemäße Ausfertigung — die Begleitscheine oder die Abschnitte B und C der gelben Dienstgutfrachtbriefe unter Bezeichnung der eigentlichen Versender (Unternehmer, Lieferanten) z. B. „Von Sendung der Aktiengesellschaft N. in N." kostenfrei auszufertigen; diejenigen Abfertigungsstellen, bei denen von Unternehmern und Lieferanten Dienstgutsendungen in großem Umfange aufgeliefert werden, haben die für solche besonders hergestellten, nur die Abschnitte B und C der Dienstgutfrachtbriefe enthaltenden Hefte zu verwenden. Sind die Dienstgüter an eine Dienststelle oder einen Beamten der Eisenbahnverwaltung gerichtet, so sind diese auf den Begleitscheinen oder auf den Frachtbriefabschnitten B und C als Empfänger aufzuführen. Soll dagegen die Auslieferung an einen Dritten (Unternehmer 2c.) erfolgen, so ist außer der Abfertigungsstelle des Bestimmungsortes auch der eigentliche Empfänger (Unternehmer, Lieferant) anzugeben.

(3.) Wenn von Dritten (Unternehmern, Lieferanten) auf Anschlußwerken oder Zechen Dienstgutsendungen aufgeliefert werden, die vertragsmäßig frei Bahnwagen Anschlußwerk oder Zeche anzuliefern sind, so ist sowohl auf den von den Unternehmern (Lieferanten) übergebenen weißen Frachtbriefen, als auch auf den dazu bahnseitig zu fertigenden gelben Frachtbriefabschnitten B und C der Vermerk: „frei Bahnwagen Anschlußwerk (Zeche) zu liefern" anzubringen. Ist dagegen nach dem Benachrichtigungsschreiben die Sendung frei Abgangsstation zu liefern, oder fehlt darin eine derartige Angabe, so sind die Anschluß- und Zechenfrachten von dem Unternehmer (Lieferanten) baar einzuziehen und durch das Nebengebührenbuch zu verrechnen.

(4.) Die bis zur Absendung der Dienstgüter entstehenden sonstigen Nebenkosten, wie Lade-, Krahn-, Wäge-, Lager- und Standgelder, Rangirgebühren, sind in allen Fällen von den Unternehmern (Lieferanten) baar einzuziehen und wie vor angegeben zu verrechnen. Die baar erhobenen Beträge sind auf dem Frachtbriefe zu vermerken.

(5.) Nach Annahme der Dienstgüter und Ausfertigung der Begleitscheine oder Dienstgutfrachtbriefe zu den von Dritten (Unternehmern, Lieferanten) aufgegebenen Sendungen hat die Versand-Abfertigungsstelle die drei Theile der Begleitscheine und die Abschnitte A, B und C der Frachtbriefe an den hierfür bestimmten Stellen mit einer monatweise mit 1 beginnenden, fortlaufenden Nummer zu versehen und auf der Begleitscheinkarte oder dem Abschnitt B des Dienstgutfrachtbriefes den Beförderungsweg einzutragen.

(6.) Darauf sind die Dienstgüter nach der Bestimmungsstation abzusenden und zwar solche von weniger als 1000 kg Gewicht lediglich auf Grund des Begleitscheins (Karte und Schein), solche von größerem Gewicht unter Beigabe der Frachtbriefabschnitte B und C.

(7.) Die Stämme der Begleitscheine, die Frachtbriefabschnitte A und die von Dritten (Unternehmern, Lieferanten) übergebenen weißen Frachtbriefe zu Dienstgütern verbleiben der Versand-Abfertigungsstelle zur weiteren Behandlung nach § 12 der Materialien-Ordnung und als Ersatz des Versandregisters. Der Anfertigung von Monatsrechnungen über die im Verkehr zwischen Preußischen Staatsbahnstationen abgesandten Dienstgüter bedarf es nicht.

§ 14.

Obliegenheiten der Empfangs-Abfertigungsstelle.

(1.) Die Empfangs-Abfertigungsstelle hat Karte und Schein der Begleitscheine sowie die Frachtbriefabschnitte B und C mit dem Tagesstempel zu versehen, auf dem Frachtbriefabschnitt B das vorgedruckte Benachrichtigungsschreiben auszufüllen und die Begleitschein-Karte oder den Frachtbriefabschnitt B dem Empfänger zuzusenden.

(2.) Demnächst sind die Frachtbriefe und Begleitscheine der Dienstgutsendungen in eine besondere Verrechnungs- (Schalter-) Karte (vergl. Zusatzbestimmung V zu § 48 der allgemeinen Abfertigungs-Vorschriften) einzutragen. Dabei ist die Art des Dienstgutes als Bau- oder Betriebsdienstgut in abgekürzter Form zu vermerken. Die Verrechnungs-Karten über Dienstgüter sind für sich monatlich fortlaufend zu nummeriren und gesammelt besonders aufzubewahren.

(3.) Nach Rückgabe der Begleitscheinkarte oder des mit Empfangsbescheinigung versehenen Frachtbriefabschnittes B ist das Gut auszuliefern. Ist die Sendung an eine Dienststelle oder einen Beamten der Eisenbahnverwaltung gerichtet, so ist der Begleitschein oder der Frachtbriefabschnitt C mit auszuhändigen. Ist der Empfänger der Sendung aber ein Dritter (Unternehmer 2c.), so ist der Begleitschein oder der Frachtbriefabschnitt C an diejenige Stelle zu senden, welche die Versendung des Dienstgutes angeordnet hat.*)

(4.) Bei der Auslieferung von Dienstgütern ist darauf zu achten, daß das Fehlen von Stücken oder etwaige Beschädigungen sofort festgestellt werden.

(5.) Die Begleitscheinkarten sind gleich den gewöhnlichen Benachrichtigungsschreiben, jedoch getrennt von diesen, aufzubewahren. Die Frachtbriefabschnitte B sind, nachdem bei Baudienstgutsendungen im Gewichte von 1000 kg und darüber das der Frachtberechnung zu Grunde zu legende Gewicht in ganzen Tonnen, die tarifmäßigen Entfernungen und die Tonnenkilometer darauf vermerkt sind, von 10 zu 10 Tagen — die in den ersten Tagen eines Monats noch eingehenden Frachtbriefabschnitte aus dem Vormonate bis zum 5. des folgenden Monats — nach Abgangsstationen geordnet, in besonderem Umschlage mit der Aufschrift: „. . . (Zahl) Dienstgutfrachtbriefe der Abfertigungsstelle N" an die Verkehrskontrole II des Kontrolbezirks einzusenden. Der Anfertigung von Monatsrechnungen über die im Verkehre zwischen Preußischen Staatsbahnstationen eingegangenen Dienstgüter bedarf es nicht.

§ 15.

Obliegenheiten der Empfänger von Dienstgütern.

(1.) Bei Abnahme von Dienstgütern haben die Empfänger die Angaben im Frachtbriefabschnitte C oder im Begleitscheine genau zu prüfen und, sofern sich Unrichtigkeiten in der Bezeichnung oder dem Gewichte der Güter ergeben sollten, dies auf den Begleitpapieren zu vermerken.

(2.) Auch ist die Richtigkeit der Angaben über die Verwendung — ob Betriebs- oder Baudienstgut — zu prüfen und bei Baudienstgütern die Verrechnungsstelle (Titel, Position des zu belastenden Baufonds) auf den Begleitpapieren zu bezeichnen.

(3.) Demnächst sind die Begleitpapiere — zutreffendenfalls mit den Materialienveränderungsnachweisungen oder den Abnahmebescheinigungen — an das Rechnungsbureau der vorgesetzten Eisenbahndirektion einzusenden.

B. Verkehr mit fremden Bahnen.

§ 16.

Beförderungsart, Begleitpapiere, Beförderungsweg.

(1.) Dienstgutsenduugen, deren Beförderung ganz oder zum Theil über Bahnen erfolgt, die nicht für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sind ohne Rücksicht auf die

---

*) Diese Dienststelle hat die eingehenden Dienstgut-Begleitpapiere an das Rechnungsbureau der vorgesetzten Eisenbahndirektion einzusenden, welches nöthigenfalls dieselben an das zuständige Rechnungsbureau weiterzugeben hat.

Höhe des Gewichts und ihre Eigenschaft als Betriebs= oder Baudienstgut wie die Sendungen des gewöhnlichen Verkehrs zu behandeln und mit gewöhnlichen Frachtbriefen — Eilgüter mit rohtem, Frachtgüter mit weißem Frachtbrief — aufzuliefern, sofern nicht eine andere Abfertigungsweise besonders verfügt ist.

(2.) Sollen Dienstgüter der Eisenbahnverwaltung durch einen Dritten (Unternehmer, Lieferanten) von Stationen der Preußischen Staatsbahnen nach Stationen fremder Bahnen versandt werden, so hat der Auftraggeber der Versand=Abfertigungsstelle hiervon nach Anlage 4 Mittheilung zu machen. Eine gleiche Benachrichtigung ist der Empfangs=Abfertigungsstelle zu übersenden, wenn Dienstgüter der Eisenbahnverwaltung von Stationen fremder Bahnen nach Stationen der Preußischen Staatsbahnen an einen Unternehmer (Lieferanten) versandt werden sollen.

Anlage 4.

(3.) Die Beförderung von Dienstgütern im Verkehr mit fremden Bahnen hat ohne Rücksicht auf die für den allgemeinen Verkehr gültigen Leitungsvorschriften über die dem fremden Versand= oder Bestimmungsorte zunächst gelegene Staatsbahn=Uebergangsstation stattzufinden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der die Versendung anordnenden Eisenbahndirektion die an die betheiligten fremden Bahnen zu zahlenden Frachtantheile zuzüglich der Selbstkosten für die Beförderung auf den Preußischen Staatsbahnstrecken bei dieser Beförderungsweise geringer sind, als bei Benutzung des gewöhnlichen tarifmäßigen Weges. In solchem Falle ist beim Bezuge von Dienstgütern von Stationen fremder Bahnen:

a) den Unternehmern (Lieferanten) aufzugeben, in den Frachtbriefen die ihnen zu benennende Güter=Abfertigungsstelle einer Preußischen Staatsbahnstation als Empfängerin zu bezeichnen,

b) der zu a gedachten Güter=Abfertigungsstelle eine Benachrichtigung nach Anlage 5 zuzufertigen.

Anlage 5.

§ 17.

Obliegenheiten der Versand=Abfertigungsstelle.

(1.) Die Dienstgutsendungen, die für Rechnung der Eisenbahnverwaltung nach Stationen fremder Bahnen befördert werden sollen, sind mit voller Frachtberechnung von der Aufgabe= oder Uebergangsstation (§ 16 Abs. 3) bis zur Bestimmungsstation in gleicher Weise abzufertigen, wie die Sendungen des gewöhnlichen Verkehrs.

(2.) Die Sendungen sind unter Stundung der Frachten in Frankatur — erforderlichenfalls unter Beigabe von Frankaturrechnungen — abzufertigen, nachdem von den Frachtbriefen genaue Abschriften genommen sind. Die Frachtbriefabschriften und die zurückbelasteten Frankaturrechnungen sind mit einem Vermerk über die Frachtstundung zu versehen und derjenigen Dienststelle zuzusenden, die die Versendung des Dienstgutes angeordnet hat (§ 16 Abs. 2).*)

§ 18.

Obliegenheiten der Empfangs=Abfertigungsstelle.

(1.) Die Empfangs=Abfertigungsstelle hat die von fremden Bahnen eingehenden Dienstgutsendungen den Empfängern in der für den allgemeinen Verkehr vorgeschriebenen Weise anzumelden und die darauf lastenden vollen Frachten zu stunden. Nach Rückgabe des quittirten Benachrichtigungsschreibens sind die Frachtbriefe, mit Vermerk über die Stundung versehen, nebst den Gütern dem Empfänger zu verabfolgen. Ist der Empfänger einer Dienstgutsendung ein Dritter (Unternehmer, Lieferant), so ist eine Abschrift des Frachtbriefes zu fertigen, diese mit einem Vermerk über die Frachtstundung zu versehen und derjenigen Dienststelle zuzusenden, die die Versendung des Dienstgutes angeordnet hat (§ 16 Abs. 2).*)

(2.) Bei Sendungen der im § 16 Absatz 3 gedachten Art ist die auf die Abfertigungsstelle des Bestimmungsortes nachgenommene Fracht gleichfalls zu stunden und der von dem ursprünglichen

*) Diese Dienststelle hat die eingehenden Frachtbriefabschriften und Frankaturrechnungen an das Rechnungsbureau der vorgesetzten Eisenbahndirektion einzusenden, welches nöthigenfalls dieselben an das zuständige Rechnungsbureau weiterzugeben hat.

Absender ausgestellte Frachtbrief, welcher dem Begleitschein oder dem Frachtbriefabschnitt C anzuschließen ist, mit einem Vermerk über die Stundung zu versehen. Im Uebrigen ist nach § 14 Absatz 3 zu verfahren.

(3.) Sind bis zum 15. des zweiten auf den Rechnungsmonat folgenden Monats gestundete Dienstgutfrachten durch Zahlungsanweisungen oder Aenderungs-Nachweisungen (§§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2) nicht beglichen oder abgesetzt worden, so hat die Güter-Abfertigungsstelle dem Empfänger der Sendung behufs Anstellung der nöthigen Nachforschungen Mittheilung zu machen.

§ 19.

Obliegenheiten der Empfänger von Dienstgütern.

(1.) Bei Abnahme von Dienstgütern haben die Empfänger die Angaben in den Frachtbriefen genau zu prüfen und, sofern sich Unrichtigkeiten in der Bezeichnung oder dem Gewichte der Güter ergeben sollten, dies auf den Frachtbriefen zu vermerken.

(2.) Auf den Frachtbriefen sind stets die Art des Dienstgutes als Betriebs- oder Baudienstgut und die Verrechnungsstelle (Titel, Position des zu belastenden Baufonds) zu bezeichnen.

(3.) Die Frachtbriefe sind in gleicher Weise wie die gelben Dienstgutfrachtbrief-Abschnitte C (§ 15 Abs. 3) weiterzugeben.

III. Rechnungs- und Kontrolbestimmungen.

A. Verkehr zwischen Preußischen Staatsbahnstationen.

§ 20.

Obliegenheiten des Rechnungsbureaus.

(1.) Die eingehenden Frachtbriefabschnitte C (sowohl über Bau- als auch über Betriebsdienstgut — § 15 Abs. 3 und Anmerkung zu § 14 Abs. 3 —) sind im Rechnungsbureau durchzusehen und insbesondere dahin zu prüfen, ob die Beförderung als Dienstgut zulässig war, oder ob nicht Sendungen als Dienstgut abgefertigt worden sind, deren Frachtkosten Dritte (Lieferanten, Anschlußbesitzer, Bergverwaltung, Gemeinschaftsverhältnisse u. s. w.) zu tragen haben.

(2.) Ueber die im Laufe eines Monats beförderten Baudienstgüter im Gewichte von 1000 kg und darüber ist auf Grund der Frachtbriefabschnitte C nach § 11 Absatz 13 der Rechnungs-Ordnung eine Frachtkosten-Rechnung aufzustellen. Sind Sendungen als Betriebs- oder Baudienstgut abgefertigt, für welche die vollen tarifmäßigen Frachten von Dritten (Lieferanten, Anschlußinhabern u. s. w.) zu zahlen oder zu Lasten von Gemeinschaftsverhältnissen auf Bahnhöfen oder Bahnstrecken zu verrechnen sind, so sind hierüber besondere Frachtkosten-Rechnungen aufzustellen. Die Urschrift der Rechnung, in der die zwischen ein und derselben Station beförderten Sendungen untereinander erscheinen müssen, ist mit den Frachtbriefabschnitten C bis zum 15. des folgenden Monats an die Verkehrskontrole II des Kontrolbezirks zur Berechnung der Frachten zu geben.

(3.) Ueber die von der Verkehrskontrole II berechneten Frachtkosten ist nach § 11 Absatz 13 der Rechnungs-Ordnung eine Kassenanweisung zu fertigen und der Eisenbahndirektion zur Vollziehung vorzulegen.

(4.) Die Anweisung der Frachten für die in Arbeitszügen beförderten Baudienstgüter erfolgt auf Grund der hierüber von dem Betriebsbureau aufgestellten Rechnung (§ 22 Abs. 1). Die Rechnung ist vorher einer Prüfung auf Grund der von der Wagenkontrole eingehenden Fahrberichte zu unterziehen.

§ 21.

Obliegenheiten der Verkehrskontrole II.

(1.) Die Verkehrskontrole II hat zu prüfen, ob die eingelieferten Frachtbriefabschnitte B (§ 14 Abs. 5) vorschriftsmäßig ausgefertigt sind, und namentlich, ob die bei Anlieferung durch Dritte (Unternehmer, Lieferanten) frei Bahnstation ꝛc. baar zu erhebenden Anschlußfrachten und anderen Nebengebühren eingezogen und durch das Nebengebührenbuch richtig verrechnet sind.

(2.) Von den Abfertigungsstellen des Kontrolbezirks eingesandte Frachtbriefabschnitte B zu solchen Sendungen, die für Rechnung der einem andern Kontrolbezirk angehörigen Eisenbahndirektionen befördert worden sind, sind an die zuständige Verkehrskontrole II abzugeben.

(3.) Nach Eingang der Frachtkosten-Rechnungen (§ 20 Abs. 2) ist zu prüfen, ob die Frachtbriefabschnitte B zu den nachgewiesenen Frachtbriefabschnitten C über Baudienstgut eingeliefert sind. Fehlen solche, so ist die Nichteinsendung zu verfolgen; sind dagegen Frachtbriefabschnitte B eingeliefert, die zugehörigen Abschnitte C aber in der Frachtkosten-Rechnung nicht nachgewiesen, so ist hiervon zur Aufnahme in die Frachtkosten-Rechnung eines späteren Monats dem Rechnungsbureau Mittheilung zu machen.

(4.) In den Frachtkosten-Rechnungen hat die Verkehrskontrole II das der Frachtberechnung zu Grunde zu legende Gewicht in ganzen Tonnen, die tarifmäßigen Entfernungen und die Tonnenkilometer aus den Frachtbriefabschnitten B und C — nach Prüfung der Angaben der Empfangs-Abfertigungsstellen — einzutragen und die Frachten für jeden Verrechnungsabschnitt besonders summarisch zu berechnen, darauf die Frachten aufzurechnen und die Richtigkeit der Rechnung nach dem Vordruck zu bescheinigen.

(5.) Die Frachtkosten-Rechnungen sind mit den Frachtbriefabschnitten C, nachdem die erforderlichen statistischen Angaben daraus entnommen sind, bis zum 25. des folgenden Monats an das Rechnungsbureau zurückzugeben.

§ 22.

Obliegenheiten des Betriebsbureaus und der Wagenkontrole.

(1.) Das Betriebsbureau hat aus den Fahrberichten über Arbeitszüge vor ihrer Weitergabe an die Wagenkontrole die Angaben für die Aufstellung der Rechnung über die Frachtkosten für die in Arbeitszügen beförderten Baudienstgüter zu entnehmen und die Rechnungen (Anlage 6) bis zum 10. jedes Monats für den abgelaufenen Monat dem Rechnungsbureau zu übergeben.

Anlage 6.

(2.) Die Wagenkontrole hat die Fahrberichte sämmtlicher für die Beförderung von Betriebs- oder Baudienstgütern gestellten Arbeitszüge bis zum 20. jedes Monats für den abgelaufenen Monat dem Rechnungsbureau derjenigen Eisenbahndirektion, für deren Bezirk der Fahrbericht aufgestellt ist, zu übersenden

B. Verkehr mit fremden Bahnen.

§ 23.

Obliegenheiten des Rechnungsbureaus.

(1.) Nach Durchsicht der eingegangenen Frachtbriefe und Frachtbriefabschriften (§ 19 Abs. 3, sowie Anmerkung zu §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1) sind die Rechnungen über gestundete Frachten nach § 11 Absatz 13 der Rechnungsordnung aufzustellen, darin jedoch nur die Spalten 1 bis 6, letztere unter Trennung nach Fracht, Anschlußfracht, Nebengebühren auszufüllen. Darauf sind die Rechnungen unter Anschluß der zugehörigen Frachtbriefe und Frachtbriefabschriften der Verkehrskontrole II des Kontrolbezirks zu übersenden, zu dem die Güter-Abfertigungsstelle gehört, welche die Fracht gestundet hat.

(2.) Die von der Verkehrskontrole II zurückgesandten Rechnungen über gestundete Frachten sind mit der Anweisung der an die Güter-Abfertigungsstellen baar zu zahlenden Beträge zu versehen und der Eisenbahndirektion zur Vollziehung vorzulegen.

§ 24.

Obliegenheiten der Verkehrskontrole II.

(1.) Bei Eingang der Rechnungen über gestundete Frachten (§ 23 Abs. 1) hat die Verkehrskontrole II deren Vollständigkeit durch Vergleichung mit den eingesandten Frachtkarten festzustellen und die berechneten Frachtbeträge auf Grund der Tarife zu prüfen.

(2.) Darauf sind die auf die Preußischen Staatsbahnstrecken entfallenden Antheile, sofern es sich um Betriebsdienstgut oder um Baudienstgut von weniger als 1000 kg handelt, in voller Höhe, bei Baudienstgutsendungen von mehr als 1000 kg dagegen mit 30 % und außerdem die auf Preußischen Staatsbahnstationen entstandenen, von der Eisenbahnverwaltung zu tragenden Nebengebühren und Anschlußfrachten durch Aenderungs-Nachweisung abzusetzen. Die Nummer der Aenderungs-Nachweisung und der Monat, in dem die Güter-Abfertigungsstelle Gutschrift erhält, sind in den Rechnungen über gestundete Frachten unterhalb des angesetzten Betrages zu bezeichnen.

(3.) Bezüglich des den Stationskassen zum Soll gestellten und baar zu zahlenden Betrages sind die Rechnungen über gestundete Frachten mit der vorgedruckten Bescheinigung zu versehen.

(4.) Die festgestellten Rechnungen sind unter Anschluß der Frachtbriefe und Frachtbriefabschriften an das Rechnungsbureau zur Veranlassung des Weiteren (§ 23 Abs. 2) zurückzugeben.

§ 25.

Beschleunigung der Ausgleichung gestundeter Frachten.

Sämmtliche betheiligte Dienststellen und Beamten haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die gestundeten Frachten thunlichst in dem auf den Rechnungsmonat folgenden Monat ausgeglichen werden.

C. Sonstige Bestimmungen.

§ 26.

Verrechnung der Dienstgutfrachten.

(1.) Die Einnahmen für die ohne Ansetzung von Fracht mit Dienstgutfrachtbrief beförderten Baudienstgüter, sowie die Gebühr für die in Arbeitszügen beförderten Baudienstgüter (§§ 6 bis 15 und 20 bis 22) werden von derjenigen Eisenbahndirektion bei den Betriebseinnahmen verrechnet, die den zu belastenden Baufonds verwaltet.

(2.) Die Frachten für die im gewöhnlichen Verkehre abgefertigten Sendungen (§§ 16 bis 19 und 23 bis 25) vereinnahmt bei den Betriebseinnahmen diejenige Eisenbahndirektion, welche die Einnahmen des gewöhnlichen Verkehrs verrechnet.

Berlin, den 22. Februar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Stamm*)

zum

Begleitschein Nr.

vom

.... 189....

An

....

in ....

....

Gegenstände:

....

....

....

....

Gewicht: .... kg**)

Absender: ....

....

....

....

Stempel der Abgangsstation.

*) Bleibt bei der Versand-Abfertigungsstelle.

**) Das Gewicht ist vom Absender, jedoch nur bei Materialiensendungen, anzugeben.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Karte*)

zum

Begleitschein Nr.

vom

.... 189....

An

....

in ....

....

Gegenstände:

....

....

....

....

Gewicht: .... kg**)

Absender: ....

....

....

....

Stempel der Abgangsstation.	Stempel der Empfangsstation.

Den Empfang obiger Gegenstände bescheinigt

...................., den .... 189....

....

(Name und Amtsbezeichnung des Empfängers.)

*) Auf der Zielstation als Benachrichtigungsschreiben zu benutzen und nach Rückgabe aufzubewahren.

**) Das Gewicht ist vom Absender, jedoch nur bei Materialiensendungen, anzugeben.

Anlage 1.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Begleitschein*) Nr. ....

über

nachbezeichnetes Dienstgut.

Zeichen und Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Gewicht kg**)	Bemerkungen.

Stempel der Abgangsstation.	Stempel der Empfangsstation.

An

....

in ....

.............................., den .... 189....

....

(Name und Amtsbezeichnung des Absenders.)

*) Auf der Zielstation dem Empfänger auszuhändigen.

**) Das Gewicht ist vom Absender, jedoch nur bei Materialiensendungen, anzugeben.

Anlage 2.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Abschnitt A.*)

Frachtbrief Nr. ....

Des Wagens
Nr. ....
Eigenth. ....

über

nachbezeichnetes $\frac{\text{Betriebs-}}{\text{Bau-}}$ **) Dienstgut.

Zeichen und Nr.	Anzahl.	Verpackungsart.	Inhalt bezw. Gegenstand.	Wirkliches Gewicht. kg	

An

....

in ....

...., den .... 189........

....

(Name und Amtsbezeichnung des Absenders.)

Stempel
der
Abgangsstation.

Anm.: Die drei Theile des Frachtbriefes sind für den Gebrauch bei Herstellung des Vordrucks in Heften hintereinander, sonst nebeneinander zu drucken.

*) Bleibt bei der Versand-Abfertigungsstelle.
**) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Angabe, ob es sich um Betriebs- oder Baudienstgut handelt, darf niemals fehlen.

Anlage 2.

Abschnitt B.*)

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Zu befördern von .... nach ....

über ....

Frachtbrief Nr. ....

Des Wagens
Nr. ....
Eigenth. ....

über

nachbezeichnetes Betriebs- / Bau- **) Dienstgut.

Zeichen und Nr.	Anzahl.	Verpackungsart.	Inhalt bezw. Gegenstand.	Wirkliches Gewicht. kg	Durch das Nebengebührenbuch verrechnete Anschlußfrachten und Nebengebühren. ℳ	₰

von Sendung des ....

zu liefern frei Bahnwagen ....

Gesammtgewicht in Tonnen.	Tarifentfernung.	Tonnenkilometer.

Von der Empfangs-Abfertigungsstelle bei Baudienstgutsendungen von 1000 kg und darüber auszufüllen.

An ....

....

in ....

.............................., den .... 189......

....

(Name und Amtsbezeichnung des Absenders.)

Stempel der Abgangsstation.	Stempel der Empfangsstation.

Das vorstehend verzeichnete Gut wollen Sie innerhalb der heute (morgen) .... mittags .... Uhr ablaufenden Frist, in Empfang nehmen.

.............................., den .... 189......

Güter- (Eilgut-) Abfertigungsstelle.

Empfangsbescheinigung.

Den Empfang obiger Güter bescheinigt

.............................., den .... 189......

....

(Name und Amtsbezeichnung des Empfängers.)

*) Auf der Zielstation an die Verkehrs-Kontrole II des Kontrolbezirks einzusenden.
**) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Angabe, ob es sich um Betriebs- oder Baudienstgut handelt, darf niemals fehlen.

Anlage 2.

Eisenbahndirektionsbezirk .... **Abschnitt C.*)**

Frachtbrief Nr. ....

Des Wagens
Nr. ....
Eigenth. ....

über nachbezeichnetes Betriebs- / Bau- **) Dienstgut.

Zeichen und Nr.	Anzahl.	Verpackungsart.	Inhalt bezw. Gegenstand.	Wirkliches Gewicht. kg	Durch das Nebengebührenbuch verrechnete Anschlußfrachten und Nebengebühren. M.	Pf
Von Sendung des .... zu liefern frei Bahnwagen						

An ....

in ....

............, den .... 189...

....

(Name und Amtsbezeichnung des Absenders.)

Stempel der Abgangsstation.	Stempel der Empfangsstation.

Die Frachtkosten sind zu verrechnen zu Lasten des Baufonds .... Titel .... Position ....

*) Auf der Zielstation mit dem Gute dem Empfänger auszuhändigen und von diesem an das zuständige Rechnungsbureau einzusenden.
**) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Angabe, ob es sich um Betriebs- oder Baudienstgut handelt, darf niemals fehlen.

Anlage 3.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

An die

Güter-Abfertigungsstelle

zu

____

Der N. N. .... zu .... ist beauftragt, die unten verzeichneten Gegenstände von Station .... als Betriebs- / Bau- *) Dienstgut an die nachstehend angegebenen Empfänger zu versenden, wovon mit Bezug auf § 13 Abs. 2 der Dienstgut-Transport-Ordnung behufs Ausstellung der Begleitpapiere hierdurch Mittheilung gemacht wird.

Die Lieferung hat frei Bahnwagen — Abgangsstation — Empfangsstation — Anschlußwerk (Zeche)*) — zu erfolgen.

Es sind zu versenden:					Bemerkungen. (Angabe des Gewichts, falls die Gegenstände nach dem Gewicht zu liefern sind, und der sonst etwa zu beachtenden Maßregeln.)
Art der Verpackung.	Stück	Gegenstand	an	nach Stationen	

.................................., den .... 18......

....

(Dienststelle, Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Angabe, ob es sich um Betriebs- oder Baudienstgut handelt und ob die Lieferung „frei Bahnwagen Abgangsstation bezw. Empfangsstation bezw. frei Bahnwagen Anschlußwerk (Zeche)“ vereinbart ist, darf niemals fehlen.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Anlage 4.

An die

Güter=Abfertigungsstelle

zu

....

Die unten verzeichneten Dienstgüter der Eisenbahnverwaltung werden dort als Fracht=/Eil= *) gut mit gewöhnlichen Frachtbriefen aufgeliefert werden./eingehen. *) Die Frachten sind nach § 17 Absatz 2/§ 18 Absatz 1 *) der Dienstgut=Transport=Ordnung zu stunden.

Art der Ver=packung.	Stück.	Gegenstand.	Name des Absenders.	der Versand=station.	des Empfängers.	der Empfangs=station.	Bemerkungen. (Angabe des Gewichts, falls die Gegenstände nach dem Gewicht zu liefern sind, und der sonst etwa zu beachtenden Maßnahmen.)

.............................., den .... 189....

....

(Dienststelle, Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 5.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

An die

Güter=Abfertigungsstelle

zu ....

Der N. N. zu .... ist beauftragt, folgende Gegenstände ....

an Ihre Adresse zu senden. Mit Bezug auf § 16 Absatz 3 der Dienstgut=Transport=Ordnung wird Ihnen hiervon mit dem Hinzufügen Mittheilung gemacht, daß die Sendung als Betriebs= / Bau= *) Dienstgut mit Begleitschein / neuem—gelbem—Dienstgutfrachtbriefe *) an (Namen der das Gut empfangenden Stelle) zu .... weiter zu senden ist.

Zu Ihrer Entlastung ist die bis dort entstehende Fracht mit gewöhnlicher Frachtkarte, welcher der vom Lieferanten ausgefertigte Frachtbrief anzuschließen ist, auf die Güter=Abfertigungsstelle zu .... nachzunehmen.

Der Frachtbrief ist zuvor mit folgendem Vermerk:

Zufolge Schreibens de.......... (Namen der auftraggebenden Stelle) vom .... Nr. .... als Betriebs= / Bau= *) Dienstgut mit Begleitschein / Frachtbrief *) Nr. .... vom .... nach .... weitergesandt.

(Stempel.) Güter=Abfertigungsstelle.

zu versehen.

.........., den .... 189....

....

(Dienststelle, Unterschrift.)

---

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Angabe, ob es sich um Betriebs= oder Baudienstgut handelt, darf niemals fehlen.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Anlage 6.

Rechnung

über

die Frachtkosten für die im Monate .... 189...... in Arbeitszügen

beförderten Baudienstgüter.

Aufgestellt im Betriebsbureau auf Grund der Fahrberichte, ..., den .... 189......

(Linke Seite.)

Tag, an welchem der Arbeitszug gefahren ist.	Nummer der Lokomotive.	Kurze Bezeichnung der ausgeführten Leistungen.	Die Lokomotive hat nach den Fahrberichten zurückgelegt km
A. Züge, wofür besondere Maschinen mit besonderem Personal eingestellt sind.			
B. Züge, welche mit Reserve= oder Rangirmaschinen während ihrer Dienstpausen befördert sind.			

(Rechte Seite.)

Die Beförderungskosten betragen für ℳ	Pf	im Ganzen. ℳ	Pf	Bezeichnung der Baufonds, welche die Vergütung zu tragen haben, sowie der Verrechnungsstelle.	Bemerkungen.

№ 23.

Wagenkontrol-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Dienststellung und Dienstbezirk.

(1.) Die Wagenkontrole ist als selbstständige Dienststelle der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt und hinsichtlich der ihr obliegenden Geschäfte (§ 2) den Eisenbahnstationen übergeordnet. Sie verkehrt unter der Firma: „Königliche Eisenbahn=Wagenkontrole" im unmittelbaren Schriftwechsel mit den gleichgeordneten Kontrolstellen der Staats= und anderen Eisenbahnverwaltungen. Im Verkehr innerhalb ihres Dienstbezirks (Kontrolbezirks) genügt die abgekürzte Bezeichnung „Wagenkontrole".

(2.) Der Dienstbezirk (Kontro bezirk) der Wagenkontrole wird vom Minister bestimmt. Bis auf Weiteres wird eine Wagenkontrole bestehen:
in Altona für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona,
in Berlin für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Berlin und Stettin,
in Breslau für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Breslau, Kattowitz und Posen,
in Bromberg für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen
in Cöln für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Cöln, St. Johann=Saarbrücken und Essen a. Ruhr,
in Elberfeld für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld,
in Erfurt für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Erfurt und Halle a. Saale,
in Frankfurt a. Main für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. Main,
in Hannover für die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Hannover, Münster i. Westfalen und Cassel,
in Magdeburg für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg.

(3.) Soweit der Kontrolbezirk einer Wagenkontrole mehrere Eisenbahndirektionsbezirke umfaßt, ist sie der Eisenbahndirektion ihres Dienstortes dienstlich unmittelbar unterstellt, jedoch verpflichtet, auch den auf die Kontrolgeschäfte bezüglichen Anordnungen der übrigen betheiligten Eisenbahndirektionen Folge zu leisten.

(4.) Den Anfragen der Vorstände der Betriebs=, Maschinen=, Werkstätten=, Telegraphen= und Verkehrsinspektionen hat die Wagenkontrole zu entsprechen.

(5.) In Zweifelsfällen hat die Wagenkontrole die Entscheidung der ihr dienstlich unmittelbar vorgesetzten kontrolführenden Direktion auf kürzestem Wege, möglichst durch mündliche Rückfrage beim Dezernenten, einzuholen.

§ 2.

Geschäftsbereich.

(1.) Der Wagenkontrole obliegt im Allgemeinen die Ermittelung der Leistungen der zu ihrem Bezirke gehörenden und der in demselben verwendeten Eisenbahnwagen aller Art.

(2.) Ihre dienstliche Aufgabe umfaßt insbesondere:
a) die Führung der Grundbücher für die Wagenleistungen auf eigener Bahn (§ 6);
b) die Ermittelung der von den Personen= und Gepäckwagen, sowie den Postwagen zurückgelegten Kilometer behufs rechtzeitiger Herbeiführung der Untersuchung auf die Betriebssicherheit (§ 7);

c) die Abrechnungen über die in natura auszugleichenden Leistungen der fremden Personen=, Gepäck= und Eilgutkurswagen (§ 8);
d) die Abrechnungen über Leistungen für Postzwecke im Betriebsdienste (§ 9);
e) die Ermittelung der Leistungen, sowie der hieraus sich etwa ergebenden Miethbeträge bezüglich der Güterwagen der dem Staatsbahn=Wagenverbande angehörenden fremden Eisenbahnen (§ 10);
f) die Anfertigung der Entwürfe zu Kassenanweisungen über Einnahme und Ausgabe an Wagenmiethe und Leihgeld (§ 11);
g) die Anfertigung der für den Etat und die Statistik erforderlichen Unterlagen und Arbeiten (§ 12) als:
die Ermittelung der Wagenleistungen (Wagenachskilometer) und der in den Personenwagen geleisteten Platzkilometer, sowie andere zu Folge besonderen Auftrages über Wagenleistungen u. s. w vorzunehmende statistische Arbeiten.

§ 3.

Obliegenheiten des Kontrolvorstandes und der Kontrolbeamten.

(1.) Die der Wagenkontrole dienstlich unmittelbar vorgesetzte Eisenbahndirektion bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter. Die Namen dieser Beamten werden den Dienststellen bekannt gegeben.

(2.) Der Vorstand ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des der Wagenkontrole überwiesenen Personals, insbesondere auch im Sinne der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste. Er hat für die Aufrechterhaltung der Dienstordnung, für eine gleichmäßige und zweckentsprechende Vertheilung der Arbeiten, nöthigenfalls durch häufige Revisionen der noch unerledigt vorhandenen Geschäftssachen, für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, Listen und Nachweisungen, sowie für die Unterrichtung der Kontrolbeamten über alle bei der Wahrnehmung der Kontrolgeschäfte zu beobachtenden Bestimmungen und für die rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der der Wagenkontrole ein für alle Mal zugetheilten Arbeiten Sorge zu tragen.

(3.) Für die Vertheilung der Arbeiten unter die Beamten ist der Arbeitsvertheilungsplan maßgebend, welcher von dem Vorstande aufzustellen und von der ihm dienstlich unmittelbar vorgesetzten Direktion zu genehmigen ist. Vorübergehend und aushülfsweise kann der Vorstand den Beamten auch andere als die ihnen planmäßig zugewiesenen Arbeiten zutheilen.

(4.) Die Schriftstücke der Wagenkontrole sind vom Vorstande zu vollziehen; inwieweit eine Mitvollziehung der ausführenden Kontrolbeamten stattzufinden hat, bestimmt die der Kontrole dienstlich unmittelbar vorgesetzte Eisenbahndirektion.

(5.) Die Kontrolbeamten haben die ihnen zugetheilten Arbeiten pünktlich und sorgfältig zu erledigen. Sie sind für die richtige Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften und für die rechnerische Richtigkeit ihrer Arbeiten verantwortlich.

§ 4.

Geschäftsgang und Geschäftserledigung.

(1.) Der Geschäftsgang in der Wagenkontrole muß sich in den einfachsten Formen bewegen. Soweit irgend möglich, sind für den Schriftwechsel Vordrucke einzurichten. Hinsichtlich der Führung von Geschäftsbüchern und der Aufbewahrung der erledigten Geschäftssachen sind nach näherer Weisung der Eisenbahndirektion die Vorschriften der „Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels und für die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen“ zum Anhalt zu nehmen.

(2.) Mindestens einmal jährlich wird die Geschäftsführung der Wagenkontrole von einem Mitgliede der Eisenbahndirektion einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsdirektor hat in die als Unterlagen für Kassenanweisungen dienenden Nachweisungen, Listen 2c. von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und die richtige Führung durch stichweise Revisionen festzustellen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 5.

Unterlagen für die Kontrolgeschäfte.

Zur Ausführung der, der Wagenkontrole obliegenden Arbeiten erhält dieselbe von den Dienststellen:

1. die Fahrberichte und Wagennachweisungen der Zugführer von den in den Vorschriften für Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel und in den Fahrplanvorschriften angegebenen Dienststellen;
2. die Schuldnachweisungen der Uebergangsstationen über die in den Kontrolbezirk eingetretenen fremden Personen= und Gepäckwagen und Eilgutkurswagen;
3. die Uebergangsnachweisungen der Stationen über die aus dem Kontrolbezirke in fremde Bezirke übergegangenen eigenen und fremden Personen=, Gepäck= und Eilgutkurswagen;
4. die Nachweisungen der Stationen über die angekommenen und abgegangenen fremden Personen=, Gepäck= und Eilgutkurswagen;
5. die Stationsnachweisungen über Leistungen für die Post;
6. die erforderlichen Mittheilungen über ausfallende oder neu eingelegte Züge, über Bedarfs=, Sonder= und Arbeitszüge;
7. die Mittheilung über Veränderungen im Wagenpark der Personen= und Gepäckwagen und über die erfolgte Untersuchung dieser Wagen.

§ 6.

Führung der Grundbücher für die Wagenleistungen auf eigener Bahn in jedem Direktionsbezirk.

(1.) Von der Wagenkontrole ist der richtige Eingang der Fahrberichte und Wagennachweisungen der Zugführer zu überwachen und zu diesem Zwecke ein Kontrolheft nach anliegendem Muster zu führen.

Anlage 1.

(2.) Die Einsendung und Behandlung der Fahrberichte über **Arbeitszüge** hat nach den von den Eisenbahndirektionen gegebenen Ausführungsvorschriften zu erfolgen.

(3.) Auf Grund der Fahrberichte ist die Anzahl der in den einzelnen Zügen (ausgenommen Arbeitszügen) von Station zu Station beförderten Wagenachsen in die für jeden Direktionsbezirk zu führenden monatlichen Nachweisungen — Grundbücher — einzutragen, und zwar bei den gemischten und Güterzügen nach beladenen und leeren Achsen getrennt.

Anlage 2a u. 2b.

§ 7.

Ermittelung der Leistungen der Personen=, Gepäck= und Postwagen. — Laufregister.

(1.) Die von den eigenen Personen= und Gepäckwagen*), welche den Eisenbahndirektionen des Kontrolbezirks zugetheilt sind, auf eigener und fremder Bahn zurückgelegten Kilometer werden aus den Wagennachweisungen der Zugführer bezw. aus den Monatsnachweisungen der anderen Wagenkontrolen und der Dienststellen der fremden Verwaltungen (vergl. Ziffer 3 und 4) ermittelt. Die von den im Kontrolbezirke stationirten Postwagen durchlaufenen Kilometer sind aus den Unterlagen für die Abrechnung mit der Postverwaltung und, soweit die Postwagen auf fremde Bahnen übergehen, aus den Angaben der fremden Verwaltungen zu entnehmen. Die Kilometer werden in das „Laufregister“ für jeden Wagen besonders eingetragen und monatlich aufgerechnet.

Anlage 3.

(2.) Erreicht bei den einzelnen Wagen die Summe der nachgewiesenen Kilometer eine solche Höhe, daß es erforderlich erscheint, die durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands (§ 17) vorgeschriebene Untersuchung der Wagen herbeizuführen, so ist hierüber dem Betriebsbureau Mittheilung zu machen.

(3.) Die Leistungen der auf eigener Bahn laufenden Personen= und Gepäckwagen aus den Bezirken der anderen Wagenkontrolen der Staatsbahnverwaltung und der übrigen zum Preußischen Staatsbahnwagenverbande gehörenden Verwaltungen

Anlage 4.

*) Welche Wagen als eigene Wagen anzusehen sind, ist in den „Vorschriften für die Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel“ festgesetzt, ebenso, welche Bahnen als eigene und welche als fremde Bahn gelten.

sind ebenfalls für jeden einzelnen Wagen aus den Wagennachweisungen genau zu ermitteln und den betheiligten Wagenkontrolen bis zum 20. des folgenden Monats mitzutheilen.

(4.) Die Leistungen der Personen= und Gepäckwagen fremder, nicht zum Staatsbahn=Wagenverbande gehöriger Bahnen auf eigener Bahn sind entweder in derselben Weise oder auf Grund besonderer Stationsnachweise zu ermitteln. Die Mittheilung dieser Leistungen an die Eigenthumsverwaltungen hat nach den getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen.

§ 8.

Abrechnung über die Leistungen fremder Personen=, Gepäck= und Eilgut=Kurswagen.

(1.) Die Schuldnachweise über die Leistungen fremder Personen= und Gepäckwagen, welche der Geldabrechnung unterliegen, sind von der Wagenkontrole festzustellen und dem Central=Wagenabrechnungsbureau zur Aufnahme in die Wagenmietheberechnung einzusenden.

(2.) Ist dagegen ein Ausgleich der auf den betheiligten Bahnen zurückgelegten Kilometer in natura verabredet, so sind letztere auf Grund der von den Stationen einzureichenden Nachweisungen festzustellen und den Wageneigenthümerinnen monatlich mitzutheilen. Gleichzeitig ist derjenigen Verwaltung, welche mit der Aufstellung der Abrechnung betraut ist, eine Zusammenstellung der zurückgelegten Kilometer einzusenden.

Anlage 5.

(3.) Die abrechnende Verwaltung übersendet derjenigen Verwaltung, welche die Ausgleichung der Leistungen herbeizuführen hat, Nachweisungen über die Mehr= oder Minderleistungen jeder am Durchgangsverkehr betheiligten Bahn behufs Aufnahme in die Gesammtnachweisung aller in den Schlußabrechnungen der einzelnen Verkehre erscheinenden Mehr= oder Minderleistungen.

§ 9.

Abrechnung mit der Postverwaltung.

(1.) Ueber die nachbezeichneten, seitens der Eisenbahn=Verwaltung für die Reichs=Postverwaltung im Betriebsdienste ausgeführten Leistungen ist auf Grund des Eisenbahn=Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, sowie der Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (E. V. Bl. S. 108) monatlich abzurechnen, nämlich über:

a) die Vergütung für das Reinigen und Schmieren der Postwagen (Art. 6);
b) die Vergütung für die bahnseitige Hergabe und Unterhaltung vereinigter Post= und Eisenbahnwagen (Art. 3);
c) die Vergütung für außergewöhnliche Transportleistungen (Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen in demselben Zuge, Einstellung und Beförderung eines besonderen Güterwagens oder einer besonderen Personenwagen=Abtheilung) (Art. 5);
d) die Vergütung für die Beförderung von Eisenbahnwagen an Stelle laufunfähig gewordener Postwagen (Art. 6);
e) Vergütung für das Ein= und Ausrangiren der unentgeltlich zu befördernden Postwagen, sowie für das Aufstellen der nicht im regelmäßigen Dienste befindlichen Postwagen (Art. 6);
f) die Frachtvergütung für die Beförderung unbeladener Postwagen (Art. 6).

(2.) Die Aufstellung der Rechnungen erfolgt auf der Grundlage der von den Stationen geführten und einzureichenden Nachweisungen, welche, soweit Postwagen in Betracht kommen, für jeden Bahnpostamtsbezirk besonders zu fertigen sind.

Anlage 6—9.

(3.) Die Wagenkontrole stellt die Rechnungen für jeden Bahnpostamtsbezirk besonders auf, und zwar bezüglich der im Kontrolbezirke stationirten Postwagen über den ganzen Lauf für dasjenige Bahnpostamt, zu welchem diese Wagen gehören, faßt die Rechnungen

Anlage 10.

Anlage 11.

in eine Zusammenstellung zusammen und übersendet sie mit letzterer der betheiligten Ober=Postdirektion.

(4.) Die gegen die Berechnungen postseitig etwa zu erhebenden Ausstellungen bringt die Wagenkontrole zum Ausgleich.

(5.) Sobald die postseitige Prüfung der Rechnungen erfolgt ist, sind die Entwürfe der Einnahmeanweisungen der Eisenbahndirektion vorzulegen.

(6.) Da, wo eine Gruppenkontrole besteht, werden die Einnahmen für den ganzen Kontrolbezirk von der kontrolführenden Eisenbahndirektion auf ihren Etat angewiesen.

§ 10.

Ermittelung der Leistungen der Güterwagen.

(1.) Die Leistungen der Güterwagen werden für die Staatsbahnen im Ganzen im Central=Wagen=Abrechnungsbureau zu Magdeburg ermittelt. (Siehe die Vorschriften für Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel § 17, Seite 305.)

(2.) Die Ermittelung der Wagenleistungen der zum Staatsbahn=Wagenverbande gehörenden fremden Bahnen, nämlich zur Zeit:

a) der Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen,
b) der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn,
c) der Weimar=Geraer Bahn,
d) der Saalbahn

erfolgt in der Wagenkontrole in der Weise, daß die Anzahl der durchlaufenen Wagen=kilometer nicht für jeden einzelnen Wagen, sondern im Ganzen auf Grund der Wagen=nachweisungen der Zugführer monatlich für jede Eigenthumsbahn festgestellt wird. Als=dann werden durch Verdoppelung der festgestellten Wagenkilometer unter Zuschlag von eins auf Hundert zur Berücksichtigung der drei= und vierachsigen Wagen die Wagen=achskilometer der Güterwagen der vorgenannten vier Verwaltungen ermittelt.

(3.) Demnächst erfolgt die Berechnung der Wagenmiethe für die Oldenburgische und Weimar=Geraer Bahn. An die Wageneigenthümerinnen wird das Ergebniß derselben nebst den zurückgelegten Wagenkilometern, an das Central=Wagen=Abrechnungsbureau der Betrag der Wagenmiethe und die Zahl der geförderten Achskilometer mitgetheilt.

(4.) Mit den Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen und der Saalbahn sind wegen der Vergütung für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung besondere Vereinbarungen ge=troffen, es sind daher nur die von den Wagen dieser Verwaltungen zurückgelegten Wagenkilometer der Wagenkontrole der Kaiserlichen Generaldirektion zu Straßburg beziehungsweise (für die Saalbahn) der Wagenkontrole der Eisenbahndirektion zu Erfurt zum Zwecke der Abrechnung beziehungsweise für statistische Zwecke mitzutheilen. Dem Central=Wagen=Abrechnungsbureau sind die Wagenachskilometer anzugeben.

§ 11.

Aufstellung der Kassenanweisungen über Wagenmiethe und Leihgeld.

(1.) Sind mit anschließenden Privatbahnen für den gegenseitigen Wagenverkehr andere Vergütungen als die Wagenmiethe des Vereins=Wagenübereinkommens verein=bart, so hat die Wagenkontrole die Wagenmiethen nach den Vereinbarungen festzustellen und die erforderlichen Kassenanweisungen im Entwurfe vorzulegen.

(2.) Die Beträge an Leihgeld für Wagen, die auf kürzere oder längere Zeit von Privatpersonen oder an solche geliehen sind, sind auf Grund der von den Stationen eingehenden Nachweise oder nach den getroffenen Vereinbarungen festzustellen und danach die erforderlichen Kassenanweisungen im Entwurfe vorzulegen.

(3.) Bei den Gruppenkontrolen werden die Kassenanweisungen stets von den kontrol=führenden Eisenbahndirektionen auf ihren Etat ertheilt, sofern nicht im Einzelfalle aus

besonderen Gründen die Ertheilung der Kassenanweisung einer anderen zur Gruppe gehörigen Eisenbahndirektion vorbehalten ist.

§ 12.

Arbeiten für den Etat und die Statistik.

(1.) a) Zur Ermittelung der in den Schnell=, Personen=, gemischten und Güterzügen zurückgelegten Wagenachskilometer sind die in die Grundbücher eingetragenen Achsen zugweise aufzurechnen, sodann die Summen durch Vervielfältigung mit der auf volle Kilometer abgerundeten Entfernung zwischen den betreffenden Stationen in Achskilometer umzurechnen und letztere getrennt nach Zuggattungen, — bei den der Personenbeförderung dienenden Zügen auch nach fahrplanmäßigen und außerfahrplanmäßigen Zügen, — zusammenzustellen.

b) Die Ermittelung der in den Arbeitszügen beförderten Wagenachskilometer erfolgt durch direkte Aufrechnung aus den Fahrberichten der Zugführer.

(2.) Die von den einzelnen Gattungen der eigenen und fremden Wagen auf eigener Bahn zurückgelegten Achskilometer werden in der Wagenkontrole nur für die Personen=, Gepäck= und Postwagen ermittelt. Dies geschieht monatlich in folgender Weise:

a) Die in der Wagenkontrole nach den ihr zugegangenen Wagennachweisungen ermittelten Wagenkilometer der eigenen und fremden Personen= und Gepäckwagen (siehe § 15 Abs. 7 der Vorschriften für Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel) werden durch Vervielfältigung mit der Achsenzahl in Achskilometer umgerechnet. — Die Ermittelung der von den Personenwagen auf eigener Bahn einestheils in Schnellzügen, anderntheils in Personen= und gemischten Zügen durchlaufenen Achskilometer behufs Angabe für die Statistik der Eisenbahnen Deutschlands (Tab. 18 Sp. 5a und b) ist in thunlichst einfacher Weise zu bewirken.

b) Die von den Postwagen auf eigener Bahn zurückgelegten Achskilometer werden den Abrechnungen mit der Postverwaltung entnommen.

(3.) Die Leistungen der eigenen Personen= und Gepäckwagen auf fremden Bahnen sind aus den Mittheilungen der fremden Verwaltungen zu entnehmen.

(4.) Die Angaben für die vierteljährliche Mittheilung an das Tarifbureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten über die Achskilometer der auf den Staatsbahnen beförderten beladenen und leeren Güter= und Viehwagen werden vom Central=Wagen=Abrechnungsbureau zu Magdeburg zusammengestellt. (Siehe die Vorschriften zur Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel § 18 Abs. 2.)

(5.) Zur Ermittelung der in den Zügen gefahrenen Platzkilometer auf eigener Bahn (Tab. 22 der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands) werden die gemäß der Bestimmung zu 2a festgestellten Personenwagenkilometer mit der Platzzahl der betreffenden Wagen vervielfältigt.

(6.) Nach den vorstehend vorgeschriebenen Ermittelungen sind von der Wagenkontrole anzugeben:

a) jeder Direktion die auf den Strecken des Direktionsbezirks geförderten Wagenachskilometer und zwar:

1. für jeden Monat:

α) zum 14. des folgenden Monats die Achskilometer aller Wagen auf eigener Bahn in den der Personenbeförderung dienenden fahrplanmäßigen Zügen (nöthigenfalls überschläglich) für die Zusammenstellung der Zugverspätungen,

β) zum 18. des folgenden Monats die Achskilometer aller Wagen auf eigener Bahn einestheils in Schnell=, Personen= und gemischten Zügen, anderntheils in den übrigen Zügen für die Nachweisung der vorgekommenen Unfälle;

2. zu den dafür von der Direktion festgesetzten Terminen für das Etatsjahr die auf eigener Bahn geförderten Achskilometer aller Wagen für den Etat und die in der Wirthschaftsordnung vorgeschriebenen finanziellen Uebersichten, sowie für

die Etatsabweichungen. (Die Summe der Achskilometer für das Etatsjahr muß mit der Summe der dem Central=Wagen=Abrechnungsbureau mitgetheilten Monatsergebnisse aller Achskilometer auf eigener Bahn — siehe § 16 Abs. 1a der Vorschriften für Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel — übereinstimmen, soweit die wirklichen Leistungen in Betracht kommen.) Soweit bei der Ermittelung der Jahresleistung zu den Angaben für die finanziellen Uebersichten die Schätzung für den folgenden Theil des Etatsjahres zu erfolgen hat, ist nach Bestimmung der betreffenden Königlichen Eisenbahndirektion zu verfahren;

b) Dem Central=Wagen=Abrechnungsbureau zu Magdeburg sind zu Ende jeden Monats für den vorhergehenden Monat zu übersenden: die in den Vorschriften für Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel § 16 unter Absatz 1a bis e bezeichneten Nachweisungen behufs Verwendung zu den dort für den ganzen Staatsbahnbereich für Etat, Statistik u. s. w. zu fertigenden Zusammenstellungen.

Berlin den 29. Januar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Anlage 1.

Strecke .... Monat .... 18.....

Fahrberichte und Wagennachweisungen sind einzusenden von:			Es sind eingesandt: (Fahrberichte |, Wagennachweisungen —, Beide +). Tag:																														
Zug Nr.	Strecke von	bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Anlage 2a.

....Zug=Nr. ....

Ab Station																		
Tag	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen	Achsen
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
8.																		
9.																		
10.																		
11.																		
12.																		
13.																		
14.																		
15.																		
16.																		
17.																		
18.																		
19.																		
20.																		
21.																		
22.																		
23.																		
24.																		
25.																		
26.																		
27.																		
28.																		
29.																		
30.																		
31.																		
Achsen . . .																		

Anlage 2b.

Zug=Nr. ....

Ab Station																								
Tag	Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen		Achsen	
	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
11.																								
12.																								
13.																								
14.																								
15.																								
16.																								
17.																								
18.																								
19.																								
20.																								
21.																								
22.																								
23.																								
24.																								
25.																								
26.																								
27.																								
28.																								
29.																								
30.																								
31.																								
Achsen . . .																								

Anlage 3.

Tag.	Nr.			Nr			Nr.			Nr.			Nr.			Tag.
	Stationen.	auf eigener Bahn	auf fremder Bahn	Stationen.	auf eigener Bahn	auf fremder Bahn	Stationen.	auf eigener Bahn	auf fremder Bahn	Stationen.	auf eigener Bahn	auf fremder Bahn	Stationen.	auf eigener Bahn	auf fremder Bahn	
		Kilometer.			Kilometer.			Kilometer.			Kilometer.			Kilometer.		
1.																1.
2.																2.
3.																3.
4.																4.
5.																5.
6.																6.
7.																7.
8.																8.
9.																9.
10.																10.
11.																11.
12.																12.
13.																13.
14.																14.
15.																15.
16.																16.
17.																17.
18.																18.
19.																19.
20.																20.
21.																21.
22.																22.
23.																23.
24.																24.
25.																25.
26.																26.
27.																27.
28.																28.
29.																29.
30.																30.
31.																31.
	Summe			Summe			Summe			Summe			Summe			

Anlage 4.

(Vorderseite.)

Wagenkontrole ....

Zusammenstellung

der

von den Personen- und Gepäckwagen der .... in

.... zurückgelegten Wagen- bezw. Achs-Kilometer

im Monat .... 189.....

Aufgestellt:

.............................., den .... 189.....

Königliche Eisenbahn-Wagenkontrole.

An
die Königliche Eisenbahn-Wagenkontrole
zu
....

(Innenseite.)

Der Wagen		Zurückgelegte Wagenkilometer von			Der Wagen		Zurückgelegte Wagenkilometer von		
Nr.	Achsen	4 achsigen Wagen	3 achsigen Wagen	2 achsigen Wagen.	Nr.	Achsen	4 achsigen Wagen	3 achsigen Wagen	2 achsigen Wagen.

(Vorderseite.)

Anlage 5.

Eisenbahn-Direktionsbezirk ....

Nachweisung

über

die auf Station ....

von der .... Bahn

gegen Naturalausgleichung übernommenen Personenwagen / Gepäckwagen

der ....

im Verkehre ....

....

Monat .... 189...

Geprüft und berechnet.

.............................., den .... 189...

Königliche Eisenbahn-Wagenkontrole.

Aufgestellt.

.............................., den .... 189...

Der Stationsvorsteher.

(Innenseite.)

Des Wagens			Hinweg.			Rückweg.		Zurückgelegte Kilometer.	Bemerkungen.
Bezeichnung	Nr.	Achsenzahl.	Uebernahme von der Nachbarbahn.		Endstation des Wagenlaufs.	Rückgabe an die Nachbarbahn.			
			Tag.	Zug Nr.		Tag.	Zug Nr.		

Anlage 6.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Station ....

Nachweisung

a) über die Beförderung beladener Bahn-Postwagen,
b) über die an Stelle laufunfähig gewordener Bahn-Postwagen eingestellten Eisenbahnwagen.

(Vergl. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20./12. 1875 V 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 5 dieses Gesetzes.)

Monat .... 189....

Anmerkung.

Zu a) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer beladener Postwagen in demselben Zuge kommt in dieser Nachweisung nur der Hauptpostwagen zur Eintragung, während die übrigen Postwagen in dem Rapporte über außergewöhnliche Leistungen aufzunehmen sind.

Zu b) Seitens derjenigen Station, welche den Ersatzwagen von einer Grenzverwaltung übernimmt oder selbst einstellt, sind Eintragungen in Spalte 11 nicht zu machen, desgleichen auch nicht in Spalte 8 seitens derjenigen Station, welche den Wagen an eine Grenzbahn weitergiebt oder auf der eigenen Station zurückstellt.

Zu b) Spalte 7. Die Größe des postseitig benutzten Raumes läßt sich ermitteln:
1. bei Personenwagen nach der Zahl der zu Postzwecken benutzten Abtheile im Verhältniß zu der Zahl der Abtheile des ganzen Wagens (z. B. ein Abtheil = 1/5, drei Abtheile = 3/5 u. s. w.).
2. bei Güter- und Gepäckwagen nach ungefährer Schätzung (z. B. 1/3, 1/2 u. s. w.).

An
die Königliche Eisenbahn-Wagenkontrole
zu ....

Aufgestellt:

.............................., den .... 189....

Der Stationsvorsteher.

a) Beförderung beladener Bahnpostwagen.

Es sind Bahn=

im Zuge Nr.	auf der Strecke von	auf der Strecke bis	am 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
			Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.

Postwagen benutzt

am 17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	Bemerkungen über die Ursachen des Ausfalles eines Postwagens u. s. w.
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	

b) An Stelle laufunfähig gewordener Bahnpostwagen eingestellte Eisenbahnwagen.

Nr. des Zuges.	Eigenthums-Merkmal.	Personenwagen.	Gepäckwagen.	Güterwagen.	Achsenzahl.	Größe des benutzten Raumes im Verhältniß zur Größe des Wagens.	Zeit der Uebernahme von der Nachbarbahn bezw. Einstellung in den Zug. Tag.	Stunde.	Beförderungsstrecke von	nach	Zeit der Weitergabe an die Nachbarbahn bezw. Zurückstellung. Tag.	Stunde.	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.		12.

Anlage 7.

(Vorderseite.)

Eisenbahn=Direktionsbezirk ....
Station ....

Nachweisung

über

regelmäßige postseitige Benutzung von Abtheilungen in vereinigten Post= und Eisenbahnwagen.

(Vergl. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn=Postgesetz vom 20. Dezember 1875. III. 3.)

Monat .... 189.....

Aufgestellt:
...., den .... 189.....

Der Stationsvorsteher.

An
die Königliche Eisenbahn=Wagenkontrole
zu
....

(Innenseite.)

Regelmäßige postseitige Benutzung von Abtheilungen in vereinigten Post= und Eisenbahnwagen.

Datum.	Nr. des Zuges.	Eigenthums=Merkmal.	Nr. der Personen=wagen.	Nr. der Gepäck=wagen.	Beförderungsstrecke		Größe des benutzten Raumes im Verhältniß zur Größe des Wagens.	Bemerkung.
					von	nach		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 8.

Eisenbahn=Direktionsbezirk ....

Station ....

N a ch w e i s u n g

a) über außergewöhnlich beförderte Bahnpostwagen (2, 3 u. s. w.) sowie Personen= und Güterwagen (Postbeiwagen),

b) über die zahlungspflichtige Beförderung unbeladener Bahnpostwagen.

c) über unentgeltlich beförderte Postwagen nach und von der Werkstätte.

(Vergl. Eisenb.=Postgesetz vom 20. Dezember 1875 Artikel 5 und 6 Abs. 4 und Vollzugsbestimmungen hierzu IV. 2.)

Monat .... 189.....

Anmerkung. Zu a Spalte 8. Das Größenverhältniß des postseitig benutzten Raumes läßt sich ermitteln:
1. bei Personenwagen nach der Zahl der zu Postzwecken benutzten Abtheile im Verhältniß zu der Zahl der Abtheile des ganzens Wagens (z. B. ein Abtheil = $^1/_5$, drei Abtheile = $^3/_5$ u. s. w.)
2. bei Güter= und Gepäckwagen nach ungefährer Schätzung (z. B. $^1/_3$, $^1/_2$ u. s. w.).
Zu b Spalte 1 bis 6. Neue als Frachtgut beförderte Postwagen sind nicht hierher zu rechnen.

An

die Königliche Eisenbahn=Wagenkontrole

zu

....

Aufgestellt:

...., den .... 189.....

Der Stationsvorsteher.

a) Außergewöhnliche Gestellung von Bahnpostwagen (2, 3. u. s. w.) sowie Güterwagen als Postbeiwagen und Abtheilungen in Personen= bezw. Güterwagen.

Datum	Nr. des Zuges	Eigenthums=Merkmal.	Postwagen Nr.	Personenwagen Nr.	Güterwagen Nr.	Achsenzahl	Größe des benutzten Raumes im Verhältniß zur Größe des Wagens	Beförderungsstrecke von	Beförderungsstrecke nach	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Datum.	Nr. des Zuges	Nr. des Wagens	Achsenzahl	Beförderungsstrecke von	Beförderungsstrecke nach	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

b) Unbeladene Postwagen, jedoch nicht die, welche zur Werkstatt und zurück oder zum Zweck der Probefahrt befördert, aber wegen geringerer Reparatur bezw. heißer Achsen ausgesetzt worden sind.

c) Unbeladene Postwagen nach und von der Werkstätte.

Anlage 9.

Eisenbahn=Direktionsbezirk ....

Station ....

Nachweisung

über

a) die zahlungspflichtigen Rangirbewegungen mit Bahnpostwagen,
b) die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienste befindlichen Bahnpostwagen.
(Vergl. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn=Postgesetz vom 20. Dezember 1875 V. 5. Abs. 3 und 4).

Monat .... 189.... .

Aufgestellt:

................................., den .... 189.... .

Der Stationsvorsteher.

An

die Königliche Eisenbahn=Wagenkontrole

zu

....

a) Zahlungspflichtige Rangirbewegungen mit Bahnpostwagen.

Nummer der Züge.	Beförderungsstrecke		In der Zeit		Ein-ran-girung.	Aus-ran-girung.	Um-stellung.	Bemerkungen. (Rangirungen, zwecks der Hin- und Rückbeförderung fr. Wagen nach oder von der Werkstatt sowie des Probelaufs, sind hier nicht einzutragen).
	von	nach	von	bis				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

b) Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienste befindlichen Bahnpostwagen.

Nr. der Post-wagen.	Aufgestellt in der Zeit		An-zahl Tage.	Ob im bedeckten Raume oder im Freien.	Bemerkung.	Nr. der Post-wagen.	Aufgestellt in der Zeit		An-zahl Tage	Ob im bedeckten Raume oder im Freien.	Bemerkungen.
	vom	bis					vom	bis			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 10.

Anlage .... zum Schreiben

Nr. ....

Forderungs=Nachweis Nr.

über Postdienstleistungen im Bezirk des Kaiserl. .... Postamtes ....

....

aus dem Monat .... 189....... .

Des Wagens		Der Leistungen		Nr. der Züge.	Strecke.	Vergütung.	
Nr.	Achsen.	Zeitraum.	Tage.			*M*	*Pf*

zu übertragen:

Anlage 11.

Königliche Eisenbahndirektion zu ....

Zusammenstellung

der in den anliegenden Berechnungen über Leistungen der Eisenbahn für die Reichs=Postverwaltung ausgeworfenen Beträge

für .... 189...

Nummer der Rech= nung.	Bahnstrecke.	Bezeichnung der Kosten.	Betrag im Einzelnen.		Betrag im Ganzen.	
			ℳ	₰	ℳ	₰

№ 24.

Vorschriften
für
die Ermittelung der Leistungen der Betriebsmittel.

Gültig vom 1. April 1895.

Die nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Leistungen sind:

1. die Zugkilometer der zur Personenbeförderung dienenden Züge,
2. die Leistungen der Lokomotiven,
3. die Leistungen der Wagen.

Bei den Leistungen zu 2 und 3 sind zu unterscheiden:

a) die Leistungen der eigenen und fremden Lokomotiven und Wagen auf eigener Bahn (d. h. eigene Betriebsstrecken),
b) die Leistungen der eigenen Lokomotiven und Wagen auf eigener und fremder Bahn und auf Neubaustrecken.

Hierbei gelten die folgenden Grundsätze:

Der Begriff „eigene Bahn" umfaßt nicht die Strecken des einzelnen Direktionsbezirks, sondern die Betriebsstrecken des ganzen Staatsbahnnetzes.

Unter eigenen oder den im eigenen Betriebe befindlichen Lokomotiven und Wagen, und zwar Personen-, Gepäck- und Güterwagen, sind nicht die dem einzelnen Direktionsbezirk zugetheilten Lokomotiven und Wagen, sondern die im Betriebe der Staatsbahnen überhaupt vorhandenen Fahrzeuge (die Staatsbahn-Lokomotiven und -Wagen) — einschließlich der angemietheten — zu verstehen.

Im Gegensatz hierzu sind als fremde Bahnen die nicht für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Bahnen und als fremde Lokomotiven und Wagen die den Verwaltungen fremder Bahnen gehörenden Lokomotiven und Wagen zu betrachten.*)

Die Ermittelung der vorstehend bezeichneten Leistungen hat in der nachstehend angegebenen Weise zu erfolgen.

A. Zugkilometer der zur Personenbeförderung dienenden Züge.

§ 1.

(1.) Es sind gesondert festzustellen:

a) die Zugkilometer der regelmäßigen fahrplanmäßigen Züge (d. h. der nach dem Aushang-Fahrplan verkehrenden Züge),

*) Hinsichtlich der Güterwagen ist die Militäreisenbahn im Sinne der vorstehenden Grundsätze als Staatsbahn zu betrachten.

b) die Zugkilometer der nach Bedarf eingelegten Züge, einschließlich der Sonder-, Vor- und Nachzüge (Bedarfszüge),

in beiden Theilen getrennt nach Schnellzügen, Personenzügen und gemischten Zügen.

(2.) Jede Direktion ermittelt die Kilometer für die in ihrem Bezirk gefahrenen Züge, hinsichtlich der fahrplanmäßigen nach dem veröffentlichten Fahrplane (Aushangfahrplan) — unter Weglassung der etwa ausgefallenen Züge — und in Betreff der Bedarfszüge nach den Fahrberichten der Zugführer.

(3.) Soweit die Züge einer Direktion regelmäßig über Grenzstrecken oder kurze Zwischenstrecken eines anderen Direktionsbezirks geführt werden und insoweit im Zugverkehr ein Mitbetrieb auf Strecken anderer Direktionsbezirke stattfindet, gelten diese Strecken bei den Zugkilometern für diejenige Direktion, welche die Züge in ihrem Betriebe durchführt. Erforderlichen Falles ist in dieser Beziehung eine Verständigung zwischen den betheiligten Direktionen herbeizuführen. Trajektstrecken sind für die Züge derjenigen Direktion zu rechnen, welche die Züge über den Trajekt durchführt. Gegen fremde Bahnen ist die Fahrtlänge der Züge bis zur Eigenthumsgrenze zu rechnen. Wenn Grenzstrecken verpachtet oder angepachtet sind, gilt als Grenze der Endpunkt der eigenen Betriebsstrecke. Sofern über die Eigenthumsgrenze hinaus von beiden Seiten die regelmäßige Durchführung der Züge bis in das jenseitige Bahngebiet unter Naturalausgleichung erfolgt, ist für die diesseits durchgeführten Züge die fremde Strecke anzurechnen, dagegen sind die von fremden Zügen auf eigener Bahn durchlaufenen Zugkilometer außer Betracht zu lassen.

(4.) Bei der Ermittelung der Zugkilometer sind die Fahrtlängen auf volle Kilometer abzurunden, wobei halbe Kilometer und größere Bruchtheile als ganze, kleinere Bruchtheile aber nicht gerechnet werden.

(5.) Die Militärzüge sind ohne Ausnahme zu den gemischten Zügen zu rechnen.

(6.) Die zum Zwecke der Personenbeförderung leer gefahrenen Züge sind als Bedarfspersonenzüge anzusehen.

B. Leistungen der Lokomotiven.

§ 2.

(1.) Die Ermittelung der Leistungen der Lokomotiven erfolgt auf Grund der Anschreibungen in den durch die Rechnungsordnung vorgeschriebenen Dienstbüchern der Lokomotivführer.

(2.) Die Haupt-, Neben- und Betriebswerkstätten legen monatlich ein Dienstbuch an, in welches sämmtliche Probefahrten mit Lokomotiven eingetragen werden, bei denen die Lokomotive nicht durch einen im Betriebsdienste befindlichen Lokomotivführer, sondern durch einen Werkstattsbediensteten geführt wird.

§ 3.

Bei jeder Direktion sind die Leistungen der im eigenen Bezirke im Betriebe befindlichen Lokomotiven — einschließlich der angeliehenen — auf eigener und fremder Bahn und auf Neubaustrecken festzustellen. Ein getrennter Nachweis der Leistungen im eigenen Bezirk und in anderen Direktionsbezirken der Staatsbahnverwaltung findet hierbei nicht statt.

§ 4.

(1.) Die in den Dienstbüchern der Lokomotivführer aufgerechneten Leistungen der einzelnen Lokomotiven werden bei den Maschineninspektionen allmonatlich im Anschluß an die Feststellung der Kostenrechnungen über die Fahr-, Stunden- und Nachtgelder des Lokomotivpersonals in Anlage 1. einer Nachweisung nach anliegendem Muster zusammengestellt.

(2.) In diese Nachweisung sind auch die Leistungen der Lokomotiven in Probefahrten aufzunehmen, zu welchem Zweck die Lokomotivdienstbücher der Werkstätten (§ 2 Abs. 2) an die Maschineninspektionen einzusenden sind, je nachdem die Werkstätten in deren Bezirken sich befinden.

(3.) Die Angaben in den Spalten 3, 4, 5 und 16 erfolgen auf Grund besonderer, zugleich mit den Dienstbüchern der Lokomotivführer einzureichenden Rapporte der Betriebswerkmeister bezw. Stationsvorsteher. Diese Rapporte enthalten nur die vorstehend erwähnten Spalten, sowie eine Spalte für die Nummer der Lokomotive und sind nach Maßgabe der beispielsweisen Eintragungen in der Anlage 1 aufzustellen.

(4.) Von der durch die Aufrechnung der Nachweisung sich ergebenden Gesammtleistung der Lokomotiven sind die aus den Dienstbüchern der Lokomotivführer zu ermittelnden Leistungen auf fremden Bahnen, für jede besonders, sowie die Leistungen auf Neubaustrecken abzusetzen, wonach in den verbleibenden Zahlen die Gesammtleistung der eigenen Lokomotiven auf eigener Bahn (auf den im Betriebe befindlichen Staatsbahnstrecken) sich ergiebt.

§ 5.

(1.) Die bei jeder Maschineninspektion aufgestellte Nachweisung ist in Urschrift zu einem von der Direktion zu bestimmenden Tage an das Betriebsbureau einzusenden.

(2.) Im Betriebsbureau werden die in den Nachweisungen der Maschineninspektionen aufgeführten Leistungen der Lokomotiven in einer Zusammenstellung, zu welcher der Vordruck der in § 4 vorgeschriebenen Nachweisung zu verwenden ist, für den ganzen Direktionsbezirk in folgenden Abschnitten zusammengetragen:

a) Leistungen der im Eigenthum der Staatsverwaltung befindlichen Lokomotiven auf eigener und fremder Bahn und auf Neubaustrecken.
b) Leistungen der eigenen Lokomotiven (einschließlich der angeliehenen)*) auf eigener und fremder Bahn und auf Neubaustrecken.
c) Leistungen der eigenen Lokomotiven auf fremder Bahn.
d) Leistungen der eigenen Lokomotiven auf Neubaustrecken.
e) Leistungen der eigenen Lokomotiven auf eigener Bahn.
f) Leistungen der fremden Lokomotiven auf eigener Bahn (auf Betriebsstrecken des Direktionsbezirks).

(3.) Die Leistungen der eigenen Lokomotiven auf fremder Bahn und der fremden Lokomotiven auf eigener Bahn (d. i. auf den Strecken des Direktionsbezirks) sind nach Maßgabe der desfallsigen Vereinbarungen gegenseitig mitzutheilen.

(4.) Die mitgetheilten Leistungen fremder Lokomotiven auf eigener Bahn sind in der Zusammenstellung nach Abs. 2 unter Abschnitt f einzutragen.

(5.) Die von den Maschineninspektionen eingereichten Nachweisungen sind an diese nach erfolgter Benutzung für die Zusammenstellung und binnen längstens 10 Tagen zurückzusenden.

§ 6.

Die für Lokomotiven und Tender nach dem anliegenden Muster angelegten Laufregister sind bei den Maschineninspektionen fortzuführen und jeden Monat nach Rückempfang der vorgedachten Nachweisung zu vervollständigen. Anlage 2.

§ 7.

(1.) Auf Grund der im Betriebsbureau gefertigten Zusammenstellungen haben die Eisenbahndirektionen die zum Etat, zu den Uebersichten nach der Wirthschaftsordnung, zur Statistik und zum Betriebsbericht einzureichenden Nachweisungen, sowie die Angaben in dem vierteljährlichen Bericht über die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse des Bezirks gemäß den gegebenen Bestimmungen aufzustellen.

(2.) Nachrichtlich wird bemerkt, daß der bei der Summirung der nach den vorstehenden Bestimmungen zu A ermittelten Zugkilometer der Schnell-, Personen- und gemischten Züge und der bei den Leistungen der Lokomotiven angegebenen Lokomotivkilometer derselben Zuggattungen für den ganzen Staatsbahnbereich sich ergebende Unterschied bei der Zusammenstellung der Ergebnisse an der Centralstelle ausgeglichen wird.

C. Leistungen der Wagen.

§ 8.

(1.) Die Ermittelung der Wagenleistungen geschieht in den Wagenkontrolen (Bezirks- und Gruppenkontrolen) nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung. Derselben sind die nach den an-

*) Angeliehene Lokomotiven sind solche, für welche Leihgeld gezahlt wird. Aus anderen Direktionsbezirken vorübergehend entliehene Staatsbahn-Lokomotiven sind nicht zu denselben zu rechnen.

Anlage 3 u. 4. liegenden Mustern aufzustellenden Fahrberichte und Wagennachweisungen der Zugführer zu Grunde zu legen.

§ 9.

(1.) Die Fahrberichte sind über alle zwischen zwei und mehr Stationen beförderten fahrplanmäßigen und außerfahrplanmäßigen (Bedarfs-)Züge aufzustellen. Erstrecken sich die Fahrten auf zwei oder mehr Direktionsbezirke, so sind die Fahrberichte nach Direktionsbezirken getrennt aufzustellen. Die für den Fahrbetrieb einer Direktion in dem Bezirke einer anderen mitbenutzte Grenzstrecke oder Mitbetriebsstrecke wird hierbei dem Bezirke der ersteren hinzugerechnet.

(2.) Ueber Arbeitszüge auf Betriebs- und Neubaustrecken sind ebenfalls entsprechende Rapporte nach den Anweisungen der Direktionen zu führen.

(3.) Außerdem sind über alle diejenigen Fahrten (Rangir-, Anschluß-, Uebergabezüge u. s. w.) nach einem außerhalb der Stationen liegenden Punkte, welche zwar eine zweite Station nicht berühren, deren Fahrtlänge aber von der Mitte der Station (Stationspunkt) bis zur Mitte der betreffenden Aufstellungs- oder Uebergabegleise gerechnet, mindestens zwei Kilometer beträgt, Fahrberichte aufzustellen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Fahrten auf öffentlichen oder nicht öffentlicheu bezw. Privatgleisen stattfinden; letztere gelten als eigene Bahnen im Sinne dieser Vorschriften.

(4.) Wenn in die vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Züge etwa Personen- und Gepäckwagen eingestellt sein sollten, sind deren Achsen besonders anzugeben.

§ 10.

(1.) Die Wagennachweisungen, welche für alle Züge, mit Ausnahme der Arbeitszüge und der im vorstehenden Paragraphen Absatz 3 erwähnten Züge, anzufertigen sind, hat der Zugführer aufzustellen:

a) bei Schnell- und Personenzügen für die ganze Fahrstrecke, soweit für diese Züge ein und dieselbe Fahrtnummer besteht, gleichviel, ob unterwegs ein Wechsel des Zugführers stattfindet oder nicht,

b) bei gemischten und Güterzügen für die ganze von einem und demselben Zugführer durchfahrene Strecke.

(2.) Ueber die auf einer Strecke hin- und zurücklaufenden Züge (Pendelzüge) können die Fahrberichte und Wagennachweisungen in vereinfachter Weise nach Maßgabe der Bestimmungen in den Fahrplanvorschriften aufgestellt werden.

§ 11.

(1.) Der Fahrbericht ist von dem Zugführer auf der Zug-Endstation und in dem Falle, wenn der Zug mehrere Direktionsbezirke durchläuft, auf derjenigen Zwischenstation abzuliefern, auf welcher der Zug bei dem Uebergange in einen anderen Direktionsbezirk zuerst anhält.

(2.) Wo örtliche Verhältnisse eine Abweichung bedingen, sind von der betreffenden Direktion die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(3.) Von den Stationen sind die Fahrberichte täglich gesammelt an das Betriebsbureau derjenigen Direktion einzusenden, für deren Bezirk der Fahrbericht aufgestellt ist. Das Betriebsbureau hat den richtigen Eingang der Fahrberichte zu überwachen.

(4.) Die Fahrberichte sind vom Betriebsbureau spätestens am 4. Tage nach der Fahrt an die Wagenkontrole abzugeben.

§ 12.

(1.) Die Wagennachweisung für einen Schnell- oder Personenzug ist auf der Endstation des Zuges abzugeben, welche dieselbe an die Wagenkontrole für denjenigen Bezirk einzusenden hat, in welchem die Zugbildungsstation liegt.

(2.) Die Wagennachweisungen über die gemischten oder Güterzüge sind seitens des Zugführers nach beendigtem Tagesdienst an seine Heimaths- oder Uebernachtungsstation abzugeben und von dieser an die Wagenkontrole für denjenigen Bezirk einzusenden, in welchem der Zugführer stationirt ist.

(3.) Die Wagennachweisungen sind, täglich gesammelt, spätestens am 2. Tage nach der Fahrt an die Wagenkontrole einzusenden.

§ 13.

(1.) Die Stationen haben die richtige Abgabe der Fahrberichte und Wagennachweisungen zu überwachen.

(2.) Die Wagenkontrolen haben über den Eingang der Fahrberichte und Wagennachweisungen eine entsprechende Liste zu führen und den vollständigen Eingang zu kontroliren.

§ 14.

Von den eingelegten Bedarfszügen sowie Arbeits= und Anschlußzügen ist vom Betriebs=bureau beziehungsweise von den Betriebsinspektionen der zuständigen Wagenkontrole Mittheilung zu machen.

§ 15.

(1.) Nach den Fahrberichten werden ermittelt die Achskilometer aller Wagen für die einzelnen Zuggattungen, bei den gemischten Zügen, Güterzügen sowie Arbeits= und Materialzügen getrennt nach beladenen und unbeladenen Wagen, und zwar für jeden Direktionsbezirk besonders.

(2.) Die Wagennachweisungen der Zugführer sind zu benutzen zur Ermittelung der Leistungen der Personen= und Gepäckwagen in dem Umfange, wie jeder Wagenkontrole nach Maß=gabe vorstehender Bestimmungen die Wagennachweisungen einzusenden sind, und zwar:

a) der Wagenkilometer in den Laufregistern zur Feststellung der in der Betriebsordnung für die Untersuchung der Wagen bestimmten Wegelängen,

b) der Achskilometer für den Etat, die Statistik u. s. w. (Die Leistungen der Postwagen werden den Abrechnungen mit der Postverwaltung entnommen.)

(3.) Außerdem werden nach den Wagennachweisungen die Leistungen der Güterwagen der dem Staatsbahn=Wagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen auf der eigenen Bahn ermittelt.

(4.) Da die Wagenkontrolen die zu 2a bezeichneten Laufregister für die den Direktionen ihres Bezirks zugetheilten Personen=, Gepäck= und Postwagen zu führen haben, so sind ihnen die in anderen Wagenkontrolen bezw. bei den Verwaltungen fremder Bahnen ermittelten Wagenkilometer jener Wagen mitzutheilen. Umgekehrt sind die an eigener Stelle ermittelten Wagenkilometer der von anderen, auch den fremden Wagenkontrolen registrirten Wagen diesen Kontrolen anzugeben. Diese gegenseitige Mittheilung hat jedesmal bis zum 20. des folgenden Monats zu erfolgen.

(5.) Auf Grund der Laufregister hat die Wagenkontrole die rechtzeitige Untersuchung der Personen=, Gepäck= und Postwagen herbeizuführen und demgemäß dem Betriebsbureau Mittheilung zu machen, wenn der einzelne Wagen einen Weg von 30 000 Kilometer nach der letzten Unter=suchung alsbald zurückgelegt hat. Von der vorgenommenen Untersuchung ist der Wagenkontrole jedesmal Nachricht zu geben.

(6.) Hinsichtlich der Güterwagen ist die Kontrole der rechtzeitigen Untersuchung im Betriebs=bureau auf Grund der Rapporte der Werkstätten zu führen.

(7.) Die Achskilometer der Personen=, Gepäck= und Postwagen für den Etat, die Statistik u. s. w. sind in jeder Wagenkontrole für alle in den ihr zugegangenen Wagennachweisungen aufgeführten eigenen und fremden Wagen der gedachten Gattungen festzustellen und nebst den von den fremden Verwaltungen ermittelten Achskilometern der eigenen Personen= und Gepäckwagen auf fremder Bahn dem Central=Wagenabrechnungsbureau, wie nachstehend in § 16 bestimmt, mitzutheilen.

(8.) Die näheren Bestimmungen für die Ermittelung der Leistungen der Wagen enthält die Dienstanweisung für die Wagenkontrolen.

§ 16.

(1.) In jeder Wagenkontrole werden monatlich nach den hier beigefügten Mustern zusammen= Anlage 5 u. 6.
gestellt und dem Central=Wagenabrechnungsbureau zu Magdeburg bis Ende des folgenden Monats mitgetheilt:

a) die Achskilometer aller Wagen auf eigener Bahn, getrennt nach Zuggattungen für jeden einzelnen Direktionsbezirk,

b) die Leistungen der eigenen Personen- und Gepäckwagen auf eigener und fremder Bahn, sowie der fremden Personen- und Gepäckwagen auf eigener Bahn (§ 15 Abs. 7),
c) die Leistungen der Postwagen und der für Postbeförderung gestellten Eisenbahnwagen,
d) die Achskilometer der eigenen Wagen auf Neubaustrecken,
e) die Leistungen der Güterwagen der dem Staatsbahnwagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen auf eigener Bahn, sowie die Leistungen der eigenen Güterwagen auf diesen fremden Bahnen.

(2.) Die zu a bezeichnete Zusammenstellung erhält außerdem jede betheiligte Direktion zum Gebrauch für ihre Verwaltungszwecke.

(3.) Die in der Statistik nachzuweisenden Platzkilometer der eigenen und fremden Personenwagen auf eigener Bahn sind am Schlusse des Rechnungsjahres in jeder Wagenkontrole zu ermitteln. Die Mittheilung derselben hat gleichfalls an das Central-Wagenabrechnungsbureau zu erfolgen.

§ 17.

(1.) Im Central-Wagenabrechnungsbureau werden die Leistungen der Wagen für die gesammten Staatsbahnen nach den in § 16 bezeichneten Nachweisungen zusammengestellt. Darauf werden daselbst die Achskilometer der eigenen Güterwagen auf eigener Bahn für die Staatsbahnen im Ganzen in der Weise ermittelt, wie es auf Anlage 7 dargestellt ist. Anlage 7.

(2.) Die dabei in Rechnung zu ziehenden Achskilometer der fremden Güterwagen auf eigener Bahn werden ebenso wie die Achskilometer der eigenen Güterwagen auf fremder Bahn ebendaselbst aus der Wagenmiethe-Abrechnung ermittelt. Die im Verkehr zwischen den Staatsbahnen und den dem Staatsbahn-Wagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen von eigenen Güterwagen auf fremder Bahn und von den Güterwagen jener fremden Bahnen auf eigener Bahn durchlaufenen Achskilometer sind hierbei zu berücksichtigen.

(3.) Wo hinsichtlich der Wagenmiethe-Abrechnung mit anschließenden Neben- und Kleinbahnen abweichende Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Ermittelung und Mittheilung der Leistungen der Güterwagen nach den zwischen den betheiligten Verwaltungen zu treffenden Bestimmungen.

§ 18.

(1.) Die Eisenbahndirektion zu Magdeburg hat auf Grund der im Central-Wagenabrechnungsbureau bewirkten Zusammenstellung der Leistungen der Wagen für die gesammten Staatsbahnen die Nachweisungen für den Etat, für die Statistik und für die Uebersichten nach der Wirthschafts-Ordnung den gegebenen Bestimmungen gemäß aufzustellen und vorzulegen.

(2.) Die an das Tarifbureau des Ministeriums vierteljährlich einzusendende Nachweisung der auf den Staatsbahnen zurückgelegten Achskilometer einestheils der beladenen und anderentheils der leeren Güterwagen ist für den ganzen Staatsbahnbereich in dem Central-Wagenabrechnungsbureau zu Magdeburg aufzustellen. Die Art der Ermittelung ist gleichfalls auf der Anlage 7 (2. Seite) dargestellt.

(3.) Die Angaben über die Leistungen der Wagen zu den an das Reichseisenbahnamt einzureichenden Nachweisungen über Zugverspätungen und Unfälle, sowie zu den Etatsentwürfen für die einzelnen Direktionsbezirke und die nach der Wirthschafts-Ordnung einzureichenden finanziellen Uebersichten sind den Eisenbahndirektionen nach den in der Wagenkontrol-Ordnung gegebenen Bestimmungen vorzulegen.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Maschineninspektion ....

Anlage 1.

Nachweisung

der

Leistungen der Lokomotiven für den Monat April 1895.

Aufgestellt

.............................., den .... Mai 1895.

Maschineninspektion.

An

das Betriebsbureau

der Königl. Eisenbahndirektion

in

....

Vorbemerkungen:

1. In der Nachweisung werden zuerst die der Verwaltung gehörigen Lokomotiven der laufenden Nummer nach aufgeführt, darunter die etwa angeliehenen Lokomotiven unter Angabe der Eigenthümer.
2. Haben im Laufe des Monats mehrere Führer mit derselben Lokomotive Dienst gethan, so sind die Leistungen jedes Einzelnen auf besonderer Linie aufzuführen und demnächst die Gesammtleistung der Lokomotive zu ermitteln.
3. Sind Leistungen einzelner Lokomotiven seitens der betreffenden Maschineninspektion nicht für den vollen Monat nachzuweisen, so ist der Grund dafür unter Bemerkungen kurz anzugeben.
4. Durch Aufrechnen der Leistungen der einzelnen Lokomotiven ist die Gesammt-Monatsleistung zu ermitteln. Die in der Gesammtleistung mit enthaltenen Leistungen auf fremden Bahnstrecken sind am Schlusse der Nachweisung für jede Verwaltung besonders aufzuführen, ebenso die Leistungen auf Neubaustrecken.
5. Diejenigen Tage, an welchen die Lokomotive keinen Dienst thut oder nur kurze Leerfahrten zur Erreichung des Stationsortes macht, sind in Spalte 4 mit anzugeben.
6. In der Regel ist der Tag der Zuführung der Lokomotive zur Reparatur, nicht aber derjenige des Ausganges aus letzterer als Reparaturtag zu rechnen. Wird eine Lokomotive gleich am Eingangstage reparirt und noch wieder in Betrieb gestellt, so ist ein Reparaturtag nur dann zu rechnen, wenn der Aufenthalt an der Reparaturstelle mindestens sechs Stunden gedauert hat.
7. Die Vorspannleistungen für Schnellzüge und Personenzüge (Sp. 11a u. b) sind je besonders aus den Dienstbüchern der Lokomotivführer nach der Zugnummer zu ermitteln.
8. Alle Zahlenangaben haben in der Nachweisung ohne Bruchtheile zu erfolgen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
		Die Lokomotive befand sich:			Zurückgelegte Lokomotiv-					
Name des Führers.	Nr. der Lokomotive.	im Dienst	in kalter Reserve	in Reparatur	in Schnellzügen	in Personenzügen	in gemischten Zügen mit Fahrgeschwindigkeit in der Stunde a. über 40 Kilometer.	b. bis 40 Kilometer.	in Eilgüter-, Vieh- und Güterzügen m. Fahrgeschw. a. über 40 Kilometer	b. bis 40 Kilometer
		Tage.	Tage.	Tage.	km	km	km	km	km	km
Spalte des Dienstbuches für Lokomotivführer	—	—	—	—	7.	8.	9.	10.	11.	
N. N.	418	11	2	2	000	0 000	—	—	—	—
N. N.	520	2	—	8	—	—	—	—	00	00
N. N.	875	19	2	—	—	—	—	—	00	00
N. N.	1 612	14	1	—	—	000	000	00	—	—
N. N.	1 627	—	—	30	—	—	—	—	—	—
Müller	1 628	6	—	—	00	000	—	—	—	—
Schmidt	—	5	3	4	00	000	—	—	—	—
Krause	—	12	—	—	000	0 000	—	—	—	—
Zusammen . .	1 628	23	3	4	000	0 000	—	—	—	—
Gesammtleistung der im Eigenthum der Verwaltung befindlichen Lokomotiven	—	00	00	00	000	0 000	—	—	—	—
Schulze, Elf.-Lothr. . .	208	25	4	—	000	0 000	—	—	—	—
Gesammtleistung der eigenen Lokomotiven auf eigener und fremder Bahn . .	—	000	000	000	0 000	00 000	0 000	0 000	00	000
Darunter sind enthalten:										
A. Leistungen auf fremder Bahn:										
Mecklenb. Friedrich Franz-Bahn		—	—	—	000	00	—	—	—	—
B. Auf Neubaustrecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtleistung eigener Lokomotiven auf fremder Bahn und auf Neubaustrecken	—	—	—	—	000	00	—	—	—	—
Hiernach beträgt die Gesammtleistung der eigenen Lokomotiven auf eigener Bahn	—	—	—	—	0 000	00 000	0 000	0 000	000	000

10.	11.			12.	13.	14.	15.	16.
Kilometer bei der Fahrt:								
in Arbeits- und Material-zügen	Vorspann und Schiebedienst: a. bei Schnell-zügen (Sp. 6)	b. bei Personen-zügen (Sp. 7 u. 8 a)	c. bei Güter-zügen (Sp. 8 b bis 10)	in Leerfahrt	im Ganzen	Rangir-dienst	Reserve-dienst	Bemerkungen.
km	km	km	km	km	km	Stunden.		
12.	13.		14.	15.	—	16 u. 17.	18 u. 19.	
—	00	00		00	0 000	00	00	Am 16. 4. neu geliefert.
—	—	—	—	00	000	00	00	Am 11. 4. ausrangirt.
00	—	—	00	00	000	—	—	Am 22. 4. an Maschineninspektion N. N. abgegeben.
—	—	—	—	00	0 000	—	00	Am 16. 4. von Maschineninspektion N. N. erhalten.
—	—	—	—	—	—	—	—	In Hauptwerkstatt N. N.
—	00	—	—	00	000	—	—	
—	—	00	—	00	000	—	00	
—	—	—	—	00	0 000	—	00	
—	00	00	—	000	0 000	—	00	
—	00	00	—	000	00 000	000	0 000	Seit 2. April von der Els.-Lothr. Bahn geliehen.
—	—	—	—	000	0 000	—	00	
000	000	000	000	000	00 000	0 000	0 000	
—	—	—	—	00	000	—	00	[Die hierauf entfallende Anzahl Tage ist für die Statistik (Tab. 13 Sp. 36) hier anzugeben.]
000	—	—	—	—	000	—	—	
000	—	—	—	00	0 000	—	00	
000	000	000	000	000	00 000	0 000	0 000	

Monat.	Lokomotive Nr. .... *)						Lokomotive Nr. .... *)					
	Befand sich			Leistung			Befand sich			Leistung		
	im Dienst.	in kalter Reserve oder im Depot	in Reparatur	km	Rangierdienst	Reservedienst	im Dienst	in kalter Reserve oder im Depot	in Reparatur	km	Rangierdienst	Reservedienst
	Tage.				Stunden.		Tage.				Stunden.	
Leistung bis Ende März 1895 .												
April 1895												
Mai												
Juni												
Juli												
August												
September												
Oktober												
November												
Dezember												
Januar 1896												
Februar												
März												
Summe 1895/96 . .												
Im Ganzen bis Ende März 1896 .												

*) Bemerkung. Erforderlichen Falls ist unter „Lokomotive Nr. ...." noch hinzuzufügen „Tender Nr. ....".

Anlage 3.

Eisenbahn-Direktionsbezirk ....

Fahrbericht

über den .... -Zug Nr. .... von .... nach ....
am .... 189 .... Theilbericht von .... bis ....

Soll { abfahren .... Uhr .... M. .... mittags. Wetter ....
ankommen .... " .... " .... "

1.	2.			3.			4.	5.			6.		7.
Stationen.	Ankunft			Abfahrt			Unterschriftliche Bescheinigung des abfertigenden Stationsbeamten.	Zahl der Wagenachsen*)			Zahl der bedienten Bremsen		Ursachen der Verspätungen.
	Std.	Min.	Später Min.	Std.	Min.	Später Min.		beladen.	unbeladen.	zusammen.	beladen.	unbeladen	

*) ausschließlich der Achsen der als Frachtgut laufenden Wagen und der auf eigenen Rädern laufenden kalten Lokomotiven, welche besonders zu vermerken sind.

Die Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie der in den Personenzügen etwa mitgeführten Güterwagen sind hierbei stets als beladen zu führen, die Achsen der übrigen Wagen aber nach beladenen und unbeladenen zu trennen.

.... Zug Nr. .... am 189

Anmerkung. Bei den Hülfslokomotiven ist in Spalte 11 anzugeben, ob Vorspann- oder Schiebe-Lokomotive.

8.		9.	10.	11.		12.	13.	14.	15.	
Nummern bezw. Namen der		Namen der		durchfahrene Strecke		Namen der Schaffner, Bremser, Wagenwärter.	bediente die		durchfahrene Strecke	
Lokomotiven.	Tender.	Lokomotivführer.	Heizer.	von	bis		Wagen Nr.	Klasse.	von	bis
Zuglokomotive						Schaffner				
Hülfslokomotive										
						Bremser				
Mitfahrende Lokomotive										
						Hülfsbremser				
		Zugführer	Packmeister							
						Wagenwärter	Geschmierte Seite			

Bemerkungen über:

1. Nicht erreichte oder nicht abgewartete Anschlüsse.
2. Verlegte Kreuzungen und Ueberholungen.
3. Signal-Versäumnisse.
4. Mängel bei Erleuchtung des Zuges und Erwärmung der Wagenabtheilungen.
5. Besondere Vorkommnisse (Unglücksfälle, Entgleisungen u. s. w.).
6. Schadhafte Fahrzeuge und Zubehör (Heißlaufen von Achsen u. s. w.).
7. Benutzte Freikarten u. s. w.
8. Eingegangene Geldbeträge für beschädigte oder verunreinigte Personenwagen.
9. Schlechte Stellen im Gleise, Zugrevisionen, Ueberschreitungen der bahnpolizeilichen Vorschriften, Verletzungen von Steuerschlössern u. s. w.

Unterschrift des Zugführers:

....

dienstwohnhaft zu ....

Anlage 4.

Preußische Staatsbahn.

Zugbildungsstation ....
(Nur bei Schnell- und Personenzügen auszufüllen.)

Wagen-Nachweisung

über den .... Zug Nr. .... von .... nach ....

am .... 189 .....

Aufgestellt von dem Zugführer: .... dienstwohnhaft zu ....

Der Wagen						Bemerkungen.
Eigenthums-merkmal.	Nr.	Gattungs-zeichen.	Achsen.	Beförderungsstrecke		
				von	bis	
1. Gepäckwagen.						
2. Postwagen, einschließlich der ganz oder theilweise zu Postzwecken benutzten Personen-, Gepäck- und Güterwagen.						
3. Personenwagen, einschließlich der zur Personenbeförderung dienenden Güterwagen.						

Alle mit dem Zuge beförderten Wagen sind nach der Reihenfolge ihrer Einstellung einzeln aufzuführen.

Die einzelnen Spalten sind genau und deutlich auszufüllen.

Wenn bei einem auf längerer Strecke unter gleicher Nummer durchgehenden Schnell- oder Personenzuge der Zugführer wechselt, hat jeder Zugführer Namen, Dienststellung und Dienstwohnort, sowie die Strecke, für die er die Wagennachweisung geführt hat, am Schlusse anzugeben. Oben ist der Vermerk „siehe am Schlusse" einzutragen.

Der Wagen								Entfernung.	Bemerkungen.
Eigenthums-merkmal.	Nr.	Gattungs-zeichen.	Achsen.	beladen.	leer	Beförderungsstrecke			
						von	bis	km	

4. Güter- und Viehwagen.

In den Spalten: „beladen" und „leer" ist, je nachdem der Wagen beladen oder leer läuft, ein senkrechter Strich (|) — beladen — oder das Zeichen ⊙ — leer — einzutragen.

Anlage 5.

Wagenkontrole .... Monat .... 18 .

Nachweisung

der Achskilometer aller Wagen auf eigener Bahn, getrennt nach Zuggattungen.

Bezeichnung.	Direktionsbezirk Berlin.	Direktionsbezirk Stettin.	Bemerkungen.
Achskilometer in Schnellzügen . . .	000 000	000 000	
= = Personenzügen . . .	000 000	000 000	
= = gemischten Zügen:			
a) beladen	000 000	000 000	
b) leer	000 000	000 000	
= = Güterzügen:			
a) beladen	000 000	000 000	
b) leer	000 000	000 000	
= = Arbeits- und Materialzügen:			
a) beladen	000 000	000 000	
b) leer	000 000	000 000	
Summe . . .	0 000 000	0 000 000	

Anlage 6.

Wagenkontrole .... Monat 18

Nachweisung

der Leistungen der eigenen Personen- und Gepäckwagen auf eigener und fremder Bahn und der fremden Personen- und Gepäckwagen auf eigener Bahn sowie von Postwagen und der für Postbeförderung gestellten Eisenbahnwagen auf eigener Bahn, ferner der Wagenleistungen auf Neubaustrecken und der Leistungen der Güterwagen in dem Verkehre mit den, dem Staatsbahnwagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen.

Bezeichnung	Anzahl Achskilometer	Bemerkungen.
Personenwagen:		
eigene auf eigener Bahn	00 000	
= = fremder Bahn	0 000	
fremde auf eigener =	0 000	
eigene und fremde auf eigener Bahn:		
in Schnellzügen	00 000	
= Personen- und gemischten Zügen	00 000	
Gepäckwagen:		
eigene auf eigener Bahn	0 000	
= = fremder =	0 000	
fremde auf eigener =	0 000	
Postwagen (posteigene Wagen) auf eigener Bahn	0 000	
Davon a) Leerfahrten gegen tarifmäßige Frachtgebühr	000	
b) Leerfahrten von und zu den Werkstätten	000	
Eisenbahnwagen zur Postbeförderung auf eigener Bahn:		
(Bezüglich der Personen- und Gepäckwagen in obigen Leistungen enthalten.)		
Personenwagen	000	
Gepäckwagen	000	
Güterwagen	000	
Wagenleistungen auf Neubaustrecken:		
von eigenen Personenwagen	000	
= = Gepäckwagen	000	
= = Güterwagen	000	
Güterwagen:		
eigene auf den, dem Staatsbahnwagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen	000	
fremde, diesen Bahnen gehörende Wagen auf eigener Bahn	000	

Anlage 7.

Muster

für Ermittelung der Leistungen der eigenen Güterwagen auf eigener Bahn.

Bezeichnung.	Anzahl Achskilometer im Einzelnen.	Anzahl Achskilometer im Ganzen.	Bemerkungen.
Summe der Achskilometer aller Wagen auf eigener Bahn	—	00 000	Nach der Zusammenstellung der Nachweisungen nach Anl. 5.
Hiervon ab:			
a) die Achskilometer der eigenen und fremden Personenwagen auf eigener Bahn . . .	0 000	—	wie vor nach Anl. 6.
b) die Achskilometer der eigenen und fremden Gepäckwagen auf eigener Bahn . . .	0 000	—	desgl.
c) die Achskilometer der Postwagen (posteigene Wagen) auf eigener Bahn . . .	0 000	—	desgl.
d) die Achskilometer der fremden Güterwagen auf eigener Bahn	0 000	—	nach der Feststellung aus der Wagenmietheabrechnung unter Berücksichtigung der Achskilometer der Güterwagen der dem Staatsbahnwagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen.
zusammen . . .	—	00 000	
bleiben Achskilometer der eigenen Güterwagen auf eigener Bahn	—	0 000	

Bemerkung. Die Achskilometer der eigenen Güterwagen auf fremder Bahn sind gleichfalls aus der Wagenmietheabrechnung zu entnehmen unter Zusetzung der Achskilometer der eigenen Güterwagen auf den, dem Staatsbahnwagenverbande beigetretenen fremden Eisenbahnen.

(Muster für Ermittelung der von Güterwagen auf eigener Bahn beladen und leer durchlaufenen Achskilometer umstehend.)

Muster

für Ermittelung der von Güterwagen auf eigener Bahn beladen bezw. leer durchlaufenen Achskilometer.

Bezeichnung.	Summe der Achskilometer auf eigener Bahn beladen	leer	zusammen
	(Mill. Achs-km)		
Achskilometer in Schnellzügen	457	—	457
„ „ „ Personenzügen	1 678	—	1 678
„ „ „ gemischten Zügen	264	110	374
„ „ „ Güterzügen	4 308	2 046	6 354
„ „ „ Arbeits- und Materialzügen .	66	65	131
zusammen . . .	6 773	2 221	8 994
ab: Achskilometer der eigenen und fremden Personen- und Gepäck-, sowie der Postwagen eigener Bahn	—		2 351
bleiben für Güterwagen auf eigener Bahn . .	—	—	6 643
Als unbeladen sind gefördert	—		2 221
bleiben von Güterwagen auf eigener Bahn beladen durchlaufene Achskilometer . .	—	—	4 422

Anmerkung. Für die an das Tarifbureau des Ministeriums vierteljährlich einzureichende Nachweisung der beladen und leer geförderten Achskilometer sind die Leistungen in Arbeits- und Materialzügen fortzulassen.

№ 25.

Geschäftsanweisung

für die

Betriebskontroleure bei den Königlichen Eisenbahndirektionen.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

(1.) Den Betriebskontroleuren obliegt innerhalb des ihnen von der Eisenbahndirektion zugewiesenen Geschäftsbereiches die Hülfeleistung bei der Leitung des Betriebsdienstes.

(2.) Jeder Betriebskontroleur wird einem oder mehreren betriebstechnischen Dezernenten der Eisenbahndirektion zur Hülfeleistung beigegeben. Er hat nach den Weisungen der letzteren seinen Dienst auszuführen und auch die ihm sonst etwa von der Eisenbahndirektion übertragenen Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu erledigen.

§ 2.

(1.) Die Betriebskontroleure sind der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt. Vorgesetzte der Betriebskontroleure sind nicht nur die Dezernenten, welchen sie beigegeben sind, sondern auch die übrigen Mitglieder und die mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Direktionsmitgliedes betrauten Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektion.

(2.) Treffen die Betriebskontroleure bei ihren Dienstreisen mit dem Vorstande einer Inspektion zusammen, deren Geschäftsbereich durch den zu erledigenden Auftrag berührt wird, so haben sie von letzterem dem Inspektionsvorstande Meldung zu machen und seinen etwaigen Weisungen Folge zu leisten.

(3.) Die Betriebskontroleure können innerhalb ihres Geschäftsbereichs allen im Eisenbahndirektionsbezirke dauernd oder vorübergehend beschäftigten mittleren und unteren Bediensteten, soweit sie den Inspektionen nachgeordnet und nicht in den Bureaus der Inspektionen beschäftigt sind, dienstliche Weisungen und Aufträge ertheilen, welchen Folge zu leisten ist.

(4.) Den Technischen Eisenbahnkontroleuren und den Eisenbahn-Kassenkontroleuren sind die Betriebskontroleure gleichgeordnet.

§ 3.

(1.) Die Betriebskontroleure haben sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

(2.) Die Betriebskontroleure desselben Direktionsbezirks und diejenigen benachbarter Eisenbahndirektionen haben sich hinsichtlich des Dienstes auf den Grenz- und Uebergangsstationen, sowie auf den im Mitbetriebe benachbarter Eisenbahndirektionen stehenden Bahnstrecken wechselseitig zu unterstützen.

§ 4.

II. Geschäftsbereich.

(1.) Der Geschäftsbereich der Betriebskontroleure erstreckt sich lediglich auf die der Zuständigkeit der Eisenbahndirektion unterliegenden Geschäfte der Betriebsleitung, des Wagenumlaufs und der Wagenausnutzung.

(2.) Die Betriebskontroleure haben sich jedes Eingreifens in den der Aufsicht der Inspektionsvorstände unterliegenden Dienst zu enthalten. Bei den von ihnen bemerkten Unregelmäßigkeiten haben sie thunlichst durch Belehrung und Aufklärung auf Abstellung hinzuwirken. Ist dies nicht angängig, so haben sie dem zuständigen Inspektionsvorstande auf kürzestem Wege Meldung zu machen, auch dem zuständigen Direktionsmitgliede mündlich Anzeige zu erstatten.

(3.) Nur in dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzuge, ist den Betriebskontroleuren ausnahmsweise ein unmittelbares Eingreifen in den äußeren Stationsdienst gestattet. Sie haben jedoch die getroffenen Anordnungen, für welche sie verantwortlich sind, sofort zur Kenntniß des dienstthuenden Stationsbeamten zu bringen und zugleich dem zuständigen Inspektionsvorstande zu melden. Außerdem haben sie nach ihrer Rückkehr unverzüglich dem Dezernenten der Eisenbahndirektion, dessen Geschäftsbereich dabei in Frage kommt, mündlich Bericht zu erstatten.

§ 5.

Die Betriebskontroleure sind als Bahnpolizeibeamte zur Ausübung der Bahnpolizei innerhalb ihres Wirkungskreises berufen.

§ 6.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Der Eisenbahndirektion bleibt vorbehalten, allgemeine Anordnungen hinsichtlich der von den Betriebskontroleuren auszuführenden Dienstreisen zu treffen, insbesondere zu bestimmen, welche Meldungen sie vor Antritt der Reise zu erstatten haben.

(2.) Die Betriebskontroleure haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Tag und Ziel der Reise sowie die erledigten Dienstgeschäfte hervorgehen müssen.

(3.) In Ausübung ihres Dienstes sind sie berechtigt, sowohl im Packwagen, wie auch auf der Lokomotive zu fahren.

§ 7.

(1.) Die Betriebskontroleure haben die ihnen aufgetragenen schriftlichen Arbeiten selbst zu erledigen. Sie sind nicht befugt, den Beamten eines Bureaus Arbeiten zuzutheilen.

(2.) Sie können von dem Dezernenten der Eisenbahndirektion, dem sie zur Hülfeleistung beigegeben sind, unter Fürsorge für ordnungsmäßige Vertretung bis zu vierundzwanzig Stunden beurlaubt werden.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 26.

Bureauordnung

für die

Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

Anmerkung. Eine Sammlung von Vordrucken als Anleitung zur Bearbeitung der bei den Inspektionsbureaus am häufigsten vorkommenden Geschäftssachen ist besonders mitgetheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Verantwortlichkeit des Inspektionsvorstandes.

§ 1.

(1.) Für die Geschäftsführung der Inspektion ist der Vorstand verantwortlich. Er hat darüber zu wachen, daß die der Inspektion obliegenden Bureaugeschäfte rechtzeitig und sachgemäß erledigt und daß die Geschäftsbücher, Akten und Listen ordnungsmäßig geführt werden. Auf eine möglichst einfache und übersichtliche Einrichtung hat er sein Augenmerk zu richten, insbesondere auch darauf, daß jede nicht unbedingt nöthige Bureauarbeit unterlassen, noch weniger aber auf die Dienststellen übertragen wird. Buchungen und sonstige Aufzeichnungen, die nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, sollen thunlichst vermieden werden.

(2.) Auf die mündliche Erledigung von Anfragen und Aufträgen ist mit Nachdruck zu halten. Wenn es zur Vereinfachung oder zur rascheren Erledigung wichtiger Geschäfte zweckmäßig erscheint, sie mit den Vorstehern mehrerer nachgeordneten Dienststellen in gemeinschaftlichen mündlichen Besprechungen zu erörtern, um danach sofort die erforderlichen Anweisungen mündlich zu ertheilen, können solche Besprechungen von dem Inspektionsvorstande angeordnet werden.

(3.) Die den Inspektionsvorständen zugetheilten Regierungsbaumeister, technischen Eisenbahnkontroleure und Eisenbahn-Kassenkontroleure haben außer der Wahrnehmung ihrer hauptsächlichsten Dienstverrichtungen den Vorstand auch darin zu unterstützen, daß das Schreibwesen so viel als möglich eingeschränkt werden kann. Die aus ihrer Thätigkeit entspringenden Bureauarbeiten haben sie selbst zu erledigen, sofern nicht der Inspektionsvorstand im Einzelfalle eine Ausnahme zuläßt.

(4.) Alljährlich mindestens einmal wird die Geschäftsführung durch den Präsidenten oder einen Dezernenten der Eisenbahndirektion einer Prüfung unterzogen.

Vollziehung der von den Inspektionen ausgehenden Schriftstücke.

§ 2.

(1.) Alle Schriftstücke werden von dem Vorstande der Inspektion vollzogen. Eine Vertretung ist nur in Fällen der Abwesenheit des Vorstandes zulässig; der Vertreter hat seinem Namen die Buchstaben „I. V." voranzusetzen.

(2.) Die Eisenbahndirektion kann bestimmen, daß bei einfachen Geschäftssachen auf Grund kurzer von dem Inspektionsvorstande auf den Schriftstücken getroffener Anordnungen (z. B. „Ablehnen", „Notiren", „Papiere einfordern") die Benachrichtigungen und Aufforderungen ohne nochmalige Vorlage beim Vorstande von dem Bureaubeamten mit Beglaubigungsvermerk ausgefertigt werden; in solchen Fällen sind jedoch stets Vordrucke zu benutzen.

(3.) Die von den Inspektionen ausgehenden Schriftstücke tragen in der oberen linken Ecke die volle Bezeichnung, z. B.

„Eisenbahndirektionsbezirk . . . .
Vorstand der Königlichen Eisenbahn- . . . . . . inspektion 3",

in der oberen rechten Ecke Ort und Tag. Bei der Unterschrift ist die Bezeichnung nicht zu wiederholen. Im Verkehre mit den Behörden und Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung genügt, sofern nicht Vordrucke oder Gummi- (Kautschuk-) Stempel mit der ausführlicheren Bezeichnung der Inspektion benutzt werden, die abgekürzte Bezeichnung, z. B. „Betriebsinspektion 3". Auch in diesem Falle bedarf es am Schlusse der Wiederholung der Bezeichnung nicht.

Dienststempel und Dienstsiegel.

§ 3.

Jeder Inspektionsvorstand führt einen Dienststempel und ein Dienstsiegel nach vorgeschriebenem Muster. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß Stempel und Siegel nur für dienstliche Zwecke benutzt werden. Die Beschaffung erfolgt durch die Eisenbahndirektion.

§ 4.

B. Inspektionsbureaus. Einrichtung der Bureaus. Bureaustunden. Dienstbehinderungen.

(1.) Die Bureaus der Inspektionen sind in einfachster Weise einzurichten. Abtheilungen, wie Expedition und Registratur, sind darin nicht zu bilden; es ist vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, daß jeder Beamte des Bureaus die ihm zugetheilte Sache bis zu ihrer völligen Erledigung abwickelt (vgl. auch § 6).

(2.) Jedem Inspektionsvorstande werden durch die Eisenbahndirektion die erforderlichen Bureaukräfte überwiesen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der sämmtlichen ihm zugetheilten Beamten im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste.

(3.) Beginn und Schluß der regelmäßigen Bureaustunden bestimmt die Eisenbahndirektion.

(4.) Bei Dienstbehinderungen der dem Inspektionsbureau zugetheilten Beamten durch Krankheit, sowie bei Beurlaubungen finden die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Bureauordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen sinngerechte Anwendung.

§ 5.

Erster Bureaubeamter. Bureaukasse.

(1.) Ein Beamter des Inspektionsbureaus und zwar thunlichst ein Eisenbahnsekretär oder ein zum Eisenbahnsekretär geprüfter Beamter kann von dem Inspektionsvorstande mit Genehmigung der Eisenbahndirektion mit der besonderen Aufsicht über den Bureau- und Hausdienst betraut werden (Erster Bureaubeamter). Dieser Beamte hat im Arbeitszimmer der anderen Bureaubeamten seinen Platz zu nehmen.

(2.) Dienstvorgesetzter der Beamten im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte ist der erste Bureaubeamte nicht. Er hat neben seinen sonstigen Dienstgeschäften insbesondere die Beachtung der von dem Inspektionsvorstande festgesetzten Haus- und Feuerlöschordnung zu überwachen, die Bureauinventarien zu verwalten, die Anforderung der für das Bureau erforderlichen Materialien und Drucksachen zu veranlassen, sowie endlich die Bureaukasse und das Portobuch zu führen.

(3.) Die Bureaukasse dient zur Bestreitung der kleinen Ausgaben des Inspektionsbureaus, zu welchem Zwecke dem ersten Bureaubeamten der Inspektion ein angemessener Vorschuß übergeben wird. Ueber die daraus geleisteten Zahlungen, ferner über die Eingänge an Stempelbeträgen, über die Erlöse für Lieferungsbedingungen und über die sonstigen Einnahmen ist von dem ersten Bureaubeamten Buch zu führen. Dorthin können die Portokosten summarisch aus dem Portobuche übernommen werden.

§ 6.

Arbeitsvertheilungsplan.

(1.) Für die Erledigung der Arbeiten durch die Beamten des Inspektionsbureaus ist von dem Vorstande nach Maßgabe der ihm von der Eisenbahndirektion zugetheilten Bureaukräfte ein Arbeitsvertheilungsplan *) aufzustellen und der Eisenbahndirektion zur Genehmigung vorzulegen. Der Inspektionsvorstand bleibt jedoch jeder Zeit berechtigt, den Beamten auch andere als die ihnen planmäßig zufallenden Arbeiten zuzutheilen, sowie einen nothwendig erachteten Wechsel der Beamten in der Bearbeitung der einzelnen Abschnitte des Planes eintreten zu lassen.

(2.) Bei Aufstellung des Planes ist davon auszugehen, daß gleiche oder verwandte Sachen möglichst von demselben Beamten bearbeitet und von ihm in allen ihren Theilen zu Ende geführt (§. 4), daß die Beamten ihren besonderen Fähigkeiten entsprechend verwendet werden und daß sie jeder Zeit ausreichend beschäftigt sind. Jedem Beamten obliegt in den von ihm bearbeiteten Angelegenheiten, ohne daß es eines besonderen Vermerks in dem Arbeitsvertheilungsplane bedarf, die Anfertigung der etwa nothwendigen Rein- und Abschriften, soweit sie nicht von dem Bureaudiener oder einer ausnahmsweise zugewiesenen Kanzleikraft hergestellt werden.

---

*) In dem Arbeitsvertheilungsplane sind nachrichtlich auch die Geschäfte der Technischen Eisenbahnkontroleure und der Eisenbahn-Kassenkontroleure aufzuführen.

Bureaudiener.

§ 7.

Die Geschäfte des Bureaudieners bei der Inspektion werden, soweit nicht ein etatsmäßiger Bureaudiener überwiesen wird, von einem Arbeiter wahrgenommen, den der Vorstand anzunehmen und mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat. Der Bureaudiener muß auch die gewöhnliche Reinigung und die Heizung der Bureauräume besorgen und ist nach Möglichkeit zur Anfertigung von Rein- und Abschriften, zur Bedienung des etwa nöthigen Hektographen oder ähnlicher Vervielfältigungsapparate sowie zum Heften der Akten heranzuziehen.

Besondere Bestimmungen für die in einem Dienstgebäude untergebrachten Bureaus mehrerer Inspektionen.

§ 8.

(1.) Die in den §§ 4 bis 7 gegebenen Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch dann, wenn mehrere Inspektionsbureaus in einem Dienstgebäude untergebracht sind; namentlich werden auch in einem solchen Falle jeder Inspektion bestimmte Beamte ein für allemal zugetheilt. Die einer Inspektion zugetheilten Beamten sind jedoch verpflichtet, bei gewissen umfangreichen Arbeiten der anderen Inspektionen, namentlich bei der Festsetzung der Lohnrechnungen und der Kostenrechnungen über die Nebenbezüge des Lokomotiv- und Zugpersonals, sich in dem im Arbeitsvertheilungsplane vorzusehenden Umfange zu betheiligen. Außerdem haben sich die Beamten nach näherer Verständigung der Vorstände gegenseitige Aushülfe zu leisten, wenn in einem Inspektionsbureau wegen Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Behinderung des Personals oder bei starkem Geschäftsgange die Arbeiten zeitweise durch das ihm zugewiesene ständige Personal nicht bewältigt werden können.

(2.) Die Festsetzung und Ueberwachung der Haus- und Feuerlöschordnung, die Beschaffung und Verwaltung der Bureauinventarien und der für die Heizung und Beleuchtung der sämmtlichen Bureauräume erforderlichen Materialien, die Regelung des Bureaudienerdienstes, die Verwaltung der Bureaukasse, der Verkauf von Ausschreibungsbedingungen wird für alle Inspektionen nur von einer, und zwar von derjenigen Inspektion besorgt, zu deren Dienstobliegenheiten die Unterhaltung des Dienstgebäudes gehört.

(3.) Werden für die in einem Dienstgebäude befindlichen Inspektionen für die zeichnerischen und Kanzleiarbeiten besondere Arbeitskräfte zur gemeinsamen Beschäftigung überwiesen, so werden sie einem von dem Direktionspräsidenten zu bestimmenden Inspektionsvorstande, in der Regel demjenigen, dem die Hausverwaltung obliegt, dienstlich unmittelbar unterstellt. Die besondere Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit dieser gemeinsamen Beamten oder Hülfsbeamten führt der erste Bureaubeamte derjenigen Inspektion, welcher sie unterstellt sind.

(4.) Ein schriftlicher Verkehr zwischen mehreren in einem Dienstgebäude untergebrachten Inspektionen ist im Allgemeinen untersagt. Nur wenn ein besonderer Anlaß vorliegt, in einer wichtigen Sache Aeußerungen einer anderen Inspektion zu den Akten festzustellen, sind schriftliche Aeußerungen und zwar in einfachster Weise auszutauschen.

(5.) Gehören die Inspektionen, deren Bureaus sich in einem Dienstgebäude befinden, mehreren Eisenbahndirektionsbezirken an, so finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung. Ueber die Ausführung haben sich die betheiligten Eisenbahndirektionen zu verständigen.

Besondere Bestimmungen für die Bureaus mehrerer, eine Hauptwerkstätte verwaltenden Werkstätteninspektionen.

§ 9.

(1.) Sind für eine größere Hauptwerkstätte mehrere Inspektionsvorstände bestellt, so gelten alle dort thätigen Bureaukräfte als zur gemeinsamen Beschäftigung überwiesen. Sie werden sämmtlich nur einem, von dem Direktionspräsidenten zu bestimmenden Vorstande dienstlich unmittelbar unterstellt, bleiben aber verpflichtet, den dienstlichen Weisungen auch der anderen Vorstände Folge zu leisten. Der Arbeitsvertheilungsplan (§ 6) ist in diesen Fällen von dem zuerst erwähnten Vorstande nach Benehmen mit den anderen Vorständen aufzustellen.

(2.) Für besonders große Bureaus können von dem Direktionspräsidenten Bureauvorsteher als Dienstvorgesetzte im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste bestellt und innerhalb der etatlichen Mittel mit Stellenzulagen ausgestattet werden.

C. Geschäftsgang und Geschäftserledigung.

Eingang und Oeffnung der Geschäftssachen.

§ 10.

(1.) Die Eingänge werden vom Vorstande der Inspektion geöffnet und demnächst mit dem Eingangsstempel versehen. Inhaltsangaben auf besonderen Umschlägen zu Eingangsstücken sind entbehrlich.

(2.) Denjenigen Schreiben, in welchen der Absendeort undeutlich oder gar nicht angegeben ist, oder welche den Absender nicht erkennen lassen, sind die Briefumschläge beizulegen.

(3.) Briefmarken, welche etwa einzelnen Schreiben für die Antwort beiliegen, sind bei den Schriftstücken bis zur Absendung der Antwort zu belassen, neben dem Eingangsstempel aber nach Anzahl und Werth zu vermerken. Irgend welche Buchung solcher Marken findet nicht statt. Stempelmarken, welche zu abgeschlossenen Verträgen verwendet werden sollen, sind an die Bureaukasse gegen Empfangsbestätigung auf dem Schriftstücke abzugeben. Enthalten bei der Inspektion eingegangene Schreiben Geld oder geldwerthe Papiere, welche nicht der Bureaukasse gehören, so ist deren Inhalt gegen Quittung auf dem vorzulegenden Eingangsstücke an die Stationskasse sofort abzugeben.

(4.) Schriftstücke, welche bei einer Inspektion eingehen, ihren Dienstkreis aber nicht berühren, sind unverzüglich an die richtige Stelle weiterzuleiten, sofern die letztere unzweifelhaft bekannt ist. Zu diesem Zwecke sind seitlich gummirte Abgabezettel etwa nach dem folgenden Muster:

Königliche Eisenbahn- . . . . inspektion
den . . ten . . . .
Urschriftlich an . . . .
. . . .

den Schriftstücken anzukleben und letztere alsdann, nachdem die Zettel an Stelle der Unterschrift mit dem Stempel der Inspektion versehen sind, abzusenden. In das Geschäftsbuch werden derartige Schriftstücke nicht eingetragen; auch bedarf es einer Benachrichtigung des Absenders in der Regel nicht. Unter den in einem Dienstgebäude befindlichen Inspektionen sind solche Schriftstücke ohne jede Förmlichkeit von Hand zu Hand zu geben.

(5.) Soweit die Eingänge nicht vom Vorstande selbst oder von den ihm beigegebenen Regierungsbaumeistern, Bahningenieuren, Werkstätteningenieuren oder Kassenrevisoren erledigt werden, sind sie den Beamten des Bureaus nach Maßgabe des Arbeitsvertheilungsplanes (§ 6) zur Bearbeitung zuzutheilen. Die Zutheilung hat in einfachster Weise unter Benutzung von Mappen, welche mit den Namen der Beamten beschrieben sind, zu geschehen. Anleitungen über die Art der Bearbeitung sind den Beamten, soweit thunlich und nöthig, mündlich zu geben, jedoch ist es auch statthaft, die Anleitung auf dem Schriftstücke schriftlich anzudeuten.

§ 11.

Geschäftsbuch und Reklamationsverzeichniß.

Anlage 1.

(1.) In jedem Bureau ist ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen, in welches die eingehenden Sachen, soweit sie nicht von der Eintragung auszuschließen sind (Absatz 5), nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen sind. Die laufende Nummer des Geschäftsbuches wird auf dem Eingangsstücke mit schwarzer Tinte neben den Eingangsstempel gesetzt. Unter dieser Nummer wird der weitere Lauf des Schriftstückes bis zur Erledigung verfolgt, so daß beispielsweise unter Beding der Rückgabe abgesandte Schriftstücke bei ihrer Rückkunft in der Regel keine neue Nummer erhalten. Nur wenn der Raum im Geschäftsbuche nicht ausreichen sollte, ist das Schriftstück unter neuer Nummer abermals einzutragen.

(2.) Neben diesem im Bureau zu führenden Geschäftsbuche wird vom Vorstande der Inspektion für geheime Sachen ein zweites Geschäftsbuch „G" geführt. Derartige Schriftstücke erhalten neben der laufenden Nummer noch den Zusatz G, z. B. „G. 1".

(3.) Von Amtswegen in den Geschäftsgang gelangende Schriftstücke sind in der Regel wie neue Eingänge zu behandeln.

(4.) Sind einem Schriftstücke Anlagen beigefügt, so sind sie nach Zahl und Art der Verpackung unter der Geschäftsnummer zu vermerken. Auf den Anlagen selbst ist die Geschäftsnummer in Bleistift mit dem Zusatze „zu" ebenfalls zu vermerken, soweit sie nicht als Beweisstücke für Reklamationen in anderer Weise zu kennzeichnen sind (Absatz 9).

(5.) Nachweisungen, Anzeigen und Berichte, die auf Grund allgemeiner Bestimmung wiederkehrend oder auf Grund besonderer Anordnungen einmalig von mehreren Dienststellen einzureichen sind, werden bei ihrem Eingange nicht in das Geschäftsbuch eingetragen, sondern im Bureau bis zum Eingange der sämmtlichen Berichte u. s. w., spätestens bis zum Ablauf der für den Eingang bestimmten Frist, aufbewahrt und erst dann mit einem Sammelbogen, der nur unter einer Nummer im Geschäftsbuche einzutragen ist, vorgelegt.

(6.) Die Geschäftsbücher werden für jedes Kalenderjahr neu angelegt. Die Eintragungen sind kurz, aber bestimmt zu fassen und Abkürzungen für die erfahrungsgemäß am häufigsten wiederkehrenden Bezeichnungen und Ausdrücke in ausgiebigstem Maße anzuwenden.

Anlage 2.

(7.) Erstattungsanträge (Reklamationen) sind bei den Verkehrsinspektionen nicht in das gewöhnliche Geschäftsbuch, sondern in ein besonderes „Reklamationsverzeichniß" einzutragen. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können zwei solcher Verzeichnisse geführt werden, das eine für Reklamationen aus dem Personen- und Gepäckverkehre (mit „R. I" zu bezeichnen), das andere für Reklamationen aus dem Güterverkehre (mit „R. II" zu bezeichnen). Auf den Schriftstücken wird der laufenden Nummer des Verzeichnisses die Bezeichnung R., R. I oder R. II vorgesetzt. Auf Frachtbriefen, Quittungen und sonstigen Beweisstücken, welche mit Reklamationen eingereicht werden, ist das Wort „Reklamation" sowie die Nummer des Reklamationsverzeichnisses und die Verkehrsinspektion mit Tinte zu vermerken. Inspektionen, die häufig Reklamationen mit einer größeren Anzahl von Frachtbriefen 2c. erhalten, können zu diesem Vermerk einen Stempel benutzen.

(8.) Die Reklamationsverzeichnisse sind für jedes Kalendervierteljahr getrennt, jedoch für das Kalenderjahr mit fortlaufender Nummer zu führen und bis zum 5. Tage des zweitfolgenden Vierteljahres der Eisenbahndirektion in der Urschrift einzureichen. Die etwa darin noch offen stehenden Nummern sind mit allen Eintragungen in das Heft für das laufende Vierteljahr unter neuer Nummer zu übernehmen. Im alten Hefte ist in der Spalte „Bemerkungen" die neue Nummer, z. B. „Uebertragen auf R 1518", und im neuen Hefte in der Spalte 5 die alte Nummer, z. B. „Uebertragen von R 622", einzutragen.

Anlage 3.

(9.) Von der Eintragung in das Geschäftsbuch oder in das Reklamationsverzeichniß sind die in der Anlage aufgeführten Sachen der Regel nach ausgeschlossen.

§ 12.

Zeit der Erledigung der Geschäftssachen. Restenzettel. Vorbescheide. Nachfristanträge.

(1.) Die Bearbeitung der Sachen hat so rasch als möglich zu erfolgen. Als Regel gilt, daß Sachen, die mit „Sofort" und „Eilig" bezeichnet eingehen oder vom Inspektionsvorstande bezeichnet werden, wenn eben möglich, noch am Tage des Einganges, spätestens am folgenden Tage, alle anderen Sachen aber spätestens innerhalb 7 Tagen nach dem Tage des Einganges bearbeitet und erledigt sein müssen. Sollte diese Frist für einzelne Sachen nicht ausreichen, so hat der Inspektionsvorstand eine Nachfrist für die Erledigung auf dem Schriftstücke ausdrücklich zu verfügen. Zu den mit besonderer Beschleunigung zu behandelnden Sachen gehören namentlich die Beschwerden, Reklamationen und Anfragen von Privatpersonen.

(2.) Länger als 7 Tage darf, sofern nicht nach Absatz 1 von dem Inspektionsvorstande eine längere Frist für die Erledigung ausdrücklich bewilligt ist, kein Schriftstück ohne Verfügung bleiben. Der mit der Führung des Geschäftsbuches betraute Beamte hat deshalb am Montage einer jeden Woche, die aus der vorvergangenen Woche noch unerledigten Geschäftssachen auf einem Zettel, sogenannten Restenzettel, unter Angabe des Beamten, welchem die Bearbeitung der Sache obliegt, aufzuzeichnen und diesen Zettel dem Inspektionsvorstande vorzulegen. Die Restenzettel werden im Geschäftsbuche nicht eingetragen und nach ihrer Erledigung in besonderen Mappen lose aufbewahrt.

(3.) Können Beschwerden, Reklamationen und Anfragen von Privatpersonen, sowie Schriftstücke von nicht der Staatseisenbahnverwaltung angehörenden Behörden und Dienststellen oder von fremden Eisenbahnverwaltungen aus besonderen Gründen, etwa wegen umfangreicher Erhebungen, nicht in einer den Verhältnissen des Falles sonst entsprechenden Zeit sachlich erledigt

werden, so ist vom Inspektionsvorstande ein kurzer **Vorbescheid** auf dem Schriftstücke zu verfügen. Vorbescheide an Behörden sind von dem Inspektionsvorstande zu vollziehen; im Uebrigen ist die Beglaubigung durch den Bureaubeamten gestattet.

(4.) Die von vorgesetzten Behörden allgemein oder im Einzelfalle für die Einreichung von Berichten oder Nachweisungen gestellten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Ergiebt sich, daß sich die Sache aus besonderen Gründen bis zum Ablauf der gestellten Frist nicht erledigen läßt, so ist von dem die Sache bearbeitenden Beamten rechtzeitig wegen Beantragung einer Nachfrist dem Inspektionsvorstande mündliche Anzeige zu erstatten. Die beantragte Nachfrist ist als bewilligt anzusehen, wenn der Antrag nicht abgelehnt wird.

§ 13.

Formularmäßige und urschriftliche Behandlung der Geschäftssachen. Kopirverfahren.

(1.) Der schriftliche Verkehr ist in einfachster Weise zu gestalten. Für die vielfachen kleinen Aufträge der Inspektionen und Anfragen der Dienststellen dienen nach näherer Anordnung der Eisenbahndirektion sogenannte **Schriftenbücher** oder andere einfache Einrichtungen, z. B. „**Mittheilungen**" (Blocks), wie sie im kaufmännischen Verkehre üblich sind, oder **Eisenbahndienstkarten** in der Form von Postkarten. Im Uebrigen sind, wo nur immer es angeht, vorhandene **Vordrucke** zu verwenden. — Ergiebt sich aus den bei einer Inspektion im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen, daß für gewisse sich öfter wiederholende Verfügungen, für welche ein Vordruck bisher nicht hergestellt ist, die Herstellung eines Vordruckes sich empfiehlt, so ist bei der Eisenbahndirektion dieserhalb Vorlage zu machen, damit der Vordruck geeignetenfalls auch bei den übrigen Inspektionen des Direktionsbezirks zur Einführung gebracht werden kann.

(2.) Sofern Vordrucke nicht verwendet werden können, ist die **urschriftliche Behandlung** der Geschäftssachen als Regel festzuhalten. Auch bei Anfragen von Privatpersonen wird sich die urschriftliche Behandlung in der Regel von selbst empfehlen. Urschriftliche Berichte, Schreiben, Verfügungen sind, sofern sie nicht von Amtswegen ergehen, stets unmittelbar der vorhergehenden Verfügung u. s. w. anzuschließen und auf nicht gebrochenem Bogen unter Freilassung eines Randes von höchstens einem Viertel der Blattseite zu schreiben. Von urschriftlich beantworteten Verfügungen, Berichten u. s. w. sind Abschriften **nicht** zurückzubehalten.

(3.) Vorerhebungen oder Rückfragen zur Erledigung eines Schriftstückes sind grundsätzlich urschriftlich zu veranlassen. Sind zu einer Sache Berichte oder Aeußerungen mehrerer Dienststellen nothwendig, so ist dies, wenn angängig, durch ein- und dieselbe Verfügung, welche bei den betheiligten Dienststellen in Umlauf gesetzt wird, zu veranlassen.

(4.) Zur urschriftlichen Absendung gefertigte Angaben, in welchen vom Inspektionsvorstande Abänderungen und Durchstreichungen vorgenommen werden, sind aus diesem Grunde in der Regel nur dann nicht abzusenden, wenn sachliche Bedenken dagegen vorliegen, daß der Empfänger von den durchstrichenen Stellen Kenntniß erlangt.

(5.) Die Rückgabe von urschriftlich abgegebenen Schriftstücken ist nur zu verlangen, wenn die weitere Verfolgung der Sache aus dienstlichen Rücksichten unbedingt geboten ist, nicht auch, wenn das Interesse an der Sache lediglich bei dem Einsender liegt. Werden beispielsweise Reklamationen ohne Frachtbriefe, Fahrkarten oder sonst nothwendige Beweisstücke eingereicht, so kann deren Beifügung dem Einsender auf dem Schriftstücke zwar urschriftlich, aber nicht unter Rückforderung („u. R.") anheimgegeben werden.

(6.) Wenn feststeht, daß urschriftlich an die Dienststellen abzusendende Schriftstücke nach ihrer Rückkehr einer weiteren geschäftlichen Behandlung nicht bedürfen, so ist sogleich die Erledigung der Sache zu verfügen. Wird z. B. eine Direktionsverfügung, die demnächst zu den Akten zu nehmen ist, einer Dienststelle zur Beachtung zugeschrieben, so ist beispielsweise auf dem Schriftstücke zu verfügen: „2. Nach Rückkehr zur Löschung der Frist, alsdann zu den Akten."

(7.) Ist im Einzelfalle die urschriftliche Behandlung eines Stückes, weil es als Belag oder Beweis zurückbehalten werden muß, oder aus anderen Gründen nicht angängig, so sind auch in solchem Falle die erforderlichen Berichte oder Schreiben nicht erst im Entwurfe anzufertigen, dem

Inspektionsvorstande zur Vollziehung vorzulegen und sodann in Reinschrift herzustellen, sondern die Berichte u. s. w. sind sofort in der Reinschrift zur Absendung fertig beizufügen. Auf dem Schriftstücke ist das, was zu geschehen hat, kurz zu vermerken, z. B.:

„Antragsteller zu benachrichtigen."

„Bericht an Direktion."

„Verfügung an . . . . . . nach Antrag."

„Ablehnend zu bescheiden."

und daneben von dem Beamten zu setzen:

„Beigefügt. Name. Tag."

(8.) Ist Werth darauf zu legen, daß ausnahmsweise auch der Wortlaut des erstatteten Berichts oder der erlassenen Verfügung bei den Akten verbleibt, so wird sich geeignetenfalls das Kopirverfahren empfehlen. Diesem Zwecke dienen gebundene und mit Blattzahlen versehene Kopirbücher. Auf dem zurückbleibenden Schriftstücke ist das Geschehene durch den Hinweis auf die Blattseite des Kopirbuches, auf welcher sich der Abdruck (Abklatsch) befindet, zu vermerken, z. B.: „Antwort [Bericht] [Ablehnung] K. B. 6 (Name des ausfertigenden Beamten)." Die Glaubwürdigkeit der in dem Kopirbuche abgedruckten Schreiben ist dadurch sicher zu stellen, daß das Kopirbuch unversehrt gehalten, kein Blatt daraus entfernt und in einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse jedes Schreiben unter dem Anfangsbuchstaben des Namens des Adressaten und unter Hinweis auf die Blattzahl eingetragen wird. In dieser Weise werden die Akten durch das Kopirbuch ergänzt und ersetzt, doch darf in den Akten ein einfacher Hinweis auf das letztere nicht unterlassen werden.

(9.) Die Anfertigung von Entwürfen behufs späterer Herstellung von Reinschriften kann nur bei schwierigen, die vorherige genaue Feststellung des Wortlautes erfordernden größeren Angaben gestattet werden.

(10.) Bei der Vollziehung der von den Verkehrsinspektionen zu erlassenden vorläufigen Zahlungsanweisungen in Reklamationsangelegenheiten ist besonders darauf zu achten, daß den in Reinschrift gefertigten Anweisungen auch die Schriftstücke beiliegen, welche die Erstattung veranlaßt haben.

§ 14.

Weitere Vorschriften für die bureaumäßige Bearbeitung.

(1.) Bei Berichten an vorgesetzte Behörden ist, wenn sie nicht urschriftlich erstattet werden, oben links der Gegenstand, um welchen es sich handelt, kurz aber genau zu bezeichnen. Darunter ist der Tag und die Geschäftsnummer der Verfügung anzugeben, durch welche der Bericht veranlaßt ist. Im Eingange sind alle förmlichen Einleitungen wegzulassen. Gegenzeichnungen der Beamten haben unten rechts zu erfolgen.

(2.) Ist ein Inspektionsvorstand von der Eisenbahndirektion aufgefordert, in Gemeinschaft mit Vorständen anderer in demselben Dienstgebäude oder an demselben Orte befindlichen Inspektionen über eine bestimmte Sache Bericht zu erstatten, so wird der gemeinsam zu erstattende Bericht in der Weise vollzogen, daß links der dienstälteste Vorstand und daran rechts anschließend die übrigen Vorstände in der Reihenfolge des Dienstalters unterschreiben.

(3.) Vorlagen in Form von Zusammenstellungen, Listen, Nachweisungen und Uebersichten bedürfen eines Begleitberichts nicht; es genügt, auf der Titelseite der Uebersicht etwa Folgendes zu vermerken:

„Aachen, den 1. Februar 1896.

An die Königliche Eisenbahndirektion in Cöln.

Auf die Verfügung vom 2. Januar 1896 II. 5.

Betriebsinspektion."

Nur wenn die Inspektion eine ergänzende sachliche Aeußerung für nöthig erachtet, ist ein Begleitbericht beizufügen.

(4.) Um den äußeren Dienststellen die Geschäftserledigung zu erleichtern und eine gleichmäßige Behandlung sicher zu stellen, ist in den an die Inspektion nicht zurückgelangenden Verfügungen an die äußeren Dienststellen auf Grund der „Anweisung für die Regelung des Schriftwechsels

und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen" die Aktennummer oder das Wort „Weglegen" anzugeben, soweit dies bei der Abfassung der Verfügungen irgend möglich ist.

(5.) Ferner empfiehlt es sich zur Geschäftserleichterung für die Dienststellen und zur Vermeidung wiederholter Rückfragen, in den Aufträgen zur Berichterstattung die Fragen — wenn mehrere gleichzeitig zu beantworten sind, nach Nummern geordnet — so zu fassen, daß eine kurze Beantwortung, oder wenn es sich um Zahlen handelt, die einfache ziffermäßige Angabe genügt.

(6.) Werden mehrere Geschäftsnummern durch eine Verfügung erledigt, so ist die Nummer desjenigen Stückes, durch welches die Erledigung erfolgt, auf den übrigen Schriftstücken zu vermerken, z. B. „Erledigt durch 208".

(7.) Unter Beding der Rückgabe eingegangene Verfügungen, sowie Amtsblätter, Eisenbahn-Verordnungsblätter und sonstige Druckschriften, welche den Beamten des Bureaus zur Kenntniß gebracht werden sollen, sind in Umlaufbogen zu legen, welche die Nummer des Schriftstückes oder des Amtsblattes u. s. w. ergeben, und auf welchen jeder Beamte durch Namensunterschrift die Kenntnißnahme zu bescheinigen hat. Bei sonstigen Umlaufstücken ist die Kenntnißnahme von den Beamten auf den Schriftstücken selbst zu bescheinigen.

§ 15.

Fristenverzeichnisse.

(1.) Um den rechtzeitigen Wiedereingang der „u. R." abgesandten Schriftstücke, sowie die Vorlage oder Wiedervorlage solcher Geschäftssachen sicher zu stellen, auf welche zu einer bestimmten Zeit oder zu wiederkehrenden Zeiten von der Inspektion etwas zu veranlassen ist, sind durch den mit der Führung des Geschäftsbuches betrauten Beamten zwei Fristenverzeichnisse zu führen und zwar:

a) für einmalige Fristen, — Anlage 4.

b) für wiederkehrende Fristen. — Anlage 5.

Die Ueberwachung durch die Fristenverzeichnisse wird von dem Inspektionsvorstande jedesmal verfügt. Bei einer Reihe von Vorlagen der Dienststellen und Beamten wird von der Ueberwachung durch die Fristenverzeichnisse abgesehen werden können, indem die Eingänge durch die bei den Inspektionen zu fertigenden Zusammenstellungen sich von selbst kontroliren.

(2.) Bei der Anordnung von Fristen ist stets davon auszugehen, daß sie ausreichend zu bemessen sind; um so nachdrücklicher ist alsdann auf ihre genaue Beachtung zu halten.

(3.) Der mit der Führung der Fristenverzeichnisse betraute Beamte hat den rechtzeitigen Eingang der erforderten Schriftstücke zu überwachen und die etwa nöthigen Erinnerungsschreiben, die stets sogleich in der Reinschrift nach Vordrucken auszufertigen sind, vorzulegen.

§ 16.

Anlegung von Akten, Aktenplan, Weglegesachen. Aufbewahrung und Vervollständigung der Akten, Einbinden von Büchern und Listen.

(1.) Bei jeder Inspektion sind für Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung und dauerndem Werthe „Allgemeine Akten" und für Schriftstücke von zwar dauerndem Werthe, aber nicht allgemeiner Bedeutung „Besondere Akten" zu führen. Auf dem Umschlage jedes Aktenbandes ist neben der Bezeichnung der Inspektion der Inhalt sowie die Aktennummer anzugeben, auch erkenntlich zu machen, ob die Akten „allgemeine" oder „besondere" Akten sind. Kein Aktenband soll stärker sein als 8 cm; ist diese Stärke erreicht, so ist ein neuer Band anzulegen und als Band 2, Band 3 u. s. w. zu bezeichnen. Unter dem Aktenumschlage ist ein Nummernverzeichniß einzuheften, in welchem die sämmtlichen in dem Aktenbande enthaltenen Geschäftsnummern verzeichnet werden.

Anlage 6.

(2.) Als Grundlage für die Unterscheidung der Akten dient der beigegebene Aktenplan. Die Akten sind stets mit der in dem Plane angegebenen Nummer zu bezeichnen; im Uebrigen sind die Akten erst dann anzulegen, wenn Schriftstücke, welche ihnen einverleibt werden müssen, wirklich vorhanden sind. Andere als die in dem beiliegenden Aktenplane bezeichneten Akten dürfen nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion geführt werden.

(3.) Schriftstücke von weder dauernder noch allgemeiner Bedeutung sind nicht zu den Akten zu nehmen. Als derartige Schriftstücke (Weglegesachen) sind in der Regel die nicht in das Geschäftsbuch einzutragenden, sowie auch andere Geschäftssachen zu behandeln, bei welchen sich im

Laufe der Bearbeitung ergiebt, daß sie die Aktenführung unnöthig erschweren. Die Weglegesachen werden im Allgemeinen ohne Trennung nach dem Inhalte lediglich nach dem Tage des Eingangs geordnet aufbewahrt; bei größeren Inspektionen kann indessen auch eine Trennung nach dem Inhalte erfolgen. Von Zeit zu Zeit sind die Weglegesachen zu Bündeln zusammenzuschnüren und, nachdem die Bündel mit einer entsprechenden Aufschrift versehen sind, so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung angeordnet wird. Werden einzelne Sachen aus den Bündeln vorübergehend entnommen, so ist auf dem Umschlage oder an sonst geeigneter Stelle ein entsprechender Vermerk zu machen.

(4.) Die über einen Betriebsunfall oder eine Betriebsstörung eingehenden Meldungen und Berichte, sowie die Untersuchungsverhandlungen, die etwa an Ort und Stelle aufgenommen wurden, sind stets zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

(5.) Kein Stück darf ohne Verfügung zu den Akten genommen oder weggelegt werden.

(6.) Außer den geheimen Sachen dürfen Schriftstücke und Akten nicht unter persönlichen Verschluß genommen werden. Alle eisenbahnmilitärischen Schriftstücke, Mappen u. s. w. stehen unter persönlichem Verschluß des Inspektionsvorstandes.

(7.) Die Vervollständigung der Akten durch Einheften der erledigten Schriftstücke ist fortlaufend, mindestens aber jede Woche zu bewirken. Dabei sind die Schriftstücke nach der Reihenfolge der Erledigung einzuheften.

(8.) Amtsblätter, Eisenbahn-Verordnungsblätter, Tarife und sonstige Drucksachen, die laufend eingehen oder nicht gebunden geliefert werden, sind in der Regel nicht einzubinden, sondern in blaue Deckel zu heften und mit Aufschrift zu versehen. Dem Deckel und dem Titelblatt ist der Dienststempel der Inspektion aufzudrücken. In gleicher Weise ist mit den Geschäftsbüchern und sonstigen Listen zu verfahren.

Personalnachweisungen.

§ 17.

(1.) Gemäß § 34 der „Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten der nachgeordneten Beamten und Arbeiter seitens der Inspektionsvorstände" ist an Stelle der Personalakten über jeden der dem Inspektionsvorstande dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten ein Personalienbogen nach dem beigefügten beispielsweise ausgefüllten Muster zu führen. [Anlage 7.] Außerdem sind die sämmtlichen dem Inspektionsvorstande unterstellten Beamten und Hülfsbediensteten in einer Personalliste getrennt nach den einzelnen Beamtenklassen aufzuführen. [Anlage 8.]

(2.) Der Personalienbogen wird für jeden Beamten, welcher bei einer Inspektion oder bei einer äußeren Dienststelle diätarisch oder etatsmäßig neu angestellt oder aus den Bureaus der Eisenbahndirektion dorthin versetzt wird, von der Eisenbahndirektion ausgefüllt und der Inspektion zugestellt. Sofern der Beamte bei einer äußeren Dienststelle seine dienstliche Verwendung findet, wird für die Dienststelle eine zweite Ausfertigung des Personalienbogens von der Eisenbahndirektion beigefügt. Dagegen wird der bei den Dienststellen für die außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigten Gehülfen im mittleren Dienste, Hülfskräfte im unteren Dienste und die zur aushülfsweisen Verwendung als Bahnpolizeibeamte vereidigten Arbeiter nach demselben Muster zu führende Personalienbogen von der Inspektion bei der Bestellung des Hülfsbeamten oder der Vereidigung des Arbeiters auf Grund der von den Dienststellen einzureichenden Papiere aufgestellt und mit den Papieren der Dienststelle zugefertigt. Dort dient er hinsichtlich der im Bahnpolizeidienste thätigen Hülfsbediensteten und Arbeiter als Personalakten im Sinne des § 69 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und des § 50 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

(3.) Von der Inspektion ist der ihr überwiesene Personalienbogen nach den eintretenden Veränderungen fortlaufend zu berichtigen und bei der Versetzung des Beamten in den Bezirk einer anderen Inspektion an diese abzugeben.

(4.) Zu den in den §§ 19 und 29 der Anweisung (Absatz 1) vorgeschriebenen Nachweisungen der angenommenen Hülfsbediensteten und der gegen Beamte verfügten Geldbußen dienen die anliegenden Muster. [Anlagen 9 und 10.] [Anlagen 11 und 12.] Außerdem ist je eine Liste über die Erkrankungen und über die Abkommandirungen der dem Inspektionsvorstande unterstellten Beamten zu führen.

§ 18.

Plan-verwaltung.

(1.) Alle Pläne, Karten und Zeichnungen sind von einem durch den Inspektionsvorstand hierfür besonders zu bestimmenden Beamten aufzubewahren. Die Aufbewahrung geschieht in folgenden Abtheilungen:

a) Generalstabskarten,
b) Uebersichtskarten der Eisenbahnen, sowie Höhen- und Lagepläne,
c) Normalzeichnungen (nöthigenfalls getrennt für Oberbau, Betriebsmittel u. s. w.),
d) Gleis-, Bahnhofs- und Werkstattspläne,
e) Zeichnungen von Hochbauten, Betriebsmitteln u. s. w.,
f) Zeichnungen anderer Bauwerke (Viadukte, Tunnels, Brücken nebst zugehörigen Eisenkonstruktionen und sonstige Kunstbauten).

Die Pläne und Zeichnungen zu d bis f sind zweckmäßig wieder zu unterscheiden nach Entwürfen, Revisionszeichnungen und Bestandsplänen.

g) Zeichnungen der Gleisanschlüsse,
h) Grunderwerbspläne nebst Vermessungsregistern.

(2.) Ueber die Pläne, Karten und Zeichnungen ist ein Verzeichniß zu führen und darin für jede Abtheilung ein besonderer Abschnitt anzulegen. Jedes Stück ist mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses und dem Stempel der Inspektion zu versehen. Umdruckzeichnungen werden in das Verzeichniß ebenfalls aufgenommen, aber als solche besonders bezeichnet.

(3.) Die Zeichenmappen werden den Inspektionen von der Eisenbahndirektion überwiesen und von dieser mit Nummern versehen. Der Wiedereingang versandter Zeichenmappen ist bei der Inspektion zu überwachen.

§ 19.

D. Uebergangs- und Schluß-bestimmungen.

Inkraft-setzung.

Diese Bureauordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Der Bestimmung der Eisenbahndirektion bleibt überlassen, welche Akten der gegenwärtigen Eisenbahn-Betriebsämter, Eisenbahn-Bauinspektionen und Hauptwerkstätten auf die künftigen Inspektionen übergehen sollen und welche von diesen Akten dem neuen Aktenplane anzupassen oder einstweilen weiter zu führen sind, sowie ob und in welcher Weise der vorhandene Bestand an Geschäftsbüchern und sonst für den Schriftwechsel eingerichteten Vordrucken aufgebraucht werden kann.

§ 20.

Zusatz-bestimmungen.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen die Regelung gewisser Angelegenheiten der Eisenbahndirektion übertragen ist und soweit im Uebrigen noch Einzelvorschriften nöthig sind, werden die erforderlichen Anordnungen durch die von der Eisenbahndirektion zu dieser Bureauordnung zu erlassenden Zusatzbestimmungen getroffen.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Größe: Nr. 1. 33 × 42 cm.

Geschäfts

1. Lfd. Nr.	2. Akten-nummer.	3. Tag und Nummer des Schreibens.	3. Eingang des Schreibens.	4. Bezugs-nummer.	5. Name und Wohnort des Einsenders.	6. Kurzer Inhalt des Schreibens.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
0.						

buch.

7.		8.	9.
Erledigung		Zu den Akten genommen oder weggelegt am	Bemerkungen. (Nachnummer u. s. w.)
Tag.			

Größe Nr. 1. 33 × 42 cm.

Reklamations

Vorbemerkung. 1) Die Spalte 8 dieses zum Gebrauch sowohl bei den Inspektionen als auch bei den Direktionen
in den Spalten 7 und 10

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Lfd. Nr.	Tag	Eingang	Nummer	Bezugsnummer.	Name (Firma)	Wohnort	Kurze Angabe des Gegenstandes der Reklamation (des Schreibens).
	der Reklamation (des Schreibens).				des Reklamanten (des Einsenders).		
1.	2./4.	3./4.	.	.	Pracht, Ed.	Berlin.	Wag. Standg. 20 M.
2.							
3.							
4.							
5.							

Anlage 2.

verzeichniß.

bestimmten Musters wird bei den Inspektionen nicht ausgefüllt. 2) Die beantragten und die bewilligten Erstattungen 2c. sind stets ziffermäßig anzugeben.

8.	9.	10.		11.	12.
Dezernent, Codezernent, Expedient.	Außer der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung sind betheiligt.	Tag.	Kurzer Inhalt der erlassenen Zwischenverfügungen und der getroffenen Entscheidung.	Weggelegt am	Bemerkungen (Nachnummer u. s. w.).
		3./4.	G. Berlin 7./4.*		
		8./4.	6 *M.* erst.	10./4.	
			* Frist, die nach dem Wiedereingange des Schriftstücks zu durchstreichen ist.		

Anlage 3.

Verzeichniß

von

Sachen, welche in der Regel in das Geschäftsbuch oder das Reklamationsverzeichniß nicht einzutragen sind.*)

1. Drucksachen (Dienstanweisungen, Tarife, Leitungsvorschriften nebst Nachträgen, Eisenbahn-Verordnungsblatt und Amtsblatt, Fahrpläne, graphische Darstellungen, Verkehrsübersichten, Zeitschriften u. s. w.).
2. Verlang- und Bestellzettel, die von den Dienststellen zur Genehmigung eingehen.
3. Rechnungen aller Art und Rechnungs-Zusammenstellungen.
4. Drucksachen-, Inventarien- und Materialien-Bedarfslisten und -Nachweisungen.
5. Krank- und Gesundmeldungen. Urlaubs- und Freifahrtgesuche. Unterstützungsanträge.
6. Dienstbücher der Fahrdienstbeamten.
7. Erinnerungsschreiben (erhalten die Nummer des Geschäftsstückes, dessen Erledigung in Erinnerung gebracht wird).
8. Anträge an die Eisenbahndirektion auf Fristverlängerung.
9. Dienstdepeschen über den Zugverkehr und sonstige Depeschen ohne Belang, sowie solche die Beförderung bestimmter Sonder- 2c. Züge betreffenden Verfügungen der Eisenbahndirektion, welche eine schriftliche Anordnung bei der Inspektion nicht erfordern.
10. Berichte, Anzeigen und Meldungen der Dienststellen, welche, ohne einer Verfolgung zu bedürfen, weggelegt oder zu den Akten genommen werden.
11. Meldungen über Wagenbeschädigungen.
12. Berichte, Nachweisungen 2c., die fristmäßig oder auf Grund besonderer Verfügungen von mehreren Dienststellen eingereicht werden. (Sammelsachen §. 11 Abs. 5.)
13. Nachweisungen, Anzeigen, Meldungen, die fristmäßig aufgestellt und an die Eisenbahndirektion oder an andere Inspektionen gesandt werden.
14. Bei der Inspektion durchlaufende Verfügungen der Eisenbahndirektion an die Beamten und Arbeiter einschließlich der von dem Inspektionsvorstande zu vollziehenden Benachrichtigungsschreiben (§§. 4 u. 6 der Anweisung für die Behandlung der Personalangelegenheiten).
15. Anstellungs- und Beschäftigungsgesuche, die nach Vordruck abgelehnt werden.
16. Umlauf von Zeitschriften, Amtsblättern 2c.
17. Schreiben, mit welchen Ausschreibungsbedingungen angefordert werden.
18. Ohne bahnseitige Aufforderung eingehende Geschäftsangebote.
19. Schriftstücke, welche bereits durch irgend eine andere vorgeschriebene Eintragung nachgewiesen werden.

*) Die Eisenbahndirektion kann dieses Verzeichniß erweitern und ergänzen.

Größe Nr. 1. 33 × 42 cm.

Verzeichniß

Vor

1. Die Frist wird in der Weise vermerkt, daß die Nummer des wiedervorzulegenden Schriftstücks auf der Querspalte ist, so ist der Geschäftsnummer das Jahr, in dem die Verfügung erlassen ist, zuzusetzen (z. B. 134/96).
2. Ist eine Frist für ein im Verzeichniß noch nicht vorgesehenes Jahr zu vermerken, so ist schon vor Aufbrauch des
3. Ist das Schriftstück erledigt, so wird die Nummer durchstrichen. Der hiermit betraute Beamte hat der Nummer

Tag.	1895.	1896.	1897.
		Januar.	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
0.			

Anlage 4.

einmaliger Fristen.

bemerkung.

des festgesetzten Fristtages eingetragen wird. Wenn die Frist für ein späteres Jahr, als das Jahr der Verfügung einzutragen

alten Verzeichnisses ein neues für die folgenden Jahre anzulegen.
seinen Namenszug beizusetzen.

Tag.	1895.	1896.	1897.
		Januar.	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
0.			

Größe Nr. 1. 33 × 42 cm.

Verzeichniß wieder

Vor

1. Das Verzeichniß ist für 31 Tage dergestalt anzulegen, daß für jeden Tag eine Seite oder soviele Seiten nöthig sind.
2. Die Erledigung der Fristen wird auf der rechten Seite des Verzeichnisses (Spalte 6) vermerkt. Diesem Vermerk
3. Wird eine Frist aufgehoben, so ist die Eintragung zu durchstreichen und darunter von dem Beamten mit

1.	2.				3.	4.	5.
Monat.	Der Fristverfügung				Akten-zeichen.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Bemerkungen über Fälligkeit bei der Direktion u. s. w.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Geschäfts-nummer.			
						(1.)ter Monatstag.	
Januar April Juli Oktober	§. der Bureauordnung für Inspektionen.					Einreichung des Reklamations-verzeichnisses an die Direktion.	Muß bis zum 5. des Monats bei der Direktion eingegangen sein.

Anlage 5.

kehrender Fristen.

bemerkung.

überschrieben werden, als zur Aufnahme aller für den Tag bestehenden und künftig hinzutretenden Fristen voraussichtlich

hat der Beamte seinen Namenszug beizufügen.
Namenszug zu vermerken, durch welche Verfügung u. s. w. die Aufhebung stattgefunden hat.

6.
Tag und Jahr der Erledigung.
1./10. 95 B. 2./1. 96 B.

Anlage 6.

Aktenplan

für die Inspektionen.

Vorbemerkungen.

1. Die Abkürzungen in Spalte 1 bedeuten:

   B. Betriebsinspektion.
   M. Maschineninspektion.
   W. Werkstätteninspektion.
   T. Telegrapheninspektion.
   V. Verkehrsinspektion.

2. Um zu vermeiden, daß einzelne, mehrere Gegenstände betreffende Akten zu umfangreich werden, kann bei größeren Inspektionen eine Theilung zugelassen werden. In diesem Falle sind die Akten unter der im Aktenplane bezeichneten Nummer, jedoch mit Hinzufügung der römischen Ziffern I, II u. s. w. zu führen.

3. Die Akten Nr. 40 sollen die besonderen Verhältnisse jeder Dienststelle nachweisen, z. B. auch Dienstwohnungen, Anschlußgleise, Gemeinschaftlichkeitsverhältnisse, Lagerplätze, Speicherräume. Für besonders umfangreiche Dienststellen können besondere Akten angelegt werden und zwar ebenfalls unter Hinzufügung der römischen Ziffern I, II u. s. w.

4. Schriftstücke, die weder eine dauernde, noch allgemeine Bedeutung haben, sind nicht zu den Akten zu nehmen, sondern wegzulegen. Aus diesem Grunde sind fast durchweg „Besondere Akten" nicht vorgesehen und demgemäß auch nicht zu führen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Bezeichnung der Inspektion, für welche die Akten anzulegen sind.	Lfd. Nr.	Ob allgemeine (a) oder besondere (b) Akten oder beide Arten (a/b) zu führen sind.	Benennung der Akten.	Band Nr.	Angelegt am (Tag, Monat, Jahr.)	Weggelegt am (Tag, Monat, Jahr.)	Vernichtet. am (Tag, Monat, Jahr.)
B. M. W. T. V.	1	a.	Verwaltungsordnung, Geschäftsanweisungen und Bureauordnungen				
B. M. W. T. V.	2	a.	Geschäftsgang bei den Dienststellen. Dienstanweisungen				
B. M. W. T. V.	3	a.	Personalangelegenheiten der Beamten, einschließlich Pensions-, Kranken- und Unterstützungs-, sowie Sterbekasse				
B. M. W. T. V.	4	a/b.	Personalangelegenheiten der Hülfsbediensteten und Arbeiter einschließlich Arbeiterausschüsse und Lehrlingswesen				
B. M. W. T. V.	5	a.	Arbeiter-Kranken- und -Pensionskasse, Unfallversicherung und Unfallverhütung				
B. M. W. T. V.	6	a.	Kassen- und Rechnungs-, Vertrags- und Lieferungswesen. Wirthschaftsordnung. Statistik				
B. M. W. T. V.	7	a.	Bücher, Karten, Zeichnungen, Drucksachen, Materialien und Inventarien				
B. M. W. T. V.	8	a.	Freifahrtwesen				
B. M. W. T. V.	9	a.	Beförderung der Dienstgelder und Dienstschriften				
B. M. W. T. V.	10	a.	Amtliche Bekanntmachungen				
B. M. W. T. V.	11	a/b.	Geheime Angelegenheiten				
B. W.	12	a.	Bahnpolizei, Bahnunterhaltung und Bewachung				
B. W.	13	a.	Baupolizeiliche Bestimmungen und allgemeine Verfügungen über Bauausführungen. Feuerlöschordnung				
B. W.	14	a.	Gebäulichkeiten nebst Zubehör, Dienst- und Miethswohnungen, Bahnhofs- und Werkstattswirthschaften, Beflaggen der Dienstgebäude				
B. W.	15	a.	Grundbesitz, Grenzprüfungen, Lagerplätze, Ländereien, Pflanzungen u. s. w. Anschlußgleise (s. Nr. 37)				
B. M. W. T.	16	a.	Stations-, Telegraphen-, Wagenmeister-, Weichensteller- und Rangirdienst				
B.	17	a.	Fahrdienst-, Fahrplanwesen, Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften				
B. M. V.	18	a.	Zugrevisionen, Wagenumlauf				
B. M. T.	19	a.	Optische und elektrische Telegraphen und Signalanlagen, Uhren, Blitzableiter				
M. W.	20	a.	Bau, Bestand, Ausrüstung und Ausbesserung der Lokomotiven. Vorspannleistungen und Nachschieben der Züge				

1. Bezeichnung der Inspektion, für welche die Akten anzulegen sind.	2. Lfd. Nr.	3. Ob allgemeine (a) oder besondere (b) Akten oder beide Arten (a/b) zu führen sind.	4. Benennung der Akten.	5. Band Nr.	Angelegt am (Tag, Monat, Jahr).	6. Weggelegt am (Tag, Monat, Jahr).	7. Vernichtet am (Tag, Monat, Jahr).
B. M. W. V.	21	a.	Bau, Bestand, Ausrüstung und Ausbesserung der Wagen aller Art				
B. M. W.	22	a.	Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Wagen				
B. M. W. V.	23	a.	Desinfektionswesen, Seuchenverhütung . . .				
B. W. M.	24	a.	Last- und Wasserkrahne, Gleiswaagen, Drehscheiben und andere maschinelle Anlagen, Aichungsvorschriften				
M. W.	25	a.	Gasverbrauch und Gasabgabe				
B. M. W. T. V.	26	a.	Beförderung von Dienstgütern				
B. V.	27	a.	Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nebst Uebereinkommen, Ergänzungen und Erläuterungen				
V.	28	a.	Abfertigungs-Vorschriften nebst Ergänzungen .				
V.	29	a.	Verkehrsdienst (Güterboden-, Lade- und Auslade-, Schalter- u. s. w. Dienst)				
V.	30	a.	Angelegenheiten des Personen-, Gepäck- und Viehverkehrs. Aufbewahrung von Handgepäck. Buchhandel und Aushangswesen auf den Bahnhöfen und in den Zügen				
V.	31	a.	Angelegenheiten des Güterverkehrs				
V.	32	a.	Fahrpreisermäßigungen, Zeit- und Rundreisekarten				
B. V.	33	a.	Militär-Transportwesen				
V.	34	a.	Zoll- und Steuer-Angelegenheiten				
V.	35	a.	Frachtstundungen, Milchbeförderung				
V.	36	a.	Rollfuhrwesen				
V.	37	a.	Lagerung von Gütern. Verpachtung von Speicherräumen (siehe Nr. 15)				
B. M. W. V.	38	a.	Kassen-, Werkstätten- und Magazinrevisionen .				
B. M. W. T. V.	39	a.	Diensteintheilungen und Dienstpläne, Sonntagsruhe, Dienstbefreiungen im Allgemeinen . .				
B. M. W. T. V.	40	b.	Dienstplan und sonstige besondere Angelegenheiten: 1. bei der (Dienststelle) in . . . . . . 2. „ „ (Dienststelle) in . . . . . . u. s. w.				

Anlage 7.

Personalienbogen

für den

Weichensteller Friedrich Wilhelm Schneider.

Stationsort.	1./6. 95 Cosel (Stadt).		
Tag und Ort der Geburt.	1./1. 43 Berthelsdorf, Kreis Guben.	Glaubensbekenntniß.	Katholisch.
		Tag der Vereidigung.	2./5. 84. 1./4. 88. 8./7. 88.
Anstellungsfähigkeit.	Vormaliger Beamter der Rechte Oderufer=Eisenbahn.	Verheirathet seit	3./6. 76 mit Anna Müller, geb. am 6./8. 49.
Prüfungen.	Zum Weichensteller I. Kl. 2./6. 87 ungenügend, 5./8. 90 gut.	Militärverhältnisse.	Soldat 7./11. 63—8./12. 66, 25./7. 70—6./5. 71, zuletzt als Unteroffizier. Feldzüge 66, 70/71. Militärfrei.
Besondere Befähigung.	Zum Aufseher für größere Haltestellen geeignet.		
Wünsche bezüglich des Stationsorts.	6./2. 93. Bittet um Versetzung nach Niederschlesien (Verfg. K. E. D. 16./2. 93).		
Auszeichnungen.	E.K. 66. K. K.D.M. 70/71. L.D. 2. 1./10. 86 fünfjährige, 1./10. 92 zehnjährige Auszeichnung.		

Dienstliche Laufbahn.	**Bei der Rechte Oderufer-Eisenbahn.** 2./4. 60 — 31./10. 63 } Rottenarbeiter. 1./1. 67 — 30./9. 73 } Rottenarbeiter. 1./10. 73 Hülfswärter. 1./5. 78 Bahnwärter. 1./10. 82 Weichensteller. **Bei der Staatseisenbahnverwaltung.** 1./4. 84 diätarischer, 1./4. 85 etatsmäßiger Weichensteller.
Besoldungs-Dienstalter.	1./10. 18 . .
Diätarische Besoldung.	
Gehalt.	1./10. 97 1200 *M.*
Stellenzulage.	1./4. 93 120 *M.*
Einkommen aus Nebenämtern.	
Sonstige laufende Bezüge.	
Dienstwohnung und Miethsbetrag.	
Dienstland und Pachtbetrag.	
Amts-kaution. kann stellen	900 *M.*
Amts-kaution. hat gestellt	
Bemerkungen.	2./5. 90 Verdacht auf Farbenblindheit. 8./5. 90 dienstauglich erklärt.

Krankheiten.

Tage.	
5	2./7.—6./7. 92. Rheumatismus.

Urlaub.		Belohnungen und Unterstützungen.		Strafen.	
Tage.		ℳ		Tag.	
3	2./8.—4./8. 89. Beerdigung des Vaters.	20	6./10. 84. Unterstützung.	3./4.90	Warnung. Zuspätkommen.
		30	7./8. 88. Entschlossenes Handeln bei einem Unfall.		

Besondere Bemerkungen.

Königliche Eisenbahn .... inspektion **Anlage 8.**

in ....

Personalliste.

1. Die einzelnen Beamtenklassen sind getrennt aufzuführen und in sich fortlaufend zu numeriren. Für jeden Beamten dürfen 5 bis 6 Zeilen freigelassen werden, damit die im Laufe der Zeit eintretenden Versetzungen eingetragen werden können.
2. Hinter jeder Beamtenklasse ist genügender Raum für die Zugänge vorzusehen.
3. Scheidet ein Beamter aus, so ist der Name mit rother Tinte zu durchstreichen und in der Spalte „Bemerkungen" der Grund des Ausscheidens kurz zu vermerken. Z. B. „† 21./9. 95," „seit 1./4. 96 Stat.-Vorst. I. Klasse, siehe diese," „1./4. 96 nach ...., ... inspektion .... versetzt" u. s. w.
4. In der Personalliste sind nicht nur die ständigen, sondern auch die nicht ständigen Hülfsbediensteten (vereidigten Arbeiter) aufzuführen.

1.	2.			3.		4.
Laufende Nr.	Des Beamten oder Hülfsbediensteten			Geprüft		Bemerkungen. (Versetzungswünsche und dergl.)
	Name.	Dienstbezeichnung.	Dienstort.	zum	am	

Anlage 9.

Vorstand
der
Königlichen Eisenbahn-.................... inspektion.

Nachweisung

der im Vierteljahr vom .... bis .... 189....

angenommenen Hülfsbediensteten.

...., den .... 189....

Urschriftlich
an die Königliche Eisenbahndirektion
in

____

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Auch die zunächst nur aushülfsweise beschäftigten Hülfsbediensteten sind nach ihrer Vereidigung in die Nachweisung aufzunehmen, aber in der Spalte 6 durch den Zusatz „nicht ständig" kenntlich zu machen. Werden sie später regelmäßig als Hülfsbediensteter oder im Bahnpolizeidienste verwendet, so sind sie in der nächsten Nachweisung wiederum aufzuführen und zwar mit dem Zusatze „bisher nicht ständig".
2. Scheidet ein Hülfsbediensteter aus dem Eisenbahndienste, oder wird er strafweise aus der Beschäftigung als Hülfsbediensteter oder Bahnpolizeibeamter zurückgezogen, so ist dies in der nächsten Nachweisung nachrichtlich zu vermerken. Vorübergehende Aenderungen in der Beschäftigung, etwa wegen anderweiter Diensteintheilung, sind außer Betracht zu lassen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.
	Des Hülfsbediensteten						
Laufende Nr.	Familien- und Vornamen.	Dienstort.	Tag und Jahr der Geburt (in Bruchform).	Tag des Eintritts in die Beschäftigung bei der Eisenbahn.	An welchem Tage als Hülfsbediensteter angenommen?	An welchem Tage als Bahnpolizeibeamter vereidigt?	Bemerkungen.

Anlage 10.

Vorstand
der
Königlichen Eisenbahn=..................inspektion.

Nachweisung

der im Vierteljahr vom .... bis .... 189......

gegen Beamte verfügten Geldbußen.

...., den .... 189......

Mit den sämmtlichen im verflossenen Vierteljahre gegen Beamte erlassenen Strafverfügungen

an die Königliche Eisenbahndirektion

in

....

(Unterschrift.)

....

Königliche Eisenbahndirektion.

...., den .... 189......

1. Die verfügten Geldbußen werden hiermit festgesetzt.
2. Die Anlagen sind zu den Personalakten der einzelnen Beamten zu nehmen.
3. Der Eisenbahn=Hauptkasse mit der Anweisung zugefertigt, die in dieser Nachweisung verzeichneten Geldbußen im Betrage von

.... *M.* .... *ℌ*

buchstäblich: ....

von den umstehend aufgeführten Beamten einzuziehen und beim Titel 6 Pos. 6 des Etats für das Rechnungsjahr 189....../...... zu vereinnahmen.

Einnahme=Kontrole.
Seite .... Nr. ....

Haupt=Einn.=Journ. Nr. ....
Kassenbuch Nr. ....
Buchhalterei=Journal Nr. ....
Manual Seite .... Nr. ....

1.	2.			3.		4.
Laufende Nummer.	Des bestraften Beamten			Höhe der Geldbuße.		Kurze Angabe des Grundes der Bestrafung.
	Name.	Dienstbezeichnung.	Dienstort.	ℳ	₰	

Anlage 11.

Königliche Eisenbahn-...inspektion

in ....

Krankenliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Name.	Dienststellung.	Station.	Erkrankt am	Aerztliches Zeugniß lautet bis	Wieder im Dienst am	Dauer der Krankheit Tage.

9.	10.	11.	12.
Art der Krankheit.	Der Königlichen Eisenbahndirektion überreicht — Krankmeldung am	Der Königlichen Eisenbahndirektion überreicht — Gesundmeldung am	Bemerkungen über Vertretungen ꝛc.

Königliche Eisenbahn= ....
in ....

Kommando

1.	2.	3.	4.	5.	
				Zur Vertretung des in der Spalte 2 bezeichneten	
Laufende Nummer.	Name und Dienstbezeichnung des zu vertretenden Beamten.	Dienststelle, welcher der Beamte angehört.	Aus welchem Grunde ist der Beamte an der Ausübung des Dienstes behindert (erkrankt, beurlaubt 2c.)?	Name und Dienstbezeichnung.	von welcher Dienststelle.

Anlage 12.

..................inspektion

....

liste.

5.							6.
Beamten ist kommandirt worden:							Bemerkungen. Tag und Nummer der Verfügung. Höhe der besonders festgesetzten Tagegelder. Verlängerung des Kommandos 2c.
von			bis			Zu-sammen Tage	
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		

№ 27.

Geschäftsanweisung

für die

Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Betriebsinspektionen.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Der Technische Eisenbahnkontroleur ist dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektion zur Hülfeleistung bei Erledigung der diesem übertragenen Dienstgeschäfte zugetheilt.

§ 2.

(1.) Der dienstlich unmittelbare Vorgesetzte des Technischen Eisenbahnkontroleurs ist der Vorstand der Betriebsinspektion.

(2.) Der Technische Eisenbahnkontroleur kann innerhalb seines Geschäftsbereiches allen im Bezirke der Betriebsinspektion dauernd oder vorübergehend beschäftigten mittleren und unteren Bediensteten — mit Ausnahme der zu den Bureaus der Inspektionen gehörigen Beamten — dienstliche Weisungen und Aufträge ertheilen, welchen Folge zu leisten ist.

(3.) Den Eisenbahn-Betriebskontroleuren, den Technischen Eisenbahnkontroleuren bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen und den Eisenbahn-Kassenkontroleuren ist der Technische Eisenbahnkontroleur gleichgeordnet.

(4.) Er ist als Bahnpolizeibeamter zur Ausübung der Bahnpolizei innerhalb seines Wirkungskreises berufen.

§ 3.

II. Geschäftsbereich.
Im Allgemeinen.

Die Dienstgeschäfte, in denen der Technische Eisenbahnkontroleur den Vorstand der Betriebsinspektion zu unterstützen hat, umfassen insbesondere:

a) die Erledigung von technischen Bureauarbeiten;
b) die Beaufsichtigung der Bahnunterhaltung und der Bauausführungen;
c) die Aufsicht über die Verwaltung der Materialien und Inventarien sowie des Grundeigenthums der Eisenbahnverwaltung;
d) die Aufrechterhaltung der für die Durchführung und Sicherung des Betriebes erlassenen Bestimmungen.

§ 4.

Technische Bureauarbeiten.

Der Technische Eisenbahnkontroleur hat die ihm vom Vorstande der Betriebsinspektion zur Erledigung überwiesenen technischen Aufgaben einschließlich der noth-

wendigen Entwurfszeichnungen, Kostenanschläge, Zusammenstellungen u. s. w. selbst zu bearbeiten und die dazu erforderlichen Berichte oder Verfügungen zu entwerfen.

§ 5.

Beaufsichtigung der Bahnunterhaltung und der Bauausführungen.

(1.) Der Technische Eisenbahnkontroleur muß den Bezirk der Betriebsinspektion genau kennen. Ihm ist daher Gelegenheit zu geben, sich durch Streckenbereisungen über den Zustand der Bahn und aller dazu gehörigen baulichen und sonstigen Nebenanlagen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

(2.) Auf seinen Dienstreisen, die nach besonderer Bestimmung des Vorstandes der Betriebsinspektion auszuführen sind, hat er den Bahnkörper mit seinen Nebenanlagen und die Bahnhofsgebäude genau zu besichtigen, sowie die Signal- und Stellwerke, Weichen, Gleise, eisernen Ueberbauten 2c. auf ihren betriebssicheren Zustand hin zu untersuchen.

(3.) Auch ist er zu den bestimmungsgemäßen Revisionen dieser Anlagen mit heranzuziehen.

(4.) An den einzelnen Arbeitsstellen hat er darauf zu sehen, daß keine unnöthigen Ausgaben veranlaßt, daß zu jeder Zeit die Arbeiter nur in der durchaus nothwendigen Zahl beschäftigt und daß die Arbeiter nicht zu solchen kleinen Ausbesserungen herangezogen werden, welche nach der Dienstanweisung für Bahnwärter von diesen selbst vorzunehmen sind. Werden bereits längere Zeit bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Arbeiter entbehrlich, so ist vor ihrer Entlassung die Entscheidung des Vorstandes der Inspektion einzuholen.

§ 6.

Verwaltung der Materialien und Inventarien.

Dem Technischen Eisenbahnkontroleur kann vom Vorstande der Betriebsinspektion die besondere Ueberwachung der für die Verwaltung der Materialien und Inventarien bestehenden Einrichtungen, sowie die in der Materialien- und der Inventarien-Ordnung vorgeschriebene Revision übertragen werden. Bei seinen Dienstreisen hat der Technische Eisenbahnkontroleur den Inspektionsvorstand darin zu unterstützen, daß einerseits die bei den Bahnmeistereien für Nothfälle im Bestande zu haltenden Reservematerialien stets vorhanden sind, und daß andererseits bei der Verwendung und Benutzung sämmtlicher Materialien und Inventarien mit größter Sparsamkeit verfahren wird.

§ 7.

Verwaltung des Grundeigenthums.

(1.) Der Technische Eisenbahnkontroleur hat mit darüber zu wachen, daß von dem Grundeigenthume der Eisenbahnverwaltung innerhalb des Bezirks der Betriebsinspektion nichts beschädigt oder entfremdet, den Pachtverträgen gehörig nachgekommen und bei deren Ablauf eine vortheilhafte Erneuerung zu rechter Zeit eingeleitet wird, und daß bei eintretenden Veränderungen die Grundpläne den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend sofort berichtigt werden.

(2.) Insbesondere unterliegt der sorgsamen Beobachtung des Technischen Eisenbahnkontroleurs: die zweckmäßige Ausnutzung aller verfügbaren Grundstücke, die bedingungsgemäße Benutzung der verpachteten Lagerplätze, die ordnungsmäßige Benutzung der Dienstwohnungen sowie der Diensträume, Vorplätze, Wege u. s. w.

(3.) Sobald er wahrnimmt, daß die Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahn nicht befolgt werden, und daß Veränderungen baulicher Anlagen in der Nähe der Eisenbahn oder sonstige Veränderungen auf den Nachbargrundstücken sich als nachtheilig oder gefährlich für die Interessen der Eisenbahnverwaltung erweisen, hat er dies sofort dem Vorstande der Betriebsinspektion zu melden.

(4.) Zur Abhaltung der Termine für die Verpachtung der Grasnutzungen, Weidenpflanzungen, Obstbäume u. s. w. und zur Uebergabe und Abnahme von Dienstwohnungen ist, sofern nicht etwa der Bahnmeister hiermit beauftragt wird, vom Vorstande der Betriebsinspektion der technische Eisenbahnkontroleur heranzuziehen.

§ 8.

Aufrechterhaltung der für die Durchführung und Sicherung des Betriebes erlassenen Bestimmungen.

(1.) Der Technische Eisenbahnkontroleur hat den Vorstand der Betriebsinspektion in der Ueberwachung und Beaufsichtigung des Betriebsdienstes zu unterstützen und bei seinen Dienstreisen mit darauf zu achten, daß dieser Dienst nach den bestehenden Bestimmungen gehandhabt wird.

(2.) Von wahrgenommenen Mängeln und von zweckmäßig erscheinenden Verbesserungen hat er dem Vorstande der Betriebsinspektion Mittheilung zu machen.

(3.) Dagegen hat er sich des persönlichen Eingreifens in den Betriebsdienst zu enthalten. Nur bei Gefahr im Verzuge darf er unter Uebernahme der Verantwortlichkeit ausnahmsweise die vorbeugenden Anordnungen treffen. Er hat jedoch die getroffenen Anordnungen sofort zur Kenntniß des dienstthuenden Betriebsbeamten (Stationsbeamten, Zugführers) zu bringen und zugleich dem Vorstande der Betriebsinspektion, wenn möglich auf telegraphischem Wege zu melden.

(4.) Die vorstehenden Bestimmungen des § 8 finden nur dann Anwendung, wenn der Technische Eisenbahnkontroleur im Betriebsdienste ausgebildet und ihm die Unterstützung des Vorstandes der Betriebsinspektion in Betriebsangelegenheiten ausdrücklich übertragen ist.

§ 9.

Beaufsichtigung des Personals.

Der Technische Eisenbahnkontroleur hat bei der Ausbildung und Prüfung der Beamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter nach Anordnung des Vorstandes der Betriebsinspektion mitzuwirken und bei seinen Dienstreisen sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob das Personal, insbesondere dasjenige, welchem die Bedienung mechanischer Betriebseinrichtungen obliegt, mit der Handhabung des Dienstes nach den bestehenden Bestimmungen vertraut ist.

§ 10.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Geschäftsgang.

(1.) Die Dienstreisen, bei welchen auf die Erledigung möglichst vieler Geschäfte an einem Tage Bedacht zu nehmen ist, sind von dem Technischen Eisenbahnkontroleur nach der Bestimmnng des Vorstandes der Betriebsinspektion auszuführen.

(2.) Alle dienstlichen Angelegenheiten hat der Technische Eisenbahnkontroleur stets mündlich bei dem Vorstande der Betriebsinspektion zur Sprache zu bringen. Sind schriftliche Mittheilungeu nicht zu vermeiden, so sind diese in der Form eines Meldezettels zu machen und so einzurichten, daß sie ohne Weiteres für die weitere geschäftliche Bearbeitung benutzt werden können.

(3.) Ein schriftlicher Verkehr zwischen dem Technischen Eisenbahnkontroleur und dem nachgeordneten Personale findet nicht statt. Es sind vielmehr alle schriftlichen Angelegenheiten unter dem Namen der Inspektion zu behandeln.

(4.) Hingegen kann ihm der Vorstand der Inspektion mit Genehmigung des Präsidenten der Eisenbahndirektion gestatten, Vorerhebungen und Rückfragen, welche aus den in §§ 5 bis 7 bezeichneten Geschäften des Technischen Eisenbahnkontroleurs entspringen, auch bei der Anwesenheit des Vorstandes zu vollziehen. Ebenso kann ihm die Benutzung der zwischen den Inspektionsvorständen und den Dienstvorstehern eingerichteten Dienstbücher zur Eintragung von Weisungen und Aufträgen gestattet werden.

(5.) Ueber die Dienstreisen hat er ein Tagebuch zu führen, aus dem Tag und Dauer der Reisen, sowie die erledigten Dienstgeschäfte hervorgehen müssen.

§ 11.

Vertretung des Vorstandes der Betriebsinspektion.

(1.) Der Technische Eisenbahnkontroleur hat den Vorstand der Betriebsinspektion in Abwesenheits- und Behinderungsfällen in den Geschäften der Bahnunterhaltung und Bahnbewachung zu vertreten.

(2.) Auch die Vertretung des Vorstandes der Betriebsinspektion im Betriebsdienste kann ihm von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion übertragen werden, wenn er in diesem Dienste ausgebildet ist.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 28.

Geschäftsanweisung

für die

Technischen Eisenbahnkontroleure bei den Werkstätten- und Maschineninspektionen.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Der Technische Eisenbahnkontroleur ist dem Vorstande einer Werkstätten- oder Maschineninspektion zur Hülfeleistung bei Erledigung der diesem übertragenen Dienstgeschäfte zugetheilt.

§ 2.

(1.) Der dienstlich unmittelbare Vorgesetzte des Technischen Eisenbahnkontroleurs ist der Vorstand der Werkstätten- oder Maschineninspektion.

(2.) Der Technische Eisenbahnkontroleur kann innerhalb seines Geschäftsbereiches allen im Bezirke der vorgesetzten Werkstätten- oder Maschineninspektion dauernd oder vorübergehend beschäftigten mittleren und unteren Bediensteten — mit Ausnahme der zu den Bureaus der Inspektionen gehörigen Beamten — dienstliche Weisungen und Aufträge ertheilen, welchen Folge zu leisten ist.

(3.) Den Eisenbahnbetriebskontroleuren, den Technischen Eisenbahnkontroleuren bei den Betriebsinspektionen und den Eisenbahn-Kassenkontroleuren ist der Technische Eisenbahnkontroleur gleichgeordnet.

§ 3.

II. Geschäftsbereich.

Die Dienstgeschäfte, in denen der Technische Eisenbahnkontroleur den Vorstand der Werkstätteninspektion zu unterstützen hat, umfassen insbesondere:

a) die technische Nachprüfung der Arbeiterkontrolhefte und Materialienverlangbücher hinsichtlich der Angemessenheit der Stücklöhne und Stücklohnverdienste, sowie der richtigen und sparsamen Verwendung der Materialien;
b) die Beaufsichtigung der mechanischen Einrichtungen der Werkstätte;
c) die Vorbereitung und Ueberwachung von Aenderungen im Arbeitsgange neuer mechanischer Einrichtungen;
d) die technische Abnahme der in den Werkstätten zur Ablieferung kommenden Materialien;
e) die Revision der Werkstättenmagazine;
f) die Revision der Inventarien;
g) die Erledigung größerer vom Vorstande der Werkstätteninspektion ihm übertragenen technischen Arbeiten einschließlich der nothwendigen Entwurfszeichnungen, Kostenanschläge, Zusammenstellungen und Berichtsentwürfe.

§ 4.

(1.) Die Dienstgeschäfte des einer Maschineninspektion zugetheilten Technischen Eisenbahnkontroleurs bestehen in der unmittelbaren Aufsicht einer Nebenwerkstätte nach näherer Weisung des Vorstandes der Maschineninspektion. Zugleich kann ihm die Leitung der Betriebswerkmeisterei an seinem Stationsorte übertragen werden.

(2.) Außerdem kann der Technische Eisenbahnkontroleur von dem Vorstande der Maschineninspektion zur Hülfeleistung insbesondere

a) bei der Verwaltung sowie der Revision der Zuggeräthe und anderer Inventarien,
b) bei der Revision der Magazine,
c) bei der Beaufsichtigung der Gasanstalten, elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen, Wasserstationen und sonstigen technischen Nebenbetriebe

herangezogen werden.

§ 5.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Alle dienstlichen Angelegenheiten hat der bei einer Werkstätteninspektion beschäftigte Technische Eisenbahnkontroleur stets mündlich bei dem Vorstande der Werkstätteninspektion zur Sprache zu bringen. Sind schriftliche Mittheilungen nicht zu vermeiden, so sind diese in der Form eines Meldezettels zu machen und so einzurichten, daß sie ohne Weiteres für die weitere geschäftliche Bearbeitung benutzt werden können. Ein schriftlicher Verkehr zwischen dem Technischen Eisenbahnkontroleur und dem nachgeordneten Personale findet nicht statt.

(2.) Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1) gelten auch für den einer Maschineninspektion zugetheilten Technischen Eisenbahnkontroleur, sofern nicht von dem Vorstande der Inspektion für den mit der Beaufsichtigung einer auswärtigen Nebenwerkstätte betrauten Technischen Eisenbahnkontroleur etwas Anderes bestimmt ist.

§ 6.

(1.) In den Fällen, in welchen der Vorstand einer Werkstätteninspektion von dem Vorstande einer anderen Inspektion vertreten wird (§ 13 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn-Werkstätteninspektionen), kann dem Technischen Eisenbahnkontroleur die unmittelbare Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht, wie die Untersuchungen und Druckproben von Dampfkesseln u. dergl., dem Vorstande persönlich vorbehalten sind, verantwortlich übertragen werden.

(2.) Die alleinige Vertretung des Vorstandes einer Werkstätten- oder Maschineninspektion kann dem Technischen Eisenbahnkontroleur nur bei vorübergehenden kurzen Behinderungen des Vorstandes übertragen werden, und zwar hinsichtlich des Betriebsmaschinendienstes, sofern der Technische Eisenbahnkontroleur in diesem Dienste ausgebildet ist.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 29.

Geschäftsanweisung
für die
Eisenbahn-Kassenkontroleure.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

I. Dienstliche Stellung.

Der Eisenbahn-Kassenkontroleur ist dem Vorstande der Verkehrsinspektion zur Hülfeleistung namentlich bei den Kassenrevisionen zugetheilt.

§ 2.

(1.) Der dienstlich unmittelbare Vorgesetzte des Kassenkontroleurs ist der Vorstand der Verkehrsinspektion.

(2.) Der Kassenkontroleur kann innerhalb seines Geschäftsbereiches allen im Bezirke der Verkehrsinspektion dauernd oder vorübergehend beschäftigten mittleren und unteren Bediensteten — mit Ausnahme der zu den Bureaus der Inspektionen gehörigen Beamten — dienstliche Weisungen und Aufträge ertheilen, welchen Folge zu leisten ist.

(3.) Den Eisenbahn-Betriebskontroleuren und den Technischen Eisenbahnkontroleuren ist der Kassenkontroleur gleichgeordnet.

§ 3.

II. Geschäftsbereich.

Siehe Nr. 30. S. 373.

(1.) Der Kassenkontroleur hat die ihm vom Vorstande der Verkehrsinspektion aufgetragenen Kassenrevisionen und Kassenübergaben vorzunehmen, und zwar unter Beachtung der hierfür erlassenen, als Anhang beigefügten besonderen Dienstvorschrift (S. 373).

(2.) Außerdem kann der Kassenkontroleur vom Vorstande der Verkehrsinspektion zu sonstigen Revisionen bei den äußeren Dienststellen herangezogen werden, insbesondere zur Revision der Buch- und Geschäftsführung, der Güterböden, der Inventarien und Drucksachen, der Güter- besonders der Ausladezüge, des Packmeisterdienstes an den Personen- und Güterzügen, des Wagenumlaufs, sowie zu Fahrkartenrevisionen an den Personenzügen.

(3.) Die bei Vornahme der aufgetragenen Revisionen entdeckten Unregelmäßigkeiten hat der Kassenkontroleur durch Belehrung und Aufklärung thunlichst abzustellen, auch stets, abgesehen von solchen unerheblicher Art, dem Vorstande der Verkehrsinspektion mündlich anzuzeigen.

(4.) Zu einer selbständigen Aenderung bestehender Einrichtungen und Anordnungen ist der Kassenkontroleur nicht befugt. Hält er solche Aenderungen nach seinen Wahrnehmungen für zweckmäßig, so hat er hierüber dem Vorstande der Verkehrsinspektion mündlich Mittheilung zu machen.

(5.) Außerdem hat der Kassenkontroleur sich nach Möglichkeit an den Bureauarbeiten zu betheiligen. Die aus der Revisionsthätigkeit entspringenden Bureaugeschäfte hat er der Regel nach selbst zu erledigen.

§ 4.

III. Allgemeine Bestimmungen.

(1.) Wann die einzelnen Revisionen vom Kassenkontroleur vorzunehmen und welche Dienstreisen zu dem Ende auszuführen sind, bestimmt der Vorstand der Verkehrsinspektion.

(2.) Der Kassenkontroleur hat ein Tagebuch zu führen, aus dem Tag und Dauer der Reise sowie die vorgenommenen Revisionen hervorgehen müssen.

(3.) In dienstlichen Angelegenheiten hat der Kassenkontroleur stets mündlich mit dem Vorstande der Verkehrsinspektion zu verkehren.

(4.) Ein selbständiger dienstlicher Schriftwechsel des Kassenkontroleurs mit dem nachgeordneten Personale ist verboten.

§ 5.

Der Kassenkontroleur hat den Vorstand der Verkehrsinspektion in Abwesenheits- und Behinderungsfällen nach Bestimmung des Präsidenten der Eisenbahndirektion zu vertreten.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 30.

Dienstvorschrift

für die

Revision und Uebergabe der Stations- und Abfertigungskassen.

Inhaltsübersicht.

I. Revision der Kassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Besondere Bestimmungen.

C. Ueberschüsse und Kassendefekte.

II. Kassenübergaben.

III. Revisions- und Uebergabeverhandlung.

IV.

I. Revision der Kassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck der Kassenrevision.

Zweck der Revision einer Kasse ist die Feststellung, ob deren Verwaltung ordnungsmäßig ist und den bestehenden Bestimmungen entspricht. Sie ist daher stets eine unvermuthete, sofern sie nicht auf Antrag des Kassenverwalters oder aus Anlaß von Uebergaben erfolgt.

§ 2.

Revisionsbeamte.

(1.) Die Kassenrevision ist nach Anweisung der Eisenbahndirektion entweder vom Vorstande der Eisenbahn=Verkehrsinspektion auszuführen oder von diesem einem etatsmäßigen Beamten seines Bureaus, welchem die Befähigung hierzu von der Eisenbahndirektion ausdrücklich zuerkannt worden ist (Kassenkontroleur), zu übertragen. Außerdem können unvermuthete Revisionen durch die Mitglieder oder den Rechnungsdirektor der Eisenbahndirektion vorgenommen werden.

(2.) Bei der Revision größerer Kassen ist es zugelassen, dem Revisor einen oder mehrere geeignete Beamte zu seiner Unterstützung beizugeben, für deren Thätigkeit der Revisor jedoch voll verantwortlich bleibt.

§ 3.

Zahl, Umfang, Zeit und Verzeichniß der Revisionen.

(1.) Jede Stations= und Abfertigungskasse ist **mindestens** alle 2 Jahre dreimal einer **vollständigen Revision** zu unterziehen; doch kann nach Bestimmung des Vorstandes der Verkehrsinspektion eine dieser Revisionen entfallen, wenn infolge Wechsels in der Person des Kassenverwalters innerhalb einer Revisionsperiode eine mit Revision verbundene Kassenübergabe stattgefunden hat.

(2.) Außerdem haben die Revisionsbeamten so oft als möglich, mindestens alle 2 Jahre dreimal, festzustellen, ob der vorhandene Baarbestand mit dem buchmäßigen Sollbestande übereinstimmt, und ob der buchmäßige Sollbestand und der Gesammtbestand der Kasse nach Durchsicht der Bücher als richtig angenommen werden kann. Ueber solche **Baarrevisionen** sind, sofern erhebliche Abweichungen nicht vorliegen, lediglich Vermerke in dem bei der Verkehrsinspektion vorhandenen Verzeichniß der Revisionen zu machen. Werden dagegen erhebliche Abweichungen entdeckt, und diese nicht aufgeklärt, so ist nach Ermessen des Revisors sofort in eine vollständige Revision der Kasse einzutreten.

(3.) Auf die unter Ziffer 1 und 2 vorgeschriebene Mindestzahl der Revisionen können auch die vom Rechnungsdirektor oder einem sonstigen Kommissar der Eisenbahndirektion vorgenommenen Revisionen angerechnet werden; die etwaigen Verhandlungen oder Niederschriften hierüber sind der Verkehrsinspektion zur Eintragung in das Verzeichniß der Revisionen zuzusenden.

(4.) Die Zeit der Revisionen ist so zu wählen, daß sowohl in der Zahl der zwischenliegenden Monate als auch in den Monatsabschnitten — Anfang, Mitte, Ende — bei den einzelnen Revisionen ein Wechsel eintritt, damit auch in dieser Beziehung die Revision eine unvermuthete bleibt.

(5.) Ueber die stattgehabten Revisionen ist bei der Verkehrsinspektion ein Verzeichniß zu führen (Muster 1). In dieses Verzeichniß sind die vom Vorstande der Verkehrsinspektion selbst oder unter seiner Leitung vorgenommenen Revisionen mit blauer, die vom Rechnungsdirektor oder einem sonstigen Kommissar der Eisenbahndirektion vorgenommenen mit rother Dinte einzutragen.

Anlage 1.

(6.) Hat zugleich Uebergabe stattgefunden, so ist dies zu vermerken („Ueb.").

§ 4.

Verdacht der Veruntreuung.

(1.) Waltet der Verdacht einer Veruntreuung von Kassengeldern ob, so hat der Revisor vor oder während der Revision, soweit thunlich und nöthigenfalls telegraphisch, sich diejenigen Unterlagen, welche nach Lage des Einzelfalles zur sofortigen Feststellung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig sind, von den betheiligten Dienststellen, vornehmlich von der Eisenbahn-Hauptkasse und den Verkehrs-Kontrolen zu beschaffen. Handelt es sich um Revision einer Stationskasse, so kommt insbesondere das Abrechnungsbuch der Eisenbahn-Hauptkasse in Betracht, das nöthigenfalls einzusehen ist.

(2.) Finden die Ermittelungen vor der Revision statt, so sind sie so vorzunehmen, daß ihr Zweck geheim bleibt.

§ 5.

Revision mehrerer Kassen auf einer Station.

(1.) Diejenigen Kassen einer Station, welche von einem und demselben verantwortlichen Kassenverwalter verwaltet werden, sind stets zusammen zu revidiren; die Revision der Abfertigungskassen hat dabei gewöhnlich der Revision der Stationskasse voranzugehen.

(2.) Befinden sich dagegen auf einer Station getrennte Kassen, so ist Vorsorge zu treffen, daß einerseits die Revision jeder Kasse eine unvermuthete bleibt, und andererseits die Einzelkassen sich zur Verschleierung etwaiger Defekte nicht gegenseitig Hülfe leisten können.

§ 6.

Zuziehung von Revisionsbeamten der Anschlußbahnen.

(1.) Wenn für die auf Anschlußstationen befindlichen Kassen verschiedener Bahnverwaltungen gleichzeitige Revision vereinbart ist, so hat der Revisor über die Vornahme sich mit dem Revisionsbeamten der Nachbarbahn rechtzeitig zu verständigen.

(2.) Werden von Kassen des eigenen Bezirks auch Kassengeschäfte der Anschlußbahn wahrgenommen, so hat der Revisor den Revisionsbeamten der letzteren behufs Theilnahme an der Revision ebenfalls rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3.) Nimmt der Revisor der Anschlußbahn an der Revision nicht Theil, so ist die Revisionsverhandlung (§ 19), soweit sie die andere betheiligte Verwaltung betrifft, dieser von dem Vorstande der Verkehrsinspektion in Abschrift zur Prüfung zu übermitteln.

§ 7.

Revision der mit der Eisenbahnkasse verbundenen Postkasse.

Bei der gleichzeitig vorzunehmenden Revision einer mit einer Eisenbahnkasse verbundenen Postkasse ist nach dem zwischen der Staatseisenbahn- und der Postbehörde dieserhalb getroffenen Abkommen zu verfahren.

§ 8.

Aufnahme des Kassenbestandes.

(1.) Bei jeder Revision ist zuerst der Kassenbestand aufzunehmen. Zu diesem Zweck hat der Revisor beim Beginne der Kassenrevision sich zuvörderst die in baarem Gelde und in geldwerthen Belägen vorhandenen Bestände sowie möglichst gleichzeitig die über den Baarverkehr geführten Bücher und die über Ablieferungen und Auszahlungen vorhandenen Beläge vorlegen zu lassen. Einträge in diese Bücher dürfen, ehe sie mit dem Revisionsstrich versehen sind, nur noch unter Aufsicht des Revisors erfolgen. Nachdem unmittelbar hinter der letzten Eintragung der Revisionsstrich (§ 11) gezogen worden, ist vom Revisor in Gemeinschaft mit dem Kassenverwalter

und unter Hinzuziehung des etwa für die Kassenführung mitverantwortlichen zweiten Beamten der in baarem Gelde und in geldwerthen Belägen vorhandene Kassenbestand festzustellen. Sollte die Feststellung ausnahmsweise nicht sofort angängig sein, so sind die Bestände vom Revisor derart (vgl. Absatz 5) unter seine Obhut zu nehmen, daß eine Veränderung nicht vorgenommen werden kann.

(2.) Bei Vorlegung des Kassenbestandes ist vom Kassenverwalter zu versichern, daß er andere zur Kasse gehörige Gelder und geldwerthe Beläge nicht hinter sich habe, und ferner anzugeben, ob und welche Unterschiedsbeträge sich bei den von ihm vorgenommenen Selbstrevisionen gegen den Sollbestand ergeben haben und welche Beträge etwa von ihm aus eigenen Mitteln der Kasse zugelegt worden sind. Von dem Vorhandensein der hierüber vorgeschriebenen Vermerke in den Kassenbüchern hat sich der Revisor Ueberzeugung zu verschaffen.

(3.) Bei der Feststellung des baaren Geldes ist das zu Päckchen vereinigte Papiergeld stets nachzuzählen. Geldrollen und Geldbeutel dürfen nur dann mit den darauf angegebenen Summen als richtig angenommen werden, wenn sie von anderen öffentlichen Kassen vorschriftsmäßig gefertigt, die Siegel deutlich ausgeprägt und sowohl Umhüllung wie Siegelverschluß völlig unversehrt sind. Rollen und Beutel dagegen, welche der Kassenverwalter selbst gefertigt hat, sind, soweit sie Silber-, Nickel- und Kupfermünzen enthalten, stichweise, sofern sie Gold enthalten, aber sämmtlich zu öffnen und durch Nachzählen des Geldes auf ihren Inhalt zu prüfen, wenn nicht etwa durch Feststellung des Gewichts die zweifellose Richtigkeit anzunehmen ist. Auch ist vom Revisor auf das Vorhandensein von Geld zu achten, dessen Annahme wegen Unechtheit, Beschädigung u. s. w. verboten ist.

(4.) Die vom Kassenverwalter vorgelegten geldwerthen Beläge sind sorgfältig auf ihre Echtheit zu prüfen. Ergeben sich hierbei irgend welche Bedenken, so sind sie sofort durch Rückfrage bei den Geldempfängern und nöthigenfalls bei der Stelle, welche die Anweisung ertheilt hat, zu beheben. Ist dies dem Revisor nicht möglich, so hat er den Sachverhalt in der Revisionsverhandlung (§ 19) darzulegen, der letzteren die betreffenden Beläge beizufügen und über diese dem Kassenverwalter eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

(5.) Die Summe der geprüften und festgestellten Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Belägen ist sofort in der Revisionsverhandlung vom Revisor zu verzeichnen und vom Kassenverwalter durch Unterschrift anzuerkennen, über die Beläge ist erforderlichen Falls eine besondere Nachweisung anzufertigen. Darauf sind die geldwerthen Beläge und der festgestellte Bestand an baarem Gelde vom Revisor in Gemeinschaft mit dem Kassenverwalter unter Verschluß zu nehmen und dem letzteren erst dann wieder zur freien Verfügung zu überlassen, nachdem das Revisionsgeschäft, soweit der Kassenbestand in Frage kommt, beendet, also das Soll der Kasse festgestellt ist. Der gemeinschaftliche Verschluß ist zweckmäßig dadurch zu erreichen, daß die Aufbewahrung der Bestände im Tresor erfolgt, der Revisor den Schlüssel zu diesem und der Kassenverwalter den zur äußeren Thür des Geldschrankes an sich nimmt.

Anlage 5.

(6.) Es soll indeß zur Vermeidung von Stockungen im Geschäftsverkehr der Kassen mit dem Publikum gestattet sein, angemessene Beträge des festgestellten Baarbestandes — in der Regel eine Handkasse für die nächstfälligen kleinen Zahlungen — sogleich freizugeben. Größere Zahlungen an Privatpersonen sind bis zur Beendigung der Revision zu verschieben, es sei denn, daß in dem betreffenden Zahlungsbelage der Revisionstag als Zahlungstag oder als Endtermin bestimmt ist oder sonstige Gründe für die alsbaldige Zahlung vorliegen. In diesem Falle darf der Revisor die Zahlung unter seiner Aufsicht zulassen.

(7.) Bei den am Reichsbankgiroverkehr betheiligten Kassen hat der Revisor gleichzeitig mit dem vorgefundenen Kassenbestande auch das Girokontogegenbuch und die Checks zu prüfen und festzustellen, ob der Giroverkehr innerhalb der von der Eisenbahndirektion gezogenen Grenzen stattgefunden hat, ob der Stamm der Checks mit den Eintragungen im Girogegenbuche und mit den Buchungen im Kassenjournal oder Nebenbuch übereinstimmt, sowie ob die Ueberweisungen oder Abhebungen auf Girokonto rechtzeitig erfolgt und sofort zur Buchung gelangt sind. Das Giro-

gegenbuch und die Checks sind ebenfalls gemeinsam mit dem Kassenverwalter unter Verschluß zu nehmen.

(8.) Findet der Revisor bei Feststellung des Kassenbestandes die Ablieferung an die zuständige Kasse im Rückstande, so hat er nach seinem Ermessen die rückständige Ablieferung unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen. Erfolgt eine solche Ablieferung an die Eisenbahn-Hauptkasse, so ist sie in der Revisionsverhandlung (§ 19) — behufs Bestätigung durch die Eisenbahn-Hauptkasse — besonders hervorzuheben.

(9.) Die Revisionen sind in der Regel so zeitig zu beginnen und, soweit der Kassenbestand in Frage kommt — also in Betreff der Festsetzung des Solls —, so zu fördern, daß am Nachmittage desselben Tages gegen 5—6 Uhr die Kasse dem Kassenverwalter wieder überlassen werden kann.

(10.) Ist der Umfang der Kasse ein derartiger, daß die Feststellung des Solls selbst unter Hinzuziehung von Hilfsbeamten (vergl. § 2) nicht bis zu diesem Zeitpunkte möglich ist, so hat der Revisor nach seinem Ermessen die Ablieferung des Kassenbestandes gemäß Absatz 8 zu veranlassen.

§ 9.

Prüfung der beim Beginne der Revision zur Absendung bereit liegenden Gelder.

Liegen beim Beginne der Revision Gelder zur Absendung verpackt bereit, so hat, wenn die Absendung nicht unter Aufsicht des Revisors erfolgen kann, nochmalige Oeffnung und Inhaltsprüfung stattzufinden. Handelt es sich hierbei um Ablieferungen an die Eisenbahn-Hauptkasse, von welchen diese bereits benachrichtigt ist, so hat der Revisor dafür zu sorgen, daß der Abgang noch mit dem hierfür bestimmten Zuge erfolgt.

§ 10.

Prüfung der pünktlichen Ablieferung.

Bei allen Revisionen hat der Revisor sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob das verfügbare Geld nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften pünktlich an die zuständige Kasse zur Ablieferung gelangt ist. Festgestellte Zuwiderhandlungen und Versäumnisse sind in der Revisionsverhandlung (§ 19) zu vermerken.

§ 11.

Revisionsvermerk in den Büchern.

Die Bücher sind vom Revisor durch einen deutlichen, mit Tinte zu ziehenden Revisionsstrich abzuschließen und unter oder neben diesem mit dem Revisionsvermerk zu versehen (R. 8./2. L.). Die nachgeprüften Posten und Beläge sind durch Anhaken oder Namenszug zu kennzeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 12.

Stationskassen.

(1.) Nach Aufnahme der Kassenbestände ist das Kassen-Journal für alle noch nicht abgeschlossenen Monate in sämmtlichen Spalten aufzurechnen und der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln. Sodann ist die Revision des Journals und der sonstigen Bücher seit der letzten Kassenrevision in folgender Weise zu bewirken.

(2.) Bezüglich der abgeschlossenen Monate sind die Endergebnisse des Kassen-Journals mit den von der Eisenbahn-Hauptkasse festgestellten und anerkannten Kassenauszügen zu vergleichen; einer Prüfung der Einzelposten bedarf es der Regel nach nur, wenn besondere Umstände (Verdacht der Veruntreuung u. s. w.) dem Revisor es nothwendig erscheinen lassen. Stets ist jedoch auch darauf zu achten, ob die Schlußablieferungen an und aus der Stationskasse dem Betrage und der Zeit nach ordnungsmäßig erscheinen.

(3.) Ist der Kassenauszug eines abgeschlossenen Monats noch nicht zur Stationskasse zurückgelangt, so kann die Einzelprüfung dieses Monats im Sinne zu 2 gleichfalls entfallen; in den

Kassenabschluß sind jedoch die Gesammtsummen der Einnahmen und Ausgaben dieses Monats aufzunehmen.

(4.) Bezüglich der nicht abgeschlossenen Monate ist das Kassen=Journal nebst den etwa geführten Nebenbüchern sowohl in rechnerischer Beziehung, als auch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften dahin zu prüfen, ob darin die zur Kasse geflossenen Einnahmen und die aus dieser geleisteten Ausgaben sämmtlich bestimmungs= und ordnungsmäßig gebucht sind.

(5.) Stets ist festzustellen, ob die Endsummen der Einnahmen aus den einzelnen Verkehrszweigen mit denen der Ablieferungen der einzelnen Abfertigungsstellen nach Ausweis der von diesen geführten Bücher (Fahrgeld=Einnahmebuch, Gepäck=Einnahmebuch, Abrechnungsbuch) übereinstimmen.

(6.) Durch umfangreiche Stichproben sind ferner die Einzelposten dieser Einnahmen dahin zu prüfen, ob die Ablieferungen der Abfertigungsstellen pünktlich bewirkt, die Quittungen der Stationskasse ordnungsmäßig ertheilt und die Vereinnahmungen seitens der Stationskasse sofort erfolgt sind.

(7.) Die Einnahmen für Privat=Depeschen sind auf Grund der besonderen Verrechnungsbücher der Station zu prüfen.

(8.) Bei Feststellung des Erlöses für die verkäuflichen Drucksachen ist die ordnungsmäßige Führung des vorgeschriebenen Einnahme= und Ausgabebuches und stichweise auch die Uebereinstimmung des Istbestandes mit dem Sollbestande der Drucksachen zu prüfen. Abweichungen sind in der Revisionsverhandlung zu vermerken.

(9.) Die verschiedenen Einnahmen sind auf Grund der hierüber vorliegenden Aufträge festzustellen.

(10.) Hierbei ist auch darauf zu achten, ob die der Stationskasse aufgegebene einmalige oder fortlaufende Einziehung von Geldern richtig und pünktlich erfolgt ist und ob die Einnahmen sogleich nach ihrer Einzahlung bezw. den Fälligkeitsterminen Buchung gefunden haben.

(11.) Von der richtigen und unverzögerten Vereinnahmung der von der Eisenbahn=Hauptkasse an die Stationskasse überwiesenen Vorschüsse hat der Revisor sich durch Vergleichung der betreffenden Buchungen mit den bei der Stationskasse befindlichen zweiten Ausfertigungen der Vorschuß=Gesuche zu überzeugen.

(12.) Die Einnahmen an durchlaufenden Geldern sind auf Grund der in der Stationskasse vorhandenen Unterlagen, als Schreiben der betreffenden Kassen, Einzahlungsscheine der Einzahler u. s. w. zu prüfen. Zutreffendenfalls ist zu prüfen, ob die der Stationskasse zur Uebermittelung an die Hauptkasse zugegangenen Baarablieferungen anderer Stationskassen sofort bei der Reichsbank eingezahlt und die im Auftrage der Hauptkasse an andere Stationskassen zu zahlenden Vorschüsse diesen rechtzeitig übermittelt worden sind. Ferner ist zu prüfen, ob über die bei der Stationskasse eingezahlten Kautionsbeträge das vorgeschriebene Kautionsregister ordnungsmäßig geführt wird und die Kautionsbeträge in dem Baarbestande und in den abgelieferten Beträgen vollständige Deckung finden. Ist der Stationskasse die Verwaltung der Spargroschen der Werkstattslehrlinge übertragen, so ist darauf zu achten, daß die abgezogenen Spargroschen pünktlich in Einnahme gebucht und bei der Sparkasse zur Einzahlung gelangt, sowie daß die Sparbücher sämmtlich vorhanden sind und sicher aufbewahrt werden; durch Aufrechnung der nach den Sparbüchern eingezahlten Beträge, ausschließlich der zugeschriebenen Sparzinsen, ist festzustellen, ob die nach dem Kassen=Journal vereinnahmten Spargroschen mit den Einzahlungen genau übereinstimmen.

(13.) Die Prüfung der Einnahmen hat sich des Weiteren auch auf die Einzahlungen in fremder Währung und auf deren Uebereinstimmung mit den Büchern der Abfertigungsstellen zu erstrecken.

(14.) Liefert eine der Station benachbarte Abfertigungsstelle (Haltestelle, Haltepunkt, Bahnagentur) ihre Einnahmen an die Stationskasse ab, so ist vom Revisor stets die richtige Vereinnahmung dieser Ablieferungen in der Weise zu prüfen, daß er entweder gleichzeitig die Kasse der Abfertigungsstelle revidirt, persönlich bei dieser die

zurückgesandten Ablieferungsscheine einsieht oder in sonst geeigneter Weise die Höhe der Ablieferungen feststellt.

(15.) Die in den Ablieferungen an die zuständige Eisenbahn=Hauptkasse und in der Auszahlung der durchlaufenden Gelder bestehenden Ausgaben des Kassen=Journals sind auf Grund der quittirten Ausgabebeläge zu prüfen.

(16.) Soweit über die Ablieferungen an die Eisenbahn=Hauptkasse von dieser die quittirten Ablieferungsscheine an die Stationskasse noch nicht zurückgelangt sind, soll einstweilen die Quittung des Packmeisters im Quittungsbuch über Geld= und geldwerthe Sendungen oder die Empfangsbestätigung der Vermittelungsstelle oder, wenn die Ablieferung durch Vermittelung der Reichsbank erfolgt ist, die Quittung der letzteren gelten. Solche Ablieferungen sind aber in der Revisionsverhandlung unter Angabe des Sollmonats, der Nummer, des Datums und des Betrages der Ablieferungsscheine besonders und einzeln zu vermerken. Dasselbe gilt auch von den Belägesendungen an andere Eisenbahn=Hauptkassen, wenn deren Quittung noch nicht zurückgelangt ist.

(17.) Bei Prüfung der Ausgaben des Kassen=Journals ist nicht allein auf die Uebereinstimmung der Geldbeträge, sondern auch auf die Uebereinstimmung aller anderen Eintragungen — Datum, Nummer des Ablieferungsscheines u. s. w. — mit den Angaben der Ausgabebeläge zu achten.

(18.) Die Ausgabebeläge selbst sind sorgfältig auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und bestimmungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Erscheint ein Belag wegen älteren Datums, Rasuren, Durchstreichungen u. s. w. verdächtig, so ist er erst dann als richtig anzuerkennen, wenn die vorzunehmenden Ermittelungen die Richtigkeit ergeben. Vorschriftswidrige Beschaffenheit der Beläge ist in jedem Falle in der Revisionsverhandlung zu vermerken.

(19.) Die Prüfung der Ausgaben ist auch auf die Ablieferungen in fremder Währung auszudehnen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die vereinnahmten fremdländischen Zahlmittel unverkürzt an die Eisenbahn=Hauptkasse abgeliefert worden sind. Hierbei ist bis zum Zeitpunkte der letzten Revision zurückzugehen.

(20.) Im Anschluß an die Feststellung der Ausgaben ist auch darauf zu sehen, ob die Eintragung der einmaligen und fortlaufenden Zahlungsaufträge in der durch die Stationskassen=Ordnung vorgeschriebenen Weise vollständig erfolgt ist.

(21). Nach Beendigung der Revision ist ein Kassenabschluß (Muster 4) aufzustellen, in welchen alle Sollmonate aufzunehmen sind, für welche der von der Eisenbahn=Hauptkasse anerkannte Kassenauszug noch nicht vorliegt. (vgl. Ziffer 3.) Anlage 4.

§ 13.

Fahrkarten=kassen.

(1.) Nach Aufnahme des vorhandenen Kassenbestandes und nachdem unter Aufsicht des Revisors der Erlös für die seit dem letzten Tagesabschluß verkauften Fahrkarten festgestellt ist, ist aus dem abgeschlossenen Fahrgeldeinnahmebuche der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln.

(2.) Alsdann hat der Revisor nach Muster 2 eine Nachweisung der von der Fahrkarten=Ausgabestelle am 1. des Revisions=Monats im Fahrkarten=Ausgabebuch geführten und der am Tage der Revision in Uebereinstimmung mit dem Fahrkarten=Ausgabebuche im Schalter vorgefundenen Bestandsnummern zu fertigen. Hierbei darf sich der Revisor von keinem der betheiligten Beamten helfen lassen; erforderlichenfalls sind dazu Beamte aus anderen Dienstzweigen heranzuziehen. Am Schlusse der Nachweisung sind die sonstigen Belastungen (Zusammenstellbare Fahrscheinhefte, Zeit= und Schülerkarten u. s. w.) sowie die etwaigen Gutschriften (für Erstattungen u. s. w.) einzeln aufzuführen. Anlage 2.

(3.) Ueber die verstempelten und zu halben Preisen verkauften Fahrkarten ist von der Fahrkarten=Ausgabestelle eine besondere Nachweisung nach Stationen, Gattung, Klasse und

Stückzahl zu fertigen. Die Richtigkeit derselben hat der Revisor nach den vorhandenen Fahrkarten und Abschnitten und nach dem Fahrkarten=Ausgabebuche festzustellen.

(4.) Nach Fertigstellung der Nachweisungen zu 2 und 3 hat die Fahrkarten=Ausgabestelle auf Grund des Fahrkarten=Ausgabebuches eine Berechnung des im laufenden Monat bis zur Revision erzielten Gesammterlöses nach Muster 3 aufzustellen und diese Berechnung stationsweise mit dem aufgerechneten Fahrkarten=Ausgabebuche und im Ganzen mit dem aufgerechneten Fahrgeld=Einnahmebuche abzustimmen. Vorgefundene Abweichungen sind anzugeben und aufzuklären. Der Revisor hat die Berechnung nachzuprüfen und bei etwaigen geringen Abweichungen zu ermessen, ob von weiterer Aufklärung abgesehen werden kann.

Anlage 3.

(5.) Der Revisor hat ferner zu prüfen:

a) ob die Endsummen der im Fahrgeld=Einnahmebuche nachgewiesenen monatlichen Einnahmen mit denen der entsprechenden Einnahmen des Stationskassen=Journals oder des Nebenbuches übereinstimmen;

b) ob die einzelnen Tageseinnahmen bestimmungsmäßig täglich an die Stationskasse abgeliefert und von dieser übereinstimmend mit der ertheilten Quittung vereinnahmt sind;

c) ob das Fahrkarten=Ausgabebuch und das Fahrgeld=Einnahmebuch richtig geführt sind und mit einander übereinstimmen;

d) ob die Fahrkarten vorschriftsmäßig aufbewahrt werden.

(6.) Die Prüfung zu a darf sich auf die nicht abgeschlossenen Monate, die Prüfung zu b auf Stichprochen und die zu c auf Stichproben des laufenden Monats beschränken.

(7.) Außerdem ist durch Stichproben zu prüfen, ob die Zahl der Fahrkarten, die sich durch Vergleichung der am Revisionstage zum Verkauf aufliegenden niedrigsten Nummern mit der aus der Monatsrechnung und den zurückgegebenen zweiten Ausfertigungen der Bedarfslisten zu ersehenden höchsten Nummer ergiebt, vorhanden ist. Die einzelnen Fahrkartenpäckchen sind hierbei hinsichtlich der Unversehrtheit der Verpackung, die im Schalter aufliegenden Fahrkarten hinsichtlich ihrer Vollzähligkeit, Gültigkeit und richtigen Nummerfolge zu prüfen. Ob und inwieweit diese Stichproben vorgenommen sind, hat der Revisor in der Nachweisung der Bestandsnummern unter Spalte Bemerkungen durch Angabe der Klasse und der höchsten Nummer (III 400) zu vermerken.

(8.) Liefert die Fahrkartenkasse ihre Einnahmen unmittelbar an die Eisenbahn=Hauptkasse ab, so hat der Revisor die nachgewiesenen Ablieferungen auf Grund der quittirten Ausgabeläge u. s. w. nach den für die Stationskassen maßgebenden Bestimmungen zu prüfen.

(9.) Nach Beendigung der Revision ist ein Kassenabschluß (Muster 4) aufzustellen, in welchen außer dem laufenden Monat auch die noch nicht abgeschlossenen Vormonate aufzunehmen sind.

§ 14.

Gepäckkassen.

(1.) Nach Aufnahme des Kassenbestandes und nachdem unter Aufsicht des Revisors der Erlös aus den noch nicht in Einnahme gebuchten Abfertigungsposten festgestellt ist, ist aus dem abgeschlossenen Gepäckeinnahmebuche der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln.

(2.) Außerdem ist bei Revision derjenigen Gepäckkassen, welche aus der Abfertigung auf Beförderungsschein Einnahmen für Rechnung der Güterkasse einheben, das Soll der an diese Kasse noch nicht abgelieferten bezüglichen Einnahmen aus den Stämmen der Beförderungsscheine u. s. w. unter gleichzeitiger Prüfung des Empfangsbescheinigungsbuches zu ermitteln. (Vergl. § 61 Abs. 2 der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften.)

(3.) Sodann hat der Revisor zu prüfen:

a) ob das im Gepäckeinnahmebuche nachgewiesene Einnahmesoll des laufenden Monats nach Ausweis der dieses Soll bestimmenden Unterlagen (der Gepäck= und Expreßgutscheine, der Scheine über Aufbewahrung von Handgepäck u. s. w.) richtig ist;

b) ob die Endsummen der im Gepäckeinnahmebuche nachgewiesenen Einnahmen mit denen der entsprechenden Einnahmen des Stationskassenjournals oder des Nebenbuches übereinstimmen;
c) ob die einzelnen Tageseinnahmen bestimmungsmäßig täglich an die Stationskasse abgeliefert und von dieser übereinstimmend mit der ertheilten Quittung vereinnahmt sind;
d) ob die nächst vorliegenden Nummern der im Bestande befindlichen Gepäck= 2c. Scheine an die zuletzt verbuchten Nummern sich anschließen;
e) ob die Gepäck= 2c. Scheine vorschrifts= und ordnungsmäßig aufbewahrt werden;
f) bei denjenigen Gepäckkassen, welche aus der Abfertigung auf Beförderungsschein Einnahmen für die Güterkasse einheben: ob die Ablieferung dieser Einnahmen an die Güterkasse bestimmungsmäßig, insbesondere pünktlich erfolgt ist, und ob die Eintragungen im Empfangsbescheinigungsbuche mit den Vereinnahmungen der Güterkasse übereinstimmen.

(4.) Die Prüfung zu b darf sich auf die noch nicht abgeschlossenen Monate, die Prüfung zu c auf Stichproben derselben beschränken.

(5.) Liefert die Gepäckkasse ihre Einnahmen unmittelbar an die Eisenbahn=Hauptkasse ab, so hat der Revisor die nachgewiesenen Ablieferungen auf Grund der quittirten Ausgabebeläge u. s. w. nach den für die Stationskassen maßgebenden Bestimmungen zu prüfen.

(6.) Nach Beendigung der Revision ist ein Kassenabschluß (Muster 4) anzufertigen, in welchen außer dem laufenden Monat auch die noch nicht abgeschlossenen Vormonate aufzunehmen sind.

(7.) Bei der Revision vorgefundene Depositen sowie Einnahmen, welche durch das Einnahmebuch nicht nachgewiesen sind, sind im Kassenabschluß zum Soll zu stellen.

§ 15.

Güterkassen.

(1.) Nach Aufnahme des Kassenbestandes hat der Revisor aus dem abgeschlossenen Baarkassenbuche den buchmäßigen Kassenbestand zu ermitteln. In welchem Umfange die richtige Führung des Baarkassenbuches nachzuprüfen ist, hat der Revisor zu ermessen.

(2.) Die weitere Revision ist in der Regel damit zu beginnen, daß diejenigen Beträge ermittelt und in der Revisionsverhandlung (§ 19) oder einer dieser beizufügenden besonderen Nachweisung verzeichnet werden, welche aus der Kasse verauslagt worden, ihr zur Last stehen, aber noch nicht erstattet oder zur Gutschrift gelangt sind. Hierher gehören:
a) Baarauslagen an Porto, Telegraphengebühren, Reparaturkosten u. s. w., welche noch nicht durch Nachnahme gedeckt oder welche behufs Einziehung auf die Frachtbriefe gesetzt sind;
b) diejenigen Frachtbriefe, zu welchen die Güter noch lagern oder mit welchen die Empfänger in den Stundungskonten noch nicht belastet sind. Der Revisor hat sich hierbei von der ordnungsmäßigen Führung des Restenkontos zu überzeugen sowie mindestens stichweise festzustellen, ob die zu den lagernden Frachtbriefen gehörigen Güter auf den Güterböden oder in den Wagen wirklich vorhanden sind. Frachtbriefe mit hohen Beträgen sind hierbei mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Lagern die Güter schon längere Zeit, so ist auf die Ursache einzugehen.
c) die weiterzukartirenden Frachtbriefe sowie die weiter= oder zurückzukartirenden Frankatur=Rechnungen;
d) zurückgekehrte Frankatur=Rechnungen, welche im Frankatur=Depositenbuche noch nicht in Ausgabe gebucht sind.

(3.) Bei Prüfung der Bücher ist bis zu demjenigen Monat zurückzugehen, welcher auf Grund der Sollfestsetzung der Verkehrskontrole zuletzt abgerechnet und abgeschlossen worden ist. Hat

seitdem bereits eine Revision oder Uebergabe stattgefunden, so ist die Prüfung von dem Zeitpunkte der letzteren ab vorzunehmen.

(4.) Der Feststellung des Abrechnungsbuches hat die Feststellung der damit im Zusammenhange stehenden Grundbücher, nämlich des Frankatur-, Nachnahme- und des Empfangskontrolbuches sowie des Nebengebührenbuches voranzugehen.

(5.) Soweit seit dem im Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte Rechnung gelegt ist, darf sich die Prüfung auf die Feststellung der Uebereinstimmung der Bücher in sich und mit dem Abrechnungsbuche beschränken.

(6.) Die Buchungen der anderen Monate sind nach Maßgabe der nachstehend gegebenen Anleitung zu prüfen, wobei es dem sachverständigen Ermessen des Revisors überlassen bleibt, ob und inwieweit die Prüfung auf alle Posten auszudehnen ist oder eine nur theil- oder stichweise Ausführung der Prüfung und Feststellung ausreichend erscheint.

(7.) Die Eintragungen des Frankaturbuches sind auf Grund der Stammfrachtkarten festzustellen und aufzurechnen, sowie mit dem Baarkassenbuche und den Stundungskonten dahin zu vergleichen, ob die baar zur Kasse geflossenen Beträge mit der Spalte „Frankaturen" des ersteren und die gestundeten Frankaturen mit den Gutschriften der letzteren übereinstimmen.

(8.) Das Empfangskontrolbuch ist im „Soll" und „Haben" abzuschließen und aufzurechnen. Das „Soll" ist nach den bei der Abfertigungsstelle noch vorhandenen Frachtkarten, das „Haben" aber dahin zu prüfen, ob es sowohl mit den zu Grunde liegenden Verrechnungskarten, als auch, soweit Stundungen in Betracht kommen, mit der Belastung in den betreffenden Stundungskonten übereinstimmt.

(9.) Bei der Prüfung des Empfangskontrolbuches ist auch, falls es im Verlaufe der Revision nicht schon geschehen, eine Vergleichung der Verrechnungskarten mit dem Baarkassenbuche vorzunehmen.

(10.) Die nicht durch Frachtkarten verrechneten Nebengebühren sind durch Aufrechnen des Nebengebührenbuches festzustellen. Der Revisor hat sich dabei möglichst auch davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Vereinnahmung der Nebengebühren regelmäßig erfolgt ist. Findet es sich, daß Nebengebühren gar nicht oder nur auffallend selten vereinnahmt worden sind, so ist darüber der Kassenverwalter zu hören und seine Erklärung in die Revisionsverhandlung aufzunehmen.

(11.) Hinsichtlich der Nachnahmen ist festzustellen, ob und inwieweit die im Nachnahmebuche gebuchten Beträge nach Ausweis der Quittungen baar gezahlt oder nach Ausweis der Ueberweisungskarten (Vorfrachten u. s. w.) und des Empfangskontrolbuches durch Gegenbelastung ausgeglichen oder endlich in den Stundungskonten zur Gutschrift gelangt sind. Hohe Nachnahmebeträge sind auf ihre Rechtmäßigkeit und die Nachnahmequittungen auf ihre Echtheit und Ordnungsmäßigkeit mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

(12.) Für die abgeschlossenen Monate bedarf es auch der Feststellung, ob die bei der Abrechnung des betreffenden Monats noch nicht abgehobenen Nachnahmen in das Depositen- und Vorschußbuch in Einnahme übertragen worden sind.

(13.) Demnächst ist zu ermitteln, welche Beträge von den im Kassenabschluß (Abs. 31) zur Gutschrift kommenden Nachnahmen noch nicht baar gezahlt oder durch Gegenbelastung noch nicht ausgeglichen sind. Diese Beträge sind vom Revisor in den Büchern kenntlich zu machen, auch ist über dieselben in der Regel ein besonderer Auszug zu fertigen.

(14.) Nach Prüfung der Grundbücher (Abs. 4—13) ist festzustellen, ob aus diesen die Belastungs- und Gutschriftssummen richtig und bestimmungsmäßig in das Abrechnungsbuch übertragen worden sind. Für die seit dem letzten Tagesabschluß bis zur Vornahme der Revision in den Grundbüchern gebuchten Belastungen und Gutschriften ist die Uebertragung in das Abrechnungsbuch zu veranlassen, welches alsdann in seinen Endergebnissen mit den Grundbüchern übereinstimmen muß.

(15.) Die Ablieferungen an die Stationskasse sind auf Grund der Quittungen und außerdem durch Vergleichung mit den Buchungen der Stationskasse festzustellen. Ob die Endsummen der im Abrechnungsbuche nachgewiesenen Ablieferungen mit denen der entsprechenden

Einnahmen des Stationskassenjournals oder des Nebenbuches übereinstimmen, ist für die noch nicht abgeschlossenen Monate stets zu prüfen.

(16.) Liefert die Güterkasse ihre Einnahmen unmittelbar an die Eisenbahn=Hauptkasse ab, so hat der Revisor die nachgewiesenen Ablieferungen auf Grund der quittirten Ausgabebeläge u. s. w. nach den für die Stationskassen maßgebenden Bestimmungen zu prüfen.

(17.) Des Weiteren hat sich die Prüfung des Abrechnungsbuches auch darauf zu erstrecken, ob für die seit der letzten Revision verflossenen, von der Verkehrskontrole festgestellten Sollmonate die Zu= und Absetzungen am Fuße des Abrechnungsbuches richtig eingetragen sind und bei der Erfüllung des Solls gegenüber der Stations= oder Hauptkasse (vergl. Abs. 15 u. 16) Berück= sichtigung gefunden haben.

(18.) Im Anschluß hieran ist auf Grund der Aenderungsnachweisungen der Verkehrskontrole noch im Besonderen festzustellen, ob die einzelnen Zu= und Absetzungen durch Einziehung oder Rückzahlung erledigt oder in das Depositen= und Vorschußbuch eingetragen worden sind.

(19.) Die Stundungskonten der Anschlußbahnen sind namentlich dahin zu prüfen, ob die für ihre Führung und Begleichung erlassenen Bestimmungen beachtet worden sind. Die fest= gestellten Saldi bedürfen der Bestätigung der Anschlußbahn.

(20.) Die Konten der Stundungsnehmer bedürfen der Prüfung, ob sie sich mit den Grundbüchern und mit dem Baarkassenbuch in Uebereinstimmung befinden.

(21.)[1] Ferner ist zu prüfen, ob eine Ueberschreitung der zulässigen Höhe der Stundungssumme vorgekommen und ob die Begleichung, soweit sie bei der Güterkasse stattzufinden hat, stets recht= zeitig erfolgt ist. Lassen besondere Umstände es geboten erscheinen, die festgestellten Saldi von den Stundungsnehmern bestätigen zu lassen, so hat der Revisor, sofern die Stundungsnehmer am Orte der Kasse wohnen, diese Bestätigung selbst herbeizuführen, anderenfalls aber nachträg= lich zu veranlassen.

(22.) Die im Konto des Rollfuhrmannes vorhandenen Rückstände sind auf Grund der ihm ertheilten Quittungen, der Rollkarte und des Empfangskontrolbuches festzustellen. Auch ist vom Revisor zu prüfen, ob der Rollfuhrmann die eingezogenen Beträge rechtzeitig abliefert.

(23.) Im Kassenabschluß (Abs. 31) sind die Stundungskonten einzeln aufzuführen. Reicht dazu der Raum des Formulars nicht aus, so ist eine besondere Nachweisung als Anlage zur Revisionsverhandlung aufzustellen und daraus die Gesammtsumme der gestundeten Frachten in den Abschluß zu übernehmen.

(24.) Die Prüfung des Frankatur=Depositenbuches hat sich auf die richtige Buchung der eingezahlten, zurückkartirten, nacherhobenen und zurückgezahlten Beträge zu erstrecken und ist auf Grund der Frankatur=Rechnungen und der Abrechnungs=Anerkenntnisse der Versender zu be= wirken.

(25.) Bei Prüfung des Depositen= und Vorschußbuches ist die Rechtmäßigkeit der Buchungen und Zahlungen nach den vorhandenen Belägen (vorläufigen Berichtigungsanzeigen der Verkehrskontrole u. s. w.) und den Quittungen festzustellen, soweit dies nicht schon bei Fest= stellung der Nachnahmen und bei Prüfung der Erledigung der Aenderungsnachweisungen der Verkehrskontrole (vgl. Abs. 18) geschehen ist.

(26.) Auch hat der Revisor sich davon zu überzeugen, ob die vierteljährliche Uebertragung der offenen Depositen und Vorschüsse auf den neuen Monat richtig bewirkt worden ist.

(27.) Alle Beträge, welche im Frankatur=Depositenbuch und im Depositen= und Vorschußbuch bei der Revision noch offen stehen, sind vom Revisor in den Büchern kenntlich zu machen. Ob über dieselben ein besonderer Auszug zu fertigen ist, hat der Revisor zu ermessen.

(28.) Der Revisor hat sich ferner davon zu überzeugen, ob die Monatsrechnungen ordnungsmäßig geführt sind, und durch Stichproben festzustellen, ob sie sich mit den Buchungen in Uebereinstimmung befinden.

(29.) Einer besonderen Prüfung ist auch zu unterwerfen, ob die im Empfange eingegangenen Frachtkarten und die im Versande erhobenen Frankatur= ꝛc. Beträge rechtzeitig zum Soll gestellt

sind. Zu dem Ende sind die Tagessummen des Abrechnungsbuches daraufhin durchzusehen, ob sie dem Betrage und der Zeit nach ordnungsmäßig erscheinen; im laufenden Monat sind ferner bezüglich einzelner, besonders bezüglich hoher Posten Stichproben durch Feststellung der wirklichen Ausgabe (nach Stammfrachtkarte, Ladeliste 2c.) und des wirklichen Eingangs (nach dem Avise, der Entladeliste 2c.) vorzunehmen, auch die Monatsrechnungen stichweise auf die ununterbrochene Nummernfolge der Frachtkarten zu prüfen; für den laufenden Tag empfiehlt es sich weiter, die Nummern der eingegangenen Wagen aus den Wagennotizbüchern der Station oder durch besondere Aufnahme festzustellen und ganz oder theilweise mit den Einträgen in den Verrechnungskarten zu vergleichen.

(30.) Liefert eine der Station benachbarte Abfertigungsstelle (Haltestelle, Haltepunkt, Bahnagentur) ihre Einnahmen an die Güterkasse ab, so ist die richtige Vereinnahmung dieser Ablieferungen in der im § 12 Abs. 14 hinsichtlich der Stationskassen vorgeschriebenen Weise festzustellen.

(31.) Nach beendeter Revision ist ein Kassenabschluß (Muster 4) aufzustellen, in welchen außer dem laufenden Monat auch die noch nicht endgültig abgeschlossenen Vormonate aufzunehmen sind.

§ 16.

Haltestellen.

(1.) Die Kassen= und Buchführung der Haltestellen ist nach denselben Gesichtspunkten zu revidiren, welche für die Revision der auf den Stationen befindlichen Kassen maßgebend sind. Für die Revisionsabschlüsse sind ebenfalls Formulare nach den anliegenden Mustern zu verwenden. Eine Aenderung derselben ist nur insoweit gestattet, als die in formeller Beziehung zum Theil abweichend gestaltete Buchführung es erfordert.

(2.) Zur Feststellung der Ablieferungen an die Mutterstation ist außer den Quittungen auch die Vereinnahmung bei der Mutterstation selbst einzusehen, soweit dies thunlich ist oder ein Verdacht gegen die Richtigkeit der Quittungen vorliegt.

(3.) In gleicher Weise hat der Revisor die für den Verkehr der Haltestellen von der Mutterstation geführten Bücher mit der Buchführung der Haltestellen zu vergleichen. (Siehe auch § 12 Abs. 14 und § 15 Abs. 30.)

C. Ueberschüsse und Kassendefekte.

§ 17.

Behandlung der Ueberschüsse und Kassendefekte.

(1.) Stellt sich bei der Revision oder Uebergabe ein Mehrbestand heraus, dessen sofortige Aufklärung nicht möglich ist, so hat der Revisor die Vereinnahmung desselben zu veranlassen.

(2.) Die weitere Verfügung über den Mehrbetrag obliegt dem Vorstande der Eisenbahn-Verkehrsinspektion.

(3.) Festgestellte Minderbeträge hat der verantwortliche Beamte sogleich aus eigenen Mitteln der Kasse zuzulegen.

(4.) Ist der Minderbetrag nach Ansicht des Revisors erheblich, so ist von ihm, wenn nicht der Vorstand der Verkehrsinspektion selbst revidirt, unverzüglich dem letzteren besondere Anzeige zu erstatten.

(5.) Findet der Minderbetrag später derart Aufklärung, daß der dafür der Kasse zugelegte Betrag dem betreffenden Beamten zurückgegeben werden kann, so bedarf es hierzu einer Verfügung des Vorstandes der Verkehrsinspektion.

(6.) Giebt das Ergebniß der Revision oder Uebergabe zu dem Verdachte der Veruntreuung u. s. w. Anlaß, so hat der Revisor ohne Verzug die zur Sicherstellung der Kasse nothwendigen Verfügungen zu treffen, insbesondere den betreffenden Beamten sogleich außer Dienstthätigkeit zu setzen, die Kasse einem anderen Beamten zu übertragen und, wenn wegen Fluchtverdachts u. s. w. Gefahr im Verzuge ist, auch der zuständigen Gerichts= oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

(7.) Außerdem ist, falls nicht die Feststellung durch den Vorstand der Verkehrsinspektion selbst erfolgt ist, über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich, nothwendigen Falls telegraphisch, an den letzteren zu berichten. Die in einem solchen Falle aufgenommene Revisionsverhandlung (§ 19) ist dem Vorstande der Verkehrsinspektion besonders schleunig einzureichen.

II. Kassenübergaben.

§ 18.

Kassenübergaben beim Wechsel in der Person des Kassenverwalters und bei vorübergehender Vertretung.

(1.) Beim Wechsel in der Person des Kassenverwalters hat an den die Kasse übernehmenden Beamten eine Kassenübergabe zu erfolgen. (Amtliche Uebergabe.)

(2.) Eine solche Uebergabe ist auch bei vorübergehender Vertretung (in Erkrankungs- oder Beurlaubungsfällen) sowohl beim Beginne als auch beim Ende der Vertretung vorzunehmen, wenn sie von dem Vorstande der Verkehrsinspektion für erforderlich erachtet wird. Anderenfalls ist die Uebergabe durch den verantwortlichen Kassenverwalter selbstständig auszuführen und die aufgenommene Verhandlung an den Vorstand der Verkehrsinspektion ohne Begleitbericht einzusenden. (Selbstübergabe.) Ist außer dem Kassenverwalter noch ein besonderer Dienstvorgesetzter vorhanden, so hat dieser die Selbstübergabe zu bewirken und die Verhandlung aufzunehmen und einzusenden. Am Ende der Vertretung genügt im Allgemeinen Selbstübergabe. Ob und unter welchen Bedingungen bei Urlaub von kurzer Dauer auch von Selbstübergabe abgesehen werden kann, bestimmt der Vorstand der Verkehrsinspektion.

(3.) In Beurlaubungsfällen hat, wenn beim Beginne des Urlaubs nur Selbstübergabe oder auch diese nicht erfolgen soll, der Kassenverwalter die mit dem Urlaubsgesuche einzureichende schriftliche Erklärung wegen der Verantwortlichkeit für die Kassengeschäfte während der Zeit der Beurlaubung abzugeben.

(4.) Die Kassenübergabe bezweckt, sowohl die Grenzen der Vertretungsverbindlichkeit der beiden Kassenbeamten festzulegen, als auch dem übernehmenden Beamten eine vollständig klare Einsicht in die Lage der Geschäfte, im Einzelnen und im Ganzen, dergestalt zu bieten, daß er nach vollendeter Uebergabe von der Richtigkeit der übernommenen Bestände, Beläge, Bücher u. s. w. vollkommene Ueberzeugung gewonnen hat.

(5.) Beides kann nur erreicht werden durch eine Revision der Kasse, die bei der Selbstübergabe den Charakter einer Selbstrevision hat. Auch bei der Selbstübergabe sind stets die Muster 4 und 7, zutreffendenfalls auch Muster 2 zu benutzen.

(6.) Sämmtliche Kassenbücher sind unter dem Abschluß mit dem Revisions- und Uebergabe-Vermerk zu versehen.

III. Revisions- und Uebergabeverhandlung.

§ 19.

Abfassung und Einreichung der Revisions- und Uebergabeverhandlung.

(1.) Ueber den Hergang einer Kassenrevision oder Kassenübergabe ist eine Verhandlung nach Muster 6 und 7 aufzunehmen, die von sämmtlichen betheiligten Beamten zu vollziehen ist.

Anlagen 6 und 7.

(2.) In der Verhandlung sind bei der Prüfung wahrgenommene Mängel hervorzuheben, auch ist zu vermerken, ob die Abführung der Baarbestände regelmäßig stattgefunden hat.

(3.) In der Uebergabeverhandlung ist stets aufzuführen, daß übergeben sind

a) der Kassenbestand in der festgestellten Höhe,
b) die lagernden Frachtbriefe nach besonderer Aufnahme,
c) die verkäuflichen Drucksachen nach dem Einnahme- und Ausgabebuch,
d) die Bestände an Fahrkarten und Gepäckscheinen nach den vorliegenden Anfangsnummern.

Bei vorübergehender Vertretung kann nach Bestimmung des Vorstandes der Verkehrsinspektion die Aufnahme der vorliegenden Fahrkarten in das vorgeschriebene Verzeichniß auch bei amtlicher Uebergabe entfallen.

Bei Selbstübergabe erfolgt diese Aufnahme nur auf Verordnung des Vorstandes der Verkehrsinspektion.

e) die Geschäfts- und Kassenbücher nebst den zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelägen,

f) die Kassenbehältnisse und zugehörigen Kassenschlüssel.

(4.) Ferner ist anzugeben, ob der Uebernehmer auf die sofortige Nachzählung der vorhandenen Fahrkartenbestände verzichtet hat, und zutreffendenfalls, daß er die Verpflichtung übernommen hat, innerhalb . . . . Wochen diese Nachzählung vorzunehmen und bei Ermittelung von Abweichungen an den Vorstand der Verkehrsinspektion Anzeige zu erstatten.

(5.) Der Uebernehmer ist mit den Einrichtungen der Kassenbehältnisse und auch mit den Bestimmungen über die Geldablieferungen bekannt zu machen.

(6.) Die von allen Betheiligten vollzogene Verhandlung ist, falls nicht der Vorstand der Verkehrsinspektion die Revision oder Uebergabe selbst vorgenommen hat, mit den zugehörigen Nachweisungen nach Beendigung der Revision oder Uebergabe, spätestens aber am dritten Tage nach derselben, vom Revisor dem Vorstande der Verkehrsinspektion vorzulegen. Die Verhandlungen über Selbstübergaben sind von dem Uebernehmer dem Vorstande der Verkehrsinspektion sofort zu übersenden.

§ 20.

Nachprüfung der Revisions- und Uebergabeverhandlung und der zugehörigen Anlagen.

(1.) Die Revisions- und Uebergabeverhandlung wird vom Vorstande der Verkehrsinspektion unverzüglich der Eisenbahn-Hauptkasse, den Verkehrskontrolen und den sonst betheiligten Dienststellen zur Nachprüfung überwiesen.

(2.) Handelt es sich dabei um Revision oder Uebergabe einer Stationskasse oder einer unmittelbar an die Eisenbahn-Hauptkasse abliefernden Abfertigungskasse, so ist die Verhandlung in jedem Falle zuvörderst der Eisenbahn-Hauptkasse zur Nachprüfung zuzuweisen.

(3.) Der Eisenbahn-Hauptkasse obliegt für die Stationskassen und die vorbezeichneten Abfertigungskassen die sofortige Nachprüfung und Feststellung der Ablieferungen sowie der Vorschüsse und thunlichst auch der verschiedenen Einnahmen.

(4.) Bezüglich derjenigen Ablieferungen, über welche dem Revisor nur Quittungen der Packmeister oder einer Reichsbankstelle vorgelegen haben (vergl. § 12 Abs. 16), ist außerdem genau darauf zu achten, ob die Ablieferungen vor der Revision oder Uebergabe und zwar an demselben Tage, von welchem die Ablieferungsscheine datirt sind, bei der Eisenbahn-Hauptkasse eingegangen sind.

(5.) Das Soll der verschiedenen Einnahmen ist, soweit möglich, auf Grund der Manuale von der Eisenbahn-Hauptkasse zu prüfen.

(6.) Die Nachprüfung der Revisions- und Uebergabeverhandlung und der zugehörigen Nachweisungen durch die Verkehrskontrolen I und II hat nach Maßgabe der hierüber gegebenen besonderen Bestimmungen zu erfolgen.

(7.) Entdeckt eine Dienststelle bei der Nachprüfung solche Unrichtigkeiten, daß auf erhebliche Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung oder auf Veruntreuung zu schließen ist, so ist dem Vorstande der Verkehrsinspektion unverzüglich, also gegebenen Falls vor der Weitergabe der Verhandlung an eine andere an der Nachprüfung betheiligte Dienststelle, Anzeige zu machen.

(8.) Die Erledigung der von den Ueberprüfungsstellen gezogenen Erinnerungen wird vom Vorstande der Verkehrsinspektion veranlaßt. Nöthigenfalls ist dazu der Revisor nochmals in die betreffende Kasse zu entsenden.

(9.) Eine Nachprüfung der Verhandlungen über Selbstübergabe erfolgt nur auf Anordnung des Vorstandes der Verkehrsinspektion. Die Selbstübergaben werden weder im Verzeichniß der Revisionen vermerkt, noch auf die vorgeschriebene Mindestzahl der Revisionen angerechnet.

IV.

§ 21.

(1.) Durch die Baarrevision soll festgestellt werden, ob der vorhandene Kassenbestand mit dem buchmäßigen Kassenbestande übereinstimmt, und ob nach Durchsicht der Bücher, Beläge und Selbstrevisionen der buchmäßige Kassenbestand und damit auch die gesammte Führung der Kasse als richtig angenommen werden kann. Baar-revisionen.

(2.) Wenn sich zwischen dem vorhandenen und dem buchmäßigen Kassenbestande erhebliche Abweichungen ergeben und diese nicht sofort aufgeklärt werden können, ist nach dem Ermessen des Revisors eine vollständige Revision einzuleiten.

(3.) Bei Vornahme der Baarrevisionen haben im Allgemeinen die für die vollständigen Revisionen gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Namentlich muß auch die Baarrevision eine unvermuthete sein und die Feststellung der vorhandenen Kassenbestände mit Vorsicht erfolgen.

(4.) Im Einzelnen hat der Revisor selbst zu ermessen, wie weit die Prüfung der Bücher, Beläge u. s. w. auszudehnen ist. Ob die vorgeschriebenen Selbstrevisionen gefertigt sind und mit welchem Ergebniß, ist stets zu prüfen.

(5.) Der Regel nach wird die Baarrevision mit einem anderen Dienstgeschäfte zu verbinden sein. Zutreffendenfalls ist sie, um den Charakter als unvermuthete zu sichern, stets zuvörderst vorzunehmen.

(6.) Förmliche Revisionsabschlüsse und Revisionsverhandlungen werden nicht aufgenommen. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten sind, wenn der Vorstand der Eisenbahn-Verkehrsinspektion die Revision nicht selbst vorgenommen hat, diesem behufs weiterer Verfolgung anzuzeigen. Der Tag der stattgehabten Baarrevisionen ist vom Revisor im Verzeichniß der Revisionen zu vermerken.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anlage 1.

Muster 1.

Verzeichniß der Kassenrevisionen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Station.	der Kasse.	des Kassenverwalters.	Revisionsperiode 1895/96. Vollständige Revision		Baarrevision		1896/97. Vollständige Revision		Baarrevision		u. s. w.
				am	am	am	am	am	am	am	am	
I.	Altena	Gp, F u. St.		15./2. Ueb.								
	u. s. w.											

Anlage 2.

Muster 2.

Nachweisung

der

bei der Revision der Fahrkarten-Ausgabestelle ....

am .... 18 .... nach Zug Nr. .... festgestellten Bestandsnummern.

Anmerkung. Wenn seit dem 1. des Revisionsmonats kein Verkauf stattgefunden hat, so ist nur die bei der Revision vorgefundene Nummer einzutragen.

Nach Station	Schnellzug.						Personenzug.							
	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
	Bestandsnummer		Bestandsnummer		Bestandsnummer		u.		s.		w.			
	am 1. des Mts.	bei der Revision.	am 1. des Mts.	bei der Revision.	am 1. des Mts.	bei der Revision.								

Rückfahrt.								Militärkarten.		Hundekarten.		Arbeiter- Wochen- Karten.		Arbeiter- Rückfahrt- Karten.				Bemerkungen.
I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.												

Anlage 3.

Muster 3.

Berechnung

des

Erlöses für die bei der Fahrkarten-Ausgabestelle .... vom 1. bis zum .... 18......... einschl. Zug Nr. .... verkauften Fahrkarten.

Anmerkung. Die Stückzahl der verstempelten Fahrkarten ist mit rother Tinte besonders anzugeben.

Nach Station	Stückzahl der verkauften Fahrkarten.																Erlös					
	Schnellzug			Personenzug				Rückfahrt				Militärkarten.	Hundekarten.	Arbeiter=Wochen=karten.	Arbeiter=Rückfahr=karten.		Schnellzug					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.						I.		II.		III.	
																	M	Pf	M	Pf	M	Pf

der verkauften Fahrkarten.																											
Personenzug								Rückfahrt								Militärkarten.		Hundekarten.		Arbeiter=Wochen=karten.		Arbeiter=Rückfahr=karten.						Im Ganzen	
I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.															
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf

Anlage 4. **Muster 4.**

Abschluß

der

Fahrkarten=, Gepäck=, Stations= und Güterkasse zu .... bei der Revision / Uebergabe am .... 18.... .

Fahrkarten-, Gepäck-, Stationskasse.

Soll.	Betrag. M	Pf
Monat .... Personen=Verkehr .		
= = Gepäck= = .		
= = Güter= = .		
= = Versch. Einnahmen		
= = Vorsch. d. Hptkasse		
= = Durchl. Gelder . .		
Monat .... Personen=Verkehr .		
= = Gepäck= = .		
= = Güter= = .		
= = Versch. Einnahmen		
= = Vorsch. d. Hptkasse		
= = Durchl. Gelder . .		
Monat .... Personen=Verkehr .		
= = Gepäck= = .		
= = Güter= = .		
= = Versch. Einnahmen		
= = Vorsch. d. Hptkasse		
= = Durchl. Gelder . .		
Monat .... Personen=Verkehr .		
= = Gepäck= = .		
= = Güter= = .		
= = Versch. Einnahmen		
= = Vorsch. d. Hptkasse		
= = Durchl. Gelder . .		
Zusammen . .		
Hierzu Soll der Güterkasse . .		
Gesammt=Soll . .		

Haben.	Betrag. M	Pf
Monat .... Ablieferung lt. Schein Nr. 1/		
= = Durchl. Gelder .		
Monat .... Ablieferung . . lt. Schein Nr. 1/		
= = Durchl. Gelder .		
Monat .... Ablieferung . . lt. Schein Nr. 1/		
= = Durchl. Gelder .		
Monat .... Ablieferung . . lt. Schein Nr. 1/		

Anmerkung:

Ueber folgende Ablieferungsscheine lag Quittung der Hauptkasse noch nicht vor:

für Monat	Nr.	vom	über M	Pf
....	......	......	......	.
....	......	......	......	.
....	......	......	......	.
....	......	......	......	.

	M	Pf
Kassenbestand . .		
Zusammen . .		
Hierzu Haben der Güterkasse . .		
Gesammt=Haben . .		

Bemerkung. Die für fremde Währung etwa erforderliche Vermehrung der Geldspalten bleibt jeder Eisenbahndirektion überlassen.

Güter

Einzelsummen des Abrechnungsbuches

Benennung der Verkehre.	Monat .... Soll. Frankaturen ℳ	Pf	Ueberweisungen ℳ	Pf	Haben. Nachnahmen 2c. ℳ	Pf	Monat .... Soll. Frankaturen ℳ	Pf	Ueberweisungen ℳ	Pf	Haben. Nachnahmen 2c. ℳ	Pf
Baar-Ablieferungen												
Vorschüsse der .... Kasse												
Saldo der .... Bahn												
„ „												
Gruppe I												
Nebengebührenbuch . . .												
Gruppe II												
„ III												
Zusammen . . .	ℳ			Pf			ℳ			Pf		

kasse.

für die noch nicht abgeschlossenen Monate.

Benennung der Verkehre.	Monat						Monat					
	Soll.				Haben.		Soll.				Haben.	
	Frankaturen		Ueberweisungen		Nachnahmen rc.		Frankaturen		Ueberweisungen		Nachnahmen rc.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Baar=Ablieferungen												
Vorschüsse der .... Kasse												
Saldo der .... Bahn												
= = ... =												
Gruppe I												
Nebengebührenbuch												
Gruppe II												
= III												
Zusammen	.... M .... Pf						.... M .... Pf					

Soll der Gütерkasse.

	Betrag M	Betrag Pf	Betrag M	Betrag Pf
Das Soll ist ausgeglichen bis einschl. Monat				
Laut Abrechnungsbuch . . .				
Bestand aus Monat				
Einnahme im „				
„ „ „				
„ „ „				
„ „ „				
Bezahlte und noch nicht abgefertigte Frankaturen				
Rückständige Nachnahmen . .				
Frankatur-Depositen				
Verschiedene Depositen				
Zusammen . .	Soll			

Haben der Güterkasse.

	Betrag M	Betrag Pf	Betrag M	Betrag Pf
Laut Abrechnungsbuch . . .				
Vorschuß aus Monat				
Ausgabe im „				
„ „ „				
„ „ „				
„ „ „				
Bezahlte und noch nicht abgefertigte Nachnahmen . . .				
Verschiedene Vorschüsse . . .				
Vorhandene Frachtbriefe:				
Kassenbestand . .				
Zusammen . .	Haben			

Anlage 5. **Muster 5.**

Nachweisung

der

bei Revision / Uebergabe der Fahrkarten-, Gepäck-, Stations-, Güterkasse am .... 189 ....

in Anrechnung zu bringenden Einzelposten.

Nummer.	Datum.	Bezeichnung.	Gegenstand.	ℳ	₰	Bemerkungen.

Anmerkung. Soweit eine Aufnahme der Einzelposten nothwendig oder zweckmäßig ist, ist diese Nachweisung zu verwenden. Für die einzelnen Gattungen (geldwerthe Beläge, lagernde Frachtbriefe, rückständige Nachnahmen, Frankaturdepositen u. s. w.) ist nach Bedarf je ein besonderer Abschnitt oder eine ganze Nachweisung zu benutzen. Zur Kennzeichnung der Einzelposten genügt in der Regel bei lagernden Frachtbriefen die Angabe der Verrechnungskarte, bei Nachnahmen und Frankaturdepositen die Angabe des Datums.

Anlage 6. **Muster 6.**

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Vorstand der Königlichen
Eisenbahn=Verkehrsinspektion ....

Anlagen.

.........., den .... 18..

1. Zum Vermerk in dem Verzeichniß der Revisionen.
2. G. R. an
   a) die Hauptkasse
   ....
   b) die Verkehrs=Kontrole I und II
   ....
zur gefälligen Feststellung
....

Nach Erledigung weiter den ....

Die Hauptkasse.

....

Desgl. den ....

Die Verkehrskontrole.

....

Nach Erledigung zurückzusenden den ....

Die ....

....

Verhandelt

.........., den .... 18.. Uhr $\frac{\text{V.=}}{\text{N.=}}$ Mittgs.

Heute wurde durch den Unterzeichneten die hiesige vom .... verwaltete Fahrkarten=, Gepäck=, Güter= und Stationskasse unvermuthet revidirt.

Der Kassenverwalter legte zunächst den Baarbestand, die geldwerthen Beläge, die Kassenbücher und die über Ablieferungen und Auszahlungen vorhandenen Beläge vor. Dabei erklärte der Kassenverwalter, keine weiteren Kassenbestände hinter sich zu haben; er habe jedoch bei seinen Selbstrevisionen einen $\frac{\text{Mehrbestand}}{\text{Minderbestand}}$ von .... *M* .... *Pf* ermittelt, auch .... *M* .... *Pf* aus eigenen Mitteln der Kasse zugelegt, worüber sich in den Kassenbüchern .... Vermerk vorfand.

Gemeinschaftlich mit dem Kassenverwalter und unter Hinzuziehung des für die Kassenführung mitverantwortlichen .... wurde dann der vorhandene Kassenbestand festgestellt auf

in Baar . . . . *M* .... *Pf*
in geldwerthen Belägen . ... *M* .... *Pf*
zusammen . . .. *M* .... *Pf*

in Worten: ....
....

was anerkennt ....

Der Unterzeichnete nahm, wie schon vorher die Kassenbücher, die über Ablieferungen und Auszahlungen vorhandenen Beläge und die verkäuflichen Drucksachen, nunmehr auch den festgestellten Kassenbestand derart in seine Obhut, daß ohne sein Vorwissen eine Aenderung der Bücher, Beläge und Bestände nicht ausgeführt werden konnte.

Da

Da sich aus den abgeschlossenen Kassenbüchern ein buchmäßiger Kassenbestand von .... *M* ...... *Pf* ergab, so hat die Baarkasse einen

Mehrbestand / Minderbestand von . . . . *M* ...... *Pf*

Demnächst wurde eine nähere Revision der gesammten Bücher nach den hierüber gegebenen Vorschriften vorgenommen und der anliegende Revisionsabschluß aufgestellt. Danach beträgt

das Soll . . . . *M* ...... *Pf*

das Haben . . . . *M* ...... *Pf*

Mithin Mehrbestand / Minderbestand . . . . *M* ...... *Pf*

Der Kassenverwalter erklärte hinsichtlich der Abschlüsse:

....

....

....

....

Der Unterzeichnete gab die unter Obhut gestellten Bücher, Beläge und Bestände zurück, über deren Rückempfang der Kassenverwalter zugleich durch seine Unterschrift quittirt.

Die Ablieferung der entbehrlichen Baar=Bestände ist .... erfolgt.

Zu bemerken fand sich Folgendes:

....

....

....

....

....

....

....

....

....

Anlage 7. Muster 7.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Vorstand der Königlichen
Eisenbahn-Verkehrsinspektion ....

Anlagen.

.........., den .... 18..

1. Zum Vermerk in dem Verzeichniß der Revisionen.
2. G. R. an
   a) die Hauptkasse ....
   b) die Verkehrskontrole I und II ....

zur gefälligen Feststellung.

Nach Erledigung weiter den ....

Die Hauptkasse.

....

desgl. den ....

Die Verkehrskontrole I.

....

Nach Erledigung zurückzusenden den ....

Die ....

....

Verhandelt

.........., den .... 18.. .... Uhr $\frac{\text{V.-}}{\text{N.-}}$ Mttgs.

Heute wurde durch den Unterzeichneten in Folge ....

die hiesige vom ....

....

verwaltete Fahrkarten-, Gepäck-, Güter- und Stationskasse an den ....

....

übergeben.

Der festgestellte Kassenbestand betrug

in Baar . . . . M .... Pf
in Belägen (s. Anlage) . ... M .... Pf
zusammen . . .. M .... Pf

Herr .... erklärte, weitere Kassenbestände nicht zu besitzen.

Der buchmäßige Kassenbestand beträgt

.... M .... Pf

mithin $\frac{\text{Mehrbestand}}{\text{Minderbestand}}$ . ... M .... Pf

Nach dem anliegenden Kassenabschlusse beträgt

das Soll . . . . M .... Pf
das Haben . . . . M .... Pf
mithin $\frac{\text{Mehrbestand}}{\text{Minderbestand}}$ . ... M .... Pf

Zur Uebergabe gelangten:

1. der Kassenbestand mit . . . . M .... Pf
   in Worten: ....
   ....
2. die laut Anlage lagernden Frachtbriefe nebst den zugehörigen Gütern,

3. die verkäuflichen Drucksachen nach dem Einnahme= und Ausgabebuche,
4. die Bestände an Fahrkarten und Gepäckscheinen nach den vorliegenden Anfangsnummern. Die im Schalter vorliegenden und in das anliegende Verzeichniß aufgenommenen**) Anfangsnummern der Fahrkarten sind mit dem Fahrkarten=Ausgabebuche verglichen und übereinstimmend befunden worden,
5. die Geschäfts= und Kassenbücher nebst den zugehörigen Einnahme= und Ausgabebelägen,
6. die Kassenbehältnisse und zugehörigen Kassenschlüssel.

....

....

....

....

....

Herr .... nahm diese Bestände in Empfang und legte den Kassenbestand in den Geldschrank unter Verschluß.

Auf die sofortige Nachzählung der vorhandenen Fahrkartenbestände verzichtete derselbe, er wird aber innerhalb .... Wochen die Nachzählung vornehmen und bei Ermittelung von Abweichungen an den Vorstand der Verkehrsinspektion Anzeige erstatten.

Der Uebernehmer wurde mit den Bestimmungen über die Geldablieferungen bekannt gemacht.

Derselbe erklärte, die Verantwortlichkeit für den vorschriftsmäßigen Geschäftsbetrieb der übergebenen Kasse hiermit zu übernehmen.

....

....

Der Uebergeber. Der Uebernehmer.

**) Anmerkung. Diese Aufnahme hat bei Selbstübergaben nur auf Anordnung des Vorstandes der Eisenbahn-Verkehrsinspektion zu erfolgen.

№ 31.

Meldung und Untersuchung
der
Eisenbahnunfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse.

(In der durch den Erlaß vom 24. April 1995 — I a D 3984 — abgeänderten Fassung.)

(E.V.Bl. 1895 S. 235 und 357.)

Mit Rücksicht auf die am 1. April d. J. in Kraft tretende neue Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen und auf die Aufhebung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Berlin werden die Vorschriften über die Meldung der Eisenbahnunfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse, sowie über das bei ihrer Untersuchung zu beobachtende Verfahren, wie folgt, festgestellt:

1. Diejenigen im Eisenbahnwesen vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse, welche ihrer Natur nach oder zufolge der damit verknüpften besonderen Umstände geeignet sind, öffentliches Aufsehen zu erregen, sind mir sofort nach ihrem Eintritt telegraphisch zu melden. Dahin gehören:

   a) Die einem Zuge zustoßenden Unfälle, bei denen eine Tödtung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat. Zu diesen Unfällen ist auch das Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen zu rechnen, wenn dabei eine Tödtung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Eisenbahnfahrzeugen vorgekommen ist. Die Tödtung oder Verletzung einzelner Personen beim Besteigen oder Verlassen der Fahrzeuge oder bei unzeitigem Aufenthalt auf dem Bahnplanum, sowie die Verunglückung von Beamten oder Arbeitern im Bahnhofsdienst ist nur in der monatlich aufzustellenden Unfall-Zusammenstellung aufzuführen, es sei denn, daß dabei ganz ungewöhnliche, Aufsehen erregende Umstände vorliegen, welche eine sofortige Meldung angezeigt erscheinen lassen.

   b) Alle Unfälle, welche bei Reisen fürstlicher Personen dem von diesen benutzten Zuge etwa zustoßen sollten, auch wenn sie nur leichterer Natur und nicht von schlimmen Folgen begleitet sind.

   c) Betriebsstörungen, durch welche ein Hauptgleis für den fahrplanmäßigen Gang der Züge voraussichtlich länger als 12 Stunden unfahrbar gemacht wird, sei es, daß die Störung die Folge von Betriebsunfällen oder durch ungewöhnliche Naturereignisse (Schneeverwehungen, Erdrutschungen, Ueberschwemmungen, Zerstörung der Gleise u. s. w.) veranlaßt ist.

   d) Bedeutendere Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Materialien zerstört sind, Explosionen von Lokomotivkesseln u. dergl.

2. Eine telegraphische Meldung an das Reichs-Eisenbahn-Amt ist zu erstatten:

   a) wenn einem Zuge ein Unfall zugestoßen ist, der die Tödtung eines Reisenden oder eines zum Zuge selbst gehörigen Beamten zur Folge hatte;

b) wenn einem Zuge, der von fürstlichen Personen benutzt wird, ein Unfall zustößt, auch wenn dieser leichterer Natur und von schlimmen Folgen nicht begleitet war;
c) wenn Betriebsstörungen eingetreten sind, die voraussichtlich eine mindestens 24 Stunden dauernde Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes zur Folge haben werden;
d) wenn ein Lokomotivkessel explodirt ist.

3. Die telegraphische Meldung dieser Vorkommnisse ist, sofern sie nicht etwa ein an Ort und Stelle anwesender höherer Betriebsbeamter bereits bewirkt hat, Sache des Vorstehers der nächstgelegenen Station. Die Meldungen sind unmittelbar an mich und in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen gleichlautend an das Reichs-Eisenbahn-Amt, bei Privatbahnen in eigener Verwaltung auch an den zuständigen Königlichen Eisenbahnkommissar zu richten. Zugleich hat der Stationsvorsteher dem ihm vorgesetzten Vorstande der Betriebsinspektion und der Eisenbahndirektion unverzüglich anzuzeigen, daß jene Meldungen seinerseits gemacht sind.

Die telegraphischen Meldungen müßen so kurz gefaßt sein, als dies ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit irgend geschehen kann.

4. Bei größeren Betriebsstörungen in Folge von Schneeverwehungen sind die unfahrbaren Strecken in zusammengedrängter Uebersicht täglich Mittags 12 Uhr telegraphisch so lange hierher anzuzeigen, bis die gänzliche Beseitigung aller derartigen Betriebsstörungen gemeldet werden kann.

5. Im Anschluß an die telegraphische Meldung hat der Vorstand der Betriebsinspektion, in dessen Bezirk sich das gemeldete Ereigniß — abgesehen von den im Absatz 4 bezeichneten Fällen — zugetragen hat, thunlichst noch an dem Tage des Ereignisses, spätestens aber an dem nächstfolgenden Tage einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in welchem die näheren Umstände, die festgestellten oder muthmaßlichen Ursachen des Ereignisses und die etwa zur Beseitigung der Betriebsstörung ergriffenen Maßnahmen darzulegen sind. Kann darin der Zeitpunkt, bis zu welchem der ordnungsmäßige Betrieb wieder hergestellt, oder mit Bestimmtheit zu erwarten ist, noch nicht angegeben werden, so ist er so zeitig als möglich auf telegraphischem Wege anzuzeigen. Im Uebrigen sind in den Berichten regelmäßig folgende Punkte nach einander zu erörtern:

a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand, Wohnort),
d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
e) Betheiligung höherer Beamten an der Aufnahme des Sachverhalts,
f) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
g) Anzeige beim Staatsanwalt,
h) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Bei der Beantwortung der Frage f ist, sofern die Schuld eines Bediensteten der Verwaltung in Frage kommt, jedesmal anzugeben, wie lange derselbe am Unfalltage und am Tage zuvor im Dienste gewesen ist und ob demgemäß etwa die Annahme begründet erscheint, daß eine Ueberbürdung des Bediensteten zu der Vernachlässigung seiner Pflicht beigetragen habe.

Durch seitliche Gegenschrift der vorstehenden Inhaltsangaben neben dem Texte des Berichts ist kenntlich zu machen, welche Theile des Berichts die aufgeführten Punkte betreffen. Die etwa weiter gebotenen Angaben, insbesondere die Erörterung technischer Fragen, welche für die Klarstellung des Unfalles in Betracht kommen, sind am Schlusse des Berichts hinzuzufügen.

Der Bericht und die etwaige ergänzende telegraphische Anzeige ist ebenfalls unmittelbar an mich und in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen gleichlautend an das Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen. Die Vorstände der Betriebsinspektionen haben außerdem der ihnen vorgesetzten Eisenbahndirektion, die Privatbahndirektionen dem zuständigen Königlichen Eisenbahnkommissar Abschrift davon mitzutheilen.

6. Sofern nicht die Einreichung der Untersuchungsverhandlungen oder eine speziellere Darlegung des Sachverhalts besonders verlangt wird, sind die weiteren bezüglichen Angaben in die monatliche Zusammenstellung der Unfälle aufzunehmen. Für diese Zusammenstellungen ist das als Anlage beigefügte Formular unter Beachtung der vorgedruckten Anleitung zu benutzen.

Jede Eisenbahndirektion hat für ihren Bezirk am Schluß des Monats die Unfallzusammenstellung aufzustellen und nebst erläuterndem Berichte spätestens bis zum 25. des folgenden Monats an mich, und ein zweites Exemplar jedoch ohne Bericht an das Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen. Von den Privatbahndirektionen ist das für das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmte Exemplar diesem unmittelbar bis zu demselben Termin zu übersenden, während das für mich bestimmte Exemplar zunächst an den zuständigen Eisenbahnkommissar geht, welcher die Zusammenstellungen für seinen ganzen Aufsichtsbezirk gesammelt hierher zu reichen hat. Sofern von den Königlichen Direktionen oder den Eisenbahnkommissaren aus Anlaß einzelner Unfälle noch andere als die in den Zusammenstellungen erwähnten Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse oder zur Abstellung hervorgetretener Uebelstände getroffen oder in Aussicht genommen sind, ist dies in dem Begleitberichte zu erwähnen. Den hierauf bezüglichen Angaben, sowie den Angaben über die Ursachen der Unfälle ist allerseits die größte Sorgfalt zuzuwenden, während von der ausführlichen Beschreibung nebensächlicher Vorgänge in den erläuternden Berichten zu den Zusammenstellungen abzusehen ist.

7. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß etwaige unzutreffende Zeitungsnachrichten über vorgekommene Unfälle auf das Schleunigste sachgemäß berichtigt werden. Auch ist, um unnöthiger Beunruhigung des Publikums und entstellten Schilderungen von Unfällen vorzubeugen, von den unter 1a, c und d bezeichneten Ereignissen sofort der Kontinental-Telegraphen-Kompagnie in Berlin (Telegramm-Adresse: Wolffbureau Berlin), sowie in der Regel auch den Redaktionen geeigneter Zeitungen eine kurze, rein sachlich gehaltene Mittheilung wenn möglich durch den Bahntelegraphen zu machen. Diese Mittheilungen obliegen bei den Staatseisenbahnen dem Vorstande der Betriebsinspektion oder dem an Ort und Stelle anwesenden Mitgliede der Eisenbahndirektion. Die Vorstände der Betriebsinspektionen haben der vorgesetzten Eisenbahndirektion kurz anzuzeigen, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt worden ist.

8. Von allen im Eisenbahnbetriebe sich ereignenden Unfällen, bei denen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Stationsvorsteher der nächstgelegenen Station dem Staatsanwalt, sowie der Ortspolizeibehörde, und in allen wichtigeren Fällen auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrath u. s. w.) Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

9. Bei der sofort nach dem Unfalle von der Bahnverwaltung einzuleitenden und nach Möglichkeit zu beschleunigenden Untersuchung ist das bei dem Vorgang betheiligte Personal durch einen geeigneten, in der Sache selbst nicht interessirten Beamten zu vernehmen. In wichtigeren Fällen hat die den Betrieb führende Verwaltung die Untersuchung durch einen besonderen Beamten an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, welcher außer der Vernehmung des Personals erforderlichenfalls die Aufnahme einer Situationsskizze von der Unfallstelle zu bewirken und die sonst etwa nöthig scheinenden Anordnungen behufs Behebung der Betriebsstörung, Aufklärung der Ursachen, Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln u. s. w. zu treffen hat. Bei den Staatseisenbahnen werden gemäß § 7 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen die Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Zugbetriebes und zur

Beseitigung der Betriebsstörungen, sowie die erforderlichen Vernehmungen von dem Vorstande der Betriebsinspektion veranlaßt, während die Führung der Unfalluntersuchung Sache der Eisenbahndirektion ist.

10. Nach Abschluß dieser Untersuchung hat die Bahnverwaltung — bei den Staatseisenbahnen die Eisenbahndirektion — unverweilt der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles zu übersenden. In letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend zu erörtern. In schwierigeren, zu ihrem Verständniß eine genauere Kenntniß des Eisenbahnwesens voraussetzenden Fällen ist bei der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines höheren technischen Beamten als Sachverständigen für das mündliche Verfahren in Antrag zu bringen. Ferner ist die Staatsanwaltschaft um Mittheilung des Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung bei Rückgabe der bahnseitigen Untersuchungsverhandlungen zu ersuchen. Erfolgt Freisprechung, so ist für den Fall, daß die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Verletzung eines Gesetzes angängig sein sollte, zu letzterem Zwecke um möglichst beschleunigte Mittheilung der ergangenen Entscheidung zu ersuchen. Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen die freisprechenden Erkenntnisse der Gerichte ist nur für den Fall zu beantragen, daß die Freisprechung des Angeklagten nicht lediglich aus thatsächlichen Gründen erfolgt sein sollte.

Auch nach Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft sind letzterer alle zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geeigneten Mittel bereitwilligst zur Verfügung zu stellen. Soweit die Untersuchungsverhandlungen schon von vornherein auch zu anderen Zwecken gebraucht werden, ist eine Abschrift davon zurückzubehalten.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

I. D. IV. 2527.

Anlage.

Zuſammenſtellung

der

Unfälle beim Eiſenbahn-Betriebe

(mit Ausſchluß der Werkſtätten).

Eiſenbahn oder Direktionsbezirk: ....

Monat .... 18.......

Zugkilometer der zur Perſonenbeförderung benutzten Züge ....

" " übrigen Züge ....

zuſammen ....

(Unterſchrift.)

Anleitung: Die Zuſammenſtellungen ſind nach dem nachſtehenden Formular aufzuſtellen und ſpäteſtens bis zum 25. des folgenden Monats einzureichen. Jeder Zuſammenſtellung iſt ein erläuternder Bericht beizufügen, in welchem die für die Beurtheilung des Falles weſentlichen Einzelheiten in der in dem Erlaſſe vom 11. März 1895 — I. II. IV. 2527 — unter Ziffer 5a—h angegebenen Reihenfolge aufzuführen ſind. Außerdem ſind die bis zum Abſchluß der Zuſammenſtellung feſtgeſtellten Ergebniſſe der gerichtlichen und der Disziplinarunterſuchung, unter kurzer Angabe der weſentlichen Gründe, welche für die Freiſprechung oder Verurtheilung maßgebend waren, aufzunehmen. Der für das Reichs-Eiſenbahn-Amt beſtimmten Zuſammenſtellung iſt ein ſolcher Erläuterungsbericht nicht beizugeben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	Zeit des Unfalles.							Art des Unfalles.							
								Entgleiſungen		Zuſammenſtöße		Sonſtige Betriebsunfälle.			
Laufende Nummer.	Tag.	Monat.	Jahr.	Stunde.	Ort des Unfalles.	Betriebslänge der Bahn	Davon eingleiſig	auf freier Bahn.	in Stationen.	auf freier Bahn.	in Stationen.	Ueberfahren von Fuhrwerken.	Feuer im Zuge.	Keſſelexploſionen.	Andere Betriebsereigniſſe.
						km (2 Dez.)		Anzahl.							

17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Ursache des Unfalles, Jahres-Statistik, Tabelle 31, Spalte Nr.	Bei den Betriebsunfällen sind verunglückt								Bei den Betriebsunfällen sind Eisenbahn-Fahrzeuge beschädigt worden						Selbstmörder		Erhielt die Staatsanwaltschaft Anzeige?	Ist die	
	Reisende		Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienst		Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei- und sonstige Beamte im Dienst		fremde Personen, einschließlich der nicht im Dienst befindlichen Beamten und Bahnarbeiter		Lokomotiven		Tender		Wagen					gerichtliche Untersuchung	Disziplinar-Untersuchung
	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben.	verletzt.	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben.	verletzt.	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben.	verletzt.	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben.	verletzt.	erheblich.	unerheblich.	erheblich	unerheblich.	erheblich.	unerheblich.	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben.	verletzt.		eingeleitet?	
	Anzahl.																		

№ 32.

Anweisung

für

die Regelung des Schriftwechsels und die Aufbewahrung der Schriftstücke bei den äußeren Dienststellen.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung.

Unter „äußeren Dienststellen" sind zu verstehen:

1. Stationen (einschl. Haltestellen und Haltepunkte).
2. Selbstständige Abfertigungsstellen
   a) Fahrkarten=Ausgabestellen,
   b) Gepäck=Abfertigungsstellen,
   c) Eilgut=Abfertigungsstellen,
   d) Güter=Abfertigungsstellen,
   e) Auskunftsstellen.
3. Selbstständige Stationskassen.
4. Bahnmeistereien.
5. Telegraphenmeistereien.
6. Betriebswerkmeistereien.
7. Selbstständige Magazine.

---

§ 1.

Verantwortlichkeit des Vorstehers der Dienststelle.

Für die rechtzeitige, form- und sachgemäße Erledigung des dienstlichen Schriftwechsels, für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches und der vorgeschriebenen Verzeichnisse, Listen u. s. w., die bestimmungs- und planmäßige Einrichtung und Fortführung der Akten sowie für die sichere und geordnete Aufbewahrung aller amtlichen Schriftstücke und Drucksachen ist der Vorsteher der Dienststelle verantwortlich. Durch ihn oder in Abwesenheitsfällen durch seinen Stellvertreter sind sämmtliche Schriftstücke unterschriftlich zu vollziehen.

§ 2.

Eingang der Geschäftssachen.

Die bei der Dienststelle eingehenden Geschäftssachen sind von dem Vorsteher der Dienststelle oder in Abwesenheitsfällen von seinem Stellvertreter zu öffnen und sofort handschriftlich oder durch Stempel mit dem Tage, bei besonders eiligen Sachen auch mit der Stunde des Einganges zu versehen. Der Eingangsvermerk ist oben am Kopfe des Schriftstückes anzubringen. Rechts vom Eingangsvermerke ist, sofern nach § 3 eine Eintragung in das Geschäftsbuch stattfindet, mit schwarzer Tinte die Geschäftsnummer und darunter die Zahl der etwaigen Anlagen zu setzen (z. B. 5. 10. Nr. 522.
3 Anlagen).

§ 3.

Geschäftsbuch.

(1.) Die Dienststellen haben für die ein- und abgehenden Schriftstücke ein Geschäftsbuch mit fortlaufenden Nummern zu führen. Am Anfange eines jeden Kalenderjahres ist mit der Nummer 1 zu beginnen. Das Geschäftsbuch muß in allen Spalten sorgfältig geführt werden, so daß zu jeder Zeit der Ein- und Ausgang, sowie der Verbleib der Schriftstücke nachgewiesen werden kann. Die Eintragung in das Geschäftsbuch hat thunlichst sofort, jedenfalls aber noch am Tage des Eingangs zu erfolgen. Anlage 1.

(2.) Bei besonders großen Dienststellen mit getrennten Abtheilungen können mit Genehmigung der Inspektion nach Bedarf für einzelne Abtheilungen oder auch für bestimmte Geschäftskreise besondere Geschäftsbücher angelegt werden. In diesem Falle sind die Geschäftsbücher durch römische Ziffern (I, II u. s. w.) zu unterscheiden. Bei kleinen Dienststellen kann nach der Bestimmung der Eisenbahndirektion von der Führung eines Geschäftsbuches überhaupt Abstand genommen werden.

(3.) Die unter Rückgabe abgehenden Geschäftsstücke erhalten beim Wiedereingange keine neue Geschäftsnummer, sondern werden bis zur vollständigen Erledigung unter der alten Nummer verfolgt. Nur wenn bei mehrmals unter Rückgabe versandten Schriftstücken die Spalten des Geschäftsbuches zu anderweitigen Eintragungen keinen Raum mehr bieten, findet eine Neueintragung statt. In diesem Falle wird die alte Nummer auf dem Schriftstücke durchstrichen und neben den letzten Eingangsvermerk die neue Nummer gesetzt. Im Geschäftsbuche wird bei der älteren Eintragung die neue Nummer in Spalte 7, bei der neuen Eintragung die alte Nummer in Spalte 5 eingetragen, und zwar, um einer Verwechselung mit der Aktennummer vorzubeugen, in beiden Spalten mit der Abkürzung „G.-Nr.“ (= Geschäftsnummer) vor der Zahl. (G.-Nr. 225.)

(4.) Von der Eintragung in das Geschäftsbuch sind alle diejenigen Schriftstücke auszuschließen, deren Ein-, Aus- oder Durchgang bereits vorschriftsmäßig in ein anderes Buch eingetragen oder von denen ein Stamm zurückbehalten wird, sowie außerdem in der Regel die in der Anlage 2 bezeichneten Geschäftssachen. Nach Vorschrift der Eisenbahndirektion kann ferner auch bei anderen Schriftstücken von der Eintragung in das Geschäftsbuch abgesehen werden, besonders wenn diese einer sachlichen Bearbeitung nicht bedürfen oder nur einen vorübergehenden Werth haben. Anlage 2.

(5.) Bei den mit der Bezeichnung „Geheim“ oder „Vertraulich“ versehenen Geschäftssachen ist der Inhalt in das Geschäftsbuch nicht einzutragen; die Spalte ist mit dem Worte „Geheim“ auszufüllen.

§ 4.

Zeit der Erledigung.

(1.) Alle Eingänge sind, abgesehen von den besonders zeitraubenden und umfangreichen Sachen, grundsätzlich noch am Tage des Einganges, spätestens am folgenden Tage zu erledigen. Ist in den Verfügungen von Behörden und Vorgesetzten für die Erledigung eine Frist bestimmt, so ist der mitgetheilte Tag als äußerste Frist anzusehen; kann die Verfügung schon vor dem Ablauf dieser Frist erledigt werden, so hat dies unverzüglich zu geschehen.

(2.) Können Verfügungen mit Fristangaben ausnahmsweise nicht innerhalb der gestellten Frist erledigt werden, so muß rechtzeitig vor Ablauf der Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist nachgesucht werden. Die Nachfrist ist als bewilligt anzusehen, wenn der Dienststelle kein Bescheid zugeht.

(3.) Wenn die von Privatpersonen eingehenden Schriftstücke aus besonderen Gründen (wegen umfangreicher Erhebungen u. s. w.) nicht innerhalb einer den Verhältnissen des Falles sonst entsprechenden Zeit erledigt werden können, ist nöthigenfalls ein Vorbescheid zu ertheilen.

(4.) Nachfristanträge und Vorbescheide sind nicht in das Geschäftsbuch einzutragen, sondern unter der Nummer des Schriftstückes selbst abzulassen; die Ablassung ist auf letzterem zu vermerken.

(5.) Alle Schriftstücke, welche nicht alsbald nach dem Eingange erledigt werden können, sind bis zu ihrer Erledigung in einer mit der Aufschrift „Zu erledigende Sachen“ versehenen Mappe aufzubewahren.

§ 5.

Form der Erledigung.

(1.) Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks sind sämmtliche von der Dienststelle zu fertigenden Schriftstücke, soweit irgend angängig, in urschriftlicher Form abzulassen. Entwürfe oder Abschriften sind nur anzufertigen und zurückzubehalten, wenn sie als Grundlage für spätere Bearbeitungen oder als dauernder Nachweis für die Akten unbedingt nothwendig sind. Sind für die Erledigung Vordrucke (Muster) vorgeschrieben, so sind sie auch zu benutzen.

(2.) Berichte an Behörden und Vorgesetzte sind je nach Umfang des Schriftstückes auf ganze oder halbe Bogen zur Hälfte gebrochen zu schreiben, und zwar derart, daß

a) oben links die Dienststelle bezeichnet oben rechts Ort und Tag angegeben wird;

b) oben links unter der Dienststelle der kurz zusammengefaßte Inhalt, die Verfügung (Datum und Geschäftsnummer), auf welche berichtet wird, oder die Worte „Von Amtswegen“, sowie die Zahl der Anlagen gesetzt werden; daß

c) etwa in gleicher Linie mit dem Schlusse auf der linken Seite, der Bericht auf der rechten Seite beginnt, und

d) die Adresse, sowie die eigene Geschäftsnummer unten links zu stehen kommen.

Die Adressen lauten z. B.

An die Königliche Eisenbahndirektion
in
. . . .

An die Königliche Eisenbahn=Betriebsinspektion (2)
in
. . . .

An die Königliche Eisenbahn=Verkehrsinspektion (1)
in
. . . .

(3.) Berichte auf Randverfügungen sind unmittelbar urschriftlich an die Verfügung anzuschließen (z. B. „Urschr. der Königlichen Eisenbahndirektion in . . . . . . zurückzureichen“). Für die

an Randverfügungen anzuschließenden Berichte wird der Bogen nicht gebrochen, sondern unter Freilassung eines nur schmalen Randes benutzt.

(4.) Nachweisungen, Zusammenstellungen und Listen sind auf der Titelseite oben links mit der Bezeichnung der Verfügung oder Vorschrift, auf Grund deren die Vorlage erfolgt, zu versehen und ohne Begleitbericht einzusenden, soweit ein solcher nicht ausdrücklich verlangt ist. Tag und Unterschrift sind bei dergleichen Nachweisungen je nach dem Vordrucke auf der Titelseite oder am Schlusse anzubringen.

(5.) In den Verhandlungen über Vernehmungen sind die zu vernehmenden Personen nach Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnung und Wohnort anzuführen. Die Verhandlungen sind bei geringfügigen Sachen auf das Geschäftsstück selbst, sonst auf einen besonderen gebrochenen Bogen zu setzen und von den Vernommenen nach Vorlesung und Genehmigung zu unterschreiben. Wenn nach Lage der Sache eine Vernehmung erforderlich erscheint, so ist solche auch ohne besonderen Auftrag stets vorzunehmen.

(6.) Die Berichte an Behörden und Vorgesetzte sind unter Weglassung aller entbehrlichen Einleitungsworte kurz, aber den Gegenstand erschöpfend zu erstatten; es sind mithin die vielfach üblichen Einleitungen der Berichte, z. B.: „Der Königlichen Eisenbahndirektion u. s. w. verfehlen wir nicht in Erledigung der nebenbezeichneten verehrlichen Verfügung, betreffend u. s. w. Nachstehendes gehorsamst zu berichten" zu vermeiden, es ist vielmehr sofort mit der Erörterung des Gegenstandes zu beginnen. Verschiedene nicht in unmittelbarer Beziehung stehende Angelegenheiten dürfen nicht in einen Bericht zusammengefaßt werden, sondern sind je für sich in einem besonderen Berichte zu behandeln.

(7.) An mehrere Dienststellen gemeinsam gerichtete Verfügungen sind nach schleuniger Erledigung in der Regel sofort weiter und von der zuletzt genannten Dienststelle an die Stelle, von der sie ausgegangen sind, zurückzusenden. Von der Regel der Weitergabe an die folgende Dienststelle kann nur abgewichen und die Verfügung an die betreffende Stelle mit Bericht zurückgesandt werden, wenn dies durch die bereits erfolgte Erledigung der Angelegenheit oder anderweitige besondere Umstände geboten ist.

(8.) Auf Verfügungen, die den Dienststellen lediglich zur Kenntnißnahme zugehen, ist nur zu setzen: „Kenntniß genommen" (Ort, Tag und Unterschrift).

(9.) Schriftstücke allgemeinen Inhalts, sowie solche Schriftstücke, von deren Inhalt außer dem Vorsteher der Dienststelle auch andere, nachgeordnete Beamte Kenntniß erhalten müssen, sind den Betheiligten zur Kenntnißnahme und Bestätigung der Kenntnißnahme durch Namensunterschrift vorzulegen, auch dann, wenn dieses in der Verfügung nicht ausdrücklich vorgeschrieben sein sollte. In der Regel ist die Kenntnißnahme auf dem Stücke selbst zu bestätigen; bei größeren Dienststellen werden Umschlagbogen — etwa nach Anlage 3 — zweckdienlich erscheinen. Ein solcher Umschlag ist insbesondere bei dem Umlauf des Amtsblattes zu benutzen. *Anlage 3.*

§ 6.

Personalangelegenheiten.

(1.) Gesuche und Eingaben der Bediensteten in persönlichen Angelegenheiten sind, ebenso wie die Anzeigen der Dienststellen in Personalangelegenheiten in der für Berichte vorgeschriebenen Form, soweit angängig, unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke abzufassen.

(2.) Personalakten für die einzelnen Bediensteten sind bei den Dienststellen nicht anzulegen. Hingegen ist für jeden bei einer Dienststelle dauernd beschäftigten Beamten, Gehülfen im mittleren Dienste, ständig im unteren Dienste beschäftigten Hülfsbediensteten und zur aushülfsweisen Verwendung als Bahnpolizeibeamter vereidigten Arbeiter ein Personalienbogen nach der Anlage 4 zu führen. Die erste Anlegung der Personalienbogen wird den Dienststellen von der vorgesetzten Inspektion mitgetheilt. *Anlage 4.*

(3.) Mit dem Personalienbogen der Gehülfen im mittleren Dienste, der im unteren Dienste beschäftigten Hülfsbediensteten und der vereidigten Arbeiter werden den Dienststellen die eingereichten Zeugnisse und sonstigen Personalpapiere zurückgegeben. Diese Personalienbogen, in welchen sämmtliche, den Bediensteten angehende Schriftstücke aufzubewahren sind, dienen hinsichtlich der im Bahnpolizeidienste thätigen Hülfsbediensteten und Arbeiter als Personalakten im Sinne des

§ 69 Absatz 4 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und des § 50 Absatz 2 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

(4.) Wird ein Bediensteter einer anderen Dienststelle dauernd überwiesen, so ist der Personalienbogen nebst etwaigen Einlagen dieser Dienststelle ohne Anschreiben zu überweisen. Letztere hat den Eingang zu überwachen.

(5.) Sämmtliche Personalienbogen sind von dem Vorsteher der Dienststelle unter Verschluß zu halten. Beim Tode oder beim Dienstaustritt eines Bediensteten sind sie als Weglegesachen (§. 8) zu behandeln; ebenso wenn wegen des Uebertritts eines Bediensteten in das Beamtenverhältniß ein neuer Personalienbogen ausgefertigt worden ist, oder wenn der Bedienstete von der Beschäftigung als Hülfsbeamter oder Bahnpolizeibeamter strafweise zurückgezogen wird.

(6.) Ueber sämmtliche bei der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, für welche ein Personalienbogen geführt wird, ist eine Personalliste nach Anlage 5 anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Die Führung der anderweit vorgeschriebenen Arbeiterliste, welche namentlich auch über das Verhältniß der Bediensteten zu der Arbeiter-Kranken- und Pensionskasse Auskunft giebt, wird hierdurch nicht berührt.

Anlage 5.

(7.) Erkrankt ein Beamter und kann sein Dienst durch andere Beamte oder Hülfskräfte wahrgenommen werden, so ist, wenn die Krankheitsdauer drei Tage nicht übersteigt, der Inspektion nach dem Wiedereintritt des Beamten eine Anzeige nach der Anlage 6 zu erstatten. Dagegen ist die Erkrankung der Inspektion auf kürzestem Wege sofort zu melden, wenn eine Aushülfe nach Lage der Umstände nicht entbehrt werden kann, oder wenn der erkrankte Beamte mit der selbstständigen Verwaltung einer Kasse oder eines Magazins betraut ist.

Anlage 6.

(8.) Bei Krankheiten von voraussichtlich längerer Dauer oder wenn ein Grund vorliegt, die Dienstunfähigkeit des Beamten zu bezweifeln, ist unter Benutzung der Anlagen 7 und 8 ein bahnärztliches Zeugniß einzuholen und der Inspektion einzureichen. Für die Einforderung weiterer Zeugnisse ist die Weisung des Inspektionsvorstandes abzuwarten. Zur späteren Gesundmeldung dient die Anlage 9.

Anlagen 7 und 8.

Anlage 9.

(9.) Beginn und Ende sowie die Art der Krankheit sind im Personalienbogen zu vermerken. Bei Erkrankungen von Mitgliedern der Arbeiterkrankenkassen sind die hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

(10.) Urlaubsgesuche und Anträge auf Gewährung freier Fahrt sind unter Benutzung der Anlage 10 möglichst frühzeitig einzureichen. Nach Eingang der Entscheidung ist sie dem Gesuchsteller unter Aushändigung der etwa bewilligten Freifahrtausweise bekannt zu geben. Sodann ist der Urlaub unter kurzer Bezeichnung des Zweckes im Personalienbogen zu vermerken und das Schriftstück wegzulegen. Ueber die an dienstfreien Tagen gewährten freien Fahrten sind Aufschreibungen in dem Personalienbogen nicht erforderlich.

Anlage 10.

(11.) Bei der Vorlage von Unterstützungsgesuchen hat sich die Dienststelle über die Dienstführung und die sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse des Gesuchstellers durch Ausfüllung der Anlage 11 unaufgefordert zu äußern. Auch trägt es wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei und gereicht andererseits den Betheiligten zum Vortheil, wenn die Dienststelle die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unterstützungsanträge der im Ruhestande befindlichen Bediensteten und der Hinterbliebenen von Bediensteten auf Wunsch kurz niederschreibt und mit ihrem sachgemäßen Gutachten zur Vorlage bringt, sofern die Gesuchsteller wenig schreibkundig sind und sich sonst einer bezahlten Hülfe bedienen müßten.

Anlage 11.

(12.) Alle Bescheide und Benachrichtigungen des Personals, insbesondere über Beförderungen, Erhöhung des Diensteinkommens, Dienstwohnungen, Belohnungen und Unterstützungen, Heirathskonsens, Vormundschaft, Pensionirung oder Entlassung u. s. w., werden der Dienststelle behufs Aufzeichnung in den vorliegenden Personalienbogen und zur Aushändigung oder Mittheilung an den Betheiligten übersandt.

(13.) Den nicht im Beamtenverhältnisse beschäftigten Personen (Gehülfen, Hülfsbediensteten und Arbeitern), welche aus der Beschäftigung auszutreten wünschen oder bereits ausgeschieden sind,

kann der Vorsteher der Dienststelle auf Wunsch über die Art und die Dauer der Beschäftigung einen Ausweis nach Anlage 12 ertheilen. Soll sich das Zeugniß auch auf Führung und Leistungen erstrecken, so ist der Antrag mit einem Zeugnißentwurf der Inspektion vorzulegen. Anlage 12.

(14.) Inwieweit bei Haltepunkten, Haltestellen und ähnlichen kleinen Dienststellen die vorstehenden Bestimmungen über die Behandlung der Personalangelegenheiten Anwendung finden, bestimmt die Eisenbahndirektion.

§ 7.

Fristen-verzeichnisse.

Zur pünktlichen Innehaltung der Fristen für die Erstattung von Berichten u. s. w., für den Wiedereingang gegen Rückgabe abgesandter Schriftstücke und für die rechtzeitige Wiedervorlage solcher Geschäftssachen, für deren Weiterbearbeitung ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt ist, sind zwei Fristenverzeichnisse zu führen:

1. ein Verzeichniß wiederkehrender Fristen, Anlage 13.
2. ein Verzeichniß einmaliger Fristen. Anlage 14.

Beide Fristenverzeichnisse müssen zuverlässig geführt werden und sind zusammen in einem Aktendeckel aufzubewahren. Täglich ist festzustellen, ob Fristeingaben zu erledigen, ob Geschäftsstücke wieder vorzulegen sind, oder ob an die Rückgabe von Schriftstücken erinnert werden muß.

§ 8.

Akten- und Weglegesachen.

(1.) Aus jedem nach seiner Erledigung bei der Dienststelle verbleibenden Schriftstücke muß ersehen werden können, ob die darin berührte Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat. Die erledigten Schriftstücke sind aufzubewahren:

a) entweder durch Einheften in ordnungsmäßig anzulegende und dauernd fortzuführende Aktenhefte (§. 9) oder
b) durch Beiseitelegen an einer bestimmten Stelle (Weglegesachen).

(2.) Die Art der Aufbewahrung ist unterhalb des Erledigungsvermerkes auf dem Schriftstücke vorzuschreiben, bei den Weglegesachen durch „w", bei den Aktensachen durch „z. d. A. Nr. . . ." In beiden Fällen hat der Vorsteher der Dienststelle den Vermerk unter Beifügung des Tages zu zeichnen (z. B. „w / Th. 15./7.").

(3.) Zu den zu heftenden Akten sind grundsätzlich nur solche Schriftstücke zu bringen, welche allgemein anordnende Verfügungen enthalten oder aus anderen Gründen von dauerndem Werthe sind. Als Weglegesachen sind beispielsweise zu behandeln: Begleitverfügungen zu Dienstanweisungen und dergleichen, Verfügungen über eingelegte Sonder- und Arbeitszüge, Schriftwechsel über die verweigerte Annahme von Gütern, Verkaufsprotokolle u. s. w. sowie ferner die in der Anlage 2 bezeichneten Geschäftssachen, sofern deren Aufbewahrung nicht in anderer Weise (wie bei Tarifen, Amtsblättern u. s. w.) geregelt ist. Die Weglegesachen sind je nach Bedarf monatlich oder vierteljährlich zu Bündeln zusammenzuschnüren und, nachdem die Bündel mit einer entsprechenden Aufschrift versehen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren. Bei größeren Dienststellen können für besonders häufig wiederkehrende Schriftstücke gleicher Art besondere Sammlungen und Bündel angelegt werden. Vollmachten über Abhebung von Gütern, allgemeine Erklärungen über Fehlen oder Mängel der Verpackung, Abschriften von Lagerplatz-, Gleisanschluß- und ähnlichen Verträgen sind solange unter Verschluß aufzubewahren, als sie in Geltung sind und, nachdem sie ungültig geworden sind, als Weglegesachen zu behandeln.

(4.) Die den Bahnmeistereien überwiesenen Zeichnungen sind in einer mit entsprechender Aufschrift versehenen Mappe aufzubewahren.

(5.) Wegen der Aufbewahrung der den Personalienbogen beizulegenden Schriftstücke wird auf §. 6 verwiesen.

§ 9.

Aktenplan.

(1.) Für die Anlegung der Akten ist der Aktenplan maßgebend. Haltepunkte und nach der Bestimmung der Eisenbahndirektion auch ähnlich kleine Dienststellen führen in der Regel nur ein Aktenheft, in welches sämmtliche Aktensachen ohne Unterschied der Gattung zu bringen sind. Anlage 15.

(2.) Die in dem Plane aufgeführten Aktenhefte sind erst anzulegen, wenn Schriftstücke, die ihnen einverleibt werden müssen, thatsächlich vorhanden sind. Andere als die im Aktenplane vorgesehenen Akten dürfen nicht geführt werden.

Anlage 16. (3.) Die Aktendeckel sind genau nach dem Plane zu beschreiben. Sogenannte Aktenschwänze erhalten die Akten nicht. Ein Aktenheft soll in der Regel nicht stärker als 8 cm sein.

(4.) Die Aktensachen sind möglichst bald, mindestens jedoch monatlich zweimal in die Akten einzuheften, und zwar nach der Reihenfolge der Erledigung.

(5.) Sämmtliche der Dienststelle unter der Bezeichnung „Geheim" oder „Vertraulich" zugehenden Schriftstücke sind in dem besonderen Aktenhefte 9 zu vereinigen. Letzteres ist von dem Vorsteher der Dienststelle persönlich zu führen und stets unter Verschluß zu halten.

(6.) Amtsblätter, Tarife und Leitungsvorschriften, Dienstanweisungen und andere durch Druck hergestellte Dienstvorschriften sind nicht zu den Akten zu bringen, sondern gattungsweise geheftet und mit entsprechender Aufschrift versehen aufzubewahren, soweit hierüber von der Eisenbahndirektion nicht besondere Vorschriften gegeben sind. Verfügungen, welche lediglich die Berichtigung oder Ergänzung einzelner Tarife u. s. w. bezwecken, sind den Tarifheften einzuverleiben.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

(1.) Diese Anweisung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Die Eisenbahndirektion bestimmt, welche von den am 1. April 1895 bei den Dienststellen vorhandenen Akten dem neuen Aktenplane anzupassen oder einstweilen weiter zu führen sind, sowie ob und in welcher Weise der vorhandene Bestand an Geschäftsbüchern und sonstigen für den Schriftwechsel und für die Behandlung der Personalangelegenheiten eingerichteten Drucksachen aufgebraucht werden kann.

(2.) Die Befolgung dieser Anweisung und der dazu von der Eisenbahndirektion etwa erlassenen Zusatzbestimmungen wird durch den Vorstand der Inspektion überwacht.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Anlage 1.

Geschäftsbuch

der

....

Vorbemerkungen.

1. Die Spalten 1—5 sind beim Eingange des Schriftstückes, die Spalten 6 und 7 bei der Erledigung auszufüllen unter möglichst weitgehender Anwendung von Abkürzungen (z. B. telegraphische Aufzeichen) und Stichworten. Bleibt das Schriftstück bei der Dienststelle, so ist lediglich die Aktennummer auch in Spalte 5 einzutragen.
2. In Spalte 7 wird bei Weglegesachen ein „w" gesetzt, bei Sachen, die zu den Akten genommen werden, die Aktennummer.

   Wird ein Schriftstück in Urschrift abgesandt, oder geht es urschriftlich zurück, ohne daß Rückgabe zu erfolgen hat, so erhält die Spalte 7 einen wagerechten Strich.
3. Wird ein Schriftstück mit einem anderen verbunden, so ist in Spalte 7 zu vermerken „Verbunden mit G. Nr. . . ."
4. Bei den von Amtswegen erstatteten Berichten u. s. w. werden nur die Spalten 5—7 ausgefüllt.

Größe Nr. 1. 33 × 42 cm.

1.	2.	3.	4.	5.
Lfd. Nr.	Tag und Nummer des Schreibens.	Eingang des Schreibens.	Name und Wohnort des Einsenders.	Kurzer Inhalt des Schreibens.
1.	1./4. 229	3./4.	Sped. Peter Kaufmann Mainz.	Reklamation.
2.	2./4. 168	3./4.	B. J. Cöln.	14
3.	2./4. 160	3./4.	"	Verstärkung Bremser Zug 44.
4.	—	—	—	Unfall Zug $20^2/_4$.
5.	4./4. III. 224	5./4.	Dir. Cöln.	Geheim.
6.				
7.				
8.				
9.				
0.				

6.		7.
Erledigung		Verbleib.
Tag	Abgesandt an	
3./4.	B. J. Cöln.	—
3./4.	—	14
3./4.	—	w.
3./4.	B. J. Cöln.	—
5./4.	Dir. Cöln.	—

Anlage 2.

Verzeichniß

der

in der Regel nicht in das Geschäftsbuch einzutragenden Sachen.*)

1. Abgehende Depeschen.
2. Ankommende Depeschen, welche keine sachliche Verfügung erfordern.
3. Krank- und Gesundmeldungen.
4. Rechnungen und Rechnungsunterlagen.
5. Verfügungen an die Beamten und Arbeiter, welche der Dienststelle nur zur Aushändigung zugehen.
6. Urlaubsanträge, Freifahrt- und Unterstützungsgesuche, sowie andere von Beamten oder Arbeitern ausgehende persönliche Anträge ohne wichtigen Inhalt.
7. Schriftwechsel mit der Arbeiter-Pensions- und -Krankenkasse über Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w.
8. Auf Grund des Verzeichnisses wiederkehrender Fristen (vergl. §. 7) abzusendende Berichte, Nachweisungen, Listen u. s. w.
9. Anträge auf Ausfertigung von Zeitkarten, Ueberweisung von Zeitkarten, Rückgabe abgelaufener Zeitkarten.
10. Vorschußanforderungen, Kassenauszüge, Einziehungs- und Zahlungsaufträge, Ablieferungsscheine.
11. Tarife, Leitungsvorschriften nebst Nachträgen, Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Amtsblätter, Fahrpläne, Fahrordnungen, graphische Darstellungen u. s. w.
12. Anzeigen über die in den Frachtkarten (ausschließlich der aus den internationalen Verkehren herrührenden) bei der Dekartirung vorgenommenen Aenderungen. Diese Anzeigen werden weder von der Empfangs- noch von der Versandstation eingetragen.
13. Sollisten über Verkehrseinnahmen und verkäufliche Drucksachen.
14. Verlangzettel über Drucksachen, Materialien und Inventarien, Fahrkarten und Gepäckscheinhefte.
15. Wagenbestellzettel und Wagennachweisungen aller Art.
16. Formularmäßige Meldungen über Verspätungen und Fahrgeschwindigkeitsüberschreitungen der Züge.

*) Gemäß der Vorschrift im §. 3 der Anweisung kann dieses Verzeichniß von der Eisenbahndirektion erweitert und ergänzt werden.

Anlage 3.

Nachweis

des

stattgehabten Umlaufs des (z. B. des Amtsblattes) für 18..... bei [Dienststelle].

Namen der Bediensteten.*)	Laufende Nummer (z. B. des Amtsblatts). 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Adam, Stations-Ass.	Adam 2./4.						
Behrendt, Stations-Diät.	Behrendt 2./4.						

*) Von dem Vorsteher der Dienststelle einzutragen.

(Ein-, zwei- und vierseitig.)

Anlage 4.

Personalienbogen

für den

Weichensteller Friedrich Wilhelm Schneider.

Stationsort.	1./6. 95 Cosel (Stadt).		
Tag und Ort der Geburt.	1./1. 43 Berthelsdorf, Kreis Guben.	Glaubensbekenntniß.	Katholisch.
		Tag der Vereidigung.	2./5. 84. 1./4. 88. 8./7. 88.
Anstellungsfähigkeit.	Vormaliger Beamter der Rechte Oderufer-Eisenbahn.	Verheirathet seit	3./6. 76 mit Anna Müller, geb. am 6./8. 49.
Prüfungen.	Zum Weichensteller I. Kl. 2./6. 87 ungenügend, 5./8. 90 gut.	Militärverhältnisse.	Soldat 7./11. 63—8./12. 66, 25./7. 70—6./5. 71, zuletzt als Unteroffizier. Feldzüge 66, 70/71. Militärfrei.
Besondere Befähigung.	Zum Aufseher für größere Haltestellen geeignet.		
Wünsche bezüglich des Stationsorts.	6./2. 93. Bittet um Versetzung nach Niederschlesien (Verfg. K.E.D. 16./2. 93).		
Auszeichnungen.	E.K. 66. K. K.D.M. 70/71. L.D. 2. 1./10. 86 fünfjährige, 1./10. 92 zehnjährige Auszeichnung.		

Dienstliche Laufbahn.	Bei der Rechte Oderufer-Eisenbahn: 2./4. 60 — 31./10. 63 } Rottenarbeiter. 1./1. 67 — 30./9. 73 } 1./10. 73 Hülfswärter. 1./5. 78 Bahnwärter. 1./10. 82 Weichensteller. Bei der Staatseisenbahnverwaltung: 1./4. 84 diätarischer, 1./4. 85 etatsmäßiger Weichensteller.
Besoldungs-Dienstalter.	1./10. 18 . .
Diätarische Besoldung.	
Gehalt.	1./10. 97 1200 ℳ.
Stellenzulage.	1./4. 93 120 ℳ.
Einkommen aus Nebenämtern.	
Sonstige laufende Bezüge.	
Dienstwohnung und Miethsbetrag.	
Dienstland und Pachtbetrag.	
Amts-kaution. kann stellen	900 ℳ.
Amts-kaution. hat gestellt	
Bemerkungen.	2./5. 90 Verdacht auf Farbenblindheit. 8./5. 90 diensttauglich erklärt.

Krankheiten.

Tage.	
5	2./7.—6./7. 92. Rheumatismus.

Urlaub.		Belohnungen und Unterstützungen.		Strafen.	
Tage.		ℳ.		Tag.	
3	2./8.—4./8. 89. Beerdigung des Vaters.	20	6./10. 84. Unterstützung.	3./4. 90	Warnung. Zuspätkommen.
		30	7./8. 88. Entschlossenes Handeln bei einem Unfall.		

Besondere Bemerkungen.

(Dienststelle.)

Anlage 5.

Personalliste.

Vorbemerkungen.

1. Die einzelnen Dienstklassen sind getrennt aufzuführen und innerhalb der Klasse fortlaufend zu numeriren.
2. Hinter jeder Dienstklasse ist genügend Raum für die Zugänge vorzusehen.
3. Scheidet ein Beamter aus einer Klasse oder überhaupt aus, so ist der Name mit rother Tinte zu durchstreichen und in Spalte „Bemerkungen" der Grund des Ausscheidens kurz zu vermerken, z. B. „+ 21./9. 95," „seit 1./4. 96 Stationsassistent, siehe diese," „1./4. 96 nach Station N. versetzt."

Laufende Nr.	Der Beamten, Gehülfen oder Hülfskräfte — Name.	Dienstbezeichnung.	Bemerkungen.
1.	John, Anton	Stationsvorsteher II. Kl.	
1.	Heinz, Josef	Stationsassistent	
2.	Lorenz, Peter	=	
3.			
4.	u. s. w.		
5.			
1.	Färber, Jakob	Weichensteller	
2.	u. s. w.		

(Vierseitig.)

Anlage 6.

Dienststelle ....

, den .... ten .... 189....

An
die Königliche Eisenbahn- ....
inspektion

in ....

Der wegen Krankheit seit ....
.... nicht im Dienst gewesene ....
....
hat am .... ten .... den Dienst wieder angetreten.

Er ist durch ....
für die Tage vom .... bis ....
vertreten worden.

....
(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

...................., den .... ten .... 189....

1. In der Krankenliste und auf dem Personalienbogen zu vermerken.

Geschehen

....

2. Weglegen.

.... inspektion.

Heftrand.

Vordruck Nr. ....

Anzeige über kurze Erkrankungen eines Beamten bis zur Dauer von 3 Tagen — ohne ärztliche Bescheinigung —.

Anlage 7.

Dienststelle ....

...................., den .... ten .... 18....

Der .... zu ....

geboren am .... ten .... 18.... ist seit .... ten .... 18....

nicht im Dienst erschienen und hat sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigt.

Der Bahnarzt Herr .... wird um gefällige Untersuchung des .... und um Mittheilung des Ergebnisses nach dem festgestellten Muster ergebenst ersucht.

....
(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

Heftrand.

Vordruck Nr. ....

Einforderung einer ärztlichen Bescheinigung.

Anlage 8.

........................=Krankenkasse zu ....

Nr............ der Standesliste.
(vom Arzt auszufüllen.)

Nr............ des Krankenbuches.
(vom Krankenkassen=Vorstand auszufüllen.)

...., den .... 189.....

Bescheinigung

über die Erkrankung des ....

(dienstliche Stellung. Vor= und Zuname. Stationsort.)

.... Jahre alt.

Heftrand.

1.	2.	3.	4.	5.
Tag der Erkrankung.	Deutsche Benennung der Krankheit.	Art der Krankheit.	Wann wird der Erkrankte seinen Dienst voraussichtlich wieder antreten können.	Bemerkungen. (a. Ist die Erkrankung in Folge einer Verletzung im Dienst erfolgt? b. Liegen Gründe für die Verweigerung der Kassenleistungen vor?)
Tag der Ausstellung der vorhergehenden Krankheitsbescheinigung.				

Vordruck Nr...............

Aerztliche Bescheinigung über Erkrankungen von Beamten und Arbeitern. (Muß für Beamte stets eingefordert werden, wenn die Krankheit voraussichtlich länger als 3 Tage andauert.)

Der $\frac{\text{Bahn}}{\text{Kassen}}$=Arzt.

Umwenden!

Dienststelle ....

An
die Königliche Eisenbahn .... inspektion.
in
....

.........., den .... 189..

Der Erkrankte ist seit .... nicht im Dienst
und wird durch ....
....
....
seit .... vertreten.

....
(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

Verfügung.

.........., den .... 189..

zu 1. Geschehen.
....

1. Vermerk in der Krankenliste und auf dem Personalienbogen.
2. Urschriftlich der Königlichen Eisenbahndirektion
in
....
....
....
....
....

.... inspektion.

Heftrand.

Anmerkung. Wenn die gesammte Dauer der Krankheit mehr als 4 Wochen beträgt, ist dies von der Inspektion bei der Vorlage zu vermerken. Bei Bescheinigungen für die außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigten Personen bleibt der Vordruck auf dieser Seite unausgefüllt.

Anlage 9.

Heftrand.

Dienststelle ....

.........................., den .... 189.....

An
die Königliche Eisenbahn-..................
inspektion

in

....

.... den.................. 189......

1. In der Krankenliste und auf dem Personalienbogen zu vermerken.

Geschehen

....

2. Urschriftlich

.... inspektion.

Der am .... erkrankte

....

....

ist genesen und am ....

wieder in den Dienst getreten. Sein Vertreter,

der ....

aus .... ist am ....

mit Zug .... nach seinem Stationsort

zurückgekehrt (wird seit .... wieder

als .... beschäftigt).

....

(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

Vordruck Nr. ....

Gesundmeldung von Beamten.

Anlage 10.

Dienststelle ....

An die Königliche Eisenbahn-..........
inspektion

in

....

Betrifft Beurlaubung

des ....

Urlaub während der letzten zwölf Monate:

.... mal, zusammen ....

zuletzt vom .... bis ....

V.

.... den ..ten.. .... 18....

1. Urlaub vom .... bis .... unter verwaltungsseitiger Uebernahme der Vertretungkosten, sowie die erbetene freie Fahrt werden bewilligt.

   Die Vertretung erfolgt durch ....

   ....

2. Vermerk im Personalienbogen.

3. Urschriftlich zurück.

   Freifahrtschein von .... bis ....
   und zurück hat die dortige Station auf Grund dieser Verfügung auszufertigen.

   Freifahrtausweise für ....

   ....
   liegen bei.

   Der Urlaub ist im Personalienbogen zu vermerken.

.... inspektion.

Zu 2. vermerkt.

....

.... den ..ten.. .... 18 ....

Der ....

....

bittet um Urlaub für die Zeit vom .... bis .... und um Gewährung freier Fahrt von .... nach ....

über .... und zurück.

Zweck des Urlaubs — der Reise ....

....

....

....

Bittsteller bezieht Tagegelder, welche für die Urlaubszeit wegfallen.

Bittsteller verwaltet d.... Kasse (Magazin) und erklärt durch Namensunterschrift, daß er für die Dauer des erbetenen Urlaubs mit seiner Amtskaution für die Kassenführung (Magazinverwaltung) des Vertreters hafte.

(Name und Amtsbezeichnung des Kassen- (Magazin-)

Verwalters ....

..........)

Vertretung kann von hier aus — nicht — durch

....

erfolgen.

Der Antrag wird — nicht — befürwortet.

....

....

....

....

....

....

(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

Heftrand.

*) Der Beifügung schriftlicher Urlaubsgesuche der Beamten bedarf es der Regel nach nicht.

Vordruck Nr. ....
Urlaubsantrag.

.... den ....ten/″ .... 18....

B.

1. Vermerk in den Personalakten.
Zu 1 Erledigt.

2. Urschriftlich zurück an

die Königliche Eisenbahn-....................
inspektion

in ....

Der erbetene Urlaub unter verwaltungsseitiger Uebernahme der Vertretungskosten sowie die freie Fahrt werden bewilligt.

Freifahrtausweise ....
....
....
sind beigefügt.

Der Präsident.

.... den ....ten/″ .... 18....

Urschriftlich an den Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion

Herrn

Hochwohlgeboren

in ....

Die Bewilligung des erbetenen Urlaubs und der freien Fahrt, sowie die Genehmigung zur verwaltungsseitigen Uebernahme der Vertretungskosten wird befürwortet und die Uebersendung der Freifahrtausweise für ....
....
....
erbeten.

.... inspektion.

Heftrand.

Anlage 11.

Dienststelle ....

Betrifft ein Unterstützungsgesuch.

Name, Dienststellung und Stationsort des Gesuchstellers:

Bezeichnung und Jahresbetrag des Diensteinkommens:

Einkommen aus Privatvermögen oder Nebenbeschäftigungen:

Familienstand. Anzahl, Alter und Erwerbsverhältnisse der Kinder und der sonst im Haushalte lebenden oder von dem Gesuchsteller zu unterstützenden Familienglieder:

Gedrängte Angabe der besonderen Ursachen der Hülfsbedürftigkeit des Gesuchstellers:

Dienstführung des Gesuchstellers:

.... den .....ten .... 18......

Urschriftlich an den Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion

Herrn

Hochwohlgeboren

in

mit dem Antrage auf ....

....

....

....

....

.... inspektion.

Gesuchsteller ist .... verheirathet.

.............................., den .....ten .... 18......

An

die Königliche Eisenbahn-..............................

inspektion

in

Die Gewährung einer Unterstützung von .... *M.*
wird (nicht) befürwortet.

(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

....

Vordruck Nr. ....

Unterstützungsantrag.

.............................., den ....ten/" .... 18..........

B.

1. Dem ....
....
wird eine einmalige Unterstützung von .... M. bewilligt.

2. Das beiliegende Benachrichtigungsschreiben an den Genannten ist behufs Vollziehung und Aushändigung mit den Belägen an die Eisenbahn-..................
inspektion in
die beiliegende Zahlungsanweisung für die Eisenbahn-Hauptkasse nach diesseitiger Vollziehung
abzusenden.

3. Dem Centralbureau zur Aufzeichnung.

4. ....

Der Präsident.

Gesehen:
Der Kassenrath.

Dienststelle ....
(Bezirk der Königlichen Eisenbahn-
direktion in ....)

Anlage 12.

Beschäftigungsausweis.

De ....

....

geboren am ......ten .... 18...... in ....

.... Kreis ...., ist vom

......ten .... 18...... bis zum ......ten ....

18...... bei der oben bezeichneten Dienststelle als ....

.... beschäftigt gewesen und hat der Versicherungspflicht

nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze durch die Zugehörigkeit zu der

Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung bis zum

.... 18...... genügt.

.........................., den ......ten .... 18.......

....

(Dienstsiegel.)

(Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle.)

Vordruck Nr. ....

Beschäftigungsausweis.

Verzeichniß wieder

Vor

1. Das Verzeichniß ist für 31 Tage dergestalt anzulegen, daß für jeden Tag eine Seite oder soviele Seiten nöthig sind.
2. Die Erledigung der Fristen wird auf der rechten Seite des Verzeichnisses (Spalte 6) vermerkt. Dem Vermerk
3. Wird eine Frist aufgehoben, so ist die Eintragung zu durchstreichen und darunter von dem Beamten mit

1.	2.				3.	4.	5.
Monat.	Der Frist-Verfügung				Nummer der Akten.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Bemerkungen über Fälligkeit bei der Direktion u. s. w.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Geschäftsnummer.			
						(1)ter Monatstag.	
Januar. April. Juli. Oktober.	§ 5 der Dienstanweisung für					Einreichung des ...	Muß bis zum 5. des Monats bei der Direktion eingegangen sein.
						(25)ter Monatstag.	
Sämmtliche	2.	Juni	92	III 6001	10	Vorlage des ...	Muß bis zum 8. des Monats bei der Betriebsinspektion eingegangen sein.

Anlage 13.

kehrender Fristen.

bemerkungen.
überschrieben werden, als zur Aufnahme aller für den Tag bestehenden und künftig hinzutretenden Fristen voraussichtlich
hat der Beamte seinen Namenszug beizufügen.
Namenszug zu vermerken, durch welche Verfügung u. s. w. die Aufhebung stattgefunden hat.

6.
Tag und Jahr der Erledigung.
1./10. 95. N. 2./1. 96. N. u. s. w.
5./10. 95. N. 5./11. 95. B. 5./12. 95. N. u. s. w.

Verzeichniß

Vor

1. Die Frist wird dadurch vermerkt, daß die Nummer des Schriftstücks auf der Querspalte des festgesetzten Fristtages schäftsnummer das Jahr, in dem die Verfügung erlassen ist, zuzusetzen (z. B. 134/96).
2. Ist eine Frist für ein im Verzeichniß noch nicht vorgesehenes Jahr zu vermerken, so ist schon vor Aufbrauch des
3. Ist das Schriftstück erledigt, so wird die Nummer durchstrichen. Der hiermit betraute Beamte hat der Nummer

Tag.	1895.	1896.	1897.
	Januar.		
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
0.			

Anlage 14.

einmaliger Fristen.

bemerkungen.
eingetragen wird. Wenn die Frist für ein späteres Jahr als das Jahr der Verfügung einzutragen ist, so ist der Ge-
alten Verzeichnisses ein neues für die folgenden Jahre anzulegen.
seinen Namenszug beizusetzen.

Tag.	1895.	1896.	1897.
	Januar.		
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
0.			

Anlage 15.

Aktenplan.

Vorbemerkungen.

1. Jede Dienststelle hat nur diejenigen Aktenhefte zu führen, die ihren Geschäftsbereich berühren, und ein Aktenheft erst dann anzulegen, wenn darin einzuheftende Schriftstücke wirklich vorhanden sind. Die angelegten Aktenhefte haben stets nur die in dem Plane bezeichnete Nummer zu tragen.
2. In Spalte „Bemerkungen" des Planes ist ersichtlich zu machen, ob und wann das Aktenheft angelegt worden ist (z. B. angelegt am .....), desgleichen ist in dieser Spalte zu vermerken, sobald ein neuer Band gebildet ist.
3. Zu den Akten sind grundsätzlich nur solche Schriftstücke zu bringen, welche allgemein anordnende Verfügungen u. s. w. enthalten oder aus sonstigen Gründen von dauerndem Werthe sind (vergl. §. 9 der Anweisung).

Akten-nummer.	Benennung der Akten.	Bemerkungen.
1.	Verwaltungsordnung und Geschäftsgang.	
2.	Diensteintheilung und Dienstplan.	
3.	Personalangelegenheiten der Beamten; Uniform- und Kleiderkassen-Wesen; Militärverhältniß; Unterricht; Pensions-, Kranken- und Unterstützungs- sowie Sterbekasse; Bahnärzte.	
4.	Personalangelegenheiten der Hülfsbediensteten und Arbeiter; Arbeiter-Kranken- und Pensionskasse; Unfallversicherung.	
5.	Kassen- und Rechnungswesen; Statistik.	
6.	Bücher; Karten; Zeichnungen; Drucksachen; Schreibmaterialien.	
7.	Freifahrtwesen.	
8.	Beförderung der Dienstgelder und Dienstschriften.	
9.	Geheime Angelegenheiten.	
10.	Bahnpolizei; Bahnunterhaltung und Bewachung; Uebertretungen; Diebstähle; Einbrüche.	
11.	Gebäulichkeiten aller Art nebst Zubehör; Bahnhofswirthschaften; Buchhandel und Aushangswesen auf den Bahnhöfen und in den Zügen.	
12.	Grundbesitz; Grenzprüfungen; Lagerplätze; Ländereien; Pflanzungen u. s. w.; Anschlußgleise.	
13.	Stations-, Telegraphen-, Wagenmeister-, Weichensteller- und Rangirdienst.	
14.	Fahrdienst; Fahrplanwesen; Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften.	
15.	Dienst- und Privatdepeschenwesen.	
16.	Optische und elektrische Telegraphen- und Signalanlagen; Uhren; Blitzableiter.	
17.	Revision und Ausbesserung der Betriebsmittel, Last- und Wasserkrähne, Drehscheiben und anderer maschineller Anlagen.	
18.	Materialien und Inventarien; Heizungs-, Beleuchtungs-, und Feuerlöschwesen; Rettungskasten; Deck- und Bindematerialien.	
19.	Wagenangelegenheiten (Ausnutzung, Mangel, Reinigung).	

Akten-nummer.	Benennung der Akten.	Bemerkungen.
20.	Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nebst Uebereinkommen, Ergänzungen und Erläuterungen; Abfertigungsvorschriften.	
21.	Personenverkehr (Tarifwesen; Fahrpreisermäßigung; Zeit- und Rundreisekarten; Fahrgeldhinterziehung).	
22.	Gepäckverkehr (Tarifwesen; Aufbewahrung von Handgepäck; Nebengebühren).	
23.	Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.	
24.	Güterverkehr einschließlich Dienstgut (Tarifwesen; Vorschriften über Vollmachten und Erklärungen; Transporterleichterungen; Frachthinterziehungen; Nebengebühren).	
25.	Frachtstundungen; Milchbeförderung.	
26.	Rollfuhrwesen; Lagerung von Gütern.	
27.	Unregelmäßigkeiten in der Beförderung; Erstattungsanträge.	
28.	Militärtransportwesen.	
29.	Zoll-, Steuer-, Post- und Reichstelegraphenwesen.	
30.	Verkehrs- und Betriebsstörungen; Unfälle; Seuchen.	

Anlage 16.

(Dienststelle.)

Akten

betreffend

....

....

Angefangen am:

Geschlossen am:

Nummer:

Band:

Folgt Band:

№ 33.

Gemeinsame Bestimmungen

für alle

Beamte im Staatseisenbahndienste.

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

Jeder Beamte ist verpflichtet, das Interesse des Königlichen Dienstes, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung, nach jeder Richtung hin gewissenhaft wahrzunehmen, seinen Dienst willig, unverdrossen und gewissenhaft auszuführen, in und außer dem Dienste sich eines musterhaften Betragens, wie es sich für den Beamten einer Königlichen Verwaltung geziemt, zu befleißigen und gegen das Publikum ein höfliches Benehmen zu beobachten.

§ 2.

Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mittheilungen an Privatpersonen, Beamte oder andere Behörden aus den Akten, aus Plänen, Rechnungen und anderen amtlichen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen sind ohne besondere schriftliche Ermächtigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion nicht gestattet.

§ 3.

Alle Beamte sind, so oft es der Zweck des Ganzen erfordert, in Nothfällen auch ohne besondere Aufforderung, zu gegenseitiger Unterstützung und Vertretung in ihren dienstlichen Verrichtungen und Obliegenheiten verpflichtet.

§ 4.

(1.) Außer dem Minister der öffentlichen Arbeiten und seinen Kommissarien ist der Präsident der Eisenbahndirektion Vorgesetzter der sämmtlichen Beamten des Direktionsbezirkes.

(2.) Jeder Beamte ist verbunden, den ihm von seinen Vorgesetzten oder deren Stellvertretern ertheilten dienstlichen Anweisungen ungesäumt und gewissenhaft Folge zu leisten, sofern aber eine Anordnung von einem höheren als dem nächsten Vorgesetzten getroffen wird, dem letzteren alsbald davon Meldung zu machen. Glaubt ein Beamter, daß ein ihm besonders ertheilter Auftrag mit den allgemein ertheilten Anweisungen im Widerspruch stehe, so hat er seine Bedenken bescheiden vorzutragen, die Erledigung des Auftrages aber nicht zu verzögern.

(3.) Den oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

(4.) Die Mitglieder der Eisenbahndirektion oder deren Stellvertreter, welche sich auf der Bahn befinden, sind, sofern sie auf ihre persönliche Verantwortlichkeit Anordnungen treffen, welche sonst der Eisenbahndirektion oder den Organen dieser Behörde vorbehalten sind, als Kommissarien der Eisenbahndirektion zu betrachten, und sind ihre Weisungen auch selbst von denjenigen Beamten zu befolgen, deren Dienstanweisung die einzelnen Mitglieder dieser Behörde nicht als ihre Vorgesetzten bezeichnet.

§ 5.

Jeder Beamte muß die dienstlichen Anweisungen seiner Untergebenen genau kennen und ist für die Folgen der von ihm ertheilten Vorschriften und Befehle verantwortlich. Weichen diese von den allgemeinen Anweisungen ab, so muß er sie so bald als möglich seinem nächsten Vorgesetzten melden und gegen ihn rechtfertigen.

§ 6.

Meldungen sind stets an den anwesenden höchsten, Anfragen und Gesuche an den nächsten Vorgesetzten zu richten und nöthigenfalls durch dessen Vermittelung an die höhere Stelle einzureichen.

§ 7.

Etwaige Beschwerden über einen Vorgesetzten sind bei dessen nächstem Dienstoberen anzubringen.

§ 8.

(1.) Urlaub darf nur unter der Voraussetzung, daß der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird, ertheilt werden.

(2.) Ueber die Berechtigung zur Urlaubsertheilung gelten folgende Bestimmungen:

Es dürfen Urlaub ertheilen

I. bis zur Dauer von einem Tage ohne verwaltungsseitige Uebernahme der Stellvertretungskosten: die unmittelbaren Dienstvorgesetzten (die Vorstände der Direktionsbureaus, der Hauptkassen, der Stationen und Abfertigungsstellen, die Werkstättenvorsteher, Betriebswerkmeister und Bahnmeister) den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten;

II. bis zur Dauer von drei Tagen mit Uebernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung und bis zur Dauer von vierzehn Tagen ohne diese Uebernahme: die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen sowie der Bauabtheilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten.

(3.) Bei der Beurlaubung von Beamten, denen die Verwaltung einer Kasse oder eines Magazins obliegt, muß ein Vertreter bestellt werden, welcher ebenfalls Kaution geleistet hat. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn der verantwortliche Kassen- oder Magazinverwalter vor Antritt eines ihm bewilligten kurzen Urlaubs die ausdrückliche und schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er für die während seiner Vertretung etwa vorkommenden Ausfälle mit seiner Amtskaution haften wolle. Von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten (in den Fällen zu I) darf einem Kassen- oder Magazinverwalter Urlaub überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn er vorher eine solche Erklärung abgegeben hat.

(4.) Ueber die vorstehend angegebenen Grenzen hinaus kann der Urlaub nur vom Präsidenten der Eisenbahndirektion oder vom Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilt werden.

(5.) Bei Berechnung der Dauer des Urlaubs ist der Anfangs- und Endtag je als ein voller Tag mitzuzählen.

(6.) Vor Uebernahme der Geschäfte durch den stellvertretenden Beamten darf der Urlaub nicht angetreten werden.

§ 9.

Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 10.

(1.) Jeder Beamte hat seine ganze Thätigkeit dem Dienste zu widmen. Er ist verpflichtet, die Dienststunden genau inne zu halten und bei dringenden Veranlassungen auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden jederzeit zu arbeiten.

(2.) Erkrankt ein Beamter und ist er in Folge dessen verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten sofort davon Anzeige zu machen oder machen zu lassen und die Krankheit entweder gehörig nachzuweisen oder die Untersuchung durch den Bahnarzt nachzusuchen. Der letzteren muß sich der Beamte auf Anordnung seines Vorgesetzten auch dann unterwerfen, wenn er eine Bescheinigung eines selbstgewählten anderen Arztes über seine Krankheit beigebracht hat.

(3.) Bei längerem Ausbleiben hat der Beamte auf jedesmaliges Verlangen seines Vorgesetzten erneuerte Bescheinigungen über die Fortdauer der Dienstunfähigkeit unverzüglich einzureichen. Von der erfolgten Genesung ist ebenfalls dem Vorgesetzten alsbald Meldung zu machen.

§ 11.

Im Dienste muß der Beamte die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen, für deren ordnungsmäßigen sauberen Zustand er zu sorgen hat. Auch haben die Dienstvorsteher darauf zu halten, daß von ihren Untergebenen diese Vorschrift befolgt wird.

§ 12.

(1.) Denjenigen Beamten, welche mit dem Publikum zu verkehren haben, ist das Tabakrauchen während des Dienstes verboten.

(2.) Der Aufenthalt in den Bahnhofswirthschaften während des Dienstes ist untersagt. Inwiefern dem Zugpersonale während des Aufenthalts der Züge auf den Stationen bei langdauernden Fahrten der Besuch der Bahnhofswirthschaften gestattet ist, wird besonders bestimmt.

§ 13.

(1.) Die Beamten dürfen ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

(2.) Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem andern Vermögensvortheile verbunden ist.

(3.) Auch sonst bedarf es zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung öffentlicher Art, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

(4.) Anderweitige Nebenbeschäftigungen dürfen, auch wenn eine Vergütung damit nicht verbunden ist, ohne besondere schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion nicht übernommen werden.

(5.) Zum Gewerbebetriebe sowohl der Beamten selbst, als auch ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes muß die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion eingeholt werden.

(6.) In dem Antrage auf die höhere Genehmigung sind alle Einnahmen, welche der Beamte aus dem Nebenamte, der Nebenbeschäftigung, dem Gewerbe beziehen würde, vollständig anzugeben, auch die Kassen und Fonds, aus welchen diese Einnahmen gezahlt werden würden, zu bezeichnen.

(7.) Eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ertheilte Genehmigung ist stets widerruflich, selbst dann, wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten ist, und kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Nebeneinnahme nicht erhoben werden.

(8.) Zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, sowie zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion erforderlich.

§ 14.

Jeder Beamte ist verpflichtet, bei seinem Abgange aus seiner bisherigen Stelle sämmtliche Dienstpapiere, sowie alle in seinem Besitz befindlichen Dienstanweisungen, Ausrüstungsstücke und Materialien, nicht minder die etwa benutzte Dienstwohnung in gehöriger Ordnung abzugeben.

§ 15.

(1.) Als Dienstvergehen wird angesehen jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden, und zwar sowohl die Vernachlässigung derjenigen Obliegenheiten, welche durch die besonderen Dienstanweisungen den Beamten der bestimmten Klasse aufgetragen sind, als auch die Verletzung der allgemeinen Pflichten jedes Königlichen Beamten, denen zufolge der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der für seinen Beruf unentbehrlichen Achtung würdig beweisen und alles vermeiden muß, was sein Ansehen und das Vertrauen zu ihm zu erschüttern vermag. Zu den Vergehen der letzteren Art gehören namentlich Trunkenheit in oder außer dem Dienste, leichtfertiges Schuldenmachen, Ungebührlichkeiten gegen das Publikum, Annahme von Geschenken oder Trinkgeldern, Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(2.) Auch ist den Beamten das Eingehen von Wechselschulden, sowie die Uebernahme von Wechselbürgschaften untersagt.

§ 16.

(1.) Dienstvergehen werden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze entweder mit Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße), oder mit Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) geahndet.

(2.) Für sämmtliche aus einer Dienstwidrigkeit entstehenden Folgen und darauf zu gründenden Schadensansprüche bleibt der betreffende Beamte verantwortlich.

§ 17.

(1.) Die Befugniß zur Ertheilung mündlicher Warnungen und Verweiſe ſteht jedem Vorgeſetzten gegen ſeine Untergebenen zu.

(2.) Zur Ertheilung ſchriftlicher Warnungen und Verweiſe zu den Dienſtakten, ſowie zur Verhängung von Geldbußen bis zu neun Mark, welche letzteren nachträglich von der Eiſenbahndirektion feſtgeſetzt werden, ſind die Vorſtände der Eiſenbahn-Betriebs-, Maſchinen-, Werkſtätten-, Telegraphen- und Verkehrsinſpektionen, ſowie der Bauabtheilungen den ihnen dienſtlich unmittelbar unterſtellten Beamten gegenüber befugt.

(3.) Höhere Geldſtrafen können nur von den Eiſenbahndirektionen, deren Präſidenten oder dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

§ 18.

(1.) Jeder Dienſtvorgeſetzte iſt befugt, wenn Gefahr im Verzuge oder Störung der Sicherheit und Ordnung des Dienſtes zu beſorgen iſt, auch einem ihm nicht unmittelbar dienſtlich unterſtellten Beamten vorübergehend die Ausübung des Dienſtes zu unterſagen. Er hat jedoch gleichzeitig für geeignete Stellvertretung zu ſorgen und dem zuſtändigen Dienſtvorgeſetzten Anzeige zu machen.

(2.) Wenn ein Dienſtvorgeſetzter einem Beamten bei Gefahr im Verzuge die Ausübung der Amtsverrichtungen in der Abſicht vorläufig unterſagt, demnächſt die Amtsſuſpenſion und die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Entfernung vom Amte gegen ihn zu beantragen, ſo hat er ſofort durch Vermittelung des nächſten Dienſtoberen der Eiſenbahndirektion Bericht zu erſtatten.

§ 19.

Jeder Beamte hat etwa an ihn ergehende gerichtliche oder ſonſtige Vorladungen irgend einer Behörde ſofort zur Kenntniß ſeines nächſten Vorgeſetzten zu bringen, damit dieſer wegen der Beurlaubung und etwaigen Stellvertretung das Erforderliche veranlaſſen kann.

§ 20.

(1.) Ein Beamter, welcher gegen einen anderen Eiſenbahnbeamten eine gerichtliche Beleidigungsklage anzuſtellen beabſichtigt, hat dieſes dem nächſthöheren Vorgeſetzten zur geeigneten weiteren Veranlaſſung vorher anzuzeigen.

(2.) Beleidigungen, welche Beamten bei Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf das Amt zugefügt werden, ſollen nicht von ihnen ſelbſt unmittelbar weiter verfolgt, ſondern auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege der Eiſenbahndirektion zur weiteren geeigneten Veranlaſſung zur Anzeige gebracht werden.

§ 21.

(1.) Jeder etatsmäßige Beamte hat vor ſeiner Verheirathung den Heirathskonſens nachzuſuchen.

(2.) Nach ſeiner Verheirathung hat jeder etats- und außeretatsmäßige Beamte alsbald dem nächſten Dienſtvorgeſetzten zur weiteren Meldung und Berichtigung der Perſonalakten Anzeige zu machen.

§ 22.

Arbeiter, welche im Dienſte der Staatseiſenbahnverwaltung thätig ſind, dürfen auch in dienſtfreien Zeiten für die Privatzwecke der Beamten, insbeſondere derjenigen, denen die Annahme und Entlaſſung der Arbeiter oder die Aufſicht und Leitung ihrer Dienſte anvertraut iſt, nicht beſchäftigt werden. Ausnahmen ſind nur unter ſchriftlicher Erlaubniß des Inſpektions- oder Bauabtheilungsvorſtandes bezw. der Eiſenbahndirektion ſtatthaft. Eine ſolche Erlaubniß iſt nur für diejenige Zeit und wegen derjenigen Arbeiter gültig, für welche ſie ausdrücklich nachgeſucht und gegeben iſt. Zugleich muß darin beſtimmt ſein, in welcher Weiſe die Löhnung des Arbeiters aus den eigenen Mitteln der betreffenden Beamten bewirkt werden ſoll.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

№ 34.

Gemeinsame Bestimmungen

für die

Arbeiter aller Dienstzweige der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung.*)

Gültig vom 1. April 1895.

§ 1.

Vorbedingungen der Annahme.

(1.) Die für den unmittelbaren Dienst in der Staatseisenbahnbetriebsverwaltung**) im Arbeiterverhältniß anzunehmenden Personen als:

Werkstätten- und Gasanstaltsarbeiter,
Telegraphenarbeiter,
Bahnhofsarbeiter aller Art,
Streckenarbeiter,
Arbeiter, welche in den Dienstverrichtungen der unteren Beamten beschäftigt werden,
Arbeiter der allgemeinen Verwaltung

müssen

1. für die ihnen zuzuweisenden Arbeiten die erforderliche Gesundheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, insbesondere ein hinlängliches Seh- und Hörvermögen besitzen,
2. die Schulkenntnisse, welche für ihre Beschäftigung nothwendig sind, sich angeeignet haben und fachmäßig hinreichend vorgebildet sein,
3. sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar und unbescholten geführt und an ordnungsfeindlichen Vereinen und Bestrebungen nicht betheiligt haben, sowie
4. aus ihrem letzten Dienstverhältnisse ohne Verletzung der etwa eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen geschieden sein und den Grund des Ausscheidens glaubhaft machen.

(2.) Die annehmende Stelle hat sich über das Vorhandensein dieser Erfordernisse, soweit sie sich hierüber nicht sonst genügend unterrichten kann, schriftliche Zeugnisse, jedenfalls

zu 1 ein auf Kosten der Verwaltung zu beschaffendes, von einem Bahnarzt oder Kassenarzt auszustellendes Gesundheitszeugniß, und

zu 3 eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, sowie außerdem die Ausweise über die Militärverhältnisse (mit Einschluß des militärischen Führungszeugnisses) und über das Lebensalter, wenn letzteres

---

*) Die durch den Erlaß vom 24. Januar 1885 P IV (I) 9506 festgesetzten Aenderungen gegenüber den unterm 14. Dezember 1891 P IV (I) 11 271 genehmigten Bestimmungen sind in dem nachstehenden Abdrucke berücksichtigt worden.

**) Die gegenwärtigen Bestimmungen finden nach § 24 der Neubau-Ordnung (S. 483) auch auf die bei Neubauten unmittelbar außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses bestellten unteren Bediensteten Anwendung, soweit die Letzteren nicht den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, vom 21. Dezember 1846 (G.S. 1847 S. 21 folg.) (S. 110) unterliegen.

nicht aus den Militärzeugnissen oder anderen Papieren hervorgeht, zu erfordern, auch bei minderjährigen Personen, welche für Werkstätten oder Gasanstalten angenommen werden wollen, die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbücher zu beobachten.*)

§ 2.

Allgemeine Vorschriften.

(1.) Jeder Arbeiter hat sich den allgemeinen Anordnungen der Eisenbahnverwaltung zu unterwerfen, insbesondere sich mit den zur Sicherung gegen Gefahr getroffenen Bestimmungen bekannt zu machen und dieselben zu befolgen.

(2.) Er erhält die für ihn nothwendigen Vorschriften gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Zugleich wird jeder Arbeiter vor den Folgen gewarnt, welche auf Grund der Strafgesetze ihn treffen, wenn er durch Fahrlässigkeit bei seinen Arbeiten den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt oder die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder stört.

(3.) Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Theilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fern zu halten.

(4.) Jeder Arbeiter soll den Nutzen der Staatseisenbahnverwaltung nach Kräften zu fördern bestrebt, insbesondere auch um Abwehr von Gefahren und Nachtheilen beim Betriebe, von Brandunglück und anderen Nothfällen bemüht sein.

(5.) Kein Arbeiter darf ohne schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Inspektionsvorstandes oder, wenn er einem solchen nicht unterstellt ist, der Eisenbahndirektion, Gast- oder Schenkwirthschaft oder, wenn er als Handwerker beschäftigt wird, sein Handwerk gewerbsmäßig für sich betreiben oder durch seine Ehefrau oder andere Angehörige betreiben lassen.

(6.) Werden Arbeiter zu Privatarbeiten für Beamte der Verwaltung verwendet, so ist dazu außer ihrem eigenen Einverständniß unter allen Umständen auch bezüglich der Zeit und der Zeitdauer die Genehmigung der im vorigen Absatze bezeichneten Stelle erforderlich.

(7.) Gesuche und sonstige Eingaben an die Eisenbahndirektion, sowie an die Vorstände der Eisenbahn-, Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen sind durch Vermittelung des Dienstvorstehers (Betriebswerkmeister, Stationsvorstand, Güterabfertigungsvorstand, Materialienverwalter, Bahnmeister, Werkstättenwerkmeister, Telegraphenmeister u. s. w.), Beschwerden über den letzteren unmittelbar an die höhere Stelle einzureichen.

§ 3.

Dienstpflichten.

(1.) Jeder Arbeiter hat sich in der vorgeschriebenen Weise pünktlich zum Dienstantritt wie bei Beendigung des Dienstes zu melden, die ihm übertragenen Arbeiten jeglicher Art, und zwar auch solche, zu denen er nicht ausdrücklich angenommen ist, ordnungsmäßig nach erhaltener Anweisung auszuführen und darf während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ohne Erlaubniß weder die Arbeitsstelle verlassen, noch Räume, in denen er keine Arbeiten zu verrichten hat, oder Wirthschaften betreten.

(2.) Andere als die ihm vom Dienstvorsteher oder dessen Vertreter oder Vorgesetzten für die Eisenbahnverwaltung aufgetragenen Arbeiten darf der Arbeiter während der Arbeitszeit ohne besondere Genehmigung nicht vornehmen. Ohne eine solche Genehmigung ist auch verboten, die Vornahme gemeinschaftlicher Be-

---

*) § 107, Absatz 1, der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261 ff.), lautet: Minderjährige Personen dürfen, insoweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes (d. i. desjenigen Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn ein solcher aber im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, des von ihm zuerst erwählten Deutschen Arbeitsortes) kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

sprechungen, sowie das Vorlesen, Ausbieten, der Verkauf und die sonstige Verbreitung von Drucksachen und Schriftstücken während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen, Höfen oder sonstigen Plätzen der Verwaltung.

(3.) Der Arbeiter hat sich gegen seine Vorgesetzten stets dienstwillig und mit der schuldigen Achtung, gegen seine Mitarbeiter friedfertig und hülfreich und gegen das Publikum höflich und gefällig zu benehmen.

(4.) Empfang von Besuchen auf der Arbeitsstelle mit Ausnahme der Personen, welche das Essen bringen, ist verboten.

(5.) Im Bahnbereich gefundene Gegenstände sind alsbald dem Dienstvorsteher abzuliefern. Die Verheimlichung eines Fundes ist nach den Gesetzen strafbar.

(6.) Nimmt der Arbeiter Beschädigungen an den der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder anvertrauten Gegenständen wahr, so hat er sobald als möglich Anzeige zu machen.

(7.) Gepäckträger dürfen für die Ausführung ihrer Dienstverrichtungen keine anderen als die tarifmäßigen Vergütungen fordern; allen übrigen Arbeitern ist es überhaupt untersagt, für die ihnen von der Verwaltung aufgetragenen Obliegenheiten Geschenke anzunehmen.

§ 4.

Schutzkleider, Geräthe, Werkzeuge, Materialien.

(1.) Jeder Arbeiter, welchem Schutzkleider, Geräthe, Werkzeuge oder Materialien zur Verrichtung seiner Arbeiten übergeben werden, hat deren Empfang zu bescheinigen und für dieselben aufzukommen, er hat sie sorglich und in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln und nach beendigter Arbeit an dem dazu bestimmten Ort aufzubewahren. Er darf auch nicht die den Mitarbeitern zum Alleingebrauch überwiesenen Gegenstände für seine Arbeit gebrauchen oder verwenden. Nicht erforderliches Material, sowie unbrauchbar gewordene Geräthe und Werkzeuge sind zurückzuliefern.

(2.) Bei der Arbeit nöthige Lichtflammen sind am Schluß der Arbeit alsbald zu löschen. Auch ist mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.

§ 5.

Fernbleiben vom Dienste.

Die Nothwendigkeit, wegen Krankheit vom Dienste wegzubleiben, ist möglichst frühzeitig dem Dienstvorsteher oder seinem Vertreter mitzutheilen. Für andere beabsichtigte Arbeitsunterbrechungen ist rechtzeitig Urlaub nachzusuchen.

§ 6.

Anzeige von Körperverletzungen.

Jeder Arbeiter, der beim Eisenbahnbetriebe oder bei Ausübung seiner Arbeit Verletzungen, Beschädigungen oder sonstige Nachtheile erlitten hat, oder glaubt, von solchen betroffen zu sein, hat ohne Verzug dem Dienstvorsteher oder dessen Vertreter davon Mittheilung zu machen und Nachweis zu liefern.

§ 7.

Vorgesetzte.

(1.) Dem Arbeiter sind seine Vorgesetzten zu bezeichnen und besonders anzugeben, wer die Befugniß zur Bestrafung und zur Entlassung mit oder ohne Aufkündigung hat.

(2.) Sobald Arbeiter eines Dienstzweiges in den räumlichen Bereich eines anderen Dienstzweiges eintreten, haben sie auch den Anordnungen des betreffenden Dienstvorstehers oder seines Vertreters Folge zu leisten.

§ 8.

Arbeitszeit.

Der Anfang und das Ende der regelmäßigen Beschäftigung sowie der dazwischen fallenden Ruhepausen wird in Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit festgesetzt und den Arbeitern in geeigneter

Weiſe — in den Werkſtätten und Gasanſtalten durch die Arbeitsordnung, welche an der dazu beſtimmten Stelle auszuhängen iſt, — bekannt gemacht. Bei außerordentlichem Bedürfniſſe iſt indeſſen jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die ein für alle Male beſtimmte Arbeitszeit hinaus, ſowie auch zur ungewöhnlichen Zeit zu arbeiten.

§ 9.

Löhnung.

(1.) Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die ſonſt etwa zuzubilligenden Vergütungen (Fahr= und Nachtgelder ꝛc.) mitgetheilt, ebenſo die Zeitpunkte und Formen, in welchen die Zahlung erfolgt.

(2.) In den Werkſtätten und Gasanſtalten werden die Zeitpunkte und Formen der Abrechnung und Lohnzahlung durch die Arbeitsordnung bekannt gegeben.

(3.) Im Falle des zwiſchenzeitlichen Ausſcheidens kann die ſofortige Lohnzahlung geſtattet werden.

(4.) Einwendungen gegen die empfangenen Lohnbeträge ſind innerhalb der nächſten drei Tage beim Dienſtvorſteher (§ 2) anzubringen.

§ 10.

Belohnungen.

Die Verwaltung behält ſich vor, für beſonders verdienſtliche Handlungen, insbeſondere für die Entdeckung betriebsgefährlicher Schäden an den Gleiſen und Fahrzeugen, für die Ermittelung und Anzeige von Dieben an Eiſenbahnfrachtgütern und Materialien, ſowie ferner für befriedigende Führung während einer langjährigen Dienſtzeit außerordentliche Belohnungen zu gewähren.

§ 11.

Arbeitsverſäumniß und Ueberſtunden.

(1.) Der Tagelohn wird für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienſtlich thätig geweſen iſt.

(2.) Ferner wird der Tagelohn gewährt den mit den Dienſtverrichtungen der Unterbeamten dauernd betrauten Arbeitern für die Ablöſeruhetage und den Arbeitern, welche an Sonn= und Feſttagen mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe des Eiſenbahnbetriebes regelmäßig zur Dienſtleiſtung herangezogen werden, für die ihnen bewilligten Ruhezeiten und Zeiten zur Theilnahme am Gottesdienſte.

(3.) Die hierunter fallenden Arbeiter haben keinen Anſpruch auf Vergütung geleiſteter Ueberſtunden. Inwieweit ihnen eine ſolche ausnahmsweiſe gewährt werden kann und in welcher Weiſe den übrigen Arbeitern die Leiſtung von Ueberſtunden zu entgelten iſt, beſtimmt die Eiſenbahndirektion.

(4.) Für verſäumte Zeitabſchnitte kann, abgeſehen von der etwa verwirkten Strafe, ein verhältnißmäßiger Abzug am Tagelohn ſtattfinden und hierbei jede angefangene Arbeitsſtunde für voll gerechnet werden.

§ 12.

Erſatzpflicht.

(1.) Jeder Arbeiter hat für den Schaden aufzukommen, den er durch ſein Verſchulden der Eiſenbahnverwaltung an den von ihm benutzten Werkzeugen oder an anderen Gegenſtänden, oder in ſonſtiger Weiſe, z. B. durch mangelhafte Arbeit, Arbeitseinſtellung u. ſ. w., verurſacht.

(2.) Hat ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verlaſſen und ſolchergeſtalt das Arbeitsverhältniß aufgelöſt, ſo kann ihm an Stelle des Schadenserſatzes der rückſtändige Lohn bis zum Betrage des durchſchnittlichen Wochenlohnes, ſoweit dieſes den ſechsfachen ortsüblichen Tagelohn (§ 8 des Krankenverſicherungsgeſetzes vom 15. Juni 1883 in der Faſſung vom 10. April 1892) nicht überſteigt, ſonſt bis zum Betrage dieſes letzteren zu Gunſten der Abtheilung B der Penſionskaſſe für die Arbeiter der Preußiſchen Staatseiſenbahnverwaltung einbehalten werden.

§ 13.

Strafen.

(1.) Zu Gunsten der Eisenbahnkrankenkasse des Dienstbezirks, welchem der Arbeiter angehört, können von der Dienststelle, welche ihn angenommen hat oder beschäftigt, als Strafe für Verletzungen übernommener Pflichten Abzüge vom Lohn gemacht werden.

(2.) Bezüglich der in den Werkstätten und Gasanstalten beschäftigten Arbeiter bleibt die Bestimmung der zulässigen Höhe solcher Strafen den besonderen Arbeitsordnungen vorbehalten.

(3.) Im Uebrigen ist die Befugniß der Annahme- oder Beschäftigungsstelle zur Verhängung von Geldstrafen bezüglich der den Vorständen der Eisenbahn-, Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen unterstellten und der unmittelbar bei der Eisenbahndirektion beschäftigten Arbeiter auf den Betrag von einer Mark beschränkt. Die Einbehaltung höherer Beträge ist den bezeichneten höheren Stellen vorbehalten. Ueber den Betrag von fünf Mark dürfen Geldstrafen nicht verfügt werden.

(4.) Dem Arbeiter ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Vernehmung zu Protokoll zu geben und der Thatbestand, soweit nothwendig, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen.

(5.) Die Geldstrafen müssen sodann ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden. Sie werden bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

(6.) Die Beschwerde über die Verhängung von Strafen steht dem Arbeiter an die der strafenden Stelle vorgesetzte Stelle zu.

§ 14.

Lohnabzüge.

(1.) Vom Lohne können — außer den in den §§ 11 Absatz 4, 12 Absatz 2, und 13 bezeichneten Fällen — einbehalten werden:

1. die statutenmäßigen Beiträge zu den Pensions-, Kranken- und sonstigen Hülfskassen der Eisenbahnverwaltung,
2. Arzneikosten und sonstige Kosten, welche der Krankenkasse für Familienangehörige zu erstatten sind.

Ferner können

3. die Löhne wegen rückständiger Steuern nach Maßgabe des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 mit Beschlag belegt werden.

(2.) Anderweitige Abzüge sind nur mit besonderer Einwilligung des Arbeiters zulässig.

§ 15.

Abzeichen.

(1.) Zum Tragen einer Dienstkleidung sind die Arbeiter nicht berechtigt. Dagegen ist ihnen gestattet, auf ihre Kosten eine Dienstmütze mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen ohne Krone zu tragen.

(2.) Außerdem sind die Gepäckträger verpflichtet, ein von der Verwaltung zu lieferndes Schild mit der Bezeichnung „Gepäckträger Nr. . . .", um den Tuchstreifen der Dienstmütze befestigt, sowie nach Bestimmung der Eisenbahnverwaltung eine aus eigenen Mitteln beschaffte Oberkleidung zu tragen, auch den Tarif für ihre Dienstleistungen bei sich zu führen.

(3.) Die als Bahnpolizeibeamte thätigen Arbeiter haben das als Ausweis für ihre dienstliche Stellung ihnen von der Verwaltung behändigte Kennzeichen zu tragen oder bei sich zu führen.

§ 16.

Beitritt zu Hülfskassen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Seitens der Eisenbahnverwaltung errichteten oder noch zu errichtenden Kranken-, Pensions- und sonstigen Hülfskassen nach den für dieselben jeweilig geltenden Statuten beizutreten.

§ 17.

Beendigung des Dienſtverhältniſſes.

(1.) Das Dienſtverhältniß kann, ſofern im einzelnen Falle nichts Anderes verabredet iſt, während der erſten vier Wochen von beiden Theilen jederzeit ſofort, nach dieſer Zeit und unbeſchadet der früheren Löſung im Falle beiderſeitigen Einverſtändniſſes durch eine jedem Theile freiſtehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöſt werden.

(2.) Werden andere Aufkündigungsfriſten vereinbart, ſo müſſen ſie für beide Theile gleich ſein.

§ 18.

Sofortige Entlaſſung.

(1.) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann ein Arbeiter entlaſſen werden:

1. wenn er bei Abſchluß des Arbeitsvertrages den Vorgeſetzten durch Vorzeigung falſcher oder verfälſchter Arbeitsbücher oder Zeugniſſe hintergangen oder ihn über das Beſtehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältniſſes in einen Irrthum verſetzt hat;
2. wenn er eines Diebſtahls, einer Entwendung, einer Unterſchlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels ſich ſchuldig macht;
3. wenn er die Arbeit unbefugt verlaſſen hat, oder ſonſt den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorſichtig umgeht;
5. wenn er ſich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ſeine Vorgeſetzten oder deren Vertreter oder deren Familienangehörigen zu Schulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorſätzlichen und rechtswidrigen Sachbeſchädigung zum Nachtheil der Verwaltung oder eines Mitarbeiters ſich ſchuldig macht.

(2.) In den vorſtehend unter Nr. 1 bis 6 gedachten Fällen iſt die ſofortige Entlaſſung nicht mehr zuläſſig, wenn die zu Grunde liegenden Thatſachen den Vorgeſetzten oder deren Vertretern länger als eine Woche bekannt ſind.

(3.) Vor der Entlaſſung iſt dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, ſich zu Protokoll zu erklären, und der Thatbeſtand, ſoweit nothwendig, durch Vernehmung von Zeugen und andere Beweiserhebung ſchriftlich feſtzuſtellen.

§ 19.

Sofortiger Austritt.

(1.) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann ein Arbeiter die Arbeit verlaſſen:

1. wenn er zur Fortſetzung der Arbeit unfähig wird;
2. wenn der Vorgeſetzte oder ſein Vertreter ſich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ihn oder ſeine Familienangehörigen zu Schulden kommen laſſen;
3. wenn der Vorgeſetzte oder ſein Vertreter oder deren Familienangehörige ihn oder ſeine Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten verſuchen oder mit ſeinen Familienangehörigen Handlungen begehen, welche wider die Geſetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn ihm der ſchuldige Lohn nicht in der bedungenen Weiſe ausgezahlt oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beſchäftigung geſorgt wird, oder wenn der Dienſtvorgeſetzte ſich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen ihn ſchuldig macht;
5. wenn bei Fortſetzung der Arbeit ſein Leben oder ſeine Geſundheit einer erweislichen Gefahr ausgeſetzt ſein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

(2.) In den unter Nr. 2 gedachten Fällen iſt der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zuläſſig, wenn die zu Grunde liegenden Thatſachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt ſind.

§ 20.

Befugniß zur verwaltungsſeitigen Auflöſung des Dienſtverhältniſſes. Beſchwerde gegen die letztere.

Zur verwaltungsſeitigen Auflöſung des Dienſtverhältniſſes durch Entlaſſung oder Aufkündigung iſt die Dienſtſtelle befugt, welche den Arbeiter angenommen hat. Gegen dieſe Aufkündigung ſteht dem Arbeiter die Beſchwerde bei der der entlaſſenden Stelle vorgeſetzten Stelle zu.

§ 21.

Entſchädigung wegen ungerechtfertigter Entlaſſung.

(1.) Eine Entſchädigung für unbegründete ſofortige Entlaſſung findet nur, ſoweit ein Schaden nachgewieſen iſt, und auch nur bis zur Höhe des dem Entlaſſenen für die Dauer der Kündigungsfriſt entgangenen Lohnes, ſtatt.

(2.) Wird die Beſchwerde über ſofortige Entlaſſung (§§ 18, 20) begründet befunden, ſo wird dem Arbeiter für die Dauer der Kündigungsfriſt der vertragsmäßige Lohn nachgezahlt, ſoweit er während derſelben einen ſolchen nicht anderweit verdient hat.

§ 22.

Abſchiedszeugniſſe.

(1.) Beim Abgang können die Arbeiter unbeſchadet der geſetzlich vorgeſchriebenen Eintragungen in die Arbeitsbücher, mit welchen die in den Werkſtätten und Gasanſtalten beſchäftigten minderjährigen Arbeiter verſehen ſein müſſen, ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beſchäftigung fordern.

(2.) Dieſes Zeugniß iſt auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leiſtungen auszudehnen.

(3.) Iſt der Arbeiter minderjährig, ſo kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Dieſe können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, ſondern an ſie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt ſeinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 23.

Rücklieferung der dienſtlichen Gegenſtände.

Beim Ausſcheiden aus dem Dienſtverhältniſſe ſind ſämmtliche dienſtlich überlieferten Gegenſtände, als Arbeitsordnung, Dienſtanweiſungen, Geräthe, Werkzeuge, Schutzkleider, Materialien u. ſ. w. abzuliefern.

№ 35.

Bestimmungen

über

die Beschaffung und Ueberweisung von Dienstsiegeln und Dienststempeln an die Behörden und Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung.

(E.V.Bl. 1895 S. 229.)

An Stelle der durch den Erlaß vom 6. Januar 1881 — IIb. 17193 — (E. V. Bl. S. 20) gegebenen Vorschriften über die Beschaffung und Ueberweisung von Dienstsiegeln und Dienststempeln an die Behörden und Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung treten vom 1. April 1895 ab die nachstehenden Bestimmungen:

Dienstsiegel und Dienststempel zum amtlichen Verschluß der Dienstschriften und sonstigen amtlichen Gebrauch in den gesetzlich oder im Verwaltungswege vorgeschriebenen Fällen sind in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und zu überweisen:

1. für die Königlichen Eisenbahndirektionen und deren Präsidenten und Bahnbevollmächtigten,
2. für die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen,
3. für die Königlichen Eisenbahn-Bauabtheilungen,
4. für die Hauptkassen der Königlichen Eisenbahndirektionen,
5. für die Central-, Rechnungs-, Betriebs-, Verkehrs- und technischen Bureaus, die Verkehrskontrolen I und II und die Wagenkontrolen der Königlichen Eisenbahndirektionen,
6. für die den gesammten Staatsbahnbereich umfassenden Dienststellen, und zwar das Abnahmeamt in Essen, das Central-Verkehrsabrechnungsbureau in Hannover, das Centralwagenbureau und das Central-Wagenabrechnungsbureau in Magdeburg,
7. für die mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Geschäfte betrauten örtlichen Dienststellen und die als solche thätigen Beamten der Bau- und Betriebsverwaltung, insoweit nicht die Benutzung der einer Dienststelle überwiesenen Siegel und Stempel durch andere an demselben Orte befindliche Dienststellen ohne Unzuträglichkeiten und Verzögerungen im Geschäftsgange angänglich erscheint.

Ebenso ist die Beschaffung besonderer Dienstsiegel und Dienststempel für die einzelnen Unterabtheilungen der unter Nr. 5 bezeichneten Bureaus (Kanzlei, Drucksachenverwaltung, Kleiderverwaltung u. s. w.) und für die besonderen Abtheilungen der unter Nr. 7 erwähnten Dienststellen (Güter-, Eilgut-, Gepäckabfertigungsstelle, Güterkasse, Stationskasse 2c.) auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen von der Mitbenutzung der dem Gesammtbureau oder der Dienststelle als solcher überwiesenen Siegel und Stempel wegen der großen Anzahl der abzusendenden Dienstschriften oder wegen allzugroßer Entfernung der betreffenden Geschäftsräume von einander abgesehen werden muß.

Was die Form der Siegel und Stempel anlangt, so sind zur Führung des Königlichen Wappens nur die Eisenbahndirektionen und deren Präsidenten befugt, während die Inspektionen, die Bauabtheilungen, die Geschäftsbureaus und die äußeren Dienststellen 2c. in ihren Siegeln und Stempeln nur den Preußischen Adler mit der Königlichen Krone u. s. w. ohne das Wappenschild führen dürfen. Die Umschriften in den Siegeln und Stempeln sollen lauten:

bei den Direktionen und Präsidenten: „Königliche Eisenbahndirektion in . . . ." bezw. „Der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion in . . . .",

bei den Inspektionen und Bauabtheilungen: „Königliche Eisenbahn-Betriebs- (Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen-, Verkehrs-) inspektion in . . . ." bezw. „Königliche Eisenbahn-Bauabtheilung" (ohne Hinzufügung des Ortes), nöthigenfalls unter Beifügung der festgesetzten Ordnungsnummer,

bei den Hauptkassen: „Königliche Eisenbahnhauptkasse in . . . .",

bei den Direktionsbureaus: „Königliche Eisenbahndirektion in . . . . Centralbureau". (u. s. w.),

bei den oben unter Nr. 5 aufgeführten Dienststellen: „Königlich Preußisches Eisenbahn-Abnahmeamt", „Central-Verkehrsabrechnungsbureau (oder Central-Wagenabrechnungsbureau und Centralwagenbureau) der Preußischen Staatsbahnen",

bei den äußeren Dienststellen: „Königliche Eisenbahnstation in . . . .", Königliche Güterabfertigungsstelle in . . . ." u. s. w.

Bei Ausrüstung gemeinschaftlicher Stationen mit Dienstsiegeln und Dienststempeln sind die Vorschriften des Erlasses vom 19. März 1880 — II. b 3842 — (E. V. Bl. S. 218) entsprechend zu beachten.

Eingangs- (Präsentations-) stempel sind nur dann zu beschaffen, wenn dadurch eine wirkliche Ersparniß oder bessere Ausnutzung von Arbeitskräften ermöglicht wird.

Bezüglich der Dienstsiegel und Dienststempel für die Bahnbevollmächtigten behält es bei der in der Dienstanweisung für diese Beamten gegebenen Vorschrift sein Bewenden.

Mit der Beschaffung der Dienstsiegel und Dienststempel für die am 1. April d. Js. ins Leben tretenden neuen Behörden und Dienststellen ist alsbald vorzugehen; für die z. Zt. schon vorhandenen Dienststellen können die im Gebrauch befindlichen Siegel und Stempel, auch wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht ganz entsprechen, gegen ihre Weiterverwendung aber Bedenken nicht bestehen, weiter benutzt werden. Bei Neubeschaffungen sind aber die oben gegebenen Vorschriften zu beachten.

Berlin, den 17. Januar 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

IV $\left(\frac{I}{II}\right)$ 4.

№ 36.

Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung

der

Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnen.

Den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung zur Sicherstellung der Arbeiter gegen die ihnen durch Krankheiten, Unglücksfälle und Erwerbsunfähigkeit drohenden Gefahren liegen zu Grunde:

a) das Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73)}}{\text{10. April 1892 (R.R.Bl. S. 417)}}$,

b) das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.B. S. 69) und das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) und

c) das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97).

Die Staatseisenbahnverwaltung hat die ihr durch diese Gesetze gestellten Aufgaben wie folgt durchgeführt:

I. Krankenversicherung.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 59 ff. des Krankenversicherungsgesetzes ist für jeden Eisenbahndirektionsbezirk eine Krankenkasse unter der Bezeichnung:

„Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk N. N." — Betriebskrankenkasse.

errichtet.

Diese Kassen sind dazu bestimmt, den Kassenmitgliedern und deren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengelder und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der für jede Kasse errichteten Satzungen zu gewähren.

Der laufende Kassenbeitrag beträgt 3% des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt. Zwei Drittel dieses Beitrages (= 2% des wirklichen Arbeitsverdienstes) werden von dem zum Beitritt verpflichteten Mitgliede, ein Drittel (= 1%) dagegen von der Eisenbahnverwaltung getragen, die außerdem die Kosten der Kassenverwaltung bestreitet. Die freiwilligen Mitglieder haben den vollen Beitrag von 3% zu leisten.

Mitgliedschaft.

Zum Beitritt zu der Krankenkasse sind verpflichtet:

a) alle im Arbeiterverhältnisse gegen Lohn beschäftigten Personen mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger

als einer Woche beschränkt ist, sofern diese Beschäftigung nicht durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in deren Bezirken sie erfolgt, für versicherungspflichtig erklärt worden ist;

b) die mit Beamtenverrichtungen betrauten Personen, sofern das Diensteinkommen $6\frac{2}{3}$ ℳ für den Tag oder, wenn es nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 ℳ für das Jahr nicht übersteigt.

Diese Personen sind von der Verpflichtung zum Beitritt befreit, wenn sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind.

Zum Beitritt **berechtigt** sind alle bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten, nicht versicherungspflichtigen Personen, sofern ihr jährliches gesammtes Diensteinkommen 2000 ℳ nicht übersteigt.

Die Kassen sind für sich bestehende Anstalten. Sie können unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zur **Verwaltung** der Kassenangelegenheiten sind bei jeder Krankenkasse der Kassenvorstand und die Generalversammlung berufen.

Kassenvorstand.

Der **Kassenvorstand** besteht aus:

a) sechs Mitgliedern, die in der ordentlichen Generalversammlung von den Vertretern der Kassenmitglieder aus der Zahl der letzteren auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt werden.

Nach dem Verhältniß der Zahl der Kassenmitglieder, die am Schlusse des letztverflossenen Kalenderjahres als Werkstätten- oder sonst als Betriebsarbeiter beschäftigt gewesen sind, bestimmt sich, wie viele Vorstandsmitglieder den Werkstätten- oder den übrigen Betriebsarbeitern angehören müssen. Ein Mitglied ist jedenfalls aus den Werkstättenarbeitern zu wählen.

b) einem von der Königlichen Eisenbahndirektion hierzu bezeichneten höheren administrativen Beamten (Mitglied oder Hülfsarbeiter der Direktion), der zugleich den Vorsitz im Kassenvorstande führt.

Falls der Dezernent für Wohlfahrtseinrichtungen zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird, sind die aus der Aufsicht und Oberaufsicht entspringenden Geschäfte der Eisenbahndirektion in einem anderen Dezernate zu bearbeiten. (Erlaß vom 19. April 1895 P. IV. 3213.)

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe der Satzungen die Verwaltung der Kasse. Für die Abwickelung der Geschäfte ist die von der vorgesetzten Eisenbahndirektion erlassene Geschäftsanweisung maßgebend.

Als mitwirkende und mitverantwortliche Organe des Kassenvorstandes gelten:

die Dienstvorsteher,

die Rechnungsbeamten,

die Vorstände der Inspektionen.

Die **Dienstvorsteher** haben insbesondere die An- und Abmeldung der Kassenmitglieder, die Berechnung der Mitgliederbeiträge und die Aufstellung der Krankengeld- und Sterbegeldrechnungen zu bewirken. Die **Rechnungsbeamten** sind mit der Prüfung der von den Dienstvorstehern berechneten Beiträge und der von diesen aufgestellten Rechnungen betraut. Den **Inspektionsvorständen** ist die vorläufige Anweisung der Rechnungen über Krankengeld, Wöchnerinnen-Unterstützungen und Sterbegeld übertragen.

Generalversammlung.

Die **Generalversammlung** einer Krankenkasse besteht aus 25 bis 40 Vertretern, welche die Kassenmitglieder aus ihrer Mitte wählen, und aus dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes als Vertreter der Eisenbahnverwaltung, dem ein Drittel der Stimmen aller von den Kassenmitgliedern gewählten Vertreter zusteht.

Behufs Vornahme der Wahl der Vertreter zur Generalversammlung bilden in der Regel die Kassenmitglieder innerhalb des Bereichs einer Betriebs- oder Werkstätteninspektion einen Wahlverband. Unter dem Bereiche einer Betriebsinspektion ist der räumliche derart zu verstehen, daß auch die den Maschinen-, Verkehrs- und Telegrapheninspektoren unterstellten Mitglieder, soweit sie in dem räumlichen Bereiche einer Betriebsinspektion ihren Dienstort haben, zu dem Wahlverbande gehören.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. die Abnahme der Jahresrechnung;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung der Satzungen.

Beaufsichtigung.

Die gesetzliche Beaufsichtigung der Betriebskrankenkassen erfolgt durch die Königlichen Eisenbahndirektionen, welche gleichzeitig die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und der höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen haben.

Aufsichtsbehörde.

Den Königlichen Eisenbahndirektionen als Aufsichtsbehörden obliegt:

a) die Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften seitens des Vorstandes;
b) die Leitung der erstmaligen Wahlen der Vertreter der Kassenmitglieder zur Generalversammlung und der von den Vertretern zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, sowie die Leitung späterer Wahlen, wenn ein Kassenvorstand etwa nicht vorhanden ist;
c) die Ernennung von Vertretern zur Generalversammlung und von Vorstandsmitgliedern, wenn die Wahl von den Wahlberechtigten verweigert wird;
d) die Entscheidung in Streitigkeiten, die zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Beitragsleistung und über die Ansprüche auf die Kassenleistungen entstehen;
e) die Genehmigung der durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankmeldung, das Verhalten Erkrankter und über die Krankenbeaufsichtigung erlassenen Vorschriften;
f) die Ausstellung der für den Kassenvorstand zur Ausführung von Rechtsgeschäften erforderlichen Bescheinigung über die Mitglieder des Vorstandes.

Als Aufsichtsbehörden sind die Eisenbahndirektionen berechtigt:

a) die Berufung des Vorstandes und der Generalversammlung zu verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anzuberaumen und zu leiten;
b) von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen.

Höhere Verwaltungsbehörde.

Als höhere Verwaltungsbehörden haben die Königlichen Eisenbahndirektionen:

a) die Satzungen und ihre späteren Aenderungen zu genehmigen;
b) die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, und erforderlichen Falls sie im Wege der Satzungsänderung durchzuführen;
c) Bestimmungen über die Art und Form der Rechnungsführung zu erlassen;
d) bei anderweiter Abgrenzung der Eisenbahnverwaltungsbezirke den Bezirk der Krankenkasse nach Anhörung der Kassenorgane anderweit zu bestimmen.

Die Eisenbahndirektionen als höhere Verwaltungsbehörden sind ferner befugt, auf Antrag von 30 Kassenmitgliedern die von dem Kassenvorstande bestellte Zahl von Aerzten und Apotheken zu vermehren.

Die Geschäfte, welche den Eisenbahndirektionen als höheren Verwaltungsbehörden obliegen, sind unter Mitwirkung der Präsidenten wahrzunehmen (Erlaß vom 3. Januar 1895 P. IV 11).

Die Buch- und Kassenführung der Betriebskrankenkassen wird von den Eisenbahnhauptkassen unentgeltlich ausgeführt; die zur Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte erforderlichen Arbeitskräfte, Arbeitsräume, sämmtliche Drucksachen, soweit diese nicht, wie die Satzungen lediglich für die Kassenmitglieder bestimmt sind, werden auf Kosten der Eisenbahnverwaltung dem Vorstande überwiesen.

Baukrankenkassen.

Außer den Betriebskrankenkassen sind in einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken für das bei größeren Bauausführungen (Bau neuer Eisenbahnlinien, geeignetenfalls auch besonders großen Um- und Ergänzungsbauten) beschäftigte Personal **Baukrankenkassen** errichtet, deren Einrichtung sich derjenigen der Betriebskrankenkassen im Wesentlichen anschließt. Als Unterschiede sind insbesondere zu bemerken:

a) dem Vorstande gehört außer den sechs Vertretern der Kassenmitglieder und einem Vertreter der Eisenbahnverwaltung ein Vertreter der Bauunternehmer an, welchen auch eine Vertretung in der Generalversammlung eingeräumt ist.

b) Die Aufsicht über die Kasse führt der mit der Leitung des Baues betraute Vorstand der Bauabtheilung oder Betriebsinspektion, während die Eisenbahndirektionen die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörden haben; nur in dem Falle, daß die Eisenbahndirektionen die Bauausführungen unmittelbar selbst leiten, gelten sie gleichzeitig als Aufsichts- und höhere Verwaltungsbehörden.

c) Die Baukrankenkassen beschränken in der Regel sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen, gewähren also nicht, wie die Betriebskrankenkassen, auch den **Angehörigen** der Kassenmitglieder ärztliche Behandlung, Arznei 2c.

d) Der laufende Kassenbeitrag wird nicht von dem wirklichen Arbeitsverdienste, sondern von einem 4 Mark nicht übersteigenden durchschnittlichen Tagelohnsatze entrichtet.

II. Unfallversicherung.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) und in dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) begründete Unfallfürsorge erstreckt sich auf diejenigen Personen, welche bei den für Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen in dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe, d. h. im gesammten Betriebsdienste (dem äußeren Bahn- und Werkstättenbetriebe, nicht auch in den Bureaus, mit dem Reinigen der Zimmer 2c.), oder welche bei den unmittelbar von der Eisenbahnverwaltung für Staatsrechnung ausgeführten Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten im Arbeiterverhältniß ständig oder vorübergehend beschäftigt werden.

Unfallentschädigung.

Die Unfallfürsorge hat im Wesentlichen zum Gegenstande:

A. **bei Verletzungen, vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle ab:**

die Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens und die Gewährung einer Rente,
oder an Stelle dieser Leistungen:
die Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause bis zum beendigten Heilverfahren und einer den Angehörigen für die Zeit einer solchen Verpflegung zustehenden Rente.

Bis zum Beginn der vierzehnten Woche verbleibt zunächst der Krankenkasse, welcher der vom Unfalle Betroffene angehört, die ihr nach den Kassensatzungen obliegende Krankenfürsorge. Beträgt das satzungsmäßige Krankengeld weniger als zwei Drittel

oder neben freier Kur und Verpflegung bei den Kassenmitgliedern, welche Angehörige besitzen, weniger als ein Drittel und bei den anderen Kassenmitgliedern, sofern denselben nach den Satzungen überhaupt ein Anspruch auf das Krankengeld zusteht, weniger als ein Sechstel des zur Krankenkasse veranlagten Arbeitsverdienstes, so ist es vom Beginn der fünften Woche bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls ab auf diese Sätze zu erhöhen. Dieser Mehrbetrag ist der Krankenkasse von der Eisenbahnverwaltung als dem Betriebsunternehmer zu erstatten.

B. bei Tödtungen und Verletzungen, welche den Tod zur Folge haben:
1. einen bestimmten Ersatz der Beerdigungskosten,
2. die Gewährung einer Rente an die Hinterbliebenen.

Von jedem Unfall, durch welchen ein Arbeiter getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Dienstvorgesetzten des Verunglückten binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfall Kenntniß erhält, an den Vorstand derjenigen Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektion oder Bauabtheilung, in deren Dienstbereich der Unfall sich ereignet hat, eine Unfallanzeige zu erstatten. Die Vorstände der Inspektionen oder Bauabtheilungen haben gleich den Ortspolizeibehörden

Ortspolizeibehörde.

a) ein Unfallverzeichniß zu führen,
b) die förmliche Untersuchung derjenigen Unfälle, durch welche ein Arbeiter getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, vorzunehmen,
c) die den Bevollmächtigten der Krankenkasse für die Theilnahme an den Untersuchungen zustehende Vergütung festzusetzen.

Als Ausführungsbehörden im Sinne des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 sind die Eisenbahndirektionen bestellt.

Ausführungsbehörde.

Ihnen obliegen in dieser Eigenschaft:
a) die Feststellung aller der Eisenbahnverwaltung zur Last fallenden Unfallentschädigungen,
b) die Anweisung der Entschädigungen zur Zahlung durch die Post und die Erstattung der von der Postverwaltung vorgelegten Beträge,
c) die Entscheidung darüber, ob der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für diesen über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen und ob vom Beginn der fünften Woche ab erhöhtes Krankengeld zu zahlen ist,
d) die Erstattung der von den Krankenkassen für Rechnung der Eisenbahnverwaltung gezahlten Krankengeldzuschüsse und Heilungskosten.

Den Arbeitern ist eine Mitbetheiligung bei der Durchführung der Unfallversicherung eingeräumt, indem

Arbeitervertretung.

a) an den Unfalluntersuchungen neben dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen ein Bevollmächtigter der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat, theilnehmen kann und hierzu von dem die Untersuchung führenden Inspektionsvorstande einzuladen ist,
b) die zum Zwecke der Verhütung von Unfällen erforderlichen Vorschriften, sofern sie Strafbestimmungen enthalten und sich nicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, einigen Vertretern der Arbeiter zur Begutachtung vorzulegen sind,
c) Vertreter der Arbeiter an den Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts über die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Entschädigungsansprüchen mitwirken.

Schiedsgericht.

Für jeden Eisenbahndirektionsbezirk ist ein Schiedsgericht am Sitze der Eisenbahndirektion errichtet. Das Schiedsgericht besteht aus

a) einem von dem Minister für Handel und Gewerbe aus der Zahl der höheren öffentlichen Beamten — mit Ausschluß jedoch der Beamten der Eisenbahnverwaltung — ernannten ständigen Vorsitzenden,

b) aus vier Beisitzern, von denen zwei Beisitzer nebst je zwei Stellvertretern von den Königlichen Eisenbahndirektionen aus ihren an der Bearbeitung der Unfallversicherung nicht betheiligten Mitgliedern oder Hülfsarbeitern oder aus den Vorständen der Inspektionen und Bauabtheilungen ernannt, und zwei Beisitzer nebst je zwei Stellvertretern von den Arbeitervertretern gewählt werden.

Die Wahl der Arbeitervertreter, deren Zahl für jeden Eisenbahndirektionsbezirk auf zehn festgesetzt ist, erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Betriebskrankenkasse und die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer durch diese Arbeitervertreter nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Wahlregulativs vom 24. Februar 1895.

Die Befugnisse der Schiedsgerichte sind durch das Gesetz geregelt, während das Verfahren vor den Schiedsgerichten durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1885 (R.G.Bl. S. 279) bestimmt worden ist.

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die bei der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten, nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Personen — d. h. alle Arbeiter und diejenigen Hülfsbediensteten, deren Jahresdiensteinkommen den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab — genügen der Versicherungspflicht durch die Zugehörigkeit zur „Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung", welche am 1. Januar 1891 an die Stelle der früheren Pensionskassen für die Betriebsarbeiter und für die Werkstättenarbeiter der Staatseisenbahnverwaltung getreten und vom Bundesrath als besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5 und 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) anerkannt worden ist.

Die Pensionskasse zerfällt in die beiden Abtheilungen A und B.

Abtheilung A.

Die Abtheilung A hat alle Aufgaben einer reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu erfüllen und umfaßt das gesammte bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte versicherungspflichtige Personal. Die Zeit der Zugehörigkeit zur Abtheilung A kommt bei Bemessung der gesetzlichen Invaliden- und Altersrenten ganz ebenso wie die Zeit der Versicherung in einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt zur Anrechnung, gleichviel, ob die Renten von der Pensionskasse oder von einer Versicherungsanstalt festgesetzt werden.

Die laufenden Beiträge zu dieser Abtheilung sind vorerst ebenso wie in dem Gesetze festgesetzt worden.

Für die Gewährung von Invaliden- und Altersrenten sind die gesetzlichen Bestimmungen allein maßgebend.

Versicherungsmarken und Quittungskarten kommen bei den Eisenbahnbediensteten nicht zur Anwendung; die Beiträge werden vielmehr in Hebelisten aufgezeichnet.

Zur Wahrung der durch die Mitgliedschaft bei der Abtheilung A erworbenen Ansprüche auf Rente wird den Mitgliedern bei dem Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung, sofern ihnen eine Invalidenrente nicht gewährt wird, eine die Quittungskarte ersetzende Bescheinigung ausgestellt.

Die Abtheilung B verfolgt den Zweck, denjenigen Bediensteten, welche zwar im Arbeiterverhältnisse, aber mit der Absicht längerer Beibehaltung beschäftigt werden, dem sogenannten ständigen Personale eine über das Gesetz hinausgehende Fürsorge zu gewähren. Es gehören daher dieser Abtheilung nur diejenigen Arbeiter und Hülfsbediensteten an, welche nicht lediglich zu einer vorübergehenden Beschäftigung angenommen sind. Die männlichen Bediensteten sind verpflichtet, dieser Abtheilung B beizutreten, sobald sie wenigstens ein Jahr lang bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind, ihrer Militärpflicht genügt haben oder davon befreit oder der Ersatzreserve überwiesen sind. Hinsichtlich der Beitragsleistung sind die Mitglieder nach der Höhe des Diensteinkommens in Lohnklassen eingetheilt, und zwar: — Abtheilung B. Mitgliedschaft.

Lohnklasse II (entsprechend den Lohnklassen I und II der Abtheilung A) bis 1,83 ℳ täglich, — Lohnklassen.
Lohnklasse III von mehr als 1,83 ℳ bis 2,83 ℳ täglich,
Lohnklasse IV von mehr als 2,83 ℳ bis 3,50 ℳ täglich,
Lohnklasse IVa von mehr als 3,50 ℳ bis 4 ℳ täglich,
Lohnklasse IVb von mehr als 4 ℳ täglich.

Die Beiträge, sowohl zur Abtheilung A als zur Abtheilung B werden zur Hälfte von den Mitgliedern, zur Hälfte von der Eisenbahnverwaltung getragen.

Den in das Staatsbeamtenverhältniß übertretenden Mitgliedern ist es gestattet, die Mitgliedschaft bei der Abtheilung B freiwillig fortzusetzen; sie haben alsdann die Beiträge zum vollen Betrage, ohne eine Beisteuer der Eisenbahnverwaltung, zu entrichten.

Die satzungsmäßigen Leistungen der Abtheilung B bestehen in der Gewährung — Leistungen.

a) eines Rentenzuschusses zu der Invalidenrente (auch zu der Altersrente, wenn die Invalidenrente wegen der bereits bewilligten höheren Altersrente nicht zur Auszahlung gelangt),
b) von Wittwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen,
c) von Sterbegeld und
d) von Unterstützungen für gewisse Fälle, sobald der hierzu bestimmte Fonds die erforderlichen Mittel besitzt.

Der Anspruch auf diese Leistungen wird jedoch nur durch eine fünfjährige Mitgliedzeit bei der Abtheilung B erworben. Es wird indessen die bei der früheren Betriebsarbeiter- oder Werkstättenarbeiter-Pensionskasse zurückgelegte Mitgliedzeit angerechnet.

Die Höhe des Rentenzuschusses und des Wittwen- und Waisengeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Lohnklasse, in der die Beiträge geleistet worden sind.

Ueber die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Abtheilungen A und B der Arbeiterpensionskasse werden getrennte Rechnungen geführt. — Verwaltung.

Die Verwaltung ist für beide Abtheilungen eine einheitliche. Zur Verwaltung der Pensionskasse sind unter Oberaufsicht des Ministers der öffentlichen Arbeiten und unter Aufsicht der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin berufen:

die Bezirksausschüsse,
der Vorstand und
die Generalversammlung.

Die Bezirksausschüsse stehen den örtlichen Verwaltungsbezirken der Pensionskasse vor und werden von den Vorständen der Betriebskrankenkassen gebildet, deren örtliche Verwaltungsbezirke sich mit denen der Pensionskasse decken. Es besteht demzufolge für jeden Eisenbahndirektionsbezirk ein Bezirksausschuß. — Bezirksausschüsse.

Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die neuen Mitglieder aufzunehmen und beim Ausscheiden der Mitglieder die erforderlichen Bescheinigungen über die Dauer

der Mitgliedschaft bei der Abtheilung A auszustellen, die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge festzusetzen und über die Ansprüche der Kassenangehörigen Entscheidung zu treffen.

Als mitwirkende Stellen gelten:
die Dienstvorsteher,
die Rechnungsbeamten.

Die Dienstvorsteher haben die An= und Abmeldungen der Mitglieder und die Berechnung der Mitgliederbeiträge zu bewirken, während die Rechnungsbeamten darüber zu wachen haben, daß die von den Dienstvorstehern in den Beitragslisten aufgeführten Beiträge in den Lohnrechnungen abgesetzt sind.

Vorstand.

Der Vorstand, welcher an der Spitze der Pensionskasse steht, setzt sich aus acht von den Vertretern der Kassenmitglieder gewählten Mitgliedern und einem von der Eisenbahndirektion in Berlin hierzu ernannten höheren Beamten, welcher zugleich den Vorsitz führt, zusammen.

Der Vorstand bildet, soweit nicht die Schiedsgerichte und das Reichs=Versicherungsamt entscheiden, die Berufungsinstanz bei den Beschwerden gegenüber den Bezirksausschüssen, er leitet die Gesammtverwaltung, weist die aus Abtheilung A der Pensionskasse durch die Post zu zahlenden Bezüge an, rechnet mit der Post ab, führt die Rentenlisten und nimmt den Verkehr mit dem Rechnungsbureau des Reichs=Versicherungsamts wahr.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Kassenangehörigen und aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vertreter der Eisenbahnverwaltung.

Für jeden örtlichen Verwaltungsbezirk (Bezirksausschuß) werden vier Vertreter und vier Ersatzmänner — darunter je zwei Werkstättenarbeiter — gewählt, welche sowohl der Abtheilung A als auch der Abtheilung B der Pensionskasse angehören müssen.

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:
die Wahl des Vorstandes,
die Abnahme der Rechnungen und
die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen.

Dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung in den Bezirksausschüssen, im Vorstande und in der Generalversammlung stehen bei Abstimmungen so viele Stimmen zu, als die Zahl der anwesenden gewählten Mitglieder oder Vertreter der Kassenmitglieder beträgt.

Aufsichtsbehörden.

Den Königlichen Eisenbahndirektionen als Aufsichtsbehörden der Betriebskrankenkassen, deren Vorstände die Bezirksausschüsse der Pensionskasse bilden, obliegt:

a) die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von dem Beitritt zur Abtheilung A der Pensionskasse,
b) die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und den Bezirksausschüssen über die Bemessung der zur Abtheilung A der Pensionskasse zu entrichtenden Beiträge,
c) die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Bezirksausschüssen und den Krankenkassen, betreffend die Uebertragung des Heilverfahrens an die Krankenkassen,
d) die Ernennung von Vertretern der Kassenmitglieder zur Generalversammlung, falls die Wahl der Vertreter von den Wahlberechtigten verweigert wird,
e) die Festsetzung der auf jeden Vertreter der Kassenmitglieder in der Generalversammlung entfallenden Stimmen,
f) die Entscheidung über die von den Bezirksausschüssen mit Stimmengleichheit gefaßten Beschlüsse.

In den Fällen zu a und b steht den Betheiligten gegen die Entscheidung der Eisenbahndirektion die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin als Aufsichtsbehörde über die Pensionskasse steht insbesondere zu:

a) in alle Bücher und Schriften der Kassenverwaltung Einsicht zu nehmen, sowie Vorstands= und Generalversammlungen anzuberaumen,
b) die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen,
c) die Ernennung von Vorstandsmitgliedern auszusprechen, falls die Wahl von den Wahlberechtigten verweigert wird oder die Wahl nicht zu Stande kommt,
d) die für den Kassenvorstand zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften erforderliche Bescheinignng über die Mitglieder des Vorstandes auszustellen,
e) zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung die Zustimmung und zu der von dem Kassenvorstande für die Bezirksausschüsse zu erlassenden Geschäftsanweisung, die Genehmigung zu ertheilen,
f) über die vom Kassenvorstande mit Stimmengleichheit gefaßten Beschlüsse zu entscheiden: hat in einem solchen Falle die Eisenbahndirektion in Berlin bereits als Aufsichtsbehörde der Krankenkasse mitgewirkt, so entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten.
g) Beschlüsse und Maßnahmen des Kassenvorstandes, welche die gedeihliche Entwickelung der Kasse beeinträchtigen oder zu einer Schädigung des Dienstes führen, zu vertagen oder aufzuheben: hiergegen steht dem Kassenvorstande die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, welcher die Oberaufsicht über die Pensionskasse führt, hat außer den Entscheidungen über die erwähnten Beschwerden, die von der Generalversammlung beschlossenen Aenderungen der Satzungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu genehmigen und ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn solche zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben erforderlich werden.

Außerdem ist von dem Reiche für die Abtheilung A der Pensionskasse ein Staatscommissar bestellt, welcher insbesondere das Interesse des an der Zahlung der Invaliden= und Altersrenten durch Gewährung eines Zuschusses mitbetheiligten Reiches wahrzunehmen hat. Es sind ihm demzufolge die Festsetzungsbescheide über Invaliden= und Altersrenten in Abschrift zuzustellen.

Zur Entscheidung auf Berufungen über Festsetzungen oder Ablehnungen von Ansprüchen gegen die Kassenabtheilung A ist für jeden Eisenbahndirektionsbezirk am Sitze der Eisenbahndirektion ein Schiedsgericht errichtet, dessen Vorsitzender aus den höheren, der Eisenbahnverwaltung nicht angehörenden öffentlichen Beamten von den zuständigen Ministern ernannt wird. Schiedsgericht.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gehören dem Schiedsgerichte die seitens der Vertreter der Arbeiter gewählten sowie die von der Eisenbahndirektion ernannten Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des für denselben Eisenbahndirektionsbezirk zur Durchführung der Unfallversicherung bestehenden Schiedsgerichts an.

Die Kassengeschäfte werden von den Eisenbahnhauptkassen unentgeltlich wahrgenommen. Die Gesammtrechnung wird von der Eisenbahnhauptkasse in Berlin gelegt.

№ 37.

Neubau-Ordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung.

Gültig vom 1. April 1895.

Inhaltsübersicht.

Zweiter Abſchnitt.

Annahme und Beſchäftigung der Arbeiter ſowie Wohlfahrtseinrichtungen.

Dritter Abſchnitt.

Verfahren bei Vergebung von Leiſtungen und Lieferungen.

Vierter Abſchnitt.
Aufſtellung und Anweiſung der Rechnungsbeläge.

Fünfter Abſchnitt.
Verwaltung der Baufonds.

Sechster Abschnitt.
Verwaltung der Materialien.

Siebenter Abschnitt.
Verwaltung der Inventarien (§ 50).

Achter Abschnitt.
Aufstellung und Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge.

Neunter Abschnitt.
Technische Begründung der Bauausgaben bei der Rechnungslegung (§ 53).

Zehnter Abschnitt.
Beaufsichtigung und Revision der Baukasse (§ 54).

Vorbemerkung. Die Neubau-Ordnung gilt für alle Bauausführungen, zu denen die Geldmittel unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats oder durch besondere Kreditgesetze bewilligt worden sind.

Erster Abschnitt.

Gliederung der Neubauverwaltung.

I. Bauleitung.

§ 1.

Leitung der Neubauten.

Die Leitung der Neubauten obliegt unter der oberen Leitung des Ressortministers den Eisenbahndirektionen innerhalb ihres Geschäftsbereichs; es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen der unterm 15. Dezember 1894 Allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Ordnung für die Staatseisenbahnen, ferner die Vorschriften der Geschäfts-Ordnung für die Eisenbahndirektionen und der Finanz-Ordnung, sowie die Festsetzungen des Etats.

§ 2.

Unmittelbare Bauleitung.

Die unmittelbare Leitung der Neubauausführungen erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministers durch Bauabtheilungen, welche entweder als selbstständige Stellen errichtet, oder an die Eisenbahndirektion oder an eine Betriebsinspektion angegliedert werden. Die Geschäftsanweisung für die Vorstände der selbstständigen Abtheilungen ist vom Minister erlassen, der auch deren Bezirke bestimmt.

§ 3.

Sonderbestimmungen für die unmittelbare Bauleitung:
a) durch die Eisenbahndirektion.

Erfolgt die Bauleitung unmittelbar durch die Eisenbahndirektion, so gehen die nach der Neubau-Ordnung und der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Bauabtheilungen dem Vorstande der Bauabtheilung obliegenden Geschäfte auf sie über, mit der Maßgabe, daß der Präsident dem bauleitenden Dezernenten unter ausdrücklicher

Eröffnung diejenigen Geschäfte, die lediglich technischer und rechnungsmäßiger Natur sind (§§ 6 bis 53 dieser Neubau=Ordnung), ein für alle Mal zur selbstständigen Erledigung überträgt, dergestalt, daß auf die Vorlage der betreffenden Sachen beim Eingange verzichtet wird. (§ 8[6] der Verwaltungs=Ordnung; Abschnitt V der Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplans für die Eisenbahndirektionen; Abschnitt II der Ausführungsanweisung zu den Vorschriften für die Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen). Der bauleitende Dezernent hat mit dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Geschäftssachen, deren Bearbeitung zu Entscheidungen und Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit führt, oder welche ihm nicht ein für alle Mal zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, dem Präsidenten zur Mitzeichnung vorgelegt bezw. wie neue Eingänge in den weiteren Geschäftsgang gebracht werden (§ 10 der Bureau=Ordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen) und zwar unter Vorlage eines gegebenenfalls zu erläuternden Verfügungsentwurfs. Die von dem Vorstande der Bauabtheilung periodisch einzureichenden Abschlüsse und Berichte sind auch von dem bauleitenden Dezernenten — die letzteren in Form von Niederschriften — vorzulegen. Kassenanweisungen sind der Regel nach sogleich endgültig — unter Mitzeichnung des Kassenraths — zu erlassen, außer im Falle besonderer Eilbedürftigkeit, wo der bauleitende Dezernent innerhalb der Befugnisse des Abtheilungsvorstandes zu vorläufigen Zahlungsanweisungen auf die Baukasse (Stationskasse) berechtigt ist.

Die Bildung der Bauleitungs=Dezernate in der Eisenbahndirektion erfolgt mit Genehmigung des Ministers in der dem Bedürfniß entsprechenden Zahl.

Die in den Fällen des Erfordernisses zur örtlichen Ueberwachung von Bauausführungen dem bauleitenden Dezernenten zugetheilten technischen Hülfsarbeiter (Bauinspektor, Regierungsbaumeister) sind als Assistenten der Direktion bei der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten in gleicher Weise zu betheiligen, wie die übrigen bei der Direktion unmittelbar beschäftigten Hülfsarbeiter. Mit dieser Maßgabe finden auf sie die Bestimmungen dieser Neubau=Ordnung über die Befugnisse und Obliegenheiten der Streckenbaumeister sinngemäße Anwendung.

b) durch die Betriebs=inspektion.

§ 4.

Erfolgt die Bauleitung durch die Betriebsinspektion, so gehen die dem Vorstande der Bauabtheilung obliegenden Geschäfte auf den Vorstand der Betriebsinspektion über.

Stellung, Befugnisse und Obliegenheiten der dem Vorstande der Betriebsinspektion für die Bauausführung etwa zugetheilten technischen Hülfsarbeiter (Bauinspector, Regierungsbaumeister) regeln sich nach den die Streckenbaumeister betreffenden Bestimmungen dieser Neubau=Ordnung. Für den Fall des Bedürfnisses kann jedoch, wie hiermit in Erweiterung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu § 4 Absatz 2c der Geschäfts=Ordnung für die Königlichen Eisenbahndirektionen nachgelassen wird, der Präsident mit Genehmigung des Ministers einen Hülfsarbeiter (Bauinspektor, Regierungsbaumeister) der Betriebsinspektion mittels schriftlicher Verfügung ausdrücklich beauftragen, in denjenigen Geschäften der Bauausführung, die lediglich technischer und rechnungsmäßiger Natur sind (§§ 6 bis 53 dieser Neubau=Ordnung), den Vorstand der Betriebsinspektion auch bei dessen Anwesenheit zu vertreten und demgemäß die für diese Geschäfte dem Vorstand der Bauabtheilung zugewiesenen Befugnisse, insbesondere diejenigen im § 12, wahrzunehmen. Indeß verbleiben auch in diesem Falle dem Vorstande der Betriebsinspektion im Uebrigen die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes der Bauabtheilung (dienstliche Stellung, Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten 2c.), sowie die allgemeine Leitung der Bauausführung. Insbesondere bleibt er auch für diesen Hülfsarbeiter verantwortlich, insoweit es sich um die Ertheilung richtiger Anweisungen an ihn und eine sorgsame Beaufsichtigung seiner Thätigkeit handelt.

II. Vorstand der Bauabtheilung.

Dienstliche Stellung, Obliegenheiten und Befugnisse.

§ 5.

Dienstliche Stellung, Personalangelegenheiten und Bureaugeschäfte.

Die dienstliche Stellung des Vorstandes der Bauabtheilung ist durch die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Bauabtheilungen vom 17. Dezember 1894 geregelt. Ebendaselbst ist auch über die Obliegenheiten und Befugnisse desselben in Bezug auf die Personalangelegenheiten der nachgeordneten Bediensteten und die Ausführung der Bureaugeschäfte Bestimmung getroffen.

§ 6.

Bauleitung. Im Allgemeinen.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung hat die ihm übertragenen Bauausführungen auf Grund der festgestellten Entwürfe und Kostenanschläge nach Maßgabe dieser Neubau-Ordnung sowie der etwa ergehenden besonderen Anordnungen der Eisenbahndirektion zu leiten. Er hat dabei die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche den Bau der Eisenbahnen und den technischen Betrieb derselben allgemein betreffen, sowie die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten und auch auf deren Befolgung durch seine Untergebenen zu halten. Mit der Leitung obliegt dem Vorstand zugleich die Oberaufsicht über diese Bauten.

Entwürfe und Kostenanschläge.

(2.) Er ist nach Maßgabe der Wirthschafts-Ordnung persönlich dafür verantwortlich, daß bei der Bauausführung die festgesetzten Entwürfe und Kostenanschläge inne gehalten werden.

Vor Beginn der Bauausführung hat der Vorstand zu untersuchen, ob die geprüften und festgestellten Entwürfe für die Ausführung bereits völlig klargestellt („baureif") sind. Trifft dies nicht zu, so hat er rechtzeitig für eine völlige Klarstellung durch Anfertigung der noch erforderlichen Unterlagen (Einzelpläne, Werkzeichnungen, Berechnungen u. s. w.) zu sorgen und erforderlichenfalls an die Eisenbahndirektion zu berichten.

Abweichungen von den Entwurfsstücken.

(3.) Erachtet der Vorstand aus besonderen Gründen wesentliche oder mit Mehrkosten verknüpfte Abweichungen von den genehmigten Bauentwürfen für nothwendig oder zweckmäßig, so hat er sich zunächst an die Eisenbahndirektion zu wenden und weitere Bestimmung abzuwarten. Nur bei Gefahr im Verzuge, oder wenn durch das Hinausschieben einer Ausführung größere Nachtheile zu erwarten sind, ist hiervon eine Ausnahme zu machen, jedoch der Eisenbahndirektion sofort Bericht zu erstatten.

Arbeitsplan.

(4.) Ueber den Zusammenhang und die Reihenfolge sämmtlicher Arbeiten und Beschaffungen ist ein ausführlicher Arbeitsplan — bei neuen Bahnlinien auf Grund des genehmigten Bauausführungsplans — aufzustellen und der Eisenbahndirektion zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige Abweichungen von diesem Plane müssen jederzeit begründet werden können.

Steht im Fortgange der Arbeiten die Eröffnung des Arbeitszugsbetriebes in Aussicht, so ist rechtzeitig die Herbeiführung der landespolizeilichen Zustimmung dazu bei der Eisenbahndirektion in Antrag zu bringen.

Nochmalige Prüfung der Vollständigkeit des Bauplans vor der Betriebseröffnung.

(5.) Nähert sich ein Bahnbau der Fertigstellung, so daß der Zeitpunkt der Betriebseröffnung übersehen werden kann, so ist nochmals zu prüfen, welche Vervollständigungen (z. B. Schneeschutzanlagen, Dienstwohngebäude) noch erforderlich sind. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung ist der Eisenbahndirektion so rechtzeitig zu berichten, daß gegebenenfalls die Ergänzung des Bauplans noch vor der Betriebseröffnung erfolgen kann.

§ 7.

Beachtung der finanziellen und wirthschaftlichen Interessen. Im Allgemeinen.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung hat die finanziellen und wirthschaftlichen Interessen bei allen seinen Maßnahmen im Auge zu behalten. Es muß die Bauaus-

führung im Ganzen und in allen Theilen so gestaltet werden, daß der erstrebte Zweck unter thunlichster Sparsamkeit und mit Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben erreicht wird.

Vereinfachung des Entwurfs und Herabminderung der Baukosten.

(2.) Der Vorstand hat auf die möglichst einfache, technisch und wirthschaftlich zweckmäßigste Ausführung der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Er hat vor und bei der Ausführung auch ohne Anregung wiederholt zu prüfen, ob etwa eine Aenderung des Entwurfs in der Richtung einer Vereinfachung desselben und eine Herabminderung der Baukosten z. B. durch Gewährung geringerer Entschädigungsbeträge oder durch einfachere Anlagen an Stelle geplanter kostspieligerer Anlagen angängig und deshalb wirthschaftlich geboten sei oder ob sich etwa nachträglich die Herstellung einer geplanten Anlage als entbehrlich erweist. Zutreffendenfalls hat er an die Eisenbahndirektion zu berichten.

Nichtausführung vorgesehener Anlagen.

(3.) Kommt eine der im Anschlage vorgesehenen Anlagen nicht zur Ausführung, so dürfen die dafür veranschlagten Mittel nicht ohne höhere Genehmigung für andere Zwecke verwendet werden (vgl. § 45[2]).

Vorschriftsmäßige Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

(4.) Der Vorstand hat für die genaue Erfüllung der den Verträgen über Lieferungen und Leistungen zu Grunde liegenden Bedingungen Sorge zu tragen und demzufolge über die vorschriftsmäßige Ausführung der Lieferungen, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß die Bauten überall nach dem Anschlage sachgemäß und unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt werden. Zur wirksamen Durchführung dieser Aufgabe hat er die Vertragsbedingungen auch dem mit der speziellen Leitung und Aufsicht betrauten Personal bekannt zu machen.

Tüchtigkeit der Arbeitskräfte.

(5.) Es liegt dem Vorstande ferner ob, darauf zu halten, daß der Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten, welche mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden sind, nur durchaus erprobte Leute verwendet und daß insbesondere die dabei thätigen Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter jede mögliche Gewähr für eine ordnungsmäßige und sichere Ausführung bieten. Erforderlichenfalls ist die Entlassung der untüchtigen Leute und deren Ersetzung durch tüchtige herbeizuführen.

Vorsichtsmaßregeln bei der Bauausführung.

(6.) Ebenso hat der Vorstand darauf zu halten, daß die Rüstungen tüchtig und die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind. Bei gefahrdrohenden Ausführungen hat er dafür zu sorgen, daß ein mit der Ausführungsweise völlig vertrauter Aufsichtsbeamter während der ganzen Dauer der Gefahr die Arbeiten und die Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln überwacht. Nöthigenfalls hat der Vorstand selbst diese Ueberwachung zu übernehmen.

Leistungen der Interessenten.

(7.) Innerhalb seines Geschäftsbereichs hat auch der Vorstand der Bauabtheilung dafür Sorge zu tragen, daß die von Interessenten (Gemeinden, Kreisen, Provinzialverbänden, Einzelnen) übernommenen Naturalleistungen, insbesondere die Herstellung von Zufuhrwegen, von sonstigen Wegeanlagen, Brücken, Gräben oder Veränderungen bestehender Wegeverbindungen rechtzeitig und sachgemäß ausgeführt, und daß staatliche Mittel nicht lediglich zum Vortheile einzelner Personen oder Korporationen verwendet werden. Wenn dahin zielende Anträge gestellt werden, so sind die Antragsteller darüber zu belehren, daß der Herstellung von Anlagen oder der Veränderung planmäßiger Anlagen zur Verbesserung bestehender Zustände (Meliorationen) nur dann näher getreten werden könne, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten oder Mehrkosten zu übernehmen bereit wären, und ist zutreffendenfalls darüber an die Eisenbahndirektion zu berichten. Ebenso ist der Anbau von Häusern oder die Schaffung neuer Zugänge an Bahnhofsvorplätzen oder sonstigen Wegeanlagen, welche auf fiskalische Kosten hergestellt sind, nicht zu dulden und wegen Regelung derartiger Ansprüche der Eisenbahndirektion Anzeige zu erstatten.

Geringfügige Nebenanlagen, wie Grabenbrücken oder Parallelwege, die meist im gewachsenen Boden liegen bleiben können und dann in der Regel kaum Unterhaltungskosten verursachen, sind, soweit sie nicht wohlfeiler in der Form von Servituten

eingerichtet werden können, den anliegenden Berechtigten zur eigenen Herstellung und bezw. Unterhaltung zu überlassen, wenn diese sich mit einer geringen Entschädigung begnügen und letztere unter dem Betrage bleibt, den die Bauverwaltung bei Herstellung solcher Anlagen aufwenden müßte.

§ 8.

Beschleunigung der Bauausführung. Im Allgemeinen.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung muß auf die größtmögliche Beschleunigung der Bauausführung fortgesetzt bedacht sein, da diese sowohl im allgemeinen Landesinteresse zur Förderung des Verkehrs und wirthschaftlichen Hebung der berührten Landestheile, als zur baldigen Nutzbarmachung der aufgewendeten Baukosten geboten ist.

Mitwirkung beim Grunderwerb.

(2.) Zu diesem Behufe hat er zwecks baldiger Erlangung der zum Bahnbau erforderlichen Grundstücke sich auch die Förderung der zur Vorbereitung und Durchführung des Grunderwerbs gebotenen Geschäfte angelegen sein zu lassen und den damit befaßten Direktionsmitgliedern durch Rath und That an die Hand zu gehen, wozu sich durch seine örtliche Anwesenheit und die unmittelbaren persönlichen Beziehungen im Gebiete des Bahnbaues günstige Gelegenheit bietet. Insbesondere wird er zur Erwirkung der Bauerlaubniß von Seiten der Grundbesitzer Wesentliches beitragen und die dahin gehenden Bestrebungen der Eisenbahndirektion nach deren Anleitung erfolgreich unterstützen können.

Vorbereitung der Verdinge.

(3.) In ähnlicher Weise sind Verzögerungen, die sich aus den Fristen des Ausschreibungsverfahrens leicht ergeben können, dadurch thunlichst auszugleichen, daß die erforderlichen Unterlagen (ausführliche Entwürfe, Berechnungen, Vertragsbedingungen) so frühzeitig als angängig beschafft und die einzelnen Bauausführungen bereits hinlängliche Zeit vor ihrer Inangriffnahme ausgeschrieben werden, so daß, nachdem die einzelne Bauausführung möglich geworden, auch sofort wirklich mit ihr begonnen werden kann. Selbstverständlich ist hierbei der Stand des Grunderwerbs bezw. der Umfang der ertheilten Bauerlaubniß in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Einholung der baupolizeilichen Genehmigung.

(4.) Zu demselben Zweck hat der Vorstand der Bauabtheilung die baupolizeiliche Genehmigung für die nach dem Plane zu erbauenden Gebäude, sowie die Ansiedlungsgenehmigung für Wohngebäude, die außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft zu errichten sind, thunlichst frühzeitig einzuholen.

Förderung der Bauausführung durch persönliches Benehmen.

(5.) Zur besseren Förderung der Bauausführung muß sich der Vorstand in allen Stücken mit den betheiligten Personen, Grundbesitzern, Unternehmern, Gemeinde=, Orts=polizei= und Kreisbehörden in persönliche Beziehung setzen und über streitige Punkte, die zu Widerstand oder Meinungsverschiedenheiten führen können, sich zu verständigen suchen. Erforderlichenfalls ist unverzüglich die Vermittelung und Entscheidung der Eisenbahndirektion einzuholen

Reihenfolge der Arbeiten.

(6.) Bei der Aufstellung sowohl als bei der Durchführung des Arbeitsplans hat der Vorstand seine Maßnahmen stets so zu treffen, daß diejenigen Arbeiten, deren Vollendung den längsten Zeitraum beansprucht, zuerst und jedenfalls frühzeitig genug begonnen und rasch genug betrieben werden, um nicht etwa demnächst auf der im Uebrigen vollendeten Anlage die Betriebseröffnung aufzuhalten (Ausführung großer oder schwieriger Bauwerke, Hochbauten, Brücken, Tunnels, umfangreiche Fels= und Erdarbeiten). Er muß unausgesetzt darauf achten, daß diejenigen Arbeiten am Eifrigsten gefördert werden, deren rechtzeitige Vollendung auf die Betriebseröffnung von besonderem Einfluß ist (z. B. Ermittelung und Vermessung derjenigen Flächen, welche mangels ertheilter Bauerlaubniß enteignet werden müssen).

Vorübergehende Anlagen für die Betriebseröffnung.

(7.) Aeußerstenfalls ist auch zu erwägen, ob nicht zur Beschleunigung der Betriebseröffnung mit verhältnißmäßig geringen Mitteln eine vorübergehende Anlage hergestellt werden könnte, insbesondere dann, wenn planmäßig erforderliche Flächen im Enteignungsverfahren befangen sind und allein dadurch die betriebsfähige Vollendung des Baues verhindert werden sollte.

Verantwortlichkeit für die Amtsthätigkeit des unterstellten Personals. Amtsgeheimniß.

§ 9.

Der Vorstand ist für die Amtsthätigkeit des ihm unterstellten Personals mitverantwortlich und hat für die zweckentsprechende Verwendung und Beaufsichtigung desselben zu sorgen. Er hat streng darauf zu halten, daß dieses Personal keine Erkenntlichkeitsbezeugungen — in Geld, Sachen oder Leistungen irgend welcher Art — von Personen annimmt, welche in irgend einem geschäftlichen Verhältniß zur Bauverwaltung stehen, vor Allem aber, daß dasselbe sich weder mittelbar noch unmittelbar an der Uebernahme von Leistungen und Lieferungen betheiligt. Ohne Genehmigung der Eisenbahndirektion darf weder der Vorstand noch einer der ihm unterstellten Beamten neben seinem Amte Privatarbeiten übernehmen. Der Vorstand darf von Plänen, Zeichnungen oder Akten nur in den Fällen Mittheilung machen, in denen es das Interesse des Dienstes verlangt. Selbstredend hat er darüber zu wachen, daß seine Untergebenen das Amtsgeheimniß ebenfalls unverletzt erhalten.

Tagebücher und Dienstbücher.

§ 10.

Der Vorstand hat den zuständigen Baubeamten und Bauaufsehern wegen der von ihnen zu führenden Tagebücher und Dienstbücher nähere Anweisung zu ertheilen und auf die ordnungsmäßige Führung dieser Bücher zu halten, so daß jederzeit auf Erfordern eine vollständige Uebersicht über den Stand der Arbeiten gegeben werden kann.

Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten.

§ 11.

In der ersten Woche eines jeden Quartals hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt und Stand der Bauarbeiten in dem verflossenen Vierteljahre, nach den Titeln des Hauptkostenanschlages geordnet, an die Eisenbahndirektion einzureichen, wozu thunlichst die Berichte der Streckenbaumeister — vergl. nachstehend § 20[15] — in Urschrift zu verwenden sind.

In diesem Bericht ist bei größeren Bauausführungen auch die Zahl der im Laufe und bis zum Ende des Vierteljahres beschäftigt gewesenen Erdarbeiter, der sonstigen Lohn- und Akkordarbeiter, Bauhandwerker und Fuhrwerke sowie der Umfang ihrer Leistungen anzugeben, und eine Aeußerung über den Gesundheitszustand der Arbeiter hinzuzufügen. Außerdem ist dem Bericht, sofern dies zur Uebersichtlichkeit und Geschäftsvereinfachung beiträgt, eine graphische Darstellung über den Fortgang und Stand der Arbeiten anzuschließen.

Vorläufige Zahlungsanweisungen.

§ 12

Der Vorstand der Bauabtheilung ist nach § 6 seiner Geschäftsanweisung befugt, folgende Zahlungen auf die Baukasse (Stationskasse) vorläufig anzuweisen:

a) endgültige und abschlägliche Lohnzahlungen an Schächte für die auf Akkordzettel ausgeführten Arbeiten ohne Beschränkung der Summe,

b) die Löhne an die unmittelbar bei der Bauverwaltung beschäftigten Arbeiter in beliebigem Betrage,

c) die Abschlagszahlungen auf Verträge bis zu 3000 ℳ für jede einzelne Anweisung,

d) diejenigen Remunerationen oder Vergütungen des nachgeordneten Personals, welche sich nach genehmigten Tagessätzen berechnen,

e) sonstige Zahlungen bis zum Betrage von 1000 ℳ für den einzelnen Empfänger.

Der Präsident der Eisenbahndirektion kann im Falle des Bedürfnisses die unter c ausgesprochene Ermächtigung zur Anweisung von Abschlagszahlungen bis zu 15 000 ℳ erhöhen.

§ 13.

Zahlung der Löhne an die Handarbeiter.

Die Zahlung der Löhne an diejenigen Arbeiter, auf welche die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1846 Anwendung findet, hat alle 14 Tage auf den Baustellen zu erfolgen.

Zeit und Ort dieser Zahlungen sind von dem Vorstand für einen längeren Zeitraum im Voraus festzustellen und nach § 9 der vorbezeichneten Verordnung der Polizeibehörde und der Eisenbahndirektion mitzutheilen. Auch ist diesen Behörden von jeder Abänderung der Zahltage und Zahlstellen Nachricht zu geben.

§ 14.

Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Vorbereitung.

(1.) Der Vorstand der Bauabtheilung hat für den ihm obliegenden Verding von Leistungen und Lieferungen die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und die Submissionen abzuhalten, wobei die allgemeinen Bestimmungen über die Arten der Vergebung und das Verfahren bei Ausschreibungen — vergl. nachstehend §§ 26 bis 34 — genau zu beachten sind.

Befugnisse des Abtheilungsvorstandes bei der Vergebung.

(2.) Er ist nach § 7 seiner Geschäftsanweisung berechtigt, innerhalb der nachbezeichneten Grenzen die auf Grund genehmigter Kostenanschläge oder besonderer Ermächtigung auszuführenden Leistungen und Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehmigung der Eisenbahndirektion zu vergeben, nämlich:

a) freihändig bis zum Betrage von 1000 ℳ,
b) im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 3000 ℳ,
c) im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15000 ℳ, sofern dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird.

Die Vergebung ist von der im § 33[1] dieser Neubau-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung abhängig; im Uebrigen schließt die Berechtigung zur selbstständigen Vergebung von Leistungen und Lieferungen die Ermächtigung zum Abschluß der Verträge in sich.

Vertragsbuch.

(3.) Wegen des Eintrags der Verträge in das Vertragsbuch wird auf die Vorschriften im § 10[12] der Rechnungs-Ordnung und auf die dazu ergangene Erläuterung (Erlaß vom 19. April 1895 A 2558 — E.V.Bl. 1895 S. 351) Bezug genommen.

Nachweis der unerledigten Verträge.

(4.) Am 1. November jeden Jahres ist, sofern von der Eisenbahndirektion nicht kürzere Termine vorgeschrieben werden, eine Nachweisung der noch unerledigten Verträge mit Angabe, bis wann deren Abwickelung zu erwarten ist, einzureichen.

§ 15.

Außergewöhnliche Ereignisse und Unglücksfälle.

Bei allen außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere bei etwa vorkommenden Unglücksfällen, welche die Verletzung oder Tödtung von Personen zur Folge haben, finden in Bezug auf die Meldung und Untersuchung die für die Betriebsverwaltung geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung (vergl. Erlaß vom 11. März 1895 — I. II. IV. 2527 — E. V. Bl. 1895 S. 235).

§ 16.

Verkauf fiskalischer Gegenstände.

Der Verkauf fiskalischer Gegenstände, wozu stets die Genehmigung der Eisenbahndirektion einzuholen ist, muß in der Regel öffentlich oder in geeigneten Fällen auf Grund einer engeren Ausschreibung erfolgen. Wird hierbei überhaupt kein Angebot gemacht oder nur ein Betrag geboten, der dem Werthe der zu veräußernden Gegenstände nicht entspricht, so kann der Verkauf freihändig stattfinden, sobald ein angemessener Erlös erzielt wird (vergl. § 14 der Rechnungs-Ordnung).

Buchführung.

§ 17.

Im Bureau des Vorstandes sind folgende Bücher und Nachweise zu führen:

1. ein Journal über Einnahme und Ausgabe,
2. ein Kontobuch nebst den gegebenenfalls erforderlichen Spezialkonten,
3. ein Nachweis der Vorschußzahlungen, welcher dem Vertragsbuch (4) als Anhang beigefügt werden kann,
4. ein Vertragsbuch,
5. ein Garantiebuch,
6. ein Bestellzettelbuch,
7. eine Lohnkontrole,
8. ein Materialienbuch und ein Materialienkonto,
9. ein Inventarienbuch, eine Inventarien=Veränderungsnachweisung und eine Inventarien=Kontrolnachweisung,
10. ein Buch über die Ersparnisse der Arbeiter,
11. eine Kontrole der für die Baukasse beantragten und angewiesenen Vorschüsse,
12. ein Geschäftsbuch, ein Bureaukassenbuch, ein Portobuch, ein Verzeichniß einmaliger Fristen, ein Verzeichniß wiederkehrender Fristen, Personalienbogen, eine Personalliste und eine Krankenliste.

Es gelten dieserhalb:

zu 4, 5 und 7 die Bestimmungen der Rechnungs=Ordnung (§ 10),
= 9 die Bestimmungen der Inventarien=Ordnung (§ 6, 8 und 9),
= 10 = = = Baukassen=Ordnung (§ 11),
= 12 = = = Bureau=Ordnung für die Inspektionen, endlich
= 1 bis 3, 6, 8 und 11 die Bestimmungen im dritten, fünften, sechsten und zehnten Abschnitte dieser Neubau=Ordnung.

Die Bestimmungen im fünften Abschnitte enthalten auch die nähere Anweisung für den zur Feststellung der Lage des Baufonds vierteljährlich oder erforderlichenfalls monatlich zu fertigenden Abschluß.

In den Fällen der unmittelbaren Bauleitung durch die Eisenbahndirektion oder durch die Betriebsinspektion sind die unter 4 bis 7, 9, 10 und 12 genannten Bücher und Nachweise mit den gleichartigen Büchern und Nachweisen der Betriebsverwaltung zu vereinigen, soweit nicht von der Eisenbahndirektion die besondere Führung einzelner dieser Bücher und Nachweise angeordnet wird.

III. Streckenbaumeister.

Bestellung von Streckenbaumeistern.

§ 18.

Bei der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung von Theilen größerer Neubaustrecken können von den Eisenbahndirektionen in den Fällen des Erfordernisses, jedoch innerhalb der Grenzen des Etats, Regierungsbaumeister („Streckenbaumeister") betheiligt werden.

Dienstliche Stellung.

§ 19.

Der Streckenbaumeister ist dem Vorstande der Bauabtheilung dienstlich unmittelbar unterstellt und fungirt als dessen Assistent. Ein besonderes Bureau ist für ihn — abgesehen von dem zur Anfertigung von schriftlichen Arbeiten erforderlichen Raum — nicht einzurichten, vielmehr soll die Betheiligung dieses Beamten bei der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten in gleicher Weise geschehen, wie es bezüglich der übrigen, bei der Bauabtheilung unmittelbar beschäftigten höheren technischen Hülfsarbeiter der Fall ist.

Insbesondere werden die zu bearbeitenden Schriftstücke sowie die etwa vorhandenen Vorgänge von dem Vorstande der Bauabtheilung kurzer Hand — d. h. ohne förmliche Verfügung, lediglich durch die unter Anfügung der etwa erforderlichen Direktiven in Blei zu bewirkende Namensaufschrift — dem Streckenbaumeister zugetheilt. Der Streckenbaumeister hat die Schriftstücke, nachdem von ihm unter der Firma der Bauabtheilung (Betriebsinspektion, Eisenbahndirektion) die erforderlichen Verfügungsangaben entworfen sind, demnächst unter der Adresse der zutheilenden Stelle zur weiteren geschäftlichen und aktenmäßigen Behandlung zurückzugeben. Sollte ausnahmsweise eine Schreibhülfe für den Streckenbaumeister nicht zu umgehen sein, so wird die Eisenbahndirektion in jedem einzelnen Falle die Zeit, für welche dieselbe zu gewähren ist, festsetzen.

Der Streckenbaumeister ist Dienstvorgesetzter aller innerhalb seines Baubezirks dauernd oder vorübergehend beschäftigten Bediensteten und als solcher — unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes der Bauabtheilung — berechtigt, innerhalb seines Bezirkes dienstliche Anweisungen zu ertheilen.

§ 20.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Leitung der Bauten. Verantwortlichkeit.

(1.) Der Streckenbaumeister leitet und beaufsichtigt im Einzelnen die Ausführung aller innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises vorkommenden Bauanlagen nach den festgestellten Entwürfen und Kostenanschlägen und trägt in erster Linie die Verantwortlichkeit für die pünktliche Ausführung der den Verträgen zu Grunde liegenden Bedingungen, für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der angelieferten Materialien und Geräthe und für die sach- und fachgemäße Ausführung der Bauarbeiten. Er hat sich mit allen den Bau der Eisenbahnen und den technischen Betrieb derselben betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, sowie mit den baupolizeilichen Vorschriften bekannt zu machen, sich danach zu richten und auch deren Befolgung durch die Untergebenen zu überwachen.

Abweichungen von den Entwurfsstücken. Besondere Vorkommnisse. Außervertragliche Nebenarbeiten.

(2.) Eigenmächtige Abweichungen von den festgestellten Entwürfen und Kostenanschlägen sind streng untersagt. Auf alle besonderen Vorkommnisse hat der Streckenbaumeister den Vorstand der Bauabtheilung sofort aufmerksam zu machen, ebenso hat er sich in allen zweifelhaften Fällen und bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche eine Abweichung von den festgestellten Entwürfen erheischen, sowie vor Ausführung außervertraglicher Nebenarbeiten an den Abtheilungsvorstand zu wenden und die Entscheidung abzuwarten. Nur bei Gefahr im Verzuge ist hiervon eine Ausnahme zu machen und das Nöthige zur vorläufigen Beseitigung derselben anzuordnen. Vom Geschehenen ist aber sofort dem Vorstande Anzeige zu machen und weitere Anweisung einzuholen.

Sparsamkeit.

(3.) Der Streckenbaumeister hat das Interesse der Verwaltung durch rege Thätigkeit in seinem Berufe und gewissenhafte Sparsamkeit bei seinen Anordnungen überall wahrzunehmen.

Nebenbeschäftigung.

(4.) Er darf während der Zeit seines Dienstverhältnisses ohne besondere Genehmigung der Eisenbahndirektion keine Nebenarbeiten übernehmen.

Amtsgeheimniß.

(5.) Von Plänen, Zeichnungen oder Akten darf er nur in den Fällen Mittheilung machen, in denen es das Interesse des Dienstes verlangt.

Verlassen des Dienstbezirks.

(6.) Der Streckenbaumeister darf ohne Vorwissen des Abtheilungsvorstandes seinen Dienstbezirk nicht verlassen.

Mitverantwortlichkeit für das unterstellte Personal. Verkehr mit demselben.

(7.) Er ist für die Amtsthätigkeit des ihm unterstellten Personals mit verantwortlich und hat für die zweckentsprechende Verwendung und Beaufsichtigung desselben zu sorgen. Nur wichtige Aufträge sind von ihm schriftlich zu erlassen, in der Regel aber ist der Verkehr zwischen dem Streckenbaumeister und seinem Personal ein mündlicher. Er hat streng darauf zu halten, daß das ihm untergebene Personal keine Erkenntlichkeits-

bezeugungen — in Geld, Sachen oder Leistungen irgend welcher Art — von Personen annimmt, welche in irgend einem geschäftlichen Verhältnisse zur Bauverwaltung stehen, vor Allem aber, daß dasselbe sich weder mittelbar noch unmittelbar an der Uebernahme von Leistungen und Lieferungen betheiligt.

Revision der Baustrecke.

(8.) Der Streckenbaumeister hat die ihm anvertraute Baustrecke thunlichst oft zu begehen und hierbei auch die Zahl der von der Bauverwaltung beschäftigten Arbeiter mit den täglichen Aufzeichnungen der Bauaufseher zu vergleichen.

Fürsorge für die Arbeiter.

(9.) Er hat mit darauf zu halten, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die beim Bau beschäftigten Handarbeiter, ferner die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, der Satzungen und Geschäftsanweisungen für die Arbeiter-Kranken- und Pensionskassen, sowie des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gehörig erfüllt, im Besonderen, daß dieselben auch Seitens der Unternehmer befolgt und die den letzteren in dieser Hinsicht auferlegten Verpflichtungen nicht vernachlässigt werden.

Ueberwachung der Bauaufseher.

(10.) Außer dem Abtheilungsvorstand obliegt auch dem Streckenbaumeister, über die pünktliche Befolgung der Dienstanweisung für die Bauaufseher zu wachen.

Betheiligung bei Ausarbeitung der Einzelentwürfe.

(11.) Er hat ferner nach Anweisung des Abtheilungsvorstandes sich bei der Ausarbeitung der Einzelentwürfe zu betheiligen und dazu mitzuwirken, daß die Unternehmer rechtzeitig in deren Besitz gelangen.

Außergewöhnliche Ereignisse und Unglücksfälle.

(12.) Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen und außergewöhnlichen Ereignissen ist dem Abtheilungsvorstand sofort Anzeige zu machen und im Uebrigen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 11. März 1895 — I. II. IV. 2527 — (E. V. Bl. 1895 S. 235) zu verfahren.

Tagebuch.

(13.) Um jederzeit eine vollständige Uebersicht über den Fortgang und Stand der Arbeiten auf der Baustrecke sowie bei den einzelnen größeren Bauwerken gewinnen zu können, ist von dem Streckenbaumeister nach Anweisung des Vorstandes ein Tagebuch zu führen, in welches er alle hierzu erforderlichen Angaben, ferner die für die Rechnungsführung nothwendigen Notizen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse einzutragen hat.

Materialverbrauch.

(14.) Der Streckenbaumeister hat nicht allein über den thunlichst sparsamen Verbrauch an Materialien, sondern auch darüber mit größter Sorgsamkeit zu wachen, daß dieselben nicht veruntreut werden. In letzterer Hinsicht hat er sich von den Materialbeständen, welche vorhanden sein sollen, wiederholt Ueberzeugung zu verschaffen.

Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten.

(15.) Am Schlusse jedes Quartals reicht der Streckenbaumeister dem Abtheilungsvorstand nach dessen näherer Anweisung einen Bericht über den Fortschritt und Stand der Arbeiten ein. Der Bericht ist, sofern nicht größere Bauausführungen in Betracht kommen, bei welchen unter dem Abtheilungsvorstand mehrere Streckenbaumeister thätig sind, der Regel nach so einzurichten, daß er als Urschrift des von dem Abtheilungsvorstande zu erstattenden Vierteljahrsberichts (§ 11) dienen kann.

Urlaubsertheilung.

§ 21.

In dringenden Fällen kann der auswärts stationirte Streckenbaumeister an das ihm dienstlich unmittelbar unterstellte Personal Urlaub bis zur Dauer von 24 Stunden ertheilen, falls dabei Vertretungskosten nicht entstehen. In allen anderen Fällen sind Urlaubsgesuche an den Abtheilungsvorstand weiterzugeben.

Streckeningenieur.

§ 22.

Die Geschäfte des Streckenbaumeisters können ausnahmsweise auch anderen geeigneten Bautechnikern zugewiesen werden, welche alsdann die Bezeichnung „Streckeningenieur" führen.

IV. Bauaufseher.

§ 23.

Dienstliche Stellung.

(1.) Unter dem Abtheilungsvorstand bezw. Streckenbaumeister sind zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauarbeiten geeignete technische Kräfte als Bauaufseher thätig.

Dienstanweisung.

(2.) Die besondere Dienstanweisung für diese Aufseher ist von der Eisenbahndirektion unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser Neubau-Ordnung und der Rechnungs-Ordnung zu erlassen und ihre pünktliche Befolgung von dem Abtheilungsvorstand sowie von dem Streckenbaumeister zu überwachen.

Vereidigung oder Verpflichtung.

(3.) Diejenigen Bauaufseher, welche im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1846 als Bauaufsichtsbeamte anzusehen sind, hat der Abtheilungsvorstand, sofern solches nicht bereits geschehen, bei der Annahme mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Beobachtung der maßgebenden Vorschriften zu verpflichten. Ueber die Vereidigung ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, auch dem betreffenden Beamten ein Ausweis zu ertheilen. Die übrigen Bauaufseher können bei ihrer Annahme mittelst Handschlages zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet werden, falls die Art und die Dauer ihrer Beschäftigung dies nach dem Ermessen des Vorstandes wünschenswerth oder zweckmäßig erscheinen läßt. Auch über diese Verpflichtung ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Annahme und Beschäftigung der Arbeiter sowie Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 24.

Annahme und Beschäftigung der Arbeiter.

Handarbeiter (Verordnung vom 21. Dezember 1846).

(1.) In Betreff der Annahme der bei Neubauten zu beschäftigenden Handarbeiter, deren Beaufsichtigung, Löhnung u. s. w. ist die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1846*) zu beachten. Nach der letzteren haben die Bauaufsichtsbeamten alle 14 Tage namentliche Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Handarbeiter an die unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen. Die Einlieferung dieser Verzeichnisse hat demgemäß an den Streckenbaumeister oder den Abtheilungsvorstand zu erfolgen und zwar, wie in jener Verordnung bestimmt, für die von der Verwaltung unmittelbar beschäftigten Arbeiter durch die Bauaufseher, für die Arbeiter der Unternehmer durch die Aufsichtsorgane der letzteren.

Sonstige Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.

(2.) Die sonstigen bei Neubauten unmittelbar von der Eisenbahnverwaltung außerhalb des Beamtenverhältnisses zu beschäftigenden unteren Bediensteten sind vom Abtheilungsvorstand unter der Bedingung anzunehmen, daß die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung" auf sie Anwendung finden. Dies ist ihnen bei der Annahme unter Aushändigung eines Abdrucks dieser gemeinsamen Bestimmungen gegen Vollziehung eines beim Abtheilungsvorstande verbleibenden anderen Abdrucks derselben mündlich zu eröffnen.

§ 25.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen wird
auf das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (R.G.Bl. 1883 S. 73 bezw. 1892 S. 417),
auf das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69),
auf das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159),
auf das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97),

---

*) Siehe S. 110 ff.

auf das Muster für Satzungen von Eisenbahn=Bau=Krankenkassen und auf die Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

I. Im Allgemeinen.

§ 26.

Grundlage für die Vergebung.

(1.) Für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen sind die darüber erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Erlaß vom 17. Juli 1885 II. a (b) 12252 — E. V. Bl. 1885 S. 180 und die dazu ergangenen Aenderungen und Ergänzungen) maßgebend. Insbesondere ist danach Folgendes zu beachten:

Oeffentliche Ausschreibung.

(2.) Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Beschränkte Ausschreibung.

(3.) Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

a) Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;

b) Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist;

c) sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Freihändige Vergebung.

(4.) Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

a) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigt;

b) bei Dringlichkeit des Bedarfs;

c) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;

d) bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

II. Beschaffung auf Bestellzettel.

§ 27.

Anwendung der Bestellzettel.

(1.) Soweit nach den Bestimmungen bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen von dem Abschluß einer schriftlichen Vertragsurkunde abgesehen werden darf, ist der Beweis über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens mit dem Unternehmer in der Regel durch einen Bestellzettel, in besonderen Fällen aber im Wege des Schriftwechsels zu führen. Für die Bestellung von Betriebs=, Oberbau= und Baumaterialien, sowie von Drucksachen und Schreibmaterialien bei den Magazinen der Betriebsverwaltung gelten die Vorschriften der Materialien= und der Drucksachen=Ordnung, für die Bestellung von Arbeiten in den Werkstätten die Vorschriften der Werkstätten=Ordnung.

Ausfertigung der Bestellzettel.

(2.) Der Abtheilungsvorstand ist zur Ausfertigung von Bestellzetteln bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen bis zum Werthbetrage von 1000 ℳ berechtigt.

Von dem Streckenbaumeister — wo ein solcher nicht bestellt ist, von dem Bauaufseher — sind die Bestellzettel vor ihrer Aushändigung an die Unternehmer ohne Begleitbericht dem Abtheilungsvorstand vorzulegen, der sie auf die Nothwendigkeit der Leistungen und Lieferungen und die Angemessenheit der Preise prüft und demnächst, mit dem Genehmigungsvermerke versehen, dem Einsender zurückgiebt. Etwaige von dem Abtheilungsvorstand vorgenommene Abänderungen der Bestellzettel sind vor Aushändigung der letzteren an die Unternehmer in dem Stamm des Bestellzettels zu vermerken. In dringenden Fällen kann der Streckenbaumeister von der vorherigen Einholung der Genehmigung des Vorstandes absehen, er hat dem letzteren jedoch vom Geschehenen ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

Der Vorstand ist befugt, dem Bauaufseher für kleinere Beschaffungen die Berechtigung zur selbstständigen Aussertigung von Bestellzetteln bis zum Betrage von 15 *M* zu ertheilen.

(3.) Der Bestellung hat in der Regel eine Vereinbarung über die Art der Ausführung und die Preise vorherzugehen. Bei ortsüblichen oder durch Preisverzeichnisse bestimmten Preisen bedarf es einer Preisvereinbarung nicht. — **Vorherige Vereinbarung.**

(4.) Das Bestellzettelbuch ist nach dem Muster der Anlage 35 zur Rechnungs-Ordnung anzulegen. Stamm und Abschnitt des Bestellzettels müssen enthalten: — **Bestellzettelbuch.**

a) die laufende Nummer, für jedes Rechnungsjahr mit Nr. 1 beginnend;
b) den Namen und Wohnort des Unternehmers;
c) eine kurze, aber möglichst vollständige Bezeichnung der Leistung oder Lieferung;
d) die Gesammt- oder Einheitspreise;
e) der Leistung oder Lieferung Zeit und Ort;
f) die Angabe der Verrechnungsstelle, der die Kosten zur Last fallen;
g) den Tag der Aussertigung und die Unterschrift des Bestellers.

Der Abschnitt des Bestellzettels ist zur Aushändigung an den Unternehmer bestimmt, während der Stamm in dem Bestellzettelbuch verbleibt.

(5.) Die Vertheilung einer Leistung oder Lieferung auf mehrere Bestellzettel ist untersagt. — **Verbot der Vertheilung auf mehrere Bestellzettel.**

(6.) Werden nachträglich Aenderungen der Bestellung erforderlich, so ist ein neuer Bestellzettel in der für die erste Aussertigung vorgeschriebenen Weise auszufertigen, der erste Bestellzettel zurückzuziehen, mit dem Stamm zu verbinden und mit diesem zu durchstreichen. Der Sachverhalt ist auf dem zurückgezogenen Bestellzettel kurz zu vermerken. — **Nachträgliche Aenderungen der Bestellung.**

(7.) Soweit in dringenden Fällen Bestellungen ohne Bestellzettel gemacht werden müssen, ist der letztere alsbald nachträglich auszufertigen und auszuhändigen. — **Nachträgliche Aussertigung des Bestellzettels.**

(8.) Den Kostenrechnungen müssen bei ihrer Vorlage zur Prüfung und Anweisung die Bestellzettel beigegeben werden; auf die rechtzeitige Rückgabe der letzteren seitens der Unternehmer ist daher besonders zu achten. — **Rückgabe der Bestellzettel Seitens der Unternehmer.**

(9.) Die Bestellzettel sind nach ihrer Benutzung bei Prüfung und Anweisung der Kostenrechnungen — mit dem Vermerk ihrer Erledigung versehen — an die Einsender (Besteller) ohne Begleitschreiben zurückzugeben und von den letzteren mit den Bestellzettelstämmen durch Ankleben wieder zu vereinigen. Die derart wieder vervollständigten Bestellzettelbücher sind fünf Jahre über das Rechnungsjahr hinaus, in dem sie erledigt sind, aufzubewahren. — **Aufbewahrung der Bestellzettel.**

III. Verdingung an Schachtgenossenschaften auf Akkordzettel im Regiebau.

§ 28.

(1.) Bei Ausführung von Arbeiten durch Schachtgenossenschaften muß gemäß § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1846 jeder dabei betheiligte Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genaue Kenntniß erhalten. — **Verständigung der Arbeiter über die Bezahlung.**

(2.) Bei Arbeiten im Akkord ist dem Schachtmeister ein von dem Vorstand der Bauabtheilung ausgefertigter Akkordzettel zu behändigen, welcher die Bezeichnung der Arbeit — **Akkordzettel.**

und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Maßen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis, für welchen die untadelhafte Ausführung zu erfolgen hat, enthalten muß. Jedem Mitarbeiter steht alltäglich nach beendeter Arbeitsschicht die Einsicht in den Akkordzettel zu, welcher, soweit Erdarbeiten in Frage kommen, nach dem Muster in Anlage 2 auszufertigen ist.

Anlage 2.

Die Akkordzettel sind nur von dem Abtheilungsvorstand und nicht auch von dem Schachtmeister oder den Schachtdeputirten zu vollziehen.

Zahlzettel.

(3.) Der nach Nr. 5 der allgemeinen Vorschriften der Arbeitskarte — vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1846 — vorgeschriebene Zahlzettel, welcher dem Schachtmeister bei jeder Zahlung zu behändigen ist, wird nach dem Muster in Anlage 3 von dem Bauaufsichtsbeamten ausgestellt, sowie mit Siegel oder Stempel versehen, auch vom Baukassenrendanten mitvollzogen. Dieser Zahlzettel ist von dem Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.

Anlage 3.

IV. Verdingung im Wege des Ausschreibungsverfahrens.

Grundlagen für die Ausschreibung.

§ 29.

Allen Ausschreibungen sind die vom Minister festgestellten Allgemeinen Bedingungen*) und, soweit Seitens der Eisenbahndirektion besondere technische Bedingungen vorgeschrieben sind, auch die letzteren zu Grunde zu legen. Die für die einzelnen Bauausführungen etwa sonst noch erforderlichen Sonderbedingungen sind von dem Abtheilungsvorstand in der Regel selbstständig aufzustellen; in besonderen Fällen ist zu denselben rechtzeitig die Genehmigung der Eisenbahndirektion einzuholen.

Es ist darauf zu achten, daß die Bedingungen Alles dasjenige enthalten, wodurch die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Ausführung oder Lieferung in zweckmäßiger Weise gesichert wird, daß jedoch nicht darüber hinaus Forderungen in die Bedingungen aufgenommen werden, welche die Preise unnöthig vertheuern.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 30.

Zu den öffentlichen Bekanntmachungen sind die Regierungsamtsblätter oder die
amtlichen Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekannt=
machungen bestimmten Anzeigeblätter und — sofern es sich nicht um Bekanntmachungen
handelt, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von
Interesse sind — auch der Reichs= und Staatsanzeiger zu benutzen. Außerdem können
auch andere Zeitungen zu derartigen Bekanntmachungen benutzt werden, jedoch bleibt der
Eisenbahndirektion die Bestimmung darüber vorbehalten, welche Zeitungen zu diesem
Zwecke überhaupt geeignet erscheinen. Liegt eine umfassendere Verbreitung im fiskalischen
Interesse, so ist in erster Reihe das Centralblatt der Bauverwaltung zu berücksichtigen.
Für die Bekanntmachungen in den Privatzeitungen ist die Vermittelung des „Invaliden=
dank“ in Anspruch zu nehmen, sofern nicht besondere Umstände ein abweichendes Ver=
fahren begründen.

Kontrole der eingegangenen Angebote.

§ 31.

Alle Angebote sind bei ihrem Eingange mit einer laufenden Nummer und mit
einem Vermerk über die Zeit des Eingangs zu versehen, außerdem aber in ein besonderes
Verzeichniß unter Angabe der Nummer und der Zeit des Eingangs einzutragen; sie
dürfen erst im Termine geöffnet werden und sind bis dahin unter Verschluß zu halten.
Auf Verlangen ist über die Abgabe des Angebotes eine Empfangsbescheinigung
mit Angabe der Nummer und der Zeit der Einlieferung zu ertheilen.

---

*) Vergl. die Erlasse vom 17. Juli 1885 — II a (b) 12 252 — (E. V. Bl. 1885 S. 180), 26. Oktober 1888 — II a 14 853 —, 15. November 1890 — I (IV) 12 684 —, 5. September 1892 — IV (I) 3 337 — und 6. Februar 1895 — I (IV) 13 539 — (E. V. Bl 1895 S. 23).

§ 32.

Termin zur Eröffnung der Angebote.
Zulassung der Anbieter.

(1.) Zu dem pünktlich abzuhaltenden Termine zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.

Eröffnung und Verlesung der Angebote. Protokollführer.

(2.) In dem Termine werden die bis dahin eingegangenen, mit dem vorgedachten Verzeichnisse verglichenen Angebote von dem Vorstand der Bauabtheilung unter Zuziehung eines zweiten Beamten als Protokollführer eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Niederschrift.

(3) Ueber den Gang der Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, in welche die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum, sowie die Preise der einzelnen Angebote und die Nebenbedingungen — mit Ausnahme der Angaben über Bezugsquellen — aufzunehmen sind. Eine hiervon abweichende Abkürzung der Niederschrift ist nur bei Verdingungen zulässig, bei denen zahlreiche Einzelpreise in den einzelnen Angeboten in Betracht kommen. Die Angebotsschreiben selbst werden der Niederschrift beigefügt und von dem den Termin leitenden Abtheilungsvorstand auf der Titelseite und, sofern die Angebote aus mehreren Blättern oder Bogen bestehen, auf jedem Blatte mit einem entsprechenden, unterschriftlich zu vollziehenden Vermerke versehen.

Die Niederschrift wird verlesen, von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mitvollzogen und stets in Gegenwart des den Termin leitenden Beamten abgeschlossen. Rasuren, Aenderungen oder Verbesserungen in der Niederschrift oder deren Anlagen sind unzulässig, unbeschadet der rechnungsmäßigen Feststellung der Angebote. Während der Dauer der Verhandlungen erforderlich werdende Aenderungen oder Verbesserungen der Niederschrift sind am Rande der letzteren durch den den Termin leitenden Beamten und den Protokollführer zu bescheinigen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie der Niederschrift ist nicht statthaft. Die letztere und deren Anlagen sind bis nach erfolgter Zuschlagsertheilung und mit Ausnahme derjenigen Zeit, während welcher dieselben der weiteren Bearbeitung unterliegen, unter Verschluß aufzubewahren.

Einsendung der Submissions-Schriftstücke.

(4.) Ist der Abtheilungsvorstand zur Zuschlagsertheilung nicht berechtigt — § 14 —, so ist die Niederschrift mit einer vergleichenden Zusammenstellung, in welcher der Mindestfordernde obenan zu stellen ist und die übrigen Angebote aufsteigend zu folgen haben, ohne Verzug der Eisenbahndirektion zur Beschlußfassung wegen Ertheilung des Zuschlages vorzulegen. Beizufügen sind die ordnungsmäßig gehefteten und numerirten Angebote sowie ein vollständiges Exemplar der Submissions-Bedingungen. Außerdem sind in dem Begleitbericht über die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Bewerber die erforderlichen Angaben und zugleich bestimmte Vorschläge für die Ertheilung des Zuschlages zu machen. Wenn nach der Ansicht des Abtheilungsvorstandes kein Zweifel besteht, welchem der Bewerber der Zuschlag zu ertheilen ist, kann mit diesem Bewerber unter Vorbehalt der höheren Genehmigung bereits Vertrag abgeschlossen und letzterer zur Ertheilung dieser Genehmigung dem Bericht beigefügt werden, vorausgesetzt, daß dadurch die Einsendung der Submissions-Schriftstücke nicht verzögert wird.

§ 33.

Zuschlagsertheilung.
Vergleichung der Forderungen mit dem Kostenanschlage.

(1.) Vor der Zuschlagsertheilung hat in jedem Falle an der Hand des Kostenanschlages eine Vergleichung der veranschlagten und der wirklich geforderten Preise stattzufinden, um zu prüfen, ob die veranschlagten Mittel ausreichen.*)

---

*) Die hier vorgeschriebene vergleichende Prüfung hat auch bei der sonstigen Vergebung von Leistungen und Lieferungen sowie dann stattzufinden, wenn es sich um die Entnahme von Materialien aus den Beständen der Betriebsverwaltung handelt. In letzterem Falle treten den veranschlagten die von der Verwaltung anzurechnenden Preise gegenüber.

Ertheilung des Zuschlags.

(2.) Erweisen sich die Mittel als zulänglich oder findet der etwaige Mehrbedarf durch sichere Ersparnisse bei anderen, bereits ausgeführten Leistungen und Lieferungen Deckung, was ziffermäßig nachzuweisen ist, so kann Seitens des Abtheilungsvorstandes oder der Eisenbahndirektion innerhalb ihrer Zuständigkeit der Zuschlag ertheilt werden.

Beanstandung des Zuschlags bei Unzulänglichkeit der Mittel.

(3.) Kann bei Unzulänglichkeit der veranschlagten Beträge die Deckung des Mehrbedarfs nur durch Einschränkungen des Bauplanes erfolgen oder ist eine Ueberschreitung des Baufonds überhaupt nicht zu vermeiden, so ist der Abtheilungsvorstand in keinem Falle zur Ertheilung des Zuschlages befugt, vielmehr verpflichtet, der Eisenbahndirektion unter Darstellung des Sachverhaltes zu berichten. Für die Eisenbahndirektion gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen im zweiten Abschnitt der Wirthschafts-Ordnung.

Verträge.

Verfahren beim Vertragsabschlusse.

§ 34.

(1.) Die Verträge sind nach Maßgabe der der Submission oder dem Schriftwechsel zu Grunde gelegten Bedingungen in der Regel vor Beginn der Leistungen oder Lieferungen abzuschließen. Kann dies ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit der Ausführung nicht geschehen, so muß die Ursache unter Angabe des thatsächlichen Beginnes der Leistung oder Lieferung im Vertrage vermerkt werden. Ueber Leistungen oder Lieferungen, welche zu Lasten verschiedener Baufonds an denselben Unternehmer unter gleichen Bedingungen vergeben werden, ist nur ein Vertrag abzuschließen. Der Abschluß der Verträge erfolgt durch die Eisenbahndirektion oder den Vorstand der Bauabtheilung, soweit nothwendig unter Vorbehalt der höheren Genehmigung. Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine bestimmte und deutliche Fassung der Verträge zu verwenden, da aus einem unklaren oder verschiedener Auslegung fähigen Wortlaute, ebenso wie aus der Unterlassung der erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen, unangenehme und für die Bauverwaltung nachtheilige Streitigkeiten mit den Unternehmern hervorgehen können. Die Vertragsentwürfe sind rechnerisch, sowie wenn nöthig, auch technisch sorgfältig zu prüfen und mit der Stempelberechnung zu versehen. Die Unterschriften der Unternehmer zu den Vertragsentwürfen sind stets vor verwaltungsseitiger Vollziehung einzuholen.

Erläuterungen zu den Kostenrechnungen.

(2.) Ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder ein beschränktes Ausschreibungsverfahren vorangegangen und ob der Unternehmer in diesem Falle Mindestfordernder gewesen, ist in den betreffenden Schlußrechnungen ersichtlich zu machen; in den Verträgen selbst ist eine derartige Angabe zu unterlassen. Soweit der Abschluß freihändig oder auf Grund einer beschränkten Ausschreibung erfolgt ist, sind bei allen Vertragsgegenständen von mehr als 1000 *M* in den Kostenrechnungen auch die Gründe anzugeben, aus welchen im ersteren Falle von jeder Ausschreibung und im letzteren Falle von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen worden ist. Die Kostenrechnungen sind jedoch erst nach der Quittungsleistung mit diesen Angaben zu versehen.

Stempelverwendung.

(3.) Zu allen schriftlichen Verträgen, mit Ausnahme derjenigen über Grunderwerb und Nutzungsentschädigungen, ist der gesetzliche Stempel zu verwenden. Wegen der Berechnung und Verwendung des Stempels sind die hierfür maßgebenden Bestimmungen — vergl. auch § 3^{16} der Rechnungs-Ordnung — zu beachten.

Verlängerung vertraglicher Arbeits- und Lieferungsfristen.

§ 35.

Wenn der Abtheilungsvorstand die Ueberzeugung gewinnt, daß die Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Vollendungstermine nicht zu ermöglichen ist und der Anlaß zu der Verzögerung nicht in einem Verschulden des betreffenden Unternehmers, sondern in anderweiten Umständen liegt, hat derselbe alsbald über die Feststellung neuer Termine zu verhandeln und die Verhandlungen mit Bericht der Eisenbahndirektion zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 36.

Abnahme der vertraglichen Leistungen und Lieferungen. Oertliche Aufnahmen.

(1.) Diejenigen baulichen Anlagen oder einzelnen Theile derselben, welche bei Fortsetzung des Baues nicht mehr sichtbar bleiben, sind während der Ausführung in Gegenwart des Unternehmers aufzumessen. Auf Grund dieser Aufnahmen sind Revisionszeichnungen, aus denen alle Abmessungen sowie auch die Höhenlage derselben gegen die vorhandenen Festpunkte genau ersichtlich sind, anzufertigen; es ist darauf zu halten, daß diese Zeichnungen von den Unternehmern als mit der Ausführung übereinstimmend anerkannt werden.

Endgültige Abnahme. Abnahmebescheinigung.

(2.) Nach Vollendung einer jeden vertraglichen Leistung oder Lieferung und vor Aufstellung der Schlußrechnung hat der Abtheilungsvorstand zu prüfen, ob die Ausführung in allen Punkten dem Vertrage entspricht, oder ob etwa noch Abänderungen bezw. Ersatzlieferungen erforderlich sind. Erst nach Erledigung etwaiger Anstände erfolgt die endgültige Abnahme. Hat dieselbe stattgefunden, so ist die Abrechnung des Vertrages alsbald zu bewirken und zur Justifikation der betreffenden Schlußrechnung eine von dem Abtheilungsvorstande ausgestellte Abnahmebescheinigung beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen im § 10 der Rechnungs-Ordnung, insbesondere auf diejenigen über die Erfordernisse der Abnahmebescheinigungen verwiesen.

§ 37.

Konventionalstrafe.

Ist die Fertigstellung von Arbeiten verspätet erfolgt, so hat der Abtheilungsvorstand bezüglich der Konventionalstrafe zu erwägen, ob die Verzögerung etwa ganz oder theilweise auf Maßnahmen der Bauverwaltung zurückzuführen oder ob dieselbe lediglich dem Unternehmer zur Last zu legen ist, ob in letzterem Falle aus der Verzögerung Nachtheile für die Staatseisenbahnverwaltung erwachsen sind, ob die vertragliche Frist ohne Einfluß auf die Preisstellung war und ob etwa besondere Vorkommnisse oder Billigkeitsrücksichten für den Nachlaß der verwirkten Konventionalstrafe sprechen, also zu Gunsten des Unternehmers hervorzuheben sind. Falls die Verzögerung ganz oder theilweise auf Maßnahmen der Bauverwaltung zurückzuführen, ist dies in der Abnahmebescheinigung festzustellen. Ist Konventionalstrafe verwirkt, so ist der Abnahmebescheinigung eine Berechnung der Strafe beizufügen und über die obigen Fragen an die Eisenbahndirektion zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung und Anweisung der Rechnungsbeläge.

§ 38.

Maßgebende Bestimmungen. Obliegenheiten der Baubeamten.

Für die Aufstellung, Richtigkeitsbescheinigung und Anweisung der Rechnungsbeläge gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rechnungs=Ordnung mit der Maßgabe, daß die daselbst dem Inspektionsvorstande zugewiesenen Obliegenheiten von dem Abtheilungsvorstande, die Obliegenheiten des Bahnmeisters dagegen von dem Bauaufseher wahrzunehmen sind. Sofern aber die spezielle Bauleitung einem Streckenbaumeister übertragen ist, hat nicht der Bauaufseher, sondern der Streckenbaumeister die Richtigkeit der dem Abtheilungsvorstand vorzulegenden Rechnungen zu bescheinigen. Ausgenommen hiervon sind die Lohnrechnungen, welche der Bauaufseher auf Grund des von ihm zu führenden Dienstbuches und des im § 7 der Rechnungs=Ordnung vorgeschriebenen Beschäftigungsnachweises aufgestellt und als richtig zu bescheinigen hat. Diese Lohnrechnungen sind von dem Streckenbaumeister einer Prüfung zu unterziehen

und zum Zeichen, daß diese stattgefunden, mit dem Prüfungsvermerk zu versehen. Dadurch tritt der Streckenbaumeister in die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Rechnungen mit ein.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Baufonds.

I. Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben.*)

Zweck und Art der Buchführung.

§ 39.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Baufonds ist im Bureau des Abtheilungsvorstandes unter der verantwortlichen Leitung des letzteren Buch zu führen. Diese Buchführung verfolgt den Zweck, für jeden Baufonds die durch Zahlungsanweisung erfolgte Belastung desselben — sei sie endgültig oder vorschußweise — im Einzelnen wie im Ganzen jederzeit ohne Weiteres nachzuweisen, derart, daß auch das Verhältniß der Gesammtausgaben zu den veranschlagten Kosten für jede Position mit Leichtigkeit festgestellt werden kann. Außerdem dient die Buchführung als Unterlage für die Anfertigung der statistischen Nachweise und der Revisionskostenzusammenstellungen (vergl. § 53).

Diesen Anforderungen entsprechend hat sich die Buchführung auf den nach dem Muster in Anlage II zur Buchungs-Ordnung aufgestellten Hauptkostenanschlag bezw. auf die für einzelne Bauwerke etwa aufgestellten Sonderanschläge zu gründen und folgende, vierteljährlich abzuschließende Bücher zu umfassen:**)

Anlagen 4 u. 5. — ein Journal über Einnahme und Ausgabe (Muster in Anlagen 4 und 5),

Anlagen 6 u. 7. — ein Kontobuch nebst den eventuell erforderlichen Spezialkonten (Muster in Anlagen 6 und 7), sowie

Anlage 8. — einen Nachweis der Vorschußzahlungen und deren Aufräumung nach Muster in Anlage 8.

Die Bücher müssen mit Seitenzahlen versehen sein; sie sind reinlich und leserlich zu führen und dürfen Rasuren nicht enthalten. Bei Irrungen sind die fehlerhaften Eintragungen so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

Der Abtheilungsvorstand sowie die ihm überwiesenen Rechnungsbeamten haben auf die richtige und vollständige Führung der Bücher besondere Sorgfalt zu verwenden. Etwa hervortretende Ordnungswidrigkeiten werden mit derselben Strenge zu ahnden sein, als wenn es sich um Kassenbuchungen handelte.

Nach Fertigstellung des Baues ist von der Eisenbahndirektion über die Fortführung der Bücher bis zum Abschluß des Baufonds Bestimmung zu treffen.

Anleitungen zur Buchführung.

Journal über Einnahme und Ausgabe.

Einnahme-Journal.

§ 40.

(1.) Das Einnahme-Journal ist zum Nachweis der aus Anlaß des Baues aufkommenden Rückeinnahmen bestimmt und zwar sowohl derjenigen, welche nach dem Kostenanschlage und der Buchungs-Ordnung dem Baufonds zugeführt werden dürfen, als auch derjenigen, welche nach den Bestimmungen der Buchungs-Ordnung anderweit zu verrechnen sind.

Die Verbuchung findet statt auf Grund der von dem Abtheilungsvorstand der Baukasse zu ertheilenden Anweisung zur Einziehung der Einnahmen. Werden die letzteren

---

*) Für die vor dem Oktober 1893 begonnenen Bauten können die älteren Buchungsvorschriften in Geltung bleiben.

**) Soweit für einzelne Bauten — wie Stellwerksanlagen, Lokomotivschuppen 2c. — Kredite unter 100 000 Mark aus extraordinären Mitteln bewilligt werden, kann die Buchführung nach den Vorschriften für die Betriebsverwaltuug (Muster 5 zur Wirthschafts-Ordnung) erfolgen.

unmittelbar durch die Eisenbahndirektion zur Einziehung aufgetragen, so erfolgt die Buchung auf Grund einer von der Eisenbahndirektion dem Abtheilungsvorstand zu gebenden Abschrift dieser Anweisung oder auf Grund der ihm vom Rechnungsbureau übersandten amtlichen Zahlenangaben.

Ausgabe-Journal.

(2.) In dem Ausgabe-Journal sind alle Ausgaben, also auch die zunächst nur vorschußweise angewiesenen, nach den Titeln des Hauptkostenanschlages getrennt zu buchen. Die Vorschußzahlungen sind mit der endgültigen Anweisung dadurch zu löschen, daß sie in den betreffenden Titel-Spalten mit „rother" Tinte, also als Absetzung vorgetragen werden, während gleichzeitig der volle Betrag der Definitivausgabe bei den endgültig zu belastenden Titeln mit „schwarzer" Tinte zum Nachweis kommt. Selbstredend tritt damit nur der Unterschied zwischen beiden Buchungen (Absetzung und Definitivausgabe) in Spalte 5 als neue Ausgabe hinzu.

Um die Aufräumung der Vorschußzahlungen zu kontroliren, sind diese in der Spalte 20 des Journals noch besonders zu buchen. Es treten dort den Zahlungen (Buchungen in schwarzer Tinte) die erfolgten Aufräumungen (Buchungen in rother Tinte) gegenüber, so daß sich in dem Abschlusse der Saldo ergiebt, welcher mit dem Nachweis der Vorschußzahlungen übereinstimmen muß.

§ 41.

Kontobuch und Spezialkonten.

Kontobuch.

(1.) Das Kontobuch, welches für jeden Bau besonders anzulegen ist, hat den Zweck, die durch Zahlungsanweisung erfolgte Belastung des Baufonds im Einzelnen wie im Ganzen systematisch nachzuweisen. Dieser Aufgabe entsprechend sind nicht nur die endgültigen Ausgaben, sondern auch die zunächst vorschußweise angewiesenen Zahlungen, vertheilt auf die betreffenden Titel und Positionen sowie Unterpositionen des Kostenanschlages, in dem Konto zur Buchung zu bringen. Selbstredend hat sich die solchergestalt vorzunehmende Vertheilung der Vorschußausgaben erforderlichenfalls auf eine annähernd zutreffende Schätzung zu beschränken. In diesem Sinne ist zum Zwecke der Buchung bereits auf den Abschlagszahlungs-Berechnungen, wenn diese mehrere Fonds oder Titel bezw. Positionen betreffen, von vornherein zu vermerken, wie sich die Abschlagszahlung aus den Leistungen für die einzelnen Verrechnungsstellen zusammensetzt, also diese belastet. Handelt es sich um Zahlungen für solche Materialien, welche auf Vorrath und nicht zur sofortigen Verwendung beschafft worden sind, so sind dieselben im Anschluß an die vorhandenen Veranschlagungen nach ungefährer Schätzung zu vertheilen und dementsprechend zur Buchung bei den einzelnen Konten anzuweisen. Mit der endgültigen Anweisung sind diese vorläufigen Buchungen in dem Konto in derselben Weise zu löschen, wie solches für die Vorschußzahlungen im Ausgabe-Journal vorgeschrieben ist; sie sind also in den betreffenden Spalten mit „rother" Tinte als Absetzung vorzutragen, während gleichzeitig der volle Betrag der Definitivausgabe gehörigen Orts mit „schwarzer" Tinte zum Nachweis kommt.

Die Aufstellung des Kontobuches hat nach dem für die Kostenveranschlagung maßgebenden Muster — Anlage II zur Buchungs-Ordnung — zu erfolgen. Soweit für die Positionen eines Titels der Raum einer Seite nicht genügt, sind zwei — gegenüberliegende — Seiten und nach Bedarf Einlagebogen zu benutzen; die in den einzelnen Fällen etwa nicht in Betracht kommenden Titel bleiben zweckmäßig fort. Der vierteljährlich zu bewirkende Abschluß muß mit dem gleichfalls abzuschließenden Ausgabe-Journal in den Titelsummen und in der Summe der Ausgabe übereinstimmen.

Bei weniger erheblichen Bauten mit einfachen Verhältnissen und Veranschlagungen bleibt der Bestimmung der Eisenbahndirektion überlassen, das Kontobuch mit dem Ausgabe-Journal dadurch zu vereinigen, daß in dem letzteren die Positionen und Unterpositionen des Anschlages den Titelspalten als Unterspalten hinzugefügt werden, während die Spalte „Vorschußzahlungen" in diesem Falle ausscheiden kann. Mit dieser Ver-

einigung wird selbstredend auch eine Ergänzung des Abschlusses im Ausgabe-Journal, und zwar durch Hinzufügung des Vergleichs mit dem Anschlagssoll, nothwendig.

Spezialkonten.

(2.) Soweit die Ausführung der einzelnen Bauwerke auf Grund von Sonderanschlägen erfolgt, ist in sinngemäßer Anwendung der hierfür in der Anweisung zur Rechnungslegung gegebenen Vorschriften die Führung von Spezialkonten in allen denjenigen Fällen nothwendig, wo nach der Art und der Bedeutung des Bauwerks der Stand der Ausgaben dem besonderen Anschlage gegenüber nicht ohne Weiteres kontrolirt werden kann. Die Anordnung der Spezialkonten muß dementsprechend dem pflichtmäßigen Ermessen der Eisenbahndirektion überlassen bleiben, mit der Maßgabe jedoch, daß diese gesonderte Buchführung jedenfalls dann einzutreten hat, wenn es sich um bedeutendere Bauwerke handelt, für welche die Sonderanschläge wegen der Verschiedenartigkeit der bei der Ausführung vorkommenden Arbeiten eine größere Anzahl von Titeln und Positionen enthalten.

Das Formelle bezüglich des Spezialkontos ergiebt sich aus dem Muster. Während die Buchungen in diesem Konto nach den einzelnen Titeln des besonderen Anschlages zu ordnen sind, erscheinen sie in dem Hauptkonto lediglich bei der betreffenden Position des Hauptkostenanschlages.

Zurückbehaltung von Rechnungsduplikaten.

(3.) Die einfachen, lediglich auf die Geldbeträge sich beschränkenden Buchungen in dem Hauptkonto sowohl, als auch in den Spezialkonten setzen voraus, daß für alle Fälle, in denen auf die Einzelheiten einer bereits angewiesenen Zahlung zurückgegangen werden muß, die Einsichtnahme der Beläge erfolgen kann. Aus diesem Grunde kann im Sinne des Erlasses vom 16. Juni 1891 — IV (I) 1783 — ausnahmsweise auf die Zurückbehaltung von Duplikaten der betreffenden Rechnungen, welchen die gleichfalls zurückbleibende Urschrift der Massenberechnungen beizufügen ist, Bedacht genommen werden, wenn solches nach der Entscheidung des Abtheilungsvorstandes erforderlich scheint.

Behandlung der fortlaufenden Ausgaben und Einnahmen.

§ 42.

Die fortlaufenden Ausgaben und Einnahmen sind zu den Fälligkeitsterminen in das Journal und das Konto zu übernehmen. Zu dem Zweck sind diese Termine in dem Verzeichniß der wiederkehrenden Fristen zu notiren.

Nachweis der Vorschußzahlungen und deren Aufräumung.

§ 43.

Die Führung des Nachweises der als Vorschußzahlungen gebuchten Ausgaben — also der Abschlagszahlungen und der Zahlungen für solche Oberbau- und Baumaterialien, welche auf Vorrath und nicht zur sofortigen Verwendung beschafft worden sind (vergl. § 13 der Buchungs-Ordnung) — kann auf die Fälle des besonderen Bedürfnisses, worüber die Eisenbahndirektion entscheidet, beschränkt werden. Es wird durch diesen Nachweis der Stand und die Aufräumung der Vorschüsse in einfachster Weise kontrolirt. Die Anwendung des dafür vorgeschriebenen Musters regelt sich nach den dazu gegebenen Erläuterungen und Beispielen.

Numerirung der Beläge.

§ 44.

Der Buchführung entsprechend ist auf den einzelnen Anweisungen die Nummer:
des Journals,
des Kontos und eventuell Spezialkontos, sowie
des Vorschuß-Nachweises (falls dieser in Betracht kommt)
zu vermerken.

II. Abschlüsse.

Einreichung des Abschlusses.

§ 45.

Anlage 9.

(1.) Auf Grund der Buchungen im Konto und Journal hat der Abtheilungsvorstand nach dem Muster in Anlage 9 vierteljährlich, und zwar bis zum 10. des auf

den Quartalsschluß folgenden Monats, einen Abschluß an die Eisenbahndirektion einzureichen, welcher den jeweiligen Stand des Baufonds nachweist.

Verfahren bei der Aufstellung.

(2.) In diesem Abschluß, für welchen das erforderliche Formular zweckmäßig durch Umdruck — und zwar für jeden Bau besonders — herzustellen ist, ist vorab in den Spalten 1 bis 5 das Soll des Kostenanschlages nach den Titeln und Positionen sowie Unterpositionen des letzteren ein für allemal — also als Theil des Formulars — vorzutragen. Dem solchergestalt vorgetragenen Soll treten am Schlusse eines jeden Vierteljahrs in Spalte 6 zunächst die Zahlungen gegenüber, welche nach dem Abschlusse des Kontobuchs und des Ausgabe-Journals bis dahin zur Anweisung gelangten. In den Spalten 7 und 8 sind sodann nach Anleitung des Formulars die weiterhin erforderlichen Zahlungen zu bemessen, während in Spalte 9 durch Zusammenziehung der Spalten 6, 7 und 8 die voraussichtliche Gesammtausgabe und in den Spalten 10 und 11 das Verhältniß der letzteren gegenüber dem Anschlage darzustellen ist. Ergeben sich danach wesentliche Abweichungen gegen den Anschlag, so sind dieselben in Spalte 12 kurz aber sachgemäß zu begründen; namentlich sind daselbst auch diejenigen Beträge besonders ersichtlich zu machen, welche durch den etwaigen Fortfall einzelner Anlagen entbehrlich geworden sind und nach § 7 nicht anderweit verwendet werden dürfen. Die einzelnen Titel sind abzuschließen; durch Wiederholung der Titelsummen am Schlusse ist der Gesammtabschluß darzustellen.

Der in den Spalten 7 und 8 nachzuweisende weitere Geldbedarf ist an der Hand der abgeschlossenen Verträge und sonstigen, bereits getroffenen Dispositionen (Spalte 7), sowie unter Berücksichtigung der noch weiterhin zu treffenden Dispositionen (Spalte 8) thunlichst genau zu ermitteln. Soweit hierbei, wie insbesondere beim Grunderwerb, auch andere Organe als der Abtheilungsvorstand in Betracht kommen, sind diese zur rechtzeitigen Mittheilung der erforderlichen Angaben verpflichtet; die einzelnen Dienststellen sowie die betreffenden Direktionsbureaus sind daher mit entsprechender Weisung zu versehen. — Ob es sich für größere Bauten empfiehlt, zur Sicherung und zugleich Erleichterung der Bedarfsfeststellung besondere, nach den einzelnen Bauwerken geordnete Kontrolen über die durch Vertragsabschlüsse, Bestellungen 2c. erfolgte Belastung des Baufonds zu führen, muß der Prüfung der Eisenbahndirektion in den einzelnen Fällen überlassen bleiben. Ebenso bleibt es der Prüfung von Fall zu Fall anheimgestellt, ob es angezeigt erscheint, im Anfang und gegen das Ende des Baues hin die Aufstellung des vierteljährlichen Abschlusses auf die einzelnen Titel zu beschränken, während der eigentlichen Bauthätigkeit aber die monatliche Aufstellung des positionsweisen Abschlusses anzuordnen.

Es ist Aufgabe des Abtheilungsvorstandes wie der Eisenbahndirektion, schon vom Beginn des Baues ab fortgesetzt im Auge zu behalten, ob etwa in der Lage des Baufonds, welche sich zunächst mit dem Anschlage deckt, in der Folge Verschiebungen hervorgetreten oder zu erwarten sind. So lange letzteres nicht der Fall, genügt es, wenn in dem aufzustellenden Abschluß das Anschlagssoll auch als wirklicher Bedarf festgehalten wird, mit der Erläuterung, daß nach dem Stande der Bauausführung Abweichungen gegen den Anschlag noch nicht in Aussicht stehen. Sobald nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Fortschritt der Bauausführung, bei den einzelnen Titeln und Positionen eine genauere Veranschlagung des Bedarfs und der etwaigen Ersparnisse oder Ueberschreitungen gegen den Kostenanschlag thunlich erscheint, bleibt es der Eisenbahndirektion vorbehalten, genauere Angaben in dem Abschlusse zu erfordern. In diesem Sinne kann es keinen Schwierigkeiten begegnen, den Abschluß bereits vom Beginn des Baues ab aufzustellen.

Prüfung des Abschlusses, sowie der Buchungen und der Bedarfsveranschlagung.

(3.) Die zuständigen Bau- und Kassen-Dezernenten der Eisenbahndirektion haben die Pflicht, die Abschlüsse eingehend zu prüfen und für die Veranschlagung der noch erforderlichen Baugelder nach Umständen die nähere Begründung unter Darlegung der Verhältnisse zu erfordern. Außerdem ist mindestens alle Jahre einmal eine Prüfung durch

die Eisenbahndirektion vorzunehmen, ob die Buchungen und Abschlüsse sowie die Veranschlagung der noch erforderlichen Baugelder sach- und vorschriftsgemäß erfolgen.

Verwendung des Abschlusses bei den Vorlagen für das Ministerium.

(4.) Das Ergebniß der Abschlüsse, soweit es sich auf die voraussichtliche Gesammtausgabe und die sich danach ergebende Ersparniß oder Ueberschreitung erstreckt, hat als Grundlage für die von der Eisenbahndirektion vierteljährlich an das Ministerium einzureichende Baugelder-Verwendungsnachweisung zu dienen, mit der Maßgabe, daß in dieser Verwendungsnachweisung die bis zum Schlusse des betreffenden Vierteljahrs entstandene wirkliche Kassen-Ausgabe jener voraussichtlichen Gesammtausgabe gegenübertritt und der Unterschied als Restbedarf erscheint. Der Beifügung der Abschlüsse zu den Verwendungsnachweisungen bedarf es nicht, wohl aber sind dieselben zugleich als Material für die im gegebenen Falle der Verwendungsnachweisung beizufügenden Sonder-Nachweisungen zu benutzen.

III. Wirthschaftsplan.

§ 46.

Wirthschaftsplan.

(1.) Aus der dem Abtheilungsvorstand zugewiesenen Aufgabe ergiebt sich, daß der für die Bauausführung festgesetzte Kostenanschlag für ihn zugleich den Wirthschaftsplan bildet.

Verfahren bei der Ausführung eines größeren Baues durch mehrere Bauabtheilungen.

(2.) Sind bei der Ausführung eines größeren Baues mehrere Bauabtheilungen betheiligt, so hat jede Abtheilung einen Auszug aus dem Hauptkostenanschlage (Theilanschlag) als Wirthschaftsplan zu erhalten, welcher auch dem vierteljährlichen Abschluß zu Grunde zu legen ist. Die Eisenbahndirektion hat die solchergestalt eingehenden Abschlüsse zu einem Gesammtabschluß zu vereinigen und sich so von dem Stande des ganzen Baufonds Gewißheit zu verschaffen.

Gemeinsame Beschaffungen ꝛc. sind in dem Wirthschaftsplan einer Abtheilung, welche jeweilig zu bestimmen ist, einzustellen.

Mitwirkung des Abtheilungsvorstandes bei Belastung des Baufonds.

(3.) Ohne die Mitwirkung des Abtheilungsvorstandes dürfen solche Belastungen des Baufonds, welche den Wirthschaftsplan dieses Beamten berühren, nicht verfügt werden; bei jeder desfallsigen Inanspruchnahme des Baufonds, worin sie auch bestehen mag, ist vielmehr der Vorstand in geeigneter Weise zu betheiligen.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung der Materialien.

§ 47.

Im Allgemeinen.

Für die Eintheilung und Benennung der zu Neubauzwecken erforderlichen Materialien gelten die einschlägigen Bestimmungen der Materialien-Ordnung.

Mit der Verwaltung der Materialien auf den Neubaustrecken hat der Vorstand der Bauabtheilung die Bauaufseher zu beauftragen. Letztere sind hinsichtlich der ihnen in dieser Beziehung zufallenden Obliegenheiten in gleicher Weise verantwortlich wie der Verwalter der Materialien der Betriebsverwaltung.

Die jährlich mindestens einmal vorzunehmende ordentliche Revision der Materialbestände wird von dem Abtheilungsvorstand oder in dessen Auftrag von dem Streckenbaumeister vorgenommen.

§ 48.

Auf Vorrath beschaffte oder bei den Bauarbeitern gewonnene Materialien.

Bei den zu Neubauzwecken bestimmten Materialien ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche alsbald in der beschafften Menge Verwendung finden, und solchen, welche auf Vorrath, also nicht zur sofortigen Verwendung, beschafft werden. Die Kosten der erstbezeichneten Materialien sind unter Bescheinigung der stattgehabten Verwendung alsbald auf die Titel und Positionen des betreffenden Baufonds definitiv zu verrechnen;

ein weiterer Nachweis dieser Materialien ist daher nicht erforderlich. Dagegen bedarf es bezüglich derjenigen Materialien, welche auf Vorrath beschafft werden und deren Kosten daher nach § 13 Abs. 5 der Buchungs-Ordnung und § 41 Abs. 5 der Hauptkassen-Ordnung als vorschußweise geleistete Bauausgaben zu buchen sind, sowie hinsichtlich der bei den Bauarbeiten gewonnenen Materialien*) der weiteren Kontrole. In dieser Beziehung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 49.

Buchführung. Eintragung im Dienstbuch des Bauaufsehers.

(1.) Der Bauaufseher hat die auf Vorrath beschafften Materialien zunächst in das von ihm zu führende Dienstbuch einzutragen. Hierbei ist neben der Materialmenge anzugeben, von wem und auf Grund welchen Vertrages oder Bestellzettels die Lieferung erfolgt ist. Außerdem ist der Lagerort und bei Ausgaben das Bauwerk, bei dem die Verwendung erfolgt, genau zu bezeichnen.

Materialienbuch des Bauaufsehers. Anlage 10.

(2.) Auf Grund dieser Notizen im Dienstbuch führt der Bauaufseher chronologisch ein Materialienbuch nach dem Muster in Anlage 10. In demselben gelangen die Einnahmen an Materialien nach den thatsächlich zur Anlieferung gekommenen Mengen bezw., soweit es sich um gewonnene Materialien handelt, nach der im Laufe einer Woche entstandenen Menge zum Nachweis. Die Materialien-Ausgaben sind für jedes einzelne Bauwerk getrennt aufzuführen. Am Schlusse eines jeden Monats ist das Materialienbuch abzuschließen und durch Absetzung der Ausgaben von den Einnahmen der verbliebene Bestand zu ermitteln, dabei auch die Vertheilung dieses Bestandes auf die einzelnen Lagerstellen oder Magazine ersichtlich zu machen. Am 3. des folgenden Monats ist dies Buch — gegebenenfalls durch die Hand des Streckenbaumeisters — an den Abtheilungsvorstand einzusenden, welcher dasselbe prüft und innerhalb 5 Tagen dem Bauaufseher zurückgiebt.

Materialienbuch des Abtheilungsvorstandes.

(3.) In dem Bureau des Abtheilungsvorstandes ist über die hier in Betracht stehenden Materialien gleichfalls ein Materialienbuch, und zwar ebenfalls nach dem Muster in Anlage 10 zu führen. Die Eintragungen in dieses Buch erfolgen chronologisch auf Grund der Materialienbücher der Bauaufseher, der geprüften Rechnungen, Frachtbriefe und Abnahmebescheinigungen, wobei die Materialienausgaben nach den einzelnen Bauwerken getrennt zu halten sind. Der Abschluß des Buches hat vierteljährlich zu erfolgen.

Erforderlichenfalls können bei umfangreichen Materialbeständen die Materialienbücher der Bauaufseher sowohl wie der Bauabtheilungen nach Oberbau- und Baumaterialien getrennt werden.

Um dem Abtheilungsvorstand jederzeit einen vollständigen Ueberblick über die Materialbestände innerhalb seines Geschäftsbereichs und somit eine leichte Disposition über dieselben zu ermöglichen, sind in dem Materialienbuch der Bauabtheilung die vorhandenen Bestände in einem besonderen Abschnitte allmonatlich zu vermerken, und zwar auf Grund der in den Materialienbüchern der Bauaufseher enthaltenen Vertheilungs-Uebersichten.

Materialienkonto.

(4.) Dem Bureau des Abtheilungsvorstandes obliegt außerdem die Führung eines Kontos über die auf Vorrath beschafften Materialien.

Anlage 11.

In diesem, nach dem Muster in Anlage 11 aufzustellenden Konto erhält jedes Material einen besonderen Abschnitt, in welchem die angelieferten Materialmengen mit ihren Beschaffungskosten chronologisch zu vereinnahmen, die zur Erstattung kommenden Werthe für die verwendeten Materialien aber zu verausgaben sind.

Anlage 12.

Das Konto ist vierteljährlich unter Zugrundelegung des Musters in Anlage 12 abzuschließen.

*) Mit Ausschluß derjenigen Materialien, welche bei der Bauausführung gewonnen werden, bestimmungsgemäß aber der Betriebsverwaltung zu überweisen sind.

Endgültige Verrechnung der auf Vorrath beschafften Materialien.

(5.) Sobald ein Bauwerk*) soweit vorgeschritten ist, daß ein Verbrauch an Materialien nicht mehr stattfindet, ist von dem Abtheilungsvorstand über diejenigen zur Verwendung gekommenen Materialien, welche dem Konto zur Last stehen, eine Berechnung aufzustellen. Diese Berechnungen, welche mit der erforderlichen Verwendungs-Bescheinigung versehen sein müssen, sind vierteljährlich behufs Veranlassung der Umbuchung der Eisenbahndirektion einzusenden, nachdem hierüber in dem Materialienbuch und in dem Materialienkonto ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Eisenbahndirektion hat auf Grund der vorgelegten Berechnungen die erforderlichen Kassenanweisungen zur Löschung der Bauvorschüsse und endgültigen Belastung des Baufonds zu ertheilen.

Bestimmung über die etwaigen Materialbestände, nach Fertigstellung des Baues.

(6.) Nach Fertigstellung eines Baues oder kurz vor Auflösung einer Bauabtheilung wird die Eisenbahndirektion auf Antrag des Abtheilungsvorstandes über die Verwendung bezw. Verrechnung der übrig gebliebenen Materialien in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung treffen.

Entnahme von Materialien aus den Magazinen der Betriebsverwaltung.

(7.) Soweit angängig und wirthschaftlich zweckmäßig, sind die für Neubauzwecke erforderlichen Materialien aus den Magazinen der Betriebsverwaltung zu entnehmen. Für die Anforderung, Bestellung 2c. gelten alsdann die in der Materialien-Ordnung gegebenen Anweisungen.

Siebenter Abschnitt.

Verwaltung der Inventarien.

§ 50.

Maßgebende Bestimmungen.

(1.) Für die Anforderung, Beschaffung und Verwaltung der Inventarien gelten die Bestimmungen der Inventarien-Ordnung sowie die einschlägigen Vorschriften der Rechnungs-Ordnung und der Buchungs-Ordnung.

Verbleib der Inventarien nach Vollendung des Baues.

(2.) Ueber den Verbleib der Inventarien und der darüber geführten Bücher nach Vollendung des Baues bestimmt die Eisenbahndirektion.

Achter Abschnitt.

Aufstellung und Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge.

§ 51.

Verantwortlichkeit der Baubeamten bei der Aufstellung und Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen.

Die Verantwortlichkeit der Baubeamten bei der Aufstellung und Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen regelt sich nach besonderer Vorschrift.

Veranschlagung der Bauten. Im Allgemeinen.

§ 52.

Anlage 13.

(1.) Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben hat — abgesehen von den für die einzelnen Bauwerke etwa erforderlichen Sonderanschlägen — nach Maßgabe des der Buchungs-Ordnung in Anlage II beigefügten Musters, welches hier abgedruckt ist, zu erfolgen.

Veranschlagung der Erneuerung vorhandener, zur Wiederverwendung bei der Bauausführung nicht geeigneter Oberbaumaterialien.

(2.) Wird in Folge des Baues bezw. im Zusammenhange mit demselben eine Erneuerung vorhandener Oberbaumaterialien (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug, Weichen und Kreuzungen) erforderlich, weil diese Materialien zur Wiederverwendung bei der Bauausführung nicht geeignet sind, so gelten für die desfallsige Kostenveranschlagung die nachstehenden Grundsätze:

---

*) Bei der Verwendung von Oberbaumaterialien gilt als „Bauwerk" in diesem Sinne die bis zum Schlusse eines Vierteljahrs vollendete Theilstrecke.

(3.) Die Betriebsverwaltung hat für diese Erneuerung insoweit einzutreten, als sie die Lieferung der Oberbaumaterialien übernehmen muß, während die Kosten des Verlegens und der Bettung dem Baufonds zur Last fallen.

Betheiligung der Betriebsverwaltung und des Baufonds bei der Erneuerung.

Die Kosten derjenigen Oberbaumaterialien, welche als Ersatz für die beim Bau verloren gehenden Theile vorhandener, zur Wiederverwendung geeigneter Gleise und Weichen zu beschaffen sind, hat nicht der Betriebsfonds, sondern der Baufonds zu tragen.

(4.) Um den Umfang der von der Betriebsverwaltung zu übernehmenden Erneuerung, andererseits aber auch die dem Baufonds zur Last fallende Ergänzung oder Erweiterung der Gleisanlagen zutreffend zu ermitteln, ist die vorhandene Gleislage, soweit sie von dem Bau überhaupt berührt bezw. bei demselben voraussichtlich geändert wird, zu vermessen. Bei größeren Bahnhofsumgestaltungen ist die Aufnahme zweckmäßig auf die Gleislage des ganzen Bahnhofes auszudehnen. Durch diese Ursprungsaufnahme ist festzustellen, wieviel Meter Gleise (Haupt= und Nebengleise getrennt), wieviel Weichen, Kreuzungen u. s. w. jeder Art, in den Gleisen vorhanden und welche der darin liegenden Oberbaumaterialien voraussichtlich zu ersetzen sind, wobei selbstverständlich, soweit es sich um den Grad der Abnutzung handelt, nicht die Beschaffenheit jedes einzelnen Stückes in Betracht zu ziehen, sondern nur der allgemeine Zustand der Gleise und Weichen, wie er bei Beginn der Ausführung des Umbaues voraussichtlich sein wird, abzuschätzen ist.

Ermittelung der vorhandenen Gleise und Weichen durch die Ursprungsaufnahme.

(5.) Demnächst ist auf Grund des Bauentwurfes die Länge der erforderlichen Gleise sowie die Zahl der Weichen rc. zu ermitteln und unter Beachtung der bezüglichen Vorschriften (vergl. Erlaß vom 30. Januar 1894 I/IV 562 und den ersten Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend allgemeine Vorarbeiten rc., vom 2. Juli 1894) gleichzeitig festzustellen, inwieweit der Umbau mit neuen oder gebrauchten Materialien auszuführen ist.

Ermittelung der nach dem Bauentwurfe überhaupt erforderlichen Gleise und Weichen.

Die Gleislängen sind sowohl bei der Ursprungsaufnahme (Ziffer 4) wie auch bei der Ermittelung nach dem Bauentwurfe (Ziffer 5) unter Abzug der Weichen festzustellen.

(6.) Durch Gegenüberstellung der beiden, nach Ziffer 4 und 5 anzufertigenden Nachweise ist sodann einerseits das gegen den bestehenden Zustand eintretende, die eigentliche Ergänzung oder Erweiterung darstellende und demgemäß auf den Baufonds zu übernehmende Mehr an Gleisen u. s. w., andererseits aber die dem Betriebsfonds zur Last fallende Erneuerung des vorhandenen Oberbaues zu ermitteln. Hierbei sind die aus gebrauchten Materialien herzustellenden Gleise und Weichen auf die Erneuerung, die aus neuen Materialien zu bauenden auf die Ergänzung oder Erweiterung in Anrechnung zu bringen. Hat beispielsweise die Ursprungsaufnahme des umzubauenden Bahnhofstheiles einen Bestand von 1120 m Gleisen, wovon 600 m zur Wiederverwendung nicht geeignet sind, ergeben, und sind dagegen nach dem Bauentwurfe 2420 m Gleis, davon 1000 m aus alten noch brauchbaren und 1420 m aus neuen Materialien herzustellen, so hat der Baufonds die Kosten von 2420—1120=1300 m Gleisen aus neuen Materialien zu tragen, während der Betriebsverwaltung die Lieferung der Materialien für 600 m Gleis und zwar für 1420—1300=120 m neue Materialien (unter Belastung des Etatstitels 8) und für 480 m gebrauchte Materialien (ohne Anrechnung des Geldwerthes) zur Last fällt.

Verfahren zur Ermittelung der Materialien für die auf den Baufonds zu übernehmende Ergänzung oder Erweiterung und für die dem Betriebsfonds zur Last fallende Erneuerung.

Bei den Weichen und Kreuzungen ist nach Anleitung des in Anlage 14 behandelten Beispiels der Ersatz (Betriebsfonds) und die Ergänzung oder Erweiterung (Baufonds) innerhalb jeder Gattung für sich zu ermitteln. Zu je einer Gattung sind zu rechnen ohne Rücksicht darauf, ob die Weichen Links= oder Rechtsweichen sind, sowie ohne Rücksicht auf die Neigung der Weichen bezw. Kreuzungen, auf die Art der Schwellen und das Profil der Schienen:

Anlage 14.

1. einfache Weichen, symmetrische Weichen, Zweibogenweichen;
2. Doppelweichen, dreistellige Weichen;
3. einfache Kreuzungsweichen;

4. doppelte Kreuzungsweichen;
5. Kreuzungen,

sodaß also die bisher zugelassene Gleichstellung von 2 einfachen Weichen mit 1 einfachen Kreuzungsweiche und von 4 einfachen Weichen mit 1 doppelten Kreuzungsweiche für die Folge nicht mehr statthaft ist.

Weichen und Kreuzungen, die zwar an sich noch brauchbar sind, wegen ihrer Konstruktionsverhältnisse aber nicht wieder eingebaut werden können, sind im Sinne dieser Bestimmungen als zur Wiederverwendung nicht geeignet anzusehen. Nach Ziffer 3 hat daher der Betriebsfonds auch für den Ersatz dieser Weichen 2c. in dem Umfange einzutreten, in dem ein solcher innerhalb derselben Gattung überhaupt erforderlich ist.

Diejenigen Gleise und Weichen, welche nach dem Bauentwurfe an anderer Stelle wieder verlegt werden sollen, sind auch dann als zur Wiederverwendung verfügbar anzusehen, wenn dieselben ausnahmsweise aus Rücksichten auf die Baudispositionen einstweilen in ihrer ursprünglichen Lage erhalten bleiben müssen und erst im späteren Verlaufe des Baues bezw. gegen Ende desselben aufgenommen werden können. Zu diesem Zweck hat die Betriebsverwaltung aus ihren Beständen die erforderlichen gebrauchten Oberbaumaterialien zunächst herzugeben und erhält dafür Ersatz aus den später aufzunehmenden Gleisen.

Veranschlagung brauchbarer Altmaterialien für die Ergänzung oder Erweiterung.

(7.) Gemäß § 15 Abs. 7 der Buchungs-Ordnung sind die auf Betriebsstrecken gewonnenen Altmaterialien bei ihrer Wiederverwendung für Betriebszwecke nicht zu bewerthen, bei der Verwendung für Bauten zu Lasten extraordinärer Baufonds aber mit Werth in Anrechnung zu bringen. Das letztere gilt auch, wenn die Materialien bei derselben Bauausführung gewonnen sind und ihre Wiederverwendung im Kostenanschlage nicht vorgesehen ist. Ist die Wiederverwendung im Kostenanschlag vorausgesetzt, so findet eine Anrechnung des Werthes selbstverständlich nicht statt. Hiernach sind die bei Bauten aus extraordinären Baufonds zu gewinnenden und zur Wiederverwendung bei denselben geeigneten Materialien sorgfältig zu ermitteln und im Kostenanschlage bei den betreffenden Vordersätzen anzurechnen, die aus den Vorräthen der Betriebsverwaltung zu entnehmenden brauchbaren Altmaterialien aber mit Werth zu veranschlagen, soweit nicht der am Schlusse der Ziffer 6 bezeichnete Fall vorliegt.

Nachweis der für die Erneuerung erforderlichen Materialien.

(8.) In welchem Umfange die Betriebsverwaltung für den Ersatz von Oberbaumaterialien einzutreten hat, ist bezüglich der alten brauchbaren Materialien nur nach Menge, bezüglich der neuen Materialien dagegen nach Menge und Werth festzustellen. Die Ersatzmaterialien bezw. deren Werthe sind aber nicht in die Veranschlagung des Titels VII einzuschließen und am Schlusse des Anschlages wieder abzusetzen, sondern lediglich hinter der Schlußsumme des letzteren nachrichtlich aufzuführen. Für das Neumaterial sind außer dem dafür einzustellenden Betrage auch die der Ermittelung des letzteren zu Grunde liegenden Vordersätze und Einheitspreise anzugeben. Bei kleineren Bauten sind diese Angaben in den nachrichtlichen Vermerk mit aufzunehmen, bei größeren Bauausführungen ist dem Anschlage eine Berechnung des fraglichen Betrages auf besonderer Anlage beizufügen. In dem einen wie in dem anderen Falle sind die Vordersätze, ebenso wie die Mengen des altbrauchbaren Ersatzmaterials durch Gegenüberstellung der nach Ziffer 4 und 5 anzufertigenden Nachweise zu begründen.

Nachweis der bei der Erneuerung zu gewinnenden Altmaterialien und des Erlöses aus dem Verkaufe solcher Materialien.

(9.) Anschließend daran sind die Mengen der bei der Erneuerung zu gewinnenden Altmaterialien zu ermitteln und hinter der Angabe der Leistungen der Betriebsverwaltung nachrichtlich zu vermerken. Sind die Materialien nicht mehr brauchbar, so ist zugleich der aus dem Verkauf derselben zu erzielende Erlös anzugeben. Dieser Erlös ist nach § 15[7] der Buchungs-Ordnung in allen Fällen dem Einnahmetitel 5 des Etats zuzuführen.

Anforderung der dem Betriebsfonds für die Erneuerung zur Last fallenden Beträge durch den Etat.

(10.) Die nach Vorstehendem dem Titel 8 zur Last fallenden Beträge sind bei Aufstellung der jährlichen Betriebsetats rechtzeitig zu berücksichtigen. Erstreckt sich die Bauausführung auf mehrere Jahre, so ist bei der Etatsaufstellung jedesmal unter Berück-

sichtigung des Standes der Vorbereitung oder der Ausführung des Baues sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfange die vorgesehenen Erneuerungen während des Veranschlagungsjahres zu bewirken sein werden und hiernach die Höhe der Anforderung im Etat zu bemessen. Die Verrechnung der Ausgaben auf die im Etat bewilligten Mittel hat mit dem Fortgang der Erneuerung Hand in Hand zu gehen. Soweit dennoch die Mittel in dem betreffenden Etatsjahre etwa nicht oder doch nicht in voller Höhe zur Verausgabung gelangen, ist deren Uebertragung in das folgende Jahr zu beantragen. Sollte sich im Verlaufe des Baues herausstellen, daß die im Kostenanschlage zu dem letzteren für die Erneuerung des Oberbaues berechnete Summe nicht ausreicht, so ist über die in Aussicht stehende Ueberschreitung, falls diese erheblich ist, sofort nach deren Bekanntwerden unter eingehender Begründung derselben an die Eisenbahndirektion und von dieser an die Centralstelle zu berichten, auch der fehlende Betrag, sofern nicht Anderes bestimmt wird, im nächsten Etat anzufordern.

(11.) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen **während der Zeit des Baues, jedoch nicht im Zusammenhange mit diesem** die Erneuerung ganzer Gleistheile oder die Auswechselung einzelner Oberbaumaterialien zu erfolgen hat. Für diese Erneuerungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Betriebsverwaltung; es sind also die betreffenden Ausgaben auf den Betriebsfonds zu übernehmen, und zwar nicht nur die Kosten des Oberbaumaterials, sondern auch die Arbeitslöhne und Kosten des Bettungsmaterials. — *Erneuerung des Oberbaues in Gleisen und Weichen außerhalb des von dem Umbau betroffenen Bahnhofstheiles.*

(12.) Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Kosten etwa nothwendiger Erneuerungen in Gleisen, welche lediglich für Zwecke der Bauausführung verlegt und von Betriebszügen nicht benutzt werden (Baugleise), ebenso wie die Kosten der Unterhaltung dieser Gleise ausschließlich vom Baufonds zu tragen und demgemäß bei diesem zu veranschlagen sind. — *Unterhaltung und Erneuerung der Baugleise.*

Neunter Abschnitt.

Technische Begründung der Bauausgaben bei der Rechnungslegung.

§ 53.

I. Für die technische Begründung der Bauausgaben bei der Rechnungslegung sind die nachstehend abgedruckten Vorschriften im § 20 der Rechnungs=Ordnung maßgebend.

(1.) Zur technischen Begründung der Ausgaben für die Ausführung von Bauten sind die revidirten oder superrevidirten und festgestellten Haupt= und Spezialkostenanschläge vorzulegen. Werden die Kosten eines Baues nacheinander in mehreren Stückrechnungen nachgewiesen, so sind die Kostenanschläge mit jeder Stückrechnung einzureichen. — *Kostenanschläge.*

(2.) Ist ein Bau ohne wesentliche Abweichungen von dem zu Grunde liegenden Kostenanschlage und ohne Ueberschreitung des Anschlages ausgeführt, so ist mit dem Kostenanschlage eine allgemeine Bauabnahmebescheinigung folgenden Inhalts vorzulegen: — *Bauabnahmebescheinigungen.*

„Daß der (in Uebereinstimmung mit dem zu Grunde liegenden Kostenanschlage zu bezeichnende) Bau nach Maßgabe des festgestellten Kostenanschlages kunstgerecht ausgeführt ist, daß sämmtliche für den Bau in Rechnung gestellte Materialien bestimmungsgemäß verwendet und daß für den Bau außer den in der Rechnung nachgewiesenen Ausgaben im Gesammtbetrage von . . . *M* . . . ₰ sonstige Kosten nicht entstanden sind, wird hierdurch bescheinigt."

Etwaige unwesentliche Abweichungen von dem Kostenanschlage sind in der Bauabnahmebescheinigung näher zu begründen.

(3.) Wenn — *Revisionskostenzusammenstellungen und Revisionsprotokolle.*

a) ein Bau vor Feststellung des Kostenanschlages zur Ausführung gekommen ist,

b) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung

bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen sind,

c) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände überschritten ist,

so ist zur technischen Begründung der Ausgaben eine nach den Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge oder die Rechnungen Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten (Revisionskostenzusammenstellung) — E. V. Bl. für 1888 S. 67/69 — zu fertigen und unter Beifügung eines ausführlichen Erläuterungsberichts (Revisionsprotokolls), in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauplane in allen wesentlichen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden, mit dem Kostenanschlage vorzulegen.

Hiernach ist auch bei der Abrechnung solcher Bauten zu verfahren, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besonderen Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind.

Vollziehung der Justifikatorien.

(4.) Sowohl die Bauabnahmebescheinigung, als auch die Revisionskostenzusammenstellung und der Erläuterungsbericht sind in der Regel von dem mit der Leitung der Bauausführung betrauten, anderenfalls aber von einem anderen höheren technischen Beamten unterschriftlich zu vollziehen.

Muster für die Revisionskostenzusammenstellung und das Revisionsprotokoll.

Anlagen 15, 16 und 17.

II. Die Aufstellung der Revisionskostenzusammenstellung sowie die Anfertigung des Revisionsprotokolls hat dementsprechend nach Anleitung der Muster in den Anlagen 15, 16 und 17 zu erfolgen und zwar hat für die Kostenzusammenstellung das Muster in Anlage 15 Anwendung zu finden, wenn eine Rechnungslegung noch nicht erfolgt ist, während im anderen Falle das Muster in Anlage 16 zum Anhalt zu nehmen ist.

Zehnter Abschnitt.

Beaufsichtigung und Revision der Baukasse.

§ 54.

Befugnisse und Pflichten des Abtheilungsvorstandes.

(1.) Wegen der im Falle des Bedürfnisses zu errichtenden Baukasse wird auf die vom Minister erlassene Baukassen=Ordnung, welche auch die Befugnisse und Pflichten des Abtheilungsvorstandes bezüglich dieser Kasse regelt, verwiesen.

Kontrole der beantragten und angewiesenen Vorschüsse.

Anlage 18.

(2.) Der Abtheilungsvorstand hat über die Vorschüsse, welche von ihm in Gemeinschaft mit dem Baukassenrendanten zur Bestreitung der Bauausgaben beantragt und Seitens der Eisenbahndirektion angewiesen sind, eine Kontrole nach dem Muster in Anlage 18 zu führen.

Berlin, den 19. April 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anlage 2.*)

Eisenbahndirektionsbezirk ......

Bauabtheilung ......

Baustrecke N. N.

Aufsichtsbezirk von km 6 + 2 bis km 8 + 5.

Akkordzettel Nr. 10
über Erdarbeit.

Dem Schachtmeister August Scholz aus Ehrenfeld werden umstehend verzeichnete Erdarbeiten beim oben genannten Bau in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September 1894 übertragen und erhält derselbe für deren vorschriftsmäßige und untadelhafte Ausführung den berechneten Geldbetrag von 18 656 ℳ 50 ₰, der ihm an den festgesetzten Zahlungstagen gezahlt werden soll.

Er hat die ihm übergebenen Geräthschaften vorsichtig zu benutzen und von seinen Leuten benutzen zu lassen, auch nach vollendeter Arbeit vollständig zurückzugeben. Er unterwirft sich und seine Leute, für welche er haften muß, den Bestimmungen der Arbeitskarte und läßt sich die Aufhebung dieses Akkordes und die Feststellung des bis dahin verdienten Geldbetrages im Laufe der Arbeit gefallen, wenn er nach Beurtheilung des bauleitenden Beamten der Ausführung nicht gewachsen sein oder eine Einstellung der Arbeit verfügt werden sollte.

Derselbe hat erhalten:

am	17. Mai	1894 für	1./14. Mai,	abschläglich	1 200 ℳ	— ₰
„	31. „	„ „	15./28. „,	„	1 750 „	— „
„	14. Juni	„ „	29./5.—11./6.,	„	2 000 „	— „
„	28. „	„ „	12./25. Juni,	„	2 200 „	— „
„	12. Juli	„ „	26./6.—9./7.,	„	2 300 „	— „
„	26. „	„ „	10./23. Juli,	„	2 350 „	— „
„	9. August	„ „	24./7.—6./8.,	„	2 400 „	— „
„	23. „	„ „	7./20. August,	„	2 000 „	— „
„	6. September	„ „	21./8.—3./9.,	„	2 000 „	— „
„	20. „	„		den Rest	456 „	50 „
				zusammen	18 656 ℳ	50 ₰.

*) Anlage 1 enthält die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, welche auf den Seiten 110 ff. abgedruckt ist.

a) Massenberechnung

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.	m.
Station 100 m		Massen des		Hiernach Erdmassen			Disposition der zu trans-				
							vom Abtrage				
ein-gleisig.	zwei-gleisig.	Auftrages.	Abtrages.	in denselben Stationen.	zu viel beim Abtrag.	zu wenig beim Auftrag.	zusammen.	im Einzelnen.	woher Grenze.	Schwer-punkt.	Trans-port-weite.
Stat.	Stat.	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	Stat.	Stat.	

(Die Einstellung des Zahlenwerks geschieht nach den Querprofilen

und Massendisposition.

n.	o.	p.	q.	r.	s.	t.	u.	v.
portirenden Erdmassen				aus Seitenentnahme		zur Seitenablagerung		
zum Auftrage								
Schwerpunkt.	wohin Grenze.	im Einzelnen.	zusammen.	Masse.	Schwerpunkt gegenüber	Masse.	Schwerpunkt gegenüber	Bemerkungen
Stat.	Stat.	cbm	cbm	cbm	Stat.	cbm	Stat.	

bezw. Massenberechnungen durch die technischen Beamten.)

b) Berechnung der Arbeitsleistungen.

a. Position. Nr.	b. Massen.	c. Gegenstand der Geldberechnung.	d. Transportweite. m	e. Preis für die Einheit. M.	f. Geldbetrag. M	Pf
		I. Lösekosten.				
1.	25 370	cbm Erdmassen (leichten Thonboden) zu lösen und in die Transportgefässe zu verladen	—	0,45	11 416	50
2.	1 325	cbm Schuttmassen desgleichen	—	0,30	397	50
	26 695	cbm Summe I . .	—	—	11 814	—
		II. Transportkosten.				
1.	3 395	cbm in den Stationen zu verwerfen bezw. zu verkarren und einzuplaniren	10	0,10	339	50
2.	6 950	cbm auf 50 m Entfernung zu transportiren, abzustürzen und einzuplaniren	50	0,20	1 390	—
3.	16 350	cbm auf 150 m Entfernung desgleichen . .	150	0,30	4 905	—
	26 695	Summe II . .	—	—	6 634	50
		III. Böschungsarbeiten.				
1.	5 200	qm Böschungsflächen zu reguliren und zu besamen . . . . (Der Samen wird verwaltungsseitig geliefert.)	.	0,04	208	—
		Summe III . .	—	—	208	—
		Dazu „ II . .	—	—	6 634	50
		und „ I . .	—	—	11 814	—
		Ueberhaupt . .	.	.	18 656	50

Aufgestellt
N. N., den 20. April 1894.
Der Vorstand der Bauabtheilung.
N. N.

Anlage 3.

Eisenbahndirektionsbezirk ....

Bauabtheilung ....

Baustrecke von N. N. bis N. N.
Aufsichtsbezirk von km 6 + 2 bis km 8 + 5.

Zahlzettel.

Der Schachtmeister August Scholz hat am heutigen Zahlungstage laut Belag Nr. 515
als erste Abschlagszahlung auf die Erdarbeits-Leistungen gemäss Akkordzettel No. 10 vom
20. April 1894 . . . . 1200 *M* — *Pf*,
laut Belag No.
(u. s. w., falls verschiedene Leistungen zu berechnen sind)

1200 *M* — *Pf*,
mithin nach Abzug des Krankenkassenbeitrages u. s. w. von . . . . . 18 = 20 =
noch . . . . 1181 *M* 80 *Pf*
ausgezahlt erhalten.

Der Durchschnittsverdienst beträgt bei zwölf Arbeitstagen für Mann und Tag 2 *M* — *Pf*, geschrieben Zwei Mark.

N. N., den 17. Mai 1894.

Der Bauaufsichtsbeamte. N. N.

Der Baukassenrendant N. N.

(Umschlagbogen.)

Journal

über

die Einnahmen und Ausgaben für den Bau der Eisenbahn von N. nach N. oder für die Erweiterung des Bahnhofes N.N.

(Titelbogen.)

Anlage 4.

Einnahme.

Anmerkung. Das Journal ist fortlaufend zu führen, mit der Maßgabe, daß jede volle Seite sofort zu addiren und ihr Ergebniß zu übertragen ist.

(Innenseite.)

Laufende Nummer.	Datum der Anweisung.	Name des Zahlers.	Gegenstand der Zahlung.	Rückeinnahmen, welche nach dem Kostenanschlage und der Buchungs-Ordnung dem Baufonds zufließen.		Rückeinnahmen, welche nach den Bestimmungen der Buchungs-Ordnung anderweit zu verrechnen sind.		Bemerkungen.
				ℳ	₰	ℳ	₰	
			Summe Ende September 189 . . .					

Anlage 5.

Ausgabe.

Anmerkungen.

1. Das Journal ist fortlaufend zu führen, mit der Maßgabe, daß jede volle Seite sofort zu addiren und ihr Ergebniß zu übertragen ist.
2. Die Buchung hat vor Abgabe der Anweisung an die Kasse bezw. vor Einreichung der Kostenrechnung an die Eisenbahndirektion zu geschehen
3. Diejenigen Anweisungen, welche von der Eisenbahndirektion direkt zu erlassen sind, sind vor Abgang dem Vorstand zur Buchung zuzustellen.
4. Die Eintragungen sind auch rücksichtlich des Empfängers und des Gegenstandes der Zahlung erschöpfend und sorgfältig zu bewirken, weil sie bei etwaigen späteren Feststellungen zum Anhalt zu dienen haben.
5. Zu geeigneten Zeitpunkten hat eine Vergleichung dieses Journals mit den Büchern der Hauptkasse stattzufinden.

1. Der Anweisung		2.	3.	4.	5.		6. Davon		7.		8.	
Nummer.	Datum.	Buchungs-Nummer im Konto.	Name des Empfängers.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag der Ausgabe.		I. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.		II. Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten.		III. Einfriedigungen, ausschl. derjenigen der Bahnhöfe.	
					M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	1893											
51.	30. 9.	11.	Landgrebe, Peter	Dachdeckerarbeiten	315	.	315	.	.	.	.	.
52.												
53.												
54.												
u.s.w.												
100.												
101.				Summe Ende September 189 . . .								

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.
entfallen auf die Titel:																						Unter den Ausgaben (Sp. 5-19) sind an Vorschuß=zahlungen enthalten.		Bemer=kungen.
IV. Wegeüber=gänge, ein=schließlich der Unter= und Ueber=führungen von Wegen und Eisen=bahnen.		V. Durch=lässe und Brücken.		VI. Tunnels.		VII. Oberbau.		VIII. Signale.		IX. Bahn=höfe 2c.		X. Werk=statts=anlagen.		XI. Außeror=dentliche An=lagen, als Flußver=legungen, Durch=führung durch Festungs=werke.		XII. Betriebs=mittel.		XIII. Verwal=tungs=kosten, Vor=arbeiten.		XIV. Ins=gemein.				
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Anlage 6.

Konto,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von N. nach N.

oder

die Erweiterung des Bahnhofes N. N.

Anmerkung. Das Konto ist fortlaufend zu führen, mit der Maßgabe, daß jede volle Seite sofort zu addiren und ihr Ergebniß zu übertragen ist.

Titel I. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung, einschließlich der dadurch entstehenden Kosten.

Veranschlagt 250 000 *M*.

Laufende Nummer.	Nummer des Ausgabe-Journals.	Position 1. Kosten der Erwerbung des Grundes und Bodens zur Herstellung der Bahn und deren Nebenanlagen 2c. *M*	*Pf*	Position 2. Kosten für zu erwerbende, zu versetzende und umzubauende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen. *M*	*Pf*	Position 3. Kultur- und Nutzungsentschädigungen sowie Entschädigungen für Werthverminderungen. *M*	*Pf*	Position 4. Kosten für Leitung und Regelung des Grunderwerbs 2c. *M*	*Pf*	Position 5. Außerordentliche Ausgaben und Insgemeinkosten. *M*	*Pf*	Summe. *M*	*Pf*	
11.	51.	.	.	315	.	.	.	.	.	.	.	315	.	
12.														
13.														
	u. s. w.													
Summe Ende des II. Quartals 93/94. .		00		00		00		00		00		180 000	.	
Das Anschlags-Soll beträgt .		00		00		00		00		00		250 000	.	
Mithin sind noch verfügbar .		00		00		—		00		00		70 000	.	
Mithin sind überzahlt						00								
Vortrag der Ausgabe Ende des II. Quartals 93/94. .		00		00		00		00		00		180 000	.	
14.	63.	41 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41 000	.	
	u. s. w.													

Titel II. **Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten, sowie Futtermauern u. s. w. zur Herstellung des Bahnkörpers, einschließlich derjenigen zu den Wegeübergängen u. s. w., nebst den zur Ausführung erforderlichen Geräthschaften.**

Veranschlagt 400 000 M.

Laufende Nummer.	Nummer des Ausgabe-Journals.	Position 1. Einrichtungsarbeiten für Freimachung der Linie, Brücken und andere Bauwerke zur vorübergehenden Benutzung, Rodungs- und Abräumungsarbeiten.		Position 2. Erd- und Felsbewegung. Unterposition a. Bildung des Bahnkörpers, einschließl. der Nebenanlagen.		Unterposition b. Beschaffung, Anmiethung und Unterhaltung der Beförderungsmittel, Feuerungs- und Schmiermaterialien.		Unterposition c. Besondere Bauaufsicht und Schachtmeistergeld.		Position 3. Gewöhnliche Böschungsarbeiten.		Position 4. Besondere Befestigungen der Böschungen.		Position 5. Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen und Bankets 2c. bis zur Uebernahme durch den Betrieb.		Position 6. Anderweite Ausgaben.		Summe.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf.	M.	Pf	M	Pf
1.																			
2.																			
3.																			
u.s.w.								(wie bei Titel I.)											

Anmerkung. Hier folgen nach Bedarf die weiteren Titel.

Wiederholung

Titel	Soll nach dem Anschlage		Am Schlusse des I. Quartals 1893/94						Am Schlusse des II. Quartals 1893/94						Am Schlusse des III. Quartals 1893/94					
			waren verausgabt		mithin gegen den Anschlag				waren verausgabt		mithin gegen den Anschlag				waren verausgabt		mithin gegen den Anschlag			
					noch verfügbar		überzahlt				noch verfügbar		überzahlt				noch verfügbar		überzahlt	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
I.																				
II.																				
III.																				
IV.																				
V.																				
VI.																				
VII.																				
VIII.																				
IX.																				
X.																				
XI.																				
XII.																				
XIII.																				
XIV.																				
Summe																				

Die Uebereinstimmung der hier nachgewiesenen Ausgabe mit dem Abschlusse im

N. N. 10/7. 93.	N. N. 10/10. 93.	N. N. 10/1. 94.

für 1893/94.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1893/94						Bemerkungen.
waren verausgabt		mithin gegen den Anschlag				
		noch verfügbar		überzahlt		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	
.	.	.	.	.	.	

Ausgabe-Journal bescheinigt.*)

N. N.
10/5. 94.

*) Diese Bescheinigung ist von dem Abtheilungsvorstand vierteljährlich zu vollziehen.

Zum Konto: Erweiterung des Bahnhofes N. N.

Anlage 7.

Spezialkonto,

betreffend

den Bau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof N. N.

(Titel .... Position .... des Hauptkostenanschlages.)

Anmerkungen.

1. Das Spezialkonto ist fortlaufend zu führen, mit der Maßgabe, daß jede volle Seite sofort zu addiren und ihr Ergebniß zu übertragen ist.
2. Alle Buchungen in dem Spezialkonto erscheinen in dem Hauptkonto lediglich bei der betreffenden Position des Hauptkostenanschlages.
3. Zum Zweck der Buchung in beiden Konten ist auf den betreffenden Belägen sowohl der Titel und die Position des Hauptkostenanschlages als auch der Titel des Sonderanschlages anzugeben.

Laufende Nummer.	Nummer des Ausgabe=Journals.	Nummer des Haupt=kontos.	Betrag der Ausgabe. ℳ	Pf	Von der Ausgabe entfallen auf die einzelnen: I. ℳ	Pf	IIa. ℳ	Pf	IIb. ℳ	Pf	III. ℳ	Pf	IV. ℳ	Pf	V. ℳ	Pf
1.	181.	32.	1 352	05	.	.	.	.	.	.	1 352	05	.	.	.	.
2.																
3																
u.s.w.																
139.																
Summe Ende des II. Quartals 93/94.			00		00		00		00		00		00		00	
Das Anschlags=Soll beträgt																
Mithin sind { noch verfügbar / überzahlt . .																
Vortrag der Ausgabe Ende des II. Quartals 93/94. . . .			00		00		00		00		00		00		00	
140.																
u.s.w.																

Titel des Sonderanschlages:

VI.		VII.		VIII.		IX.		ꝛc.		Bemerkungen.
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Die Anordnung der nebenstehenden Titelspalten hat selbstredend in den einzelnen Fällen der Anordnung des Sonderanschlages zu entsprechen.
00		00		00		00		00		
00		00		00		00		00		

Anlage 8.

Nachweis

der

als Vorschußzahlungen gebuchten Ausgaben und deren Aufräumung.

(Abschlagszahlungen und Zahlungen für solche Oberbau- und Baumaterialien, welche auf Vorrath und nicht zur sofortigen Verwendung beschafft worden sind — vergl. §. 13 der Buchungs-Ordnung.)

Erläuterungen.

1. Die Löschung der aufgeräumten Vorschußzahlungen erfolgt durch Absetzung der vorschußweisen Geldbeträge mit rother Tinte bei Anweisung der Schlußrechnungen oder bei endgültiger Verrechnung der Materialien.
2. Die Geldspalte ist vierteljährlich abzuschließen, der Abschluß muß mit demjenigen des Ausgabe-Journals (Spalte „Vorschußzahlungen") übereinstimmen, soweit nicht etwa das Konto mit dem Journal vereinigt und letztere Spalte damit ausgefallen ist.

1. Laufende Nummer.	2. Datum der Anweisung. Jahr	Monat	Tag	3. Nummer des Ausgabe-Journals.	4. Name des Empfängers.	5. Gegenstand der Zahlung.	6. Nummer des Vertrages.	7. Ordnungs-Nummer.	Gezahlter Betrag. M.	8. Aufgeräumt durch Anweisung vom Jahr	Monat	Tag	Nummer dieses Nachweises.	9. Bemerkungen.
1.	1894	Septbr.	1		Arns	Erdarbeiten	3	1	12 000	1894	Sept.	30	4	
2.	=	=	5		Bender	u. s. w.	5	1	9 000					
3.	=	=	10		Crone	u. s. w.	6	1	10 570					
4.	=	=	30		Arns	Erdarbeiten	3	Schlusszahlung	*12 000*					
					Summe bis Ende Septbr. 1894 .				19 570					

Anlage 9.

Bau der Bahn von N. nach N.
oder Erweiterung des Bahnhofes zu N. N.

Abschluß

für das .... Vierteljahr 189./9.

Anmerkungen.

1. In Spalte 6 dieses Abschlusses erscheinen alle im Ausgabe-Journal des Abtheilungsvorstandes gebuchten Anweisungen, also auch diejenigen, welche der Eisenbahndirektion vorgelegt, von dieser aber bis zum Schlusse des betreffenden Vierteljahrs etwa noch nicht vollzogen sind.
2. Sind in dem Kostenanschlage (Hauptkostenanschlag) Rückeinnahmen — in den älteren Anschlägen auch sonstige Einnahmen (Interessenten=Zuschüsse u. s. w.) — vorgesehen, so sind dieselben am Ende dieses Abschlusses in den Spalten 5 bis 11 auf einer Linie zur Absetzung zu bringen, um diejenige Belastung darzustellen, welche auf die Staatskasse — also auf die betreffende Bewilligung — entfällt.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	
Des Kostenanschlags											
Titel.	Position.	Unterposition.	Gegenstand.	Betrag.		Es sind zur Zahlung angewiesen bis zum Schlusse des ... Vierteljahrs 189 ./9 .		Aus den abgeschlossenen Verträgen 2c. sind noch zu zahlen bezw. es sind von der Betriebsverwaltung für entnommene Materialien noch anzurechnen.		Außerdem sind noch erforderlich.	
				ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
			Summe . .	00	00	00	00	00	00	00	00
				Davon:							
				endgültig		00	00				
				vorschuß=weise		00	00				

9.		10.		11.		12.
Zusammen (Spalten 6, 7 und 8).		Mithin gegen den Anschlag mehr.		Mithin gegen den Anschlag weniger.		Bemerkungen. (Insbesondere Erläuterungen der Spalten 10 und 11.)
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf.	
00	00	00	00	00	00	
		—	—	00		

Materialienbuch des Bau

Einnahme.

Laufende Nummer.	Tag der Anlieferung.	Vertrags=Nummer.	Bestellzettel=Nummer.	Lagerstelle. Station.	Namen der Lieferanten.	Es sind beschafft: 428 Spreng=steine cbm	426 Pflaster=steine cbm	433 Mauer=steine Stück	408 Kalk cbm	377 Cement Tonnen	412 Mauer=sand cbm			Es sind gewonnen: 370 Kies cbm	410 Lehm cbm		
					Muster für den Bauaufseher.												
					April 1895												
1.	2	71	—	2,4	Busse, Arthur . .				200								
2.	2	—	26	3,1	Gollnow, Herm. .	500											
3.	4	119	-	1,8	Bonner Fabrik .					50							
4.	5	29	—	1 8	Tabbert, Albert .			50 000									
5.	6	—	—	1,8	Gewonnen									30			
					u. s. w.												
					Summe . .	500	.	50 000	200	50				30			
					Ab Ausgabe . .	225	.	10 000	50	10							
					Bleibt Bestand Ende April 1895	275	.	40 000	150	40				30			
					Dieser Bestand vertheilt sich auf die einzelnen Lagerstellen:												
				2,4	Station				150								
				1,8	"			40 000		40							
				3,1	"	275											
				0,8	"									30			
					u. s. w.												

Muster für die Bauabtheilung wie vor, jedoch vierteljährlicher Abschluß und Vertheilungs=Uebersicht in einem

aufsehers (der Bauabtheilung).

Ausgabe.

Laufende Nummer.	Tag der Verwendung.	Angeliefert auf Beitrag. Nr.	Angeliefert auf Bestellzettel. Nr.	Entnommen der Lagerstelle. Station.	Bezeichnung des Bauwerks.	Es sind verwendet:										Zu verrechnen bei	
						428	426	433	408	377	412	370	410				
						Spreng-steine cbm	Pflaster-steine cbm	Mauer-steine Stück	Kalk cbm	Cement Tonnen	Mauer-sand cbm	Kies cbm	Lehm cbm			Titel.	Posi-tion.
					April 1895.												
1.	29	—	26	3,1	Brücke No 3 . .	210										—	—
2.	29	119	26	3,1	Brücke No 15 .	15				10						—	—
3	29	29	—	1,8	desgl.			10 000								—	—
4	30	71	—	2,4					50							—	—
					u. s. w.												
						225		10 000	50	10						Nur von der Bauabtheilung auszufüllen.	desgl.

besonderen Abschnitte.

Materialienkonto der

Einnahme.																	
Laufende Nr.	Einnahme. Tag.	Monat.	Jahr.	Nr. des Belages.	Name des Lieferanten u. s. w.	Vertrags- oder Bestellzettel-Nr.	Menge. Einheit.	Einheitspreis. M	Pf	Gesammtbetrag. M	Pf	Lagerstelle.	Nebenkosten, als Frachten, Tagelöhne u. s. w. Bezeichnung der Nebenkosten.	Nr. des Belages.	Geldbetrag. M	Pf	Bemerkungen.
					Nr. 428.												
					Sprengsteine.												
					cbm												
					Bestand	—	10	5	65	56	50						
1.	2.	April	95	317	Gollnow, Hermann	26	500	5	50	2 750	—	Brücke bei N. N.	Aufsetzen.	523	75	—	
					Nr. 408.												
					Kalk.												
					cbm												
					u. s. w.												
					Nr. 377.												
					Cement.												
					Tonnen												
					u. s. w.												

Anlage 11.

Bauabtheilung N. N.

Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum der Ausgabe. Tag.	Monat.	Jahr.	Die Verwendung ist erfolgt zum Bauwerk:	Titel.	Position.	Menge. Einheit.	Einheitspreis. ℳ	Pf	Gesammtbetrag. ℳ	Pf	Bemerkungen.
				Nr. 428. Sprengsteine. cbm								
1.	29.	April	95	Brücke bei Station 20+3 Bauwerks-Nr. 3	V	2	210	5	65	1 186	50	
				Nr. 408. Kalk. cbm u. s. w.								
				Nr. 377. Cement. Tonnen u. s. w.								

Anlage 12.

Bauabtheilung ....

Abschluß
des
Materialienkontos.

Einnahme und Ausgabe.	Sprengsteine. 428. cbm	Geldbetrag M	Pf	Kalk. 408. cbm	Geldbetrag M	Pf	Cement. 377. Tonnen.	Geldbetrag M	Pf	u. s. w.	Geldbetrag M	Pf	Bemerkungen.
I. Einnahme.													
1. Am Schluß des vorigen Quartals verblieb Bestand	10	56	50	20	6	—	2	12	—	u.s.w	—	—	
2. Dazu Einnahme für das .... Quartal 189./9.	500	2750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beschaffungskosten.
		75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nebenkosten.
Summe	510	2881	50		u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.		
II. Ausgabe im .... Quartal 189./9. laut Materialienkonto . .	210	1186	50		u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.		
Bleibt Bestand	300	1695	00		u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.		

Anlage 13.

Muster

für die

Veranschlagung, Buchung und Rechnungslegung bei den Bauausführungen der Eisenbahnverwaltung.

Erläuterungen:

I. Einnahmen. (1.) Als Einnahmen kommen in der Regel nur die durch besondere Gesetze bewilligten Mittel zum Nachweise, während alle sonstigen Einnahmen, namentlich auch aus Gebäuden und Grundstücken, insoweit sie nicht im Kostenanschlage ausdrücklich vorgesehen werden, bei den Einnahmen der Betriebs=, Central= oder Finanzverwaltung, je nach der Art und dem Ursprung der Einnahmen, zu verrechnen sind.

(2.) Soweit die für eine Bauausführung beschafften oder aus den vorhandenen Beständen entnommenen und dem Baufonds belasteten Materialien etwa unverwendet bleiben und deshalb an die Betriebsverwaltung oder an andere Fonds gegen Erstattung des Werthes abgegeben oder zurückgegeben werden, sind diese Werthe, weil es sich hierbei lediglich um eine Richtigstellung der Ausgaben handelt, als Rückeinnahme von den Ausgaben abzusetzen.

(3.) Beiträge von anderen Staatsressorts, von Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Privaten zum Bau der Bahn u. s. w. sind in dem Kostenanschlage bei den Einnahmen nachrichtlich vor der Linie zu vermerken. Ebenso sind bei unentgeltlicher Ueberweisung von Grund und Boden u. s. w. die Größe und der Werth — gegebenenfalls schätzungsweise — zu ermitteln und im Kostenanschlage nachrichtlich anzugeben.

II. Ausgaben. (4.) Verausgabte Beträge, welche zurückerstattet werden, sind bei den Positionen und Unterpositionen, welche die Ausgabe getragen haben, von der Ausgabe abzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erstattung im Jahre der Verausgabung oder später erfolgt. Ist bei der betreffenden Position oder Unterposition im Jahre der Erstattung eine Ausgabe in Höhe des erstatteten Betrages nicht entstanden, so erfolgt gleichwohl an dieser Stelle der rechnungsmäßige Nachweis, die Absetzung dagegen vom Gesammtbetrage.

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Baueinnahme. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag ℳ.
				Abtheilung A. **Eigentliche Einnahmen.**	
Baugelder.	I	1		Aus Staatsanleihen oder Krediten, welche durch Gesetze bewilligt sind.	
		2		Aus Etatsfonds der Eisenbahnverwaltung (einmalige und außerordentliche Ausgaben).	
				Abtheilung B. **Rückeinnahmen.**	
Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.	I			Rückeinnahmen beim Grunderwerb u. s. w.	
Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten.	II			Rückeinnahmen bei den Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten.	
	III und ferner			(entsprechend den einzelnen Ausgabetiteln.)	
				Bauausgabe.	
Grunderwerb und Nutzungsentschädigung, einschließlich der dadurch entstehenden Kosten.	I	1		Kosten der Erwerbung des Grundes und Bodens zur Herstellung der Bahn und deren Nebenanlagen sowie derjenigen Ländereien, welche zur Entnahme oder zur Ablagerung von Boden dienen oder wegen Zerstückelung oder Unzugänglichkeit mit übernommen werden müssen und zur Verfügung bleiben, einschließlich der Entschädigungen für Wirthschaftserschwerungen, Wasserentziehungen und andere Durchschneidungsnachtheile sowie für Benachtheiligungen der Anlieger.	
		2		Kosten für zu erwerbende, zu versetzende und umzubauende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.	
		3		Kultur- und Nutzungsentschädigungen sowie Entschädigungen für Werthverminderungen, insbesondere auch für vorübergehende Benutzung, für Zerstörung von Bäumen und Feldfrüchten, sofern sie nicht Vorarbeiten betreffen (Tit. XIII), für Bauplätze, Lagerplätze, Abgrabungen, Pächte, Miethen u. s. w.	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(I)	4		Kosten für Leitung und Regelung des Grunderwerbs, für Vermessungen, soweit sie nicht Vorarbeiten betreffen (Tit. XIII), Tagegelder und Reisekosten von Kommissarien, Sachverständigen, Richtern u. s. w., Prozeßkosten und sonstige gerichtliche Ausgaben, Kosten für Abgrenzungen und die dazu erforderlichen Grenzsteine.	
		5		Außerordentliche Ausgaben und Insgemeinkosten.	
Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten sowie Futtermauern u. s. w. zur Herstellung des Bahnkörpers, einschließlich derjenigen zu den Wegeübergängen u. s. w., nebst den zur Ausführung erforderlichen Geräthschaften.	II	1		Einrichtungsarbeiten für Freimachung der Linie, Brücken und andere Bauwerke zur vorübergehenden Benutzung, Rodungs- und Abräumungsarbeiten.	
		2		Erd- und Felsbewegung (Lösen, Bewegen und Einbauen der Bodenmassen).	
			a.	Bildung des Bahnkörpers, einschließlich der Nebenanlagen, als: Wegeübergänge, Seitenwege u. s. w., Ankauf von Schüttungsboden, Anlage von Schutz- und Entwässerungsgräben, Einlegung von Entwässerungsröhren, Verlegung von kleinen Wasserläufen und Deichen, Beschaffung von Vorfluth- und Uferdeckungsanlagen.	
			b.	Beschaffung, Anmiethung und Unterhaltung der Beförderungsmittel, als Lokomotiven und Erdwagen, Kippkarren, Handkarren u. s. w. und der Geräthe; Feuerungs- und Schmiermaterialien, Betriebskosten und sonstige Nebenausgaben, Wächterhütten, Buden, Baracken, einschließlich der Miethe für derartige Räume.	
			c.	Besondere Bauaufsicht und Schachtmeistergeld.	
		3		Gewöhnliche Böschungsarbeiten: Einebnen der Böschungen in den Auf- und Abträgen, Gräben u. s. w., Befestigung derselben durch Mutterboden, Besamung und Rasenbekleidung, einschl. Gewinnung des Mutterbodens bezw. Rasens, und Unterhaltung bis zum Begrünen und Anwachsen, einschl. Schachtmeistergeld.	
		4		Besondere Befestigungen der Böschungen: Pflasterung derselben und Ausführen von Futtermauern (soweit sie nicht mit Brücken und andern Bauwerken in Verbindung stehen, bei denen sie mitberechnet werden), Stein und Faschinenpackungen, Einlegung von Entwässerungsröhren, Sickerkanälen u. s. w., Herstellung von Flechtzäunen und Pflanzungen, Befestigung von	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(II)	(4)		Schutzdämmen gegen Wasserbeschädigungen, Deckungen durch Buschwerk und Zweige gegen Sandverwehungen u. s. w., einschl. Schachtmeistergeld.	
		5		Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen und Bankets, Steinbekleidungen, Futtermauern u. s. w. bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
		6		Anderweite Ausgaben als: Ausmauern von Seitengräben, Aushebung von quelligen Bodenstellen und Ergänzung durch trockenen Boden, Beseitigung von Rutschungen in den Auf- und Abträgen, Verlegung und Unterhaltung von Straßen und sonstigen Wegen, Ausfüllung verlassener Wasserläufe und Schluchten, Ableitung wilder Gewässer, Wiederherstellungsarbeiten bei Zerstörungen durch höhere Gewalt; Wächter- und Botenlöhne, Tagelöhne und Kosten für sonstige Leistungen bei Absteckungen und Höhenmessungen behufs Anlage des Bahnkörpers u. s. w.	
Einfriedigungen, jedoch ausschließlich derjenigen der Bahnhöfe.	III	1		Einfriedigungen, als: Hecken, Zäune, Mauern u. s. w.	
		2		Schutzanlagen gegen Schneeverwehungen (Pflanzungen, Flechtzäune, Hecken und Dämme u. s. w.)	
		3		Anpflanzungen neben der Bahn in Schachtgruben u. s. w.	
		4		Unterhaltung dieser Anlagen bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Wegeübergänge, einschließlich der Unter- und Ueberführungen von Wegen und Eisenbahnen nebst allem Zubehör.	IV	1		Wegeübergänge in Schienenhöhe. (Jeder Wegeübergang erhält zunächst eine besondere nach der Bahneintheilung fortlaufende Nummer und unter derselben die nachfolgenden Unterpositionen).	
			a.	Befestigung des Ueberganges und der Rampen durch Pflasterung, Chaussirung oder Bekiesung u. s. w.	
			b.	Schranken zur Absperrung des Ueberganges, mit den nöthigen Geländern, Zugvorrichtungen, Glocken, Laternen, Warnungstafeln, Prellsteinen, Haltepfählen u. s. w.	
			c.	Seitendurchlässe u. s. w.	
			d.	Für unvorhergesehene Fälle.	
		2		Seitenwege. (Jeder Seitenweg erhält zunächst eine besondere nach der Bahneintheilung fortlaufende Nummer, und unter derselben die nachfolgenden Unterpositionen.)	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag ℳ.
	(IV)	(2)	a.	Befestigung des Seitenweges durch Pflasterung, Chaussirung oder Bekiesung u. s. w.	
			b.	Brücken u. s. w. in Seitenwegen.	
			c.	Für unvorhergesehene Fälle.	
		3		Wege- und Bahn-Ueber- oder Unterführungen. (Jedes Bauwerk erhält eine besondere, nach der Bahneintheilung fortlaufende Nummer.)	
		4		Unterhaltung vorgenannter Anlagen bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Durchlässe und Brücken.	V	1		Durchlässe und Brücken bis einschließlich 10 m Lichtweite der größten Oeffnung. (Jedes Bauwerk erhält eine besondere, nach der Bahneintheilung fortlaufende Nummer.)	
		2		Brücken von mehr als 10 m Lichtweite der größten Oeffnung sowie sämmtliche Viadukte. (Jedes Bauwerk erhält eine besondere, nach der Bahneintheilung fortlaufende Nummer.)	
Tunnels.	VI			(Jeder Tunnel erhält zunächst eine besondere Nummer und unter derselben die nachfolgenden Positionen.)	
		1		Erd- und Felsarbeiten, einschl. des Bewegens und des Einbauens bezw. Ablagerns der Ausbruchsmassen. Kosten der Auszimmerung.	
		2		Maurerarbeiten, einschl. Material und Lehrgerüste.	
		3		Abteufung von Schächten.	
		4		Maschinelle Einrichtungen und deren Betrieb, besondere Entwässerungs- und Wasserhaltungsarbeiten, Förderbahnen, Geräthe.	
		5		Unterhaltung des Tunnels bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Oberbau nebst allen Nebensträngen und zugehörigen Ausweichungen.	VII	1		Bettungsmaterial. Beschaffung des Bettungsmaterials, dessen Beförderung bis an oder auf die Bahn u. s. w.	
		2		Hölzerne Bahn- und Weichenschwellen. Beschaffung, Tränkung und Zubereitung der Schwellen, Beförderung derselben bis in die Streckenlager (Beschaffung der erforderlichen Einrichtungen und Geräthe) u. s. w.	
		3		Eiserne Schwellen. Beschaffung und Zurichtung der Schwellen, Beförderung derselben bis in die Streckenlager, einschließlich der Weichenschwellen (Beschaffung der erforderlichen Einrichtungen und Geräthe) u. s. w.	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(VII)	4		Schienen. Beschaffung und Zurichtung der Schienen, einschl. Kosten der Aufsicht bei der Anfertigung, Kosten der Abnahme und des Verwiegens; Tagegelder, Reisekosten. Beförderung der Schienen bis in die Streckenlager u. s. w.	
		5		Kleineisenzeug. Beschaffung, Abnahme, Sichten, Verwiegen, Vertheilung und Beförderung bis in die Streckenlager u. s. w.	
		6		Weichen. Beschaffung der Zungenvorrichtungen, Herzstücke, Kreuzungsstücke (Radlenker), Stellvorrichtungen und aller sonstigen Weichentheile mit Ausschluß der Weichenlaternen, und Beförderung sämmtlicher Gegenstände bis in die Streckenlager u. s. w.	
		7		Verlegen des Oberbaues, einschließlich der Weichen. Nachbessern des Planums, Einbringen und Vertheilen des Bettungsmaterials, Anlage von Sickerkanälen, Nacharbeiten an den Schienen, Schwellen, dem Kleineisenzeuge und den Weichen, Legen und Richten des Bahngestänges und der Weichen, Stopfen und Verfüllen der Schwellen u. s. w., einschließlich der Beförderung der Materialien von den Streckenlagern bis zur Verwendungsstelle.	
		8		Anlage von Stellwerken.	
		9		Arbeitsgeräthe. Beschaffung und Instandhaltung derselben.	
		10		Unterhaltung des Oberbaues bis zur Uebernahme durch den Betrieb:	
		11		Verschiedene Ausgaben.	
Signale nebst den dazu gehörigen Buden und Wärterwohnungen.	VIII	1		Elektromagnetische Anlagen.	
			a.	Elektromagnetische Telegraphenleitung nebst Zubehör als: Beschaffung der Telegraphenstangen, des Drahts, der Isolatoren u. s. w., Herstellung der Leitung, Geräthe u. s. w.	
			b.	Beschaffung und Aufstellung der Sprech- und Schreibwerke mit zugehörigen Einrichtungen und Anschlüssen in den Gebäuden, Block- und Läutewerke, Batterien, Blitzableiter, Radtaster mit Zubehör u. s. w.	
		2		Optische Signale, Optische Telegraphen, Vorsignale, Signallaternen, Scheibensignale, Korbscheiben, Weichenlaternen u. s. w.	
		3		Akustische Signale. Signalhörner und Mundpfeifen des Bahnbewachungspersonals, Knallkapseln nebst Patronentaschen u. s. w.	
		4		Wärterbuden, einschl. Ausrüstung.	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag ℳ
	(VIII)	5		Bahnmeister- und Bahnwärterwohnungen auf freier Strecke nebst den dazu erforderlichen Nebenanlagen.	
		6		Abtheilungszeichen als: Kilometer- und Nummersteine, Neigungs- und Krümmungszeiger, Zeichen für Dienstgrenzen u. s. w.	
		7		Unterhaltung vorstehender Anlagen bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Bahnhöfe und Haltestellen nebst allem Zubehör an Gebäuden, ausschließlich Werkstattsanlagen aller Art.	IX			(Jeder Bahnhof erhält zunächst eine besondere Nummer und unter derselben die nachfolgenden Positionen.)	
		1		Entwässerungen, Abzugskanäle u. s. w.	
		2		Stationsgebäude, Wartehallen.	
		3		Bahnsteige, Bahnsteigüberdachungen nebst Tunnels und Treppen für den Personen- und Gepäckverkehr.	
		4		Aborte.	
		5		Innere Ausstattung und Beleuchtung der Stationsgebäude und Aborte; Ausstattung der Warteräume, Stationsbureauräume, Kommissionszimmer u. s. w.	
		6		Verwaltungsgebäude, einschließlich der inneren Ausstattung.	
		7		Dienstwohngebäude nebst Zubehör.	
		8		Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Eiskeller, Backöfen, Stall-, Spritzen- und sonstige Nebengebäude, Gerätheschuppen, Arbeiterbuden, Badeanstalten, Uebernachtungsgebäude, Wascheinrichtungen, Aschgruben u. s. w.	
		9		Arbeiter-Familienwohnhäuser.	
		10		Lokomotivschuppen nebst den darin befindlichen Gleisen, Arbeitsgruben, Kanälen, Hebekrähnen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wasserleitungsröhren, Wasserkrähnen u. s. w.	
		11		Koks-, Kohlen-, Torfschuppen, Kohlenladebühnen.	
		12		Wagenschuppen nebst den darin befindlichen Gleisen, Arbeitsgruben, Kanälen, Hebekrähnen, Drehscheiben, Schiebebühnen u. s. w.	
		13		Güterschuppen, Steuerschuppen, Lagerhäuser, einschließlich der festen Wandkrähne und der inneren Einrichtung und Beleuchtung.	
		14		Güter-, Vieh- und Wagenrampen, Viehhöfe, feste und fahrbare Krähne, Zentesimalwaagen, Lademesser u. s. w.	
		15		Sturz- und Ladevorrichtungen für Kohlen, Erze u. s. w.	
		16		Wasserstationsgebäude mit Ausrüstung und Zubehör an Brunnen, Wasserfiltern, Fassung von Quellen u. s. w. sowie an Wasserbehältern und Wasserhebungsmaschinen u. s. w.	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(IX)	17		Feuer-, Lösch- und Reinigungsgruben außerhalb der Gebäude.	
		18		Drehscheiben, Schiebebühnen.	
		19		Magazingebäude, Petroleumkeller u. s. w.	
		20		Weichensteller-, Pförtner-, Signalbuden, einschließlich der inneren Ausstattung.	
		21		Einfriedigungen und Thore.	
		22		Pflasterungen, Chaussirungen.	
		23		Pflanzungen und Gartenanlagen.	
		24		Aeußere Ausrüstung der Bahnhöfe: Wasserleitungsanlagen, Anlagen zur Gas-, elektrischen oder sonstigen Beleuchtung der Bahnhöfe außerhalb der Gebäude, einschließlich der Gasleitungen, Laternenständer und Laternen; Stationsuhren, Stationsanzeiger, Prellböcke, Merkzeichen u. s. w.	
		25		Feuerlöschgeräthschaften (Feuerspritzen, Eimer, Leitern) und sonstige Geräthe u. s. w.	
		26		Unterhaltung des Bahnhofes bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
		27		Insgemein: Baubuden und sonstige vorübergehende Anlagen für die Bauausführung, Bauschuppen, Aborte für die Arbeiter, Einzäunung der Bauplätze, Zufuhrwege, Geräthe, Aufräumung der Bauplätze u. s. w. sowie Kosten für unvorhergesehene Fälle.	
Werkstattsanlagen.	X			(Größere selbstständige Werkstättenbahnhöfe sind wie ein besonderes Bauunternehmen zu behandeln und demgemäß in besonderen Anschlägen nach dem vorliegenden Muster zu veranschlagen. Hier sind nur die Endsummen der Anschläge nachzuweisen. Für kleinere Werkstattsanlagen auf den Betriebsbahnhöfen ist die nachfolgende Eintheilung maßgebend.)	
		1		Werkstattsgebäude, einschließlich der Magazine für Werkstattsmaterialien.	
		2		Verwaltungs-, Bureau- und Dienstwohngebäude.	
		3		Oberbau.	
		4		Aeußere und innere Ausrüstung der Werkstattsanlagen.	
		5		Unterhaltung der Werkstattsanlagen bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Außerordentliche Anlagen, als Flußverlegungen, Durchführung durch Festungswerke.	XI	1		Fluß- und Stromverlegungen. Flußregulirungen.	
		2		Außerordentliche Straßen- und Wegeanlagen.	
		3		Führung der Bahn durch Festungswerke und sonstige Befestigungsanlagen sowie für militärische Zwecke.	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(XI)	4		Anlage von Häfen nebst deren Verbindungsbahnen.	
		5		Anlage von Koksanstalten; Anstalten zur Bereitung von Steinkohlen- oder Fettgas, Tränkungsanstalten u. s. w. nebst den zugehörigen Gleisanschlüssen.	
		6		Anderweite außerordentliche Anlagen, als schiefe Ebenen, Trajekte, Fähranstalten und dergl.	
		7		Unterhaltung solcher Anlagen bis zur Uebernahme durch den Betrieb.	
Betriebsmittel.	XII	1		Lokomotiven und Tender nebst Aushülfstheilen und Ausrüstungsgegenständen.	
		2		Personenwagen, einschl. Aushülfstheilen.	
		3		Gepäck- und Güter-, Vieh-, Langholz-, Kohlen- und Arbeitswagen, einschl. Aushülfstheilen.	
		4		Draisinen und Bahnmeisterwagen, Schneepflüge, Bahnrevisionswagen.	
		5		Alle Werkzeuge und Betriebsgeräthe, welche außer den bei Pos. 1 berücksichtigten zur Ausrüstung der Züge erforderlich sind, als Wagenwinden, Brechstangen, Schraubenschlüssel, Zugleinen, Wagenlaternen, Schmiergeräthe, Signaleinrichtungen u. s. w.	
		6		Sonstige Ausgaben, als: Frachtkosten, Kosten für Versuche, Probefahrten u. s. w., welche bei Beschaffung der Betriebsmittel erwachsen, u. s. w.	
Verwaltungskosten.	XIII	1		Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse bezw. Miethsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der bauleitenden Verwaltung sowie aller Baubeamten, Feldmesser, Zeichner, Bureau- und Kassenbeamten, der Bauaufseher, überhaupt des gesammten Verwaltungs-, Aufsichts- und Kassenpersonals, mit Ausnahme der etwa bei den einzelnen Bauwerken zu verrechnenden Löhne für Unteraufseher, Polirer u. s. w. sowie mit Ausnahme der bei Titel I zu verrechnenden Kosten.	
		2		Einrichtung und Ausstattung der Bureaus, Beschaffung der Bureau-, Meß- und Zeichengeräthe, Bücher, Karten, Zeichnungen, Modelle u. s. w.	
		3		Sonstige Bureaukosten, insbesondere Bureaumiethen, Kosten der Heizung, Reinigung und Erleuchtung der Bureaus, Schreib- und Zeichenmaterialien, Zeitungsbezugs- und Bekanntmachungskosten, Versteigerungsgebühren, Porto, Botenlöhne u. s. w.	
		4		Pfähle, Signalstangen, Festpunkte u. s. w.	
		5		Tagelöhne bei den Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Bohrungen u. s. w., Beschaffung oder Anmiethung von Wächterhütten, Nachen u. s. w. und sonstige	

Bezeichnung des Titels.	Titel.	Position.	Unterposition.	Bauausgabe. Nähere Angabe des Inhalts der Titel.	Betrag M.
	(XIII)	(5)		bei den Vorarbeiten vorkommende Ausgaben, als Fruchtentschädigungen u. s. w.	
Insgemein.	XIV	1		Besondere vorübergehende Anlagen zum Beginn des Betriebes vor der gänzlichen Vollendung der Bahn.	
		2		Für Entwurfsveränderungen während des Baues, Wiederherstellung einzelner Bauwerke bei Zerstörung oder Beschädigung durch höhere Gewalt, für nicht zu deckende Verluste an Baumaterialien u. s. w.	
		3		Baupolizei und Krankenverwaltung, z. B. Einrichtung von Lazarethen, Entschädigung der Bahnärzte, Abfindungsgelder an verunglückte Beamte und Arbeiter nebst deren Familien u. s. w.	
		4		Für Eröffnungs= und andere Festlichkeiten, Ausschmückung der Bahnhöfe u. s. w.	
		5		Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene, Unterstützungen für Hülfsbedienstete und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene, Prämien u. s. w.	
		6		Anderweite unvorhergesehene Kosten.	

Anmerkungen.

Im Allgemeinen.

1. In Fällen, wo Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, welche in mehrere Positionen eines Titels fallen und nach diesen Positionen nicht zu trennen sind, werden die Kosten unter derjenigen Position verrechnet, welche den größten Geldbetrag einschließt.

Zu den Ausgaben.

2. Zu Titel I Position 1. Die erworbenen Flächen sind zugleich nach Größe und Kulturart anzugeben.

3. Zu Titel II Position 2a. Größere Fluß= und Deichverlegungen sowie größere Vorfluth= und Uferdeckungsanlagen siehe bei Titel XI. Ueber Schneedämme siehe Titel III.

4. Zu Titel II Position 1 und Position 2b und c. Diese Kosten kommen nur dann gesondert zur Berechnung, wenn sie nicht bei der Veranschlagung oder Verdingung bei Position 2a in Betracht gezogen sind.

5. Zu Titel II Position 6. Größere Straßen= und Wegeanlagen siehe bei Titel XI.

6. Zu Titel IV Position 3 und zu Titel V. Bei einem Bauwerke, welches zugleich den Zwecken der Titel IV und V dient (z. B. Wegeunterführung mit Wasserdurchlaß) entscheidet der Hauptzweck der betreffenden Anlage.

7. Zu Titel VI Position 4. Die betreffenden Kosten kommen hier nur dann zur Verrechnung, wenn sie nicht bei der Veranschlagung oder Verdingung unter Position 1 in Betracht gezogen sind.

8. Zu Titel VII Position 6. Einschließlich der neben den Zungenschienen liegenden sogenannten Backenschienen, ausschließlich aller übrigen Fahrschienen.

9. Zu Titel VII Position 8. Vereinigte Weichen= und Signalstellwerke sind, sofern eine Trennung der Anlagen zur Weichenstellung von den Anlagen zur Signalstellung und von den zugehörigen elektrischen Anlagen nicht durchführbar ist, hier zu verrechnen.

10. Zu Titel XI. Anzahl und Inhalt der Positionen ist nach Bedarf zu ergänzen.

Anlage 14.

Nachweisung

der

Weichen und Kreuzungen,

welche beim Umbau des Bahnhofes N. N.

a) wieder zu verwenden,

b) von der Betriebsverwaltung zu ersetzen,

c) zu Lasten des Baufonds zu beschaffen,

d) an die Betriebsverwaltung abzuliefern

sind.

Laufende Nummer		Einfache Weichen: Linksweichen 1:9 brauchbar	Linksweichen 1:9 unbrauchbar	Linksweichen 1:10 brauchbar	Linksweichen 1:10 unbrauchbar	Linksweichen 1:11 brauchbar	Linksweichen 1:11 unbrauchbar	Rechtsweichen 1:8 brauchbar	Rechtsweichen 1:8 unbrauchbar	Rechtsweichen 1:9 brauchbar	Rechtsweichen 1:9 unbrauchbar	Rechtsweichen 1:10 brauchbar	Rechtsweichen 1:10 unbrauchbar	Zweibogen-, symmetrische Weichen. 1:9 brauchbar	Zweibogen-, symmetrische Weichen. 1:9 unbrauchbar	Zusammen
		Stück						Stück						Stück		Stück
1.	Nach der Ursprungsaufnahme sind vorhanden	2	3	4	1	—	1	—	1	3	2	2	2	—	1	22
2.	Nach dem Bauentwurfe sind erforderlich	15	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	33
	Davon aus Neumaterial . . .	(8)								(10)						(18)
	Es sind daher															
	a) wieder zu verwenden . . .	2								3						5
	b) von der Betriebsverwaltung zu ersetzen															17 (7)
	c) vom Baufonds zu beschaffen															11 (11)
	d) an die Betriebsverwaltung abzuliefern															17

Doppelweichen und dreistellige Weichen							Einfache Kreuzungsweichen					Doppelte Kreuzungsweichen					Kreuzungen				
Doppelweichen				Dreistellige Weichen		Zusammen					Zusammen					Zusammen					Zusammen
1 : 9		1 : 10		1 : 9			1 : 9		1 : 10			1 : 9		1 : 10			1 : 9		1 : 4,44		
brauchbar	unbrauchbar	brauchbar	unbrauchbar	brauchbar	unbrauchbar		brauchbar	unbrauchbar	brauchbar	unbrauchbar		brauchbar	unbrauchbar	brauchbar	unbrauchbar		brauchbar	unbrauchbar	brauchbar	unbrauchbar	
Stück							Stück					Stück					Stück				
—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	1	1	1	1	2	—	4	—	—	1	—	1
1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	3	2	—	—	—	2	1	—	—	—	1
(1)						(1)	(1)				(1)	(1)				(1)					
						—						1				1					
						1					1					1					1
						(1)										(1)					
						—					2					—					—
											(1)										
						2					1					1					1

Zusammenstellung

der

bei dem Neubau des Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N. entstandenen Baukosten.

Nummer des Belages.	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages.	Gegenstand der Berechnung.	Anschlag. ℳ	Pf	Abrechnung. ℳ	Pf
		Titel I. Erdarbeiten.				
		Laut Anschlag stehen zur Verfügung	3 300	—	.	.
1.	—	An D. Meyer für Lieferung zweier Pumpen	.	.	315	—
2.	—	= Liebermann Tagelohn=Arbeiten beim Wasserschöpfen u. s. w.	.	.	473	—
3.	1 14. 2. 1878 3. 3. 1878 und Nachtrag vom 15. 4. 1878	= = für Erdarbeiten, einschließlich der für das nothwendig gewordene tiefere Ausschachten bewilligten Zulage laut besonderer Abrechnung . . . . Die Begründung der Ueberschreitung zu Belag 1, 2 und 3 ist bereits im Revisionsprotokoll enthalten.	.	.	4 527	50
		Summe Titel I. Erdarbeiten . .	3 300	—	5 315	50
		Titel II. Künstliche Befestigung des Baugrundes. Nichts veranschlagt.				
		Titel III. Maurerarbeiten. a) Arbeitslohn.				
		Laut Anschlag stehen zur Verfügung	66 500	—	.	.
4.	2 22. 2. 1878 5. 3. 1878	An Lehmgräbner laut besonderer Abrechnung über die vertraglich von ihm übernommenen Arbeiten zu Position 3 bis einschl. 96 des Anschlags	.	.	67 600	—
		Zu Position 3 der Abrechnung. Das Mehr an Banket=Mauerwerk wurde durch die nothwendig gewordene tiefere Fundirung bedingt. Zu Position 4, 5 und 6 der Abrechnung. Das Mehr an Mauerwerk ist durch die nachträglich vorgenommene Aenderung der Grundrißdisposition herbeigeführt. Außerdem wurde es nothwendig, die eine Längswand des Schwurgerichtssaales und die entsprechenden darunter liegenden Wände mit Rücksicht auf die große Zahl der darin anzulegenden Ventilations= und Rauchrohre um ½ bezw. 1 Stein zu verstärken.				
		Zu übertragen . .	66 500	—	67 600	—

Nummer des Belages.	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages.	Gegenstand der Berechnung.	Anschlag. ℳ	Pf	Abrechnung. ℳ	Pf
		Uebertrag . .	66 500	—	67 600	—
		Zu Position 18 der Abrechnung. Die Ventilationsrohre des Schwurgerichtssaales und des Zimmers für Geschworene mußten nach Maßgabe des für die Luftheizung aufgestellten ausführlichen Entwurfs einen größeren Querschnitt erhalten und dementsprechend dem Unternehmer der Maurerarbeiten für Herstellung derselben eine Zulage bewilligt werden.				
		Zu Position 34 und 38 der Abrechnung. Auf Verlangen des Unternehmers N., welcher die Ausführung der Luftheizung übernommen hatte, sind die Luftkanäle im Keller nicht, wie veranschlagt, mit Cementmörtel geputzt, sondern glatt gefugt worden. In Folge dessen ist Position 34 ein Weniger an Putz mit Cementmörtel, Position 38 eine entsprechende Vermehrung des Fugenverstrichs eingetreten.				
		(In der vorstehend angedeuteten Art sind sämmtliche wesentlichen Abweichungen der bezüglichen Abrechnung, gleichviel, ob Mehr= oder Minderkosten dadurch entstanden sind, zu begründen.)				
5.	—	An Lehmgräbner Tagelohn=Arbeiten für Veränderung von Thüren und Abbruch von Wänden	.	.	417	—
6.	—	An Lehmgräbner Tagelohn=Arbeiten für verschiedene kleinere, im Anschlag nicht vorgesehene Ausführungen . .	.	.	773	—
		Die Begründung zu Belag 5 und 6 ist im Revisionsprotokoll bereits enthalten.				
		Summe Titel III a . .	66 500	—	68 790	—

Nach vorstehenden Andeutungen sind sämmtliche Titel zu behandeln.

Am Schluß ist eine Gegenüberstellung der Schlußsummen der einzelnen Titel in vorschriftsmäßiger Reihenfolge des Anschlags und der Abrechnung hinzuzufügen und sind die Gesammtkosten des Baues sowie die Höhe der Ueberschreitung zu ermitteln.

Die Numerirung der Beläge ist erst bei Anfertigung der Zusammenstellung vorzunehmen, und zwar sind die Beläge dem Gange der Zusammenstellung entsprechend zu heften und mit durchlaufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 1 der Zusammenstellung thunlichst in derselben Reihenfolge vorkommen müssen.

Anlage 16.

Zusammenstellung

der

durch den Bau der Verbindungsbahn von Conz nach Merzlich (Karthaus) entstandenen Baukosten.

Rechnungsjahr.	Gegenstand der Berechnung.	Anschlag ℳ	Anschlag Pf	Abrechnung ℳ	Abrechnung Pf
	Tit. I. Grunderwerb u. s. w.				
	Laut Anschlag stehen zur Verfügung . .	oo	oo		
	Ausgegeben sind:				
1877/79	ausweislich der Seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirten und für richtig befundenen I. Stückrechnung . .	—	—	oo	oo
1879/80	desgleichen der II. Stückrechnung	—	—	—	—
1880/81	desgleichen der III. Stückrechnung	—	—	—	—
1881/83	desgleichen der Schlussrechnung	—		oo	oo
	Se. Tit. I. Grunderwerb	oo	oo	oo	oo
	Gegen den Anschlag von			oo	oo
	liegt sonach eine Ueberschreitung vor von welche im Revisionsprotokoll begründet erscheint.			oo	oo,
	u. s. w.				

Revisionsprotokoll

zur

Abrechnung der Kosten, betreffend den Bau eines Geschäftshauses für das Landgericht in N. N.

Der nebenbezeichnete Bau ist nach Maßgabe des genehmigten Entwurfs und Kostenanschlags vom 6. Mai 1876 in Folge des Ministerial=Erlasses vom 15. September 1877 zur Ausführung gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit erschien es nicht rathsam, den Bau noch im Jahre 1877 in Angriff zu nehmen. Es wurde vielmehr erst im Frühjahr 1878 mit der Bauausführung begonnen und dieselbe so gefördert, daß im Oktober desselben Jahres noch das Dach aufgebracht werden konnte. Verspätete Anlieferung der Verblendsteine sowie der sehr frühzeitige Eintritt des Winters machten es aber unmöglich, mit der vorgesehenen nachträglichen Verblendung der Frontwände noch im Jahre 1878 zu beginnen und dieselbe im nächsten Frühjahr so zu beschleunigen, daß der innere Ausbau, wie im Anschlage angenommen war, bis zum 1. Oktober 1879 vollendet werden konnte. Vielmehr ließ sich die Fertigstellung sowie die Uebergabe des Gebäudes an die Gerichtsbehörde erst am 1. Juni 1880 ermöglichen.

Die Ausführung des Baues erfolgte unter Oberleitung des Unterzeichneten durch den Regierungsbaumeister N. N. in der Weise, daß nach Vollendung der wesentlichsten Einzelzeichnungen die einzelnen Leistungen und Lieferungen an geeignete Unternehmer vergeben wurden.

Das öffentliche Ausschreibungsverfahren ist jedoch mit Genehmigung der Königlichen Regierung nur für die Beschaffung der Hauptmaterialien, wie Mauersteine, Kalk, Cement, Sand u. s. w., zur Anwendung gelangt, während für die meisten übrigen Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit eine engere Bewerbung ausgeschrieben wurde, welche unter den am Orte bestehenden Verhältnissen allein für die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Unternehmer die wünschenswerthe Garantie bot. Einige wenige Arbeiten wurden in Folge der Geringfügigkeit des Gegenstandes, oder weil bei Einleitung einer Ausschreibung auf genügende Bewerbung nicht zu rechnen war, oder endlich die Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit erforderte, aus freier Hand an bekannte, zuverlässige Unternehmer vergeben. Einige Arbeiten, deren Umfang sich vorher nicht übersehen ließ, namentlich der Abbruch der auf dem Bauplatze vorhandenen Baulichkeiten, mußten im Tagelohn ausgeführt werden.

Im Allgemeinen ist der Bau nach Maßgabe des genehmigten Entwurfs und Anschlags ausgeführt worden; indessen sind einzelne Abweichungen nicht zu umgehen gewesen, welche theils durch im Laufe des Baues sich als nothwendig erweisende konstruktive Aenderungen, theils durch nachträglich seitens der Gerichtsbehörde, besonders hinsichtlich der inneren Einrichtung, gemachte Anforderungen herbeigeführt wurden.

Diese Aenderungen sowie der Umstand, daß ein Theil der Leistungen und Lieferungen durch eingetretene Preissteigerung größere Kosten, als im Anschlage vorgesehen, verursacht hat, haben eine Ueberschreitung des Kostenanschlages um 5437 Mark zur Folge gehabt.

Im Nachstehenden sind die bei den einzelnen Titeln eingetretenen Abweichungen und Aenderungen des Entwurfs sowie die Gründe für die Ueberschreitung der Anschlagssummen und für die bei einzelnen Positionen erzielten erheblichen Ersparnisse im Allgemeinen erläutert worden, während die ausführliche Begründung in der Zusammenstellung der Kosten gegeben ist. Die in dem Entwurf vorgenommenen Aenderungen sind auf — den festgestellten Zeichnungen angefügten — Klappen und einigen neu hergestellten Blättern erkenntlich gemacht, sowie in den den Belägen beigehefteten Abrechnungen, welche nach Maßgabe des Anschlags in Massen= und Kostenberechnung getrennt sind, erläutert.

Titel I. **Erdarbeiten.**

Die nach Abbruch der alten Baulichkeiten vorgenommenen sorgfältigen Bodenuntersuchungen ergaben,
daß der gute Baugrund an einzelnen Stellen erheblich tiefer lag, als im Anschlag nach den seiner Zeit nur
in beschränktem Maße angestellten ersten Untersuchungen angenommen werden konnte. Dadurch ist nicht nur
eine erhebliche Vermehrung des Banketmauerwerks bedingt worden, sondern es hat auch dem Unternehmer
der Erdarbeiten in Folge der größeren Tiefe der Ausschachtung eine entsprechende Zulage bewilligt werden
müssen. Die Beseitigung des im Frühjahr besonders hohen Grundwassers verursachte außerdem gleichfalls
nicht geringe Mehrkosten, zumal da das Wasserschöpfen und die Bedienung der Pumpen im Tagelohn aus-
geführt werden mußte.

Titel III. **Maurerarbeiten und Material.**

Die bei der Ausschreibung erzielten Preise entsprechen im Allgemeinen denjenigen des Anschlags;
nur die Verblendsteine und Terrakotten haben in Folge von Ueberbürdung der in Frage kommenden Fabriken
mit Aufträgen nicht unerheblich höhere Preise erfordert.

Die Gestaltung der Grundrisse ist auf den höheren Orts genehmigten Antrag des Landgerichts-
Präsidenten in einigen Punkten nach Maßgabe der neugefertigten Zeichnungen geändert worden. Die Masse
des Mauerwerks ist dadurch gegen den Anschlag etwas größer geworden, wie in der Abrechnung des Unter-
nehmers Lehmgräbner im Einzelnen nachgewiesen ist. Nachdem der Bau bereits ziemlich weit vorgeschritten
war, mußten behufs Herstellung bequemerer Verbindung zwischen einigen Geschäftsräumen noch die in den
Grundrissen mit X bezeichneten drei Thüren nachträglich angelegt werden. Letztere Arbeiten sowie einige
andere im Anschlage nicht vorgesehene von geringem Umfange wurden in Tagelohn ausgeführt.

An Stelle der für einige Korridortheile veranschlagten Dielung ist auf besondern Antrag nachträglich
die Belegung mit Fliesen laut der dem bezüglichen Belage beigehefteten Verfügung der Königlichen Re-
gierung vom 4. Januar 1879 genehmigt worden.

Titel V. **Zimmerarbeiten und Material.**

Bei diesem Titel ist gegen den Anschlag eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt worden, welche
theils durch niedrige vertragliche Preise, theils durch den Fortfall der eben erwähnten Dielung sowie der im
Kellergeschoß veranschlagten, seitens der Gerichtsbehörde aber für entbehrlich erachteten Lattenverschläge herbei-
geführt worden.

Titel VI. **Dachdeckerarbeiten.**

Bei dem Mangel an tüchtigen Schieferdeckern wurde dem anerkannt leistungsfähigen Unternehmer N.
in Z., welcher sich bereit erklärte, die betreffenden Arbeiten zum Anschlagspreise auszuführen, die Eindeckung
der Dächer mit bestem deutschen Schiefer durch Vertrag vom 7. Juli 1878 freihändig übertragen. Die
Ueberschreitung der Anschlagssumme wurde durch die nachträglich für nothwendig erachtete und durch die
dem bezüglichen Belage beigeheftete Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. September 1878 genehmigte
Anlage von Schneefängen veranlaßt, für deren Herstellung der angesetzte Preis vorher vereinbart worden ist.

Titel IX. **Schmiedearbeiten.**

In Folge eines Rechenfehlers war das Gewicht der Maueranker im Anschlage zu niedrig angesetzt
und entstand dadurch ein nicht unerheblicher Mehrverbrauch an Eisen. Eine Ueberschreitung des Titels ist
indessen nicht eingetreten, da die Vergitterung der nach dem Hofe gelegenen Kellerfenster als nicht erforderlich
fortgefallen ist.

Titel XVIII. **Bauführungskosten.**

Durch die Verlängerung der Bauzeit um 8 Monate wurden entsprechende Mehrausgaben für die
Bauleitung nothwendig, auch erhöhten sich demgemäß die Kosten der Anmiethung und Heizung des Bau-
bureaus.

XIX. Insgemein.

Das Pauschquantum für die hier vorgesehene Regulirung des Bürgersteiges und des Vorplatzes hat in Folge der mittlerweile von der Stadtverwaltung vorgenommenen Aenderung der Höhenlage der Straße nicht ausgereicht, auch eine niedrige Einfriedigung des Vorplatzes durch ein eisernes Gitter auf Verlangen der städtischen Behörden ausgeführt werden müssen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind indessen durch Ersparnisse an den für Aufräumung des Bauplatzes und Reinigung des Gebäudes sowie für unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen Beträgen gedeckt worden.

Bei den übrigen Titeln sind irgend wesentliche Abweichungen vom Entwurfe und Anschlag nicht entstanden, abgesehen von denjenigen Aenderungen, welche durch die vorstehend aufgeführten Umgestaltungen (vergleiche besonders Titel III) bedingt wurden.

N. N., den 17. Juli 1880.

Der Kreisbauinspektor.

Kontrole

der

für die Baukasse in N. N. zur Bestreitung der Bauausgaben beantragten und seitens der Eisenbahndirektion angewiesenen Vorschüsse.

(§ 8² der Baukassen-Ordnung.)

Laufende Nummer.	Der Vorschuß ist beantragt am	Der Vorschuß ist beantragt in Höhe von ℳ	Der Vorschuß ist angewiesen laut Benachrichtigung der Eisenbahndirektion vom	Bemerkungen.

Anhang

zu den

Vorschriften

für die

Verwaltung der Preußischen Staatseisenbahnen.

Inhaltsübersicht.

Anhang.

№ 1.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.

(G.S. S. 248 ff.) *)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der inneren Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien, für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von unserem Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

§ 2.

Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen, ferner die Zensursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;
2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

*) Die Zirkularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen an die Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 9. Februar 1884, betreffend die durch Erlaß des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) bedingte Abänderung der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen — M.Bl. d. i. V. S. 15 —, kommt hier nicht in Betracht.

3. Medizinal= und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken= und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;
4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskulturangelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind;
5. das gesammte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand= und andere Versicherungsanstalten und Gesellschaften;
6. die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen und Erziehungsanstalten, und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

   In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen= und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§ 18 und 31 näher bestimmt ist;
7. das Mennonisten= und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben;
8. sämmtliche Militärsachen, bei denen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;
10. die Zensur aller Schriften, soweit sie nicht von besonderen Behörden abhängt;
11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;
12. das Bauwesen, insoweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

Ressort der zweiten Abtheilung.

§ 3.

Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:
1. sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, insofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;
2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:
   a) alle Gewerbe=, Fabriken=, Handels=, Schifffahrts=, Gewerks= und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;
   b) die Münz=, Maß= und Gewichtspolizei; Brack= und Schauanstalten; Comtoirs zur Adjustirung der Maße und Gewichte;
   c) die öffentliche Kommunikation, Land= und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom=, Deich= und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten;
3. die Forst= und Jagdpolizei;
4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungshauptkasse;
6. das gesammte Etats=, Kassen= und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

§ 4.*)

Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß, wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

§ 5.**)

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze, oder neue, das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;
5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. § 8);
6. alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten;
7. alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
8. alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben wurden;
10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen der Regel nach jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, sowie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein sind für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Oberprovinzial- und Unterbehörden.

§ 6.

Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten,

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D. I—III (s. unten S. 582 u. 583).
**) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D. V und VI (s. unten S. 583).

den Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreise angestellt sind.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§ 7.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§ 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze, zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion § 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebensowenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§ 9.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unseren Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können

in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Provisorische Maßregeln bei Berichterstattungen.

§ 10.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der inneren Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§ 11.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th. 2, Tit. 20, §§. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.

§ 12.*)

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den § 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder ein höherer Charakter verbunden ist;
   c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
   f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
   g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
   h) der Oberförster;
   i) der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister;
   k) der Fabrikkommissarien.

   In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, soviel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, insofern demselben in seiner Dienstinstruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

---

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D. IX (s. unten S. 584).

2. bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3. bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben;

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährlichen Gehalts, und aus dem § 16 gedachten Sportelfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird;

5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hilfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können;

6. die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§ 13.

Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozessen.

§ 14.

Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetz-

lichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und unbegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraphen verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

Wegen der Gnadensachen.

§ 15.

Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlaß oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

Sporteltaxen und Sportelfonds.

§ 16.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von fünfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf es aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämienfonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. **Für die erste Abtheilung.**

Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

§ 17.

In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, insofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht;
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden; besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen;
6. über Konzessionen zu Apotheken;
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staates ankommt;
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
11. bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;
12. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.*)

§ 18.

Die Kirchen- und Schulkommission (§ 2 Nr. 7) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;
c) die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen; sowie
l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer

---

*) Jetzt Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D. II 2 (s. unten S. 582).

Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

Insoweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letzteren Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht mittelst Umschlages dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. Insoweit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des § 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, sowie dafür zu sorgen, daß es nicht mit anderen Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

§ 19.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche, auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist Letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung der Abnahme höheren Orts eingereicht werden, innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etatsüberschreitungen,
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in

Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§ 20.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domaineneinsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domänenzins vorzüglich zu beachten; sowie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domänenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden ebenso nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die Generalstaatskasse abgetragen werden.

Innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, ingleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies Alles besonders verantwortlich, sowie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chausseeeinnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weiteren Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen und die Hindernisse allmälig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

§ 21.

Außer den im vorigen Paragraphen und in dem ersten Theil dieses Abschnittes unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierung unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten Berichterstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domänen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
2. über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domänenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domänenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Thlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;
3. über die Zeitverpachtungen anderer Domänenpertinenzien und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
4. über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, sowie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;
5. über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Thlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

   Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domäneneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;
6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domänengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domänengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;
7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domänen und anderen öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Thlr. übersteigt;
9. bei Neubauten, welche die Summe von 500 Thlr. und bei Reparaturbauten, welche die von 1000 Thlr. übersteigen.

   Zu Neubauten werden auch gerechnet:

   a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
   b) bei Wasserbauen jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

   In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Oberbaudeputation zur Revision einzureichen;
10. bei Kassendefekten;
11. bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanzministerio bei der Generalstaatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

    Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen;
12. bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etatsüberschreitungen, bei allen Verwendungen zu anderen Zwecken als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben;
13. bei wichtigen Fabrikanlagen und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es
14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassenextrakte und Abschlüsse und der Kassenrevisionsprotokolle bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

Geschäftsvertheilung.

§ 22.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß, so viel wie möglich, jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

§ 23.

Sämmtliche eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departementsrath und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

§ 24.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hiervon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktischen Irrthümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;

c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

§ 25.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der anderen Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

§ 26.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stücke bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges, Rückfragen im eigenen Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

§ 27.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:
1. alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe 2c.;
2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

§ 28.*)

Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung, sowie im Plenum

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D VII (s. unten S. 583 u. 584).

eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

§ 29.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

Superrevision.

§ 30.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;
b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassenverfügungen, Holz- und Naturalienanweisungen;
c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, bloß nachrichtliche Mittheilung betreffen;
d) bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission.

§ 31.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des § 5 dieser Instruktion nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung ohne Vorwissen und Einstimmung der anderen etwas verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und ebensowenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission, stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Wegen der Unterschrift.

§ 32.*)

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

---

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D VIII (s. unten S. 584).

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist. Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihenfolge bei den Unterschriften bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

§ 33.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer bloß nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchen die Sache nach der § 1 erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften:

a) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

§ 34.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt wird, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt und solches darunter vor dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§ 35.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichts-

punkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§ 36.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in sofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

b) Wegen der Jahresberichte.

§ 37.

Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und, nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Hauptverwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

c) Wegen Behandlung der Beamten.

§ 38.*)

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebenso wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entbehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Besondere Rechte und Pflichten.

a) des Präsidiums.**)

§ 39.

Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern der nächste Vorgesetzte des Kollegiums.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, bezieht. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.

---

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D X (s. unten S. 584).

**) Des Regierungspräsidenten, vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D I (s. unten S. 582).

2. Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäftskontrolen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrole der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten, und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden, und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit 2c. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.*)

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3. Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weiteren Anstand ausgeführt werden.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besonderen Geschäftskreise gehören, oder ihm höheren Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständige Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5. Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6. Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung in gleichem Maße ermächtigt wird.

---

*) Vergl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, §. 19 Abs. 5 und 6 (s. unten S. 626).

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7. Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8. Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9. Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

b) des Präsidenten.

§ 40.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12 und 16 gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen Paragraphen bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, insofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

c) der Direktoren.*)

§ 41.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, insofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

d) sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt.

§ 42.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.**)

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domänenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht, und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

e) der Oberforstmeister insonderheit.

§ 43.

Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachten Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrole des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

---

*) Jetzt Ober-Regierungsräthe; vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D III (s. unten S. 583).

**) Vergl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 19 (s. unten S. 626).

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

f) der Justitiarien.

§ 44.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechtskonsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrole derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen. Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g) der Kassenräthe.

§ 45.*)

Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrolen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

h) der geistlichen und Schulräthe.

§ 46.

Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn, und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben,

---

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D II 5 (s. unten S. 583).

Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß, sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

i) der Medizinalräthe.

§ 47.

Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagenden Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

k) der Bauräthe.

§ 48.

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten, unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Bauten sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l) der Referendarien.

§ 49.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidiums.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher womöglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und, insofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Oberexaminationskommission in Berlin sich mit den Regierungspräsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidium, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Thlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höheren Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe meldet sich derselbe sodann bei der Oberexaminationskommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

m) der Unterbeamten bei der Regierung.

§ 50.

Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

№ 1a.

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. Dezember 1808.

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§ 34.

Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen

statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverwaltungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts.

Im Allgemeinen.

§ 35.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§ 36.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung § 70 Th. I. Tit. 11 § 4 bis 10, Th. II. Tit. 13 § 5 bis 16 noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 § 78 statt, und eben so wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht § 61, allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 43 § 6.

Modifikationen.

§ 37.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung § 71, Th. I. Tit. 11 § 11 und Th. II. Tit. 14 § 79 festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

B. Wegen der Polizeisachen.

§ 38.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des § 40 ein.

Modifikationen.

§ 39.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen Paragraphen gleichmäßig als nachstehend § 42 festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§ 40.

Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§ 38), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. § 8 Tit. 1 der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser Paragraph nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letzteren müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letzteren Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§ 41.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§ 7 und § 11) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§ 42.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domänenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 §§ 80 und 83, festgesetzten Modifikationen;
2. in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5. wenn bei anderen über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu

der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3. Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

§ 43.

In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei:

1. nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3 § 21, ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden müssen, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen anderen Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontroliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 § 198 vorgeschriebenen Grenzen halten muß;
2. vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4. Desgleichen bei Privatprozessen.

§ 44.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

5. Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen.

§ 45.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur insofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den

Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten.

Disziplinairsachen.

Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

§ 46.

Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 10 §§ 98 bis 101 sein Verbleiben.

7. Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

§ 47.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem anderen Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§ 48.*)

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

---

*) Vergl. A.K.O. vom 31. Dezember 1825 unter D. XII (s. unten S. 585)

3. Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
4. Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
5. Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

№ 1b.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

(G.S. 1826 S. 5 ff.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial=Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll, will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Oberpräsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzialbehörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial=Schulkollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts=angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der anderen, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2. Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch=geistlichen Kandidaten (§ 2 Abschnitt 3 der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3. Die Vorschrift des § 2 Abschnitt 2 wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche voziren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4. Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, sowie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
5. Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
6. Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, sowie die Umpfarrung von Ortschaften kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.
7. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch=katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch=geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8. Die Provinzial-Schulkollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrerseminarien (§ 7 Abschnitt 10 der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.
9. Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im § 9 der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögensverwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Den Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögensverwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinalkollegien haben sich nach der ihnen am 23. Oktober 1817 ertheilten Dienstinstruktion, deren § 7 hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitätskommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§ 39 und 40 für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden;

1. Eine Abtheilung des Innern.

   Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungsabtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

   Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 § 3 Nr. 2 Litt. a. b. c. und Nr. 4 benannt sind, ingleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.
2. Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

   Diese hat die § 2 Nr. 6 und § 18 der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.
3. Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

   Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

   Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden

Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennität mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4. Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur stattfindet, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikationsanstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maßregeln zum Schutz des Salzmonopolhandels.

5. Die Kassen=, Etats= und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungskassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordet wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des § 41 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober=Regierungsrath“.

IV. Da die Oberpräsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen, so wird bei diesen Regierungen ein Vizepräsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidialgeschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungspräsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus:

a) den Ober=Regierungsräthen, mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domänen und Forsten,
b) den Regierungsräthen,
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul=, Medizinal= und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial=Steuerdirektoren sind befugt den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungsdepartements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni sowie der Abtheilungen noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im § 39 Nr. 3 der Instruktion von 1817 dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 § 5, jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landesmeliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seiner Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch

seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenarbeschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilung aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach § 5 Nr. 13 der Oberpräsidialinstruktion vom 23. Oktober 1817 von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerialgenehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungsverfügung wenigstens extraktweise in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subalternpersonal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungsgeschäften. Blos zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungssekretarien“ und
b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“ abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817 § 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domänen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Generalkommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Generalkommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Generalkommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der Generalkommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Formen einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung.

Die im § 65 der Verordnung wegen der Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §§ 25—88 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Generalkommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung insoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Generalkommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Generalkommission bereits

zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial=Schulkollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad § 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4 dieses Paragraphen von den Rechten des Fiskus aus Verträgen mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial=Schulkollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad § 48. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgaben=pflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justizunterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind;*) in Civilprozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Personen, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderungen erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner seines Widerspruchs unerachtet zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes, nach § 70 ff. Titel 29 der Prozeßordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben § 48 des Anhanges zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichtsordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht, da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domänen im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom

---

*) Aufgehoben durch § 38 der V.O. vom 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) vergl. §§ 77 ff. 85, 86 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G.S. S. 230).

4. Juli 1822 erfolgen soll, so wird die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

№ 1c.

Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817. Vom 31. Dezember 1825.

(v. Kamptz. Annalen, Bd. IX., S. 821.)

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt insofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweite Dienstanweisung für die Oberpräsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militärexekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maßregeln Militärexekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem Generalkommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu bringen.

Exekutionsrecht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamtenanstellung und Disziplin bewendet es bei demjenigen, was § 12 der Instruktion von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreismedizinalbeamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikationszeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomiedirektoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungsdepartement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin bei der Steuerverwaltung auch die Oberinspektoren, Hauptamts- und Kreisrendanten, Hauptamts- und Oberkontroleure, ingleichen Güterverwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren
von dem Präsidenten allein;
wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,
wegen der Regierungshauptkassen-Rendanten und
wegen der Bauinspektoren und Land- und Wasserbaumeister,
von dem Plenum der Regierung;
wegen der Oberbürgermeister in den großen Städten,
wegen der übrigen Beamten für die Finanzverwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letzteren kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Die Provinzial-Steuerdirektoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besonderen Antrages an ihn zu provoziren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im § 12 Nr. 1 der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 sub a, b, f, g, h, i aufgeführt sind, und über die Obersteuer- und Zollinspektoren hat der Präsident und resp. der Provinzial-Steuerdirektor alljährlich jeder betreffenden Staatsoberbehörde durch den Oberpräsidenten die Konduitenlisten einzureichen. Bei allen den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbeetats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungsansprüchen versehenen Militärbeamten, auch der Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben, und von den kompetenten Militärbehörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militärpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungskollegiums ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen, die aszendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letzteren aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts= und Lokalbeamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invalidenbenefizien versehen, so treten sie in dieselben zu rück. In allen anderen Fällen ist nach der Kabinetsordre vom 12. April 1822 und vom 21. Februar 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienstvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden, und hiervon ist in der Regel auch die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach der Berathung der Sache im Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfsschreiber nur gegen Kopialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus vakanten Gehalten oder dem besonderen Dispositionsquantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten. Kann wegen des den Erben eines verstorbenen Beamten gebührenden Gnaden= oder Sterbequartals der Gehalt des Verstorbenen zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden, so ist bis dahin seine Funktion von den Amtsgenossen unentgeltlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bauangelegenheiten.

Rücksichtlich der der Abtheilung neu überwiesenen Bauangelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichtserstattung.

Außer den im § 17 der Instruktion von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) wenn Privatjurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königliche Gerichtsbehörde abtreten wollen und dazu der landespolizeiliche Konsens nachgesucht wird.

b) Beim § 17 Nr. 2 der Instruktion von 1817 wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Oberlandesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speziell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen.

c) Rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Hauskollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Oberpräsidenten zu richten. Nur wenn von Kirchenkollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen= und Schulwesen.

d) Ueber Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram= und Viehmärkte außerhalb der Kontrolbezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuerdirektoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen),
2. über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken,
3. über die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staates bedarf, und

4. über Konzessionen für Schauspielergesellschaften ꝛc.
werden an den Oberpräsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten;
5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunalauflagen sind mit an den Finanzminister zu richten.

Militärangelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civilverwaltung in Militärsachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Herres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung stattfindet, bestimmen die darüber ertheilten besonderen Vorschriften. Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militärverwaltung, wenn aber vom Kriegsministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in anderen Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungssachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats- ꝛc. Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunalrepräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die Generalkontrole, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Kommunalrepräsentanten oder besondere Stiftungsverwalter, oder steht ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfertigung und die Rechnungsabnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. Der Generalkontrole sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von Zweihundert Thalern oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrole, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen.
2. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Zweihundert, aber doch nicht über Fünfhundert Thaler, so kann die Generalkontrole von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind.
3. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der Generalkontrole gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrole, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weiteren Rücksprache mit der Generalkontrole nur insofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur
a) bei unvermeidlichen Etatsüberschreitungen, und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, sowie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungsvorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundsteuer aller Art, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer übertragen ist, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Katasters und anderer der Steuerverwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuerregulirung bei Dismembrationen 2c. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuereinkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten 2c., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontroliren, sind insbesondere die von den Unterkassen terminlich einzusendenden Hebungsextrakte und Kassenrevisionsprotokolle nicht blos einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuerquoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangsmaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungsabschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuererlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen 2c. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steueraufkommens jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuerumlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung insofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissionsregulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrages auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuerniederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeitsrücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanzministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Stromschifffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Waageanstalten und Waarenniederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanzministerium übertragen wird, Bezug hat.

Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuerdirektor, oder für einen Regierungsbezirk durch eine Regierungsabtheilung, welcher ein Ober-Regierungsrath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des General-Steuerdirektors. Der dieser Regierungsabtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personalkenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirksbereisung andere Steuerstellen und Gewerbanlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten, auch an anderen Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornehmlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden, die Strafresolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontroliren.

Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht stattfinden, wenn aber in Prozeß- und anderen Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzialdirektoren aber ist in solchen Fällen an das Finanzministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen, wegen Amtsvergehen gegen Steuerbeamte, nach der Vorschrift der Kabinetsordre vom 21. Februar 1823, verhängt, bei denen die Dienstentlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da, wo besondere Provinzial-Steuerdirektoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuerdirektor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuerdirektorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenarsitzung, welcher der Provinzial-Steuerdirektor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegialbeschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domänen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Kontrole der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, sowie die Kontrole in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speziellen Anordnungen, wegen des Beschusses der Königlichen Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disziplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, sowie unter Beistimmung des letzteren, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forstgrundstücke haftende Servituten, an Holz-, Hütungs- 2c. Berechtigungen, sowie die Gerechtsame, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungsangelegenheiten von Forstgrundstücken;
2. in polizeilicher Hinsicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabakrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes;
3. bei neuen Anstellungen der Forstbedienten die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten;

4. die Disziplinarangelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten, kollegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Ober-Forstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist.
2. Dem Ober-Forstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, insofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domänen und Forsten.

Im § 21 zu 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen statt:

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domänen, sowie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, sowie im Verkaufsfall der durch die Lizitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

   Der Finanzminister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domänen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden.

   Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Dominialgefällen einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern insoweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitutabfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanzministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

   1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
   2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken

   beabsichtigt wird.

   Wo dem Fiskus durch Provokation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der Generalkommission, von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungsnachsuchung beim Finanzministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Ablösungen bei den mit Dominialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Lizitation stattgefunden, oder im Falle der Lizitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanzministerium ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Realgerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domänen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehöret, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güterkomplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebsanstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsamen, Fruchtzehnten, Gewässer, und des Bernsteinregals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers, in der Regel, im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanzministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da, wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungsbedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanzminister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domänengutskomplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domänen- und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanzminister jedesmal die Ertragsanschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speziellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, sowie sonstiger Domänen- und Forstpertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanzminister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur insofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Submission oder Lizitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pachtjahren übersteigende Pachtperiode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf drei bis sechs Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 Prozent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlages nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;

2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Lizitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jedenfalls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Lizitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Lizitation, oder auf sonstige Weise, nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei anderen Jagdverpachtungen ohne Lizitation ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebotes, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainenvorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, insofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung, dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen.

e) Ebenso hat die Abtheilung die Heideeinmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von anderen Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrole über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanzministers eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, insofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanzminister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Lizitation bewirkt worden, oder bei stattgefundener Lizitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und anderen Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplänen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie

auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanzministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Lizitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundelegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanzminister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

c) Der Wildpretsverkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, stattfinden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geldetat erfüllt werden.

d) Beim Verkaufe des Zinsgetreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 Prozent gegen den Martinimarktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martinimarktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der näheren Anweisung des Finanzministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Lizitation oder aus freier Hand allgemein und im Voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Weinzehnten kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etatsquantum, mittelst Lizitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleinen Naturalgefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinnes für die Staatskassen der Abtheilung überlassen, insoweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände, in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mastnutzungen können an die Hütungsinteressenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Lizitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Lizitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungssachen.

a) Alle Etats, Verwaltungsextrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, ingleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanzministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanzministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres in einer Hauptnachweisung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höheren Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungsdepartements zusammen genommen, die Hauptetatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Hauptetatssumme nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Hauptetatssumme beschafft worden ist, so ist deshalb ebensowenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschußplanen bedarf es der höheren Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths, einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren, verfassungs=, reglements= oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungsanweisung innerhalb der Grenzen des Fonds der Abtheilung überlassen.
2. Ebenso kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domäneneingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geldunterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geldunterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etatsausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da, wo über die Administrationsmaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichtserstattung, zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Erbpächter, Erbzins= und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissionsbetrages; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanzministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.

2. Wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Heruntersetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanzministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1 und 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahresrechnungsabschlusses nicht übersteigen.

Bauangelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbaufonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanzministeriums disponiren. Berichtserstattungen an das Finanzministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, sowie die Veränderung in dem Aeußeren der hier und da in den Domainen befindlichen Schlössern oder anderen Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkswohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;
3. bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien rc. rc.;
4. bei allen, auch geringen, Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. bei bedeutenden, über 500 Reichsthaler betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparaturanschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hingesichts der nicht zum Finanzministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanzministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanzministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

Insoweit Bestimmungen über Verwaltungsgrundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanzministerium und anderen höheren Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden oder vom Finanzminister anderweit zu ertheilenden Verwaltungsgrundsätzen in Domainen- und Forstangelegenheiten.

E. Etats-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen vor den Kassenrath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten. Zu seinen besonderen Geschäften gehört:

1. die Kuratel über die Regierungs-Hauptkasse, die Bewirkung der ordinären und extraordinären Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungsvorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Hauptkassenbeamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale, und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Centralkasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und ander-

weit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.

2. Er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Hauptkasse abliefernden oder sonst mit letzterer im Geschäftsverkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungs-Hauptkasse seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehenden Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speziellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenrathes gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nöthige Maßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3. Ebenso gehört es mit zur Vorsorge des Kassenrathes, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse u. s. w. zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren.

4. Bei der dem Regierungspräsidenten, nach Maßgabe der Ordre vom 19. August 1823, auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen hat derselbe sich insbesondere des Kassenrathes zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrole zu führen hat, daß solche nach Maßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigstens einmal, eine extraordinäre unvermuthete Revision bei jeder derselben stattfinde.

5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungskollegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf diese Fonds von anderen Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder, wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichterstattung an das kompetente Ministerium erfolge.

6. In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenrathes vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mitzeichnen.

7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungshauptkasse, sowie der etwaigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrath unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob und sind ihm von den anderen Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.

8. Die von der Regierung aufzustellenden Spezialetats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungsetats der einzelnen Abtheilungen müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, insoweit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden.

9. Die Aufstellung und Kontrolirung des Pensionsetats. Die dabei stattfindenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10. Die Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden, sowie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassenverwaltung im weiteren Sinne des Wortes angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.
Von dem Geschäftsgange.
und
Zum Abschnitt IV.
Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehenden Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrigen Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besonderen Grund zu einer anderen Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkürlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Korreferenten.

Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der § 24 der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der anderen, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden. Sollte daher eine Einigung nicht stattfinden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein- für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungslokale einzufinden und die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienstlokal.

Die Subalternbeamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Bureaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die spezielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentenliste über sie kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigungen und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse theilnehmen, unterschrieben.

Alle übrigen Dekrete und Konzepte werden, insofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der § 36 dem betreffenden Regierungsdirektor auflegt.

Jahresberichte.

Der § 37 der Instruktion vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besonderen Verwaltungsbericht abfaßt und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles, was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums, auch der Referendarien, bezieht, gehört ausschließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinarstrafen in den Grenzen der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf Grund einer vollständigen, zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür, daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwenkasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch diese Geschäftsanweisung anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten steht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Bureaus öfter besuchen;

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediateingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letzteren gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, dann muß, beim Jahresabschluß der Hauptkasse, dem Finanzministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Oberpräsidialbezirks, den Urlaub bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Oberpräsidialbezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Urlaubsbewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb Landes ist der Urlaub des Oberpräsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten ertheilt, unter obigen Modalitäten der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten. Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums und an Landräthe ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.

№ 2.

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

(G.S. S. 278.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 104 der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§ 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§ 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§ 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Eben so wenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§ 5.

Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (G.S. S. 218) und vom 26. März 1856 (G.S. S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen:

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Ober=Tribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober=Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober=Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober=Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justiz=Minister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§ 6.

Alle Beamten der Ober=Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober=Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und im Uebrigen nach dem für das Ober=Tribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.=S. S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7.

Der Geschäftsgang bei der Ober=Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober=Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in soweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 8.

Die Ober=Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben

werden sollen.

§ 9.

Der Revision durch die Ober=Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts=Etats (Artikel 99 der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staats=Betriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staats=

kasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank*) bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§ 10.

Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staats-Betriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte, nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1 erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11.

Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§ 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§ 13.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

*) Die Preußische Bank ist mittelst Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (abgedruckt in der G.S. 1875 S. 224) an das Deutsche Reich abgetreten.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungschef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§ 14.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departementschefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§ 15.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§ 16.

Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17.

Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlich-
keiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den
§§ 146 bis 153, Theil I. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen.
Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus,
deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die
weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung
in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den
Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungs-
kammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen über-
einstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme
und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Ver-
wendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staats-
eigenthum, Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-
etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19), oder von
den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen
der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder
Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere

3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

§ 19.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§ 21.

Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

№ 3.

Instruktion für die Ober-Rechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben in Folge der, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Verminderung der Kosten der Finanzadministration und des Staatshaushalts getroffenen Anordnungen, sowie der den Verwaltungsbehörden beizulegenden größeren Selbstständigkeit, auch beschlossen, der Ober-Rechnungskammer eine, den veränderten Verhältnissen angemessene Einrichtung zu geben, und mit Aufhebung der früheren Geschäftsanweisungen, derselben nachstehende Instruktion zu ertheilen:

I. Zweck der Ober-Rechnungskammer.

§ 1.

Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungskammer und die Generalkontrole sind die höchsten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer erstreckt sich im Allgemeinen

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalienverwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrole unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrole nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzternfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besonderen Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision,

wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen.

Ob und welche Rechnungen von minderer Wichtigkeit den Verwaltungsbehörden zur Revision und Decharge zu überlassen sind, darüber behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bis zum Eingange des Gutachten des Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vor. Es steht dieser jedoch die Befugniß zu,

dergleichen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie gelegt werden, grundsätzlich erfolge.

In Ansehung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden hat es bei den Bestimmungen in der Verordnung vom 17. Januar 1820, § 13 und der Kabinetsordre vom 9. August v. J. sein Bewenden.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den erstern die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten 2c. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

welche die Ober-Rechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken.

Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen, Kassenrevisionen halten zu lassen. Bevor jedoch diese angeordnet werden, hat derselbe davon dem betreffenden Ministerio oder obersten Verwaltungschef vertraulich Kenntniß zu geben, um von ihm zu erfahren, ob und was bei dieser Revision etwa noch besonders zu berücksichtigen sein dürfte.

An der Revision und Vollziehung der Etats nimmt die Ober-Rechnungskammer keinen Theil, sondern diese verbleiben der Generalkontrole ausschließlich. Die Erstere ist jedoch berechtigt, die Mittheilung der Etatsakten zu verlangen, wenn die Revision der Rechnungen dazu Veranlassung darbietet, sowie denn die Generalkontrole verpflichtet ist,

auf etwaige Mängel bei der Etatsfertigung, auf welche die Ober-Rechnungskammer sie aufmerksam macht, Rücksicht zu nehmen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche das Kassen- und Rechnungswesen betreffen, müssen vor der Publikation der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt, und deren Aeußerung darüber gehörig berücksichtigt werden.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, auch Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat.

A. Revision der Rechnungen.

1. Allgemeine auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§ 3.

Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden.

Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder, ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

a) **Kautionen.**

§ 4.

In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

b) **Einnahmen.**

§ 5.

Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staates ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinären Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staates gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern. Daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staates von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen.

Wo grundsätzliche Tarife und Taxen von Unsern Ministerien und anderen obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrole befugt, solche für die Zukunft abzuändern.

Wegen der dem Staatsschatze gebührenden Mehreinnahmen wird die Ober-Rechnungskammer auf die Vorschriften der neuen Instruktion für die Generalkontrole verwiesen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien ꝛc.

§ 6.

Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staates bestimmt sind, sowie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich stattfindenden Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist (conf. § 31).

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme statt:

wenn durch die Naturaletats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domänen und anderem Grundeigenthum des Staates.

§ 7.

Der Verkauf der Domänen darf nur nach Maßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

Einnahmereste.

§ 8.

Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden (conf. § 31).

Die während des Laufes des Etatsjahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

Einnahmeerlasse.

§ 9.

Erlasse von Steuern, Domänen und anderen Gefällen, sowie an Pachtgeldern im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.

Ist solche erfolgt,

so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

Wo diese Reglements fehlen, oder wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr brauchbar sind, müssen solche von den obersten Verwaltungsbehörden anderweit entworfen werden, und auf verfassungsmäßigem Wege zu Unserer Genehmigung gelangen.

c) **Ausgaben. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 10.

Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Besondere Vorschriften wegen der Ausgaben. Gehalte.

§ 11.

Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen dürfen von den obersten, sowie von den Provinzial-Verwaltungschefs, soweit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt

sind, innerhalb der Grenzen der Normaletats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird.

Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines anderen Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normaletats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normaletats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normaletat nicht überschritten ist.

Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

Tantièmen.

§ 12.

Tantièmen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinäre Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung stattgefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen darf überall keine Tantième bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantième von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantième mehr als einmal zur Erhebung komme, wenngleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

Emolumente.

§ 13.

Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Naturalhebungen bestehen, der im § 5 gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

Wartegelder und Pensionen.

§ 14.

Wartegelder werden nicht weiter bewilligt. Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung stattfindet, bei ermangelnden disponiblen Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besonderen Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

Gratifikationen und Unterstützungen.

§ 15.

Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behufe zu bewilligen für gut finden werden.

Diäten und Fuhrkosten.

§ 16.

Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen

werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend stattfinden.

Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden,

welche den Zweck und die Tage der Reise, sowie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von dem Vorgesetzten bescheinigt sein.

Sehr bedeutende Diätenzahlungen sind bisher an Hülfsarbeiter geleistet, und es ist dadurch der Zweck der Personal- und Besoldungsetats vereitelt worden. Es soll daher für die Zukunft streng darauf gehalten werden, daß die Behörden mit dem in den Etats bestimmten Personale ausreichen; Hülfsarbeiter dürfen hinfüro nur bei vakanten Stellen zu gehöriger Besorgung des Dienstes angenommen, und sollen sie alsdann aus den ersparten Besoldungen remunerirt werden.

Nur wo Krankheiten solcher Beamten, die nicht bei Kollegiis angestellt sind, und nicht füglich übertragen, und auch nicht durch Beamten des betreffenden Kollegii vertreten werden können, einstweilen Stellvertreter nothwendig machen, dürfen die reglementsmäßigen Diäten für diese aus dem betreffenden Diätenfonds, außer den der Regel nach aus diesem nur zu berichtigenden Reisediäten erfolgen.

Schreibmaterialien. Feuerung und Licht.

§ 17.

Die auf Kosten des Staates angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungsbedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrolirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

Bauten.

§ 18.

Die den Regierungen wegen Ausführung der Neubauten und Reparaturen und wegen Verwendung der dazu bestimmten Fonds von Uns ertheilten Vorschriften finden auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden Anwendung, in sofern deshalb keine besondere Bestimmungen von Uns erfolgt sind, und nicht eigenthümliche Verhältnisse eine Modifikation jener Vorschriften rechtfertigen.

Sollte hierüber ein Zweifel entstehen, so muß Unsere Entscheidung deshalb nachgesucht werden.

Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden,

darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorher zu sehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, sowie die etwaigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besonderen approbirten Nachanschlag begründet werden.

In allen Fällen, wo der Hauptanschlag über einen Neu- oder Reparaturbau der Revision der oberen technischen Baubehörde unterworfen gewesen, muß auch der damit in Verbindung stehende Nachanschlag von derselben revidirt sein In denjenigen Fällen, wo der Hauptanschlag von derselben nicht hat revidirt werden dürfen, die Beträge des Hauptanschlages und des Nachanschlages zusammen aber die Summe erreichen, welche die Revision eines Anschlages durch die obere technische Baubehörde erfordern, ist das Revisionsprotokoll über die Ausführung des Baues der Festsetzung derselben unterworfen.

Zu Domänen und anderen öffentlichen Gebäuden, sowie zu Brücken und anderen Bauten, soll in der Regel das benöthigte Bauholz aus Unsern Forsten gegen Entrichtung der Taxe entnommen werden.

Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Prüfung der Kontrakte.

§ 19.

Die Ober = Rechnungskammer ist verpflichtet, zu prüfen, ob bei den von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungs=behörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind.

Die Ministerien und übrigen obersten Staatsbehörden sollen der Ober = Rechnungskammer auf Verlangen diejenigen Nachrichten und Materialien mittheilen, welche zur Beurtheilung der in den Kontrakten angenommenen Preise dienen.

Die für Rechnung des Staates geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staates, in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet sein, insofern nicht in den Verwaltungs=Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domänenpächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maßgabe Unserer Ordre vom 28. Juli 1823.

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben stattfinden.

Weiterer Nachweis angekaufter Gegenstände.

§ 20.

Alle für Rechnung des Staates angekaufte Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst= und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken, gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober=Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

Kombination von Stellen.

§ 21.

In denjenigen Fällen, wo eine Kombination von Stellen nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, muß bei eintretenden Vakanzen solche bewirkt werden. Die Ober=Rechnungskammer hat darauf zu sehen, daß dieser Grundsatz befolgt, und die dadurch bezweckte Verminderung der Verwaltungskosten und der Zahl der Beamten bewirkt werde.

Versorgungsberechtigte.

§ 22.

Die Ober=Rechnungskammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungsberechtigten gegebenen Vorschriften zu halten, und zu dem Ende bei Revision der Rechnungen den Versorgungsanspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum ersten Male aus Staatskassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die Generalkontrole bei der Revision der Etats diesen Punkt unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen
entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats
aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde
zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sei denn,
daß die Beamten, welche extraordinäres Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maßgabe
ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge stattfinden, und nicht auf Unserer besonderen
Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungsschein und in Ansehung aller
übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der
ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

Vorschüsse.

§ 23.

Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde ge-
leistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der
bestehenden Vorschriften stattfinden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter
den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter
diesen erscheinen, und müssen sie dann
in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,
auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich
gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Bloß geleisteter Vorschüsse wegen darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten
soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen er-
folgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können,
daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus anderen, seiner Verwaltung an-
vertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet und in Rechnungsausgabe ge-
stellt hat,
dürfen durchaus nicht stattfinden.

Ausgabereste und Ausgabeersparnisse.

§ 24.

Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der
Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des
folgenden Jahres, behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeit-
raume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu
bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende
Minderausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in
das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen
Fonds der laufenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden.

Die neue Instruktion für die Generalkontrole enthält die nöthigen Bestimmungen über die zum
Staatsschatze fließenden Ersparnisse bei den Ausgabefonds, auf deren Befolgung die Ober-Rechnungskammer
mit zu wachen hat.

Die Bau- und Remissionsfonds machen hiervon allein eine Ausnahme; die Ersparnisse bei denselben werden nicht abgeliefert, sondern fortlaufend auf das folgende Jahr übertragen.

Zu den Baufonds dürfen jedoch hierbei nur die laufenden etatsmäßigen, nicht aber die zu einzelnen Bauten extraordinär bewilligten Summen, und eben so wenig die Besoldungen der Baubedienten und andere persönliche Ausgaben gerechnet werden.

Wachsen die bei den Bau- und Remissionsfonds durch Uebertragung der Ersparnisse entstehenden Bestände zu einer unverhältnißmäßigen Höhe an, so hat die Ober-Rechnungskammer deshalb mit der obersten Verwaltungsbehörde zu kommunizìren, und wenn wegen deren theilweisen Einziehung keine Vereinigung stattfinden kann, deshalb an Uns zu berichten.

Zahlungen durch andere Kassen und Rück-Einnahmefonds.

§ 25.

Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht.

Nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer können die obersten Verwaltungsbehörden verfügen, daß Zahlungen, welche von einer Kasse für Rechnung einer anderen Kasse geleistet worden, von der ersten definitiv berechnet und von letzterer nur gegen Quittung der ersteren verausgabt werden.

Die Ersparungen, welche bei den, einer anderen Kasse zur weiteren Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden.

Bei den Rechnungsrevisionen ist darauf zu halten, daß dergleichen Ersparnisse bei den Kassen, welche die erste Zahlung geleistet, in Rück-Einnahme kommen.

Der Betrag darf jedoch nach Abschluß des Rechnungsjahres nicht mehr verwendet werden, sondern er gehört zu denjenigen extraordinären Einnahmen, welche grundsätzlich dem Staatsschatze zu Gute kommen.

Etatsüberschreitungen.

§ 26.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabefonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden.

Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt und die Ersteren aus den Letzteren gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei anderen Etatstiteln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezialkassen machen hiervon in dem Maße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, stattfindet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

Ausgabe. Extraordinaria.

§ 27.

Auf die etatsmäßig zu extraordinären Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinarium erfolgen, müssen bei dem Letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

Ueberschüsse.

§ 28.

Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat, oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden.

d) **Betriebskapitalien und Bestände.**

§ 29.

Denjenigen Verwaltungen, welchen ein Betriebsfonds von Uns bewilligt ist, bleibt dessen Vertheilung unter die betreffenden Kassen zwar überlassen; sie sind aber verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung von der Vertheilung des Betriebsfonds der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen. Diese hat darauf zu halten, daß die Betriebskapitalien nur zu dem Zwecke, zu welchem sie bewilligt worden, benutzt werden, und wenn sie hier und da in zu großem Umfange festgesetzt worden, ist deren Ermäßigung durch Schriftwechsel mit der obersten Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

Wo eiserne Bestände durchaus nöthig, und noch nicht vorhanden sind, muß auf deren Sammlung Bedacht genommen werden.

Die bei dem Rechnungsabschluß vorhandenen Bestände der mit einem Betriebsfonds oder eisernen Bestande versehenen Kassen dürfen, mit Einschluß der etwa geleisteten Vorschüsse, den Betrag der eisernen Bestände oder des Betriebsfonds nicht übersteigen.

e) **Defekte.**

§ 30.

Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Ober-Rechnungskammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungschef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und anderen Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

a) **Domänenverwaltung.**

§ 31.

Bei der Domänenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staates bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums, stattfinden.

Bei Fertigung neuer Pachtanschläge darf von den bestehenden Grundsätzen nicht willkürlich abgewichen werden, eine Vorschrift, die auch bei andern Verwaltungszweigen, deren Ertrag auf Veranschlagungsprinzipien beruht, zu beachten ist. In den dazu geeigneten, der Beurtheilung der Ober-Rechnungskammer überlassenen Fällen, müssen ihr die neugefertigten Pachtanschläge eingereicht werden.

Die auf Berechnung stehenden Naturalgefälle müssen, soweit sie nicht zu Naturalverabreichungen erforderlich sind, vorzugsweise den Zinspflichtigen gegen angemessene Preise überlassen werden.

Eine Stundung rückständiger Domänenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle stattfinden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domänenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domänenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahre übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domänen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung behufs der Rechnungsjustifikation bedarf.

b) Forstverwaltung.

§ 32.

Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, in sofern die Empfänger nicht nach den Naturalforstetats dies zu fordern haben.

Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsordre vom 31. Januar 1820 zu befolgen.

Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen, sowie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden.

In sofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamte dergleichen Grundstücke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten.

Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen sein, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Finanzministerium der Ober-Rechnungskammer ein Verzeichniß derjenigen Forstreviere mitzutheilen, bei welchen eine Veränderung der Forsttaxe im Laufe des Jahres stattgefunden hat.

c) Steuerverwaltung.

§ 33.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domänen- und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt.

Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im § 31 dieser Instruktion bei der Domänenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung.

Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-Rechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, ebenso erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision.

Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt.

Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Ober-Rechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im § 30 des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen zu lassen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen.

d) **Kommunikationsabgaben.**

§ 34.

Bei der Verwaltung der Kommunikationsabgaben hat sich die Verpachtung der Chausseegeldeinnahmen als ein bewährtes Mittel zu deren Vermehrung gezeigt und soll damit fortgefahren werden.

e) **Bergwerke, Hütten und Salinen.**

§ 35.

Bei der Verwaltung des Bergwerks- und Hüttenwesens ist darauf zu sehen, daß diejenigen Anlagen, welche nicht in staatswirthschaftlicher Beziehung in den Händen der Regierung verbleiben müssen, dem Privatverkehr zum Betriebe überlassen werden.

Hüttenwerke, welche weder einen Ueberschuß gewähren, noch sich selbst erhalten, sollen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung für Rechnung des Staates nicht betrieben, und Vorschüsse, welche darauf verwandt worden, in den Rechnungen nicht zugelassen werden.

Die Benutzung des Provisionsfonds muß in Uebereinstimmung mit den jetzigen Verwaltungsgrundsätzen regulirt werden.

Zu Gratifikationen und Unterstützungen darf dieser Fonds nur bis zum Belauf der Summe, welche zu diesem Zwecke in den Etats ausdrücklich bestimmt wird, verwandt werden.

Die Bestände der zum Betriebe der Hütten und Salinen erforderlichen Materialien sollen nicht unverhältnißmäßig vermehrt, die vorhandenen Bestände aber von Zeit zu Zeit genau revidirt, und daß dies geschehen, bei den Rechnungen nachgewiesen werden.

Die Kapitalien, sowie die Bestände der Bergbauhülfskassen müssen,
wenn sie ganz aus Staatsmitteln entsprungen, voll, wenn sie aber nur zum Theil aus diesen, und zum Theil aus den Beiträgen der Gewerkschaften herstammen, antheilig bei der Gesammtsumme des der Bergwerksverwaltung bewilligten Betriebskapitals
zur Anrechnung kommen.

Bei der Vertheilung des Betriebskapitals unter die verschiedenen Kassen und Etablissements ist darauf zu rücksichtigen, daß bei den Spezialkassen keine bedeutenden Geldbestände verbleiben.

f) **Salzdebit.**

§ 36.

Bei der Salzdebitsverwaltung ist darauf zu halten, daß am Schlusse des Rechnungsjahres die Naturalsalzbestände nicht den Bedarf eines Jahres übersteigen.

Ferner ist darauf zu sehen, daß das zu mindern Preisen nach dem Auslande verkaufte Salz auch wirklich exportirt werde, zu welchem Behuf die überzeugenden Beglaubigungen den Rechnungen beizufügen sind.

g) **Postverwaltung.**

§ 37.

Zur Prüfung der Einnahme hat die Ober-Rechnungskammer von Zeit zu Zeit zu denjenigen Rechnungen, bei welchen sie es für nöthig findet, die Postkarten zur Revision einzufordern.

Bei Abschließung der Kontrakte mit den Posthaltern müssen der leichtere Transport auf den bereits vorhandenen, und den noch anzulegenden Chausseen, und die sich ändernden Fouragepreise gehörig berücksichtigt werden.

Der unverhältnißmäßige Kostenaufwand, welchen die Redaktion der Amtsblätter in mehreren Regierungsbezirken bisher veranlaßt hat, und der verfassungsmäßig dem, dem Generalpostamte zur Verwaltung anvertrauten Fonds für die Gesetzsammlung zur Last gefallen ist, erfordert eine bereits verfügte genaue Untersuchung und Feststellung des wirklichen Bedarfs. Mit der zur Bestreitung des letzteren auszumittelnden Summe muß ausgereicht werden.

h) **Justizverwaltung.**

§ 38.

In Ansehung der Justizverwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen worden, gleichviel ob sie in dem Gerichtsgebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle stattfinden, die Gebühren zur Salarienkasse berechnet werden, und derselben verbleiben, es sei denn, daß der Etat eine andere Bestimmung enthalte.

Ferner ist darauf zu achten, daß in Kriminalsachen aus Staatskassen Diäten an die angestellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts gezahlt, und auf den Kriminalfonds keine Kosten angewiesen werden, welche derselbe zu tragen nicht verpflichtet ist, auch daß die Kriminalkosten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Uebrigens muß das Justizrechnungswesen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entsprechende Art eingerichtet, auch müssen der Ober-Rechnungskammer diejenigen Kassenbücher eingereicht werden, welche sie zur umsichtigen Prüfung der Rechnungen verlangt.

i) **Verwaltung des Geistlichen- und Unterrichtswesens.**

§ 39.

Bei der nebenbemerkten Verwaltung ist darauf zu halten, daß diejenigen Fonds derselben, welche noch keine feste Bestimmung haben, sondern etatsmäßig zur Disposition oder zur extraordinären Verwendung bewilligt worden, zur dauernden Verbesserung des Einkommens der zu gering dotirten Predigerstellen mit benutzt, und jede sonst noch mögliche Ersparung an den etatsmäßigen Fonds, soweit der Staatsschatz gesetzlich keinen Anspruch darauf hat, zu diesem Behuf, sowie zur besseren Dotirung der nur gering besoldeten Schullehrer verwendet werde.

k) **Verwaltung des Innern und der Polizei.**

§ 40.

Die Arbeitshäuser und die Strafgefangenanstalten erfordern einen bedeutenden Aufwand, der durch angemessene Beschäftigung der Gefangenen und durch gute wirthschaftliche Einrichtung wird vermindert werden können. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf bei Revision der Rechnungen zu achten, und ihre Bemerkungen dem Ministerio des Innern mitzutheilen.

Auch bei den Fouragegeldern für die Landgendarmerie werden Ersparnisse zulässig sein. Ferner ist darauf zu halten, daß die Einziehung der vorschußweise aus Staatskassen berichtigten Gebühren, aus Veranlassung der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse möglichst bald erfolge.

l) **Militärverwaltung.**

§ 41.

Bei der Militärverwaltung ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, daß die bedeutenden Materialiendepots und Magazine von Zeit zu Zeit, unvermuthet, genau revidirt werden, um sich nicht nur von dem Dasein der vorhanden sein sollenden Bestände, sondern auch von deren zweckmäßigen Aufbewahrung zu überzeugen. Daß deren Anschaffung, unbeschadet der Güte, zu möglichst wohlfeilen Preisen geschehe, ist unerläßlich.

m) **Staatsschuldenverwaltung.**

§ 42.

In Ansehung der Staatsschuldenverwaltung ist besonders darauf zu sehen, daß nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verwaltet werde.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Zirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen genau befolgt werden.

In vorstehenden §§ 4 bis 42 sind nur einige Verwaltungsgrundsätze zur besonderen Beachtung herausgehoben worden. Die Ober-Rechnungskammer darf sich daher bei der Revision der Rechnungen nicht

auf diese beschränken, sondern muß bei sämmtlichen Verwaltungszweigen umsichtig und gewissenhaft prüfen: ob überall grundsätzlich administrirt worden. Auch hat sie sich die Administrationsprinzipien zur Richtschnur dienen zu lassen, welche die neue Instruktion für die Generalkontrole enthält.

B. Bestimmungen über die von den obersten Verwaltungsbehörden der Ober-Rechnungskammer zu machenden Mittheilungen.

a) Mittheilungen der Veränderungen in der Verwaltung.

§ 43.

Die Ober-Rechnungskammer soll Behufs der Revision der Rechnungen von allen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates Bezug haben, solche mögen die Grundsätze oder die Behörden und die denselben untergeordneten Kassen betreffen, unverzüglich, nachdem solche eingetreten sind, durch die obersten Verwaltungsbehörden in Kenntniß gesetzt, und es sollen derselben die deshalb erlassenen Verfügungen, wenn sie gedruckt werden, in mehrfachen Exemplarien, sonst aber einfach, mitgetheilt werden.

Im Fall dies wider Erwarten nicht geschehen, und die Ober-Rechnungskammer dadurch an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert, oder ihr solche erschwert werden sollten, hat dieselbe Uns davon Anzeige zu machen.

b) Mittheilungen der Etats.

§ 44.

Um das Kassen- und Rechnungswesen jederzeit im Zusammenhange übersehen und die Rechnungen gründlich prüfen zu können, soll die Ober-Rechnungskammer unter der Verpflichtung der Geheimhaltung nicht nur sämmtliche Normaletats mitgetheilt erhalten, sondern es sollen derselben auch beglaubigte Abschriften aller laufenden Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mit der Uebersicht von den Zu- und Abgängen durch die Verwaltungsbehörden resp. mitgetheilt und eingereicht werden, wogegen es der Beifügung dieser Etats zu den Belägen der betreffenden Rechnungen nicht bedarf.

Etats, welche von der Generalkontrole mit Vorbehalt vollzogen worden, werden der Ober-Rechnungskammer durch besondere Verzeichnisse halbjährlich nachgewiesen.

Wird der Vorbehalt erledigt, so erhält die Ober-Rechnungskammer durch die Generalkontrole und die Verwaltungsbehörde davon Nachricht.

Geschieht dieses nicht, so läßt die Ober-Rechnungskammer nur diejenigen Summen in den Rechnungen in Ausgabe passiren, welche nach den Vorbehaltsprotokollen sich zur Verwendung eignen.

c) Jahresabschlüsse der Einnahmen und Ausgaben.

§ 45.

Da bereits bei der Generalkontrole Jahresabschlüsse von den Einnahmen und Ausgaben des Staates gefertigt werden, so wird die Ober-Rechnungskammer von deren Anfertigung aus den Rechnungen entbunden.

Es sollen derselben jedoch die speziellen Jahresabschlüsse von der Generalkontrole mitgetheilt werden, um solche mit den Rechnungen zu vergleichen. Die stattfindenden Abweichungen hat sie der letztern zu dem Ende mitzutheilen, um solche weiter verfolgen zu können.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§ 46.

Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual, als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre*) gleichläuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

*) Das Rechnungsjahr — Etatsjahr — beginnt seit dem 1. April 1877 mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres. Gesetz vom 29. Juni 1876. (G.S. S. 177).

Die Einnahmen, sowie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungskammer es zulässig findet, in besonderen Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen, beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme, nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und Generalrechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste stattfinden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Zentral- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justifikation beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassenbücher und Register, der bei den Verwaltungsbehörden geführten Kontrolen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassenkurator oder dem betreffenden Departementsrath vollzogen sein und Kalkulaturatteste nie deren Stelle vertreten können. Uebrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens das Weitere der Ober-Rechnungskammer überlassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungsbehörden zu kommuniziren, solche demnächst festzustellen und an die Behörden gelangen zu lassen. Die obersten Verwaltungsbehörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Kassenverwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instruktionen vor deren Erlaß der Ober-Rechnungskammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassenbüchern und Manualien, sowie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Ober-Rechnungskammer hat besondere Instruktionen über die Anwendung der Rechnungsformularien und die den Rechnungen beizufügenden Justifikatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungsstrafen ein für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen, als der Instruktionen über die Justifikation derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungswesens und auf Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinetsordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Zirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

D. Abnahme und Einsendung der Rechnung und Notaten-Beantwortungen.

a) Abnahme und Einsendung der Rechnungen.

§ 47.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen, zu versehen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungsdirigenten, bei anderen kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungsbehörden von dem betreffenden Departementsrath, das Kalkulaturprotokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden.

Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörigen Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulatorprotokolle enthalten sei.

Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Ober=Rechnungskammer Fehler des Kalküls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungsabnahme übergangen hat, mit einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt werden. Kalkulatoren der Verwaltungsbehörden, welche wiederholt Kalkülfehler nicht moniren, sollen im Dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos, gewarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme= und Kalkulaturprotokollen sind von der Ober=Rechnungskammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungsbehörden und Kassen nicht innegehalten, oder sollte von den ersteren bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dies gegen die Provinzial= und Unterbehörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungsstrafen zu rügen und in Ansehung der oberen Verwaltungsbehörden Uns | davon Anzeige zu machen.

b) **Notaten-Beantwortungen.**

§ 48.

Bei dem Eingange des Revisionsprotokolls der Ober=Rechnungskammer ist von der Verwaltungsbehörde solches nebst dem Abnahmeprotokolle und dem dazugehörigen Kalkulaturprotokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer näheren Instruktion bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions= und Abnahmeprotokolls, mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belägen versehen, an die Ober=Rechnungskammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig sein und das Gutachten der Verwaltungsbehörde die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungsbehörden aber von dem Chef oder den dazu beauftragten Mitgliedern, vollzogen sein. Rendanten, Provinzial= und Unterbehörden, welche sich bei der Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober=Rechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maßgabe der deshalb von der Ober=Rechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober=Rechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober=Rechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

c) **Berichtigung der Rechnungen.**

§ 49.

Die Ober=Rechnungskammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial= und Provinzialrechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial= und Provinzialrechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli ejusd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen.

Am Schluß eines jeden Jahres hat die Ober=Rechnungskammer eine Uebersicht von dem Zustande der Rechnungen Uns einzureichen, und zwar zugleich mit dem jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht, welcher auch diejenigen erheblichen Mängel in der Verwaltung enthalten muß, die aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt worden sind.

IV. Stellung der Ober=Rechnungskammer.

a) Im Allgemeinen.

§ 50.

Die Ober=Rechnungskammer ist ein selbstständiges, nur Uns Allerhöchst selbst untergeordnetes Kollegium. Der Rang der Beamten der Ober=Rechnungskammer wird durch eine besondere, das Rangverhältniß der Zivilbeamten betreffende, Verordnung bestimmt werden. Die Uniform derselben soll mit der für die Beamten der Generalkontrole gleich sein.

b) Verhältniß zu den Provinzialbehörden.

§ 51.

Die Provinzial=Landes=Justiz=, die Provinzial=Verwaltungskollegien und die ihnen gleichzuachtenden Behörden sind in den, zum Ressort der Ober=Rechnungskammer gehörigen Angelegenheiten derselben untergeordnet, müssen an dieselbe in gleicher Form berichten, als an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde, mithin auch unter Bemerkung des Referenten, wo dies in den Berichten an die letztere geschieht, und von ihr Verfügungen annehmen, und diese ebenso befolgen, als die Vorschriften der ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

c) Verhältniß zu den Ministerien und übrigen obersten Verwaltungsbehörden.

§ 52.

Die den Ministerien und übrigen obersten Staatsbehörden unmittelbar untergeordneten Kassen haben den Erinnerungen der Ober=Rechnungskammer über die von ihnen abgelegten Rechnungen gleich den Provinzialbehörden ein Genüge zu leisten. Sind die Erinnerungen der Ober=Rechnungskammer bei diesen Rechnungen gegen die Verfügungen gerichtet, welche die obersten Verwaltungsbehörden selbst erlassen haben, so müssen diese sich bei Uebersendung der Notatenbeantwortungen mit der Ober=Rechnungskammer deshalb in Schriftwechsel setzen, und muß, wenn dieser nicht zur Erledigung führt, an Uns berichtet werden.

Wir behalten uns jedoch vor, in den dazu geeigneten wichtigen Fällen das Gutachten des Chefpräsidenten der Ober=Rechnungskammer zu erfordern, ehe Wir in der Sache definitiv entscheiden.

Wenn Zweifel über Stellen in den Gesetzen stattfinden, zu deren Auslegung die Ministerien berechtigt sind, so hat die Ober=Rechnungskammer deren Auslegung auch als verbindlich für sich anzuerkennen. Ist diese aber nach der Ueberzeugung der Ober=Rechnungskammer dem Sinne des Gesetzes nicht gemäß, und befürchtet dieselbe davon erhebliche Nachtheile, so muß eine Deklaration desselben bei Uns nachgesucht werden.

d) Verhältniß zur Generalkontrole.*)

§ 53.

Mit der Generalkontrole steht die Ober=Rechnungskammer durch das gemeinschaftliche Ziel ihres Wirkens in der engsten Verbindung. Beide Behörden müssen in steter Uebereinstimmung handeln, und sich gegenseitig in Allem unterstützen, was zur Beförderung ihres Zwecks gereicht; die ihnen ertheilten Instruktionen haben sie sich wechselseitig mitzutheilen.

V. Innere Einrichtung der Ober=Rechnungskammer. Personale.

§ 54.

Die Ober=Rechnungskammer besteht aus dem Chefpräsidenten, einem oder zwei Direktoren und der nöthigen Zahl von Geheimen Ober=Rechnungsräthen.

*) Die Generalkontrole ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 (G.S. S. 45) aufgehoben.

Zu dem Unterpersonal gehören Revisoren, Registratoren, Journalisten, Kalkulatoren und Kanzleibeamten.

Zu Besetzung vakanter Rathsstellen bei der Ober-Rechnungskammer sollen künftig nur Räthe aus den Provinzialbehörden von dem Chefpräsidenten Uns in Vorschlag gebracht werden.

Die Oberpräsidenten und Chefs der Provinzialbehörden sind verpflichtet, dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer zu diesem Behufe diejenigen Räthe anzuzeigen, welche mit den ihnen von demselben bekannt zu machenden Eigenschaften versehen sind.

Die Besetzung der Revisoren- und übrigen Beamtenstellen bei der Ober-Rechnungskammer bleibt dem Chefpräsidenten überlassen, jedoch sollen die Revisoren der Regel nach aus den Kalkulatoren und anderen Offizianten der Provinzialbehörden entnommen, und die dazu geeigneten Subjekte von den Chefs dieser Behörden dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Verlangen namhaft gemacht werden.

Die Anstellung sowohl der Räthe als der Revisoren soll erst nach Beendigung eines Probedienstes von höchstens 6 Monaten erfolgen, während dessen sie den Betrag ihres bis dahin genossenen Gehalts nebst den regulativmäßigen Diäten, letztere jedoch nur im Fall sie ihren Aufenthalt verändert haben, beziehen.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die von dem Chefpräsidenten berufenen Räthe und Kalkulatoren von ihren Dienstgeschäften bei denselben sofort zu entbinden, und deren Stellen bis zu ihrer definitiven Anstellung bei der Ober-Rechnungskammer unbesetzt zu lassen.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung verbleibt den Behörden das Gehalt des einstweilen einberufenen Offizianten.

Dem Chefpräsidenten überlassen Wir, einzelne Revisoren, welche sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und sittliche Führung vorzüglich auszeichnen, zu Assessoren zu ernennen, jedoch darf der Gehalts-Etat dadurch nicht überschritten werden. Findet der Chefpräsident dieselben dazu geeignet, so kann er sie zur Ertheilung des Prädikats als Ober-Rechnungsräthe bei Uns in Vorschlag bringen.

Geschäftsbetrieb.

§ 55.

Bei den zum Vortrage in der Ober-Rechnungskammer geeigneten Sachen findet die kollegialische Berathung und Beschlußnahme in der Regel statt. Der Chefpräsident ist jedoch ermächtigt, da, wo es das Formelle der Geschäfte betrifft, selbstständig zu verfügen, sowie demnächst, wo es sich von dem Materiellen handelt, und derselbe mit dem, von der Mehrheit des Kollegii gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, solchen zu suspendiren, und Unsere Entscheidung einzuholen, auch den bei den Rechnungen gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Kollegio noch andere sowohl quoad materialia als formalia hinzuzufügen.

Die von der Ober-Rechnungskammer an Uns zu erstattenden Berichte gehen von dem Chefpräsidenten aus.

Derselbe ist verpflichtet, auf die Befolgung dieser Instruktion zu halten; auch wird derselbe von Uns mit einer besonderen Instruktion versehen werden, auf deren Grund die Geschäfts-Instruktionen für die verschiedenen Beamten und Bureaux der Ober-Rechnungskammer von ihm zu ertheilen sind.

Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben ein jeder, soweit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten.

№ 4.

Gesetz, betreffend Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königlichen Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher. Vom 17. Juni 1880.

(G.S. S. 271, E.V.Bl. S. 274.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Befugnisse, welche

a) in der Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen= und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Januar 1844 (G.S. S. 52); (s. unten S. 634.)

b) in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465)

den Provinzialbehörden, und die Befugnisse, welche in dem letzterwähnten Gesetze vom 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden vorbehalten sind, werden fortan auch den Königlichen Eisenbahndirektionen beziehungsweise deren Vorstehern übertragen.

Für die Bezirke der Königlichen Direktionen der Berliner Stadteisenbahn zu Berlin und der Berlin=Stettiner Eisenbahn zu Stettin wird die Ausübung der vorstehend bezeichneten Befugnisse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn beziehungsweise deren Vorsitzenden übertragen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

№ 5.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.*)

(G.S. S. 465).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.**)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2.

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
   oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

---

*) Das Gesetz gilt zur Zeit, zum Theil mit geringen Abweichungen, für den ganzen Umfang der Monarchie und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vergleiche die betreffenden Einführungsverordnungen bei Seydel, das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., 2. Auflage, Einleitung S. 7 u. 8.

**) Ueber die durch die neuen Verwaltungsgesetze herbeigeführten Aenderungen vergl. Seydel a. a. O. S. 19 ff.

§ 3.

Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15.

Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-,*) Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17.

Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

*) Die auf die Post- und Telegraphenverwaltung bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenstandslos geworden. Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung gilt zur Zeit das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61).

Zweiter Abschnitt.
Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.*)

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.**)

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;
2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

*) Betreffs der Post- und Telegraphenverwaltung vergl. Anmerkung zu § 15 Abs. 2 (S. 625).

**) Durch das Gesetz vom 17. Juni 1880 (G.S. S. 271) — vergl. oben S. 623 — sind die Befugnisse, welche in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 den Provinzialbehörden und deren Vorstehern vorbehalten sind, auch auf die Königlichen Eisenbahndirektionen bezw. deren Vorsteher übertragen worden. Die im § 19 Abs. 4 enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der Behörden der Eisenbahnverwaltung sind hierdurch außer Kraft getreten.

§ 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden,*) als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulkollegien,
   die Provinzial-Steuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militärintendanturen,
   das Polizeipräsidium zu Berlin,
   die Eisenbahnkommissariate,
   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen.

§ 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§ 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Provinzialbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden vom Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals**) gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

---

*) Vergl. Anmerkung zu § 19 Abs. 4.

**) Nach Auflösung des Obertribunals müssen die richterlichen Mitglieder dem Kammergericht angehören (§ 13 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879, G.S. S. 345).

§ 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigsten zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals*) gehören müssen.

§ 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder

*) Vergl. Anmerk. zu § 29 Abs. 1.

mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§ 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntäge Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45.

Nach Ablauf der im § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52.

Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt.*)

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig

---

*) Der vierte, fünfte und sechste Abschnitt, enthaltend besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung, der Gemeindebeamten und der Beamten der Militärverwaltung, sind, weil hier entbehrlich, fortgelassen.

der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

   Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten*) mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

   Unterstaatssekretäre,
   Ministerialdirektoren,
   Oberpräsidenten,
   Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
   Militärintendanten,
   Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
   Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
   Landräthe,
   die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

   Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.**)

§ 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

---

*) Vergl. Art VI der Verordnung vom 23. September 1867 (G.S. S. 1613) sowie die bei Seydel a. a. O. zu § 87 S. 304 angeführten Gesetze und Verordnungen.

**) Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) und Gesetz, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes, vom 31. März 1882 (G.S. S. 133), vom 30. April 1884 (G.S. S. 126) und vom 20. März 1890 (G.S. S. 43) (s. unten S. 706).

§ 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§ 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88—92 erfolgen.

§ 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87—95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§ 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.*)

§ 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zur Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.**)

§ 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§ 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

№ 6.

Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 24. Januar 1844.

(G.S. S. 52.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

---

*) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23).
**) Vergl. § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (s. oben S. 559).

§ 3.

Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsame eines Beamten gekommen ist.

§ 4.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§ 6.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7.

Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§ 10.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsame gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§ 15.

Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§ 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, sowie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§ 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20.

Ebenso bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§ 21.

Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

№ 7.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.*)

(G.S. S. 86.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.S. S. 170) Anwendung.**)

§ 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§ 3.

Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt,

*) In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (G.S. S. 555, 875, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen durch Art. III der A.V. vom 16. September 1867 (G.S. S. 1515) in Kraft gesetzt.

**) An Stelle des Gesetzes vom 8. April 1847 ist auf Grund des § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 die A.V. vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (s. unten S. 639) ergangen. Indeß trifft die Vorentscheidung, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, das Oberverwaltungsgericht (vergl. § 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, s. unten S. 639).

so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5.

Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär=Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetz bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte,
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

№ 7a.

§ 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.

(R.G.Bl. S. 77.)

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

№ 7b.

§ 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

(G.S. S. 195.)

§ 114.

Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

№ 8.

Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(G.S. S. 573).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, was folgt:

§ 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§ 2.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin*) angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfundreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

§ 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§ 5.

Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes ist nur die Central= und die Provinzialverwaltungsbehörde befugt.

*) Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1879 (G.S. S. 587) ist dem gedachten Gericht die Bezeichnung „Kammergericht" beigelegt worden.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonfliktes dem Plenum zu.

§ 6.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7.

Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8.

Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§ 9.

Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termine von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termine verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 14.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§ 15.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§ 16.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17.

Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§ 18.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 19.

Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20.

Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 21.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22.

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§ 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

№ 8a.

§ 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

(R.G.Bl. S. 77.)

Auf Antrag eines Bundesstaates 2c.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1 bis 4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

№ 8b.

§ 113 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

(G.S. S. 195.)

§ 113.

Die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

№ 9.

Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883.

(G.S. S. 65.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253) mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2.

Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5.

Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6.

Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8.

Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9.

Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.

§ 10.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11.

Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13.

Der Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.*)

№ 9a.

§§ 453 bis 455 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

(R.G.Bl. S. 346.)

§ 453.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 454.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

№ 9b.

§ 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes (zur Strafprozeßordnung) vom 1. Februar 1877.

(R.G.Bl. S. 346).

§ 6.

2c. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. 2c.
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die

---

*) Siehe Nr. 9c S. 646 dieses Anhangs.

Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463*) der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

№ 9c.

Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

(M.Bl. d. i. V. S. 152 ff. E.V.Bl. 1888 S. 404 ff.).

§ 1.

Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Gesetz vom 8. März 1879, G.S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz vom 9. März 1879, G.S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846, G.S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G.S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

---

*) Dieselben lauten (§§ 453—455 vergl. S. 645):

§ 459.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 461.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung

§ 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (G.S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2.

Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5.

Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7.

Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. — Anlage a.*) — mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und

*) Die Formulare sind hier fortgelassen. Dieselben sind im C.B.Bl. 1888 S. 410 ff. abgedruckt.

Behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II. — Anlage b. — als **Aktenbogen** für jede einzelne Sache sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III. — Anlage c. —, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. — Anlage d. — Gebrauch zu machen.

§ 8.

Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III. oder IV. aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II.) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9.

Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets zugleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. (§§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.)

§ 10.

(1.) Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Fall, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafververfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

(2.) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde= oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

(3.) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B. „zugestellt am 20. Oktober 1883, Müller, Amtsbote", zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

(4.) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

(5.) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Straf= verfügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht an= gebracht worden ist.

§ 12.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).
3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unter= liegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3. — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13.

Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Ueber= sendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

§ 14.

Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15.

War eine Geldstrafe festgestellt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16.

Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V — Anlage e — auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18.

Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19.

Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-Pr.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20.

Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.S. S. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21.

Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22.

Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23.

Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

№ 9d.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Juli 1883.

(Just.Min.Bl. S. 223.)

Die nachstehend abgedruckte Anweisung des Herrn Ministers des Innern und des Justizministers vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen — vorstehend unter Nr. 9c abgedruckt —, wird nebst ihren Anlagen hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Zugleich bestimmt der Justizminister:

1. Die Ertheilung der in § 9 des Gesetzes vom 23. April 1883 bezeichneten Bescheinigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen, welche die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene polizeiliche Strafverfügung erlassen hatte.

Der Justizminister.

№ 10.

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen. Vom 3. November 1838.

(G.S. S. 505.)*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahnunternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1.

Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn**) beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium***) zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.†) Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium,††) unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§ 2.†††)

Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1. Die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und ebensowenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partialzahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partialzahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;

---

*) a) Durch Verordnung vom 19. August 1867 (G.S. S. 1426) mit Ausschluß der §§ 11—13, 15—19, 38—41 und des § 44 auch in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 (G.S. S. 555) und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 875, 876) mit Preußen vereinigten Gebieten — Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein und einigen vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen — eingeführt.

b) Vergl. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen, vom 1. Mai 1865 (G.S. S. 317) und das auf Grund des Accessionsvertrages vom 18. Juli 1867 (G.S. 1868 S. 1), durch welchen Preußen die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übernommen hat, erlassene Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 11. März 1870 (Fürstl. Waldecksches Regierungsblatt S. 29). An Stelle des Accessionsvertrages vom 18. Juli 1867 ist der neue Vertrag vom 24. November 1877 (G.S. 1878 S. 18) getreten.

**) Bezüglich der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vergl. das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), s. unten S. 665.

***) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Allerh. Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. 1879 S. 28).

†) Vergl. Staatsministerialbeschluß vom 30. November 1838, s. unten S. 662.

††) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

†††) Vergleiche:

a) die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 (G.S. S. 449), dessen Artikel 5, 173 bis 176, 178, 198, 199, 203, 206 bis 212, 214, 215, 217, 222, 225, 239, 240, 242 und 247 bis 249 durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 375) und dessen Artikel 173 bis 249a demnächst durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (R.G.Bl. S. 123), ersetzt worden sind;

b) das Gesetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.S. S. 75).

4. Nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen;
5. Bei der folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind;
6. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§ 3.

Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandatsverträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§ 4.

Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium*) vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§ 5.

Die Anlage von Zweigbahnen kann ebenso, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§ 6.

Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums,*) welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§ 7.

Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.**)

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

**) § 159 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883 (G.S. S. 273):

Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (G. S. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§ 8.*)

Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1. auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2. auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3. auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes 2c., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4. auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen.

§ 9.

Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialiengewinnung 2c., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium,**) zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§ 10.

Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§ 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach § 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach § 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§ 11.

Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§ 8 bis 11 Theil I Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§ 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

---

*) Vergl. zu den §§ 8 bis 19: Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221), s. unten S. 682 ff.

**) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

§ 12.

Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Falle die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§ 13.

Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§ 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§ 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§ 14.

Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen 2c. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§ 15.

Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach § 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§ 16.

Hat die Gesellschaft ein nach § 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.*)

§ 17.

Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§ 16) verkleinerten Grundstücks.

§ 18.

Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im § 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§ 19.

Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach § 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

---

*) Vergl. zu den §§ 16 bis 19: § 57 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, s. unten S. 694.

§ 20.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§ 21.

Das Handelsministerium*) wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§ 22.**)

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§ 23.***)

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium*) zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§ 24.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§ 25.†)

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.††)

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

**) Vergl. Anmerkung zu § 7.

***) a) Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R. G. Bl. S. 691. E. V. Bl. S. 166.)
b) Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892. (R. G. Bl. S. 723. E. V. Bl. S. 189.)
c) Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R. G. Bl. S. 733. E. V. Bl. S. 196.)
d) Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R. G. Bl S. 747. E. V. Bl. S. 210.)
e) Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R. G. Bl. S. 764. E. V. Bl. S. 224.)

†) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, vom 3. Mai 1869 (G.S. S. 665):

Einziger Artikel.

Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im § 25 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über ihre Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder auch an anderen Personen entsteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

††) Vergl. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207), sowie die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; desgl. die Unfallversicherungsgesetze.

§ 26.

Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen-, als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1. den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2. für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§ 27.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§ 28—31 vergl. mit § 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium,*) nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§ 28.

Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§ 23. 24. 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§ 29.

Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transportunternehmern berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1. die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transportunternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
2. der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im § 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4. der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlagekapitals zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlagekapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlagekapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlagekapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte Meliorationen zu rechnen, insoweit dieselben durch Erweiterung des Grundkapitals bewirkt worden sind.

§ 30.

Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1. Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2^3/_4$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der
   auf die Bahn und deren Zubehör
   und
   auf das Fuhr- und Transportunternehmen neben dem dazu gehörigen Inventar

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

verwendeten Anlagekapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im § 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29 Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabepositionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2. Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personeneinheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentnereinheiten zu reduziren.
3. Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentnereinheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

   Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.
   hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,
   hinsichtlich des Gütertransports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.
4. Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentnereinheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Gütertransport.

§ 31.

Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welches das Handelsministerium*) für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§ 32.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeldtarifs nach §§ 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1. den Frachttarif (sowohl für den Waaren- als für den Personentransport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums*) nicht erhöht werden darf, sowie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffenlich bekannt zu machen; auch
2. für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§ 33.

Sofern nach Abzug der das Transportunternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Bahngeldes das dafür im § 29 verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§ 34.

Um die Ausführung der in den §§ 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsministerium*) zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§ 35.**)

Wenn über die Anwendung des Bahngeld= oder des Frachttarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsministerium,*) der Regierung zu.

§ 36.***)

Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2. Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
3. Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4. Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6. Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§ 37.

Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§ 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§ 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

**) Vergl. Anmerkung **) zu § 7 dieses Gesetzes.

***) Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Postverwaltung:

1. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 318); s. S. 694.
2. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875. Vom 9. Februar 1876 (C. Bl. f. d. D. R. S. 87); Abänderung der Vollzugsbestimmungen II. 4 und III. 2 zum Eisenbahnpostgesetz. Vom 9. Mai 1878 und vom 24. Dezember 1881 (C. Bl. f. d. D. R. 1878 S. 261 und 1882 S. 4); s. S. 698.
3. Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 1879 (C. Bl. f. d. D. R. S. 380 und E. V. Bl. S. 108); s. S. 704/5.

§ 38.*)

Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im § 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit.

§ 39.**)

Der Ertrag der im § 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§ 40.

Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§ 41.

Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transportunternehmung bewilligt werden (§ 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§ 42.

Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2. Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des § 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3. Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen.

---

*) Vergleiche:
a) Gesetz vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (G. S. S. 449),
b) Gesetz vom 21. Mai 1859, betreffend Abänderung des eben erwähnten Gesetzes 2c. (G. S. S. 243),
c) Gesetz vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen, nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (G. S. S. 465), und
d) Gesetz vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327, E. V. Bl. S. 259).

**) Aufgehoben durch das vorstehend unter b erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1859.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§ 43.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 44.

Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.*)

§ 45.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums,**) den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im § 26 gedachten Zeitraumes, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium**) wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§ 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§ 46.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§ 1), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.***)

§ 47.

Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§ 48.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

---

*) Aufgehoben durch Artikel 41 der Reichsverfassung.

**) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

***) Vergl. Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend, vom 24. November 1848 (M. Bl. d. i. V. S. 390); s. unten S. 730.

§ 49.

Wir behalten uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§ 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

№ 10a.

Cirkularreskript des Königlichen Staatsministeriums an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten vom 30. November 1838, betreffend die Prüfung der Anträge auf die Konzessionirung zu Eisenbahnunternehmungen.

(v. Kamptz, Annalen Bd. 22 S. 210.)

Bei Berathung des in der Gesetz=Sammlung erscheinenden Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen ist es nothwendig befunden worden, in Ansehung der Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen gewisse allgemeine Grundsätze aufzustellen, um eine mehrseitige Erwägung dieser Anträge und der für die Ausführung der projektirten Unternehmungen etwa zustellenden besonderen Bedingungen vorangehen zu lassen, bevor die Allerhöchste Genehmigung dafür nachgesucht wird.

Das Staatsministerium hat daher die Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen die Prüfung solcher Anträge zu veranlassen ist, in einer von des Königs Majestät genehmigten Instruktion, vorbehaltlich der in den einzelnen Fällen etwa zu ertheilenden besonderen Anweisungen, im Allgemeinen festgestellt. Von dieser Instruktion (Anl. A.) und den zur Erläuterung derselben beigefügten Bemerkungen erhalten Euer ꝛc. in den Anlagen Abschriften zur gefälligen Kenntnißnahme, mit dem Ersuchen, bei vorkommenden Fällen sowohl Ihrerseits darnach zu verfahren, als auch die Regierungen demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Ein Theil der in der Instruktion enthaltenen Bestimmungen erscheint, da solcher auch für das Publikum von Interesse ist, zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet.

Es sind daher in der Anlage die zur Kenntniß des Publikums zu bringenden Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen zusammengestellt worden. Euer ꝛc. wollen diese Bestimmungen sowohl durch die Amtsblätter, als durch die Zeitungen, öffentlich bekannt machen, und ein Exemplar der Bekanntmachung dem mitunterzeichneten Finanzminister einsenden, damit in vorkommenden Fällen darauf verwiesen werden könne.

A.

Bestimmungen über die Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen.

§. 1. Jeder Antrag auf Konzession für eine Eisenbahnanlage zur allgemeinen Benutzung wird an den Chef des Handelsdepartements*) gerichtet.

Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen= sowohl, als des Gütertransports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, soweit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrainverhältnisse, unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, sowie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrainverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

§. 2. Von Seiten des Chefs des Handelsdepartements*) wird zunächst die allgemeine Zulässigkeit des Unternehmens geprüft.

§ 3 Ist solche nicht anzuerkennen, so wird derselbe den Antrag mit seinem Gutachten dem Staatsministerium vorlegen.

§ 4. Im entgegengesetzten Falle kommunizirt der Chef des Handelsdepartements*) den vorgelegten Entwurf dem Kriegsministerium zur Erklärung über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Bahnanlage in militärischer Beziehung, und setzt alle übrigen Departements vorläufig davon in Kenntniß, daß die nähere Prüfung des gestellten Antrags durch die Provinzialbehörden veranlaßt werden solle.

Wird hingegen von Seiten eines anderen Departements ein Bedenken gefunden, so ist darüber unverweilt dem Chef des Handelsdepartements*) zum Zwecke der weiteren Erörterung Mittheilung zu machen.

§ 5. Werden dagegen solche Bedenken nicht zur Sprache gebracht, so läßt der Chef des Handelsdepartements*) den vorgelegten Antrag dem Oberpräsidenten der Provinz zugehen, um solchen durch die Regierungen, welche betheiligt sind, begutachten zu lassen, und demnächst sein eigenes Gutachten zu erstatten.

Die Prüfung wird gerichtet:

1. auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2. auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3. auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;
4. auf die mit der nachgesuchten Konzession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungsansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5. auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikulären Interessen;
6. auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7. auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktienschwindel zu verhüten;
8. auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen, und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Kommunalbehörden größerer Orte, sowie von einzelnen durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

§ 6. Melden sich während der Prüfungsverhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

§ 7. Die an den Chef des Handelsdepartements*) zurückgehenden Materialien werden den betheiligten Verwaltungschefs mitgetheilt, denen es anheimgestellt bleibt, zur Vermeidung schriftlichen Votirens, ihre Referenten zur Prüfung der gemachten Vorschläge zusammentreten zu lassen. Findet sich dabei ein erheblicher Mangel in den ökonomischen oder technischen Grundlagen des Plans, so werden die Verhandlungen dem Chef des Handelsdepartements*) wieder vorgelegt, um solchen ergänzen zu lassen. Erscheinen dagegen die Verhandlungen vollständig, so proponirt die Kommission die der Ausführung desselben zu stellenden speziellen Bedingungen.

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

§ 8. Der darüber erstattete Bericht gelangt durch den Chef des Handelsdepartements*) an das Staatsministerium, welches über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens berathet, und wenn solche anerkannt wird, für die Ertheilung der Genehmigung an Se. Majestät berichtet.

§ 9. Der Antrag an des Königs Majestät wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Aktienkapital, unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besonderen Bedingungen und Klauseln;

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues, nach erfolgter Bestätigung des Gesellschaftsstatuts;

c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

§. 10. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statute der Gesellschaft, dessen weitere Kundmachung durch die Gesetz-Sammlung erfolgt, vorgedruckt.**)

---

*) Jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

**) Gesetz vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter (G. S. S. 357†):

§ 1.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Expropriationsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien;
3. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld;
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landwirthschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetz-Sammlnng bekannt gemacht worden sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahnunternehmer (§ 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§ 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§ 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§ 1 Nr. 7) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§ 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

§ 3.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§ 4.

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 5.

Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

---

†) Vergl. Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetz-Sammlung (G. S. S. 165).

№ 11.

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 1892.

(G.S. S. 225 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Kleinbahnen.

§ 1.

Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) nicht unterliegen.

Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Betheiligten das Staatsministerium.

§ 2.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Aenderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§ 3.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist zuständig:

1. wenn der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde;
2. in allen übrigen Fällen, und zwar:
   a) sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht preußische Landestheile berührt werden sollen: der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident,
   b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrath,
   c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke beziehungsweise Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre. Jedoch bleibt zur Genehmigung von Aenderungen des Betriebes der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe ertheilt hat.

§ 4.

Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung ertheilt. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

1. die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes,

3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

§ 5.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan, beizufügen.

§ 6.

Soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegetheiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten.

§ 7.

Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden:

soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband betheiligt ist, durch Beschluß des Provinzialrathes, wogegen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist;

soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis betheiligt ist, oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, im Uebrigen durch Beschluß des Kreisausschusses.

Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach § 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

§ 8.

Vor Ertheilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereiche einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständniß mit der Festungsbehörde ertheilt werden.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage nähert, so ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören.

Soll das Gleis einer dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im Uebrigen nicht mitwirkt (§ 3), die Genehmigung nur im Einverständniß mit der letzteren ertheilt werden.

§ 9.

Außer den durch die polizeilichen Rücksichten (§ 4) gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung zugleich diejenigen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung und der Reichs-Postverwaltung in Gemäßheit des § 42 zu genügen hat.

§ 10.

Bei der Genehmigung von Bahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde.

Die Behörde (§ 3) hat mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse des Bahnunternehmens und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die dem Ersteren für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen.

§ 11.

Bei der Genehmigung ist die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, vorzuschreiben.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

§ 12.

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Sicherstellung bedarf es nicht, wenn das Reich, der Staat oder ein Kommunalverband Unternehmer ist.

§ 13.

Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit ertheilt werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes (§§ 17 und 18).

§ 14.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist bei der Genehmigung (§ 2) durch die zuständige Behörde über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen; zugleich sind die Zeiträume zu bezeichnen, nach deren Ablauf diese Feststellungen geprüft und wiederholt werden müssen.

Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

§ 15.

Der Aushändigung der Genehmigungsurkunde müssen die nach § 11 geforderten Sicherstellungen vorausgehen.

§ 16.

Die Genehmigung, welche für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Eintragung in das Handelsregister (Artikel 210 Absatz 2 Nr. 4, Artikel 176 Absatz 2 Nr. 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, § 8 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 477 —) ausgehändigt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

§ 17.

Mit dem Bau von Bahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch die genehmigende Behörde in folgender Weise festgestellt worden ist:

1. Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
2. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

   Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 18 dieses Gesetzes gedachten Art beziehen.

   Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen.

3. Nach Ablauf der Frist (Nr. 2 Absatz 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden Termine, zu dem der Unternehmer und die Betheiligten (Nr. 2 Absatz 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.
4. Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 18).

Der Beschluß wird dem Unternehmer und den Betheiligten zugestellt.

Der Feststellung (Absatz 1) bedarf es nicht, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachtheile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, kann, sofern es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt, der Minister der öffentlichen Arbeiten den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfestsetzung gestatten.

§ 18.

Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (§ 17) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzende Behörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht.

§ 19.

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubniß ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 20.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde (§ 22) zu unterwerfen.

§ 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise sowie die Aenderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§ 22.

Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt.

§ 23.

Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 24.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

§ 25.

Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde das Oberverwaltungsgericht.

§ 26.

Bei Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

§ 27.

Ob und inwieweit bei Erlöschen (§ 23) oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes (§ 24) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser beschließt über die Verwendung solcher Geldstrafen. Letztere sind zu Gunsten des früheren Unternehmens, anderenfalls ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile zu verwenden.

§ 28.

Unternehmer von Kleinbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, ertheilt hat, mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der Bahn den Anschluß für zulässig erachtet. Dieselbe Behörde entscheidet auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehaltlich des Rechtsweges, die dem erstgedachten Bahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung fest.

§ 29.

Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet. Darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß herzustellen ist, und über die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander, insbesondere über die dem Eisenbahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung entscheidet, in letzterer Beziehung unter Vorbehalt des Rechtsweges, der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 30.

Haben Kleinbahnen nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigenthümlichen Erwerb solcher Bahnen gegen Entschädigung des vollen Werthes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung beanspruchen.

§ 31.

Der Erwerb (§ 30) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 42 Nr. 4a bis d des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des 25 fachen Betrages nach § 42 Nr. 4a des vorerwähnten Gesetzes das steuerpflichtige Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Grunde zu legen ist, jedoch bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Abzug von $3^1/_2$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals (§ 16 Einkommensteuergesetz) fortfällt. Erstreckt sich die Kleinbahn über das Gebiet des Preußischen Staates hinaus in andere Deutsche Bundesstaaten, so ist gleichwohl das Einkommen aus dem gesammten Betriebe der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen. War das zu erwerbende Unternehmen noch nicht fünf Jahre im Betriebe, so ist für die Berechnung der Entschädigung der Jahresdurchschnitt des bisher erzielten Reingewinnes maßgebend. — Ist eine Aktiengesellschaft Unternehmer der zu erwerbenden Bahn, so bedarf es nicht der Einlösung der Aktien von den einzelnen Aktionären, sondern nur der Zahlung der Gesammtentschädigung an die Gesellschaft.

§ 32.

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, über jede Bahn, für welche ihm eine besondere Genehmigung ertheilt worden ist, dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag derselben, und wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung begründet für den Staat das Recht, die Berechnung der Entschädigung nach dem Sachwerthe (§§ 33 bis 35) zu verlangen.

§ 33.

Der Unternehmer kann Entschädigung nach dem Sachwerthe verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als fünfzehn Jahre im Betriebe ist. Erfolgt die Erwerbung durch den Staat in den ersten fünf Jahren des Betriebes, so werden dem Sachwerth 20 Prozent, erfolgt sie in den nachfolgenden zehn Jahren, so werden demselben 10 Prozent zugeschlagen.

§ 34.

Im Falle der Entschädigung nach dem Sachwerthe bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnisse auf den Staat übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Staat ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

Für alle Bestandtheile ist der volle Werth zu vergüten.

§ 35.

Die Abschätzung und die Festsetzung der Entschädigung für die Bestandtheile des Unternehmens (§ 34) erfolgt nach einem von dem Unternehmer aufzustellenden Inventar, über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlichen Falles zu verhandeln und von dem Bezirksausschusse zu entscheiden ist.

§ 36.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 31 und 33 bis 35) erfolgt, vorbehaltlich des beiden Theilen zustehenden, innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses zu beschreitenden Rechtsweges, durch den Bezirksausschuß unter sinngemäßer Anwendung der §§ 24 bis 29 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Der Bezirksausschuß ist auch für das Vollziehungsverfahren zuständig.

§ 37.

Auf die Ermittelung der Entschädigung finden die §§ 24 bis 28, auf die Vollziehung der Enteignung die §§ 32 bis 37, auf das Verfahren vor dem Bezirksausschusse und auf die Wirkungen der Enteignung die §§ 39 bis 46 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigung für Bestandtheile des Unternehmens, welche im Inventar verzeichnet und bei Feststellung der Gesammtentschädigung berücksichtigt, bei der Vollziehung der Enteignung aber nicht mehr vorhanden sind, ist von dem Unternehmer zurückzuerstatten. Für Bestandtheile, welche bei Vollziehung der Enteignung über das Inventar hinaus vorhanden sind, ist auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse nachträglich die vom Staate zu gewährende Entschädigung festzusetzen.

§ 38.

Erwerbsberechtigten (§ 6) gegenüber greift das Erwerbungsrecht des Staates gleichfalls Platz. Ihnen ist der volle Werth des Erwerbsrechtes zu erstatten.

§ 39.

Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es Königlicher Genehmigung.

§ 40.

Die Kleinbahnen werden der Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) unterworfen.

Bezüglich der Kommunalbesteuerung sind Kleinbahnen als Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) nicht zu erachten.

§ 41.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528), des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) den dort genannten Provinzial- und Kommunalverbänden überwiesenen Kapitalien und Summen können auch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwendet werden.

§ 42.

Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1. Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
   a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
   b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

II. Privatanschlußbahnen.

§ 43.

Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehre nicht dienen, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung.

§ 44.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 43) ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde zuständig.

Berührt die Bahn mehrere Landespolizeibezirke, so bestimmt, wenn sie derselben Provinz angehören, der Oberpräsident, falls sie verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin dabei betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.

§ 45.

Die polizeiliche Prüfung beschränkt sich

1. auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
3. auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

Soll eine Bahn, welche an eine dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegende Eisenbahn Anschluß hat, von dem Unternehmer der letzteren angelegt und betrieben werden, so beschränkt sich die Prüfung auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

§ 46.

Zur Benutzung öffentlicher Wege bedarf es der Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 47.

Die Bestimmungen der §§ 8, 17 bis 20 und 22 Satz 1 finden auf diese Bahnen gleichmäßige Anwendung.

§ 48.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf solchen Bahnen können nur im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde (§ 44) erlassen werden.

§ 49.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn wiederholt gegen die Bedingungen derselben in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Ueber die Zurücknahme der Genehmigung entscheidet auf Klage der Behörde (§ 44) das Oberverwaltungsgericht.

§ 50.

Die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatanschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen.

§ 51.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 49 finden auf diejenigen Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) bilden, keine Anwendung.

Durch die Bestimmung in § 50 wird das auf dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bahnen nicht berührt.

Gemeinsame und Uebergangsbestimmungen.

§ 52.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt. Im Uebrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§ 127 bis 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 23. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) zulässigen Rechtsmittel Platz.

§ 53.

Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§ 3 und 44 obgelegen hätte.

Auf diese Bahnen finden die §§ 2, 20 bis 22, 24, 25, 40, 42 und 52, beziehungsweise 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bedingungen und Vorbehalte, welche bei ihrer Genehmigung vorgesehen sind, Anwendung.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richtende Erklärung den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmens unter sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter dieses Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

§ 54.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des § 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§ 55.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern betraut.

№ 11a.

Ausführungsanweisung zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225). Vom 22. August 1892.

(E.V.B. S. 265.)

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwickelung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen nothwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§ 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§ 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe

in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im Uebrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages hingewiesen wird, sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von jedem Antrage auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§ 3 Nr. 1) sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§ 3 Nr. 2) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungs-Präsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungs-Präsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu § 2.

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indeß in der Regel nichts entgegenstehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte u. s. w.). Ist der Unternehmer ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domizil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reiche Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu § 3.

1. Wenn auch der Regierungs-Präsident nach Außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so empfiehlt es sich doch, in der Genehmigungsurkunde diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

2a. Als Kunststraßen sind anzusehen:
   a) für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.S. S. 301) die im § 12 daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
   b) für die Provinz Hannover: die Chausseen und Landstraßen;

c) für Schleswig=Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt= und Neben=Landstraßen und die in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Neben=Landstraßen;

d) für die Provinz Hessen=Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial=, Distrikts= und chaussirten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege;

e) für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen;

f) für den Kreis Herzogthum Lauenburg: die Landstraßen.

Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Thatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Theile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist unsere Entscheidung einzuholen.

2 b) u. c) Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungsgesuches sich technischen Beirathes zu bedienen (Königliche, Provinzial=, Kreis= oder städtische Baubeamte u. s. w.).

Die hierdurch erwachsenden baaren Auslagen fallen, wie alle baaren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen.

Zu dem Schlußsatze im dritten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu § 4.

Die Nummern 1—4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht nothwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des § 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe u. s. w.) die erforderliche Prüfung im Einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste“ enger als das, was in der Eisenbahnverwaltung unter „äußerem Dienste“ verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Bureaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienst stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal u. s. w.).

Der Ausdruck „technische“ Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht.

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, in wiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bedienstete vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, so daß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.

Zu § 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach § 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu erfordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcher Unterlagen es bedarf, kann daher nur im Einzelfalle ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet werden sollen:
   a) ein Lageplan und ein Höhenplan (Nivellementsplan);
   b) Zeichnungen der Brücken und Drehscheiben;
   c) Zeichnungen des Oberbaues, der Weichen und des Normalquerprofils;
   d) Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel;
   e) Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen.
2. für andere Bahnen:
   a) ein Lageplan;
   b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
   c) } die vorstehend unter d und e aufgeführten Vorlagen.
   d) }

Die Beibringung eines Höhenplanes wird in der Regel dann nicht entbehrt werden können, wenn die Bahn nicht ausschließlich städtische Straßen benutzt. Ebensowenig die Zeichnung etwa neu anzulegender oder zu verändernder Brücken.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt ebenfalls dem Ermessen der genehmigenden Behörde überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und die Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

In finanzieller Beziehung gilt es, zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu § 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falles ausreichender Anlaß vorliegt, zwangsweise in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen einzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

Zu §§ 8 und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs=Post= und Telegraphenverwaltung (§ 8 Abs. 2 und § 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober=Postdirektion in Verbindung zu treten.

Die Anweisung betreffs der dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen (§ 8 Abs. 1 und § 9) bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Zu § 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei betheiligte öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besonderen Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche, ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privatzwecken des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu § 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in den am Schlusse der Anweisung zu § 10 bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in Betreff solcher Bahnen entstehen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten, lediglich Vergnügungszwecken dienen und ohne Hülfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau= und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Abs. 2 und 3 erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn betheiligt ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozenten des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10 Prozent des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Ueberschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Zu § 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im Allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu ertheilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eigenen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu ertheilen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§ 6) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Zu § 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im Wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im Uebrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen

Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämmtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu § 16.

Mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht eine der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder ertheilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ertheilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Genehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft ertheilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe der Urkunde mitzutheilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatte stattfinden.

Zu § 17.

Die Planfeststellung durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu § 19.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungs-Präsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu § 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 16. März d. J. erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, haben für die Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen in Folge des § 20 des gegenwärtigen Gesetzes ihre Geltung verloren.

Zu § 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personalbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen u. s. w., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

Zu § 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu § 3 am Schlusse erwähnten Falls, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der

dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ertheilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens von einer anderen als derjenigen Behörde ertheilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Aenderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbstständig ohne Mitwirkung des Regierungs=(Polizei=)Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf Eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht nothwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungs=Präsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständniß bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

Zu §§ 23 und 24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungs=Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu § 26 letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wege=Polizeibehörde zu hören.

Zu § 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeigneten Falles Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungs=Präsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu § 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der betheiligten Behörden, der Regierungs=Präsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des § 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussetzung bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Aeußerung der dissentirenden Behörde einzureichen.

Zu § 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesammtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für

den Personenverkehr und Bahnen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlusse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Zu § 45.

Die Prüfung der betriebssicheren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu § 5, soweit sie die technischen Unterlagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu § 53 Absatz 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmens unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungs-Urkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absatze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.

Zu § 54.

Gesuche auf Genehmigung von Kleinbahnen oder Privatanschlußbahnen, welche vor dem 1. Oktober dieses Jahres eingehen, sind ohne Verzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln und zu prüfen; auch steht einer Genehmigung in der bisherigen Form bereits vor dem 1. Oktober dieses Jahres Nichts entgegen.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

№ 11 b.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225 ff.). Vom 5. November 1892.

(E.V.Bl. S. 449.)

In Betreff des Verfahrens behufs Feststellung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 bei der Genehmigung von Kleinbahnen mitzuwirken hat, sind in der zu dem Gesetze — zu § 1 desselben — erlassenen Ausführungsanweisung — gem. Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 22. August 1892 — $\frac{\text{III. 16234}}{\text{IV. (I) 3705}}$ M. d. ö. A. — II. 10247 M. d. J. — die nöthigen Bestimmungen bereits getroffen worden.

Hinsichtlich der Privatanschlußbahnen ordne ich in Ausführung des § 44 Absatz 1 des Gesetzes hiermit an, daß zur Mitwirkung bei der Ertheilung der Genehmigung allgemein diejenige Eisenbahnbehörde zuständig sein soll, welcher gemäß § 50 a. a. O. die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der betreffenden Privatanschlußbahn obliegt.

Für die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bleibt zu beachten, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Revision der Betriebsmaschinen der Klein- und Privatanschlußbahnen durch Organe der Eisenbahnbehörden zum Gegenstande haben — vgl. §§ 20 und 47 a. a. O. — auch auf die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Kleinbahnen bezw. Privatanschlußbahnen Anwendung finden, weshalb auch Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Einstellung der bisher durch die Gewerbe- bezw. Kreisbauinspektoren bewirkten Revisionen der Betriebsmaschinen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen angeordnet worden ist.

№ 11 c.

Ausführungsanweisung zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225 ff.), betreffend die dem Unternehmer in Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen. Vom 19. November 1892.

(E.B.Bl. S. 537 ff.)

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 22. August 1892*) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 8 Absatz 1.

Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 zu § 5) sind, wenn Bahnen (gleichgültig ob mit mechanischen Motoren oder mit Pferden zu betreibende) in Festungen angelegt werden, bezw. sich den äußersten Werken von Festungen im Ganzen oder auch nur mit Theilen bis auf etwa 15 Kilometer nähern sollen, vor Ertheilung der Genehmigung der Festungsbehörde vorzulegen. Zur Genehmigung bedarf es des Einverständnisses dieser Behörde.

Zu § 9.

Bei allen für den Maschinenbetrieb eingerichteten Bahnen sind im Interesse der Landesvertheidigung folgende Bestimmungen bei der Ertheilung der Genehmigung zu beachten:

I. Gleise.

a) Es sind außer der Normalspur nur Spurweiten von $0,_{600}$, $0,_{750}$ und $1,_{000}$ m zuzulassen.
b) Sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen $9,_{5}$ kg auf das Meter betragen.
c) Bei einer Spurweite von $0,_{600}$ m soll der kleinste Krümmungshalbmesser 30 m betragen.
d) Die lichte Weite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Uebergängen u. s. w. soll nicht unter $0,_{035}$ m betragen.

Die Bestimmungen unter c und d gelten nicht für Straßenbahnen.

II. Rollendes Material.

a) Für Bahnen mit einer Spurweite von $0,_{600}$ m sollen Lokomotiven und Wagen derartig gebaut sein, daß sie Krümmungen von 30 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.
b) Es sind nur einflanschige Räder zu verwenden.
c) Die Betriebsmittel der Bahnen mit $0,_{600}$ m Spurweite sollen zentrale Buffer in einer Höhe von $0,_{300}$ bis $0,_{340}$ m über Schienenoberkante erhalten.
d) Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein.

III. Bahnhofseinrichtungen.

Sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschließen und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Sofern es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Bahnunternehmens handelt, kann die Beibehaltung der bisherigen Spurweite und des bisherigen Schienengewichts für die Erweiterungsstrecke auch dann genehmigt werden, wenn beides den Bestimmungen zu I a und b nicht entspricht.

Falls im Uebrigen ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen für nothwendig erachtet werden sollte, ist an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, behufs der im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister zu treffenden Entscheidung Bericht zu erstatten.

Bezüglich aller Kleinbahnen, welche ganz oder theilweise in Kreisen, welche an einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat grenzen, oder in einem Gelände, welches seiner besonderen militärischen Bedeutung wegen den Grenzkreisen gleichzustellen ist, liegen, ist vor Ertheilung der Genehmigung dem Herrn Kriegsminister durch Vermittelung des General-Kommandos Anzeige zu erstatten. Der Anzeige ist bei einer

*) Siehe oben S. 673.

für den Betrieb mit Maschinenkraft einzurichtenden Bahn der Bauplan, im Uebrigen nebst den für das Unternehmen wichtigsten thatsächlichen Angaben ein Lageplan beizufügen.

Falls ausnahmsweise die für die Genehmigung zuständige Behörde den im Interesse der Landesvertheidigung gestellten Forderungen bei der Beschlußfassung über den Genehmigungsantrag zu entsprechen Bedenken tragen sollte, so sind mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, die Bedenken vorzutragen.

Das Vorstehende gilt auch von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes solcher Bahnen.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

№ 11 d.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 (E. V. Bl. S. 265 ff.) zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225 ff.). Vom 22. April 1893.

(E.V.Bl. S. 183.)

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird in Ergänzung unserer Ausführungsanweisung vom 22. August v. J. zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli v. J. Folgendes bestimmt:

Zu § 47.

Da den Privatanschlußbahnen die Eigenschaft von Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{4. September 1869}}{\text{19. Juli 1884}}$ nicht zukommt, und es hiernach für die Anlegung von Dampfkesseln in ihren Betriebsmaschinen der in § 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Genehmigung bedarf, so bleiben die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 16. März v. J. erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel für Privatanschlußbahnen,*) auch ferner in Geltung. Die Bestimmung im Absatze 1 unserer Ausführungsanweisung vom 22. August v. J. zu § 20 findet jedoch auf dieselben ebenfalls Anwendung.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

№ 12.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Vom 11. Juni 1874.

(G.S. S. 221.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

---

*) E.V.Bl. 1892 S. 87.

§ 2.

Die Entziehung [und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§ 3.

Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer Königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

§ 4.

Vorübergehende Beschränkungen werden von [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Gegen den Beschluß [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb [zehn Tagen] zwei Wochen nach der Zustellung jedem Betheiligten [der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz] die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten*) offen.

§ 5.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf [die Bezirksregierung] der Bezirksausschuß vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. [Sie] Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

*) Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses, in der Beschwerdeinstanz des Ministers der öffentlichen Arbeiten in den Fällen der §§ 3, 4 ergiebt sich aus dem Zuständigkeitsgesetz (Z.G.) § 150, die Frist von zwei Wochen aus dem Landesverwaltungsgesetz (L.V.G.) § 51. Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in diesen Fällen die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums (Z.G. § 150).

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses zulässig.*)

§ 6.

Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Titel II.

Von der Entschädigung.

§ 7.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9.

Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§ 10.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 11.

Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Miether durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 8 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§ 12.

Für Beschränkungen (§§ 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer an-

*) Bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksausschusses u. s. w. gilt für § 5 überall die Anm. zu § 4.

gemessenen Kaution, [sowie] die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 13.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstückes vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 14.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers [entscheidet die Bezirksregierung] beschließt der Bezirksausschuß (§. 21).*)

Titel III.

Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

§ 15.

Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geeignetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung [der Bezirksregierung] dem Regierungspräsidenten**) ob.

§ 16.

Eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei Behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§ 17.

Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des § 16 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerechtigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist.

*) In Betreff der Zuständigkeit u. s. w. gilt die Anm. zu §. 4.

**) Z.G. § 150. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident zufolge L.V.G. § 42.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§ 18.

Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren Behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe [der Bezirksregierung] dem Regierungspräsidenten*) für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach § 14 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§ 19.

Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 14 gedachten Art beziehen.

[Die Regierung] Der Regierungspräsident hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 20.

Nach Ablauf der Frist (§ 19) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von [der Bezirksregierung] dem Regierungspräsidenten*) zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§ 21.

Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse**) vorzulegen, [welche] welcher prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die Königliche Verordnung (§ 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,

---

*) Z.G. § 150. Für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident (L.V.G. § 42).

**) Z. G. § 150. Für den Stadtkreis Berlin: erste Abtheilung des Polizeipräsidiums.

2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 14), feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§ 22.

Gegen [die Entscheidung der Bezirksregierung steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen.] den Beschluß des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

[Der Rekurs] Die Beschwerde muß bei Verlust [desselben] derselben innerhalb [zehn Tagen] zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse eingelegt und gerechtfertigt werden. [Die Regierung hat die Rekursschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer Frist von sieben bis vierzehn Tagen mitzutheilen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.]*)

§ 23.

Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

1. auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;
2. auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
3. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;
4. auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung.

§ 24.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich [bei der Bezirksregierung] dem Regierungspräsidenten**) einzubringen.

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§ 18).

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Währschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§ 21) oder einer sonstigen Bescheinigung [der Regierung] des Regierungspräsidenten gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. w. zu gestatten.

Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszuges hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§ 33) oder auf

*) Vgl. Anmerkung zu § 4. Wegen der formellen Behandlung der gegen den Beschluß des Bezirksausschusses gerichteten Beschwerde vgl. L.V.G. § 122.

**) Z.G. § 150 Abs. 1. Für den Stadtkreis Berlin: Polizeipräsident.

besonderes Ersuchen [der Regierung] des Regierungspräsidenten erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.

§ 25.

Der Entscheidung [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach § 24 beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Regierungsamtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeigneten Falls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

In dem Termine hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 26.

Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des § 17 Absatz 2 und 5 zur Anwendung.

§ 27.

Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von [der Bezirksregierung] dem Regierungspräsidenten*) entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind. Doch steht auch den Betheiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§ 28.

Das Gutachten wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses (§ 29) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§ 29.

Die Entscheidung [der Bezirksregierung] des Bezirksausschusses über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§ 7 bis 13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses.*)

---

*) Z.G. § 150.

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 11 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei.

§ 30.

Gegen [die Entscheidung der Regierung] den Beschluß des Bezirksausschusses steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des [Regierungsbeschlusses] Beschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last.

§ 31.

Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im § 25 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungs-Berechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer.

3. Vollziehung der Enteignung.

§ 32.

Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von [der Bezirksregierung] dem Bezirksausschusse*) ausgesprochen, wenn der nach § 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§ 16, 26) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 33.

Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat [die Regierung] der Bezirksausschuß da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. Der Enteignungsbeschluß [der Regierung] des Bezirksausschusses steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich.

§ 34.

In dringlichen Fällen kann [die Regierung] der Bezirksausschuß*) auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch [Regierungsbeschluß] Beschluß (§ 29) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden.

---

*) Z. G. § 150 Absatz 1. Für den Stadtkreis Berlin: erste Abtheilung des Polizeipräsidiums (vgl. Anmerk. zu § 4).

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden.

Gegen die Anordnung [der Regierung] des Bezirksausschusses in diesen Fällen steht innerhalb dreier Tage*) nach der Zustellung jedem Betheiligten [der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz] die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 35.

Jeder Betheiligte kann binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen voraufgehe.

Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenen Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte)**) mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über sieben Tage hinaus anzuberaumen und hiervon die Betheiligten und [die Regierung] den Bezirksausschuß zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht [die Regierung] den Bezirksausschuß zu benachrichtigen hat.***)

§ 36.

Die Entschädigungssumme wird an Denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit fünf Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des § 37 hinterlegt ist.

Wird die durch Beschluß [der Regierung] des Bezirksausschusses festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

§ 37.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen;
2. wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leiheverbande steht;
3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden.

§ 38.

Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und

*) Diese Ausnahmefrist ist aufrecht erhalten durch Z.G. § 150 Absatz 4. Die Regel des L.V.G. § 51 findet keine Anwendung.

**) Zuständig sind jetzt allgemein die Amtsgerichte. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 447—455 der Civilprozeßordnung mit der aus § 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes dazu sich ergebenden Maßgabe, daß eine vorgängige, mündliche Verhandlung ausgeschlossen ist, die Ladung der Betheiligten durch das Gericht erfolgen muß und der Antrag des in § 449 Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Inhaltes nicht bedarf.

***) Z.G. § 150 Abs. 1. Für Berlin: erste Abtheilung des Polizeipräsidiums.

Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Reallasten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Subhastationen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Reallasten, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leiheverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen bestehenden Vorschriften erfolgt sind*) Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§ 40.

Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen.

§ 41.

Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei.

§ 42.

Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in § 21 gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß [der Regierung] des Bezirksausschusses erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß [der Regierung] des Bezirksausschusses erfolgt ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeigneten Falls nach vorgängiger Durchführung des in § 30 gedachten Prozeßverfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

§ 43.

Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Versäumnisse nicht fordern.

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel taxmäßig berechnet.

Die Kosten des in § 35 erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschießen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. [Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln werden die Gebühren für die betreffenden Verrichtungen des Friedensgerichts nach der Taxe für die Friedensgerichte vom 23. Mai 1859 (G.S. S. 309) berechnet.]**)

---

*) Vgl. §§ 152 ff. der deutschen Civilprozeßordnung, § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879. (G.S. S. 281.)

**) Diese besondere Vorschrift fällt fort, da jetzt nur nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) — abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178) — zu Folge § 1 Gebühren und Auslagen berechnet werden dürfen.

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersetzungsbehörden, einschließlich der nach § 17 eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Betheiligten, sind gebühren- und stempelfrei. Auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV.

Wirkungen der Enteignung.

§ 44.

Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist.

§ 45.

Das enteignete Grundstück wird mit dem in § 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 46.

Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des § 16 unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des § 26, so treten die rechtlichen Wirkungen des § 45 auch in diesem Falle ein. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§ 30 und 40 zur Anwendung kommen.

§ 47.

War das enteignete Grundstück Fideikommiß oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leiheverbande, so ist — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§ 48.

War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§ 49.

Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§ 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§ 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (G.S. S. 716) und 2. September 1867 (G.S. S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

Titel V.
Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.

§ 50.

Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Unlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrole des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§ 51.

Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§ 52.

Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als drei Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§ 53.

In Ermangelung gütlicher Einigung hat [der Landrath (in Hannover die betreffende Obrigkeit)] der Kreis-(Stadt-)Ausschuß*) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung durch Beschluß zu treffen, in welcher

1. die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und
2. die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls (§ 12) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen [die Entscheidung] den Beschluß unter 1 steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von [zehn Tagen] zwei Wochen**) nach [deren] dessen Zustellung [der Rekurs an die Regierung] die Beschwerde an den Bezirksausschuß mit aufschiebender Wirkung zu.***)

Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2 ist innerhalb neunzig Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen [die landräthliche Entscheidung Rekurs erfolgt] den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses Beschwerde eingelegt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung [der Entscheidung der Regierung] des Beschlusses des Bezirksausschusses an. Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssumme findet die in § 36 gegebene Bestimmung Anwendung.

---

*) Z.G. § 151. Handelt es sich um Wege, die der Kreiskorporation gehören, so greift L.V.G. § 59 Platz.
**) Vgl. L.V.G. § 51
***) Vgl. Z.G. § 150 Abs. 1.

Titel VI.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten;
2. auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§ 55.

Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der § 40 auch hier Anwendung.

§ 56.

(aufgehoben) *)

§ 57.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks werden aufgehoben.

Ein gesetzlichliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§ 58.

Insoweit in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

№ 13.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.

(R.G.Bl. S. 318.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

---

*) Durch Z. G. § 151 Abs. 2.

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung*) und des Reichs-Eisenbahn-Amts.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

---

*) Die oberste Reichspostbehörde führt zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar 1880 (R.G.Bl. 1880 S. 25) die Bezeichnung: „Reichs-Postamt“.

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil= oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld= oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn=Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn=Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn=Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein= und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn=Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn=Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn=Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn=Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um= oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um= oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes=Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.*)

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.**)

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

---

*) Vergl. die Bestimmungen des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes (Seite 704/5).

**) Seit dem 1. Januar 1880 findet das Eisenbahn-Postgesetz nebst den zugehörigen Vollzugsbestimmungen auch auf die Eisenbahnen im Großherzogthum Baden Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

№ 13 a.

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875. Vom 9. Februar 1876.

(Central-Blatt für das Deutsche Reich. 1876. S. 87.)

(Abgedruckt mit den durch die Verordnungen des Reichskanzlers vom 9. Mai 1878 und 24. Dezember 1881 getroffenen Abänderungen zu Artikel II. 4 und zu Artikel III. 2 — Central-Blatt für das Deutsche Reich 1878 S. 261 und 1882 S. 4.)

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths, nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen:

I.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II.

Zu Artikel 2.

1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinde.

4. Die Fracht für Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet:

Für*) einen Zeitraum von vierzehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 Kilogramm mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittelung

*) Abänderungen der Vollzugsbestimmungen vom 9. Mai 1878.

wird durch die Postverwaltung bewirkt, und*) zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten vierzehn Tage des Monats Mai jeden Jahres. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogramm-Kilometer auf das Achskilometer gerechnet, überschiessende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometer ausser Ansatz gelassen, grössere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satze von $0,_{20}$ ℳ für das Achskilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergiebt sich die von der Post- an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Massgabe zur Anwendung, dass Entfernungen unter $0,_{50}$ Kilometer nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von $0,_{50}$ bis $0,_{99}$ Kilometer dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden. Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, dass nur für die neueröffnete Strecke die Zahl der Kilogramm-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogramm-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

III.

Zu Artikel 3.

1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2. Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und

b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

c) ein Aufschlag von 100 Prozent der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe $0,_{01}$ ℳ für den Kilometer und an Zeitmiethe 1 ℳ für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe $0,_{02}$ ℳ für den Kilometer und an Zeitmiethe 2 ℳ für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich

*) Abänderungen der Vollzugsbestimmungen vom 24. Dezember 1881.

der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post= und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein= und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

IV.

Zu Artikel 5.

1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . 0,08 *M.*
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . 0,10 =

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein= und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn=Güter= und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe= und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn=Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheines Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V.

Zu Artikel 6.

1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer $0{,}_{20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0{,}_{11}$ *M.* für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0{,}_{55}$ *M.* für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 *M.* zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stillagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauches, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI.
Zu Artikel 7.

1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neuanlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst= und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn=Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post= und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst= bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen ꝛc. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst= bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn= und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes“ ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur=, Treppen= und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kostenpauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen, bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die

Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII.

Zu Artikel 8.

Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 10.

1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbureaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen an den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein= und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahnpostwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein= für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren 2c., sondern ganz besonders auch auf die Art des Verladens der Postgüter.

Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahnstationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahnposttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahnstationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Ortspostanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Oberpostdirektion und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Oberpostdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Oberpostkasse.

8. Die Bestimmungen unter II. Ziffer 4 sind nach Ablauf von zwei Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Der Reichskanzler.

№ 13 b.

Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 1879.

(Central=Blatt für das Deutsche Reich 1879. S. 380.)

Auf Grund der mir durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 318) — betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, was folgt:

I.

Die Verpflichtungen der fortan auf Kosten des Reichs oder eines Bundesstaats oder im Wege der Privatunternehmung zur Anlage kommenden Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem vorbezogenen Gesetze vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht

Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des vorbezogenen Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen treten:

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge auf Verlangen und nach freier Wahl der Reichs-Postverwaltung:

1. die Beförderung der Postsendungen durch die Vermittelung des Zugpersonals bewirken zu lassen, wofür die Postverwaltung eine Vergütung von einem Pfennig für den Zentner und den Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewichte der von Station zu Station beförderten Poststücke, jedoch mit Ausschluß der unentgeltlich zu befördernden Briefbeutel, Brief- und Zeitungs-Packete, entrichtet. Die Postverwaltung wird dafür sorgen, daß die Poststücke thunlichst in Säcken oder Körben zusammengepackt zur Bahnbeförderung übergeben werden;
2. Briefbeutel sowie Brief- und Zeitungs-Packete, mit Ausschluß anderer Postsendungen, zur Beförderung durch das Zugpersonal gegen eine Entschädigung von fünfundzwanzig Pfennig für jeden in dieser Weise benutzten Zug zu übernehmen;
3. die Beförderung von Briefbeuteln sowie Brief- und Zeitungs-Packeten durch einen Postbeamten zu gestatten, welchem der erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse gegen Entrichtung eines Fahrgeldes von zwei Pfennig für den Kilometer einzuräumen ist;
4. eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens zur Beförderung der Postsendungen, des Postbegleitpersonals und der erforderlichen Postdienstgeräthe gegen die in Art. 3 bezw. 6 des Eisenbahn-Postgesetzes und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke einzuräumen. Die Entscheidung darüber, ob die Wagenabtheilung in einem Personen- oder in einem Güterwagen einzurichten ist, steht der Postverwaltung zu;
5. einen von der Postverwaltung gestellten Eisenbahn-Postwagen mit den darin befindlichen Postsendungen, dem Postbegleitpersonal und den erforderlichen Postdienstgeräthen gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke zu befördern.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

II.

Unter den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen verstanden, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, auf welche vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875*) von der zuständigen Landesbehörde im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte für nicht anwendbar erklärt sind.

Auf die zur Zeit bereits im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wie auf bestehende Eisenbahnen, denen künftig der Charakter einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung beigelegt werden möchte, finden die Bestimungen unter I — vorbehaltlich meiner besonderen Bewilligung im Einzelfall — keine Anwendung.

Der Reichskanzler.

---

*) Vgl. jetzt § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892. (R.G.Bl. S. 691. E.V.Bl. S. 166.)

№ 14.

Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten.

(G.S. S. 268.)

Gesetz vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

(G.S. S. 133.)

Gesetz vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

(G.S. S. 126.)

Gesetz vom 20. März 1890, betreffend die Abänderung des § 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

(G.S. S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

(Artikel I.) Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G.S. S. 214) zur Anwendung.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Reichsthaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (G.S. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2. (G.S. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (G.S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (G.S. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1. Nr. 4 (G.S. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23

des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18.

Die Zeit
a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugniß zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

§ 23.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem

Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die

Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G.S. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G.S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. des Erlasses vom 26. August 1854 (G.S. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G.S. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Artikel II.

Ist die nach Massgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliesslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

№ 15.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887.

(G.S. S. 282 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebenzig Prozent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse

oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Die nach § 1 beziehungsweise 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen beziehungsweise Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3).

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10.

Die Haftung anderer in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 12.

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Preußischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus Preußischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preußischen Staat, wie gegen diejenigen Preußischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preußischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

№ 16.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

(G.S. S. 298)

und

Gesetz, betreffend den Erlass der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

(G.S. S. 48).

Wir Wilhelm, / Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§§ 1—6 betreffen die Verpflichtung, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.*)

*) Die §§ 1—6 lauten:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatz des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G.S. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G.S. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsordre vom 27. April 1816 (G.S. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (G.S. S. 17), sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G.S. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

§ 7.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen= und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen= und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Wittwen= und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen= und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen= und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen= oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollem Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

---

5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen= und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen, kommen hierbei nicht in Betracht.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§ 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:
1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21.

Die Vorschriften
1. der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2. des dritten Theils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3. der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23.

Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

Artikel II.

§ 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschliesslich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniss nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

§ 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Staatskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Massgabe, dass es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Staatskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3.

Mitgliedern einer der in § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bezeichneten Anstalten, welche gemäss Artikel II § 1 des gegenwärtigen Gesetzes den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach Artikel II § 2 Absatz 1 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

№ 17.

Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

(G.=S. S. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilom.
I. Beamte der ersten Rangklasse	1800 Mark	24 Mark
II. „ „ zweiten und dritten Rangklasse	1000 „	20 „
III. „ „ vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV. „ „ fünften Rangklasse	300 „	8 „
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt sind	240 „	7 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial=, Kreis= und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 „	6 „
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII. Unterbeamte	100 „	4 „

§ 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6.

Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7.

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9.

Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G. S. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspektor abwärts vom 11. April 1856 (M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

№ 17a.

Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 26. Mai 1877.

(G. S. S. 173.)

Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

(G.S. S. 41. E.V.Bl. S. 339.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar d. J. (G. S. S. 15), unter Aufhebung des durch Unsern Erlaß vom 28. Februar 1859 genehmigten Reglements über die den Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen bei Versetzungen zu gewährende Vergütung vom 31. Januar 1859, was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G.S. S. 15), unter Aufhebung der Verordnungen vom 5. September 1886 (G.S. S. 285), vom 15. April 1887 (G.-S. S. 132) und vom 27. Juli 1891 (G.S. S. 335), was folgt:

I. Der § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Umzugskosten von Beamten

der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, (G.S. S. 173) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten etatsmässig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im § 2 eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
1.	Betriebskontroleure, Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren, Werkstättenvorsteher, Stationsvorsteher erster Klasse, Güterexpeditionsvorsteher, Stationskassenrendanten, Materialienverwalter erster Klasse	240 Mark	7 Mark
	Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.		
2.	Betriebssekretäre, etatsmässige Bureauassistenten, Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten, Zeichner erster Klasse, Zeichner, Stationsvorsteher zweiter Klasse, Güterexpedienten, Stationseinnehmer, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Materialienverwalter zweiter Klasse, Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister, Werkmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, Lokomotivführer, Maschinisten, Zugführer, Steuerleute	180 Mark	6 Mark
3.	Packmeister, Telegraphisten, Lademeister, Wagenmeister, Rangirmeister, Werkführer, Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher, Brückengeldeinnehmer, Billetdrucker, Magazinaufseher	150 Mark	5 Mark
4.	Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, Kassendiener, Bureaudiener, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein), Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Brückenwärter, Krahnmeister, Bahn- und Krahnwärter, Nachtwächter . . .	100 Mark	4 Mark

§ 2.

Sofern bei Versetzungen die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen, erhalten die im § 1 genannten Beamten freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

Eine Vergütung auf Transportkosten wird in diesem Falle nicht gewährt.

§ 3.

Die außeretatsmäßig beschäftigten Beamten, welche auf eine Vergütung für Umzugskosten keinen Anspruch haben, erhalten bei Versetzungen freie Fahrt für sich, wenn die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Dieselben erhalten ferner auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung stattfindet, gelegenen Bahnstrecken, soweit diese unter Staatsverwaltung stehen, freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

§ 4.

Die persönlichen Reisekosten sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 (G.S. S. 451) und zwar nach der neuen amtlichen Stellung zu gewähren.

In den Fällen, in welchen den Beamten die freie Fahrt für ihre Person gewährt wird, erhalten dieselben außer den bestimmungsmäßigen Tagegeldern an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft.

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar d. J. Anwendung.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

№ 18.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.*)

(G. S. S. 122.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	30 Mark
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. bezw. 2 Thlr. berechtigt waren	9 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4 „ 50 Pf.
VIII.	Unterbeamte	3 „ **).

§ 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§ 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

---

*) Die Aenderungen dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 28. Juni 1875 (G. S. S. 370) und die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) sind durch gesperrten Druck hervorgehoben; das Gesetz und die Verordnung sind in den Noten angezogen.

**) A. V. vom 15. April 1876, G.S. S. 107.

§ 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
  1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

     Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,
  2. die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
  3. Die im § 1 unter VIII genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
  1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,
  2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pf.,
  3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pf.

  für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.*)

§ 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.*)

§ 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.*)

§ 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

---

*) A. V. vom 15. April 1876, G.S. S. 107

§ 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.*)

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (G. S. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G. S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung**).

№ 18a.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. Oktober 1876.

(G.S. S. 451.)

Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

(G.S. S. 37. E.V.Bl. S. 335.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.S. S. 122) und des Artikels I § 12 der Verordnung vom

---

*) Gesetz vom 28. Juni 1875, G.S. S. 370.
**) A. V. vom 15. April 1876, G.S. S. 107.

15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1873 (G. S. S. 475), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.S. S. 122) und des Artikels I § 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. Juni 1880 (G.S. S. 273), vom 6. September 1886 (G.S. S. 286), vom 14. April 1887 (G.S. S. 131) und vom 27. Juli 1891 (G.S. S. 335), was folgt:

I. Die §§ 1, 2, 5 und 9 der Verordnung vom 30. Oktober 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (G.S. S. 451), erhalten die nachstehende Fassung:

§ 1.

Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9, Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1. Präsidenten der Eisenbahndirektionen	18 Mark,
2. Mitglieder und etatsmässige Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektionen 3. Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen 4. Bau- und Betriebsinspektoren 5. Bauinspektoren 6. Rechnungsdirektoren 7. Hauptkassenrendanten	12 Mark,
8. Betriebskontroleure 9. Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren 10. Werkstättenvorsteher 11. Stationsvorsteher erster Klasse 12. Güterexpeditionsvorsteher 13. Stationskassenrendanten 14. Materialienverwalter erster Klasse 15. Betriebssekretäre, etatsmässige Bureauassistenten	9 Mark,
16. Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten 17. Zeichner erster Klasse, Zeichner 18. Stationsvorsteher zweiter Klasse 19. Güterexpedienten 20. Stationseinnehmer 21. Stationsverwalter 22. Stationsassistenten 23. Materialienverwalter zweiter Klasse 24. Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister 25. Werkmeister 26. Telegraphenmeister 27. Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse 28. Lokomotivführer, Maschinisten 29. Zugführer 30. Steuerleute 31. Packmeister	6 Mark,
32. Telegraphisten 33. Lademeister 34. Wagenmeister 35. Rangirmeister	4,50 Mark,

36. Werkführer		
37. Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher		
38. Brückengeldeinnehmer		4,50 Mark,
39. Billetdrucker		
40. Magazinaufseher		
41. Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer		
42. Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen		
43. Kassendiener, Bureaudiener		
44. Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein)		
45. Portiers, Bahnsteigschaffner		
46. Weichensteller		3 Mark.
47. Brückenwärter		
48. Krahnmeister		
49. Bahn- und Krahnwärter		
50. Nachtwächter		

Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie den gleichen Satz wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

. . . .

§ 2.

An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter 1 bis 14 genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;
2. die im § 1 unter 15 bis 40 genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die im § 1 unter 41 bis 50 genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter 1 bis 6 genannten Beamten . . . . 60 Pf.,
2. die im § 1 unter 7 bis 30 genannten Beamten . . . . 40 -
3. die im § 1 unter 31 bis 50 genannten Beamten . . . . 30 -

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure erhalten die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§ 3.

Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes dienstlich beschäftigt werden, erhalten für die ersten vier Wochen dieser Beschäftigung die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit können die Tagegelder nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermäßigt werden.

Für diejenigen Tage, an welchen die Beamten von dem Orte ihrer vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausführen, sind die Tagegelder nach dem vollen Satze (§ 1) zu gewähren, während die Zahlung der Tagegelder nach dem ermäßigten Satze unterbleibt.

§ 4.

Für Dienstreisen auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung die Beamten angestellt sind, erhalten dieselben freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrt-Reglements und haben an Reisekosten, unbeschadet der Bestimmungen im § 5, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgänge zu beanspruchen, mit der Maßgabe jedoch, daß für ein und denselben Reisetag nicht mehr als eine einmalige Entschädigung gewährt werden darf.

Beamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen dieselben zu benutzen und erhalten an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Beamte, welche sich zu dienstlichen Zwecken auf der Bahnstrecke zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Bezirks der Verwaltung, bei welcher sie angestellt sind, bewegen, haben auf Reisekosten (§ 2) keinen Anspruch.

§ 5.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, für welchen sie bestellt sind, keine Entschädigungen für Zu- und Abgang, und Tagegelder nach folgenden ermässigten Sätzen:

1. Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen . . . . 6,00 Mark,
2. technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Verkehrs- und Betriebskontroleure, welche den Verkehrsinspektionen als Kassenkontroleure zugetheilt sind, Werkstättenvorsteher . . . . 4,50 Mark,
3. Telegraphenmeister, Werkmeister . . . . 3,00 Mark.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die vorgesetzte Behörde bestimmen, dass dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermässigten Tagegelder gezahlt werden.

§ 6.

Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Reisekosten niemals und auf Tagegelder nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnortes haben zubringen müssen.

Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten.

§ 7.

An Stelle der Tagegelder und Reisekosten wird eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende, die in den §§ 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigende Funktionszulage gewährt:

1. an Stations- und Expeditionsbeamte, deren Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Etablissements erstreckt;
2. an Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen nöthig haben;
3. an Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden;
4. an Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten oder mit der Vertretung eines benachbarten Bahnwärters beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen.

§ 8.

Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Reisekosten. Dagegen werden denselben Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die in §§ 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglements gewährt.

§ 9.

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen, Werkstättenvorsteher, technische Kontroleure und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen statt der Tagegelder und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen . . . . $3_{,00}$ Mark,
die anderen vorgenannten Beamten . . . . $2_{,00}$ Mark.

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im § 1 und, sofern die Voraussetzungen im § 5 vorliegen, die in diesem Paragraphen festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

§ 10.

Die einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes auszuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirkes Tagegelder und Reisekosten gewähren.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873 und der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

№ 19.

Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. Juni 1894.

(G.S. S. 89).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Beamte, welche in Folge der am 1. April 1895 eintretenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht weiter verwendet werden, bleiben bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Sie erhalten bis zu ihrer etwaigen Wiederanstellung, vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 2.

Die zur Verfügung des Ministers verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung desselben auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine von der Eisenbahnverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§ 3.

Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 4.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im § 1 Absatz 2 und im § 3 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

№ 20.

Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend. Vom 24. November 1848.

(M.Bl. d. i. V. S. 390.)

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahnunternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs*) der Eisenbahnkommissariate Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahnkommissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Kommissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzialregierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung des Gesellschaftsstatuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahnpolizeireglements sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizeistrafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluthsangelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahnanlage ist von Kommissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahnkommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebseröffnung zu befinden.

---

*) Zu den Geschäften der Eisenbahnkommissare gehört auch noch § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die endgültige Festsetzung und die Bekanntmachung des steuerpflichtigen Reineinkommens der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen (Erl. vom 30. April 1895 — IVb A 2731 —).

§ 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Kommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bahnpolizeibeamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminalgesetze hat jedoch das Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jederzeit beizufügen.

§ 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahngesellschaften sind an das Eisenbahn-Kommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§ 4.

In den Kompetenzverhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, den Ministerien und den Königlichen Oberpräsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Ministerium des Innern. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 20a.

Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Juni 1875 V. 1809, betreffend Erweiterung der Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien.

(In der durch den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. März 1895 S IV (I/II) 148 abgeänderten Fassung.)

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges will ich die Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien dahin erweitern, daß die nachbezeichneten, bisher der Entscheidung jener Behörden nicht unterworfenen Anträge der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnverwaltungen fortan bis auf Weiteres in erster Instanz bei jenen Behörden zur Entscheidung — vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium — gelangen sollen:

1. Die Anträge auf die Genehmigung der Projekte für den Umbau resp. die Erweiterung von Bahnhöfen, wenn die folgenden Voraussetzungen sämmtlich zusammentreffen:
   a) daß es sich um Bahnstrecken handelt, für deren Anlagekapital der Staat eine Zinsgarantie nicht übernommen hat,
   b) daß es sich nur um den Umbau oder die Erweiterung von Bahnhöfen handelt, welche außer den Hauptgleisen nicht mehr als drei für die Einfahrt von Zügen aus jeder Richtung geeignete Nebengleise haben,
   c) daß die Abzweigungen oder Kreuzungen anderer Bahnen bei dem betreffenden Bahnhofe nicht vorhanden, auch voraussichtlich in nächster Zukunft nicht zu erwarten sind,
   d) daß eine Aenderung der in den Hauptgleisen bestehenden Weichenanlagen nicht damit verknüpft ist,

e) daß Abweichungen von den durch Erlaß — II. 15973 — vom 12. August 1873 festgesetzten resp. noch festzusetzenden Normen bei den Umgestaltungsprojekten nicht in Aussicht genommen sind,

f) daß das Expropriationsrecht zur Ausführung der Umgestaltung nicht in Anwendung gebracht werden muß,

g) daß zwischen der betreffenden Eisenbahnverwaltung resp. dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate oder Kommissarius einerseits und den betreffenden Landespolizei- oder sonstigen etwa betheiligten Behörden oder anderen Bahnverwaltungen andererseits, Differenzen bezüglich der beabsichtigten Umgestaltungen nicht stattfinden.

Kopien der demgemäß genehmigten Projekte sind mir mit dem am Schlusse vorgeschriebenen Quartalberichte einzureichen. Die generelle Verfügung vom 26. März 1851 — II. 1150 — wird hierdurch aufgehoben.

2. Die Anträge auf Inbetriebnahme neugebauter zweiter Gleise nach vorschriftsmäßiger Revision derselben.

3. Die Anträge auf Genehmigung der Beschaffung von Betriebsmitteln — Lokomotiven und Wagen nebst Zubehör — falls die Beschaffung für die sub Nr. 1 Litt. a bezeichneten mit einer staatlichen Zinsgarantie nicht versehenen Bahnen nicht erfolgen soll und falls ferner die Konstruktion der Betriebsmittel nach von mir bereits genehmigten, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die Fortschritte der Technik zur Zeit noch als zweckmäßig zu erachtenden Projekten oder nur mit unwesentlichen Abweichungen von letzteren beabsichtigt wird.

4. Die Anträge auf Genehmigung von Ergänzungen der Fahrpläne und von solchen Fahrplanänderungen, durch welche keine vorhandenen Zuganschlüsse verloren gehen, und mit denen die anschließenden Eisenbahnverwaltungen und die Postverwaltung — soweit diese Verwaltungen durch die Abänderungen berührt werden — sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Durch solche Fahrplanänderungen darf somit kein bestehender Anschluß auf einer unmittelbaren (eigenen oder fremden) Anschlußbahn oder auf den an letztere anschließenden Bahnen beseitigt werden.

5. Die Anträge auf Genehmigung der Dienstinstruktionen der Beamten — insoweit die Genehmigung überhaupt erforderlich ist — mit Ausnahme der meiner Genehmigung auch ferner unterliegenden Instruktionen für die von mir zu bestätigenden Direktionsmitglieder resp. Oberbeamten der Bahnen.

Am Anfange eines jeden Quartals ist mir eine Nachweisung der über die sub Nr. 1, 2, 3, 5 bezeichneten Gegenstände getroffenen Entscheidungen oder Vakatanzeige vorzulegen.

№ 21.

Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882.

(G.S. S. 313 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Einleitende Bestimmungen.

Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§ 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;

b) ein Landeseisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§ 2.

A. Bezirkseisenbahnräthe.

Zahl.

Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen ein Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staatseisenbahndirektionsbezirke errichtet werden.

§ 3.

Zusammensetzung und Wahl.

Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 4.

Zulassung außerpreußischer Theilnehmer.

Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirthschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden.

Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 5.

Ausschüsse.

Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

§ 6.

Zuständigkeit.

Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrathes wichtigere, zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§ 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§ 7

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrathes und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muß eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrathes anordnen.

§ 8.

Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.

Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrathes können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

§ 9.

Vorerhebungen.

Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

§ 10.

B. Landeseisenbahnrath.

Zusammensetzung.

Der Landeseisenbahnrath besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
dieselben werden vom Könige, und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt:

b) aus drei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern;
ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;

c) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.;
aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover;
aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz;
nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, bezw. des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch Königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplans.

§ 11.

Zuziehung von Sachverständigen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftertheilung zuzuziehen.

§ 12.

Ausschuß.

Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen.

§ 13.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes oder dessen Stellvertreter (§ 10 Litt. a) und vier von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und vier Stellvertretern.

§ 14.

Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathes.

Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

1. die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;

2. die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);
3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differentialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizeireglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§ 15.

Berufung des Landeseisenbahnrathes.

Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im § 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 16.

Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuß.

Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im § 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

§ 17.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.

§ 18.

Vorerhebungen.

Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 19.

Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes an den Landtag.

Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgetheilt.

§ 20.

Festsetzung der Normaltransportgebühren.

Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§ 21.

Freie Fahrt und Diäten.

Die Mitglieder des Landeseisenbahnrathes und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§ 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben, sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe, behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

§ 22.

Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirkseisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe.

Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrathes oder des Landeseisenbahnrathes (§ 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Berichtigung.

Auf Seite 68 ist bei C. Ziffer 7 hinter dem Worte „Dienstentlassung“ einzuschalten: „der Beamten“.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

98

S.

T.

U.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Vorschriften für die Verwaltung der Preussischen Staatseisenbahnen

Berlin 1895